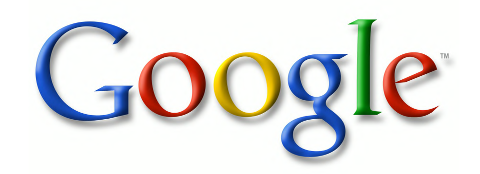
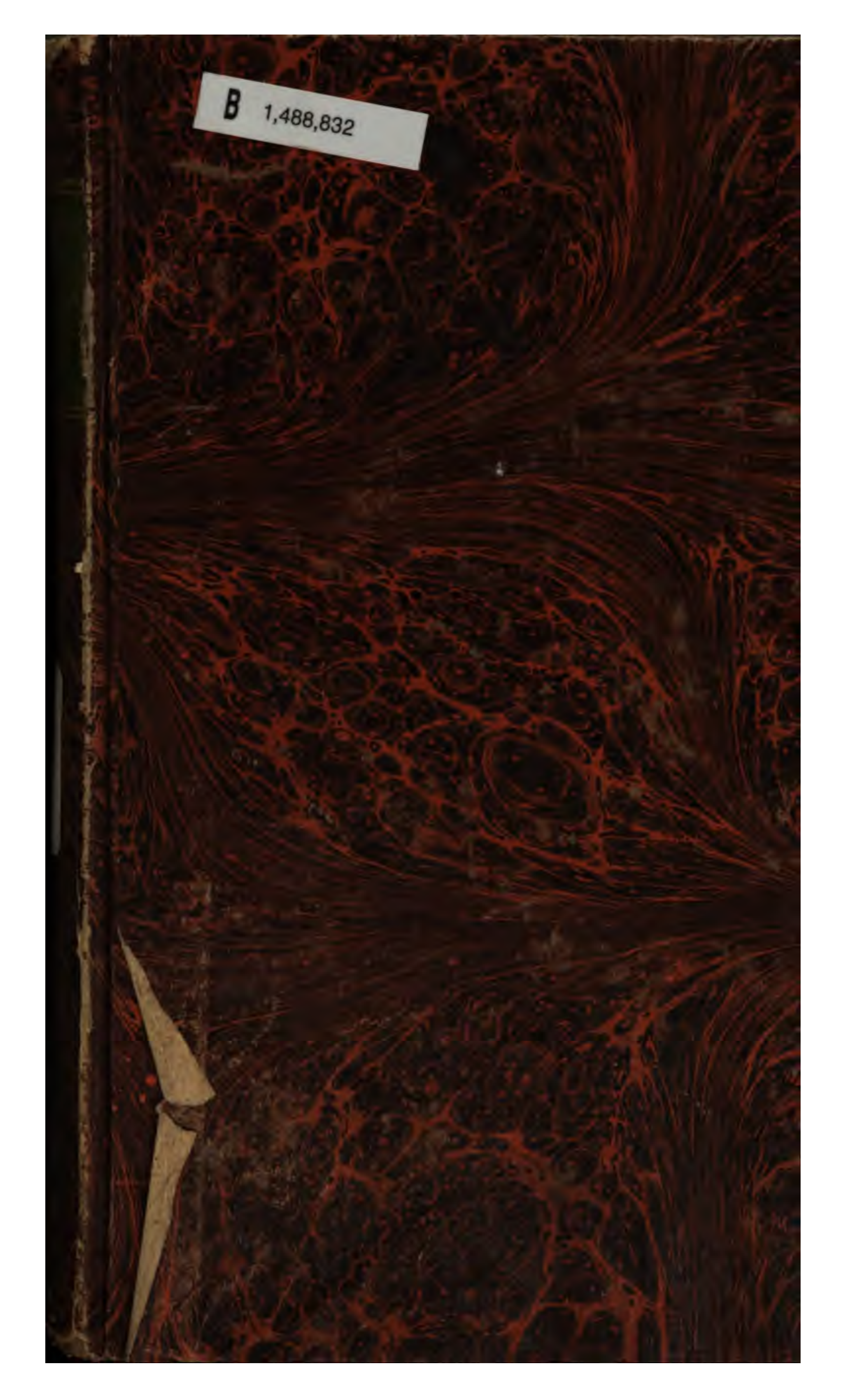
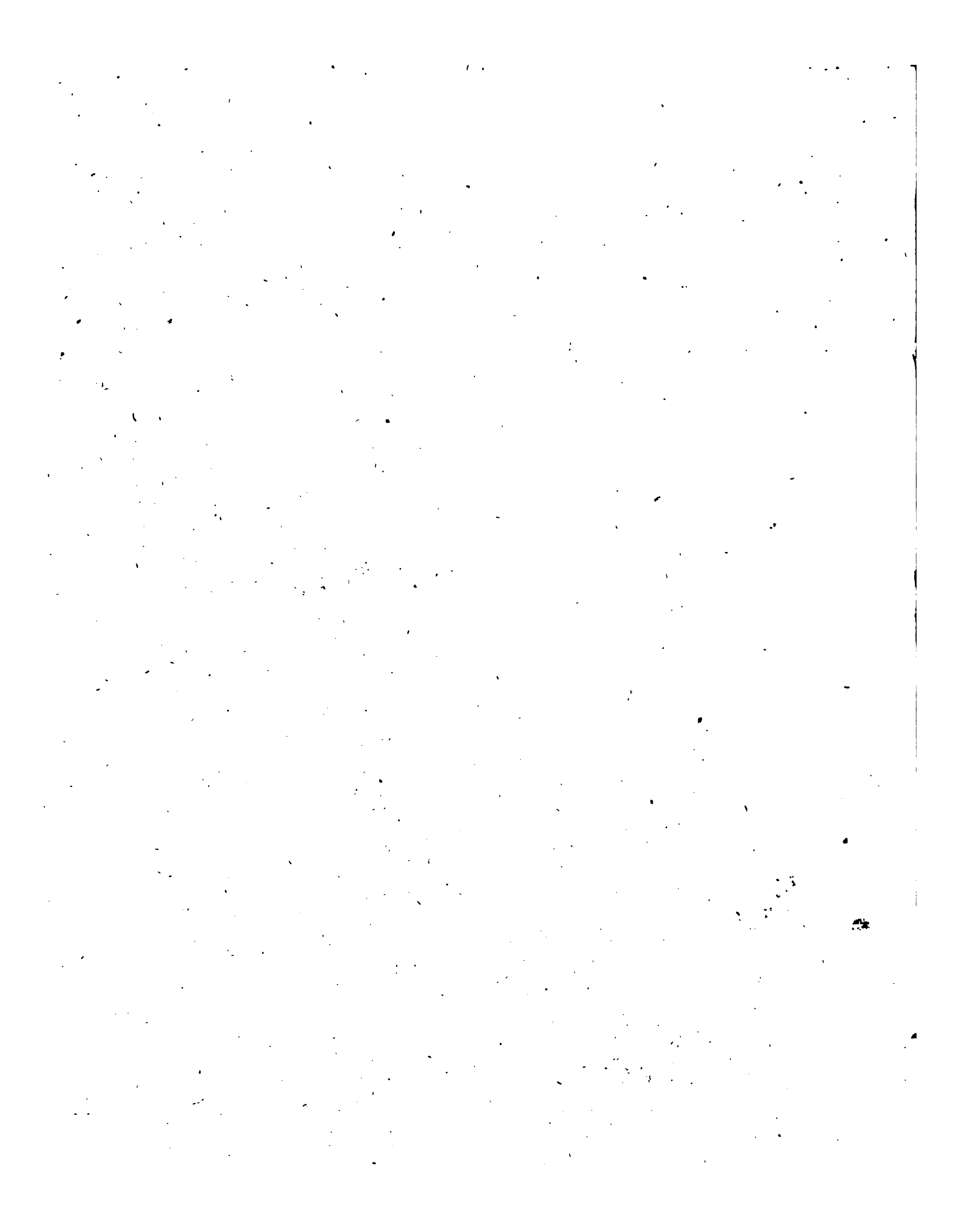



B 1,488,832



Protokolle

der

deutschen Bundes-Versammlung.

Dritter Band. Erstes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Mayn.
1817.

Protokolle

der

deutschen Bundes-Versamml

Dritter Band.



Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckere
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt
1817.

Acht und zwanzigste Sitzun

Geschehen, Frankfurt den 12ten May 1817.

Inhalt. §. 167. Abstimmung von Oesterreich, Preußen und Baie die Vertagung des Bundestages. §. 168. Abstimmungen von Sachsen, Hannover und Kurhessen über die auswärtigen nisse des deutschen Bundes. §. 169. Abstimmung von Brau und Nassau über die Aufstellung der Austrägal-Instanz. §. schwerde des Metzgermeister Odenheimer von Bensheim, gegen die Großherzog schen Justizstellen. §. 171. Beschwerde des Weinhändler Kitz zu Oberroßbach Großherzoglich Hessische Regierung. §. 172. Erklärung von Nassau über die tion mehrerer Kurmaynzischen Staatsgläubiger, wegen der auf dem Zolle Wi der Rente Lohneck radizirten Kapitalien. §. 173. Vorstellung des ehemal und Oberrheinischen Kreis-General-Münzwardeins J. G. Dieze zu Mannhei dungs-Rückstände und anderes Guthaben bey der ehemaligen Rheinischen K betreffend. §. 174. Pensionsgesuch des Chr. J. Dieze, letzten General-Mü des Kur- und Oberrheinischen Kreises, zu Wien. §. 175. Theurungs-Zuschu Registrator, die Kanzellisten und Pedellen der Bundes-Kanzley. §. 176. Neue

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich Königlichen wirklichen G Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preußens: des von dem Königlich Preußischen H sandten, Grafen von der Goltz, substituirten Königlich H schen Herrn Gesandten, von Martens;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Geheimen Freyherrn von Aretin;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görtz;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Kabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Staats-Ministers, Herrn Grafen von Mandelsloh;

Von Seiten Badens: des von dem Großherzoglich Badischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Berstett, substituirten Königlich Württembergischen Herrn Gesandten, Grafen von Mandelsloh;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich Dänischen, Herzoglich Holsteinischen Herrn Gesandten, Kammerherrn von Eyben;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern;

Von Seiten der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser: des Herzoglich Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich Nassauischen Herrn Gesandten, Staats-Ministers, Freyherrn von Marschall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freyherrn von Plessen;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwa
des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellatio
Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß,
burg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich
Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freyen Städte, Lübeck, Frankfurt, Bre
Hamburg: des Herrn Syndikus Danz;

und meiner, des Kaiserlich Oesterreichischen wirklichen Hofraths un
Direktors, von Handel.

§. 167.

Vertagung des Bundestags.

Präsidium: wolle das Protokoll über die Frage der Vertagung
destags eröffnen, und für

Oesterreich: die bereits in der letzten vertraulichen Sitzung verle
tation als Abstimmung abgeben.

Um über die Frage der Vertagung des deutschen Bundesta
dem Standpunkte dieser Versammlung und der ihr obliegenden Beso
Bundes-Angelegenheiten, als auch der Berichtigung der einzelnen alld
handelnden Geschäfte gehörig entsprechende Anordnungen zu treffen, gl
vor Allem folgende drey aus der Bundesakte entnommene Haupt-Grun
stellen zu sollen;

I. Das Recht der Bundesversammlung sich zu vertagen, ist in de
der Bundesakte begründet. Zugleich aber wird auch darin besti
die Vertagung erst eintreten könne, wenn die ihrer Berathu
zogenen Gegenstände erledigt seyen.

II. Im Falle der Vertagung, soll selbige immer auf eine bestimmte
schlossen werden, welche jedoch höchstens vier Monate betra

III. Aus dem Schlusse des Art. 7. erhellet endlich noch, daß wäh

Vertagung dringende Geschäfte besorgt werden sollen, und darüber Bestimmungen getroffen werden müssen.

Diese aus der Bundesakte und zwar aus dem Art. 7. entnommenen Grundbestimmungen vorausgesetzt, scheinen mir folgende Anträge angemessen und als Folgerungen derselben betrachtet werden zu können:

1) Nach dem wörtlichen Inhalte der Bundesakte scheint zwar in diesen Jahre, oder vielmehr im nächsten Sommer noch keine Vertagung eintreten zu können, da nicht nur die der Berathung des Bundestags unterzogenen Gegenstände noch nicht erledigt sind, sondern nicht einmal diejenigen, welche in dem Art. 10. als die ersten Geschäfte desselben bezeichnet wurden, ohne auch nur des Art. 18. lit. d) zu erwähnen. Da jedoch durch die Kriegsereignisse des Jahres 1815. die Verschiebung der Eröffnuug des Bundestags um mehr als ein Jahr veranlaßt wurde, wie es die Bundesakte festsetzte; sehr viele Herren Gesandten aber schon früher mit Berücksichtigung des ersten und zweyten verschobenen Eröffnungs-Termins am Sitze des Bundestags erschienen; da ferner dieser lange Aufschub und verlängerte Anfenthalt in Frankfurt außer ihrem Kreise lag; so scheint es mir nach einer solchen geraumen Zwischenzeit billig zu seyn, (wenn die Herren Gesandten es wünschen) die Vertagung auf einige Zeit eintreten zu lassen, deren bestimmte Festsetzung man der vertraulichen Besprechung mit Berücksichtigung der Geschäftslage überläßt. Eine sehr lange Vertagung möchte gerade jetzt, wo noch sehr Vieles zu thun ist, gleich Anfangs also nicht angemessen seyn. Zugleich aber würde sodann wegen entsprechender Erfüllung der übrigen Bestimmungen der Bundesakte, und zwar insbesondere, soviel möglich, mit Geschäftsbeförderlicher Benutzung der Vertagungszeit etwa in folgender Art Vorsorge zu treffen seyn.

2) Der präsidirende Gesandte muß jederzeit, wenn er abgeht, so wie also auch bey der Vertagung des Bundestags, einen andern Bundes-Gesandten zu den Präsidial-Geschäften substituiren; hinsichtlich der Oesterreichischen Stimme treten gleiche Verhältnisse wie bey den übrigen Herren Gesandten ein. Das Präsidium ist folglich eben so, wie die Präsidial-Kanzley als fortwährend im Amte; daher auch das Einreichungs-Protokoll immer als eröffnet zu betrachten. Dieses erfordert die Erhaltung der keinem gänzlichen Stillstande und solcher

Stockung zu unterwerfenden Geschäfts-Ordnung, so wie es dem Zwe
Schlußbestimmung des Artikels 7. angemessen ist.

3) Es ist als Grundsatz festzusetzen, daß nebst dem Präsidial-Ges
oder dessen Stellvertreter, auch jederzeit zwey Bundesgesandten sich am S
Bundestags befinden, welche jedoch nur einzig dazu im Vereine mit dem
dial-Gesandten sich zu versammeln haben:

a) Um in Kenntniß der Eingaben und Geschäftslage erhalten zu werden;
b) Um mit dem Präsidium zu ermessen, ob ein dringender Fall vor
sey, welcher die frühere Einberufung der Herren Gesandten erheisc
c) Um im Falle der Verzugsgefahr etwa nothwendig erachtende provi
Maasregeln zu beschließen, und das Erforderliche zu veranlassen.

Einzig diese drey Attribute wären dem aus dem Präsidium oder dessen
vertreter, und den zwey Bundes-Gesandten bestehenden Ausschusse zu über

4) Es scheint am geeignetesten, daß die Auswahl der zu diesem Aussc
bestimmenden Bundes-Gesandten nicht dem Loose, sondern der vertra
Einigung derselben unter sich überlassen werde, wobey jedoch, wenn es geg
wartung nothwendig seyn sollte, die Stimmenmehrheit den Ausschlag gäbe.
die einzige Bestimmung wäre billig, daß keiner der Herren Gesandten gegen
Willen zweymal unmittelbar nach einander verbunden wäre, während der
gung bey dem Ausschusse zu bleiben.

5) Man muß es dem Resultate der Besprechung anheim geben, ob
wiefern etwa die Vertagung zur Berichtigung von Einleitungen und Vor
bey mehreren Geschäften benutzt werden könnte.

6) Wenn vor der Vertagung vorbereitende Commissionen ernannt si
versteht es sich von selbst, daß die Vertagung des Bundestags die ungel
Fortsetzung ihrer Arbeiten nicht hindere.

7) Nach wieder eröffnetem Bundestag hat der ernannt gewesene A
eine Anzeige seiner seitherigen etwanigen Geschäftigkeit zu übergeben.

Nach diesen sämmtlichen Bemerkungen sind folglich die in der Confere
3. März d. J. verabredeten Anordnungen über die Vertagung der Bundesve
lung ganz angemessen; nur könnten sie etwa nach den jetzt bemerkten P
noch etwas näher bestimmt und erweitert werden. Da übrigens aber di

gung des Bundestags wesentlich in den äußern Organismus des Bundes eingreift, so sind auch die in dieser Hinsicht zu treffende Anordnungen in gleicher Art wie die Geschäfts-Ordnung nur als provisorisch bis zur Herstellung einer Bundestags-Ordnung, wovon sie einen wesentlichen Bestandtheil auszumachen haben, ausdrücklich gültig zu erklären.

Preußen. Obwohl der Gesandte noch mit keinen Instruktionen versehen ist, nach welchen er sich über die Modifikationen einer, nach den Vorschlägen des präsidirenden Herrn Gesandten der wirklichen Ausführung mehr anzunäherenden Vertagung schließlich erklären könnte; so läßt ihn doch die genaue Angemessenheit, mit welcher diese Vorschläge auf den in Frage stehenden nächsten Fall angepaßt und in Hinsicht desselben motivirt, auch auf denselben provisorisch beschränkt worden sind, nicht zweifeln, daß sein Allerhöchster Hof geneigt seyn werde, einer Vertagung beyzutreten, die insbesondere, wie es in diesen Punktationen der Fall ist:

Erstlich, ihren Eintritt von der allerdings unumgänglich nothwendig erscheinenden Erledigung verschiedener jetzt in Berathung stehender wichtiger Gegenstände abhängig macht;

Zweytens, in ihrer näheren Modificirung, den vereinigten Hauptgesichtspunkt im Auge hat, daß zwar Stockung im Geschäftsgange vermieden, demnach die Permanenz wesentlich behauptet, jedoch die wirkliche Erledigung erheblicher Geschäfte, selbst in dringenden Fällen mehr durch Anordnung schleuniger Zusammenberufung, als eines vorläufigen Einwirkens, berücksichtigt werde; übrigens aber und

Drittens, manches zu letzter Anordnung gehörige noch auf nähere Ausmittelung in vertraulichen Besprechungen stellt.

Baiern: ist mit dem in der Sitzung vom 3. März zur Sprache gekommenen Einrichtungen in Ansehung der Vertagung der Bundesversammlung, und mit der hierauf gegründeten Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung in der Hauptsache vollkommen einverstanden.

Nur glaubt man Folgendes bemerken zu müssen:

Ad 3) Es dürfte bestimmt auszudrücken seyn, daß bey diesen Versammlungen während der Vertagung alle noch anwesenden Gesandte beyzuziehen wären, was ohnehin im Sinne zu liegen scheint. Diesem könnte sodann

werden zu müssen, so daß eigene Notifikationen darüber an die übrigen und Regierungen nicht mehr nothwendig seyn dürften. Man dürfte sich dah lich auf die Notifikation der Constituirung der Bundesversammlung l ken, welche jedoch füglicher an die Ministerien der fremden Mächte, als u bar an die Höfe selbst, erlassen werden möchte.

Indem man diese Bemerkung der weitern Erwägung überläßt, will man si auf den Fall, daß die übrigen verehrlichen Stimmen die angetragene Notifi weise vorzuziehen für gut finden sollten, von der Mehrheit nicht trennen.

Daß übrigens diese Bekanntmachung an alle europäische Mächte und rungen, so wie auch an die nordamerikanischen Freystaaten, und ebenfalls europäischen Mächte, welche zugleich Glieder des deutschen Bundes sind, e werde, ist man gänzlich einverstanden.

Die Notifikationen dürften aus dem oben angeführten Grunde nicht im N des Bundes, sondern im Namen der Bundesversammlung Ministerien ergehen. Jedoch will man sich auch hier, wenn jenes von der heit für vorzüglicher angesehen wird, derselben gerne anschließen.

In keinem Falle aber glaubt man, daß der präsidirende Herr Gesand Namen des Bundes unterzeichnen könne. Wie aus den Wiener Ver lungen genügend hervorgeht, beschränkt sich der durch die Bundesakte eingerä Vorsitz lediglich auf die formelle Leitung der Geschäfte bey der Bundesvers lung: damit scheint es sich aber nicht zu vertragen, daß der vorsitzende Herr sandte im Namen des Bundes schreibe und handle.

Indem man jedem Vorschlage, welcher mit dieser Voraussetzung verei ist, bereitwillig beytreten wird, glaubt man doch von dem Satze selbst nicht a hen zu können.

Wenn man es daher nicht für angemessen finden sollte, daß die zu erlassen Schreiben von sämmtlichen Bundesgesandten, oder von dem Rath der XVII. unterschrieben werden; so glaubt man doch, daß in jedem Falle die Worte: Namen des Bundes, wegzulassen wären.

Die Unterschrift könnte auf folgende Weise festgesetzt werden:

Der der Bundesversammlung präsidirende Gesan
Le Ministre président la diète.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg; wie Baiern.

Die nachfolgenden übrigen Stimmen behielten sich das Protokoll offen.

§. 168.

Die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes.

Präsidium: wolle zur Fortsetzung der Abstimmungen über die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes das Protokoll öffnen.

Baiern: ist mit der Kaiserlich Oesterreichischen, auch mit der Punktation vom 3. März d. J. in der Hauptsache übereinkommenden Abstimmung, unter folgenden Bemerkungen und geringen Modifikationen ganz einverstanden.

Zur Einleitung.

Daß der deutsche Bund, wenn er schon nicht als Bundesstaat angesehen werden kann, doch insoferne er ein zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten beständig geschlossener Verein dieser einzelnen Staaten ist, eine europäische freye und unabhängige Macht vorstelle, und die einer solchen zukommenden Rechte auszuüben habe, wird zum Voraus als Grundsatz angenommen.

Auch ist man damit einverstanden, daß in der gegenwärtigen Berathung den in dem Commissions-Vortrage vom 17. Februar aufgestellten Fragepunkten und der Punktation vom 3. März gefolgt, und der Gegenstand der zweyten Beylage von Num. 4. bis zum Schlusse einer demnächst folgenden besondern Erörterung unterworfen werde.

Indem die Zusammenstellung der entworfenen Fragepunkte in mehreren Hauptabtheilungen zum Grunde gelegt wird, glaubt man folgende Bemerkungen machen zu müssen:

Ad I.

Erste diplomatische Eröffnung von Seite der deutschen Bundesversammlung an andere Mächte und Regierungen.

Ad I. Die Constituirung des deutschen Bundes selbst scheint durch die Wiener Congreßakte bereits als vollzogen und völkerrechtlich bekannt angenommen

werden zu müssen, so daß eigene Notifikationen darüber an die übrigen Mächte und Regierungen nicht mehr nothwendig seyn dürften. Man dürfte sich daher lediglich auf die Notifikation der Constituirung der Bundesversammlung beschränken, welche jedoch füglicher an die Ministerien der fremden Mächte, als unmittelbar an die Höfe selbst, erlassen werden möchte.

Indem man diese Bemerkung der weitern Erwägung überläßt, will man sich jedoch auf den Fall, daß die übrigen verehrlichen Stimmen die angetragene Notifikationsweise vorzuziehen für gut finden sollten, von der Mehrheit nicht trennen.

Daß übrigens diese Bekanntmachung an alle europäische Mächte und Regierungen, so wie auch an die nordamerikanischen Freystaaten, und ebenfalls an jene europäischen Mächte, welche zugleich Glieder des deutschen Bundes sind, erlassen werde, ist man gänzlich einverstanden.

Die Notifikationen dürften aus dem oben angeführten Grunde nicht im Namen des Bundes, sondern im Namen der Bundesversammlung an die Ministerien ergehen. Jedoch will man sich auch hier, wenn jenes von der Mehrheit für vorzüglicher angesehen wird, derselben gerne anschließen.

In keinem Falle aber glaubt man, daß der präsidirende Herr Gesandte im Namen des Bundes unterzeichnen könne. Wie aus den Wiener Verhandlungen genügend hervorgeht, beschränkt sich der durch die Bundesakte eingeräumte Vorsitz lediglich auf die formelle Leitung der Geschäfte bey der Bundesversammlung: damit scheint es sich aber nicht zu vertragen, daß der vorsitzende Herr Gesandte im Namen des Bundes schreibe und handle.

Indem man jedem Vorschlage, welcher mit dieser Voraussetzung vereinbar ist, bereitwillig beytreten wird, glaubt man doch von dem Satze selbst nicht abgehen zu können.

Wenn man es daher nicht für angemessen finden sollte, daß die zu erlassenden Schreiben von sämmtlichen Bundesgesandten, oder von dem Rath der XVII. mit unterschrieben werden; so glaubt man doch, daß in jedem Falle die Worte: im Namen des Bundes, wegzulassen wären.

Die Unterschrift könnte auf folgende Weise festgesetzt werden:

Der der Bundesversammlung präsidirende Gesandte.
Le Ministre président la diète.

Ad V.

Abberufung und Beendigung der fremden Gesandtschaften.

Auch rücksichtlich der Abberufung oder sonstigen Beendigung der bey der Bundesversammlung accreditirt gewesenen Gesandtschaften tritt man den angetragenen Bestimmungen gänzlich bey, und überläßt es weiterer Erwägung, ob der letzte Satz auszudrücken für nöthig gehalten werde.

Zur Schlußbemerkung.

Man glaubt diesseits, daß der deutsche Bund auch in Hinsicht des Auslandes, schon durch die Wiener Congreß- und Bundesakte als hinlänglich constituirt angesehen werden müsse, und daß es sohin nur darauf ankomme, der Bundesversammlung diplomatischen Verkehr ordentlich zu regeln.

Uebrigens glaubt man die hierin gemachten gründlichen Bemerkungen sich ebenfalls vollkommen aneignen zu müssen.

Sachsen: stimmt denen über die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes, in den Anmerkungen vom 3. März dieses Jahrs von 1. bis 7. verabredeten Punkten, und in dem verehrlichen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Präsidial-Voto enthaltenen Erläuterungen, vollkommen bey.

Diesseitige Gesandtschaft stellt anheim:

1) Ob dem ersten Bekanntmachungs-Schreiben, nicht auch eine Abschrift, etwa in lateinischer Sprache, dem Begleitungsschreiben an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, aus dem Grunde beyzufügen wäre, weil mehrere Antworten, vielleicht sonst auch in nicht allgemein angenommenen Sprachen erfolgen dürften.

2) Gegen die Anwendung des Reglements vom 9. Juny 1815. würde nichts zu erinnern seyn.

3) Der alternative Vorschlag, den auswärtigen Gesandten von der freyen Stadt Frankfurt diejenigen gesandtschaftlichen Rechte zu versichern, wie solche die Bundesgesandten selbst genießen, dürfte wohl am vorzüglichsten seyn.

Die in dem vortrefflichen Präsidial-Voto über die verschiedenen Hauptabtheilungen aufgestellten Anträge, sind ohnstreitig vorerst hinreichend zur Constituirung

des deutschen Bundes in Hinsicht des Auslandes, auch der Bundesversammlung diplomatischen Geschäftsgang zu leiten. Alle übrigen annoch erforderliche Bestimmungen werden sich am besten, wie das Präsidial-Votum es so richtig bemerkt, als Resultat des erkannten Bedürfnisses und der Zweckmäßigkeit, ausbilden und festsetzen. Da nun die vorstehenden Bestimmungen alles, was zur Constituirungs-Anzeige des Bundes gegen das Ausland wesentlich erforderlich ist, erschöpfen; so trägt diesseitige Gesandschaft darauf an: daß durch Erlaß der Bekanntmachungs-Schreiben, diese Angelegenheit keinem längern Verzug unterliege.

Hannover: tritt dem auf den Grund der Punktation der Conferenz vom 3. März entworfenen und eine nähere Entwickelung derselben enthaltenden Kaiserlich Oesterreichischen Voto vollkommen bey, und giebt nur anheim:

1) Ob nicht rathsam sey, daß auch den sub I. Nro. 2. bemerkten ersten, Namens des Bundes abzufassenden und von dem präsidirenden Herrn Gesandten zu unterzeichnenden Bekanntmachungs-Schreiben an die fremden Souveraine, wenn sie nur in deutscher Sprache gefaßt werden, zugleich eine Uebersetzung etwa in lateinischer Sprache gefaßt, und den Ministerien, nebst einer Abschrift des Originals, beygefügt werde; weil widrigenfalls zu besorgen steht, daß dieser erste Vorgang Anlaß geben könnte, daß auch die auswärtigen Minister sich bloß in ihrer National- oder Hofsprache ohne Uebersetzung, an die Bundesversammlung wenden würden, welches doch der sub N. II. für die Zukunft angedeuteten Absicht entgegen wäre.

2) Unter den sub N. III. vorgeschlagenen zwey Wegen, um den bey dem Bunde accreditirten Gesandten die gesandtschaftlichen Vorrechte in Frankfurt zu sichern, scheint der zweyte der angemessenste, da er alle billigen Ansprüche der fremden Gesandten befriedigt, und es der Würde der Versammlung angemessener seyn dürfte, wenn sie das, was sie bey der Stadt für sich selbst ausgemacht hat, zum Grunde legt, als wenn sie sich auf das bezieht, was die Stadt den bey ihr accreditirten Gesandten eingeräumt hat, und wovon sie bisher nicht einmal öffentliche Kenntniß erhalten hatte.

Wenn übrigens auch in der Folge noch für die auswärtigen Verhältnisse des Bundes in einzelnen Punkten nähere Bestimmungen nothwendig werden sollten; so scheint es doch, daß wenn das bisher Vorgeschlagene beliebt wird, dieses für

Ad V.

Abberufung und Beendigung der fremden Gesandtschaften.

Auch rücksichtlich der Abberufung oder sonstigen Beendigung der bey der Bundesversammlung accreditirt gewesenen Gesandtschaften tritt man den angetragenen Bestimmungen gänzlich bey, und überläßt es weiterer Erwägung, ob der letzte Satz auszudrücken für nöthig gehalten werde.

Zur Schlußbemerkung.

Man glaubt diesseits, daß der deutsche Bund auch in Hinsicht des Auslandes, schon durch die Wiener Congreß- und Bundesakte als hinlänglich constituirt angesehen werden müsse, und daß es sohin nur darauf ankomme, der Bundesversammlung diplomatischen Verkehr ordentlich zu regeln.

Uebrigens glaubt man die hierin gemachten gründlichen Bemerkungen sich ebenfalls vollkommen aneignen zu müssen.

Sachsen: stimmt denen über die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes, in den Anmerkungen vom 3. März dieses Jahrs von 1. bis 7. verabredeten Punkten, und in dem verehrlichen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Präsidial-Voto enthaltenen Erläuterungen, vollkommen bey.

Diesseitige Gesandtschaft stellt anheim:

1) Ob dem ersten Bekanntmachungs-Schreiben, nicht auch eine Abschrift, etwa in lateinischer Sprache, dem Begleitungsschreiben an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, aus dem Grunde beyzufügen wäre, weil mehrere Antworten, vielleicht sonst auch in nicht allgemein angenommenen Sprachen erfolgen dürften.

2) Gegen die Anwendung des Reglements vom 9. Juny 1815. würde nichts zu erinnern seyn.

3) Der alternative Vorschlag, den auswärtigen Gesandten von der freyen Stadt Frankfurt diejenigen gesandtschaftlichen Rechte zu versichern, wie solche die Bundesgesandten selbst genießen, dürfte wohl am vorzüglichsten seyn.

Die in dem vortrefflichen Präsidial-Voto über die verschiedenen Hauptabtheilungen aufgestellten Anträge, sind ohnstreitig vorerst hinreichend zur Constituirung

Ad III.

Auswärtige Gesandtschaften bey der deutschen Bunt sammlung, deren Accreditirung, Verhältnis Vorrechte.

Ad 1. Alle auswärtigen Gesandtschaften jeder Klasse wären als deutsche Bundesversammlung accreditirt anzusehen.

Ad 2. Ueber die Anwendung des in der Wiener Congreßakte aufg Réglement sur le rang entre les agens diplomatiques, ist nichts nern. Alle drey Klassen wären aber als an die Bundesversammlung ac anzusehen.

Ad 3. bis 7. ist man vollkommen einverstanden.

Ad 8. scheint eine Antwort auf die Beglaubigungsschreiben weder n dig noch hergebracht. Auf jeden Fall aber möchten, wenn auch das erste B machungs-Schreiben über die Constituirung im Namen des Bundes gefaßt sollte, die übrigen Schreiben lediglich im Namen der Bundesversamml faßen seyn, so wie auch unter den vorigen Verhältnissen die Schreiben des tags nicht im Namen des deutschen Reichs erlassen wurden.

Ad 9) In Ansehung der gesandtschaftlichen Vorrechte, ist man mit der ten Alternative einverstanden, daß sich mit der Stadt Frankfurt zu verei wäre, damit den auswärtigen Gesandtschaften von dieser Stadt dieselben ge schaftlichen Rechte gewährt würden, wie solche die Bundesgesandten genießen

Ad IV.

Ueber die Verhandlungsart der deutschen Bundesversa lung mit den auswärtigen Gesandtschaften.

Ad 1. vollkommen einverstanden: nur dürfte der am Ende dieses Pu erwähnte Ausschuß nach dem was oben angeführt wurde, umgangen werden.

Ad 2. Ohne Erinnerung.

Ad 3. ist man der Meynung, daß die Noten der fremden Gesandtsch immer an die Bundesversammlung gerichtet werden sollten.

Ad. 4. ist man ebenfalls einverstanden, mit Umgehung des Ausschusses.

Ad V.

Abberufung und Beendigung der fremden Gesandtschaften.

Auch rücksichtlich der Abberufung oder sonstigen Beendigung der bey der Bundesversammlung accreditirt gewesenen Gesandtschaften tritt man den angetragenen Bestimmungen gänzlich bey, und überläßt es weiterer Erwägung, ob der letzte Satz auszudrücken für nöthig gehalten werde.

Zur Schlußbemerkung.

Man glaubt diesseits, daß der deutsche Bund auch in Hinsicht des Auslandes, schon durch die Wiener Congreß- und Bundesakte als hinlänglich constituirt angesehen werden müsse, und daß es sohin nur darauf ankomme, der Bundesversammlung diplomatischen Verkehr ordentlich zu regeln.

Uebrigens glaubt man die hierin gemachten gründlichen Bemerkungen sich ebenfalls vollkommen aneignen zu müssen.

Sachsen: stimmt denen über die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes, in den Anmerkungen vom 3. März dieses Jahrs von 1. bis 7. verabredeten Punkten, und in dem verehrlichen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Präsidial-Voto enthaltenen Erläuterungen, vollkommen bey.

Diesseitige Gesandtschaft stellt anheim:

1) Ob dem ersten Bekanntmachungs-Schreiben, nicht auch eine Abschrift, etwa in lateinischer Sprache, dem Begleitungsschreiben an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, aus dem Grunde beyzufügen wäre, weil mehrere Antworten, vielleicht sonst auch in nicht allgemein angenommenen Sprachen erfolgen dürften.

2) Gegen die Anwendung des Reglements vom 9. Juny 1815. würde nichts zu erinnern seyn.

3) Der alternative Vorschlag, den auswärtigen Gesandten von der freyen Stadt Frankfurt diejenigen gesandtschaftlichen Rechte zu versichern, wie solche die Bundesgesandten selbst genießen, dürfte wohl am vorzüglichsten seyn.

Die in dem vortrefflichen Präsidial-Voto über die verschiedenen Hauptabtheilungen aufgestellten Anträge, sind ohnstreitig vorerst hinreichend zur Constituirung

des deutschen Bundes in Hinsicht des Auslandes, auch der Bundesve
diplomatischen Geschäftsgang zu leiten. Alle übrigen annoch erforde
stimmungen werden sich am besten, wie das Präsidial-Votum es so
merkt, als Resultat des erkannten Bedürfnisses und der Zweckmäßigkeit,
und festsetzen. Da nun die vorstehenden Bestimmungen alles, was zur
rungs-Anzeige des Bundes gegen das Ausland wesentlich erforderlich ist, e
so trägt diesseitige Gesandschaft darauf an: daß durch Erlaß der Bekanntn
Schreiben, diese Angelegenheit keinem längern Verzug unterliege.

Hannover: tritt dem auf den Grund der Punktation der Confe
3. März entworfenen und eine nähere Entwickelung derselben enthaltenden
Oesterreichischen Voto vollkommen bey, und giebt nur anheim:

1) Ob nicht rathsam sey, daß auch den sub I. Nro. 2. bemerkte
Namens des Bundes abzufassenden und von dem präsidirenden Herrn G
zu unterzeichnenden Bekanntmachungs-Schreiben an die fremden Sou
wenn sie nur in deutscher Sprache gefaßt werden, zugleich eine Uebersetzu
in lateinischer Sprache gefaßt, und den Ministerien, nebst einer Absch
Originals, beygefügt werde; weil widrigenfalls zu besorgen steht, daß die
Vorgang Anlaß geben könnte, daß auch die auswärtigen Minister sich bloß
National- oder Hofsprache ohne Uebersetzung, an die Bundesversammlung
würden, welches doch der sub N. II. für die Zukunft angedeuteten Absich
gen wäre.

2) Unter den sub N. III. vorgeschlagenen zwey Wegen, um den b
Bunde accreditirten Gesandten die gesandtschaftlichen Vorrechte in Frankf
sichern, scheint der zweyte der angemessenste, da er alle billigen Ansprü
fremden Gesandten befriedigt, und es der Würde der Versammlung angem
seyn dürfte, wenn sie das, was sie bey der Stadt für sich selbst ausgemac
zum Grunde legt, als wenn sie sich auf das bezieht, was die Stadt den b
accreditirten Gesandten eingeräumt hat, und wovon sie bisher nicht einmal
liche Kenntniß erhalten hatte.

Wenn übrigens auch in der Folge noch für die auswärtigen Verhältnis
Bundes in einzelnen Punkten nähere Bestimmungen nothwendig werden s
so scheint es doch, daß wenn das bisher Vorgeschlagene beliebt wird, dies

jeßt hinreicht, um die so lange gewünschte Bekanntmachung der Constituirung des Bundes an auswärtige Mächte nicht noch länger zu verzögern, welche vor den unmittelbaren Verhandlungen mit denselben hergehen muß, und wodurch unter andern die Beendigung der Angelegenheiten der transrhenanischen Sustentations-kasse fortdauernd verhindert wird.

Kurhessen. Die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes sind ein so weit umfassender Gegenstand, daß es zweckmäßig seyn dürfte, darüber noch mehrere vorbereitende Besprechungen zu halten. Vorerst befindet man sich nur über den 1ten und 3ten Punkt der zweyten Beylage zu dem gutachtlichen Vortrag über die Reihenfolge, als auf welche sich auch die in der vertraulichen Sitzung vom 3. März entworfenen Bemerkungen beschränken, förmlich abzustimmen im Stande, und folgt dabey den Nummern ebengedachter Bemerkungen.

1) Die Notifikation von der Constituirung des deutschen Bundes als europäische Macht und von dem Zusammentritt der Bundesversammlung an die verschiedenen Souveraine und Freystaaten von Europa dürfte nicht länger zu verschieben seyn.

2) Dieselbe an solche Souveraine zu erlassen, deren deutsche Provinzen mit den nichtdeutschen unwiderruflich zu einem und demselben Reiche, mit gleichem Staatsinteresse verbunden sind, und nach gleicher Erbfolgeordnung vererbt werden, wo daher eine Trennung nicht anders als durch eine politische Erschütterung denkbar ist, mithin an Ihre Majestäten den Kaiser von Oesterreich, dann die Könige von Dänemark, Preußen und der Niederlande, scheint überflüssig, dagegen an Seine Königliche Hoheit den Prinzen Regenten von Großbritannien erforderlich, da die Königreiche Großbritannien und Hannover nichts als die Person des Regenten mit einander gemein haben. Außerdem möchte sie auf die europäischen Staaten zu beschränken seyn. Mit dem nordamerikanischen Freistaat kann der deutsche Bund, der keine Seemacht bilden wird, nicht wohl in Beziehung kommen und die große Entfernung scheint jede Kollision verhüten zu müssen.

3) Wenn es nicht vorgezogen würde, daß die Notifikation von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich im Namen des ganzen Bundes geschähe, so könnte sie freylich nur von der Bundesversammlung, jedoch alsdann nicht im Namen des Bundes, sondern im Namen ihrer Committenten geschehen. Hier-

nach würde auch die Form solcher Notifikations-Schreiben zu modifi
denn ein Schreiben eines Souverains an einen andern bedarf einer and
als ein Schreiben der Repräsentanten verschiedener Souveraine, selb
Gesammtheit, an einen wirklichen Souverain.

4) Daß man sich dabey der deutschen Sprache bediene, ist uns
Würde der Nation angemessen; überall aber möchte eine lateinische,
französische Uebersetzung beyzufügen seyn, so wie es überhaupt passen
bey allen schriftlichen officiellen Mittheilungen an Auswärtige, sich der
und lateinischen Sprache zu bedienen.

5) Die ersten von der Bundesversammlung zu erlassenden Noti
Schreiben sollten wohl billig von allen Gesandten unter Benennung ihr
mittenten unterzeichnet werden, wenn solche nicht schon im Context
worden.

Geschähe letzteres, so könnte die Unterschrift nach dem Muster der
maligen Reichstage zu Regensburg üblichen Kanzleyform etwa folgender
lauten:

Der verbündeten Fürsten und freien Städte Deutschlands zur Bu
sammlung abgeordnete Bevollmächtigte und Gesandte, und in deren N
Der vorsitzende Kaiserlich-Oesterreichische Gesandte

N. N.

Confoederatorum principum et liberarum civitatum Gern
ad comitia foederalia delegati plenipotentiarii et legati; e
mine eorum praesidens legatus imperialis Austriacus.

N. N.

6) Die hiernächst bey der Bundesversammlung accreditirt werdenden G
ten auswärtiger Mächte hätten sich zuvörderst an das Präsidium zu wende
demselben eine vollständige Abschrift ihres Beglaubigungs-Schreibens zu überg

7) Diese würde das Präsidium zuerst der Versammlung vorlegen. Vo
gesetzt, daß beschlossen würde, sich bey officiellen schriftlichen Mittheilungen s
terdings nur der lateinischen Sprache neben der deutschen zu bedienen, w
die auswärtigen Gesandten zugleich mit der Abschrift des Beglaubigungs-S

bens, es möchte in einer ausländischen Sprache abgefaßt seyn in welcher es wolle, eine getreue deutsche oder lateinische Uebersetzung zu übergeben haben.

8) Wäre das Beglaubigungs-Schreiben nicht in gehöriger Form, oder sonst etwas dabey zu erinnern, so würde das Präsidium davon den Gesandten in Kenntniß setzen, und je nachdem die Umstände es erforderten, entweder Abänderung desselben begehren oder sich mit einer Reservation begnügen. Wäre nichts dabey zu erinnern, so würde das Präsidium sich mit dem auswärtigen Gesandten über einen Tag zur förmlichen Uebergabe des Creditivs vereinbaren.

9) Der accreditirte Gesandte hätte sodann den Bundesgesandten die erste Visite in Person zu machen und eben so zurückzuerhalten; es sey denn, daß ein Bothschafter oder päpstlicher Nuntius bey der Bundesversammlung accreditirt würde, welche als unmittelbare Repräsentanten ihrer Souveraine die erste Visite begehren könnten.

10) Die Anzeige der geschehenen Accreditirung würde zum Protokoll der nächsten Sitzung geschehen; und

11) in derselben das Antwortschreiben an den Hof des Gesandten zu ajustiren seyn, falls solches überhaupt für nöthig erachtet würde.

12) Mit der Stadt Frankfurt möchte sich im Allgemeinen zu vereinbaren seyn, daß sie den accreditirten auswärtigen Gesandten die nämlichen Rechte und Immunitäten einräume, welche die Bundesgesandten genießen. Bey jedem einzelnen Falle würde es dann nur einer Anzeige an die von dem Senat ernannte Kommission bedürfen.

13) Zu schriftlichen Verhandlungen mit auswärtigen Gesandten scheint, wie schon bemerkt, die lateinische Sprache den Vorzug vor der französischen zu verdienen.

14) Schriftliche und mündliche Eröffnungen möchten zwar von den auswärtigen Gesandten an das Präsidium zu richten und von Demselben nach vorgängiger Rücksprache mit der Versammlung, Namens derselben zu erwiedern seyn. Zu einer Verhandlung aber, welche öftere mündliche Besprechungen erfordert, möchte es zweckmäßig seyn, daß dem Präsidio für jeden einzelnen Fall durch Wahl zwey Mitglieder aus der Versammlung zugeordnet würden, welche solchen Conferenzen mit beywohnten.

Der Herr Gesandte der Großherzoglich und Her
Sächsischen Häuser versicherte, seine Höfe würden in der in Umfrag
ten Materie wie Oesterreich: mit dem Hannöverischen Zusatze, stimmen.

Nassau und Braunschweig: wie Hannover.

Die übrigen Stimmen behielten sich das Protokoll offen.

§. 169.

Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeit Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer geordneten Austrägal-Instanz.

Präsidium: Der Herzoglich-Nassauische Herr Gesandte habe sich erklärt, die rückständige Abstimmung für Braunschweig und Nassau wegen d stellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz abzulegen, die man nu vernehmen wolle.

Braunschweig und Nassau: tritt denen von dem Kaiserlich-ö reichischen Herrn Präsidial-Gesandten in der vorgelegten Punktation über d Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander von der Bundesversammlu zuordnende Vermittelung und Austrägal-Instanz aufgestellten Grundsätzen Hauptsache bey; mit der weitern Bestimmung, daß der unter 5. des Kai Oesterreichischen Vortrags bezeichnete Weg ganz als dem Zweck des recht Austrags von Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern entsprechend und den g wärtigen Verhältnissen der Bundesglieder und des Bundes angemessen betr wird. Zugleich adhärirt es denjenigen Bemerkungen und nähern Bestimmu welche das Königlich Hannöverische Votum entwickelt hat.

§. 170.

Reklamation des Metzgermeister Franz Odenheimer von Be heim, Beschwerde gegen die Großherzoglich Hessischen stizstellen in Erbtheilungs-Angelegenheiten betreffe

Nach wieder eröffnetem Protokolle zur Erledigung der Privat-Reklamati trug der Königlich Baierische Herr Gesandte, Freyherr v

Aretin, die Ziff. 86. (1816) und 147. (1817) eingekommenen Reklamationen des Metzgermeister Franz Odenheimer von Bensheim, Beschwerde gegen die Großherzoglich-Hessischen Justizstellen enthaltend, vor und äußerte: daß diese Beschwerde, wenn sie auch gehörig ausgeführt, und förmlich angebracht wäre, an die Landesbehörden zu verweisen seyn würde, da weder die Auseinandersetzung des väterlichen Vermögens des Reklamanten, noch der Verkauf seiner Realitäten bey dem Concursprocesse, noch auch sein Streit mit der Gemeinde vor die Bundesversammlung gehörten. In dem vorliegenden Falle aber diene die Art der Fassung der eingereichten Vorstellungen bloß zur Bestätigung der von dem Großherzoglich Hessischen Hofgerichte gemachten Schilderung des Reklamanten, welcher als verschuldet, proceßsüchtig, und seit 1801. im Concurse befindlich dargestellt werde; sie verdienten deßwegen auch keine Entschließung von Seiten der Bundesversammlung, sondern dürften bloß als ungeeignete Eingaben; ad acta zu legen seyn. Uebrigens überlasse der Herr Referent dem Ermessen der hohen Versammlung, ob die Commission nicht zu ermächtigen seyn dürfte, künftighin Reklamationen, wie die vorliegende, ohne Vortrag sogleich ad acta zu signiren, und davon in der nächsten vertraulichen Sitzung eine motivirte Anzeige zu machen.

Sämmtliche Stimmen waren mit dem Antrage des Herrn Referenten sowohl wegen der Beschwerde des Franz Odenheimer von Bensheim, als auch wegen Behandlung dergleichen durchaus ungegründeter Reklamationen einverstanden.

Beschluß.

Daß die durchaus ungegründete Beschwerdeschrift des Franz Odenheimer von Bensheim, im Großherzogthum Hessen, lediglich ad acta zu legen sey, auch die Commission für ähnliche Fälle ermächtiget werde, dergleichen ungeeignete Reklamationen, ohne Vortrag ad acta zu signiren, und in der nächsten vertraulichen Sitzung hievon eine motivirte Anzeige zu machen.

§. 171.

Beschwerde des Weinhändlers Kitz zu Oberroßbach, [illegible] Friedberg, gegen die Großherzoglich Hessische Regi[erung,] Weinlieferung betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die unter Nro. 170. proto[kollirte] Beschwerde des Weinhändlers Kitz zu Oberroßbach, Amtes Friedberg, ge[gen die] Großherzoglich Hessische Regierung, Weinlieferung betreffend, und äußert [daß aus] den Akten erhelle, daß Reklamant, wegen gelieferten Weines an die Franzo[sen im] Jahr 1796., mit der Stadt Oberroßbach in einen Proceß verwickelt sey, gegen [das in] dieser Sache publicirte Urtheil an alle Instanzen appellirt, und endlich diese [Sache] an das Großherzoglich Hessische Ministerium gebracht habe. Von diesem m[it sei]nen grundlosen und unerwiesenen Forderungen abgewiesen, versuche er nu[n sein] Heil bey der Bundesversammlung; da aber aus den von ihm vorgelegten [Aktenstücken] selbst die Frechheit seiner Behelligung hervorgehe, so sey diese wohl [keiner] förmlichen Entschließung zu würdigen, sondern die Beschwerde lediglich ad [acta] zu legen, die Beylagen aber seyen dem Reklamanten auf Anmelden zurückzust[ellen.]

Unter allgemeiner Zustimmung zu dem Gutachten des Herrn Referen[ten] wurde

beschlossen:

Die Beschwerde des Weinhändlers Kitz zu Oberroßbach, Großherzogth[um] Hessen, als gänzlich ungegründet ad acta zu legen.

§. 172.

Reklamation mehrerer Kurmainzischer Staatsgläubiger, [die] auf dem Zolle Vilzbach und der Rente Lohneck radic[ir]ten Kapitalien betreffend.

Der Herzoglich Nassauische Herr Gesandte, Freyherr v[on] Marschall: giebt in Betreff der Reklamation mehrerer Kurmainzischer Staa[ts]gläubiger, die auf dem Zolle Vilzbach und der Rente Lohneck radicirten Kapitali[en] betreffend, folgende Erklärung zu Protokoll:

Mehrere Staatsgläubiger des aufgelösten Kurstaats Mainz hatten für ihre dem Kurfürsten, mit Genehmigung und Bewilligung des Domkapitels, zu verschiedenen Zwecken vorgeschossene Kapitalien, jenseits rheinische Gefälle verpfändet erhalten. Sie wurden daher bey der Vertheilung der Mainzer Staatsschulden unter die betheiligten deutschen Staaten mit ihren Ansprüchen, in Gemäßheit des §. 80. des Reichsdeputations-Hauptschlusses, einstimmig an Frankreich verwiesen.

Frankreich weigerte sich jedoch sie zu übernehmen. Spätere zwischen Frankreich und dem Großherzog von Frankfurt und einigen andern deutschen Staaten einseitig abgeschlossene Staatsverträge, durch welche der Großherzog von Frankfurt und diese Staaten den Grundsatz anerkannten, daß alle diese Schulden von den betheiligten deutschen Staaten zu übernehmen seyen, mußten Herzoglich Nassauischer Seits seiner Natur nach ausdrücklich, von Seiten mehrerer andern Staaten stillschweigend für nicht verbindend erachtet werden. Die Kreditoren haben sich dadurch veranlaßt gesehen, sich an die deutsche Bundesversammlung zu wenden, um die diesen Staatsverträgen nicht beygetretenen Staaten zu deren Anerkenntniß zu vermögen.

Von Seiten der Bundesversammlung ist hierauf beschlossen worden, vor allen Dingen die betheiligten Höfe zur Erklärung aufzufordern, ob sie nach dem Vorgang des Großherzoglich Badischen und Großherzoglich Hessischen Staats-Ministeriums den Vertheilungs-Entwurf annehmen, und demnach die Gläubiger befriedigen wollen?

Demzufolge versäumt man Herzoglich Nassauischer Seits nicht, nachstehende erläuternde Erklärung über den vorliegenden Gegenstand abzugeben:

Eine Verbindlichkeit für diejenigen deutschen Staaten, welche Theile des aufgelösten Kurstaats Mainz zur Entschädigung erhalten, und nicht besondere Traktaten mit Frankreich in der Folge über diesen Gegenstand abgeschlossen haben, kann zur Uebernahme der in Frage stehenden Mainzer Staatsschulden nur aus den Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses und der Staatsverträge abgeleitet werden, welche über die Uebernahme und Vertheilung der auf den an Frankreich abgetretenen Ländern haftenden Schulden überhaupt Maas und Ziel geben.

Es bedarf also einer nähern Erörterung, ob und in wie weit der hi
wendung kommende Reichsdeputations-Schluß und Staatsverträge eine
bindlichkeit ausgesprochen haben?

Der §. 80. des Reichsdeputations-Hauptschlusses setzt fest, daß
desschulden der zum Theil auf der linken Rheinseite
nen geistlichen Staaten,

a) welche ihre Specialhypothek auf der linken Rhe
haben, oder

b) sonst nach dem Lüneviller Frieden geeignet sind, auf die franzö
publick überzugehen,

von der zu vertheilenden Schuldenmasse eines solchen Landes abgezogen werde

Der Lüneviller Frieden aber, welcher sich ganz auf die auch den neues
densschlüssen zu Grund liegende Basis des Friedens von Campo Formio
welcher letztere sagt:

« daß alle auf dem Grund und Boden der vertauschten Länder
« Schulden dem verbleiben müssen, der diese erhalte »;

enthält §. 8. noch die nähere Bestimmung:

« Que la république Française ne prend à sa charge que les
« résultantes d'emprunts formellement consentis par les éta
« pays cédés, ou des dépenses faites pour l'administration ef
« desdits pays ».

Bey diesen vorliegenden Entscheidungsnormen hat der in Frankfurt zu
theilung der Schulden des vormaligen Kurstaats Maynz versammelte Cong
betheiligten Staaten, die fraglichen Passiv-Kapitalien von der Uebernahm
Vertheilung, nach Vorschrift §. 80. des Reichsdeputations-Hauptschlusses
müthig ausschließen zu müssen geglaubt, weil die dafür constituirte Spezi
thek auf der linken Rheinseite gelegen ist.

Der Zoll Bilzbach, so wie die Rente Lohneck, waren nemlich lokale Ka
Gefällverwaltungen der vormaligen Kurfürsten in der Stadt Maynz, also j
des Rheins, wie dieß bey allen Gelegenheiten von dem kurerzkanzlerischen
missarius zu Frankfurt angeführt, auch den Kreditoren von Seiten der vorm

kurfürstlichen Landesdirektion zu Aschaffenburg auf frühere Eingaben officiell erklärt worden ist.

Darum liegt offenbar eine Verbindlichkeit zur Uebernahme dieser Schulden für die betheiligten Staaten hiernach nicht vor. Dagegen hätte sich Frankreich der Uebernahme dieser Schulden rechtlich nicht entziehen können, wie es faktisch geschehen ist, indem es sein Verfahren durch später mit einigen betheiligten Staaten abgeschlossene Verträge, in welchem Frankreich diesen Ländercessionen und anderweitige Vortheile einräumte, und sie dadurch zur Anerkennung des Grundsatzes disponirte, zu beschönigen suchte.

Denn es nimmt der Reichsdeputations-Hauptschluß in der Regel alle Schulden, der auf beyden Rheinseiten gelegenen geistlichen Staaten, welche ihre Spezialhypothek auf der linken Rheinseite haben, von der Vertheilung unter die diesseits rheinischen Besitzer der diesseits gelegenen Theile dieser Staaten aus.

Wenn nun demungeachtet ohne Vollmacht oder Auftrag der übrigen betheiligten Höfe, der vormahlige Großherzog von Frankfurt durch anderweitige größere Vortheile, welche ihm Frankreich für die Anerkennung eines, seiner frühern bey jeder Gelegenheit auf das bestimmteste abgegebenen Erklärung gerade entgegen gesetzten Grundsatzes zu bieten wußte, bewogen, die fraglichen, auf der linken Rheinseite radicirten, und nach dem klaren Inhalt der zur Anwendung kommenden Staatsverträge von Frankreich zu übernehmenden, Mayнzer Steuer- und Kammerschulden in einem besondern mit Frankreich einseitig abgeschlossenen Vertrag für sich und die übrigen Theilhaber des aufgelösten Kurstaats Maynz übernommen hatte; so konnte dadurch offenbar eine neue, früher nicht vorhandene Verbindlichkeit dem Herzogthum Nassau nicht erwachsen.

Für die Richtigkeit der so eben entwickelten Ansicht läßt sich noch das völlig entscheidende, theoretisch praktische Moment anführen, daß in den meisten Fällen eine Ueberweisung der jenseits Rheins radicirten Schulden auf diesseitige Landestheile geradezu unausführbar würde gewesen seyn, und deswegen auch bey allen andern vorgekommenen Fällen der Art den vorliegenden Staatsverträgen eine andere Auslegung nicht hat gegeben werden können.

So lagen z. B. die Kurstaaten Trier und Cölln ebenwohl auf beyden Rheinseiten, und es müssen bey beyden offenbar dieselben Grundsätze, wie bey Maynz,

eintreten. Wie hätte aber nun behauptet werden wollen, daß die Besitzer seits rheinischen Parzellen beyder Kurstaaten alle auf dem ganzen Kurstaaten Schulden übernehmen müßten, während von Kur-Trier nur ohngefähr Fünftheil, von Cölln nur etwa ein Zehntheil diesseits des Rheins war. Bey dem Bisthum Basel wird dieses Mißverhältniß noch auffallender scheinen. Dergleichen zu weit gehende Forderungen sind daher auch in die len, wo deren Unhaltbarkeit auf den ersten Anblick in die Augen fällt, vor reich nicht gemacht worden.

Wenn solche bey Kurmaynz, wo der größte Theil des Kurstaats dies Rheins gelegen war, auch weniger auffallend erscheinen, so kann dies doch einmal feststehenden Grundsatz selbst nichts ändern.

Aus solchen Gründen hat man demnach Herzoglich Nassauischer Se frühere Ansinnen des Großherzoglich Frankfurtschen Staats-Ministeriums meinschaftlichen Uebernahme der in Frage stehenden Passiv-Kapitalien abg und glaubt seiner frühern Weigerung, welcher die unumwundensten in allen chen Fällen zur Anwendung gekommenen Bestimmungen der Maß und Z benden Staatsverträge zur Seite stehen, auch dermalen um so mehr inhäri müssen, als unter den gegenwärtigen veränderten Verhältnissen nicht zu be steht, daß zum Nachtheil der Kreditoren die Staatsverträge werden umgangen den; zumal da in den neuesten Pariser Friedensschlüssen Art. 21. vom Jahr und Art 8. vom Jahr 1815 rücksichtlich der Schuldenvertheilung dieselben G sätze, welche die früheren Staatsverträge sanctionirt hatten, nur mit größerer stimmtheit und Deutlichkeit bestätigt worden sind, mithin kein Zweifel darüber walten kann, wer zur Uebernahme dieser Schulden für verpflichtet zu achten i

Die Worte des hier einschlagenden 21. Artikels des Friedensschlusses vom May 1814 sind nämlich folgende:

« Les dettes specialement hypothequées dans leur origine sur
« pays, qui cessent d'apartenir à la France (dazu gehörte Ma
« ou contractées pour leur administration intérieure, resteront
« charge de ces mêmes pays »;

und stimmen mit der klaren Disposition des §. 80. des Deputationsschlusses ein, welche Frankreich früher in Beziehung auf den Maynzer Kurstaat anzuerkennen verweigert hatte.

Der Herr Referent geht bey der Beurtheilung dieses Gesuches von gleichen Grundsätzen wie bey dem vorherigen aus, und ist der Meynung, daß auf ähnliche Art die Herren Bundesgesandten der betreffenden Regierungen um Einwirkung und dereinstige Aufklärung in dieser Sache zu ersuchen seyen.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde dem Antrage gemäß

beschlossen:

Daß die Herren Bundesgesandten der betreffenden Regierungen ersucht werden, sich für Bewirkung der Liquidation mit dem vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreis-General-Münzwardein Christian Joseph Dieze, und Befriedigung seiner Ansprüche auf rückständige Pension, wenn sie gegründet befunden würden, zu verwenden, und hievon an die Bundesversammlung gefällige Mittheilung zu machen;

Dem Bittsteller aber zu seinem Benehmen von diesem Beschlusse Nachricht zu geben.

§. 175.

Theuerungszuschuß für den Registrator, Kanzellisten und Pedellen der Bundes-Kanzley.

Präsidium: theilt eine von dem Registrator, Kanzellisten und Pedellen der Bundeskanzley eingereichte Vorstellung mit, worin dieselben, wegen außerordentlicher täglich noch steigender Theuerung aller Lebensbedürfnisse, um einen Theuerungsbeytrag bitten, und stellt der Bundesversammlung anheim, ob dieselbe überhaupt und für dießmal eine bloße Unterstützung oder eine etwanige Besoldungsvermehrung der erwähnten Individuen, zu gänzlicher Vermeidung aller künftigen ähnlichen Gesuche bewilligen wolle?

Die Mehrheit vereinigte sich hierauf, jedem der Bittsteller für dießmal 25 Procent zu seiner Jahresbesoldung als Unterstützung wegen außerordentlicher Theuerung zu bewilligen.

Für Preußen, wurde die Aeußerung hierüber vorbehalten.

Württemberg: tritt der Mehrheit unter dem Ratifikations-Vorbehalte bey.

Großherzogthum Hessen: wie Württemberg, und für die

gewiesen würden; zugleich auch von dem Resultate der in dieser Angele
gemachten Schritte der Versammlung gefällige Mittheilung zu machen. De
plikant wäre übrigens von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen, um sic
rigen Orts melden zu können.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten, erfolgte der

Beschluß:

Daß die Herren Bundesgesandten derjenigen Staaten, welche Bestan
des vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreises waren, ersucht werden
ihren Regierungen zu erwirken, daß mit dem ehemaligen Kur- und Ober
schen Kreis-General-Münzwardein Johann Georg Dieze, dermalen zu D
heim, liquidirt, und seine etwa für richtig befundenen Ansprüche baldigst be
get werden, der Reklamant aber hiervon in Kenntniß zu setzen sey, um sich
rigen Orts melden zu können.

§. 174.

Vorstellung des Christian Joseph Dieze, letzten General-M wardeins des Kur- und Oberrheinischen Kreises, P sion betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über das Gesuch des gegenwärtig zu S
sich aufhaltenden letzten General-Münzwardeins des Kur- und Oberrheini
Kreises, Christian Joseph Dieze, Pension betreffend, und erwähnt: Suppli
führe an, daß er 1804. als General-Münzwardein beyder Kreise verpflichtet
den sey, auch diesen Posten versehen habe, bis ihm durch ein Dekret des Fü
Primas im Jahr 1807. aufgegeben worden wäre, seine Amtsverrichtungen w
Unverträglichkeit mit der Souverainität des Fürsten einzustellen.

Der Präsident der zu Frankfurt im Jahr 1807. zur Auseinandersetzung
Schuldenwesens der beyden Kreise niedergesetzten Kommission, habe seine Anspr
dahin aufgeführt, daß ihm die Kurrheinische Kreiskasse 1125 fl. und die Ober
nische 1291 fl. 40 kr. schuldig sey. Er bitte daher die hohe Bundesversamml
ihm, den Grundsätzen des Reichsdeputations-Schlusses von 1803. gemäß, we
stens die seit dem 15. November 1806. rückständige Besoldung von jährlichen 200
zuwenden zu wollen.

Der Herr Referent geht bey der Beurtheilung dieses Gesuches von gleichen Grundsätzen wie bey dem vorherigen aus, und ist der Meynung, daß auf ähnliche Art die Herren Bundesgesandten der betreffenden Regierungen um Einwirkung und dereinstige Aufklärung in dieser Sache zu ersuchen seyen.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde dem Antrage gemäß

beschlossen:

Daß die Herren Bundesgesandten der betreffenden Regierungen ersucht werden, sich für Bewirkung der Liquidation mit dem vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreis-General-Münzwardein Christian Joseph Dieze, und Befriedigung seiner Ansprüche auf rückständige Pension, wenn sie gegründet befunden würden, zu verwenden, und hievon an die Bundesversammlung gefällige Mittheilung zu machen;

Dem Bittsteller aber zu seinem Benehmen von diesem Beschlusse Nachricht zu geben.

§. 175.

Theuerungszuschuß für den Registrator, Kanzellisten und Pedellen der Bundes-Kanzley.

Präsidium: theilt eine von dem Registrator, Kanzellisten und Pedellen der Bundeskanzley eingereichte Vorstellung mit, worin dieselben, wegen außerordentlicher täglich noch steigender Theuerung aller Lebensbedürfnisse, um einen Theuerungsbeytrag bitten, und stellt der Bundesversammlung anheim, ob dieselbe überhaupt und für dießmal eine bloße Unterstützung oder eine etwanige Besoldungsvermehrung der erwähnten Individuen, zu gänzlicher Vermeidung aller künftigen ähnlichen Gesuche bewilligen wolle?

Die Mehrheit vereinigte sich hierauf, jedem der Bittsteller für dießmal 25 Procent zu seiner Jahresbesoldung als Unterstützung wegen außerordentlicher Theuerung zu bewilligen.

Für Preußen, wurde die Aeußerung hierüber vorbehalten.

Württemberg: tritt der Mehrheit unter dem Ratifikations-Vorbehalte bey.

Großherzogthum Hessen: wie Württemberg, und für die

Zur I. Abtheilung der Oesterreichischen Abstimmung.

Ad 1) hält man es nicht blos für zulässig, sondern selbst für erforderlich, daß die ungesäumt zu erlassenden Bekanntmachungs-Schreiben, so wie die fernern Ausfertigungen im Namen des Bundes von der Bundesversammlung ergehen, weil der Bund in seiner Gesammtheit nur durch diesen seinen Centralpunkt überhaupt und sonst gar nicht wirksam seyn kann; diese letztere aber auch einer solchen Autorität bedarf, wenn sie in den Stand gesetzt seyn soll, unter gleichen Verhältnissen mit andern zu verhandeln, und so die Angelegenheiten des Bundes zu besorgen, wie die Bundesakte es aufgiebt, und um die auswärtigen Verhältnisse des Bundes wahrzunehmen. Handeln doch selbst die Ministerien nicht anders, wie im Namen und Auftrag, und ohne dem läßt sich gar keine Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten denken.

Constituirt ist der deutsche Bund allerdings durch die Wiener Congreßakte; allein durch die Eröffnung der Bundesversammlung ist der desfallsige Vertrag wohl erst zur wirklichen Vollziehung gebracht, und das, nun durch die Notifikation anzudeutende Mittel gegeben, um überhaupt mit dem Bund verhandeln zu können. Es wird hiebey also die Absicht der Notifikation seyn, den fremden Mächten förmlich anzuzeigen: daß der deutsche Bund in Aktivität getreten ist, und mit ihnen in dieser Eigenschaft verhandeln will; die Bundesversammlung ist nur das Mittel zu diesem Zweck.

In der Conferenz-Punktation vom 3. März Num. 5. vereinbarte man sich vorläufig bis auf Genehmigung schon über die Unterschrift solcher Ausfertigungen, so daß es dabey heißen sollte:

> « der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte der Bundesversammlung ».

Hierdurch scheint es wohl genugsam angedeutet, worauf es eigentlich nur ankömmt, daß die Sache aus der Bundesversammlung ergehet und der Oesterreichische Gesandte nur vermöge seines Vorsitzes die Ausfertigung unterzeichnet. Eine Anomalie möchte es dabey wohl nicht seyn, daß der deutsche Bund selbst aufgeführet, oder in seinem Namen gehandelt wird, und nur Ein Bundes-Gesandter unterzeichnet; weil die Bundesversammlung ohne eine Art von Repräsentation sich

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 175. bis 177.

Nro. 175. Der Senat der freyen Stadt Frankfurt überreicht zur hohen Einsicht und geneigten Würdigung den Abdruck der «Gegenerklärung der freyen Stadt Frankfurt, mit Anlagen 1. 2. und 3.; die Wiederlegung der von der Frankfurter Judenschaft an den hohen Bundestag gebrachten Ansprüche auf das volle Bürgerrecht dieser Stadt betreffend.»

Nro. 176. Graf Karl Theodor von Wiser, Königlich Baierischer Kämmerer, Grundherr zu Leutershausen: überreicht seine Ansprüche gegen Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Baden, wegen des nicht erhaltenen Besoldungsrückstandes, als ehemaliger Oberamtmann zu Ladenburg, mit jährlich 700 fl. vom 1. December 1802. anfangend, bis auf gegenwärtige Zeit, und bittet gnädigst zu erkennen, daß ihm der Rückstand mit 19,251 fl. 7 kr. sowohl, als auch die Besoldung für die Zukunft und Zeit seines Lebens zukomme.

Nro. 177. Freyherr Karl von Dalberg, Kaiserlich Oesterreichischer Kämmerer, dermalen in Aschaffenburg: bittet um die hohe Verfügung, daß ihm sein Eigenthum, der von Ostein'sche Hof genannt, in Maynz zurückgegeben, oder hiefür eine der Sache angemessen evolle Entschädigung geleistet werde.

£

Neun und zwanzigste Sitzun

Geschehen, Frankfurt den 19ten May 1817.

(Inhalt. §. 177. Abstimmung vom Großherzogthum Hessen und von Me burg über die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes. Abstimmung vom Großherzogthum Hessen, von Mecklenburg, u sechzehnten Stimme über die Vertagung der Bundesversamm §. 179. Abstimmung der freyen Städte über die Vermittlung der desversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter sic Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz. §. 180. Erklä von Württemberg über die Beschränkung des gegenseitigen freyen Verk mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Staaten Wahl einer Commission zur Begutachtung dieses Gegenstandes. §. 181. un Gesuche des Jos. Fahrenkopf zu Maynz, und Fr. Gläser zu Siegen, Forderungen ehemalige Reichsoperationskasse betreffend. §. 183. Anzeige des Grafen von zel, wegen der erhaltenen vollkommenen Befriedigung seiner Pensions-Ford §. 184. Beytrag von Seiten des Großherzogthums Hessen zur Reichskammergerich Sustentationssache. §. 185. Neue Eingaben.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 177.

Die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes betreff

Präsidium: wolle zur Fortsetzung der Abstimmungen über die auswä Verhältnisse des deutschen Bundes das Protokoll eröffnen.

Großherzogthum Hessen. Der Herr Gesandte erklärt, von seinem allerhöchsten Hofe ermächtiget zu seyn: über diesen Gegenstand der, in der Hauptsache auf die Kaiserlich Oesterreichische gegründeten Königlich Baierischen Abstimmung beyzutreten, auch über einzelne Festsetzungen sich von der Mehrheit der Stimmen nicht zu trennen.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: sind mit der, nach Anleitung des Commissions-Berichts vom 17. Februar wegen der Reihenfolge, entworfenen Punktation der Conferenz vom 3. März, in Betreff der auswärtigen Verhältnisse des Bundes, vollkommen einverstanden. Die nähere Entwickelung und zweckmäßige Ausführung in dem Sinn derselben, womit die Kaiserlich Oesterreichische Abstimmung hiebey weiter vorausgegangen, wird um so mehr mit verbindlichem Dank verehrt, als man im verdienten Zutrauen, auch diesen gegebenen Erläuterungen nach ihrem ganzen wesentlichen Inhalt hierdurch beystimmt. Man erlaubt sich diesseits nur über einzelne Punkte, die zum Theil auch durch die vorhergegangenen andern Abstimmungen in Anregung gekommen sind, hier noch einige Bemerkungen:

Zur Einleitung.

Es ist gewiß als entschieden im voraus anzunehmen, so wie es auch bereits zu wiederholtenmalen Kaiserlich Oesterreichischer, und bey dieser Gelegenheit auch Königlich Preußischer Seits bestimmt ausgesprochen ist: Daß der deutsche Bund nach den durch die Bundesakte vereinbarten Zwecken und aufgestellten Verhältnissen in seiner Gesammtheit Eine Macht ist, die ihre Stelle in dem völkerrechtlichen System von Europa einzunehmen hat. Dieser Begriff und Grundsatz kann und wird auch schon die hinlängliche Norm abgeben, um in allen Vorkommenheiten die Verhältnisse des Bundes mit auswärtigen Mächten, nach den Erfordernissen im Kriege wie im Frieden, danach einrichten zu können. Es wird jedoch sehr wünschenswerth und von der hier ertheilten Versicherung zu erwarten seyn, daß die dahin gehörigen nähern Bestimmungen und wichtigen Gegenstände, so wie der betreffende Commissions-Bericht vom 17. Februar dieselben in der 2ten Beylage weiter in den von Num. 4. bis 6. bezeichneten Fragepunkten zu erörtern gesucht hat, ebenfalls in einem unverweilten Fortgang zur umständlichen Ausführung gebracht und festgestellt werden.

Zur I. Abtheilung der Oesterreichischen Abstimmun

Ad 1) hält man es nicht blos für zulässig, sondern selbst für erfor daß die ungesäumt zu erlassenden Bekanntmachungs-Schreiben, so wie die Ausfertigungen im Namen des Bundes von der Bundesversammlun hen, weil der Bund in seiner Gesammtheit nur durch diesen seinen Centr überhaupt und sonst gar nicht wirksam seyn kann; diese letztere aber auch ei chen Autorität bedarf, wenn sie in den Stand gesetzt seyn soll, unter gleiche hältnissen mit andern zu verhandeln, und so die Angelegenheiten des Bun besorgen, wie die Bundesakte es aufgiebt, und um die auswärtigen Verh des Bundes wahrzunehmen. Handeln doch selbst die Ministerien nicht a wie im Namen und Auftrag, und ohne dem läßt sich gar keine Besorgu gemeinsamen Angelegenheiten denken.

Constituirt ist der deutsche Bund allerdings durch die Wiener Congre allein durch die Eröffnung der Bundesversammlung ist der desfallsige Vertrag erst zur wirklichen Vollziehung gebracht, und das, nun durch die Notifikation deutende Mittel gegeben, um überhaupt mit dem Bund verhandeln zu kö Es wird hiebey also die Absicht der Notifikation seyn, den fremden Mächten lich anzuzeigen: daß der deutsche Bund in Aktivität getreten ist, un ihnen in dieser Eigenschaft verhandeln will; die Bundesversammlung ist nu Mittel zu diesem Zweck.

In der Conferenz-Punktation vom 3. März Num. 5. vereinbarte ma vorläufig bis auf Genehmigung schon über die Unterschrift solcher Ausfertigun so daß es dabey heißen sollte:

« der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte der Bunde sammlung ».

Hierdurch scheint es wohl genugsam angedeutet, worauf es eigentlich ankömmt, daß die Sache aus der Bundesversammlung ergehet und der Oeste chische Gesandte nur vermöge seines Vorsitzes die Ausfertigung unterzeichnet. Anomalie möchte es dabey wohl nicht seyn, daß der deutsche Bund selbst aufge ret, oder in seinem Namen gehandelt wird, und nur Ein Bundes-Gesand unterzeichnet; weil die Bundesversammlung ohne eine Art von Repräsentatior

Der Vorschlag, daß sich mit der freyen Stadt Frankfurt zu vereinigen wäre, damit den auswärtigen bey dem Bunde akkreditirten Gesandten dieselben Vorrechte gewährt werden, wie solche die Bundesgesandten genießen, würde hierbey vorzuziehen seyn, und ist als solcher auch in dem Conferenz-Notat vom 3. März unter Nr. 12. aufgeführet.

Mit der IV. und V. Abtheilung

ist man vollkommen einverstanden, unter Beziehung auf das Vorstehende. In der Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung kann man gewiß die eigne bedächtige Vorsicht nur erkennen, um die Gleichheit der Rechte aller Bundesglieder ehrend zu bewahren, wenn darin ausdrücklich von selbst erwähnt wird: daß bey den mündlichen Verhandlungen mit den auswärtigen Gesandschaften, das Präsidium zwar nur das unmittelbare Organ der Bundesversammlung seyn könne, es jedoch der letztern jederzeit frey stehen müsse, auch noch einige Bundesgesandte zugleich mit der Präsidialgesandschaft zu solcher mündlichen Verhandlung zu beauftragen.

Mit der Schlußbemerkung vereinigt man sich übrigens auch vollkommen, indem allerdings das Leben und die praktische Anwendung nur die Dinge zur Reife fördern und zeigen können, wo auch künftig noch nachzuhelfen seyn wird; sobald dabey nur von richtigen Begriffen und festen Grundsätzen ausgegangen ist.

§. 178.

Vertagung des Bundestags.

Präsidium: wolle ferner zur Ablegung der noch rückständigen Abstimmungen in Betreff der Vertagung der Bundesversammlung Gelegenheit geben.

Großherzogthum Hessen: schließt sich der Kaiserlich Oesterreichischen und der Königlich Bairischen Abstimmung an, und wird hinsichtlich der Dauer der Vertagung der Mehrheit beytreten.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Eine Vertagung der Bundesversammlung, worüber die Kaiserlich Oesterreichische und einige folgende Abstimmungen bereits in der letzten Sitzung sich beyfällig geäußert haben, wird auch nach der diesseitigen Ansicht, in Vereinbarung hiermit, auf einige Monate eintre-

mündlichen diplomatischen Verkehr eintreten können, worin eine vorläufi
heimhaltung durchaus erforderlich seyn, und weßhalb der Präsidirende mi
Ausschuß sich noch zuvor berathen dürfte, in wie ferne der Versammlung an
lichsten nach Beschaffenheit der Sache, und ohne daß daraus Gefahr und N
entstehen könnte, Vortrag davon zu machen stehe? Da der Verzug jedesm
länglich gerechtfertiget seyn muß, und der Präsidirende mit diesem Ausschuß
verantwortlich sind; so könnte die Zulassung hievon der Form nach, im All
nen wohl als thunlich anerkannt werden; für die einzelne Ausübung aber
den jedesmaligen verschiedenen und dann erst genugsam zu beurtheilenden U
den, die Art und Weise, den Ausschuß zu bestellen, oder sonst zu ernennen
lich vorbehalten bleiben. Bey der ohnehin schwierigen Geheimhaltung, die
von einem Theil allein abhängt, werden dergleichen Fälle, wo dieß streng
heimniß wirklich Noth thut, und was doch nur die alleinige Ursache des ver
nen Vortrags seyn dürfte, sich nur sehr selten ereignen, und dann auch
genaue Vorschriften die praktischen Mittel zur Auskunft darbieten.

Bey der III. Abtheilung

kann man diesseits nicht anders wie die vorgeschlagenen Formen bey der Accr
rung der auswärtigen Gesandten für völlig angemessen und auf das Herkon
in ähnlichen Fällen begründet finden. Der Deutsche Bund hat aber ein aktive
ein passives Recht der Gesandtschaften; er muß es haben, um in dem völkerre
chen System seine Stelle behaupten und seine Verhältnisse mit auswärtigen Mä
gehörig wahrnehmen zu können. Hierbey ist denn nothwendig, daß die fremde
sandten an den Deutschen Bund accreditirt seyn müßten, bey der Bunde
sammlung, die denselben repräsentirt, nicht bloß wie an dieselbe, welches übe
noch manche andere Schwierigkeit mit sich führen dürfte. Der Bund würde sonst
derum sein aktives Gesandtschaftsrecht, nach Vorkommenheit, gar nicht auszuüben
mögen, wenn es nicht mittelst der Bundesversammlung, Namens seiner, also
passive so geschehen dürfte, und die Bundesversammlung sähe sich in das beschrä
Verhältniß gesetzt, da wo sie handelnd aufzutreten hätte, nur Deputirte aus i
Mitte ohne gesandtschaftliche Befugnisse senden zu können.

Der Vorschlag, daß sich mit der freyen Stadt Frankfurt zu vereinigen wäre, damit den auswärtigen bey dem Bunde akkreditirten Gesandten dieselben Vorrechte gewährt werden, wie solche die Bundesgesandten genießen, würde hierbey vorzuziehen seyn, und ist als solcher auch in dem Conferenz-Notat vom 3. März unter Nr. 12. aufgeführet.

Mit der IV. und V. Abtheilung

ist man vollkommen einverstanden, unter Beziehung auf das Vorstehende. In der Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung kann man gewiß die eigne bedächtige Vorsicht nur erkennen, um die Gleichheit der Rechte aller Bundesglieder ehrend zu bewahren, wenn darin ausdrücklich von selbst erwähnt wird: daß bey den mündlichen Verhandlungen mit den auswärtigen Gesandschaften, das Präsidium zwar nur das unmittelbare Organ der Bundesversammlung seyn könne, es jedoch der letztern jederzeit frey stehen müsse, auch noch einige Bundesgesandte zugleich mit der Präsidialgesandschaft zu solcher mündlichen Verhandlung zu beauftragen.

Mit der Schlußbemerkung vereinigt man sich übrigens auch vollkommen, indem allerdings das Leben und die praktische Anwendung nur die Dinge zur Reife fördern und zeigen können, wo auch künftig noch nachzuhelfen seyn wird; sobald dabey nur von richtigen Begriffen und festen Grundsätzen ausgegangen ist.

§. 178.

Vertagung des Bundestags.

Präsidium: wolle ferner zur Ablegung der noch rückständigen Abstimmungen in Betreff der Vertagung der Bundesversammlung Gelegenheit geben.

Großherzogthum Hessen: schließt sich der Kaiserlich Oesterreichischen und der Königlich Bairischen Abstimmung an, und wird hinsichtlich der Dauer der Vertagung der Mehrheit beytreten.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Eine Vertagung der Bundesversammlung, worüber die Kaiserlich Oesterreichische und einige folgende Abstimmungen bereits in der letzten Sitzung sich beyfällig geäußert haben, wird auch nach der diesseitigen Ansicht, in Vereinbarung hiermit, auf einige Monate eintre-

ten können, sobald die gegenwärtig ihrer Berathung unterzogenen wichtig
genstände, insonderheit die Austrägal-Instanz, die auswärtigen Verhältni
Bundes, die Freyzügigkeit mit Rücksicht auf die Militärpflichtigkeit, und da
visorium wegen der Competenz nach der bisherigen Vorberreitung, zum B
gebracht seyn werden. Es würde den allgemeinen Erwartungen gewiß entsp
und die aufgegebenen Zwecke erfüllen, wenn wegen der Militärangelegenhe
Bundes überhaupt, nach dem bereits vor etlichen Monaten genommenen B
auch zuvor noch einige Berathung und Abstimmung erfolgte, wodurch die a
meinen Bestimmungen dieserhalb, nach Anleitung der Beylage I. des
missionsberichts wegen der Reihenfolge, in eben der Art, wie solches bey den
Gegenständen der beyden andern Beylagen bis jetzt geschehen, festgesetzt, u
deren Gemäßheit alsdann die eigentlichen Pläne zur Ausführung, und wegen
ganisirung eines gemeinschaftlichen Bundesmilitärs erst begründet und sa
dig bearbeitet werden können. Die Zwischenzeit von der Vertagung der Bu
versammlung möchte auf die Weise benützt und vorzüglich angewendet werden,
diese hochwichtige Angelegenheit genugsam vorbereitet, sogleich bey der Wiede
nung vor den Bundestag zu bringen. Das Einverständniß über die besondern
richtungen dabey wird immer eher erreicht und befördert werden, wenn man
die allgemeinen Grundsätze und Normen, welche denselben unterliegen, sich zu
verst hier vereinbart haben wird. Sollten daher mehrere Gesandtschaften sich
länglich beauftragt sehen, um in dieser Hinsicht sich über die Militärangelegen
erklären zu können, so ist man diesseit auch bereit mit der Abstimmung hervorz
hen, und hat sich solches bey dieser Gelegenheit der Vertagung zu äußern nur
verbunden gehalten.

Wenn solchergestalt die Gegenstände abgehandelt sind, welche durch eine V
laßnahme genugsam vorbereitet waren, wie es der hiesige Geschäftsgang
umgänglich macht, so werden theils zur Bearbeitung, theils zur weitern Vo
reitung anderer, einige Monate wiederum erfordert werden, während welcher
denn eine nach der Bundesakte Art. 7. zugestandene Vertagung um so mehr
rechtfertigen wird.

Mit den vorgeschlagenen Formen und Anordnungen dabey, so wie das Re
der Conferenz vom 3. März Num. III. sie angiebt, und mit der weitern Ausführ

3. März von a — d in Antrag gebrachten Vorschläge angemessen; es dürfte jedoch hierbei folgende Verfahrungsweise räthlich seyn:

1) Der klagende Theil läßt der Bundesversammlung durch seinen Gesandten schriftlich, unter Beylegung des Standes der Sache, die Anzeige von der vorwaltenden Streitigkeit machen, nebst der Bemerkung, ob der Gesandte den Güteversuch abwarten, oder ob dazu ein eigener Commissarius an den Sitz der Bundesversammlung innerhalb Monatsfrist abgeordnet werden solle?

2) Die Bundesversammlung theilt diese Anzeige sofort dem Gesandten des andern Theils mit, und legt demselben auf, binnen Monatsfrist eine schriftliche Aufklärung über die Sache und Nachricht, ob er selbst, oder welcher andere Bevollmächtigte sich bey Ablauf solcher Frist zur Wahrnehmung der Sache bereit halten werde, einzureichen.

3) Die beyderseitigen Bevollmächtigten übergeben mit Ablauf dieser Monatsfrist ihre Vollmachten dem Kaiserlich Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten.

4) Die Bundesversammlung ernennt hierauf einen Ausschuß zur Vermittelung, welcher aus zwey, oder nach Umständen mehreren Mitgliedern, die sich unabhängig von Instruktionen diesem Geschäfte zu widmen haben, bestehen wird, und schreibt eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittelungsgeschäfts vor.

5) Stellt sich die Unthunlichkeit einer Vermittelung dar, oder erklärt der klagende Theil, nach Ablauf seiner Frist, daß er sich auf längere Vergleichs-Unterhandlungen nicht einlassen könne; so beschließt die Bundesversammlung auf deßfallsige Anzeige des Ausschusses:

> « daß, da eine richterliche Entscheidung nothwendig sey, diese durch die Austrägal-Instanz bewirkt werden solle. »

Kaum bedarf es der Bemerkung, daß eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz eine zweckmäßige Einrichtung und Besetzung erfordert, so wie daß mit derselben alle gerichtlichen Formen vereinigt seyn müssen, welche zur Sicherung eines rechtlichen Erkenntnisses nothwendig sind. Die Bundesakte selbst scheint auf die Beständigkeit dieser Instanz hinzudeuten; daß dieselbe dem Begriffe der Souverainetät nicht widerstreiten würde, ist in der Kaiserlich Oesterreichischen und mehreren andern Abstimmungen bereits sehr richtig bemerkt.

«Die Bundesglieder machen sich verbindlich, einander unter ke
Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu ver
sondern sie bey der Bundesversammlung anzubringen.»

Aus dieser Disposition ergiebt sich Folgendes:

1) Wenn Bundesglieder einander bekriegen, oder ihre Streitigkeite
Gewalt verfolgen, so ist dieses eine Verletzung des Bundesvertrags, eine
lung gegen das vertragsmäßige Recht aller Bundesglieder; die Bundesver
lung muß also befugt seyn, selbst unmittelbar einzuschreiten.

2) Alle auf Erhaltung des öffentlichen Ruhestandes in dem Bunde un
bar Bezug habenden Angelegenheiten bleiben daher der Bundesversammlung
überlassen; dieselben können nicht an eine Austrägal-Instanz verwiesen w
wie dieses auch ehehin in der deutschen Reichsverfassung Rechtens war. Eb
verhält es sich mit andern Verletzungen der Verfassung des Bundes.

Verschiedene in der Bundesakte enthaltenen Stipulationen können
in der Folge rechtliche Erörterungen nöthig machen; und eben so lasser
Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern denken, welche nicht zu einer richterl
Entscheidung geeignet sind, z. B. Präcedenz-Streitigkeiten; allein durc
Worte der Bundesakte: «richterliche Entscheidung» ist aller Zw
gehoben; für den letztern Fall würde, nach vergeblich versuchter Vermittelun
Bundesversammlung, ein gemeines Compromiß als Erledigungsmittel n
seyn. Es wird hierüber jetzo keiner weitern Bestimmungen oder einer eig
Sonderung dieser Fälle bedürfen; die Verhandlungen bey der Vermittelung
den jedesmal das zur nähern Beurtheilung erforderliche an Handen geben.

Wenn Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern bey der Bundesversamm
angebracht werden, so liegt dieser ob:

a) die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen; und falls dieser
such fehlschlagen sollte, und demnach

b) eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch
wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch
streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

Was den Punkt der Vermittelung betrifft, so sind die in der Conferenz

3. März von a — d in Antrag gebrachten Vorschläge angemessen; es dürfte jedoch hierbei folgende Verfahrungsweise räthlich seyn:

1) Der klagende Theil läßt der Bundesversammlung durch seinen Gesandten schriftlich, unter Beylegung des Standes der Sache, die Anzeige von der vorwaltenden Streitigkeit machen, nebst der Bemerkung, ob der Gesandte den Güteversuch abwarten, oder ob dazu ein eigener Commissarius an den Sitz der Bundesversammlung innerhalb Monatsfrist abgeordnet werden solle?

2) Die Bundesversammlung theilt diese Anzeige sofort dem Gesandten des andern Theils mit, und legt demselben auf, binnen Monatsfrist eine schriftliche Aufklärung über die Sache und Nachricht, ob er selbst, oder welcher andere Bevollmächtigte sich bey Ablauf solcher Frist zur Wahrnehmung der Sache bereit halten werde, einzureichen.

3) Die beyderseitigen Bevollmächtigten übergeben mit Ablauf dieser Monatsfrist ihre Vollmachten dem Kaiserlich Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten.

4) Die Bundesversammlung ernennt hierauf einen Ausschuß zur Vermittelung, welcher aus zwey, oder nach Umständen mehreren Mitgliedern, die sich unabhängig von Instruktionen diesem Geschäfte zu widmen haben, bestehen wird, und schreibt eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittelungsgeschäfts vor.

5) Stellt sich die Unthunlichkeit einer Vermittelung dar, oder erklärt der klagende Theil, nach Ablauf seiner Frist, daß er sich auf längere Vergleichs-Unterhandlungen nicht einlassen könne; so beschließt die Bundesversammlung auf deßfallsige Anzeige des Ausschusses:

«daß, da eine richterliche Entscheidung nothwendig sey, diese durch die Austrägal-Instanz bewirkt werden solle.»

Kaum bedarf es der Bemerkung, daß eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz eine zweckmäßige Einrichtung und Besetzung erfordert, so wie daß mit derselben alle gerichtlichen Formen vereinigt seyn müssen, welche zur Sicherung eines rechtlichen Erkenntnisses nothwendig sind. Die Bundesakte selbst scheint auf die Beständigkeit dieser Instanz hinzudeuten; daß dieselbe dem Begriffe der Souverainetät nicht widerstreiten würde, ist in der Kaiserlich Oesterreichischen und mehreren andern Abstimmungen bereits sehr richtig bemerkt.

Wesentliche Vortheile einer permanenten Austrägal-Instanz, welche mit der Bundesversammlung zu vereinigen oder aus derselben zu errichter würde, stellen sich in mehrerer Hinsicht dar. Nur eine eigne Anstalt dies dürfte der Würde des deutschen Bundes und dem hohen Zwecke der Sich eines vollkommenen, jederzeit ungestörten Rechtszustandes der deutschen Bı staaten vollkommen angemessen seyn. Es scheint auch das Vertrauen in die sprüche zu erhöhen, wenn diese nach immer gleichförmiger Verfahrunge von Männern geschehen, welche zur Erledigung dieser Sachen besonders mit Rücksicht auf diese ihnen anzuvertrauenden Geschäfte, ausgewählt und be sind; von Männern, an deren Ernennung die im Streit befangenen Bu glieder in der letzteren Eigenschaft selbst Theil genommen haben, und di nicht bloß unter der jedesmaligen Aufsicht und Controlle eines, sondern sän licher Bundesglieder befinden; bey Seite gesetzt, daß es andern Tribu nicht selten an Zeit gebrechen würde, sich diesen außerordentlichen Geschäfte widmen, daß der verschiedene Proceßgang dieser Gerichtshöfe manche Schwi keiten herbeyführen, und daß in streitigen Rechtsmaterien die deßfallsige bal Kunde kommende Praxis jedes einzelnen Tribunals, dem Beklagten Klugh maasregeln zur Benutzung darbieten könnte, welche der ihm freygelassenen wahl dreyer solcher Gerichtshöfe, einen größeren Einfluß auf die wahrschein Entscheidung verstatten dürfte, als es mit dem Zwecke irgend verträglich gefun werden kann.

Die freyen Städte müssen sich daher bestimmt dahin erklären:

> Daß eine permanente Austrägal-Instanz errichtet w den möge, und schließen sich, in dieser Hinsicht, besonders der Gr herzoglich Mecklenburgischen Abstimmung an.

Sollte jedoch der gegenwärtige Beschluß gegen die Errichtung einer sol Austrägal-Instanz ausfallen, und muß daher dem Bedürfnisse des Augenbli wenigstens vor der Hand, durch eine, für jeden vorkommenden Fall, beson zu bildende Austrägal-Instanz abgeholfen werden; so beruhet doch auch diese einer, von dem deutschen Bunde delegirten Gerichtsbarkeit, und ist von ein gemeinen Compromisse wesentlich verschieden.

Da den Bundesgliedern nicht verwehrt seyn kann, sich auf eine jede, ihr

durch Anlegung einer gänzlichen Sperre zu verbieten, und den Impost von der Viehausfuhr gegen Baiern retorsionsweise auf den, dem Baierischen Zollsatz gleichkommenden Betrag zu erhöhen.

Allerhöchstdieselben verkennen nicht, wie wenig durch solche Zwangsmaasregeln und Particular-Sperren deutscher Bundesstaaten unter einander das allgemeine Wohl Aller gefördert werde, und wie wenig dieselben derjenigen Stellung gemäß seyen, in die Sie sich als Staaten Eines Bundes befinden sollten.

Seine Königliche Majestät ertheilen daher der diesseitigen Gesandtschaft den Befehl, mit der Erklärung, wie ungern Allerhöchst Dieselben sich genöthigt gesehen haben, in Ihren Staaten diese Zwangsmaasregeln zu treffen, den Wunsch auszudrücken, daß von den Mitgliedern des deutschen Bundes gemeinsam erwogen und berathen werde, wie durch Aufhebung aller solcher außerordentlichen Beschränkungen des gegenseitigen Verkehrs, mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Staaten unter einander, und durch gemeinsame Maasregeln in dieser Angelegenheit der gemeinen Wohlfahrt Aller, die Bundesstaaten einander näher gebracht, und das gemeine Beste Aller befördert werden könne.

Oesterreich: glaubt, daß dem heilsamen Zwecke der höchstverehrlichen Erklärung Sr. Majestät des Königs von Württemberg nicht besser entsprochen werden könnte, als wenn die Bundesversammlung alsbald eine Commission von fünf Mitgliedern ernennen würde, welche den Auftrag übernähme, über diesen so wichtigen Gegenstand, den schon der mit Dank vernommene Vortrag über die Reihenfolge der Geschäfte dieser Bundesversammlung als höchstdringend darstelle, und der unmißkennbar in dem Artikel 19. der Bundesakte zur Berathung des Bundestags ausgesetzt sey, ihr Gutachten zu erstatten.

Preußen: trat dem Antrage Oesterreichs bey.

Baiern: stimmte mit Oesterreich für die Ernennung einer Commission, und erklärte, daß es die getroffenen beschränkenden Maasregeln nur als Nothwehr und retorsionsweise ergriffen habe, gern jedoch zu allem mitwirken wolle, was dem allgemeinen Besten angemessen erachtet werde.

Sachsen: wie Oesterreich.

Hannover: desgleichen.

Württemberg,

wird einzuschicken und ersteres in das Protokoll wird aufzunehmen seyn, w
die Bundesversammlung zugleich, von der ordnungsmäßig geschehenen Publi
des Urtheils vergewissert wird.

Wenn man im übrigen von Seiten der freyen Städte, der Kaiserlich K
reichischen Abstimmung Num. 6. lit. a — f beytritt, und wünscht, daß di
ter nöthigen Bestimmungen, zu welchen auch diese gehört, ob und wie weit
derklagen bey der Austrägal-Instanz angebracht werden können, von der Co
sion, sobald die Hauptgrundlage festgesetzt ist, vorbereitend bearbeitet w
möchten, glaubt man nur noch bemerken zu müssen:

a) daß in Gemäßheit des auch bereits in den Notaten vom 3. März ge
ten Vorschlages, ausdrücklich auszusprechen seyn werde, daß das jedesm
Austrägal-Gericht lediglich nach seiner Ueberzeugung zu sprechen verbunden
und für diese Fälle von allen Verpflichtungen gegen seinen Landesherrn u
hängig, zu urtheilen habe;

b) wie es rathsam seyn möchte, daß dem gewählten obersten Gericht
verhandelten Vergleichs-Unterhandlungen mitgetheilt würden; und wie es

c) erforderlich seyn dürfte, daß hiernächst eine Executions-Ordnung, w
auch unter den Gegenständen des Art. 10. der Bundesakte begriffen ist, erri
werde.

§. 180.

Beschränkung des gegenseitigen Verkehrs mit den nothw digsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Staaten

Präsidium. Der Königlich Württembergische Herr Gesandte habe
Wunsch geäußert, Namens seines allerhöchsten Hofes in Betreff der Fruchtsp
deutscher Staaten gegen einander, dann Beschränkung der Viehausfuhr u. s.
eine Erklärung in das Protokoll zu legen, welches man also hiezu eröffnen we

Württemberg. Des Königs von Württemberg Majestät sind durch
in den Nachbarstaaten gegen den freyen Fruchtverkehr getroffenen Anordnunge
die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt worden, die Fruchtausfuhr aus A
höchst Ihren Landen Anfangs durch höhere Imposte zu beschränken, dann

durch Anlegung einer gänzlichen Sperre zu verbieten, und den Impost von der Viehausfuhr gegen Baiern retorsionsweise auf den, dem Baierischen Zollsatz gleichkommenden Betrag zu erhöhen.

Allerhöchstdieselben verkennen nicht, wie wenig durch solche Zwangsmaasregeln und Particular-Sperren deutscher Bundesstaaten unter einander das allgemeine Wohl Aller gefördert werde, und wie wenig dieselben derjenigen Stellung gemäß seyen, in die Sie sich als Staaten Eines Bundes befinden sollten.

Seine Königliche Majestät ertheilen daher der diesseitigen Gesandtschaft den Befehl, mit der Erklärung, wie ungern Allerhöchst Dieselben sich genöthigt gesehen haben, in Ihren Staaten diese Zwangsmaasregeln zu treffen, den Wunsch auszudrücken, daß von den Mitgliedern des deutschen Bundes gemeinsam erwogen und berathen werde, wie durch Aufhebung aller solcher außerordentlichen Beschränkungen des gegenseitigen Verkehrs, mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Staaten unter einander, und durch gemeinsame Maasregeln in dieser Angelegenheit der gemeinen Wohlfahrt Aller, die Bundesstaaten einander näher gebracht, und das gemeine Beste Aller befördert werden könne.

Oesterreich: glaubt, daß dem heilsamen Zwecke der höchstverehrlichen Erklärung Sr. Majestät des Königs von Württemberg nicht besser entsprochen werden könnte, als wenn die Bundesversammlung alsbald eine Commission von fünf Mitgliedern ernennen würde, welche den Auftrag übernähme, über diesen so wichtigen Gegenstand, den schon der mit Dank vernommene Vortrag über die Reihenfolge der Geschäfte dieser Bundesversammlung als höchstdringend darstelle, und der unmißkennbar in dem Artikel 19. der Bundesakte zur Berathung des Bundestags ausgesetzt sey, ihr Gutachten zu erstatten.

Preußen: trat dem Antrage Oesterreichs bey.

Baiern: stimmte mit Oesterreich für die Ernennung einer Commission, und erklärte, daß es die getroffenen beschränkenden Maasregeln nur als Nothwehr und retorsionsweise ergriffen habe, gern jedoch zu allem mitwirken wolle, was dem allgemeinen Besten angemessen erachtet werde.

Sachsen: wie Oesterreich.

Hannover: desgleichen.

Württemberg,

Baden und

Kurhessen: ebenfalls.

Großherzogthum Hessen: wie Oesterreich für Ernennung der Co[mmis]sion, mit der Bemerkung des Herrn Gesandten: daß sein allerhöchster Hof, g[rund]satzmäßig, den freyen Verkehr mit allen deutschen Nachbarstaaten so lang[e] möglich aufrecht erhielt, bis die Sicherung des eigenen Bedarfs, solchen [theil]weise zu beschränken und zu hemmen geboten habe. Darum auch möchte de[r vor]liegende Antrag für den Augenblick weniger leisten, als er früher gekonnt hatte. Für die Folge müssen gemeinsame Maasnehmungen, [der] Absicht aller Regierungen, so wie dem Interesse der Unterthanen unfehlbar zus[agen].

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: wie Oesterreic[h].

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. [Da] die Niederlande einen essentiell handelnden Staat bilden, so ist es natürlich, da[ß sie] jeder erleichternden von Zwang befreyenden Maasregel gern beytreten werde. [In] Zeiten großer Noth, wie jetzt, werden die Niederlande durch die Meerescom[mu]nication mehr herbeyführen, als ihnen auf den Flüssen zugeführt wird.

Der zu wählenden Commission empfehle ich insbesondere einen politis[chen] Rückblick auf die Schweiz, ein Land deutschen Ursprungs und deutscher Art, [das] wir in freundschaftlichen Gesinnungen zu erhalten, die größte Ursache haben; [der] Gründe der Menschlichkeit nicht zu gedenken.

Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häus[er]. Ich trete dem Antrag um so mehr bey, da mir bekannt ist, daß mehrere mei[ner] höchsten Höfe einen ähnlichen Antrag, wie der, welcher von dem Königlich W[ür]tembergischen Gesandten gethan worden, an die Bundesversammlung bringen woll[ten].

Braunschweig und Nassau. Von Seiten Braunschweigs und N[as]sau's wird, unter Zustimmung zu dem Oesterreichischen Vorschlage wegen Ern[en]nung einer Commission, bemerkt, daß in dem Herzogthum Nassau, als Folge [der] angenommenen Regierungsgrundsätze, die freyeste Ausfuhr der Früchte bisher s[tatt] gefunden hat.

Die neuerlich in benachbarten Bundesstaaten angelegten Fruchtsperren ha[ben] jedoch neben andern Ursachen ein solches plötzliches Steigen der Getreidepreis[e in] dem Herzogthume hervorgebracht, daß um nicht einzelne Theile des Lan[des]

welchen durch diese Maasregeln ihre gewöhnliche Fruchtmärkte plötzlich entzogen worden waren, dem drückendsten Mangel auszusetzen, zu einer allgemeinen Consignation der vorhandenen Vorräthe und Verbot des Verkaufs an Auswärtige nothgedrungen geschritten werden mußte.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: tritt dem Kaiserlich Oesterreichischen Antrage vollkommen bey.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: Der Gesandte tritt dem Antrage, sofort eine Commission über den zur Sprache gebrachten höchstwichtigen Gegenstand zu ernennen, um so mehr bey, als auch ihm vorläufige Instruktionen geworden sind, in Rücksicht auf den freyen Verkehr unter den Bundesstaaten und insonderheit wegen der Getreidesperren und der denselben gleichkommenden Ausfuhrabgaben von den ersten Lebensbedürfnissen, demnächst die Verwendung der Bundesversammlung nachzusuchen.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: wie Oesterreich.

Die freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: wie Oesterreich.

Nachdem auf solche Art sämmtliche Stimmen dem Oesterreichischen Antrage auf Ernennung einer Commission beygetreten waren, wurde sogleich zu der Wahl der fünf Mitglieder, woraus dieselbe bestehen soll, geschritten.

Es erhielten
Herr Freyherr von Aretin 11,
» Graf von Mandelsloh 11,
« Freyherr von Plessen 10,
» Freyherr von Eyben 8,
und » von Martens 7 Stimmen.

Beschluß:

Daß die Commission, welche aus den Herren Gesandten, Freyherrn von Aretin, Herrn von Martens, Grafen von Mandelsloh, Freyherrn von Eyben und Freyherrn von Plessen besteht, ersucht und beauftragt

werde, ihr Gutachten über die Aufhebung der Beschränkung des gegense
Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen St
baldmöglichst zu erstatten.

§. 181.

Gesuch des Joseph Fahrenkopf zu Maynz, um Zahlungs
fügung für die im Jahre 1796 an den Festungswer
zu Maynz gefertigten Bauarbeiten.

Nach eröffnetem Protokolle zur Erledigung der Privat-Reklamationen,
der Herzoglich Oldenburgische, Anhalt- und Schwarzburgi
Gesandte, Herr Präsident von Berg, das Ziffer 116. eingekom
Gesuch des Joseph Fahrenkopf zu Maynz, um Zahlungsverfügung für die
Jahre 1796. an den Festungswerken der Stadt Maynz gefertigten Bauarbei
vor, und unter Bezug auf die über ähnliche Forderungen an die vormalige Re
operations-Kasse in der fünften und mehrern andern Sitzungen vom Jahr 18
und 1817. vorgetragenen Bemerkungen und Ansichten wurde, dem Antrage
Herrn Referenten gemäß, einhellig

beschlossen:

Daß das Gesuch des Joseph Fahrenkopf zu Maynz, um Zahlungsverfügu
für die im Jahr 1796. an den Festungswerken von Maynz gefertigten Bauarbeit
zu den übrigen Forderungen an die vormalige Reichsoperations-Kasse zu hin
legen sey, bis nach erlangter vollständiger Uebersicht aller Ansprüche an diesel
Entscheidung erfolgen könne.

§. 182.

Bitte des Handelsmanns Franz Gläser zu Siegen, Ansprüc
an die ehemalige Reichsoperations-Kasse betreffend

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von der Ziffer 122. eingetragenen F
derung des Handelsmanns Franz Gläser zu Siegen, an die ehemalige Reichso
rations-Kasse von 16,000 fl. und unter gleicher Zustimmung wurde

beschlossen:

Daß die Bittschrift des Handelsmanns Franz Gläser zu Siegen, Anspru

an die ehemalige Reichsoperations=Kasse betreffend, zu den übrigen zu hinterlegen sey, bis nach erlangter Uebersicht sämmtlicher Forderungen an die vormalige Reichsoperations=Kasse, hierüber Entscheidung erfolgen könne.

§. 183.

Anzeige des Grafen von Benzel zu Emmerichshofen, wegen vollkommener Befriedigung seiner Pensions=Forderung.

Ebenderselbe: legt die Anzeige des Staatsministers Grafen von Benzel zu Emmerichshofen Zahl 171. vor, wodurch sich derselbe von Seite der Kurhessischen Regierung wegen Pensions=Forderung vollkommen befriedigt erklärt, und daher die Reklamation Z. 41. d. J. zurücknimmt.

Nach dem Antrage des Herrn Referenten wurde

beschlossen:

Die Reklamation des Grafen von Benzel, Z. 41., als erledigt auf sich beruhen zu lassen, und diese Anzeige ad acta zu legen.

§. 184.

Beytrag zu der Reichskammergerichtlichen Sustentationskasse.

Großherzogthum Hessen. Des Großherzogs Königliche Hoheit haben zu dem einstweiligen Unterstützungs=Fond der hülfsbedürftigen Angehörigen des ehemaligen Reichs=Kammergerichts, in dem Sinn dieser Anordnung, nämlich ohne Sich dadurch Verbindlichkeiten für die Zukunft auflegen zu wollen, einen Vorschuß von 1000 fl. zu bestimmen geruhet, welcher bereits angewiesen ist.

§. 185.

Einreichungs=Protokoll.

Das Einreichungs=Protokoll wurde verlesen, und die neuen Eingaben von Z. 178 bis 184. der Commission zugestellt.

Die Versammlung gieng hierauf zu einer vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 178. bis 184.

Nro. 178. Johann Georg Reinwald, Prokurator in Frankfurt: übe in Auftrag des Johann Wilhelm Alers, vormals Bürgermeiste Stadt Bockenem, im Fürstenthum Hildesheim, dessen Besch über gewaltsames Verfahren der Herzoglich Braunschw schen Kammer, und bittet unterthänig um Vermittlung dahin, daß in Betreff des unter der Westphälischen Regierung im Jahr 1812 kauften sogenannten Büttnerschen Sonderlehn, Entschädig angedeihe, oder billige Vergleichs-Vorschläge Gehör finden.

Nro. 179. Karl Mertznicht, ehemaliger Großherzoglich Frankfurtischer Ka nen-Verwalter und dann später unter dem Kaiserlich Oesterreichischen Gen Gouvernement ernannter Kriegs-Commissair, dermalen in Aschaffenbu bittet, die geeigneten Vorkehrungen gnädigst zu treffen, daß seine gegründ Ansprüche auf Patentgemäßen Gehalt gehörig gewürdigt, und eine nitive Sicherstellung desselben von der freyen Stadt Frankfurt en ertheilt werden möge.

Nro. 180. Schreiber, Bevollmächtigter: übergiebt eine Reklamation des Gener Lieutnants Allix, gegen Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten v Hessen, wegen gewaltsamer Entsetzung aus seinem Eigenthu dem Gute Freudenthal, in Kurhessen.

Nro. 181. Seibt, ehemaliger Großherzoglich Frankfurtischer Einn mer der Einregistrirungsabgabe und des Stempels, dermalen in May bittet in Bezug auf die bereits eingereichten Vorstellungen wiederholt und d gend um Hülfe und baldige Entscheidung in Betreff seiner Pensions-An legenheit gegen die freye Stadt Frankfurt.

Nro. 182. P. L. Feudtner, Herausgeber des Friedberger Wochenblatts, und G herzoglich Hessischer L. W. Oberlieutnant: übergiebt zur hohen Prüf eine kleine Schrift: « Worte der Geschichte an unsere Zeit; ein Beytrag zur « förderung für Deutschlands Wohl. »

Nro. 183. Schreiber, Bevollmächtigter der Westphälischen Domainenkäufer: überreicht zur hohen Einsicht eine Denkschrift: «Aufruf der West«phälischen Domainenkäufer in Kurhessen, an die hohen ver«bündeten Mächte und die Fürsten des deutschen Bundes.»

Nro. 184. Finanzrath von Brack in Fulda: bittet, auf den hohen Beschluß vom 8. May d. J. um die gnädige Verwendung bey der Königlich Preußischen Regierung, daß ihm zur schnellen Abhülfe des drückendsten Nothstandes vom 1. Januar d. J. monatlich 41 Rthlr. 16 Gr. als Wartgeld, nur so lange ausgeworfen werden mögen, bis er durch Urtheil und Recht in den vollen Wiederbesitz seiner Stifts-Pension gesetzt worden sey.

Dreyßigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 22sten May 1817.

(Inhalt. §. 186. Anzeige des Gutachtens der Commission über die Militärpf
tigkeit, in Beziehung auf das freye Wegziehen aus einem deutschen Bundesstaate in
andern. §. 187. Verlaßnahme über die Nachsteuer und Abzugsfreyh
§. 188. Abstimmungen von Preußen, Sachsen und Baden über die V
tagung der Bundesversammlung. §. 189. Abstimmungen vom Kö
reich Sachsen und Württemberg über die Vermittlung der Bundesv
sammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer n
geordneten Austrägal-Instanz. §. 190. Beschwerde des Grafen Ad. Friedr.
der Schulenburg, wegen angeblicher Beeinträchtigung der Rechtspflege durch Kabinet
fehle. §. 191. Schrift des Doktor Resch: «Noth- und Hülfstafel u. s. w.» §. 1
Vorstellung der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Obl
tionen Lit. D., die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapitalien betreff
§. 193. Neue Eingaben.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war,

Von Seiten Preußens: der Königliche wirkliche Geheime Staats- und K
binets-Minister, Herr Graf von der Golz;

Mit Ausnahme,

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des für den Herzog
Nassauischen Herrn Gesandten, Staatsminister, Freyherrn von M
schall, substituirten Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten, v
Martens.

§. 186.

Militär-Pflichtigkeit in Beziehung auf das freye Wegziehen aus einem deutschen Bundesstaate in den andern.

Präsidium eröffnet: die Commission, welche in der 25. Sitzung ersucht worden sey, ein Gutachten wegen einiger über die Militär-Pflichtigkeit in Beziehung auf die Auswanderungsfreyheit zu treffenden Bestimmungen zu erstatten, habe solches in der letzten vertraulichen Sitzung vorgelegt, worauf dasselbe loco dictaturae drucken zu lassen beliebt worden sey, um von sämmtlichen Herren Gesandten an ihre Committenten, zum Behufe künftiger Instructionen, eingesendet zu werden.

Dieses commissarische Gutachten wurde unter Zahl 56. zu Protokoll genommen.

§. 187.

Verlaßnahme über die Verhältnisse der Nachsteuer- und Abzugsfreyheit.

Präsidium: gab hiernächst der nähern Erwägung anheim, ob nicht gegenwärtig, da vermöge Protokolls der 11. Sitzung §. 53. und der 14. Sitzung §. 68. die Berichtserstattung und Instructions-Einholung in Betreff der Nachsteuer- und Abzugsfreyheit mit allen darauf Bezug habenden Verhältnissen bereits als geschehen vorausgesetzt werden dürfte, über diesen Gegenstand in der Art Verlaß genommen werden wolle, daß das Protokoll binnen vier Wochen, d. i. bis zum 19. Juny d. J. offen bleibe, um hierauf den Beschluß zu ziehen?

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden, daher

Beschluß:

Daß in Betreff der Nachsteuer- und Abzugsfreyheit in der Art Verlaß genommen werde, daß das Protokoll während vier Wochen, nämlich bis zum 19. Juny l. J., zu Ablegung der Abstimmungen über diesen Gegenstand offen bleibe.

§. 188.

Präsidium wolle vernehmen, ob einige Gesandtschaften ihre noch rück bigen Abstimmungen in den zur Berathung ausgesetzten Gegenständen abzul bereit seyen?

Hierauf wurden nachstehende Erklärungen zu Protokoll gegeben, und

Vertagung des Bundestages.

Preußen: Zufolge kürzlich eingegangener Instructionen ist die Köni Preußische Gesandtschaft ermächtigt, ihre in der 28. Sitzung zu Protokoll gege vorläufige Erklärung, in Bezug auf die künftige Vertagung der Bundesversa lung, mit denen dabey gemachten Bemerkungen zu bestätigen, und dem Vorschl der berücksichtigten Vertagung unter der Voraussetzung beyzutreten, daß noch Eintritt derselben, von Seiten der Versammlung diejenigen Einleitungen Einrichtungen getroffen werden, welche als zweckmäßig und anwendbar erschei dürften, um dafür zu sorgen, daß wirklich während der Vertagung keine erheblic Geschäfte definitiv abgemacht, und die an dem Orte der Versammlung oder dessen Nähe verbleibenden Herren Gesandten beauftragt werden, genau zu wach ob Umstände eintreten, welche noch vor Ablauf der festgesetzten Vertagungsz eine Abkürzung derselben und eine Einberufung der Gesandten nothwendig mach oder als nützlich und wünschenswerth erscheinen lassen; eine Voraussetzung, übrigens schon in der dieser Erklärung zu Grunde liegenden Punktation vorläu berücksichtigt worden ist, und gewiß nächstens ihre feste Bestimmung erhalten wi

Königreich Sachsen. Obgleich nach dem 7. Artikel der Bundesal bey Abfassung der organischen Gesetze die näheren Bestimmungen über die Ver gung des Bundestags, der Bundesversammlung vorbehalten sind; so finden zwischen Seine Königliche Majestät bey den vorgeschlagenen einstweiligen Einri tungen kein Bedenken, und stimmen denselben bey.

Baden. In Gemäßheit erhaltener Instructionen, auf die Oesterreichis Punktation und nach der in dem Protokolle der 28. Sitzung §. 167. von der vo trefflichen vorsitzenden Kaiserlich Königlichen Gesandtschaft eröffneten Abstimmu über die Frage von der Vertagung des Bundestags wird hiermit die Erkläru in das Protokoll niedergelegt: daß man Großherzoglich Badischer Seits der

Antrag gebrachten Vertagung, und den in dieser Hinsicht bis zur Herstellung einer Bundestags-Ordnung provisorisch zu treffenden Anordnungen im Allgemeinen beyzustimmen keinen Anstand finde.

Insbesondere wird diese Vertagung durch den ad 5. und 6. der Punktation erwähnten Vorschlag und Vorbehalt, als eine Zwischenzeit zur Berichtigung von Einleitungen und Vorarbeiten sehr zweckmäßig zu benutzen, und dieses Verhältniß namentlich auf die Thätigkeit der erwählten Ausschüsse anwendbar seyn, in so ferne die hierzu ernannten Herren Gesandten nicht selbst und allzumal von dieser Vertagung Gebrauch machen.

§. 189.

Vermittelung der Bundesversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz.

Königreich Sachsen: tritt den in der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Punktation über die Vermittelung und Entscheidung der Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, sub I. II. III. aufgestellten Hauptgrundsätzen, folglich auch den in der Conferenz vom 3. März in Antrag gebrachten, in dem dießfallsigen Notato sub I. a. b. c. d. enthaltenen Vorschlägen, bey. Wenn es aber nach mißlungenem Vermittelungs-Versuche auf eine Austrägal-Entscheidung ankommt, da sind Seine Königliche Majestät in Ansehung der in der obgedachten Punktation deßhalb enthaltenen sechs Anträge nachstehender Meynung.

Ad 1. Die Errichtung einer permanenten Austrägal-Instanz scheint mit dem Begriff der Austräge nicht wohl vereinbarlich zu seyn, weil alsdann die dem Beklagten, und in gewissem Falle dem Kläger zustehende Wahl der Richter, wegfallen würde.

Ad 2. Wird also für jeden vorkommenden Fall eine Austrägal-Instanz gebildet, so erachten Seine Majestät, daß zuvörderst die bey mehreren deutschen Bundesgliedern nach Verträgen schon bestehenden conventionellen und besonders die Familien-Austräge ferner beyzubehalten sind, und nur in deren Ermangelung, oder bey Zögerung des beklagten Theils in Treffung der deßhalb erforderlichen

Maßregeln und auf die von dem Kläger darüber bey dem Bundestage gef
Beschwerde die neuerlich festzusetzenden Austräge Statt zu finden haben, w
besonders in Familien=Angelegenheiten, in Ansehung der auf Hausverträgen
henden Stamm=Austräge seine Anwendung leidet.

Ad 3. Seine Majestät sind mit diesem Punkte gänzlich einverstanden.

Ad 4. Desgleichen mit der Erläuterung, daß nicht die gesammte Bu
versammlung, als welche nur durch einen Ausschuß die Vermittlung zu versu
hat, sondern ein Mitglied des Staatenbundes, welches zum Richter erko
wird, als Austrägal=Instanz zu erscheinen habe.

Ad 5. Nicht weniger. Nur möchte die dem Beklagten zum Vorsch
dreyer Bundesglieder, und dem Kläger zur Wahl des Richters festzusetzende
wenigstens auf vier Wochen auszudehnen seyn.

Auch halten es Seine Majestät für dienlich, daß der Bundesgesandte
zum Richter gewählten Bundesgliedes, die streitige Sache sofort, ohne we
Instruirung an seine höchste Behörde gelangen lasse, und dieselbe entweder be
ders dazu geeigneten Räthen, oder dem obersten Gerichtshofe des Landes zur
scheidung übergebe, in welchem letzteren Falle sie sodann vor dem ganzen Ger
zu verhandeln seyn würde.

Ad 5, a. b. Seine Majestät vereinigen Sich daher auch mit der Meyn
des Königlich Baierischen Hofes, daß anstatt einer unmittelbaren Beziehung
schen der Bundesversammlung und dem obersten Gerichtshofe des Richters,
selbe durch den Bundesgesandten desselben statt finde, auch durch diesen das,
Partheyen von dem Gerichtshofe selbst zu eröffnende Erkenntniß, der Bundes
sammlung mitgetheilt werde.

Ad 6, a. Diesem Antrage treten Seine Majestät bey.

Ad 6, b. An einem in Deutschland durchaus anerkannten gemein
Rechte fehlt es ganz. Wenigstens sind die Rechtsgelehrten darüber, was ge
nen Rechtens sey, nicht einig. Wenn daher, in Ermangelung desselben,
eines für die gesammten deutschen Bundesstaaten anwendbaren allgemeinen Ge
buchs, die unstreitig zuvörderst in Obacht zu nehmenden, der angebrachten St
tigkeit vorangegangenen Verhandlungen, die vorhandenen Grundgesetze und V
träge, auch nach Befinden die Landesgesetze der streitenden Partheyen, nicht

richtenden Behörde, keine ausreichenden Entscheidungsgründe enthalten sollten, so wird vielleicht die Lage der Gegend, wo dieses oder jenes ältere deutsche Gesetzbuch angenommen ist, und endlich das fast durchgängig, in Ermangelung anderer Normen, anerkannte römische und kanonische Recht das Anhalten geben.

Ad 6, c. Nach der oben ad 5, a. b. gemachten Bemerkung wird der Bundesgesandte des Richters, der Bundesversammlung die Gründe, warum das Erkenntniß in der Hauptsache nicht binnen Jahresfrist erfolgen zu können scheine, mittheilen und zur Berathung bringen.

Ad 6, d. In Betracht, daß dermalen bloß von Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich die Rede ist, halten Seine Königliche Majestät ebenfalls dafür, daß es in Ansehung der Verbindlichkeit des Erkenntnisses des obersten Gerichtshofs bey der Disposition des Art. 11. der Bundesakte zu verbleiben habe, jedoch das Rechtsmittel der Restitution ex capite novorum statt finden müsse.

Ad 6, e. Nach erfolgter Ankündigung des Restitutionsmittels bey der Bundesversammlung wird dasselbe durch den Bundesgesandten des ersten Richters, an die Behörde zu übersenden seyn.

In Ansehung der Frage, welche Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich einer Austrägal-Instanz zur Entscheidung zu unterwerfen, oder der Bundesversammlung vorzubehalten wären, sind Seine Königliche Majestät der Meynung, daß da die Bundesakte darin keinen Unterschied macht, alle diese Streitigkeiten sich zur Austrägal-Instanz-Entscheidung eignen, zumal da oft der rein-privatrechtliche und der politische Punkt dergestalt in einander verschlungen sind, daß sie sich schwer von einander trennen lassen, wenigstens nicht leicht zu bestimmen ist, welcher der überwiegende sey.

Württemberg. Wenn bey den organischen Bestimmungen, welche zur Ausführung des §. 11. der deutschen Bundesakte noch zu treffen sind, von den durch den Inhalt und Geist desselben festgestellten Gesichtspunkten ausgegangen wird, so führen diese im Allgemeinen darauf hin, daß

I. Nur allein Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich Gegenstand dieser Bestimmungen seyn können.

Welche Verabredungen daher auch der deutsche Bund in der Folge noch Erledigung von Streitigkeiten irgend einer Art, welche nicht unter die Klasse j gehören, etwa für gut finden möchte; so haben dieselben wenigstens nicht als genstand der gegenwärtigen Berathungen betrachtet werden können.

Nicht weniger sieht man hiernach als entschieden an, daß die in Gemäß des Art. 11. der Bundesakte zu treffenden Bestimmungen weder auf appana Prinzen, noch auf die mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände eine Anr dung haben können, indem dieselben nach den durch die Auflösung des deuts Reichs entstandenen Verhältnissen Unterthanen ihrer Souveraine sind.

Da ferner,

II. ein Unterschied der Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich nach i Eigenschaft, ob sie z. B. rein-privatrechtlicher Natur seyen? dem §. 11. der d schen Bundesakte fremd ist; so glaubt man auch diesseits einen solchen nicht un stellen zu können. Wenn gleich unter den deutschen Bundesgliedern nach den en Familien-Verhältnissen, in welche viele derselben unter sich stehen, auch pri rechtliche Streitigkeiten, besonders über Gegenstände des Privat-Fürstenrec häufiger vorkommen können; so dürften doch die denkbaren Irrungen unabh giger Souveraine, welche was die Bundesakte hier voraussetzt, Ausübung Waffengewalt und Kriegs-Erklärungen nach sich ziehen können, insgemein m staats- und völkerrechtlicher, als privatrechtlicher Natur seyn.

Ueberdieß würde die Ziehung einer solchen Grenzlinie nicht nur überha und an sich sehr schwer, sondern auch, und noch mehr in der Anwendung, n unzähligen Schwierigkeiten verbunden seyn.

Was nun die

näheren Bestimmungen

und insbesondere die vor der Bewirkung der Entscheidung durch eine wohlgeo nete Austrägal-Instanz zu versuchende

Vermittlung der Bundesversammlung

anlangt: so findet man mit der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung;

ad 11. die in der Conferenz vom 3. März d. J. in Antrag gebrachten Vorschläge v a bis d ganz angemessen, und der allgemeinen natürlichen Staats-Praxis entsprechen

Uebrigens möchte dabey noch zu bestimmen seyn, daß es den streitenden Bundesgliedern frey stehe, ob sie zu dem, an dem Sitz der Bundesversammlung vorzunehmenden Vergleichs-Versuch ihre Bundestags-Gesandten bevollmächtigen, oder eigene Bevollmächtigte allein oder neben den Bundestags-Gesandten dazu abordnen wollen.

Bey Anordnung

der Austrägal-Instanz

wird mit allem Grund von dem Gesichtspunkt ausgegangen werden können, daß man auf dem Wiener Congreß bey der im §. 11. der Bundesakte wegen einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz getroffenen Uebereinkunft, auf den aus der Reichsverfassung als bekannt vorausgesetzten Begriff von Austrägen zurückgesehen habe, welcher hauptsächlich die wesentlichen Bestimmungen in sich schließt, daß

a) Die Austräge jederzeit nur für einzelne streitige Fälle ernannt werden; und

b) In jedem Fall von der freyen Wahl der streitenden Theile (unter Beobachtung der vorgeschrieben gewesenen Formen und zugelassenen Austrägal-Wege) abhiengen; und daß

c) Die erwählten Austräge, vermöge der dadurch erlangten Gerichtsbarkeit, den Proceß der gesetzlichen Ordnung gemäß zu leiten und die Streitigkeit durch die von ihnen auszusprechenden Urthel zu entscheiden hatten.

Wenn demnach anzunehmen ist, daß diese wesentlichen Bestimmungen einer jeden Austrägal-Instanz, wie sie ehemals statt hatten, schon in dem wahren Sinn der Bundesakte liegen; so kann man denselben ein gemeinschaftliches auf alle Fälle für sämmtliche Bundesglieder competentes fortdauerndes Austrägal-Gericht nicht angemessen finden, so wenig auch eine freywillig und einstimmig hierüber getroffene Uebereinkunft mit dem Begriffe der Souverainetät in Widerspruch käme.

In dieser Rücksicht und da ohnehin auch eine bleibende Anordnung dieser Art manche Schwierigkeiten in der Folge nach sich ziehen könnte, die jetzt nicht vorauszusehen und daher auch nicht zu vermeiden wären, muß man

ad 1. und 2. der Oesterreichischen Abstimmung, vorziehen, dem 2ten Glied der Alternative beyzutreten; daß nämlich eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz für jeden vorkommenden Fall zu bilden, und nur die Art und Weise deren Aufstellung im Voraus zu bestimmen wäre. Ungetheilten Beyfall verdienen die

ad 3) gemachten Bemerkungen. Uebrigens wird

ad 4) dafür gehalten, daß es eines Theils der Würde der Bundesg
nicht zu nahe trete, wenn die Urthel eines von ihnen gewählten oder e
auf diese Wahl seine Gerichtsbarkeit gründendeu Austrägal-Richters, von die
selbst auch ausgesprochen wird, andern Theils giebt in vollkommener Uebe
stimmung mit dem uralten Gebrauch der Austräge zugleich der eigentliche Sin
deutschen Bundesakte eben dasselbe in den Endworten §. 11. zu erkennen, w
Austrägal-Instanz und «deren Ausspruch» erwähnt wird. Zudem dürf
auch mit der Stellung der Bundesversammlung und selbst mit deren Würde
wohl vereinbarlich seyn, ein von andern geschöpftes Urthel in einer nach Grü
und Gegengründen ihr ganz unbekannten Sache unter ihrem Namen auszuspre

Mit der

ad 5. vorgeschlagenen Art, den Austrägal-Richter durch Vorschlag und A
der beyden streitenden Theile zu bestimmen, ist man im Wesentlichen einver
den, nur scheinen die Fristen von 8—14 Tagen, wie auch die Königlich Ba
sche Abstimmung bemerkte, zu enge und daher auf etwa 4—6 Wochen ausged
werden zu müssen.

Sehr angemessen würde es den Verhältnissen seyn, und zu Abschneid
mancher Schwierigkeiten gereichen, wenn von der Bundesversammlung, welche
fehlgeschlagenem Vermittelungsversuch, die Entscheidung einer Austrägal-Inſ
zu bewirken, folglich zu sorgen hat, daß dem Kläger der Weg, zu seinem Rech
gelangen, eröffnet werde, für diesen Fall auch noch die Leitung der Wahl
Austrägal-Richters dem Vermittelungs-Ausschuß übertragen wü
Dieser hätte, nach Eröffnung des austrägalrichterlichen Weges, der Bundesversar
lung darüber Bericht zu erstatten, von vorkommenden Anständen aber, wie z
unentschuldbaren Verzögerungen eines streitenden Theils oder durch Frist
säumniß eingetretener Uebertragung des Vorschlagsrechts auf die Bundesversar
lung, dieser seine besondere Anzeige zu machen.

Auf jeden Fall aber möchte dem klagenden Theil, welcher leicht in die Un
theylichkeit eines oder des andern Bundesglieds wegen politischer Beziehungen,
milienverhältnissen oder andern Rücksichten, besonderes Mißtrauen zu setzen
veranlaßt glauben könnte, frey zu stellen seyn, sich zum Voraus und ehe der

klagte Theil einen Vorschlag gemacht hat, zwey oder drey Bundesglieder oder deren Gerichte, ohne Anführung einer Ursache zu verbitten.

Daß nach erfolgter Wahl eines Bundesgliedes zum Austrägal-Richter jedesmal die dritte oberste Justizstelle desselben als gewählte Austrägal-Instanz zu betrachten seye, wird als sehr zweckmäßig angesehen. Da jedoch leicht denkbar wäre, daß die streitenden Theile ihre Sache durch das Gericht zweyter Instanz, mit oder ohne Vorbehalt der Appellation an das oberste Gericht, entscheiden lassen wollten, und da ferner bey Streitigkeiten, welche mehr in staats- und völkerrechtliche Verhältnisse eingreifen, beyde Theile vielleicht Ursache haben, zu wünschen, daß der gewählte Austrägal-Richter aus seinen Ministern und Räthen ein gemischtes Collegium von etwa 5 oder 7 Gliedern, theils aus Staatsmännern, theils aus Rechtsgelehrten zur Austrägal-Instanz niedersetzte; so möchte jener Regel noch die Beschränkung beyzufügen seyn:

> in so fern beyde streitende Bundesglieder nicht freywillig über eine andere Bestimmung unter sich übereinkommen sollten.

Immerhin und in jedem Falle aber würde das betreffende Gericht weder als Landesstelle, noch im Namen und anstatt, oder aus Auftrag der Bundesversammlung, sondern einzig als von den streitenden Theilen gewählte Austrägal-Instanz eintreten, handeln und entscheiden.

Der angemessenste, und den allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen entsprechende Weg, der geschehenen Wahl weitere Folge zu geben, würde seyn: wenn die Bundesversammlung solche dem gewählten Bundesglied, etwa durch das Organ seines Bundestags-Gesandten bekannt machte, und dasselbe sodann an seinen obersten Gerichtshof den Befehl zur Uebernahme und austrägalgerichtlichen Verhandlung und Entscheidung der in Frage stehenden Rechtssache ertheilte.

Die Uebernahme der Austrägal-Gerichtsbarkeit betreffend, ist man mit dem Oesterreichischen Antrage dahin einverstanden, daß solche als Bundespflicht anzusehen, und nur ganz besondere, den streitenden Theilen etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit der Instanz-Uebernahme enthalten würden, zur Entschuldigung dienen können. Auch würde hievon binnen 14 Tagen, vom Tage der erhaltenen Eröffnung an, der Bundesversammlung eine Anzeige von dem als Austrägal-Richter gewählten Bundesglied zu machen seyn,

welchem zunächst zusteht, über die Erheblichkeit eintretender oder von dem Gericht hof etwa gefundener Hindernisse und deren Vorbringung zu bestimmen.

Von dem definitiv ausgesprochenen Erkenntniß wird das zum Austrägal-Gericht gewählt gewesene Bundesglied der Bundesversammlung, sey es durch Schreiben oder durch das Organ seines Bundestags-Gesandten, unter Ansch einer Abschrift der ausgesprochenen Urthel Anzeige machen. Was

ad 6. das Verfahren der gewählten Austrägal-Instanz betrifft, so wird

ad a) die Instruction des Processes, so lang man sich nicht über eine all meine Proceßordnung für das austrägalgerichtliche Verfahren verglichen hät nur nach derjenigen Proceßordnung geschehen können, welche der betreffende ober Gerichtshof überhaupt beobachtet.

Daß derselbe seine Verhandlungen als Austrägal-Instanz immerhin in ple und unter Bestellung zweyer Referenten zu pflegen habe, wird ohnehin kaum ein ausdrücklichen Bestimmung bedürfen.

ad b) findet man dem Oesterreichischen Antrag über die Rechtsquellen, au welchen das Erkenntniß selbst zu schöpfen wäre, nichts beyzusetzen.

Die Benutzung besonderer Entscheidungsquellen, welche an Hand zu gebe den streitenden Theilen immerhin unbenommen ist, so wie die Anwendbarkeit de in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechte, wird immerhin der Beurtheilun des Richters überlassen bleiben müssen, und eine allgemeine Bestimmung vorau nicht zu machen seyn, so manche früher in Deutschland geltend gewesenen Gesetz auch ihre Anwendbarkeit verlohren haben mögen. Daß

ad c) das Erkenntniß in der Hauptsache längstens binnen Jahresfrist erfol gen müsse, dürfte sich bey der großen Verschiedenheit der Processe und bey Berück sichtigung der anderwärtigen Geschäfte, sowohl des Austrägal-Gerichtshofs, als der Ministerien und Collegien der streitenden Bundesglieder, und ihrer möglichen Entfernung vom Sitz der Austrägal-Instanz rc. nicht voraus bestimmen lassen.

Auch wird eine solche Bestimmung wohl übergangen werden können, da gegen beschwerende Verzögerung den streitenden Theilen hinreichende Mittel zu Gebote stehen.

Der Verzögerung eines der streitenden Theile ist schon das Austrägal-Gericht selbst, auf Anrufen des andern Theiles, in gesetzlicher Ordnung oder nach Vorschrift der Proceßordnung, Einhalt zu thun verpflichtet.

Sollte je das Gericht dieser Pflicht nicht nachkommen, oder sich selbst eine beschwerende Verzögerung zu Schulden kommen lassen, so würden die streitenden Theile sich zunächst an den Souverain desselben, als gewählten Austrägal-Richter, wenden, der dann nicht anstehen wird, der Beschwerde abhelfen zu lassen.

Hätten aber dieselben fortdauernd Grund, sich über Verzögerung des Austrägal-Richters und seines obersten Gerichtshofes zu beklagen, so würde dann der Fall eintreten, daß vermöge des Art. 11. der Bundesakte, die Bundesversammlung auf die bey ihr einzureichende Beschwerde mit angemessenen Anordnungen eintrete, um die austrägalrichterliche Entscheidung zu bewirken.

Ad d) wird es, der definitiv verbindlichen Kraft des Erkenntnisses für die streitenden Theile ungeachtet, außer Zweifel gefunden, daß das Rechtsmittel die restitutio ex capite novorum dagegen statt finden müsse. Die Aeusserung über Bestimmung eines Zeitraums für Einwendung desselben, behält man inzwischen noch einer weiteren Abstimmung über diese und die ad f. ausgehobene Frage vor; kann übrigens

ad e) keinen Anstand finden, für die Einwendung dieses Rechtsmittels bey derselben Austrägal-Instanz, welche das vorhergegangene Erkenntniß ausgesprochen hat, zu stimmen.

Auch würde nach diesseitigem Dafürhalten, eine besondere Ankündigung dieses Rechtsmittels bey der Bundesversammlung nicht erforderlich, sondern den streitenden Theilen zu überlassen seyn, ob sie eine solche wegen Einleitung eines neuen Vermittelungs-Gesuchs zu machen geneigt sind, der außerdem nur fruchtlosen Aufenthalt veranlassen dürfte.

Wenn übrigens gleich durch die gegenwärtig in Berathung stehenden Bestimmungen über Anordnung einer Austrägal-Instanz, die Befugniß der Bundesglieder nicht beschränkt erachtet werden kann, entweder sich bey einem unter ihnen entstehenden Streit unter sich über einen zu wählenden Richter zu vergleichen, ohne die Sache an die Bundesversammlung zu Bewirkung einer Entscheidung gelangen zu lassen, oder auch zum Voraus für ihre erst künftig entstehenden Streitigkeiten, so genannte gewillkührte (Conventional-) Austräge unter sich zu verabreden; so müssen doch die vormaligen, in ältern Familienverträgen gegründeten Conventional-

Austräge, als nicht mehr bestehend und aufgehoben angesehen werden, und wü dieses auch ausdrücklich zu erklären seyn.

§. 190.

Beschwerde des Grafen Adolph Friedrich von der Schule burg, als Seniors des Betzendorfischen Hauses und ze tigen ersten Commissarii testamenti des weiland venetian schen Feldmarschalls Matthias Johann Grafen von d Schulenburg, wegen angeblicher Beeinträchtigung d Rechtspflege durch Kabinetsbefehle.

Präsidium: erklärt, das Protokoll zur Erledigung der Privat-Reklam tionen zu eröffnen.

Der Herzoglich Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwar burgische Gesandte, Herr Präsident von Berg, erstattet Vortra über den Z. 156. eingekommenen Nachtrag zu der Denkschrift vom 19. Februa 1817. von Seiten Adolph Friederichs, Grafen von der Schulenburg auf Betzendor als Seniors des Betzendorfischen Hauses und zeitigen ersten Commissarii testa menti des weiland venetianischen Feldmarschalls Matthias Johann Grafen vo der Schulenburg, wegen angeblicher Beeinträchtigung der Rechtspflege durch Kab netsbefehle, dann die in der 27. Sitzung d. J. von der Großherzoglich Meckle burg-Schwerinischen Bundesgesandtschaft hierüber abgegebene Erklärung (§. 158. und nach vollständig ausgehobenem Inhalte beyder Aktenstücke macht der Herr Ref rent besonders auf den Schluß des letztern aufmerksam, wornach Seine Königlich Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin auf einen geeigneten Antra dem Grafen von der Schulenburg, wenn derselbe glaube, gegen das Verfahre der Regierung und Lehnscurie Beschwerde führen und eine Kränkung seiner beso dern Rechte oder sonst auch durch irgend eine Thathandlung die Anerkenntniß d fideicommissarischen Eigenschaft der befragten Lehengüter nachweisen zu könne eine Behörde nach allen Rechten zu seiner Zufriedenheit zu bestellen nicht erma geln würden, und die Aussetzung des endlichen Zuschlags der gedachten Güter eins weilen verfügt worden sey.

Der Herr Referent stellt in seinem Gutachten die Betrachtung auf, daß zwar vorstehende Erklärung von dem Gesuche des Reklamanten abweiche; wenn jedoch von der einen Seite für den Grafen von der Schulenburg die Rechtsregel, lite pendente nil innovandum und die anerkannte Unstatthaftigkeit jeder Einmischung einer Verwaltungs-Behörde in die Rechtspflege zu sprechen scheine; so ergebe sich von der andern Seite aus der Rechtsregel: res inter alios acta et judicata tertio neque nocet neque prodest, daß die Entscheidung jenes kammergerichtlichen Processes, wenn sie auch ganz zum Vortheil der Gräflich von der Schulenburgischen Familie ausfiele, dennoch in Beziehung auf die landes- und lehnsherrlichen Rechte die Fideicommiß-Qualität der fraglichen Lehengüter noch keineswegs über alle Zweifel erhebe, sondern diese vielmehr einer neuen rechtlichen Erörterung unterzogen werden müsse. Da es sich überdieß von selbst verstehe, daß es dem Grafen von der Schulenburg unbenommen seyn werde, alles dasjenige an- und auszuführen, was er aus dem kammergerichtlichen Processe seiner Sache nützlich zu seyn glaube, wohin auch die Resolution des Lehnhofs vom 29. Juny 1787. gehöre; so scheint die Erklärung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin den von dieser hohen Versammlung allein vor Augen gehabten Zweck einer ungehemmten Rechtspflege vollkommen entsprechend, die gründliche und endliche Erledigung eines langwierigen Rechtsstreits befördernd, mithin der Lage der Sache angemessen, und für den Grafen von der Schulenburg durchaus beruhigend und befriedigend zu seyn.

Der Herr Referent trug sonach darauf an:

Daß dem Reklamanten die in der 27. Sitzung von dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Gesandten zu Protokoll gegebene Erklärung mitgetheilt und er in Beziehung auf dieselbe an seinen Landesherrn verwiesen werden möge.

Dieser Vortrag wurde unter Zahl 57. dem Protokolle angefügt.

Oesterreich: tritt dem Herrn Referenten vollkommen bey, da der Großherzoglich Mecklenburgische Herr Gesandte, Namens seines Allerhöchsten Hofes, vollkommene ungestörte Rechtspflege zugesichert habe, somit der Reklamant seine volle Befriedigung erhalte.

Sämmtliche übrigen Stimmen vereinigten sich ebenfalls mit dem Antrag Herrn Referenten; daher

Beschluß:

Daß dem Grafen Adolph Friedrich von der Schulenburg die in der 27. Sitz von dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Gesandten zu Pr koll gegebene Erklärung mitzutheilen, und er, in Beziehung auf dieselbe, zu sei Landesherrn zu verweisen sey.

§. 191.

Schrift des Dr. von Resch, «Noth- und Hülfstafel oder Hül «vorschläge zur Aufhelfung der Gegenden, die du «Kriegsdrangsale, Wetter, Hagel und Wasserschäd «gelitten haben.»

Ebenderselbe: giebt nähere Kenntniß von der Z. 88. eingetragen Schrift des Dr. Fr. Anton von Resch unter dem Titel: «Noth- und Hülfsta «oder Hülfsvorschläge zur Aufhelfung der Gegenden, die durch Kriegsdrangsa «Wetter, Hagel und Wasserschäden gelitten haben»; und äußert, diese Not und Hülfstafel gewähre eine leichte und einfache Uebersicht der Mittel, welche all dings größtentheils für die wirksamsten, zur Erreichung der von dem Verfass angezeigten Zwecke gehalten werden könnten. Verschiedene landwirthschaftlic Vorschläge könnten indessen nur von Sachkennern gehörig gewürdigt werde Im Ganzen scheine die vorliegende Schrift zu denjenigen gezählt werden zu dürfe welche verdienten in das Verzeichniß nützlicher Schriften eingetragen und den G sandtschaften zur Einsicht mitgetheilt zu werden.

Was aber das Anerbieten des Verfassers, seine besonderen Erfahrungen jede Staate mitzutheilen, auch mit Rath und That und mit einigen Cultivateurs Handen zu gehen, dann die Bitte anlange, unter dem Schutze der Bundesversam lung für einen oder den andern Staat, als Organ zum Besten der leidend Menschheit mitzuwirken; so könne eine solche Verfügung von der Bundesversam lung nicht ausgehen, sondern es werde den einzelnen Gesandtschaften zu überlass seyn, ihre Regierungen auf das Anerbieten des Verfassers aufmerksam zu mache

und diese nur könnten bestimmen, ob und in wie fern sie von denselben Gebrauch machen wollten?

Unter allgemeiner Zustimmung zu dem Gutachten des Herrn Referenten wurde

beschlossen:

Die Schrift des Dr. Fr. Anton von Resch, «Noth- und Hülfstafel oder «Hülfsvorschläge zur Aufhelfung der Gegenden, die durch Kriegsdrangsale, Wet- «ter, Hagel und Wasserschäden gelitten haben», unter die Zahl der nützlichen Vorschläge aufzunehmen, übrigens aber den einzelnen Gesandtschaften zu überlassen, ihren Regierungen das Anerbieten des Verfassers vorzutragen.

§. 192.

Vorstellung der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D., die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapitalien betreffend.

Baiern. Der Königlich Baierische Herr Gesandte giebt in Betreff der rheinpfälzischen Staats-Obligationen Lit. D. zu Protokolle:

In der XIV. Bundestags-Sitzung vom 27. Februar laufenden Jahrs hat der damals für die Baierische Stimme substituirte Bundesgesandte, Herr Graf von Görtz, den gutachtlichen Antrag des Herrn Referenten in der Reklamations-Sache der rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D., und die bey dieser Gelegenheit von dem Großherzoglich Badischen Herrn Bundesgesandten abgegebene Erklärung ad referendum genommen und die diesseitige Aeußerung vorbehalten, weßhalb die Abstimmung bis zum Eintreffen der letztern ausgesetzt wurde.

Ich bin angewiesen, zur Aufklärung dieses Gegenstandes zu bemerken, daß bereits gegen die Besitzer der Rheinpfalz ein Erkenntniß der mit Vollziehung des Hauptdeputations-Schlusses beauftragten Subdelegations-Commission vom 30. Juny 1804. vorliegt; welches, da von Seiten ihrer Commissarien am 15. August desselben Jahres die förmlichste Submission erklärt worden ist (Nro. II. und III. bey der Vorstellung der Gläubiger), als rechtskräftig angesehen werden muß, und durch ein am 29. April 1806. ergangenes kammergerichtliches mandatum sine clausula bekräftigt worden ist.

Seine Majestät der König von Baiern glauben daher noch zur Zeit nicht den betheiligten Höfen gerechnet werden zu können, deren Gesandten nach d Antrage des Herrn Referenten um die Vereinigung über die Theilung dieser K talien und deren Verzinsung ersucht werden sollen.

Nur gegen die Besitzer der Rheinpfalz, insbesondere gegen das Großherz thum Baden sind die verschiedenen Vorstellungen der Gläubiger gerichtet, und l letztere kann sich sowohl, als Besitzer des Hauptortes von dem Lande, auf n chem selbst nach seinen Behauptungen die Schuld haftete, als auch als Besi derjenigen Specialhypothek, an welche sich die Gläubiger bisher ausschließlich halten haben, nach Analogie der §§. 78. und 79. des Reichsdeputations=Schlus der Erfüllung der rechtskräftigen Beschlüsse nicht entziehen.

Indessen bleibt es Baden unbenommen, die Regreß=Ansprüche, welche d selbe an Baiern zu haben glaubt, bey der Bundesversammlung anzubringen, u Seine Majestät der König von Baiern sind bereit, auf den Fall, daß die Sa nicht im gütlichen Wege beyzulegen seyn sollte, dieselbe dem Ausspruche einer wo geordneten Austrägal=Instanz zu unterwerfen, für welchen Fall man sich jed auch vorbehält, jene Forderungen geltend zu machen, die man diesseits an Besitzer der Rheinpfalz für mehrere Gegenstände, z. B. die von der Baierisch Hauptkasse an die Mannheimer Generalkasse geleisteten Vorschüsse, für die Akt Arreragen der rheinpfälzischen Kabinetskasse, für die Vorschüsse der Baierisch Militärkasse an die rheinpfälzische Kriegskasse u. d. gl. in dem Betrage von mehrer Millionen zu machen hat, von denen bisher Umgang genommen wurde, wogeg man auch eine Verbindlichkeit zur Uebernahme von Landesschulden nie anerkann

Obgleich man sich bey dieser Lage der Sachen der Anführung derjenig Rechtsgründe noch zur Zeit völlig enthalten könnte, durch welche Seine Majest der König von Baiern zur Verweigerung der Concurrenz zu den Rheinpfälzisch Landesschulden bestimmt wurde; so nimmt man doch keinen Anstand, schon je zur vorläufigen Kenntniß der hohen Versammlung einige rechtliche Bemerkung in dieser Hinsicht hier beyzufügen, welche als für den gegenwärtigen Zweck g nügend, nur auf dasjenige beschränkt sind, was sich aus den über diesen Gegensta erschienenen Druckschriften ergiebt.

Die Beylage dieser Erklärung wurde Zahl 58. diesem Protokolle angefügt, und unter allgemeinem Einverständniß

beschlossen:

Diese Erklärung der Commission zuzustellen.

§. 193.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll, die Eingaben unter Zahl 185. und 186. enthaltend, wurde verlesen und

beschlossen:

Dieselben der Commission zu übergeben.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 185. bis 186.

Nro. 185. Finanzrath von Brack in Fulda: bittet, eine authentische Erklärung, zur Sicherung der durch fälschliche Behauptungen des gegnerischen Landkrankenhauses in Fulda öffentlich gefährdeten Rechte Seiner Majestät des Königs der Niederlande, als vormaligen Fürsten zu Fulda, und seiner damit im engsten rechtlichen Verband stehenden Pensions-Gerechtsame gnädigst zu erlassen; damit er noch vor der nahen Erlassung des Hanauischen Hofgerichtlichen zweyten Instanz-Urtheils den nöthigen Gebrauch davon machen könne.

Nro. 186. Johann Wilhelm Remy, Bürger und Handelsmann in Frankfurt, proprio et cessionario nomine der Hüttenherren Remy, Hofmann und Compagnie zu Bendorf am Rhein: übergiebt eine Denkschrift und Reklamation gegen die vormalige Hochfürstlich Nassau-Weilburgische, nunmehr Herzoglich Nassauische Regierung zu Wiesbaden, eine Schuldforderung betreffend.

Ein und dreyßigste Sitzung

Geschehen, Frankfurt den 29sten May 1817.

(Inhalt. §. 194. Substitution des Herrn Präsidenten von Berg, für den Gesandten sechzehnten Stimme. §. 195. Abstimmung von Württemberg über die au wärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes. §. 196. Abstimmu von Baden über die Vermittlung der Bundesversammlung bey Streit keiten der Bundesglieder und Aufstellung einer Austrägal-Instanz. §. 197. Rek mation einiger Bürger der freyen Stadt Bremen, wegen freyer Betreibung ihrer Professi §. 198. Gesuch des Freyherrn Karl von Dalberg, um Rückgabe des von Osteinischen Ho zu Maynz, oder Entschädigung. §. 199. Gesuch des vormals Großherzoglich Frankfur schen Einregistrirungs-Einnehmers Seibt. §. 200. Entschädigungsgesuch der vorm Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer und Hemshöfe, wegen erlittener Kriegsschade §. 201. Gesuch des vormaligen Reichsdirecktorial-Gesandtschafts-Sekretärs, Hofrath He lein zu Regensburg, um Vergütung dekretmäßiger Dienst-Emolumente. §. 202. Gesu der Intestat-Erben des Deutsch-Ordens-Commenthurs, Freyherrn von Truchseß-Rhei felden, dessen Pensions-Rückstände betreffend. §. 203. Kaiserlich Oesterreichisc Punktation über die Entwerfung einer Matrikel des Bundes, und Wahl ein Commission zur ferneren Bearbeitung dieses Gegenstandes. §. 204. Neue Eingabe

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war,

Von Seiten Badens: der Großherzogliche wirkliche Herr Geheime Rath Freyherr von Berstett;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: der Herzoglich Nassauische Herr Gesandte, Staatsminister Freyherr von Marschall.

Mit Ausnahme,

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck; des von dem Herrn Gesandten, Freyherrn von Leonhardi, substituirten Herzoglich Holstein-Oldenburg-, Anhalt- und Schwarzburgischen Herrn Gesandten von Berg.

§. 194.

Substitution des Herzoglich Holstein-Oldenburg-, Anhalt- und Schwarzburgischen Herrn Gesandten von Berg, für den Herrn Gesandten der sechzehnten Stimme, Freyherrn von Leonhardi.

Präsidium eröffnet: es habe der Herr Gesandte der sechzehnten Stimme, Freyherr von Leonhardi, auf die Dauer seiner Abwesenheit den Herzoglich Holstein-Oldenburg-, Anhalt- und Schwarzburgischen Herrn Gesandten von Berg substituirt.

§. 195.

Präsidium: wolle vernehmen, ob etwa in den zur Berathung ausgesetzten Gegenständen weiter abgestimmt werden wolle?

Die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes.

Württemberg. Die gründliche Erörterung der gegenwärtig in Berathung stehenden Punkte über die äußeren Verhältnisse des deutschen Bundes, womit die Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft die Abstimmungen über diesen Gegenstand eröffnete, beschränkt die diesseitigen Anträge auf wenige der Ordnung der Oesterreichischen folgenden Bemerkungen.

Zur Einleitung.

Es kann nach den Bestimmungen der deutschen Bundesakte, besonders der Artikel 2. 10. und 11., keinem Zweifel unterliegen, daß der deutsche Staa-

tenbund, wenn gleich die sämmtlichen Glieder desselben auch selbst für sich bestehe unabhängige Staaten sind, in seiner Gesammtheit als freye unabhängige M in dem europäischen Völkersysteme erscheine, daß ihm somit auch die völkerrechtlic Mittel des gegenseitigen diplomatischen Verkehrs, und namentlich das aktive u passive Gesandtschaftsrecht, zustehen.

In dieser Eigenschaft ist der deutsche Bund schon durch die Wiener Congr akte constituirt, und von den übrigen europäischen Mächten und Regierung anerkannt.

Es wird daher, wie auch die Königlich Baierische Abstimmung bemerkte,

Ad I.

1) nur noch übrig seyn, denselben, unter Beziehung auf die Congreßak von inzwischen erfolgter Constituirung der Bundesversammlun Kenntniß zu geben.

Diese Eröffnung wird,

a) An alle europäischen Mächte und Regierungen, auch an diejenigen, welc wegen eines Theils ihrer Staaten zugleich Mitglieder des deutschen Bu des sind, so wie an die nordamerikanischen Freystaaten; und zwar

b) Durch Schreiben der Bundesversammlung an die Ministerien gemac werden. Eine Richtung der Schreiben an die Souveraine selbst würd man schon mit dem allgemeinen Gesichtspunkt nicht vereinbarlich finde können, daß die Bundesversammlung nicht als selbstständiger Körper, son dern nur im Namen und aus Auftrag der verbündeten Souverain handelt.

In eben dieser Hinsicht würden diese Schreiben,

c) Nicht im Namen des Bundes, sondern im Namen der Bundesversamm lung ergehen; und

d) Von dem vorsitzenden Herrn Gesandten unterzeichnet werden. Dieß könnt entweder auf die ganz einfache Weise:

« der vorsitzende Gesandte in der Bundesversammlung »;

oder nach dem Kurhessischen Antrag geschehen:

« der verbündeten Fürsten und freyen Städte Deutschlands zur Bunde

« versammlung abgeordnete Bevollmächtigte und Gesandte, und in deren Namen der vorsitzende Kaiserlich Oesterreichische Gesandte. »

Wollte die erste Notifikation an die Mächte selbst gerichtet werden, so würden entweder alle Bundesglieder zu unterzeichnen haben, was schwer zu bewerkstelligen wäre, oder des Kaisers von Oesterreich Majestät durch den vorsitzenden Herrn Gesandten zu ersuchen seyn, dieselbe Namens aller Bundesglieder ergehen zu lassen.

Ad 2) findet man den Kaiserlich Oesterreichischen Antrag ganz angemessen, daß man sich der deutschen Sprache zu bedienen und bey den ersten Schreiben keine Uebersetzung beyzulegen hätte, bey in der Folge vorkommenden Fällen aber eine französische Uebersetzung beygefügt werden könnte, wenn nicht die lateinische Sprache gebraucht werden wollte.

Ad 3) kann sich schon auf das ad 1) Bemerkte beziehen, und

Ad II.

den in der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung enthaltenen Anträgen beytreten.

Insbesondere findet man es der Lage der gegenwärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes ganz angemessen, daß derselbe den Grundsatz aufstelle, keine beständigen Gesandtschaften an die auswärtigen Höfe und Regierungen abzuordnen und an denselben zu unterhalten.

Was sodann die noch zu erwägen gegebene Frage betrifft, ob und in wie fern gewisse Gegenstände vor der Mittheilung an die Gesammtheit einer Vorberathung durch einen engern Ausschuß zu unterwerfen seyn möchten? so vereinigt man sich deßfalls mit dem Königlich Baierischen Antrag, diesen Punkt bey den gegenwärtig zu treffenden Bestimmungen gänzlich zu übergehen.

Eine gleichbaldige Mittheilung an die Bundesversammlung scheint sich als Regel ohnehin auch in so fern zu empfehlen, als jede Geheimhaltung leicht Anlaß zu Mißtrauen und Spaltungen geben dürfte.

Ad III.

ist man mit dem Kaiserlich Oesterreichischen Antrag dahin einverstanden, daß

ad 1) alle auswärtigen Gesandtschaften als an den deutschen Bund, nicht an die Bundesversammlung, accreditirt anzusehen wären; und

ad 2) das der Wiener Congreßakte angehängte Réglement sur le r
entre les agens diplomatiques auch hier, sowohl überhaupt als insbeson
für Bestimmung des Rangs der diplomatischen Agenten gleicher Klasse nach i
Ancienneté am Bundestag, seine Anwendung finde.

Die Beglaubigungen der auswärtigen Gesandtschaften wären entw

a) als Beglaubigungs-Schreiben an den deutschen Bund, d. h. an die verainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands zu richten, und bey Bundesversammlung zu übergeben, welche allen Mitgliedern durch d Gesandte Abschriften zusenden und die Annahme der Gesandten nach Mehrheit der Stimmen der Bundesglieder aussprechen würde; oder kö ten sie

b) mittelst Urkunden in offener Form der Vollmachten geschehen, wie so den auf Congresse abgehenden Gesandten ausgefertigt zu werden pflegen.

Ad 3—7) stimmt man den Oesterreichischen Anträgen vollkommen bey.

Uebrigens dürfte es

ad 8) einer besondern Beantwortung des Beglaubigungs-Schreibens o der Vollmacht nicht bedürfen, da die Erwähnung im öffentlichen Protokolle Annahme des Gesandten beurkunden würde.

Ad 9) wäre vorzuziehen, daß den auswärtigen Gesandten durch Vereinbaru mit der Stadt Frankfurt dieselben gesandtschaftlichen Rechte verschafft würde welche die Bundestags-Gesandten genießen.

Ad IV.

Wird, unter Beziehung auf die oben gemachten Bemerkungen, der Köni Baierischen Abstimmung beygetreten.

Ad V.

Würde es

ad 1) in Ansehung der Abberufungs-Schreiben eben so zu halten seyn, n mit den Beglaubigungs-Schreiben, es mögen diese in Form eigentlicher Begla bigungs-Schreiben, oder offener Urkunden ausgestellt worden seyn. Da es jedo schwer seyn würde, die Antwort auf das Abberufungs-Schreiben, oder das eige

liche Recreditiv auf ein förmliches Creditiv, von allen Bundesgliedern unterzeichnen zu lassen; so möchte dieselbe auf Ersuchen der Bundesversammlung von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich allein, im Namen des Bundes, zu erlassen seyn.

Hätte sich aber der abgehende Gesandte mit einer offenen Vollmacht legitimirt, welche nun zurückgenommen wird; so würde von der Bundesversammlung an das betreffende Ministerium geschrieben werden können.

Daß übrigens

ad 2) der in einzelnen künftigen Fällen vielleicht rathsam werdenden Benachrichtigung derjenigen deutschen Regierungen, durch deren Gebiet ein zurückgehender Gesandter reisen wird, in dem zu fassenden Beschluß ausdrücklich Erwähnung geschehe, scheint nicht nöthig zu seyn.

Indem daher sowohl in dieser Beziehung als

zur Schlußbemerkung

der Königlich Baierischen Abstimmung beygetreten wird, hat man nur noch den Ausdruck des verbindlichsten Danks beyzufügen, womit die in den Kaiserlich Oesterreichischen Anträgen und Bemerkungen diesem Gegenstand gewidmeten vorzüglichen Bemühungen erkannt werden.

§. 196.

Vermittelung der Bundesversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz.

Baden. In Beziehung auf die §. 90. des Protokolls der 17. Sitzung vom 10. März l. J. festgesetzte Verlaßnahme, in Betreff der Vermittelung der Bundesversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, und mit Rücksicht auf die in der vertraulichen Besprechung vom 3. März l. J. mitgetheilten Notaten über die Einrichtung einer Austrägal-Instanz für die sämmtlichen Glieder des deutschen Bundes, ist die Großherzoglich Badische Gesandtschaft beauftragt, folgendes einer hohen Bundesversammlung zur ferneren Erwägung vorzutragen.

Es ist unstreitig einer der bedeutendsten Punkte der Bundesakte, wel deren Artikel 11. am Schlusse festsetzt, daß und wie Streitigkeiten der Bun glieder unter sich, gütlich oder rechtlich ausgetragen werden sollen, und Deu land erblickt in der Uebertragung und Beybehaltung der Austräge die Fortda eines seiner ältesten Rechts-Institute, welches selbst vor der Errichtung Reichsgerichten, den Frieden in Deutschland zu erhalten, für ersprießlich erad wurde und welches der Autonomie und der Stellung der souverainen Bundesglie gegeneinander ganz entsprechend ist. Aus gleichem Grunde hat der westphäli Friede Art. 5. §. 56. den deutschen Fürsten vorzüglich ihr Austrägal-Recht zug chert; und aus diesem Geiste ist es in die Bundesakte übergegangen. Es verdi daher die Errichtung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz für Fälle, wo von der Bundesversammlung durch einen Ausschuß versuchte Vermittelung m lingt, die lebhafteste Fürsorge.

Es geht aber hieraus die Nothwendigkeit hervor, daß nicht allein über Form der Austrägal-Instanz, sondern auch über jene der Vermittelungs-Co mission bey dem Bundestag, Entscheidung gefaßt werde; weil beyde einander bedi gen, und ohne die letzte, die erste nicht in Wirksamkeit treten kann.

I. Was demnach den Vermittelungs-Ausschuß angeht, so ist ma von Seiten Badens mit dem Vorschlage, so wie er am 3. März geschehen ur unter I. lit. a bis e entwickelt ist, einverstanden. Nur wird noch zu bestimmen nöth seyn, wie die gewählten Ausschußglieder ihren Auftrag den Parteyen zu eröffne haben, oder ob dieß durch den Bundestag, oder lediglich durch Bericht des Gesan ten des betreffenden Bundesgliedes, geschehen solle.

Hinsichtlich der Termins-Bestimmung, binnen welchem die Vermittelun erledigt seyn muß, dürfte noch zweckmäßig seyn, beyzusetzen, daß es einem od dem anderen Theile der Zwistigen frey stehen müsse, bey der Bundesversammlun auf eine Fristsetzung anzutragen, wenn etwa der Ausschuß die zu erwartende B schleunigung nicht gewährte.

II. Soviel die Austrägal-Instanz selbst angeht, so ist es unbezweifel daß die darüber bey der ehemaligen Reichsverfassung bestandenen Einrichtunge keine Norm mehr abgeben können, als wie fern deren innere Zweckmäßigkeit d

Wiederaufnahme in die neue Einrichtung empfiehlt. Denn gewiß geben die Erfahrungen über dieß urdeutsche Wesen den schätzbarsten Stoff zur Benutzung.

Nach dieser Ansicht findet daher Baden in der Sache Folgendes zu bemerken nöthig:

Daß der Beklagte dem Kläger innerhalb 4 Wochen unerstrecklicher Frist, wo das Mißlingen gütlicher Vermittlung dem Bundestage angezeigt worden, drey unbefangene Bundesglieder vorschlage, aus welchen Eines von letzterem zum Richter erwählt werden muß, welches die Sache seinem obersten Gerichtshofe zur Entscheidung übergiebt, ist eine mit der Einrichtung der alten Austräge ganz homogene Einrichtung. Dagegen es die Gesandtschaften am Bundestage, wenn solche auch die erforderlichen gründlichen praktischen Rechtskenntnisse besitzen, wo doch nur staatsrechtliche streng von ihnen gefordert werden können, von der Bearbeitung ihrer wichtigen eigentlichen Bundestagsgeschäfte abhielte, wenn sie mit Rechtssachen als Austrägal-Richter sich zu befassen hätten; zudem dieselben bey der Frage der Vollziehung von Austrägal-Erkenntnissen nicht unbefangen genug erscheinen können.

Nur aus eben dieser Rücksicht, eines unbedingt vollkommenen Vertrauens in direkte und indirekte ungestörte Unpartheylichkeit, bemerkt man auch über die Ernennungsart der Richter, daß es zweckmäßig seyn möchte, wenn Beklagter und Kläger jeder ein Bundesglied wähle, den dritten aber die Bundesversammlung, welcher, wenn die beyden Ersten sich nicht über die Wahl des Austrägal-Richters vereinen können, den Ausschlag dafür giebt, oder daß jeder Theil direkt einen Hof wähle, und diese dann sich über einen Dritten vergleichen.

Es kann der erleuchteten Versammlung nicht entgehen, daß je einwurfsfreyer die Austrägal-Richter gewählt seyen, desto größerer Werth und Nachdruck von dem Institute zu erwarten stehe.

In Hinsicht einer aufgeworfenen Frage, ob nur Bundesglieder zu Richtern vorgeschlagen werden könnten, die drey Instanzen in ihren Staaten haben, bemerkt man: daß nach dem Artikel 12. der Bundesakte alle Staaten des Bundes künftig ein eignes oder gemeinschaftliches Gericht dritter Instanz haben müssen, und daß mit der Voraussetzung, daß nur dieser oberste Gerichtshof die Sache zur Entscheidung erhalte, kein innerer Grund obzuwalten scheint, daß nicht jedes

Bundesglied erkohren werden könne, welches, wenn es nur ein gemeinsames richt dritter Instanz hat, dieses mit der Entscheidung beauftragt. Hierbey r für die Richterwahl ein nicht unbedeutender Spielraum gewonnen.

Verschickung der Akten fände man mit der Würde der Glieder t Bundestags, falls es als nothwendige Maasregel formell vorgeschrieben wü nicht ganz vereinbar. Daß gegen das Austrägal-Urtheil kein weiteres Red mittel statt finde, ist in der Ordnung, nur muß nach dem Vorschlage vom März das remedium restitutionis in integrum ex (II. h.) capite novori davon ausgenommen werden.

Ein sehr bedeutender Punkt bleibt aber noch zu bestimmen übrig: nach w chen Rechten der Austrägal-Richter zu sprechen habe? Man hat geantwort «nach den in Deutschland hergebrachten Rechten». Es fragt sich aber, was Deutschland nach seiner jetzigen Gestalt, mit diesem Namen belegt werden könn daß Fragen des Privat-Fürstenrechts aus diesem, der deutschen Fürsten-Autonon entsprossenen Rechte fortdauernd beurtheilt werden können, da in allen Umw zungen die Grundsätze desselben nicht untergiengen; das ist wohl nicht zu bezw feln. Aber außer dem, was seine Entscheidung daraus zu schöpfen hat, ist es wo durchaus nöthig, daß die Bundesversammlung bestimmt erkläre, was unter, Deutschland hergebrachten, gemeinen Rechten jetzt zu verstehen sey? Wenn der Vo schlag der Aburtheilung bey den Obergerichten der Bundesglieder genehm wird, wird es auch vonnöthen werden, über den Kosten-Punkt sich zu verständige Sey es, daß jedes Bundesglied seine Richter mit solchen Austrägal-Arbeiten unentgel lich zu beauftragen, gegenseitig allgemein einwilligt, oder daß das Gegentheil sta finden sollte.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, inwiefern wenn der Vermittelungs Ausschuß scheitert, dann nicht noch vorläufig ein zweyter Ausschuß prüfen sol ob die Sache politischer Natur sey, um erst wenn sie so geartet nicht erkan werde, zur Austrägal-Instanz zu gelangen.

Der §. 11. der Bundesakte spricht aber von einer sochen Unterscheidung un Ausscheidung nichts, und setzt schon in dem Vermittelungs-Ausschuß, für da Politische solcher Differenzen ein Auskunftsmittel; so wie alles dasjenige vor d Bundesversammlung gehört, was Gesammtrechte und Verbindlichkeiten der Gli der und Dispositionen der Bundesakte selbst betrifft.

Dabey ist es nach der Natur der Sache und der Menschen, eine mißliche Aufgabe um die Auffindung der Gränzscheide, wo das Politische in einem Streite unter souverainen Staaten aufhöre und das Rechtliche anfange; so, daß die im Geiste der Bundesakte liegenden Zwecke der Sicherung der Zustände des Friedens und des Rechtes, bey ihrem Buchstaben besser gedeihen dürften, als bey einer neuen Unterscheidung, wobey der Bundestag in Schwierigkeiten gerathen könnte.

Nur um der historischen Ideen-Verbindung willen geht man auch dabey auf die Bemerkung ein, daß es nöthig werden möchte, sich über die so genannten gewillkührten Austräge auszusprechen, deren Vorhandenseyn, zumal bey den jetzt bestehenden Bundesgliedern, die nicht im rheinischen Bunde begriffen waren, wohl eben so denkbar, als nichts im Wege ist, daß solche vertragsmäßige Austräge ihre Fortdauer behalten können.

Hingegen bedarf es der Erklärung von Seiten der Bundesversammlung, daß die Austräge nur für wirkliche Bundesglieder unter sich, und keineswegs, wie wohl ehehin behauptet ward, für appanagirte Fürsten gelten, so wie daß weder aus der connexitate, noch der continentia causarum mediatisirte Fürsten oder andere Unterthanen vor die Austrägal-Instanz gelangen können.

Wenn nun aber über die Einrichtung der Austräge, in formeller, persönlicher und dinglicher Hinsicht auch alles im Reinen seyn wird; so fragt es sich noch immer um den Vollzug der Sprüche.

Die Notaten vom 3. März l. J. (II. g.) setzten nur: die eröffneten Urtheile sollen dem Bundestage mitgetheilt werden, damit er nöthigenfalls auf deren Befolgung halten könne.

Allein, daß dieß in der Modalität noch näher bestimmt werden müsse, liegt wohl zu Tage. Es dürfte daher eine Vereinbarung über eine Vollziehungs-Ordnung der Beschlüsse, unter die zwar schwierigen, aber unerlaßlichen Gegenstände der Berathungen der Bundesversammlung gehören.

Desgleichen nimmt man von Seiten Badens einigen Anstand, dem Vorschlage der vortreflichen Oesterreichischen Gesandtschaft in der Punktation Num. 6. a) den Proceß nach derjenigen Proceß-Ordnung zu instruiren, welche der betreffende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtete, unbedingt beyzutreten; indem dabey eine allzugroße Mannichfaltigkeit der Behandlung und eine Schwierigkeit

für die Geschäftsführer der Partheyen entstünde, welche kaum anders gehoben w den könnte, als daß für das Formelle des Processes wieder Prokuratoren an de jedesmaligen Gerichtssitze aufgestellt würden. Vielmehr erachtet man, daß entw der eine Proceß-Ordnung unter den bereits bestehenden zu wählen, oder ei eigne für das Verfahren der Bundes-Austrägal-Instanz zu verfassen sey, na der sodann bey allen obersten Gerichtshöfen, sobald sie als Austrägal-Insta zwischen Bundesgliedern auftreten, die Processe zu verhandeln sind.

Was die Frage in erwähnter Punktation Num. 6. d. und f. betrifft, binne welcher Frist das Rechtsmittel der Restitution ex capite novorum gebraucht we den kann, so glaubt man, daß es der Natur der Sache und dem Princip des Rec tes angemessen sey, die Anbringung des Restitutions-Gesuches ex capite novorur auf das Quadriennium von dem Zeitpunkte an, wo solche aufgefunden und al nova erkannt wurden (a die remoti impedimenti, remotae ignorantiae in vincibilis) festzusetzen. Was den dabey abzulegenden Restitutions-Eid angeht der unter 6. f. erwähnt ist; so dürfte es bey diesen Fürsten-Austrägen an der Be theurung auf Fürstenwort und Treue genügen, und eine Eidesleistung auf kein Weise angemessen erscheinen. Dagegen ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß bey diesen Fristbestimmungen dieses Rechtsmittel der Restitution ex capite novorum keine suspensive Kraft haben dürfe, noch könne.

Nach dem Ueberblick des ganzen Zweckes der Austräge ist man des Dafürhaltens:

a) Daß eine permanente Austrägal-Instanz für entbehrlich zu erachten seye.

b) Ob die Entscheidungen der Austrägal-Instanz im Namen des Bundes, oder im Namen des Staates, dessen Justizbehörde zur Instanz gewählt ward, geschehen sollen, hängt von der Deutung des Artikels 11. der Bundesakte ab, wo es heißt: «Die Bundesversammlung hat die richterliche Entscheidung durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken.» Hierin liegt doch wohl mehr als eine bloße Delegation der Partheyen durch Compromiß, sondern ist vielmehr von allen Bundesgliedern die Verbindlichkeit übernommen, ihre Streite durch Austrägal-Instanz zu erledigen, welche Erledigung die Bundesversammlung zu bewirken haben soll, und es ist

daher vielmehr dieser durch freye Uebereinkunft der Bundesstaaten die Entscheidung delegirt, und nur die Art der Ausübung der Einrichtung der Instanz ist ein Deliberations-Punkt.

Man wird sich über die Frage, ob die Erkenntnisse im Namen des Bundes, oder des Austrägal-Richters geschehen sollen, der Mehrheit anschließen.

III. Endlich ist hier der Ort, von den Fällen zu sprechen, wenn gegen den §. 11. der Bundesakte ein Bundesglied seine Streitigkeiten mit Gewalt verfolgen sollte, wenn dabey Gefahr auf Verzug für Besitz und Frieden einträte. Die dort ausgesprochenen Vergleichs-Ausschüsse und Austräge sind offenbar nicht genügend.

Man glaubt zwar nicht, daß es, um in solchen Fällen schleunige Abhülfe zu leisten, einer besondern Bundes-Commission bedürfe, indem der Bundestag, auch bey der Vertagung eine Commission permanent erhält, und bereits beliebt ist, an diese alles zu weisen, wobey Gefahr auf dem Verzug haftete (Notat der Conferenz vom 3. März l. J. III. c). Allein es wird bey den organischen Einrichtungen erforderlich seyn, die Art des Einschreitens bey solchen unerwarteten Fällen, von Seiten der Bundesversammlung festzusetzen.

Indem Seine Königliche Hoheit der Großherzog bey dieser Abstimmung unverrückt nur das allgemeine Bundes-Interesse Deutschlands im Auge behielten, glaubt Allerhöchst Derselbe, so wie in der Abstimmung wegen der Angelegenheit des Oekonomen Hoffmann, einen neuen Beweis von reinem Interesse an dem Gedeihen und der organischen Entwickelung der Elemente des Bundes wiederholt gegeben zu haben, welchem Er für das Gesammtwohl der Nation, wie HöchstSeiner eignen Staaten beytrat.

§. 197.

Vorstellung mehrerer Bürger der freyen Hansestadt Bremen, wegen freyer Betreibung ihrer Professionen.

Nach eröffnetem Protokolle zum Vortrag der Privat-Reklamationen, gab

Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte von Martens Kenntniß von der Zahl 129. eingetragenen Vorstellung mehrerer Bürger der freyen Hansestadt Bremen, wegen freyer Betreibung ihrer Professionen und erörterte,

welche Administrativ-Maasregeln von Seite der Stadt, nach Wiederherstell[illegible] ihrer Verfassung hierin getroffen worden seyen.

Nachdem man hieraus die Ueberzeugung schöpfte, daß diese schon der Fo[illegible] nach höchst mangelhafte Beschwerdeschrift nicht vor die Bundesversammlung gehö[illegible] wurde einhellig

beschlossen:

Daß das Gesuch mehrerer Bürger der freyen Stadt Bremen, wegen fre[illegible] Betreibung ihrer Professionen, als nicht vor die Bundesversammlung gehöre[illegible] abzuweisen, und wegen seiner Mängel in der Form hierüber kein Auszug Pro[illegible] kolls auszufertigen sey.

§. 198.

Gesuch des Freyherrn Karl von Dalberg zu Aschaffenburg, u[illegible] Rückgabe des von Osteinischen Hofes zu Maynz, od[illegible] Anweisung einer angemessenen Entschädigung.

Der Königlich Baierische Herr Gesandte, Freyherr vo[illegible] Aretin, trug die Zahl 177. eingekommene Reklamation des Freyherrn Karl vo[illegible] Dalberg vor, und nach vollständig ausgehobenem Inhalte dieser Schrift, wi[illegible] des Gesuchs erwähnt, welches dahin gieng: die Bundesversammlung möge d[illegible] Verfügung treffen, damit ihm sein Eigenthum, der von Osteinische Hof z[illegible] Maynz, zurückgegeben oder hiefür eine der Sache angemessene Entschädigung g[illegible] leistet werde.

Der Herr Referent bemerkt indessen, daß er keinen Grund aufgefunde[illegible] habe, aus welchem diese Angelegenheit vor die Bundesversammlung gezogen un[illegible] von derselben erledigt werden könnte; weder in dem 14. Artikel der Bundesakt[illegible] die es nur mit den Besitzungen, welche der ehemalige unmittelbare Reichsadel a[illegible] linken Rheinufer dermalen noch inne habe, zu thun hätte; noch in dem §. 28. de[illegible] Reichsdeputations-Hauptschlusses, welcher von sequestrirten Besitzungen des de[illegible] maligen Reichsadels handle, und worüber der Bundesversammlung durchau[illegible] nichts übertragen worden sey; noch in dem Umstande, daß Maynz eine Bunde[illegible] festung sey, denn noch seyen die in dem Artikel 10. erwähnten Militär-Verhäl[illegible]

nisse nicht festgesetzt, die näheren Bestimmungen wegen Maynz noch einer besondern Verhandlung der Mächte vorbehalten, und der Bundesversammlung hierüber nichts übertragen. Ihr würden bis jetzt, neben der Ermächtigung, alle Behelfe, das Nöthige über die erwähnte Reklamation auszumitteln, so wie die Mittel, das Ausgesprochene geltend zu machen, gänzlich fehlen.

Der Herr Referent äußert demnach die Meynung, den Reklamanten noch zur Zeit abzuweisen.

Der Vortrag wurde unter Zahl 59. dem Protokolle angefügt.

Sämmtliche Stimmen traten dem Herrn Referenten bey; daher

Beschluß:

Daß Freyherr Karl von Dalberg zu Aschaffenburg mit dem Gesuche um Rückgabe des vormals von Osteinischen Hauses zu Maynz, oder einer dafür zu leistenden angemessenen Entschädigung, noch zur Zeit abzuweisen sey.

§. 199.

Gesuch des vormaligen Großherzoglich Frankfurtischen Einregistrirungs-Einnehmers Seibt, die Wiedereinsetzung in den Genuß des in seiner vorigen Eigenschaft bezogenen Gehaltes betreffend.

Der Königlich Dänische, Herzoglich Holstein- und Lauenburgische Herr Gesandte, Freyherr von Eyben, erstattet Vortrag über das §. 67., 139. und 181. erwähnte Gesuch des vormaligen Großherzoglich Frankfurtischen Einregistrirungs-Einnehmers Seibt, die Wiedereinsetzung in den Genuß des in seiner vorigen Eigenschaft bezogenen Gehaltes betreffend.

Der Herr Referent theilt zuerst einen vollständigen Auszug der Eingaben des Reklamanten mit, und weiset nach, wie derselbe unter Bezug auf den 45. Artikel der Wiener Congreßakte und die Beschlüsse der Frankfurter Ausgleichungs-Commission seine Ansprüche auf Uebernahme seiner Besoldung oder Pension von Seite der freyen Stadt Frankfurt, die ihm jedoch abschlägige Verbescheidung ertheilt habe, rechtfertige und hierauf das Gesuch gründe:

Daß die Bestimmung des 45. Artikels der Wiener Congreßakte, auf den der

Beschluß der Frankfurter Ausgleichungs-Commission gegründet sey, endlich
für ihn individuelle Vollziehung erhalten, und er in Gemäßheit der Gr[illegible]
des 59. Artikels des Reichsdeputations-Recesses von 1803. in den so lange
behrten Genuß seiner früheren dekretmäßigen Besoldung von 1800 fl., unte[r]
in dem Commissions-Beschlusse ausgedrückten Modifikation, von der fr[eyen]
Stadt Frankfurt wieder eingesetzt werden möge.

Der Herr Referent begutachtet, daß diese Reklamation bey der hohen [Bun]desversammlung gleich andern bereits früher eingekommenen Gesuchen von [...] Dienern, welche gestützt auf Beschlüsse der Ausgleichungs-Commission, sic[h an] sie gewendet hätten, anzunehmen sey.

Derselbe führt die Gründe auf, aus welchen die freye Stadt Frankfurt zur Zeit die Uebernahme des Bittstellers verweigere, so wie nicht minder diejeni[gen], welche gegen dieselben zu streiten scheinen, weswegen er den Antrag macht:

Daß dem Herrn Gesandten der freyen Stadt Frankfurt die betreffenden A[kten] mitzutheilen seyn möchten, um die erforderliche Auskunft baldmöglichst zu e[rthei]ten, ob die vorbehaltene Prüfung über das eigentliche Dienstverhältniß des R[ekla]manten angestellt sey, und welches Resultat sie gehabt habe; und ob, w[ie] wahrscheinlich sey, diese Verschiedenheit nur auf einem zufälligen Irrthume ber[uhe].

Der Vortrag wurde unter Zahl 60. diesem Protokolle angefügt.

Sämmtliche Stimmen traten dem vortragenden Herrn Gesandten bey, d[aher]

Beschluß:

Daß das Gesuch des vormaligen Großherzoglich Frankfurtischen Einreg[iste]rungs-Einnehmers **Seibt** wegen Wiedereinsetzung in den Genuß des in s[einer] vorigen Eigenschaft bezogenen Gehaltes dem Herrn Gesandten der freyen S[tadt] Frankfurt zur baldmöglichsten, der Sache angemessenen Aufklärung zuzustellen [sey].

§. 200.

Vorstellung der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter [der] Gräfenauer- und Hemshöfe, wegen Entschädigung für [er]littene Kriegsschäden.

Ebenderselbe: trägt die Vorstellung der ehemaligen Kurpfälzischen [Erb]pächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, wegen Entschädigung für erlittene Kr[iegs-]

schäden, vor, (s. Einr. Prot. Z. 121.) und erwähnt nach ausführlicher Darstellung des Inhalts dieser Reklamation, und des Standes, worin sich der hierüber am Reichskammergericht erhobene Rechtsstreit zur Zeit der Auflösung dieses ehemaligen Reichsgerichtes befunden habe, daß da die Bundesversammlung zur Fällung einer richterlichen Entscheidung nicht ermächtigt sey, in die Erörterung der Frage, ob und wer die Reklamanten zu entschädigen habe? nicht tiefer einzugehen seyn dürfte. Da ihnen jedoch die erbetene richterliche Entscheidung nicht verweigert werden könne, und denselben kein oberster Gerichtshof angewiesen worden sey, auch keines der Gerichte der gegenwärtigen Souveraine der ehemaligen Rheinpfalz sich ermächtiget glauben werde, einseitig hierin zu erkennen: so halte Referent dafür, daß die hohe Bundesversammlung am zweckmäßigsten für die Reklamanten dadurch sorgen könne, wenn sie die hier betheiligten Herren Gesandten ersuchen wolle, über diesen Gegenstand an ihre höchsten Souveraine zu berichten, um den Reklamanten den Weg zu einer richterlichen Untersuchung und Entscheidung zu eröffnen, Falls die betheiligten Höfe nicht vorzögen, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft die Reklamanten klaglos zu stellen.

Der Vortrag wurde unter Z. 61. dem Protokolle beygelegt.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Herrn Referenten, daher

Beschluß:

Daß die Herren Bundesgesandten der an der ehemaligen Rheinpfalz betheiligten Souveraine ersucht werden, über die Reklamation der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, wegen Entschädigung für erlittene Kriegsschäden, an ihre höchsten Höfe Bericht zu erstatten, um falls sie nicht vorziehen würden, durch eine gemeinschaftliche Uebereinkunft die Reklamanten klaglos zu stellen, denselben den Weg zu einer richterlichen Untersuchung und Entscheidung zu eröffnen.

§. 201.

Gesuch des vormaligen Reichsdirektorial-Gesandtschafts-Sekretärs, jetzt Königlich Baierischen Hofraths Herrlein zu Regensburg, um Vergütung dekretmäßiger Dienst-Emolumente.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen, erstattet Vortrag über das Zahl 25. und 130. eingekommene Gesuch des vormaligen Reichsdirektorial-Gesandtschafts-Sekretärs, jetzt Königlich Baierischen Hofraths Herrlein zu Regensburg, um Vergütung dekretmäßiger Dienst-Emolumente, und setzt darin die Ansprüche des Reklamanten, mittelst Darstellung seiner Angaben, auseinander, indem er zugleich die von dem Königlich Baierischen Herrn Bundes-Gesandten erhaltenen schriftlichen Erläuterungen mittheilt, woraus die Gründe, welche die Königlich Baierische Regierung bewogen haben, eine Entschädigung für jene Emolumente auf das Königlich Baierische Aerarium nicht zu übernehmen, zu ersehen sind.

Der Herr Referent bemerkte, aus den Angaben des Supplikanten erhelle, daß er als Direktorial-Sekretär zufällige Emolumente dekretmäßig gehabt habe, und es könne wohl seyn, daß in Hinsicht auf diesen Bezug seine Besoldung geringer gewesen sey, er somit auch um so mindere Pension erhalten habe. Der Ausdruck in dem Dekrete des Hofraths Herrlein « herkömmliche Nutzbarkeit » schien so ziemlich gleichbedeutend mit « rechtmäßigen Emolumenten. » Die von der vorigen primatischen Regierung aufgestellte Ansicht, daß bey Cessirung der Arbeiten auch die hiefür sonst von Privaten bezogenen Utilitäten zu cessiren hätten, sey nicht ganz ausreichend, weil bey vielen Kanzleyen die zugestandenen Emolumente nur auf diese Weise erhoben würden; durch die Anführung derselben in der Bestallung aber schiene, daß sie doch wirklich als ein Besoldungstheil anzusehen seyen, und daß wenigstens bey Festsetzung der Besoldung hierauf Rücksicht genommen worden wäre. Hiernach würde der Supplikant, wenn sein Recht auch noch zweifelhaft bliebe, viele Billigkeit für sich haben, um so mehr, da er nach dem Schreiben des Fürsten Primas, der Unterstützung bedürfe, und die Bundesversammlung bey den reichskammergerichtlichen Individuen dagegen mit einer Libera-

lität verfahren, die in keine dergleichen Berechnung eingegangen sey, sondern mehr auf einigen Ersatz für die verlorne Existenz gerichtet gewesen wäre.

Der Supplikant sey eigentlich Reichsdiener gewesen, der nur von dem Reichs-Erzkanzler angestellt und besoldet worden, und dieserhalb auch seinen fixen Gehalt als Pension auf Aschaffenburg angewiesen bekommen habe, welche von der Bairischen Regierung übernommen worden sey; die Entschädigung für Emolumente bey der Reichsdirektorial-Kanzley könne füglich nicht anders betrachtet und bewirkt werden, als wie der Vorgang mit dem Kanzley-Personal und den Prokuratoren bey dem Reichskammergericht. Herrlein sey der einzige, der auf eine solche Entschädigung Anspruch machen könne. Eine mehr liquide Berechnung der Emolumente, nach einem jährlichen Durchschnitte, hätte derselbe allerdings vorlegen sollen; man könnte indessen bey einer so wenig bedeutenden Summe, nach einem ungefähren Maasstabe dem Supplikanten die Hälfte seiner zu 1234 fl. angegebenen Pension mit wenigstens 5 bis 600 fl. jährlich bewilligen, und damit allenfalls auf den Etat der Beyträge für die vormaligen reichskammergerichtlichen Individuen setzen. Der Herr Referent äußert schließlich, den Supplikanten nur nach gleichen Grundsätzen zur milden Behandlung empfehlen, und im Falle Zweifel darüber obwalten sollten, eine Berichtserstattung und Instructions-Einholung über sein Gesuch, mit Anführung der zu seinen Gunsten sprechenden Gründe, vorschlagen zu können.

Der Vortrag wurde unter Zahl 62. diesem Protokolle angefügt.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Herrn Referenten dahin, daß die dekretmäßigen Emolumente des Bittstellers einer billigen Berücksichtigung würdig seyen, und daß, wenn auch solche nicht aus dem Erzkanzlerischen Aerarii geflossen, sonach auch nicht zur Vergütung von Seite der Krone Baiern wegen des Besitzes von Aschaffenburg geeignet wären, solche nichts desto weniger als rechtmäßig, auch nicht eigentlich von Privaten, sondern vielmehr von ehemaligen Reichsständen herrührend zu betrachten seyen. In der Erwägung jedoch, daß die angesprochenen Emolumente in die Reihe der zufälligen gehört hätten, und nach keinem bestimmten Durchschnittspreise bekannt oder anzunehmen wären, wurde dafür gehalten, daß man nicht wohl auf eine fixe Pension, sondern vorzugs-

weise, nach Bemessung des Bedürfnisses des Bittstellers, auf eine Gratifikatio für denselben, und zwar einmal für allezeit, antragen könne.

Sämmtliche Herren Bundesgesandten kamen also überein, bey ihren höchsten Committenten vorzuschlagen, daß für jede Stimme dieser Bundesversammlung 100 fl. rheinisch in Gnaden bewilligt werden möge.

Beschluß.

Daß zur Unterstützung des vormaligen Reichsdirektorial-Sekretärs Herrlein zu Regensburg, als Entschädigung für dessen zufällige Dienst-Emolumente bey den höchsten Committenten auf eine einmal für allezeit zu leistende Gratifikation von 1700 fl. im 24 fl. Fuße, wozu jede Stimme 100 fl. beyzutragen hätte der Antrag zu machen sey.

§. 202.

Vorstellung des Freyherrn Franz von Bodeck und Ellgau, als Special-Bevollmächtigten der Intestat-Erben des Deutsch-Ordens-Commenthurs zu Nürnberg, Wilhelm Baptist Freyherr von Truchseß-Rheinfelden zu Rappoltsweiler, dessen Pensions-Rückstände betreffend.

Der Herzoglich Holstein-Oldenburg-, Anhalt- und Fürstlich Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg: erstattet Vortrag über die Z. 128. des Einreichungs-Protokolls erwähnte Vorstellung des Freyherrn Franz von Bodeck und Ellgau, als Special-Bevollmächtigten der Intestat-Erben des Deutsch-Ordens-Commenthurs zu Nürnberg, Wilhelm Baptist Freyherrn von Truchseß-Rheinfelden zu Rappoltsweiler, dessen Pensions-Rückstände betreffend.

In demselben wird der Inhalt der Reklamation, als des geschichtlichen Theils dieser Beschwerdesache, vollständig ausgeführt, der zu Mergentheim am 18. May 1815. von den an dem Deutschmeisterthume und den Gütern der Balley Franken betheiligten Souveraine abgeschlossene Hauptvertrag in den betreffenden Stellen, und das dagegen eingelegte Gesuch ausgehoben, wornach die Erben des Commenthurs Freyherrn von Truchseß bitten:

Daß von der hohen Bundesversammlung die Rechtmäßigkeit und Billigkeit

der Intestat-Erbansprüche der Supplikanten auf die sämmtlichen Pensions-Rückstände des verblichenen Deutsch-Ordens-Commenthurs zu Nürnberg, Freyherrn von Truchseß-Rheinfelden, anerkannt und ausgesprochen, sofort die alsbaldige Auszahlung der bey der Königlich Baierischen Finanz-Direktion des Rezat-Kreises zu Anspach bereits abschläglich angewiesenen 7000 fl., so wie des übrigen liquidirten und allenfalls noch näher zu regulirenden Betrags ermeldeter Rückstände bey den Höfen von Baiern und Württemberg, allerhöchstwelchen der befragte Deputaten-Rückstand überwiesen worden sey, allergnädigst veranlaßt und bewirkt werden möge.

Der Herr Referent stellt in seinem Gutachten den Grundsatz auf, daß der 15. Artikel der Bundesakte die von dem Bunde übernommene Garantie der durch den Reichsdeputations-Hauptschluß festgesetzten Pensionen auch auf die Mitglieder des deutschen Ordens erstrecke, und in so fern sey die Bundesversammlung berechtigt und verbunden, Reklamationen, welche sich darauf bezögen, anzunehmen und zu berücksichtigen.

Wenn nun gleich in dem vorliegenden Falle von der Pension eines ehemaligen deutschen Ordensgliedes die Rede sey, und es auch scheine, daß der übrigens nach sehr liberalen Grundsätzen verfaßte Mergentheimer Staatsvertrag den Supplikanten gegründete Veranlassung gegeben habe, über eine mit diesen liberalen Grundsätzen nicht ganz übereinstimmende Anwendung des strengen Rechts und selbst in gewisser Hinsicht über eine Abweichung von denselben sich zu beschweren, indem diejenigen Fürsten, welche eingezogene Güter des deutschen Ordens erhalten hätten, nicht wohl als Nachfolger in das Erb-Regal des aufgehobenen Ordens angesehen werden könnten; so halte Referent dennoch dafür, daß diese Angelegenheit um deßwillen nicht vor die Bundesversammlung gehöre, weil es nicht auf die Sicherstellung der Pension eines deutschen Ordens-Gliedes, sondern auf die Frage ankomme, ob die Verwandten des verstorbenen Commenthurs, Freyherrn von Truchseß, in die übrigens unbestrittenen Pensions-Rückstände zu succediren berechtiget seyen?

Diese Frage wäre zwar in dem §. 53. des Mergentheimer Staatsvertrags vom 18. May 1815. zum Vortheil der betheiligten Höfe entschieden. Da indessen hierdurch den von Truchsessischen Intestat-Erben nicht alle Hoffnung benommen sey,

im Wege der Gnade, durch Vorstellung aller für sie sprechenden Rechts- und B
ligkeitsgründe, ihren Zweck zu erreichen, andern Theils auch, wenn sie daf
hielten, daß die Entscheidung des Mergentheimer Congresses ihren Rechten nic
zum Präjudiz gereichen könne, und daher vielleicht gegen den Fiscus dieses aus
führen und ihre Ansprüche zu verfolgen gemeint seyn sollten, die genannten Hö
geneigt seyn würden, ihnen nöthigen Falls den Weg Rechtens zu eröffnen, übr
gens aber der Bundesversammlung die Entscheidung der hier zum Grunde liege
den Streitfrage nicht zukomme, und in dieser Hinsicht von einer Erklärung de
Art. 15. der Bundesakte die Rede nicht seyn könne; so trage Referent darauf an:

Das von den Intestat-Erben des Commenthurs, Freyherrn von Truchseß
angebrachte Gesuch als hierher nicht gehörig ab- und dieselben an die bey der Sach
betheiligten allerhöchsten Höfe zu verweisen.

Der Vortrag wurde unter Zahl 63. diesem Protokolle angefügt.

Oesterreich: stimmt dem Herrn Referenten bey, daß dieser Gegenstand
nicht zur Entscheidung der Bundesversammlung gehöre, giebt indessen der Erwä
gung derselben anheim, ob nicht dieses Gesuch den betheiligten Höfen besonders zu
empfehlen sey, indem dieselben, wegen veränderter persönlichen Verhältnisse der
Mitglieder dieses Ordens, in eben diesem Staatsvertrage §. 56. sämmtlichen noch
lebenden Deutschordens-Rittern der Balley Franken (wozu auch der noch zur Zeit
der Aufhebung des Ordens in den damaligen Rheinbundesstaaten am Leben gewe-
sene Freyherr von Truchseß gehört habe), die Befugniß ertheilt hätten, ihre Ver-
lassenschaften, nach den Grundsätzen der Intestat-Erbfolge, auf ihre Erben über-
gehen zu lassen; das zufällig früher, noch vor Unterzeichnung jener Akte, einge-
tretene Hinscheiden des Freyherrn von Truchseß aber höchstwahrscheinlich die betref-
fenden allerhöchsten Höfe zur milden Berücksichtigung bewegen würde, von einem
Zufalle in einer ohnehin streitigen Frage um so weniger Vortheil ziehen zu wollen,
als eben diese Erben auch aus dem Titel der Vorschüsse auf Alimente und der ihnen
im §. 53. vorbehaltenen deßfallsigen Ansprüche auf eine Entschädigung oder Abfin-
dung, sich gegründete Hoffnung machen dürften.

Sämmtliche Stimmen waren mit dem Antrage des Herrn Referenten und
der von Oesterreich vorgeschlagenen Empfehlung einverstanden, daher

Beschluß:

Daß das von den Intestat-Erben des Deutsch-Ordens-Commenthurs, Freyherrn von Truchseß, angebrachte Gesuch, um Bewirkung der Auszahlung dessen Pensions-Rückstandes, von der Bundesversammlung ab- und mit besonderer Empfehlung derselben an die betheiligten allerhöchsten Höfe zu verweisen sey.

§. 203.

Entwerfung einer Matrikel des Bundes.

Präsidium: Zur Vorbereitung der organischen inneren und militärischen Verhältnisse des deutschen Bundes, wolle man für

Oesterreich, die in der letzten vertraulichen Besprechung verlesene Punktation, die Entwerfung einer Matrikel für den Bund betreffend, nunmehr als förmliche Abstimmung zu Protokoll geben.

Es ist ein gerechtes Verlangen, daß in Entwicklung des Artikels X. der Bundesakte, und namentlich der organischen inneren und militärischen Verhältnisse des deutschen Bundes vorgeschritten werde. Es dient aber nicht nur zur wesentlichen Vorbereitung dieser organischen Anordnungen, sondern beyde erhalten auch ihre Grundlage durch Entwerfung einer Matrikel des Bundes. Diese muß enthalten:

1) Ein Verzeichniß sämmtlicher einzelnen Bundesstaaten; und zugleich auch für diese

2) Die Angabe der Anschläge zur Erfüllung aller gemeinsamen Verpflichtungen.

Dieser Beytrag zu den Gesammtverpflichtungen aller vereinten Bundesglieder wird geleistet, theils durch Mannschafts-Stellung zu dem Militär-Stande des Bundes, theils durch Geldbeyträge zu dessen sonstigen gemeinsamen Bedürfnissen. Für beyde Rücksichten muß die Matrikel die Quote für jedes Bundesglied, nach einem richtigen Verhältniß, im Allgemeinen nach Procenten festsetzen.

Bey Herstellung dieser Matrikel und der also bezweckten verhältnißmäßigen Vertheilung aller Gesammtlasten müßte man zwar auf die Quadrat-Größe des Gebiets, auf die Bevölkerung und auf die Einkünfte desselben Rücksicht nehmen; allein die Schwierigkeiten lassen sich nicht verkennen, welche vorzüg-

lich für die letzte Rubrik bey allen Bundesstaaten aus politischen oder administ[r]a-
tiven Gründen eintreten dürften, so daß in dieser dritten Hinsicht das Result[at]
nicht einmal approximativ richtig seyn möchte. Es wird daher um so mehr e[in]
Gegenstand reifer Erwägung seyn müssen, ob und in wie fern jene drey Gesicht[s-]
punkte, einzeln oder vereint, den Maasstab zur Festsetzung des zweyfachen Matri-
kular-Anschlags gewähren sollen.

Bey den vielfältigen früheren und neuesten in Deutschland vorgekommene[n]
zum Theil noch nicht, oder kaum vollzogenen Territorial-Ausgleichungen, fol[g-]
lich bey dem noch fast nirgends gehörig consolidirten Territorial-Besitz, ist vorau[s-]
zusehen, daß eine bezweckte genaue Herstellung aller Bundesstaaten in jenen dre[y-]
fachen statistischen Verhältnissen doch eben so unverlässig seyn würde, und sey[n]
müßte, als es notorisch seither auch nicht einmal in der Möglichkeit der öffentliche[n]
Verwaltungen lag, ganz genaue statistische Notitzen in sämmtlichen Beziehunge[n]
zu haben. Es kann sodann auch nicht unbeachtet bleiben ob und in wie fern je[de]
deutsche Regierung geneigt seyn dürfte, den Quadrat-Umfang, Bevölkerung[s-]
stand, und Staats-Einkünften-Betrag offiziell mit Bestimmtheit anzugeben.

Um nun bey dieser Lage der Dinge, und bey der unverkennbaren Nothwen-
digkeit mit möglicher Berücksichtigung der erwähnten Anhaltspunkte eine Matrike[l]
zu entwerfen, zum Zweck zu kommen, möchten etwa folgende Anträge, gestütz[t]
auf die angeregten Geschäfts-Verhältnisse, der Erwägung des Bundestags zu über-
geben seyn:

1) Der Bundestag wählt eine Commission, welche die erste Herstellung de[r]
Matrikel zu besorgen hat.

2) Diese Commission hat vor allem sämmtliche Bundesstaaten, nach ihre[n]
zum deutschen Bund gehörenden Gebieten, in ein Verzeichniß aufzunehmen. Vo[n]
Seiten des Kaiserlich Königlichen Hofes ist man erbietig, zur genauern Anwendun[g]
des Artikels I. der Bundesakte, die etwa gewünschte bestimmte Erklärung und Be-
zeichnung darüber abzugeben.

3) Sodann hat diese Commission nach Durchschnittsberechnungen der verschie-
denen statistischen Hülfsquellen sich darauf zu beschränken, approximative Berech-
nungen und Ausweise etwa über die drey Verhältnisse aufzustellen.

4) Diesemnach muß es sodann vor allem ein Gegenstand eigner Berathung und Begutachtung von Seiten dieser Commission ausmachen: ob und in wie fern für die bemerkten zweyfachen Bedürfnisse, nämlich Mannschafts-Stellung und Geldbeyträge, jene angeführten drey berechenbaren Anhaltspunkte, einzeln oder vereint, die Grundlage der Matrikular-Anschläge für die einzelnen Bundesstaaten gewähren sollen. Nach dem Resultate dieser Berathung und nach dem Beschlusse derselben wäre sodann der zweyfache Matrikular-Anschlag für alle einzelne Bundesstaaten gutachtlich als approximativ richtig anzusetzen.

5) Sobald nun diese Commissionsarbeit als Anschlags-Entwurf vollendet ist, wird selbige allen deutschen Regierungen mitgetheilt, um sich zu erklären, ob und inwiefern sie diese Anschläge für sich und Andere gelten lassen wollen, oder aber was etwa dabey zu bemerken seyn dürfte.

6) Die auf solche Art hergestellte Matrikel wäre vorläufig für eine bestimmte Reihe von Jahren anzunehmen, und zwar, da gerade jetzt alle statistischen Anschläge noch so wenig eine feste Grundlage haben können, nicht auf eine zu lange Zeitfrist, etwa auf fünf Jahre. Bis dorthin werden nicht nur die sämmtlichen Bundesstaaten im Innern genauer consolidirt und geregelt seyn, sondern auch eigene oder berichtigte statistische Bearbeitungen die Bundesversammlung in Stand setzen, zu berathen, ob jene erste vorläufige Matrikel noch beybehalten, oder welche sonstigen Einleitungen und Aenderungen man in dieser Hinsicht angemessener erachten dürfte.

7) Mit dem Ende des vierten Jahres müßte die definitive Matrikular-Bestimmung erfolgen, welche sodann nach verstrichenem fünften Jahre in definitive Anwendung kommt.

8) So wie übrigens diese Commission die Entwerfung der Matrikel zu begutachten hat, so würde auch in dem organischen Gesetzentwurfe aufzunehmen seyn:

a) Ob und inwiefern während dieser Frist eine Veränderung des Matrikular-Anschlags nachgesucht werden könne;

b) Ob und in wie fern aber auch, selbst bey angebrachten Gesuchen um Minderung des Matrikular-Anschlags, einstweilen noch bis auf weiteres nach der festgesetzten Matrikel sich zu richten sey.

Da dieser Gegenstand der Herstellung einer Matrikel des deutschen Bundes, wodurch also die geographisch-politische Karte des Gebietsumfangs und Inhalts

desselben begründet, und ein Maasstaab zur verhältnißmäßigen Vertheilung all Gesammtlasten wenigstens approximativ bewirkt werden soll, für mehrere den Bu im Ganzen betreffende Anordnungen, und namentlich für die Berichtigung dess militärischer organischen Verhältnisse, nicht nur von wesentlichem Einflusse i sondern selbst als die erste unentbehrliche Vorarbeit anzusehen seyn dürfte; so bi ich angewiesen der hohen Versammlung anheim zu geben, ob sich nicht etwa no vor dem Beginnen der Ferien mit der ersten Einleitung dieses weit umfassende Gegenstandes zu befassen, sich so fort darüber zu besprechen, und somit der we tern Berathung nach geendigten Ferien vorzuarbeiten seyn wolle. Diese Geschäft vorbereitung scheint mir um so wünschenswerther, als hierauf nach den Ferien die mit Recht sehnlich gewünschte Festsetzung der Militär-Verhältnisse des deutsche Bundes ihrem Resultate angeknüpft werden könnte.

Preußen. Obgleich ich für den in Antrag gebrachten Gegenstand der Ent werfung einer Matrikel, noch mit keinen bestimmten Instructionen versehen bin und mir deßwegen meine näheren Erklärungen noch vorbehalten muß, so kenne ic doch die Absicht und Ansicht meines allerhöchsten Hofes viel zu genau, um nich überzeugt zu seyn, daß derselbe die Wichtigkeit und Zweckmäßigkeit der in de Kaiserlich Oesterreichischen Punktation enthaltenen Bemerkungen und Vorschläg im Allgemeinen anerkennend, den letztern beyzustimmen um so geneigter seyn wird, als er vollkommen mit dem allerhöchsten Kaiserlich Königlichen Hofe den aufrichtigen Wunsch theilt, die Berathungen der Versammlung nicht nur allein nicht hinzuhalten, sondern vielmehr durch Anempfehlung nützlicher Vorarbeiten zu künftigen Beschlüssen in den wichtigeren Angelegenheiten des Bundes zu befördern, und glaube daher dem gemachten Antrage vorläufig beytreten, und vorzüglich zum Zweck der Einleitung und Vorbereitung des Entwurfs einer Matrikel, die Ernennung einer Commission von fünf Mitgliedern der Versammlung, für berücksichtigungswerth halten zu dürfen.

Baiern. Ohne in die Grundsätze einzugehen, nach welchen bey Entwerfung einer Bundes-Matrikel zu verfahren sey, halte man vor der Hand für zweckmäßig, die Vorbereitung dieses Gegenstandes einer aus fünf Mitgliedern zu ernennenden Commission anzuvertrauen.

Sachsen: wie Baiern.

Hannover. Die Nothwendigkeit der Errichtung einer Matrikel für die Lasten, welche in der Folge für gemeinsame Lasten des Bundes werden erkannt werden, muß einem Jeden einleuchten.

Daß hierbey im Allgemeinen hauptsächlich auf die Bevölkerung Rücksicht genommen werden müsse, scheint auch unstreitig, weil die geographische Ausdehnung eines Gebiets zu wenig auf seine Kräfte schließen läßt, der Anschlag der Einkünfte aber sowohl überhaupt als in der Art der Berechnung zu viele Schwierigkeiten darbietet, um darauf allein oder nur hauptsächlich eine Vertheilung der Quoten bauen zu können; es wird jedoch darauf da einige Rücksicht zugleich mitgenommen werden müssen, wo die bloße Berechnung der Bevölkerung auf der einen oder der andern Seite, eine zu große Ungleichheit nach sich ziehen könnte.

Daß bey der jetzigen Ungewißheit über manche Punkte nur auf eine Matrikel für einige Jahre angetragen worden, scheint sehr zweckmäßig, und dürfte die Arbeit erleichtern.

Die Ernennung einer Commission zur Vorarbeit, scheint auf dem von Oesterreich vorgeschlagenen Fuß sehr nothwendig und zweckmäßig.

Der erste Punkt ihrer Arbeit wird die Feststellung des Verzeichnisses der zu dem Bunde gehörigen Gebiete, auf den Grund des ersten Artikels der Bundesakte, seyn müssen.

Daß die Commission bey ihrer Arbeit die vorhandenen gedruckten statistischen Hülfsquellen mitbenutze, ist wohl sehr natürlich; da aber diese bekanntlich unter einander sehr abweichend sind, keine derselben sich als eine Autorität ansehen läßt, und man schwerlich sich dahin vereinigen wird, einer derselben, wie in Wien geschehen, eine entscheidende Autorität beyzulegen, die alte Reichsmatrikel aber wegen der vielen Veränderungen, welche sie durch Territorial-Abänderungen erlitten hat, wegen der vielen Beschwerden, die über selbige geführt wurden, und wegen Veränderung der Verhältnisse, welche selbst für manche unvertheilt gebliebene Gebiete aus den veränderten Zeitumständen entstanden sind, nicht mehr, oder doch nur beschränkt und mit großer Vorsicht wird zum Grunde gelegt werden können; so werden berichtigende schriftliche Eingaben eines jeden einzelnen Staats nicht ausgeschlossen werden können, vielmehr ist sehr zu wünschen, daß mit solchen Bestimmungen, mindestens in Ansehung der Bevölkerung, der Commission von den Re-

gierungen zur Hand gegangen werden möge, selbst noch ehe der Anschlagsentwur der Bundesversammlung vorgelegt und den deutschen Regierungen mitgetheilt wird wenn gleich, bey der Ungewißheit wann solche Notizen von allen Staaten eingehen werden, die Commission darnach die Vorlegung ihrer Arbeit nicht wird aufhalten dürfen, wenn diese in einem mäßigen Zeitraume erfolgen soll.

Württemberg: sub spe rati mit Oesterreich.

Baden: wie Oesterreich.

Kurhessen: desgleichen.

Großherzogthum Hessen: wie Oesterreich.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: wie Oesterreich.

Niederlande, wegen Luxemburg, desgleichen.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: wie Oesterreich und Preußen.

Braunschweig und Nassau: Unter Vorbehalt der weiteren Aeußerung über den Inhalt der Punktation wird für die Wahl der Commission gestimmt.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: stimmt für eine Commission von fünf Mitgliedern zur Vorbereitung der Matrikel nach Anleitung der Kaiserlich Oesterreichischen Vorschläge.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: behält sich seine Abstimmung über die Punktation vor, und tritt dem Antrage auf Ernennung einer Commission bey.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: desgleichen.

Die freyen Städte, Frankfurt, Lübeck, Bremen und Hamburg: wie Oesterreich.

Da sich sämmtliche Stimmen für die Wahl einer Commission von fünf Mitgliedern zur Vorbereitung der Bundes-Matrikel ausgesprochen hatten, so wurde dieselbe alsbald vorgenommen, und die nachbenannten Herren Gesandten, als:

Herr Graf von Buol-Schauenstein,
Herr Graf von der Goltz,
Herr Freyherr von Aretin,
Herr von Martens, und
Herr Freyherr von Plessen,

zu dieser Commission ausersehen; daher

Beschluß:

Daß die Herren Gesandten, Graf von Buol-Schauenstein, Graf von der Goltz, Freyherr von Aretin, Herr von Martens und Freyherr von Plessen ersucht werden, die vorbereitenden Einleitungen zur Entwerfung einer Matrikel zu übernehmen, und diese sofort der Versammlung vorzulegen.

§. 204.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde von Zahl 187. bis 196. verlesen, und hierauf

beschlossen:

Die neuen Eingaben der Commission zuzustellen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 187. bis 196.

Nro. 187. Joseph Beratz, Militär-Schneider im ehemaligen Großherzogthum Frankfurt: bittet, in Bezug der für ihn günstig sprechenden Beschlüsse der Ausgleichungs-Commission, und in gnädiger Erwägung seiner höchst traurigen Verhältnisse, da man ihm keine weitere Aufenthalts-Bewilligung in der Stadt Frankfurt ertheilen wolle, und er dadurch ganz unverschuldet der Willkühr und der Noth mit Weib und 5 Kindern Preis gegeben sey; den Senat der freyen Stadt Frankfurt dahin zu vermögen, daß ihm der fernere Aufenthalt und die Arbeits-Erlaubniß gerechtest ertheilt, und die ihm angewiesene rückständige Löhnung, als wohl begründete Ansprüche, aufrecht erhalten werden.

Nro. 188. Christian Diehl, Pensionist in Pirmasens: beschwert sich gegen die ihm von dem Pirmasenser Gemeinde-Vorstand gegen frühere Jahre unverhältnißmäßig höher auferlegte Personal-Steuer von 17 Fr. 35 Cent. für das laufende Jahr, und bittet in Berücksichtigung seines 62jährigen Alters um die gnädige Verwendung bey der Königlich Baierischen Gesandtschaft am Bundestage; daß er wenigstens bis zur Beendigung und Entscheidung dieser Angelegenheit von der Execution und den Gemeinde-Hand-Frohnden befreyt werde.

Nro. 189. Faktor Hepp in Friedberg: übergiebt eine Reklamation wegen Besteurung seiner Pension im Herzogthum Nassau, und bittet um geneigte Verwendung und Verfügung wegen Aufhebung und Zurückerstattung der seit 1811. bis hieher, laut in Händen habenden Quittungen, gemachten Abzüge.

Nro. 190. Johann Karl Müller, Buchhändler in Erfurt: bittet, Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen zu vermögen, ihm die als rechtmäßiges Eigenthum erworbene, und an den Buchhändler Krieger in Kassel und Marburg verabfolgte Druckschrift: «Beyträge zu den Hessen-Kasselschen «Landtags-Verhandlungen»; zurückgeben, oder den Ladenpreis der confiscirten 40 Exemplare mit 20 Thaler auszahlen zu lassen, und im Weigerungsfalle ihm den Rekurs ausdrücklich vorzubehalten.

Nro. 191. Freyherr Friedrich Ludwig von Berlepsch in Erfurt, als Aeltester des Geschlechts der Freyherrn von Berlepsch und daher Provasallus derselben: überreicht eine Beschwerde wider Seine Königliche Hoheit den Herrn Kurfürsten von Hessen, als Lehnsherrn zu Kassel, verweigerte Lehns-Justiz betreffend, und bittet um die hohe gnädige Vermittlung.

Nro. 192. Kilian Schmidt für sich und im Namen der Kinder und Erben des verstorbenen Büchsenmachers Wilhelm Lindenschmitt in Maynz: überreicht eine Forderung an die ehemalige Reichs-Feldoperationskasse von 595 fl. für im Jahr 1797. zum Dienst der Reichsfestung Maynz gemachten Gewehr-Reparaturen, und bittet um die Berichtigung dieses Betrags.

Nro. 193. Dr. Med. Ferdinand Becker in Offenbach, vormals Königlich Westphälischer Unterdirektor der Pulver- und Salpeterbereitung: bittet um die hohe Verwendung, daß ihm eine seinen vormaligen Dienstverhältnissen angemessene Versorgung zu Theil werde.

Nro. 194. Harich, pensionirter Großherzoglich Badischer Stadtvogt in Bischofsheim an der Tauber: bittet um die hohe Verwendung in Betreff eines von seiner Schwester Barbara Artz, Wittib aus Maynz, bey dem allda aufgehobenen St. Viktor Stift ausgestandenen aber an ihn cedirten Kapitals von 8000 fl. sammt Zinsen vom 19. Oktober 1801. und der, von den Acquirenten der Stiftsgüter und Gefälle in dem Großherzogthum Hessen und Nassau, verweigerten Rückzahlung.

Nro. 195. Freyherr von Schweickhard zu Mannheim, für sich und im Namen der Rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats-Glieder: bittet wiederholt und dringend um einen hohen Beschluß in Betreff ihrer Pensions-Angelegenheit.

Nro. 196. Christiane von Strasburg, gebohrne von Reppichau, zu Stolp in Hinterpommern: bittet um einen hohen Beschluß in Betreff des bereits übergebenen Gesuchs wegen verweigerter Pensions-Rückstände ihres verstorbenen Vaters, von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen.

Protokolle

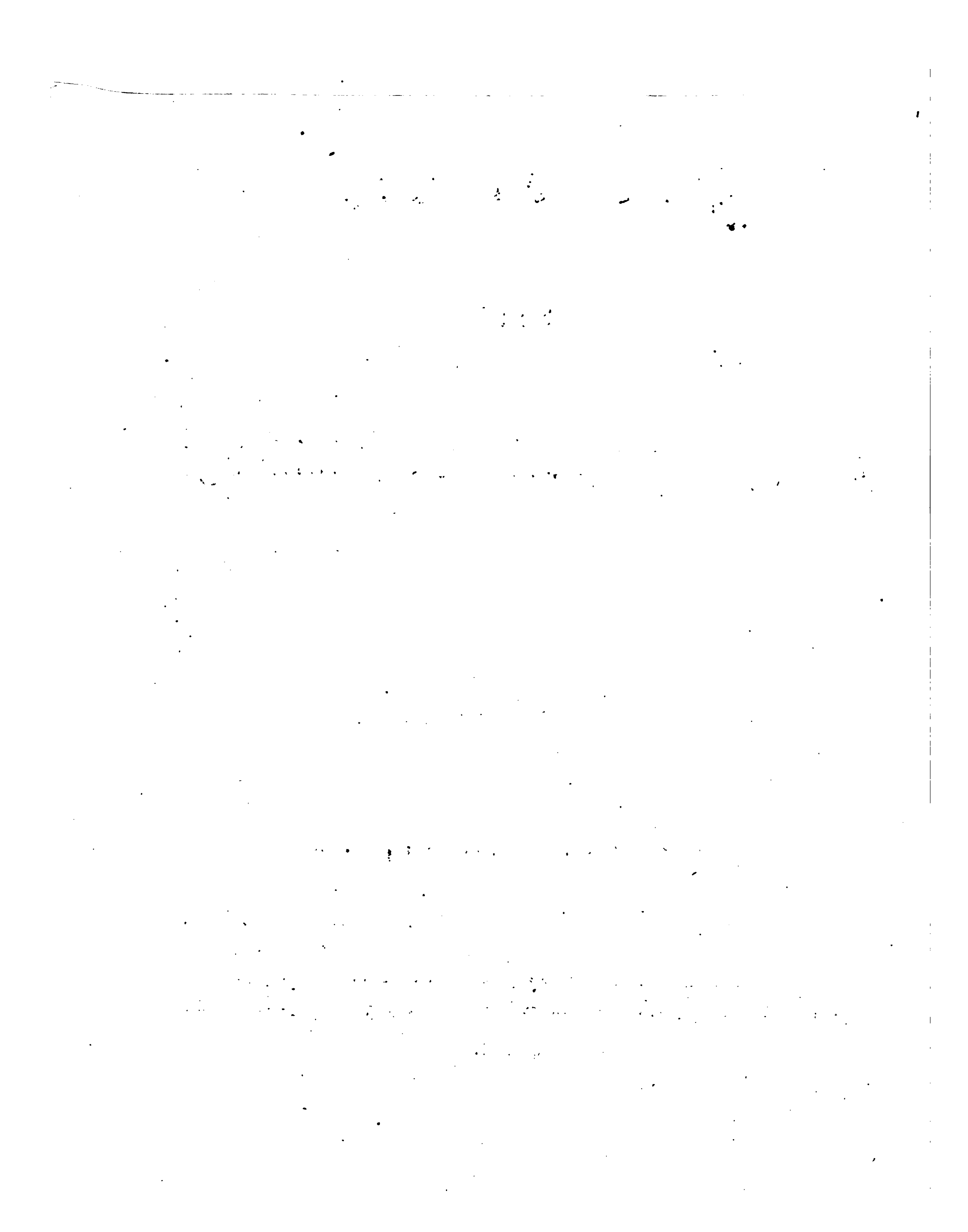
der

deutschen Bundes-Versammlung.

Dritter Band. Zweytes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Mayn.
1 8 1 7.



Zwey und dreyßigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 2ten Juny 1817.

(Inhalt. §. 205. Abstimmungen von Baiern, dem Königreich Sachsen und d sechzehnten Stimme über die Nachsteuer und Abzugsfreyheit. §. 206. A stimmungen von Dänemark und von Luxemburg über die Vermittlun der Bundesversammlung und die Austrägal-Instanz. §. 207. Abstim mungen von Luxemburg, Holstein-Oldenburg, der sechzehnten Stimm und den freyen Städten über die auswärtigen Verhältnisse des deu schen Bundes. §. 208. Erklärung von Braunschweig und Nassau über d Entwerfung einer Bundes-Matrikel; desgleichen von Holstein-Oldenburg Anhalt und Schwarzburg, und von der sechzehnten Stimme. §. 209. Con missions-Vortrag über den freyen Verkehr mit den nothwendigsten Lebensb dürfnissen in den deutschen Bundesstaaten. §. 210. Erklärung des Königlich Ni derländischen Gesandten über die Auswanderungen nach Nordamerik §. 211. Gesuch des Maurermeisters Roos zu Maynz, die im Jahr 1813. und 1814. den dasigen Militärgebäuden verfertigten Arbeiten betreffend; und Erklärung des Großhe zoglich Hessischen Gesandten über diese Reklamation. §. 212. Gesuch des Büchsenmach Schmidt und der Kinder des W. Lindenschmidt zu Maynz; eine Forderung an die Reich operationskasse enthaltend. §. 213. Neue Eingaben.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war,

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaum burg-Lippe, Lippe und Waldeck: der Großherzoglich Hessisch Herr Geheime Rath, Freyherr von Leonhardi.

§. 205.

Präsidium: werde vernehmen, ob in den zur Berathung ausgesetzten G genständen weiter abgestimmt werden wolle?

Nachsteuer und Abzugsfreyheit.

Baiern: hat von jeher über die Freyzügigkeit des Vermögens die liberalsten Grundsätze aufgestellt, allen Nachbarstaaten und andern Regierungen darüber Verträge angeboten, und niemals andere Beschränkungen angeordnet, als diejenigen, welche durch das Verfahren der andern Staaten als reciprocirliche Verfügung nothwendig herbeygeführt wurden.

Schon seit vielen Jahren ist Baiern mit vielen Regierungen über gegenseitige Aufhebung aller Nachsteuer-Gebühren übereingekommen, und dermalen bestehen Freyzügigkeits-Verträge mit Oesterreich, Preußen, Frankreich, England, den Niederlanden, dem Königreiche Sachsen, dem Großherzogthum Sachsen, den Herzoglich Sächsischen Häusern, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, mit Baden, mit Nassau, der Schweiz u. a. m.

Mit der Krone Württemberg und mit Frankfurt hatte man, ungeachtet wiederholter Bemühungen, früher nicht zum gleichen Zwecke gelangen können. Als erstere neuerlich hierüber bereitwillige Eröffnungen machte, wurde durch die diesseitige Gesandtschaft alsbald die beystimmende Erklärung abgegeben, und auch dem Bevollmächtigten der freyen Stadt Frankfurt das bereits lange vor Errichtung des deutschen Bundes bestandene System der Baierischen Regierung entwickelt.

Es darf daher vorausgesetzt werden, daß der wohlthätigen Absicht, welche der Bundesvertrag hierüber ausspricht, von Seite Baierns schon im Voraus vollständig genüget worden.

Indessen wollen Seine Majestät der König auch bey der Bundesversammlung gerne beywirken, daß durch allgemeines Einverständniß die gemeinnützigen Bestimmungen mit gleicher Anwendung allenthalben festgesetzt werden, welche Sie Sich längst zum Regierungsgrundsatze gemacht haben.

In Gemäßheit dessen ist man angewiesen, nach dem Leitfaden des von dem Herrn Bundesgesandten von Berg in der dießjährigen eilften Sitzung abgestatteten Vortrags, nachfolgende Abstimmung abzugeben:

I. Der Gegenstand der vorliegenden Berathung bezieht sich eigentlich nur auf den Umfang des deutschen Bundes, dessen geographische nähere Bestimmung sich ohnehin in Kurzem erwarten läßt.

Mit den übrigen Staaten behält sich Baiern bevor, in so fern es nicht ohnehin bereits geschehen, besondere Freyzügigkeits-Verträge abzuschliessen. Auch den deutschen Staaten unter sich muß es noch immer offen bleiben, durch eigene Verträge hierüber nähere Bestimmungen festzusetzen, insofern sie den in der gegenwärtig abzuschliessenden allgemeinen Uebereinkunft aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

II. Dem Begriff der Abgabe, welche gegenseitig aufgehoben werden soll, läßt Baiern gern die weiteste Ausdehnung geben, und schließt sich über diesen Punkt der Königlich Württembergischen Abstimmung, oder jeder allenfalls noch zu beliebenden erweiternden Erklärung an.

III. Eine solche Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfall, einem Legat, einem Verkauf, einer Schenkung u. s. f. nach besondern Landesgesetzen ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinaus gebracht wird, ob es einen Inländer oder einen Fremden betrifft, verbunden ist, soll unter der gegenwärtigen Freyzügigkeit nicht begriffen seyn.

Dagegen würde es dem allgemeinen Grundsatze widerstreben, wenn man zum Vortheil der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungskassen noch ferner Abzüge bestehen lassen wollte. Eine solche Ausnahme kann nach festgesetzter allgemeiner Freyzügigkeit nicht mehr Statt finden.

Jeder Abzug, welchen ein Auswandernder, oder ein hinausgehendes Vermögen wegen Kriegs- oder Gemeinde-Concurrenz-Schulden zu leiden hätte, wäre nach eigentlichem Ursprunge und Eigenschaft als wahre Nachsteuer anzusehen, und ließe sich schwer rechtfertigen.

Das liegende Vermögen bleibt ohnehin im Staate, und in Beziehung auf das fahrende und Kapital-Vermögen, welches an sich sehr wandelbar ist, scheint es in der Ausführung nicht leicht, die Hypothek für die Schulden auf das zur Zeit ihrer Contrahirung vorhandene Vermögen in der Art zu beschränken und zu radiciren, daß das Vermögeu der neu Einwandernden ausgeschlossen, und das alte Vermögen allein verhaftet bleibe.

Es sind in Baiern sowohl wie anderswo Municipalstädte und Gemeinden, die ihre eigenen Kriegs- oder Gemeinde-Concurrenz-Schulden haben. Aber aus Berücksichtigung der eben entwickelten Gründe finden dort solche Abzüge nicht statt,

sondern der neu Einwandernde wird, gleich den ältern Einwohnern, bey jenen mitbeygezogen, und tritt auf solche Art an die Stelle des Abgehenden.

IV. Man ist mit der unbedingten Aufhebung jeder Abgabe einverstanden, die sich unter den oben, Punkt II. angedeuteten Begriff rechnen läßt, es möge die äußere Form der Abgabe seyn, welche sie wolle.

Zollabgaben können hierunter nicht begriffen seyn.

Was die Leibeigenschaft betrifft, von deren Loskaufung ebenfalls die Frage vorkömmt, so kann Baiern nur wünschen, daß fernerhin in deutschen Staaten keine Veranlassung mehr bestehen möge, derselben zu erwähnen, so wie sie in allen Baierischen Landen längst aufgehoben ist.

In Hinsicht auf Abgaben wegen der Militär-Pflichtigkeit wäre es sehr erwünscht, daß mit Rücksicht auf den dießfalls erstatteten Commissions-Vortrag zugleich mit den gegenwärtigen Bestimmungen das nähere festgesetzt werden könnte.

V. Die Art der Verwendung der Abzugsgefälle kann keinen Grund abgeben, deren Fortbestand nach festgesetzter Freyzügigkeit zu rechtfertigen. Unter diesem Titel könnte die ganze Verfügung vereitelt werden.

VI. Baiern hat von jeher die Freyzügigkeit auch auf die von Privaten, Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften und Patrimonial-Gerichten bezogenen Nachsteuern erstreckt.

Nur gegen diejenigen Staaten, welche sich hierüber eine Ausnahme selbst bedungen, hat man das gleiche beobachtet.

Wenn von allgemeiner Freyzügigkeit die Rede ist, können solche Privat-Abzugsrechte nicht zulässig seyn.

VII. Auch hier tritt man ganz der Würtembergischen Abstimmung bey, daß durch Freyzügigkeits-Verträge zwischen einzelnen Bundesstaaten die Bestimmungen über die Freyzügigkeit zwar begünstiget und erweitert, aber nicht beschränkt werden könnten.

VIII. Baiern könnte sich sehr wohl gefallen lassen, daß der Anfangstermin der allgemeinen Freyzügigkeit auf den Tag der Unterzeichnung des Bundesvertrags festgesetzt werde. Da aber die verschiedenen Regierungen bisher noch nicht allenthalben in ihren Grundsätzen hierüber einig waren, und jetzt erst eine allgemeine Uebereinkunft geschlossen werden soll; so wird man einen andern Zeitpunkt wählen müssen.

Das Protokoll ist bis zum 19. Juny offen; es dürfte daher vielleicht die Interessen vereinigen, und allenthalben mit den eingeführten Rechnungsformen am leichtesten übereinstimmen, wenn der Anfangstermin durchgehends auf den ersten July 1817. festgesetzt würde.

Indessen schließt man sich hierin jeder durch die Mehrheit beliebten Bestimmung gerne an.

Uebrigens hat man in Baiern immer den Grundsatz beobachtet, daß man in der Anwendung der einzelnen Fälle blos auf die Verhältnisse Rücksicht genommen hat, welche da obwalteten, wo das Vermögen wirklich aus dem Lande gebracht wurde, nicht auf den Zeitpunkt, wo die Auswanderungs-Erklärung, oder der Vermögensanfall etwa früher erfolgte.

Mit der allgemeinen Anwendung dieses Grundsatzes ist man daher auch dermalen einverstanden.

Königreich Sachsen. Bereits im vorigen Jahre ist von Seiner Majestät dem König, in Betracht der in der deutschen Bundesakte wegen allgemeiner Einführung der Abschoßfreyheit ertheilten Zusicherung, die Entschließung gefaßt worden, solche Befreyung schon jetzt bey den in den diesseitigen Landen vorkommenden Exportationen des Vermögens deutscher Unterthanen in allen den Fällen Statt finden zu lassen, wo darum angesucht wird, und die Beobachtung der Reciprocität gegen diesseitige Unterthanen von der Regierung des um die Befreyung ansuchenden Fremden zugesichert wird.

Darunter ist auch der Abschoß begriffen, welchen diesseitige Patrimonial-Gerichte und Municipalitäten zu fordern berechtigt waren, oder hergebracht hatten, mit alleiniger Ausnahme der geringfügigen ad pios usus bestimmten Abzüge. Zwar ist eine deßfallsige Publikation bis nach dem Erfolge des in der Sache zu erwartenden Bundes-Schlusses noch ausgesetzt geblieben. Die Behörden haben jedoch indeß die fernere Anweisung erhalten, in den immittelst vorkommenden Fällen, die Erhebung eines Abzugs- oder Abfahrtsgeldes von dem in deutsche Staaten gehenden Vermögen jedesmal ausdrücklich nur in bedingter Maße und insofern anzuordnen, als nicht von den Interessenten um Verschonung damit gebeten, und die Zusicherung der Reciprocität von ihren Regierungen beygebracht wird. Daß die aus einzelnen Bundesstaaten wegziehenden Bürger und Einwohner von

ihrem Vermögen irgend einen Beytrag zur Staatsschuld zurück zu lassen hätten, dürfte aber um so weniger Rücksicht erfordern, als es denen vielen Städten in größern Bundesstaaten, welche Communalschulden haben contrahiren müssen, wofür der Gesammtstaat nicht haftet, sondern welche lediglich von der Commune abzutragen sind, einen nicht ungegründeten Anspruch auf gleiche Berechtigung, wenigstens gegen ihre außer Landes ziehenden Bürger und Einwohner, gewähren würde.

Von Seiten des Königreichs Sachsen besteht schon mit mehreren deutschen Regierungen eine Uebereinkunft wegen wechselseitigen Nachlasses aller Arten von Abschoß- und Abfahrtsgeldern für beyderseitige Unterthanen. Um so weniger findet diesseitige Gesandtschaft Bedenken, sich für einen deßfallsigen allgemeinen Beschluß des Bundes zu erklären, in so fern die hergebrachten Abzüge zu milden Zwecken nicht darunter begriffen sind.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Mit Beziehung auf den in der eilften dießjährigen Sitzung von dem Herrn Präsidenten von Berg über die Aufhebung der Nachsteuer gehaltenen Vortrag ist der Gesandte der 16. Stimme beauftragt, folgende Bemerkungen zu Protokoll zu geben:

Ad II. Damit in Betreff des Begriffs der Abgabe kein Zweifel mehr entstehen kann, wäre der Art. 18. c. der Bundesakte so zu erläutern, daß unter Nachsteuer, sowohl die Abgaben von allem Vermögen auswandernder Unterthanen, als auch die, von allem, an fremde Unterthanen ins Ausland übergehenden Vermögen (es sey durch Erbschaft, Donation, Glücksfall, Tausch, Kauf oder sonst auf irgend eine andere Art,) begriffen und also die Worte: Freyheit von aller Nachsteuer, in der weitesten Bedeutung zu nehmen seyen.

Ad III. Es versteht sich wohl von selbst, daß der Erbschaftsstempel, die Collateralsteuer und ähnliche Abgaben, welche nicht des Exports wegen, sondern auch zu entrichten seyn würden, wenn das Vermögen im Lande bliebe, unter dem freyen Abzug nicht zu begreifen sind.

Abzüge für Gemeindeschulden dürfen nicht Statt finden, und würde es dem ganzen Zwecke der Verabredung entgegen seyn, wenn man sie gestatten wollte. Wäre es aber nicht zu vermeiden, in Hinsicht des Beytrags zu den bereits

contrahirten Gemeinde-Kriegs-Schulden, also pro praeterito, eine Ausnahm zu machen; so dürfte es wohl zweckmäßig seyn, ausdrücklich festzusetzen:

1) Daß die Gemeinden den Betrag ihrer Schulden bis zum 8. Junius 1815 liquidirten, damit jeder Betheiligte wüßte, was er bis zu diesem Zeitpunkte noch davon pro rata zu tragen habe;

2) Daß aber in Zukunft, und vom Tage der Unterzeichnung der Bundesakte an, die Abzugsfreyheit von aller Nachsteuer in vollem Maße also eintrete, daß von allem exportirt werdenden Vermögen auch für Gemeinde-Kriegs-Schulden nichts abgezogen werden dürfe.

Ad IV. und V. Es müßte festgesetzt werden, daß unter keinen neuen Formen oder Namen wiederum Abzugsgelder eingeführt werden dürfen, und daß die verschiedenen Kassen, in welche sie bisher etwa geflossen sind, die Aufhebung nicht hindern.

Ad VI. Was die allenfallsigen Rechte privatorum betrifft, so müssen solche allerdings gleichfalls für aufgehoben erklärt werden, wenn der Zweck erreicht werden soll; und wird für die Privaten, welche dadurch verlieren, so wenig wie für die Souveraine, eine Entschädigung sich ausmitteln lassen.

Ad VII. Wenn gleich zu wünschen wäre, daß der vorliegende Gegenstand, ohne Rücksicht auf frühere oder spätere Verträge, auf eine gleichförmige, allgemein verbindliche Weise regulirt werden könnte, (welchen Wunsch ich für das Fürstenthum Waldeck und Pyrmont ausdrücklich auszusprechen beauftragt bin,) so wird dennoch, nach dem Inhalt der Bundesakte, denjenigen Staaten, welche schon vor Unterzeichnung derselben, Freyzügigkeits-Verträge mit andern abgeschlossen haben, deren Aufrechthaltung frey stehen müssen. Indessen wäre zu wünschen, daß sie solche zur Kenntniß der Bundesversammlung brächten. Dagegen können Verträge, welche nach dem 8. Juny 1815. abgeschlossen worden, nur in so fern Gültigkeit haben, als sie dem jetzt allgemein zu entwerfenden Regulativ völlig entsprechen.

Ad VIII. Eine rückwirkende Kraft der neuen gesetzlichen Bestimmung zu geben, wäre wohl zu vermeiden, und im Allgemeinen festzusetzen, daß der früher, vor dem Tag der Unterzeichnung der Bundesakte, schon bestimmte Abzug noch zu erheben sey, von da an aber alle weitere Nachsteuer für immer aufhöre.

Schließlich sind hierbey noch folgende beyden Bemerkungen zu machen:

1) Da es ohne Zweifel die Absicht ist, daß auch den Juden die Freyheit von der Nachsteuer zu Theil werden soll, so hätte derselben in der zu entwerfenden Akte wohl ausdrückliche Erwähnung zu geschehen, da sie in manchen Verträgen von der wechselseitig stipulirten Freyheit besonders ausgenommen sind.

2) In manchen Gegenden haben öfters die so genannten Schupf- oder Leiblehenleute, welche nur auf ihre Lebenszeit mit einem Gute belehnt worden, für sich oder ihre Kinder, bey Auswanderungen oder Uebersiedelungen, eine Manumissions- oder Lehentaxe, welche entweder in den Lagerbüchern bestimmt, oder nach Procenten berechnet ist, an den Lehnsherrn als solchen zu entrichten. Dieses lehnsherrliche Gefäll, welches bisher von den Standes- und Grundherrschaften, so wie von den Souverainen bezogen worden, kann nicht zur Nachsteuer gerechnet, noch mit derselben aufgehoben werden. Vielmehr wäre festzusetzen, daß in andern Auswanderungs-Fällen, wo diese Leiblehen-Verhältnisse nicht eintreten, deßfalls unter dem Vorwande der Retorsion oder des Reciprocums keine Leistungen auferlegt werden können.

§. 206.

Vermittelung der Bundesversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz.

Dänemark, wegen **Holstein** und **Lauenburg**. In dem 11. Artikel der Bundesakte geben sämmtliche allerhöchste und hohe Bundes-Mitglieder dem deutschen Vaterlande den schönsten Beweis ihrer wohlwollendsten Gesinnungen, durch die beglückende Zusicherung, daß jene ältern Zeiten, wo Privat- und Staats-Interessen der Entscheidung des Schwerdtes unterworfen wurden, nie wiederkehren, daß ihre Mißverständnisse oder Streitigkeiten nur auf dem Wege der Güte, oder auf dem der richterlichen Entscheidung erledigt werden sollen. Je dankbarer die deutschen Unterthanen diese väterliche Fürsorge ihrer Regenten erkennen werden, je eingreifender diese segnende Bestimmung in das Wohl Deutschlands ist, je wichtiger ist der der Bundesversammlung gewordene Auftrag, die ge-

eignetsten Mittel und Wege hiezu vorzuschlagen. Sie hat sich dieses Auftrags entledigt, und zu Vermittelung der Streitigkeiten der Bundes-Mitglieder unter sich, und zu Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz in dem geprüften und genehmigten Gutachten der Commission über die Reihenfolge der Geschäfte, in der dritten Beylage, vier verschiedene dahin führende Wege vorgeschlagen. In Anleitung dieses Gutachtens ist die diesseitige Königliche Gesandtschaft angewiesen worden, sich dahin zu äussern:

1) In Betreff der Vermittelung verstehe es sich von selbst, daß alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, durch beyde Theile selbst, oder durch Mitwirkung einer dazu erbetenen Regierung ausgeglichen werden können; wenn aber auf diesem Wege eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommen sollte, so trete die Bundesversammlung gesetzlich als diejenige Behörde ein, bey der diese Streitigkeiten angebracht und deren Vermittelung aufgefordert werden müsse. Würde nun dieser Fall eintreten, so habe:

a) Die Bundesversammlung aus ihrer Mitte zwey Bundesgesandte zu ernennen, welche, als von der Versammlung hiezu beauftragt, diesem Vermittelungsgeschäft sich unterziehen müssen.

b) Dieser Ausschuß wird alsdann dem Beklagten, durch dessen Gesandten und im Namen der Bundesversammlung, den ihm gewordenen Auftrag anzeigen und ihn ersuchen, in möglichst kurzer Frist eine Darstellung der Sache und seine Einreden mitzutheilen, um nach getroffener Vergleichung mit den Eingaben des Klägers Vorschläge zur Vermittelung machen zu können.

c) Als wird es dem Kläger wie dem Beklagten zu überlassen seyn, ihre Bundesgesandte oder andere Abgeordnete, mit gehörigen Vollmachten und Instruktionen versehen, zu beauftragen, dem gedachten Ausschusse die nöthigen Aufklärungen zu geben, und zu dem zu versuchenden Vergleich die Hände zu bieten.

d) Dieser Ausschuß wird, nach gehöriger Untersuchung der Sache, den Tag zum Versuch der Güte mit den betheiligten Abgeordneten ansetzen, und sich bemühen, einen Vergleich zu Stande zu bringen.

e) Es kann dem Ermessen des Ausschusses anheim gestellt werden, so oft als

er es für nöthig hält, Conferenzen zu diesem Versuche anzusetzen; wird der Zweck erreicht, so wird er darüber Bericht an die Versammlung abzustatten haben, die Vergleichs-Urkunde alsdann im Original, die Ratifikationen in Abschrift, in dem Bundesarchiv niedergelegt, die getroffene Vereinbarung selbst dem Schutze des Bundes anvertraut werden.

f) Sollte aber das erwünschte Resultat nicht errungen werden können, welches längstens in dem Zeitraum von drey Monaten, von dem Tage des Zusammentritts des Ausschusses an gerechnet, bestimmt seyn kann; so hat derselbe, wenn nicht schon früher, doch nach Ablauf dieser Frist, auch über das Mißglücken des Versuches der Bundesversammlung Bericht zu erstatten, welche nunmehro den Streit zu richterlicher Entscheidung an die in dem 11. Artikel der Bundesakte bereits gesetzlich vorgeschriebene wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu verweisen haben wird.

2) Da der 11. Artikel unseres Grundgesetzes dieses bestimmt ausspricht, so kann und darf hier nicht die Rede seyn, ob eine Austrägal-Instanz oder ein anderer Weg zur Entscheidung der Streitigkeiten der Bundes-Mitglieder beliebt werden wolle, sondern es ist der Versammlung vorgeschrieben, für die Constituirung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz zu sorgen. Je wichtiger aber die dem Ausspruche einer einzigen Instanz unterworfenen Gegenstände seyn können und seyn werden, da es sich hier vorzüglich von dem Interesse ganzer Staaten handelt, je gründlicher und erschöpfender muß alles geprüft werden, was die Einrichtung dieser Austrägal-Instanz betrifft.

Streitigkeiten der Staaten unter sich, können zwar oft die Entscheidung irgend eines rein rechtlichen Grundes erfordern, allein es ist nicht zu verkennen, daß auch häufig Staatsverträge, authentische Interpretation derselben, selbst politische Ereignisse und Gegenstände so genau mit dem eigentlichen Rechtspunkte verflochten seyn können, daß sie nicht lediglich nach denen für Privat-Streitigkeiten eingeführten Formen und Gesetzen beurtheilt werden können.

Die Commission der Reihenfolge fühlte dieß, und hat daher in dem angeführten Gutachten vier verschiedene Wege vorgeschlagen, wie die Streitigkeiten der Staaten unter sich durch richterlichen Ausspruch entschieden werden könnten. Die diesseitige Gesandtschaft ist angewiesen auf den letzteren derselben, und wie es

scheint von der Majorität der Versammlung bereits beliebten Weg anzutragen, nämlich auf eine mit einer angemessenen Anzahl völlig unabhängiger Richter besetzte permanente Austrägal-Instanz.

Die bereits oben, so wie in mehreren Abstimmungen schon angeführten Gründe und Rücksichten zeigen zu deutlich die großen Vorzüge, die eine auf diese Art gebildete Austrägal-Instanz haben wird, die sich auch dem geschichtlichen Ursprung der ehemaligen Austrägal-Formen am meisten nähert, als daß diesseitige Gesandtschaft noch andere anführen zu müssen, für nöthig erachten könnte.

Würde nun die Errichtung einer solchen Austrägal-Instanz beliebt werden, so würden alsdann nur die Befugnisse und die Schranken derselben zu bestimmen, aber auch leicht und ohne Schwierigkeit festzusetzen seyn, da ihre ausschließende und einzige Bestimmung nur die ist, Streitigkeiten der Bundes-Mitglieder selbst unter sich zu entscheiden; eine Bestimmung, die in der Bundesakte selbst bereits gesetzlich ausgesprochen ist. Sollte jedoch dieser Weg zur Errichtung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz durch die Majorität nicht beliebt werden, so ist die diesseitige Gesandtschaft angewiesen, dem in dem Kaiserlich Oesterreichischen Voto unter Num. 5., geäußerten Vorschlage beyzutreten, daß nämlich bey jedem Einzelnen Fall die oberste Justizstelle eines Bundes-Mitgliedes als Austrägal-Instanz zu bestimmen sey. Da aus den oben angeführten und in mehreren Abstimmungen entwickelten Gründen es aber zweifelhaft scheinen könnte, ob eine solche Austrägal-Instanz auch wirklich allen Erfordernissen entspräche, die eine w o h l g e o r d n e t e Austrägal-Instanz erheischet; so möchte es wohl zweckmäßig scheinen, in dem gegenwärtigen Augenblick diesen zweyten Weg noch nicht definitive anzunehmen, sondern die Erfahrung hiebey zu Rathe zu ziehen, und zu bestimmen, daß nach Verlauf von einem oder zwey Jahren dieser Gegenstand abermals vorgenommen werden möge, um zu prüfen, ob dieser zweyte Weg auch für die Zukunft beyzubehalten oder dem Ersteren der Vorzug zu ertheilen seyn werde. Würden nun die obersten Justizstellen der Bundesglieder als Austrägal-Instanzen anzunehmen seyn, so würde noch festgesetzt werden müssen, daß

a) Innerhalb 14 Tagen, von dem Tage an, da der Ausschuß der Bundesversammlung berichtlich angezeigt haben wird, die erwünschte Vermittelung nicht zu Stande gebracht zu haben, der Beklagte dem Kläger drey höchste

Justiz-Gerichte, in drey verschiedenen Bundesstaaten vorschlagen müsse, von welchen letzterer innerhalb vier oder nach Maßgabe seiner Entfernung von dem Sitze der Bundesversammlung, innerhalb sechs Wochen, den Richter benennt und der Versammlung durch seinen Gesandten von dem gefaßten Entschlusse Nachricht ertheilt.

b) Sollte jedoch der Beklagte die gesetzte Frist nicht beobachtet haben, so geht dieses dreyfache Vorschlagsrecht an die Bundesversammlung über, und der Kläger hat sich darauf in der angeführten Frist zu erklären.

c) Das Gericht hat, unter Entbindung seiner besondern Dienstpflicht, sich diesem Auftrage als Bundespflicht zu unterziehen.

d) Sollten im Laufe des Rechtsstreites Verhältnisse eintreten, welche auch andere Bundes-Mitglieder in denselben verwickeln, oder sie, sey es direkt oder indirekt, betreffen; so muß das Gericht hiervon an die Bundesversammlung durch den Gesandten des Landesherrn Anzeige machen, und diese wieder durch den Gesandten des in dem Rechtsstreite verwickelten Souverains, denselben ersuchen, einen Bevollmächtigten bey dem bereits ernannten Austrägal-Gericht zu stellen, um sein eigenes Interesse wahrzunehmen.

e) Dieses Gericht hat alsdann den Proceß bis zur Entscheidung fortzuführen, diese selbst zu fällen und den Partheyen bekannt zu machen.

f) Die Sentenz, sie sey interlocutorisch oder definitiv, kann aber von diesem obersten, seiner Dienstpflicht entbundenen Gerichtshofe, der Natur der Sache nach, schon nie im Namen des Landesherrn, sondern nur in Auftrag der Bundesversammlung, durch deren Einschreitung und Mitwirkung ihm der Auftrag ertheilt worden ist, bekannt gemacht werden.

g) Derselbe Gerichtshof wird darauf, durch den Gesandten des Landesherrn, die Akten nebst dem Erkenntniß, der Bundesversammlung zu überschicken haben.

h) Sollten besondere, der Bundesversammlung unbekannt gewesene Verhältnisse dem mit der Entscheidung dieser Angelegenheit beauftragten Obergerichte einen legalen Grund an die Hand geben, diesen Auftrag nicht anzunehmen, so muß dasselbe 14 Tage a die insinuationis der Bundesversammlung durch den Gesandten des Landesherrn hiervon Kenntniß geben.

Was endlich die in dem verehrlichen Kaiserlich Oesterreichischen Voto unter Num. 6. angeregten Gegenstände betrifft, ist die diesseitige Gesandtschaft angewiesen, wenn es erforderlich erachtet werden sollte, eine nähere Abstimmung sich vorzubehalten, im wesentlichen jedoch der gedachten Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung beyzutreten.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Es liegt mir ob, in des Königs Namen die Luxemburgische Stimme über die Wege des Vergleichs und den Austrag der Sachen oder den richterlichen Ausspruch abzugeben, wenn zwischen Bundesgliedern Zwistigkeiten entstehen.

Ueber Vermittelung und Versuch der Güte ist schon so viel richtiges gesagt worden; ich sehe es auch für so viel minderwichtig in seinen Folgen an, daß ich darüber hinausgehe, und der Mehrheit, insbesondere den Ansichten von Oesterreich, Preußen, und Mecklenburg beytrete.

Anders betrachte ich das richterliche Amt, und jene Eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz; und da ich befehliget bin, für die Permanenz zu stimmen, folglich hierin insbesondere Oesterreich, Mecklenburg und den freyen Städten beyzupflichten, so sey es mir erlaubt, hier in einigen breiten Zügen den Rückblick auf die Geschichte dieser Austräge und ihr Verhältniß zu den Reichsgerichten zu werfen.

Ich verschmähe zuförderst in Distinctionen einzugehen, als ob eine solche permanente Austrägal-Instanz, diese Räthe uns zur Assistenz, wie mein Hof sich ausdrückt, nicht ein Bundesgericht seyn würde.

Das Wort: **austragen**, heißt sowohl im juristischen, als gemeinen Sprachgebrauch nichts anders als: erledigen; und enthält an sich den Begriff des Wählens nicht. Käme es hier auf die Worte der Bundesakte an; wüßten wir nicht genau, daß man nur hat ehrenvoll aus der Sache scheiden, und das Uebrige der Zeit, den Höfen und uns überlassen wollen; so würde ich auf das Wort: **eine**, Gewicht legen, welches keineswegs eine Ambulanz und Mannigfaltigkeit bezeichnet; und ich würde den Begriff des: **wohlgeordneten**, zergliedern, welches der Höfe und unsre Einsichten und Sorgfalt, nicht aber den Zufall und unvollständig unterrichtete oder geübte, von uns nicht controllirte Behörden bedeutet!

Die alten Austräge waren von dreyfacher Art: legale, conventionelle und Familien-Austräge. Von den beyden letzten Gattungen habe ich nichts zu sagen:

denn, wenn zwey Partheyen ohne Nachtheil einer dritten über irgend ein Mittel einig sind, so haben wir darnach nichts zu fragen. Nur die erste von den dreyen gleicht dem, wovon hier die Rede ist. Sie sind sämmtlich älter als die Reichsgerichte, und waren in den Faustrechtszeiten das einzige, folglich damals ein gutes Mittel. Aber sie wurden unhinlänglich befunden, und kamen mit diesen Reichsgerichten bald nach ihrer Entstehung in Conflict. Die Kurfürsten und Fürsten hingen jedoch an dieser Berechtigung, und gaben sie nicht gänzlich auf, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Weil man die alten Gewohnheiten gerne ehrt;
2) Weil es ein Vorzug der mächtigsten unter den Ständen blieb, den man bewahren wollte;
3) Weil man so eine Instanz gewann, was selbst dem mittelbaren und gemeinen Manne zu Theil wird;
4) Weil sie immer einen Druck und Mißbrauch Kaiserlicher Gewalt und Einflusses ahndeten;
5) Weil bey den Klagen der Unterthanen der Raum zu groß und bestritten, die Absicht der Beschirmung auch zu weit ausgedehnt werden konnte;
6) und endlich, weil unstreitig die Reichsgerichte strenger, prompter und in heftigeren Ausdrücken zu Werk giengen.

Alle diese Gründe sind offenbar nicht mehr in der Art vorhanden: und ich verliere mit ihrer Bekämpfung keine Zeit. Wohl aber kann ich mich der Meinung nicht erwehren, daß etliche Höfe, aus diesen alten Erinnerungen, was an sich ganz achtungswerth ist, an der Idee noch hängen, ob es gleich wünschenswerth bleibt, daß sie dem entsagen.

Höchst merkwürdig aber und charakteristisch sind die Worte der Reichsgesetze, eben in der Epoche des damaligen Werdens; und wie man die Austräge nach und nach modificirte, oder ihnen entsagte!

Der Reichsabschied von 1548., §. 38.: « Haben Kurfürsten, Fürsten und « Fürstenmäßige aus billigem Mitleiden, so mit den Entsetzten getragen werden « soll, sich ihrer Austräge in den alten Kammergerichts- und Reichsordnungen « vermeldet, etlichermaßen begeben, und in diesen Fällen u. s. w. »

Und die Kammergerichtsordnung zu Augsburg von 1555., selbst; Pars 2. Tit. IV., §. 4.: « Und wiewohl Kurfürsten und Fürsten sich aus solcher voraufgerichteten « Ordnung austräglichen Rechtens und ihrer Kurfürstlichen und Fürstlichen Freyheit « zu begeben, etwas beschwert: aber dennoch, damit bey niemand geacht oder da« für gehalten werde, daß sie des Rechtens Scheu tragen, darin einigen Vortheil « suchen, oder jemand aufhalten oder umtreiben wollten: haben sie sich — (in die« sen und diesen Fällen) begeben und verglichen. »

Ja die Wahlkapitulation selbst, auf welche die Kaiser nicht wirkten, handhabt zwar das Bestehende; aber sie hemmte die Ausdehnung.

Es war nämlich vorzüglich bey dem Ueberrest des Faustrechts, bey Spolien und Entsetzung, bey einer gewaltsamen Handlung, daß die Austräge nicht hinreichten und die Reichsgerichte durch den Mandats-Proceß wirkten; das heißt, alsobald und ohne einige Erörterung Friede, Ordnung und Besitzstand wieder herstellten. Dann auch waren die Austräge bey den executivischen Maasregeln gänzlich unhinlänglich; und ohnehin in den meisten Fällen stand die Appellation an die Reichsgerichte gesetzmäßig offen.

Nehme ich einen Augenblick die Rolle des Beobachters und Geschichtforschers, so kann ich fürwahr seit Jahrhunderten von unsern Reichstagen wenig Gutes sagen, und wir andre sollen vielmehr dort lernen, was der Bundestag nicht seyn, werden und wirken soll. Das schreibe ich aber keineswegs den dort angestellten, sehr achtungswerthen Männern zu, sondern dem Zickzack von hundert und soviel Instructionen; der Zersplitterung; der Ungleichheit der Berechtigungen; den daher unvermeidlichen Zänkereyen, der Hemmung und Eifersucht; dem Zwiespalt beyder Religionstheile; der überwiegenden Menge der Kirchenfürsten, die anders wie Bernhard von Galen, unterm Krummstab zwar oft ganz gut wohnen, aber des Reiches Wehrstand, im Verhältniß zum Bedarf, außer Acht und vernachlässigen ließen. Sie, meine Herren, sehen, was in all' dem anders ist, und seyn wird; und ich traue uns und dieser Einrichtung zu, daß wir die große Aufgabe lösen werden.

Die Reichsgerichte waren aber nach meiner vollkommensten Ueberzeugung bis zu ihrem Untergang, eines der merkwürdigsten, eines der edelsten, durchdachtesten, frucht- und heilbringendsten Institute, dessen sich je eine große Nation zu erfreuen

und zu rühmen gehabt hat; Maximilians und seiner Zeitgenossen unvergängliches Ehrendenkmal!

Sie haben den Landfrieden hergestellt und bewahrt, und so die allgemeine Civilisation in Europa ungemein befördert. Sie beschirmten Landstände und Verfassungen, und wieder die Landesherrschaften gegen die Störer. Wenn sie schon wie natürlich, einzeln und immer nicht fehlerfrey waren, so liegt doch in ihren Verhandlungen und Meditationen ein ungemeiner Schatz von Staatsklugheit, erhaltenden Maximen, Weltweisheit und Rechtskenntniß. Sie waren auch die beste Schule unsrer Staatsmänner, der Zufluchtsort der Bedrängten und independent von lähmenden Weisungen, nur die Stimme des Gesetzes und des Gewissens hörend. Selbst des Reichshofraths vota ad Imperatorem verdienten selten den Tadel, den man auf sie warf, und hatten häufig Deutschlands und nicht nur Oesterreichs Zustand zur Basis der näheren Betrachtung und zum Stoff eines tiefern Forschens und Vergleichens.

Wende ich nun das Alles auf unsern jetzigen Zustand an, so schweben mir zwey große Betrachtungen vor:

Die Klagen der Unterthanen gegen die Landesherrschaft und ihre Appellationen sind nicht mehr vorhanden. Sie haben nur ihre einheimischen Gerichte. Nach unsern Staatenzusammenfügungen ist mein Vertrauen fest, daß die deutschen Obergerichte ihres ehrenvollen Berufs und der Pflichten werden eingedenk seyn. Sie werden sämmtlich in Wissenschaft, Ueberlegung und Würdigkeit wetteifern. Und auf der andern Seite werden Fürsten und Landstände wieder so für ihren Gehalt sorgen, daß sie über alle Versuchung erhaben, den Termin ihres quam diu se bene gesserint, nur dann finden werden, wenn Geistesgegenwart, Kräfte und Leben endigen.

Wenn nun dem so ist, so bekenne ich mein Unvermögen, die Berechnung einiger Höfe über Gewinn und Verlust zu begreifen, wenn sie von einem selbst ernannten, selbst beschränkten, nach sehr einfachen Regeln präsentirten Bundesgericht Recht nehmen. Warum wollen sie annehmen, daß nur sie der Unstern verfolgt? daß sie unterzuliegen stets Gefahr laufen? warum hoffen sie mehr von den Landesgerichten? Sind für sämmtliche Bundesglieder nicht gleiche Probabilitäten?

Was aber eben diese Zwiste der Fürsten und Bundesglieder unter sich betrifft; so dünkt mich, daß die gemeinen oder gewöhnlichen Klagegegenstände unter ihnen nicht allein vorkommen werden, oder ich fasse sie weniger in's Auge; als vielmehr eben die Spolien und die möglichen Eingriffe des Stärkeren einer Seits; dann das Bedürfniß executiver Maasregeln, deren auch Mecklenburg und die freyen Städte in ihren gründlichen Stimmäußerungen verständige Erwähnung thun; ferner die Mißhelligkeiten zwischen Landesherrn und Landständen, die auch ehemals unter uns nicht fremd waren.

Wir wissen nur aus der Lage, Verfassung und Verhandlungen der hiesigen Stadt, wie tief, wie oft, und mit welcher Mühe der Reichshofrath darin eingegangen ist. Ich sehe da und anderwärts die nämlichen Vorkommnisse vor; und sie gehören zu den schwersten Aufgaben. Sie werden ungemeine Bemühung, solide Wissenschaften, wohlbedachte Formen und Stufenfolgen, einen hohen Grad der Unpartheylichkeit verlangen, welche im kalten und ständigen Richteramt getrennt, oder seitwärts von uns, besser bewahrt wird.

Und eben darin liegt das Beßre unsrer föderalistischen Verfassung. Heftiger Aufruhr, Dinge dem 10. August ähnlich, Septembrisiren oder jede solche fortgesetzte Greuel sind bey uns nicht denkbar, weil wir den gerechten Klagen abhelfen, das Widereinanderstoßen leidenschaftlicher Partheyen rechtlich hemmen, und die Uebel in der Wurzel ersticken können!

Würde aber irgend ein Fürst dem andern Gewalt anthun, den Besitzstand und den Landfrieden brechen; werden wir die Zeit mit solchen Austrägen verderben; werden wir sie nur mit Instructions-Einholungen verderben, und unsern Beruf so wenig verstehen, die uns anvertrauete Ruhe, Sicherheit und Unverletzbarkeit deutscher Staaten so versäumen und hintansetzen? Und nicht vielmehr, um mich der naiven Sprache der Gesetze zu bedienen: billiges Mitleid mit dem Entsetzten tragen? Mit andern Worten, alsobald die gemessensten, ernstlichen Anstalten und Verfügungen zur Abhülfe treffen? In welche Worte wir auch dann solche Einladung, solche Warnung, solch' Mandat immer einkleiden mögen.

Ich höre den Einwand des Unterschieds zwischen dem Stärkeren und Schwächeren. Ist aber irgend ein Monarch oder Fürst stark genug, um den Unwillen und die Ahndung aller andern zu ertragen, den Unwillen aller andern Bundesge-

nossen, verstärkt durch die Aufmerksamkeit und den Unwillen von ganz Europa? Aber eben diese möglichen Vorfälle (um so seltner gewiß, als die rechte Behörde Entschlossenheit und Nachdruck zeigt) erfordern abermals tiefe Kenntnisse, fortgesetzte Aufmerksamkeit und Widmung; und eine Fertigkeit zu unterscheiden, welche die alten gesetzlichen Differenzen zwischen gemeinen und qualificirten Spolien, die subtile staatsrechtliche Lehre, Bedeutung und Begrenzung der Mandate cum clausula oder sine clausula, sattsam bezeichnen und bewähren.

Wenn wir uns aber damit selbst befassen sollen, so laufen wir unzweifelhaft Gefahr, die Eintracht hier zu stören. Wir haben erst vor kurzem gesehen, wie schwer es ist, bey ernsthaften Vorfällen und Beschlüssen, dem Vorwurf der Einseitigkeit, verletzter Formen, zu heftiger Ausdrücke zu entgehen; ja dem Verdacht zu entgehen; als wäre darin Ehrgeiz und Genuß, über gekrönte Häupter und Fürsten hier Censur zu üben.

Eben darum jedoch kann ich auch dem nackten Satz nicht beypflichten, so oft ich ihn wiederholen hörte, daß wir nicht Richter seyen. Nur das ist gern einzuräumen, daß wir kein judicium formatum bilden, und vom formandum ist die Rede. Aber das Richteramt besteht aus so vielen Bestandtheilen, deren ohne Zweifel mannigfaltige auf uns ruhen; welche zu regeln und zu begrenzen, einschließlich der Executions-Ordnung, wie sie Mecklenburg und die freyen Städte fordern, eben das Thema ist.

Sollten dennoch diese gesetzlichen Austräge nun beliebt, und dem festen Rechtswege vorgezogen werden, so halte ich es für einen Rückschritt von der Ordnung zur Unordnung, von der Civilisation und gründlichen Wissenschaft zur Willkühr und Ungewißheit, vom consequenten Rechtsgang zu bunten Erscheinungen; und bin der festen Ueberzeugung, daß man binnen wenigen Jahren zurückkommen wird. Aber eben nach dieser meiner gewissenhaften Ueberzeugung und in Gemäßheit meiner Instruction trage ich förmlich und ausdrücklich auf ein wohlgeordnetes permanentes Austrägal- oder nach gleichen Berechtigungen erkohrnes Bundesgericht an; was auch sein Name sey.

§. 207.

Die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes betreffend.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Ich bin von meinem Königlichen Hofe angewiesen, in Absicht der auswärtigen und diplomatischen Verhältnisse des Bundes, den Ansichten des Kaiserlich Oesterreichischen Hofes, mit welchen die Königlich Preußischen bündigen Erklärungen übereinstimmen, dann auch der Königlich Sächsischen und Hannöverischen auf gleiche Weise beyzupflichten, folglich auch alle consequente Handlungen zu unterstützen, die darin in Vorschlag gebracht sind. Denn sie haben alle den wesentlichen Zweck, diesem Gesammtstaat, dem Bund und der Einigung deutscher Nation ihre Rolle, Ansehen und Wirksamkeit zu verschaffen, Staats- und Völkerrecht förmlich zu befestigen, und einen um so dauerhafteren Zustand der Ruhe, Ordnung und Freundschaft in Europa zu sichern.

In Wahrheit, es ist nicht eine Behörde, zufolge ihrer Berechtigung und Gewalt; es ist der Bund selbst, der hier die wesentlichste Handlung begeht. Es ist Deutschland, oder, wenn ich geschichtlich mit den alten Begriffen und Worten von Panhellenien und Panätolien vergleichen dürfte; es ist All-Deutschland, welches sich den andern Staaten und ihren Oberhäuptern, dem Kaiser aller Reussen, den Königen von Frankreich und Großbritannien, in seiner neuen Gestaltung, eben nun nach den ersten Anordnungen seines Geschäftsganges und den Formen seiner Wirksamkeit, ankündigt; und durch das einzige ihm jetzt zu Gebot stehende Mittel ankündigt.

Nur wenn sich die Fürsten je selbst versammelten, würden Sie die Bundesversammlung seyn; und die Kaiserliche Majestät dann in Person Ihr Präsidium ausüben. Bis dahin sind wir völlig Ihre Repräsentanten.

Man findet deßwegen die Präsidial-Befugnisse und die Erfüllung dieses Amtes eben so richtig beobachtet, als im Uebrigen die Gesetze der Gleichheit bewahrt, denen der Kaiserlich Königliche Hof zur allgemeinen Zufriedenheit bey jedem Anlaß Genüge leistet.

In Absicht der zu wählenden Sprachen schließt man sich gerne der Mehrheit an. Was die geheimere Behandlung gewisser möglichen Gegenstände, die stille

Beseitigung von Unannehmlichkeiten betrifft, tritt man ausdrücklich den Vorschlägen im Allgemeinen, und insbesondere den Preußischen und Mecklenburgischen Aeußerungen bey. Die Wichtigkeit des Nordamerikanischen Freystaats im Staaten-System, die Meeresverhältnisse sollten um so weniger mißkannt werden, da, ohne den Handel im Allgemeinen zu erwähnen, selbst die deutsche Schifffahrt nicht unbedeutend ist, und eben jetzt zum Beyspiel diese ihre Sicherheit von den Raubstaaten gefährdet, und von Tunis den Hansestädten, wie man vernimmt, der Krieg erklärt wird.

Der Wunsch übrigens, den fremden Gesandtschaften ihre Lage und Verhältnisse angenehm und anständig zu bewirken, wird diesseits vollkommen getheilt.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten treten der am 8. May d. J. zu Protokoll gegebenen Abstimmung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gesandtschaft über die diplomatischen Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung und über die Accreditirung auswärtiger Gesandten bey dem deutschen Bunde bey, und soviel insonderheit die gesandtschaftlichen Vorrechte solcher auswärtigen Gesandten betrifft, dem Vorschlag, daß sich mit der Stadt Frankfurt vereinigt werden möge, denselben eben die gesandtschaftlichen Rechte zuzugestehen, welche die Bundesgesandten genießen.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der interessante Commissions-Vortrag über die Reihenfolge der Geschäfte, die Punktation der Conferenz von 3. März d. J. und die liberale Kaiserlich Oesterreichische Abstimmung über die Regulirung der auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes, enthalten in dieser Hinsicht so zweckmäßige und umfassende Vorschläge, daß die diesseitige Gesandtschaft, zu Folge höchster Instruktionen, sich denselben lediglich im Allgemeinen anzuschließen vermag.

Dieselbe ist noch besonders angewiesen, dahin zu stimmen, daß die beabsichtigten Notifikations-Schreiben an die auswärtigen Mächte in deutscher Sprache, mit Beylegung einer lateinischen Uebersetzung, erlassen werden mögen. Von jeher hielt man es der Würde und Unabhängigkeit einer Nation für nachtheilig, in öffentlichen Angelegenheiten sich einer fremden, lebenden Sprache zu bedienen. Auch unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß jede lebende Sprache, welche man zur

allgemeinen Staatssprache erheben wollte, der Nation, welcher sie angehörte, eine nicht zu verkennende Bedeutsamkeit in politischer Beziehung, dadurch allein schon geben würde.

Des verschiedentlich erwähnten Ausschusses, welchem in besondern Fällen eine erhaltene diplomatische Mittheilung vom Präsidio vorerst vorzulegen wäre, wird es wohl nicht bedürfen, da die Verschwiegenheit sämmtlicher Bundesgesandten vorauszusetzen und so leicht keine Eröffnung eines fremden Gesandten denkbar ist, welche von der Art wäre, daß sie eine vorläufige Geheimhaltung gegen ein Mitglied des Bundes erheischte. In jedem Falle würde die Wahl eines solchen Ausschusses so zu modificiren seyn, daß die Gleichheit der Rechte aller Bundesglieder dabey erhalten wird.

Die freyen Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Die in der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung über die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes enthaltenen Vorschläge gehen so sehr aus der Natur der Sache hervor, und sind dem Herkommen und den Umständen so angemessen, daß die freyen Städte denselben, so wie deren weiteren Erläuterung, in der Großherzoglich Mecklenburgischen Abstimmung, völlig beytreten. Die Nothwendigkeit, daß die Bundesversammlung im Namen des Bundes und als denselben repräsentirend erscheine, ist darin so bündig auseinandergesetzt, daß sich die freyen Städte nur darauf beziehen zu dürfen glauben. In Gemäßheit derselben, finden sie auch die von dem Kaiserlich Königlich präsidirenden Herrn Gesandten vorgeschlagene Art der Unterzeichnung ohne alles Bedenken, und fügen nur auf den Fall, daß die Mehrheit sich nicht dafür erklären sollte, den Vorschlag hinzu, die an die fremden Mächte zu erlassenden Schreiben auf folgende Art zu unterzeichnen:

« Der deutsche Bund, und in dessen Namen, die Bundesversammlung, »

und alsdann,

« Der, der Bundesversammlung präsidirende Kaiserlich Oesterreichische Gesandte. »

Diese Form scheint den Beziehungen ebenfalls angemessen zu seyn.

Einen besondern Werth legen die freyen Städte, wie ohne Zweifel auch alle übrigen mit dem Seehandel sich beschäftigenden Bundesstaaten darauf, daß die

Anzeige der Constituirung des deutschen Bundes, wie Kaiserlich Oesterreichischer Seits vorgeschlagen worden ist, auch bey den vereinigten Staaten von Amerika erfolge; und dieß um so mehr, da diese an den Wiener Congreß-Verhandlungen keinen Theil genommen haben. Das Nämliche ist auch bey der Ottomannischen Pforte der Fall, und die Bekanntmachung dürfte hier um so wichtiger und folgenreicher seyn, als die der Pforte untergebenen Afrikanischen Raubstaaten, in Folge einer solchen Notifikation, genöthigt werden dürften, ihr fortwährendes räuberisches Verfahren gegen die deutsche Schifffahrt einzustellen.

Präsidium. Nachdem bereits die meisten Abstimmungen über die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes erfolgt sind, so müsse Präsidium den Wunsch ausdrücken, daß den noch damit zurückstehenden Gesandtschaften gefällig seyn möge, die ihrigen nachzutragen, um etwa in der nächsten Sitzung den Entwurf Beschlüsses vorlegen zu können.

§. 208.

Entwerfung einer Matrikel des Bundes.

Präsidium: eröffnet, einige Herren Gesandten hätten sich bereit erklärt, ihre in der letzten Sitzung vorbehaltenen Aeußerungen über die in Antrag gebrachte Entwerfung einer Bundes-Matrikel zu Protokoll zu geben, wozu man also solches eröffnen wolle.

Braunschweig und Nassau: giebt die in dem Protokoll der letzten Sitzung vorbehaltene vorläufige Erklärung über die Kaiserlich Oesterreichische Punktation, die Entwerfung einer Matrikel betreffend, ab.

Der in der Kaiserlich Oesterreichischen Punktation herausgehobene Hauptgesichtspunkt, daß der künftige Matrikular-Anschlag den Staatskräften der einzelnen Bundesstaaten so genau als möglich entsprechen möge, kann nur als ein neuer Beweis der bey so vielen andern Veranlassungen von Seiten des Kaiserlich Oesterreichischen Hofes bethätigten gerechten Gesinnungen dankbar verehrt werden.

Man kann indessen schon bey dem ersten Ueberblick die Schwierigkeiten nicht verkennen, die sich der Aufstellung einer richtigen Matrikel entgegenstellen dürften,

wenn sie zugleich auf Quadrat-Größe des Gebiets, Bevölkerung und Einkünfte jedes einzelnen Bundesstaats gebaut werden soll.

Indem man von Seiten Braunschweigs und Nassau's nicht daran zweifelt, daß es den einsichtsvollen Mitgliedern der erwählten Commission gelingen wird, diese Aufgabe zur allgemeinen Zufriedenheit zu lösen, erlaubt man sich die vorläufige Bemerkung: daß die Herstellung der hier so nothwendigen Gleichheit in eben dem Grade beachtet werden dürfte, in welchem die Grundlagen einfacher sind, auf welchem die Arbeiten der Commission gebaut werden.

Bekanntlich spricht sich in den Finanzen eines Staats oder den Staatseinkünften nicht die Kraft des einzelnen Staates aus.

Zufällige und gerade häufig auf das National-Vermögen nachtheilig wirkende Ursachen machen eine Steigerung der Einkünfte eines Staates öfters nöthig. Die Staatseinkünfte geben also eine höchst unsichere Basis zu Berechnung des Wohlstandes und der Kraft eines einzelnen Staates.

Eben dieses gilt von der Quadratmeilenzahl des Gebiets.

Es scheint also immer die Bevölkerung die sicherste Grundlage zur relativen Bilancirung der Staatskräfte verschiedener Staaten gegen einander darzubieten, und darum sind auch auf dieselbe die wichtigsten Territorial-Auseinandersetzungen unter den europäischen Staaten neuerlich gebaut worden.

Der größere relative Wohlstand der Einwohner, der Folge größerer Produktions-Fähigkeit des Staatsgebietes einzelner Staaten oder ihrer topographischen Lage an dem Meere, schiffbaren Strömen und Flüssen ist, so wie der geringere, den größere Gebirgszüge und Heiden veranlassen, die sich in einzelnen Staatsgebieten befinden, scheinen daher nur die Zufälligkeiten zu bilden, welche Abweichungen von dem Princip der Zugrundlegung der Population bey Aufstellung einer gerechten Matrikel vorzüglich motiviren dürften; indem der größere oder geringere Culturstand eines Landes sich schon in seiner Bevölkerung ausspricht.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Die besondere Aufmerksamkeit und vorsichtige Sorgfalt, welche die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Gesandtschaft auch dem so wichtigen Gegenstande der Entwerfung einer Matrikel gewidmet hat, verdient unstreitig den lebhaftesten Dank, und von der Zweckmäßigkeit der gemachten Vorschläge in der Hauptsache überzeugt, tritt man

denselben mit der Bemerkung bey, daß die unverweilte Sammlung und Zusammenstellung der Grundlagen einer Matrikel zwar nicht nur für unbedenklich, sondern auch für sehr nützlich erachtet, jedoch zur eigentlichen Abfassung einer vorläufigen Matrikel wenigstens eine allgemeine Uebersicht des Bedürfnisses, zu dessen Befriedigung die vereinigten Bundesstaaten in Anspruch genommen werden können, für nothwendig erachtet wird, indem die Anerkennung eines Maasstabes für eine ihrem Umfange nach unbestimmte Beytragsverbindlichkeit unvermeidlichen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten unterworfen seyn dürfte. Bey einer andern Veranlassung sind bereits in dieser Hinsicht die verschiedenen Beziehungen angedeutet worden, nach welchen die Matrikel zuvörderst den Gesammtbetrag der Leistungen an Mannschaft und Geld, und sodann die verhältnißmäßige Vertheilung derselben unter die einzelnen Bundesstaaten festsetzen sollte. Wenn es unzweifelhaft ist, daß die zur Errichtung des Bundeszwecks nothwendigen Mittel aufgebracht werden müssen; so ist doch auch einleuchtend, daß bey deren Bestimmung sehr verschiedene, mehr oder weniger beschränkende Rücksichten Statt finden können, und daß auf deren Bewilligung das Maas der Kräfte und des unmittelbaren eigenen Bedürfnisses der einzelnen Bundesstaaten den wesentlichsten Einfluß haben muß. Manche Mittel würden in jedem Staate, auch unabhängig von dem Bundesverein, bereit seyn; andere werden von diesem allein gefordert. Es scheint daß jene, wozu insonderheit die Militäranstalten gehören, nicht als eine reine Bundeslast zu betrachten seyen, und daß die mehrere Anstrengung, welche der Bundeszweck vielleicht von dem größeren Theile der Bundesstaaten erheischen dürfte, bey der Bestimmung der zu übernehmenden Leistungen, in Vergleichung der einzelnen Bundesstaaten unter einander, eine vorzügliche Rücksicht verdienen möchte. Diese und ähnliche Betrachtungen machen es wünschenswerth, daß eines Theils die in der Abstimmung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gesandtschaft ausgesprochene Absicht, die Grundlagen einer Matrikel vorerst nur aus den vorhandenen litterarischen Hülfsmitteln zu sammeln, unverändert erhalten, und andern Theils die Beytrags-Quote der einzelnen Bundesstaaten nur nach dem gegenseitigen Verhältniß ihrer Mittel, ohne Rücksicht auf irgend einen wahrscheinlichen Bedürfniß-Betrag, berechnet und angeschlagen werde. Ueber dieses gegenseitige Verhältniß der Mittel und der Beyträge wird man sich demnächst, als

Grundlage einer künftigen Norm, vereinigen und somit einen Vertheilungs-Maasstab erhalten können, dessen Berichtigung jedoch immer noch von der Bestimmung der zu vertheilenden Last, mithin von der Kenntniß des Gesammtbetrags der Leistungen an Mannschaft und Geld abhangen wird. In dieser Hinsicht möchte es einer weitern und nähern Erwägung vorzubehalten seyn, ob und wie fern die als Grundlage der Matrikel aufzustellende, und nach vorgängiger Prüfung, von den Regierungen der Bundesstaaten vorläufig genehmigte Berechnung eines Vertheilungs-Maasstabes als provisorische Matrikel auf einige Jahre angenommen werden könne, oder ob es nicht vorzuziehen sey, dieselbe nur einstweilen für diejenigen dringenden Bedürfnisse in Anwendung zu bringen, welche bis zur Festsetzung der Militär-Verfassung und zur Bestimmung des verfassungsmäßigen Aufwandes des Bundes sich ergeben könnten? Da dringend nothwendige gemeinsame Leistungen durch den Mangel eines endlichen Einverständnisses, über die Art und Weise sie aufzubringen, nicht aufgehalten werden dürfen; so ist für den Fall, daß selbst eine provisorische Matrikel nicht so schnell, als wohl zu wünschen wäre, zu Stande gebracht werden könnte, irgend ein Auskunftsmittel nöthig, welches bey bedeutenden Summen nicht wohl in einer Vertheilung nach den Stimmen in der engern Bundesversammlung wird bestehen können. Es kann aber die jetzt zu erwartende Vorarbeit den Vortheil eines solchen Auskunftsmittels allerdings gewähren. Da in Beziehung auf dieselbe (selbst ihren Zwecken nach) Bemerkungen nicht unterbleiben können: so wird sich auch hier die im Laufe einiger Jahrhunderte in Deutschland gemachte Erfahrung bestätigen, daß unmöglich nach genauen Berechnungen, sondern wie sich ein älterer Reichsabschied ausdrückt, nur durch Bestimmungen ex aequo et bono juxtaque boni viri arbitrium zu einer haltbaren Matrikel zu gelangen sey, und hiezu bahnen die Vorschläge der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gesandtschaft den Weg auf eine Weise, welche den besten Erfolg erwarten läßt, indem sie, der Einsicht und Rechtlichkeit vertrauend, Untersuchungen vermeiden, welche unter der Reichsverfassung allen Erfolg vereitelt haben.

Wenn gleich das Recht der Reichsbesteuerung niemals einem Zweifel unterzogen werden konnte; so widersprach doch die Natur eines zusammengesetzten Staats, der in manchen Beziehungen so viel ähnliches mit einem bloßen Staaten-

verein hatte, einer Besteuerungsweise, welche Nachforschungen und Nachweisungen voraussetzte, die zu tief in den innern Haushalt der einzelnen Staaten eindringen mußten, wenn sie ein reines und aufrichtiges Resultat liefern sollten, woher es denn kam, daß man sich eine Matrikel gefallen ließ, deren zahlreiche Gebrechen anerkannt waren, und welche nie gesetzliche Kraft erhalten hatte.

Bey der Abfassung der alten Reichsmatrikeln sollte allezeit auf Land, Leute und Gefälle gesehen werden; also auch auf Quadrat-Größe des Gebiets, auf Bevölkerung und auf Einkünfte: aber, da alles genau ausgemittelt und bewiesen werden sollte; so konnte man nie zum Zwecke gelangen. Indem übrigens der Umfang eines Landes nur die Wahrscheinlichkeit einer gewissen Kraftfülle andeutet, und die Möglichkeit einer Vermehrung derselben, die Staatseinkünfte aber bald mehr, bald weniger mit dem wirklichen Staats- und National-Vermögen in Verhältniß stehen; so ergiebt sich auch hieraus die Richtigkeit der Ansicht, welche nur approximative Berechnungen verlangt, und alle förmliche Liquidation ausschließt. Hiernach wird die Bevölkerung die Basis des Anschlags, und die Erwägung der übrigen Elemente der Staatskraft ein Hülfsmittel billiger Ermäßigung darbieten, wobey freylich in Ansehung der Staatseinkünfte nicht zu verkennen ist, daß da sie sich in ihrer Hauptquelle, den Steuern, gewöhnlich nach dem Bedürfnisse richten, ein neu hinzukommendes Bedürfniß nur beweisen würde, daß sie um so viel vermehrt werden müssen. Wenn daher gleich die Regel, daß sämmtliche Staatskräfte auch für die Bestimmung der Beyträge zu den Bundeslasten den Maasstab abgeben müssen, an und für sich keinen Zweifel leidet; so wird doch die Anwendung dieses Maasstabes, wie sie zu Erreichung des Bundeszweckes erforderlich ist, einer freywilligen Vereinbarung überlassen, die nicht zweckmäßiger erleichtert, und in eine gewisse Einheit gebracht werden kann, als durch die Abfassung eines Entwurfs, welcher die Resultate der Forschungen einsichtsvoller und unpartheyischer Staatsmänner enthalten, zugleich aber auch, da er auf allgemein bekannten Angaben beruht, gewissermaßen die öffentliche Meynung und Erwartung aussprechen wird. Nach der in der Abstimmung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gesandtschaft unter Ziffer 5. geäußerten Meynung, soll diese Commissionsarbeit, so bald sie vollendet ist, allen deutschen Regierungen mitge-

theilt werden, um sich zu erklären, ob und in wie fern sie den Anschlags-Entwurf für sich und andere gelten lassen wollen, oder aber was etwa dabey zu bemerken seyn dürfte? In dieser Hinsicht möchte es angemessen seyn, sich vorher über eine gleichförmige Verfahrungsart einzuverstehen, um die Berichtigung und Feststellung der vorläufigen Matrikel möglichst zu erleichtern und zu beschleunigen.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: wie Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg.

§. 209.

Gegenseitiger freyer Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten.

Präsidium: wolle der Commission, welche ein Gutachten über den gegenseitigen freyen Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten zu erstatten gefälligst übernommen habe, andurch Gelegenheit geben, ihre Vorschläge mitzutheilen.

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte verlas hierauf den

Commissions-Vortrag über die vollständige Herstellung des freyen Verkehrs zwischen den deutschen Bundesstaaten, vorzüglich in Hinsicht auf die unentbehrlichsten Lebensmittel,

mit angefügtem

Entwurf einer Uebereinkunft zwischen sämmtlichen deutschen Bundesstaaten über die Freyheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh.

Nicht minder wurden verlesen, die zu diesem Commissions-Vortrage abgegebenen besonderen Abstimmungen des Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten von Martens, des Königlich Dänischen, Herzoglich Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Eyben, und des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen.

Der Commissions-Vortrag sammt dem Entwurfe einer Uebereinkunft, dann die drey besondern Abstimmungen wurden, unter Z. 64. mit den Anlagen 1—4. dem Protokolle angefügt.

Oesterreich: trat dem commissarischen Gutachten unter dem ausgedrückten Wunsche bey, daß sämmtliche Gesandtschaften dieses loco dictaturae durch den Druck mitzutheilende Gutachten, sammt übrigen Aktenstücken, schleunigst an ihre Regierungen einsenden und baldige Entschließung hierauf sich erbitten möchten, damit heute über drey Wochen hierüber abgeschlossen werden könnte.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden, daher

Beschluß:

Daß der Commissions-Vortrag über die vollständige Herstellung des freyen Verkehrs zwischen den deutschen Bundesstaaten, vorzüglich in Hinsicht auf die unentbehrlichsten Lebensmittel, sammt übrigen Aktenstücken sogleich loco dictaturae drucken zu lassen und sämmtlichen Gesandtschaften in der Absicht mitzutheilen sey, solche an ihre Regierungen schleunigst einsenden und baldige Entschließung sich erbitten zu können, damit heute über drey Wochen hierauf Beschluß gefaßt werde.

§. 210.

Auswanderungen nach Nordamerika u. s. w.

Präsidium: wolle dem Königlich Niederländischen, Großherzoglich Luxemburgischen Herrn Gesandten das Protokoll zur Ablegung einer Erklärung eröffnen, welche derselbe in Betreff der Auswanderungen deutscher Unterthanen nach Rußland und den Nordamerikanischen Freystaaten zu machen den Auftrag habe.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: Keinem von uns ist die eben jetzt sehr vermehrte, wiewohl nicht ungewöhnliche Auswanderung nach Rußland und Amerika unbekannt. Wir sahen das Schauspiel täglich vor Augen, und ich hätte gewünscht, daß die Sache von andern Orten hier wäre zur Sprache gebracht worden.

Nun veranlaßt mich der Inhalt der Depesche meines Hofs, die ich hier einrücke, sie zur allgemeinen Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen:

N. 53. Bruxelles, ce 21. Mai 1817.

MONSIEUR LE BARON,

«Le nombre toujours croissant des Suisses et Allemands, qui arri-«vent dans les Pays-bas, pour delà passer en Amérique, et dont la pré-«sence, lorsqu'ils ne sont point munis de moyens suffisans à leur existence, «compromet la sureté des villes, où ils séjournent, a mis Sa Majesté dans «la nécessité de prendre un arrêté, qui prescrit, qu'à dater du 15. Juin «prochain, aucuns émigrés ou étrangers, réunis en bandes, et ayant l'in-«tention de se rendre dans les ports Néerlandais, pour s'y embarquer pour «les Etats-Unis, ne seront admis sur le territoire des Pays-bas, que pour «autant, que des habitans accredités de ce Royaume, repondent des frais, «qu'occasionnera leur séjour jusqu'à l'époque de leur embarquement».

«Chargé de faire part à Votre Excellence de la détermination susdite, «qui sert de réponse au Postscriptum II. de Sa dépêche du 12. de ce mois, «je l'invite à vouloir lui donner la plus grande publicité possible, soit par «la voie des journaux, qui paraissent à Francfort, soit par tout autre «moyen, qui sera jugé convenable».

Je saisis cette occasion etc. etc.

(*Sign.*) A. G. C. DE NAGELL.

Uebersetzung.

Brüssel, den 21. May 1817.

«Die immer wachsende Anzahl von Schweizern und Deutschen, welche in «dem Königreich der Niederlande ankommen, um von da nach Amerika überzuge-«hen, und deren Gegenwart, wenn sie nicht mit hinreichenden Mitteln zu ihrer «Erhaltung versehen sind, die Sicherheit der Städte gefährdet, wo sie sich verwei-«len; hat Seine Majestät in die Nothwendigkeit versetzt, einen Beschluß dahin zu «fassen, daß von dem 15. des kommenden Junius an, denen in Rotten vereinig-«ten Auswanderern oder Fremden, welche in der Absicht sich in Niederländische «Häfen zu begeben, um sich daselbst nach den vereinigten Staaten einzuschiffen, der

Eben so gewiß kann es, nach dem 30. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, nicht dem geringsten Zweifel unterworfen seyn, daß diese Forderung aus dem Fond der Bundes-Festung, zu welcher jenes Haus gehört, getilgt werden müsse.

Hiezu kommt, daß der Maurermeister Roos, ein rechtlicher und fleißiger Bürger, durch das fortwährende Entbehren jener für ihn beträchtlichen Summe sich in einer drückenden Lage befindet.

In Betracht dieser Gründe und Umstände hat daher die Großherzogliche Behörde zu Mayntz mehrere Communikationen mit dem jetzt dort bestehenden Festungs-Gouvernement gepflogen; letzteres aber erklärt: daß es zu Erfüllung der fraglichen Verbindlichkeit einer besonderen Weisung der deutschen Bundesversammlung bedürfe.

So ist der Bittsteller bewogen worden, seine Vorstellung hier einzureichen, von welcher er der diesseitigen Regierungs-Commission das Duplikat übergeben, und dabey die landesherrliche Unterstützung erbeten hat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich diesem billigen Verlangen eines leidenden Unterthans nicht entziehen können, und daher ist man ausdrücklich ermächtigt, die vorliegende höchst gerechte Reklamation der Theilnahme dieser hohen Versammlung zu empfehlen.

Wenn auch, nach des Herrn Referenten Bemerkung, eine unmittelbare Verfügung über die Zahlungsmittel, welche der Mayntzer Festungsfond darbietet, für jetzt von dem Bundestage nicht wohl eintreten kann; so würde hingegen eine gefällige Verwendung der verehrlichen Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Gesandtschaften bey Ihren allerhöchsten Höfen, von welchen das Mayntzer Militär-Gouvernement und die Verwaltung des Festungsfonds bekanntlich abhängt, ohne Zweifel von erwünschlicher Wirkung seyn.

Wäre es, daß dem Bittsteller auch auf diesem Wege nicht sofort zu seiner vollen Befriedigung verholfen werden könnte, so würde doch wenigstens ein baldigster Vorschuß auf Abschlag ihm nicht versagt werden wollen, und sehr zu statten kommen.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische Gesandtschaft äußerten sich bereitwillig, an ihre höchsten Höfe hierüber Bericht zu erstatten.

Sämmtliche Stimmen kamen, unter Einverständniß mit dem Gutachten des Herrn Referenten überein, daß der Erfolg dieser Verwendung vorerst abzuwarten sey.

§. 212.

Ebenderselbe: legt das Zahl 192. eingereichte Gesuch des Büchsenmachers Kilian Schmidt und der Kinder des Wilhelm Lindenschmidt zu Maynz vor, worin dieselben um Berichtigung einer Forderung von 595 fl. für die im Jahre 1797. zum Dienste der Reichsfestung Maynz gemachte Gewehr-Reparaturen bitten.

Nach dem Antrage des Herrn Referenten wurde

beschlossen:

Die erwähnte Reklamation, gleich den früheren an die Reichsoperations-Kasse gestellten Forderungen, einstweilen ad acta zu legen, bis nach erlangter Uebersicht sämmtlicher Forderungen der Art, eine Entschließung erfolgen könne.

§. 213.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die von Z. 197. bis 201. eingekommenen Reklamationen der Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 197. bis 201.

Nro. 197. Dr. Teutwart Schmitson, Königlich Sächsischer Oberlieutenant, dermalen in Frankfurt: übergiebt zur hohen Einsicht den «Grundriß einer Wehranstalt des deutschen Bundes nach Zeit und Umständen,» als Seitenstück zu der Schrift: «Ueber die Wehr- und Schirmanstalt.»

Nro. 198. Johann Wilhelm Remy, Kauf- und Handelsmann zu Frankfurt proprio et cessionario nomine der Hüttenherren Remy, Hofmann und Compagnie zu Bendorf am Rhein: legt eine Forderung nebst Zinsen von 20 Jahren im Ganzen von 51,562 fl. 44 kr. an die ehemalige Reichs-Operationskasse für gelieferte Eisenmunition im Jahr 1796. zur hohen Einsicht vor, und bittet um die Vergütung und Zahlungs-Anweisung dieses Betrags.

Nro. 199. Dr. Möller, Obermedicinalrath in Hanau: bittet um die hohe Verwendung bey Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, ihm den von der Frankfurter Ausgleichungs-Commission zuerkannten Fortgenuß seines jährlichen Gehaltes von 516 fl. nebst Rückständen vom 1. December 1813. nicht länger zu entziehen.

Nro. 200. Philipp Franz Wigandt, ehemaliger Wormsischer Hofkammerrath und Regierungs-Archivar, dermalen in Bensheim: bittet wiederholt und dringend in Berücksichtigung seines 76jährigen Alters und seiner zahlreichen Familie, um die hohe Verfügung, daß ihm die ganze gehabte Besoldung von 1,132 fl. nach dem Reichsdeputations-Schluß §. 59. nebst Rückständen ausbezahlt werde.

Nro. 201. Dr. Dietz in Wetzlar, Großherzoglich Mecklenburgischer Hofrath: übergiebt als Bevollmächtigter des Schultheißen Bermann zu Vilbel, eine Reklamation, den Besoldungsrückstand des vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichtlichen Archivars Caspar Grandrath à 1,426 Rthlr. 45 kr. betreffend.

Drey und dreyßigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 9ten Juny 1817.

(Inhalt. §. 214. Abstimmungen vom Großherzogthum Hessen, den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häusern, Holstein-Oldenburg und der sechzehnten Stimme über die Vermittlung der Bundesversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, und über die Austrägal-Instanz. §. 215. Abstimmungen von Baden, Dänemark, und den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häusern über die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes. §. 216. Abstimmungen von Würtemberg, Kurhessen und den freyen Städten über die Vertagung der Bundesversammlung. §. 217. Abstimmung von Kurhessen über die Nachsteuer und Abzugsfreyheit. §. 218. Abstimmung der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser, über die Reichskammergerichtliche Sustentationssache. §. 219. Erklärung der freyen Stadt Frankfurt über das Pensionsgesuch und anderweitige Forderung des Obersten von Mogen, von dem vormaligen oberrheinischen Kreisregimente Prinz Karl Theodor. §. 220. Gutachten über die Pensionsforderung der Prinzessin Kunigunde von Sachsen, Aebtissin von Thorn und Essen. §. 221. Neue Eingaben.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 214.

Präsidium: wolle in den zur Berathung ausgesetzten Materien die weiteren Abstimmungen vernehmen.

Vermittelung der Bundesversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz.

Großherzogthum Hessen. Die Großherzoglich Hessische Gesandtschaft tritt im Allgemeinen den Vorschlägen des präsidirenden Herrn Gesandten, welche auf die Sicherstellung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Bundesmitglieder so zweckmäßig berechnet sind, in der vollen Ueberzeugung bey, daß die Ausführung derselben auf den künftigen Zustand des deutschen Staatenbundes von den wohlthätigsten Folgen seyn wird.

Bey der Wichtigkeit des Gegenstandes glaubt sie jedoch diese Zustimmung mit folgenden besonderen Bemerkungen begleiten zu müssen:

A) Vermittlungs-Versuch.

1) Die Thätigkeit der Bundesversammlung in Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich dürfte erst dann eintreten, wenn die Vermittlung derselben, von einem der streitenden Theile, nach vorherigem fruchtlosen Versuch, eine gütliche Vereinigung auf unmittelbarem Wege zu bewirken, durch dessen Gesandtschaft ausdrücklich nachgesucht würde.

Eine Ausnahme von dieser Regel würde nur dann eintreten, wenn die Anwendung der Selbsthülfe unter den streitenden Theilen der öffentlichen Ruhe und der Verfassung des Bundes Gefahr drohte, so daß die Bundesversammlung auch unaufgefordert Veranlassung hätte, von diesen Streitigkeiten Notiz zu nehmen.

2) Das Verfahren bey Streitigkeiten eines Bundesmitgliedes mit andern, welche nicht Bundesmitglieder sind, z. B. mit nachgebornen Prinzen, mit Standesherren u. s. w. kann, wie in der Königlich Württembergischen Abstimmung sehr richtig bemerkt wird, nicht als ein Gegenstand der vorliegenden Berathung angesehen werden. Dagegen möchten

3) alle Streitigkeiten zwischen Bundesmitgliedern, welcher Art und Natur sie auch immer seyn mögen, für geeignet zu erklären seyn, um bey der Bundesversammlung, in der Absicht, deren Vermittlung zu begehren, angebracht zu werden.

In keinem Fall dürfte also die Verwendung zur Vermittlung dem Bundesmitgliede, welches solche nachsucht, verweigert werden können.

4) Die Aufforderung zur Vermittlung der Bundesversammlung müßte jedesmal von einer vollständigen Auseinandersetzung der Thatsachen begleitet und mit den darauf Bezug habenden wesentlichen Aktenstücken belegt seyn.

5) So oft eine solche Aufforderung erfolgt wäre, hätte die Bundesversammlung einen, oder höchstens zwey Gesandten aus ihrer Mitte zu Vermittlungs-Commissarien zu ernennen, und die Gesandten der streitenden Theile hiervon, mit dem Ersuchen, in Kenntniß zu setzen, ihre Committenten zu veranlassen, daß sie entweder diese ihre Gesandten beauftragen, oder eigne Bevollmächtigte an den Sitz der Bundesversammlung abordnen möchten, damit unter der Leitung der Vermittlungs-Commission eine gütliche Vereinigung versucht werde.

6) Ueber das Verfahren der Vermittlungs-Commissionen dürfte, um jedem Anschein von Willkühr zu begegnen, eine eigne Geschäftsordnung, so weit es die Natur dieses Geschäfts erlaubt, zu entwerfen seyn.

7) Wenn einer der beyden Theile jener Aufforderung der Bundesversammlung, oder im Laufe der Vergleichs-Unterhandlungen, den Aufforderungen der Vermittelungs-Commission, in den zu bestimmenden, möglichst kurzen Fristen nicht Genüge leistet; so wäre dieses als eine stillschweigende Erklärung anzusehen, daß derselbe die Entscheidung der Sache auf den Ausspruch des Austrägal-Gerichts ankommen lassen wolle. Irgend ein anderes Präjudiz möchte daher auch weder von der Bundesversammlung noch von den Vermittlungs-Commissarien ausgesprochen werden können.

B) Verweisung der streitenden Theile an die Austrägal-Instanz.

8) Nicht alle Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich scheinen zu einer schiedsrichterlichen Entscheidung geeignet: und es dürfte wesentlich nöthig seyn, die Gränzlinie der künftigen Thätigkeit der Austrägal-Gerichte gleich jetzo genau zu bestimmen.

Die Großherzogliche Gesandtschaft stimmt in dieser Hinsicht mit den Aeußerungen der Königlich Preußischen Gesandtschaft überein, und glaubt über diesen Punkt noch folgendes bemerken zu müssen.

So oft zwischen den unabhängigen Bundesstaaten Zwistigkeiten entstehen, welche auch in den rechtlichen Verhältnissen von Privatpersonen denkbar sind, oder in so fern sie die Verhältnisse der Staaten und Regenten als solcher berühren, aus vorhandenen Staatsverträgen, deren Verbindlichkeit beyde Theile anerkennen, ihren Ursprung genommen haben, oder durch Interpretation dieser Verträge entschieden werden sollen; so oft unterliegt es keinem Zweifel, daß wenn keine Vereinigung möglich ist, eine schiedsrichterliche Entscheidung eingeholt werden muß.

Wenn sich daher der vorliegende Streit auf irgend ein bestimmtes Rechtsverhältniß, auf Verträge oder Besitz, auf Gesetze oder Handlungen gründet, in welchen der eine Theil als Berechtigter, dem andern als Verpflichtetem gegenüber steht, so daß wenn beyde Theile Privatpersonen wären, hierüber das zuständige Civilgericht erkennen würde; so eignet sich die Sache jederzeit zur Verweisung an die Austrägal-Instanz, gesetzt auch daß die Entscheidung aus dem Staatsrecht, oder aus dem Völkerrecht und nicht blos aus dem Privatrecht geschöpft werden müßte.

Wenn aber der Streit dadurch veranlaßt worden ist, daß ein Bundesmitglied sich der, ihm innerhalb seines Gebiets zustehenden unumschränkten Regierungsgewalt, auf eine unrechtliche Weise zum Nachtheil eines andern Bundesstaats bedient, oder die Pflichten verletzt hat, welche die Bundesmitglieder als solche, sich gegenseitig schuldig sind; wenn von der Annahme einer feindseligen Stellung zwischen zwey oder mehreren Bundesstaaten, von Verletzung der Grundgesetze und der Verfassung des Bundes die Rede ist; so dürfte die Verweisung eines solchen Streites an die Austrägal-Instanz weder zweckmäßig noch wirksam seyn. Streitige Fälle dieser Art werden daher immer der Bundesversammlung zur instructionsmäßigen Erledigung vorbehalten werden müssen.

6) Die Bundesversammlung wird, wenn von Seiten der Vermittlungs-Commissarien die Anzeige geschehen ist, daß ihre Bemühung keine Vereinigung der streitenden Theile zur Folge gehabt habe, vorerst in Gemäßheit eines von denselben Commissarien zu erstattenden Gutachtens, zu prüfen haben, zu welcher Gattung von Streitigkeiten der Fall gehört.

Bloß die Streitigkeiten der ersten Gattung, zu welcher sich Successions-

Streitigkeiten aller Art, Grenz-Irrungen, Schulden-Abtheilungen wohl beynahe immer eignen werden, kurz wohin alle diejenigen Fälle zu zählen sind, welche wenn sie unter Privatpersonen vorwalteten, vor deren Richter gehörten, würden an die Austrägal-Instanz zu verweisen seyn. Streitigkeiten der zweyten Gattung aber, oder solche, welche auch in so fern sie sich unter Privatpersonen denken lassen sollten, doch nicht von der richterlichen, sondern von der höhern Polizeybehörde entschieden werden müßten, hätte sich die Bundesversammlung zur eigenen Entscheidung, nach Maasgabe der Instructionen ihrer Höfe, vorzubehalten, da es sich bey ihnen mehr von Aufrechthaltung der Verfassung, als von der Verletzung des Rechts handelt.

10) Auf diese Weise wäre allen Bundesgliedern der Weg eröffnet, ihre gegenseitigen Streitigkeiten jeder Art einer rechtlichen und verfassungsmäßigen Entscheidung zu unterwerfen. Es dürfte daher zweckmäßig und den Verhältnissen der sämmtlichen Bundesmitglieder angemessen seyn, wenn dieselben, so wie sie schon durch die Bundesakte zugesichert haben, sich gegenseitig niemals zu bekriegen, auch allen andern Handlungen der Selbsthülfe, namentlich allen Repressalien für immer ausdrücklich entsagen wollten, ob sich gleich dieses schon dadurch von selbst versteht, daß sie nach dem 11. Artikel der Bundesakte verpflichtet sind, ihre Streitigkeiten nicht mit Gewalt zu verfolgen.

Noch mehr erwünscht und vortheilhaft für den gegenseitigen Verkehr der Unterthanen würde es seyn, wenn die Bundesmitglieder auch dahin übereinkommen wollten, in ihren Staaten gegen ihre eigenen Unterthanen und gegen die Unterthanen anderer Bundesglieder, in allen privatrechtlichen Verhältnissen völlig gleiches Recht gelten zu lassen, und dadurch die sonst unvermeidlichen, und gewöhnlich in ihren nachtheiligen Folgen nur dritte Unschuldige treffenden Retorsionen zu vermeiden. Obgleich dieser letzte Punkt hierher, wo nur von Streitigkeiten die Rede ist, eigentlich nicht gehört, so glaubte man doch diese Gelegenheit benutzen zu können, um die Aufmerksamkeit der hohen Bundesversammlung auf einen ihrer Beachtung nicht unwürdigen Gegenstand zu lenken.

11) Das Verhältniß derjenigen Bundesmitglieder, welche innerhalb des Gebiets eines andern Bundesstaats Güter oder Gerechtsame besitzen, scheint einer eigenen Berücksichtigung zu bedürfen.

In dieser Beziehung möchte zur Vermeidung von Zweifeln zu erklären seyn:

a) Wenn ein Bundesmitglied, hinsichtlich der in dem Gebiete eines andern Bundesstaats besitzenden Güter, Renten oder Gerechtsame, mit Unterthanen dieses Bundesstaats in Streitigkeiten geräth, so haben die Gerichtsstellen des Landes (forum rei sitae) in allen den Sachen zu entscheiden, welche jene Güter, Renten oder Gerechtsame unmittelbar angehen.

b) In keinem Fall kann aber ein solcher Besitz in dem Gebiet eines andern Bundesstaats die Veranlassung werden, eine Gerichtsbarkeit in persönlichen Sachen des Besitzers zu begründen, und es finden in dieser Beziehung weder Arreste noch sonstige Maasregeln Statt, welche darauf abzielen, das besitzende Bundesmitglied zur Anerkennung einer, den dinglichen Gerichtsstand überschreitenden Gerichtsbarkeit zu nöthigen.

c) Giebt der Besitz auswärtiger Güter, Gefälle oder Gerechtsame die Veranlassung, daß das besitzende Bundesmitglied mit dem Regenten des Bundesstaats, in welchem die Güter liegen, mit seinem Fiscus oder mit seinen Behörden in Streit geräth, so könnte man vielleicht die Entscheidung der Sache, als eines Streites zwischen zwey Bundesmitgliedern, nicht für die Landesgerichte, sondern nach fruchtlos erfolgter Vermittelung von Seiten der Bundesversammlung, zur Verweisung an die Austrägal-Instanz geeignet halten, weil der 11. Art. der Bundesakte sämmtliche Streitigkeiten der Bundesglieder dahin zu verweisen scheint.

Bedenkt man hingegen, daß in solchen Fällen der Regent, welcher in eines andern Fürsten Staate Güter besitzt, in dieser Hinsicht nur Privateigenthümer, nicht Bundesmitglied ist, daß daher an und für sich die Zuständigkeit der Landesgesetze in solchen Fällen offenbar begründet ist; daß eine Verweisung an die Austrägal-Instanz die Mitglieder derselben nöthigen könnte, nach und nach alle in den deutschen Bundesstaaten geltenden Privatgesetze zur Norm ihrer Entscheidungen anzunehmen; daß endlich ein solcher, seiner Natur nach privatrechtlicher Streit, je nachdem er entweder mit dem Landesherrn oder mit Unterthanen desselben obwaltete, bald vor die Austrägal-Instanz, bald vor die Landesgerichte gehören würde; so wird man schwerlich Bedenken tragen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten ihren natürlichen Behörden, den Landesgerichten zu überlassen.

Jedoch wird eine Erklärung deßhalb nöthig seyn, damit in einzelnen Fällen keine Zweifel auf den allgemeinen oder vielmehr unbestimmten Ausdruck des erwähnten 11. Artikels gegründet werden.

12) Eben so dürfte zu bestimmen seyn, in wie fern einem Bundesglied die Befugniß zustehen soll, rechtliche Ansprüche seiner Unterthanen gegen einen andern Bundesstaat, Namens derselben, geltend zu machen, und auch für Streitigkeiten dieser Art die Eröffnung des Wegs der Austrägal-Instanz zu begehren. Daß ein solches nicht bey gewöhnlichen privatrechtlichen Gegenständen, und daraus entstandenen Streitigkeiten Einzelner eintreten könne, verstehet sich von selbst, und gehet schon aus demjenigen hervor, was unter 11. a) bemerkt worden ist. Jedoch möchte es keinem Zweifel unterliegen, daß dem Regenten alsdann die Befugniß zustehen müsse, die Sache seiner Unterthanen zu seiner eigenen zu machen, wenn das streitige Verhältniß unmittelbar auf politischen Ereignissen beruhet, z. B. wenn die Abtretung eines Landestheils die Frage von Theilnahme an den Schulden des Landes oder einzelner Theile desselben, oder einzelner Staatsanstalten erzeugt; oder wenn die Unterthanen Vergütung der Kosten für durchmarschirende Truppen fordern.

13) Es steht den streitenden Bundesmitgliedern zwar jederzeit frey, sich zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten, entweder vor oder auch nach dem Vermittelungsversuch der Bundesversammlung, abweichend von der allgemeinen Uebereinkunft über die Austrägal-Instanz, einen oder mehrere Schiedsrichter für diesen Fall zu wählen; allein wenn dieses geschieht, oder wenn einzelne Bundesmitglieder, während sie in jene allgemeine Uebereinkunft einwilligen, sich zugleich durch besondere Verträge gegenseitig verpflichten, in allen künftig zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten, irgend ein anderes von den angenommenen allgemeinen Normen abweichendes, entweder auf älteren Verträgen oder Gesetzen beruhendes oder neubestimmtes Verfahren einzuschlagen, so kann für die Vollstreckung der auf solchen Wegen erfolgten Entscheidungen, die Wirksamkeit der Bundesversammlung alsdann in Anspruch genommen werden, wenn für die Uebereinkunft über Beobachtung einer solchen besonderen Austrägal-Instanz zuvor die Garantie der Bundesversammlung ausgewirkt worden ist. Denn im Allgemeinen können nur diejenigen Austrägal-Entscheidungen unter der Ga-

rantie der Bundesversammlung stehen, welche in Folge des durch die bevorstehende allgemeine Uebereinkunft der Bundesmitglieder zu bestimmenden Verfahrens eingeholt worden sind, und die Entscheidungen besonderer Familien- oder Stamm-Austräge u. s. w. würden der Bundesversammlung auch in Beziehung auf die Vollstreckung fremd bleiben müssen, wenn nicht solche besondere Austräge vorher durch einen Beschluß der Bundesversammlung an die Stelle der allgemeinen getreten sind.

14) Hinsichtlich der Form des Verfahrens, nach welchem die Entscheidung einer streitigen Sache, nach fruchtlosem Vermittelungsversuch vor das Austrägal-Gericht zu bringen ist, schließt sich die Großherzoglich Hessische Gesandtschaft den Kurhessischen Vorschlägen an.

C) Austrägal-Instanz.

15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bey Rhein, finden die Ernennung eines beständigen Austrägal-Gerichts mit so großen Schwierigkeiten und selbst mit so wahrscheinlichen Nachtheilen verbunden, daß Höchstdieselben dem in der Oesterreichischen Punktation sub Nro. 5. enthaltenen Vorschlag unbedingt den Vorzug geben. Schon die Wahl der bey einer beständigen Austrägal-Instanz anzustellenden Richter würde, da die Anzahl derselben mit der Anzahl der Bundesglieder, welche zu ihrer Ernennung mitzuwirken hätten, in so geringem Verhältniß stünde, mit wesentlichen Schwierigkeiten verbunden seyn.

In jedem Fall würden manche einzelne Bundesmitglieder an dieser Ernennung einen sehr geringen Antheil haben, und von ihnen kaum behauptet werden werden können, daß für sie das beständige Austrägal-Gericht als selbst gewählte Instanz erscheine.

Die Richter selbst aber würden gegen diejenigen Bundesstaaten, deren Unterthanen sie sind, in deren Diensten sie früher gestanden, und welche zu ihrer Ernennung vorzüglich mitgewirkt haben, immer in besonderen Verhältnissen stehen, da sie alle Verbindungen mit ihrem besonderen deutschen Vaterland aufzugeben schwerlich geneigt seyn würden; und es würde vielleicht von ihnen nicht in allen Fällen ein so unbefangenes Urtheil zu erwarten seyn, als wie von den, für jeden einzelnen Fall, von Kläger und Beklagten, mit sorgfältiger Rücksicht

auf alle etwa einwirkenden Nebenverhältnisse, gewählten obersten Gerichten der einzelnen Bundesstaaten, von deren Mitgliedern sich kaum denken läßt, daß irgend ein politisches Interesse sie bestimmen könnte, gegen ihre aus den Verhältnissen der Sache selbst geschöpfte, rechtliche Ueberzeugung zu sprechen.

16) Hinsichtlich der Formen, nach welchen eines der obersten Gerichte innerhalb der Bundesstaaten, entweder von den streitenden Theilen, oder wenn der Beklagte innerhalb der bestimmten Fristen seine Erklärung abzugeben versäumt, von der Bundesversammlung, als Austrägal-Instanz zu bestellen seyn wird, tritt die Großherzogliche Gesandtschaft der Kurhessischen Abstimmung von Num. 1.—5. inclusive mit der Bemerkung bey, daß wenn in einem Bundesstaat die oberste Gerichtsbarkeit in Civilsachen zwischen mehreren Justizhöfen getheilt ist, wie z. B. jetzo dem Königlich Baierischen Oberappellationsgericht zu München die Provinz Rheinbaiern nicht unterworfen ist, alsdann als Austrägal-Instanz dasjenige Ober-Appellationsgericht eintritt, zu dessen Gerichts-Sprengel die Hauptstadt des verbündeten Staats gehört.

17) Das gewählte Gericht würde die Sache in der Eigenschaft als von beyden Theilen freywillig, entweder unmittelbar, oder nach erfolgter stillschweigender Verzichtleistung auf unmittelbare Wahl, durch die Bundesversammlung, gewählter Schiedsrichter zu entscheiden, und die Form des Verfahrens, nach der bey ihm üblichen Proceßordnung zu bemessen, dabey indessen jedem Theile wenigstens zwey Erklärungen (bis zur Duplik) zu gestatten haben.

Um jedoch die Dauer solcher Processe abzukürzen, möchte als allgemeine Regel für das Contumazial-Verfahren festzusetzen seyn:

«daß wenn einer der streitenden Theile entweder die Einlassung auf die «Klage (litis contestatio) oder im Laufe der Verhandlung irgend eine «ihm obliegende Erklärung verweigert, und den ihm deßfalls durch das «Gericht anberaumten, peremtorischen Termin versäumt, alsdann die «Einlassung als bejahend, (lis pro affirmative contestata) und «die Thatsachen, worüber eine Erklärung erfordert worden ist, für zu«gestanden angesehen werden müßten».

18) Das Urtheil wäre den Partheyen durch das gewählte Austrägal-Gericht

selbst zu publiciren. Zugleich würde aber die Bundesversammlung von dem Inhalt des Erkenntnisses durch den einschlägigen Gesandten zu benachrichtigen seyn.

19) Außer dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neuaufgefundener Gründe, dürfte kein anderes Rechtsmittel Statt finden. Dieses Rechtsmittel kann seiner Natur nach an keine, wenn auch noch so lange Fristen gebunden seyn; auch läßt sich der Fall denken, daß solches mehrmals nach einander wiederholt werden könne. Allein eben darum scheint es dringend nothwendig, daß diesem Rechtsmittel entweder gar keine Suspensivkraft gegeben würde, oder wenigstens eine kurze Frist von etwa sechs Wochen zu bestimmen sey, nach deren Ablauf mit diesem Rechtsmittel eine aufschiebende Wirkung nicht mehr verbunden seyn könnte. Im letzten Fall müßte mit der auf die Nothfrist beschränkten Einwendung dieses Rechtsmittels, zugleich die Angabe und Nachweisung der neuaufgefundenen Thatsachen oder Beweismittel verbunden, und das Gericht ermächtigt seyn, darüber ob es das Rechtsmittel an sich durch die ihm vorgelegten neuen Umstände begründet und zulässig finde, auf der Stelle zu erkennen.

20) Das auf diesem Wege eingeholte Urtheil würde, sobald solches rechtskräftig, das heißt, sobald innerhalb der Nothfrist keine neuen Umstände angezeigt, oder das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung für unzulässig erklärt worden ist, unter der Garantie der Bundesversammlung stehen, und der Verurtheilte würde sich dem Ausspruch ganz in derselben Art zu unterwerfen und das Urtheil zu vollziehen haben, wie er alle übrigen Bundespflichten zu erfüllen schuldig ist.

21) Wenn zwey oder mehrere Bundesglieder zugleich sich in dem Fall einer Streitigkeit mit einem andern Bundesmitglied, oder mit mehreren zugleich, befinden, und die Entscheidung den Rekurs an das Austrägal-Gericht erfordert, so möchten folgende Fälle zu unterscheiden seyn:

a) Sind die verschiedenen Bundesglieder, welche gegen einen andern gleiches Interesse haben, Kläger, so hängt es von ihnen ab, sich über die Benennung der, dem Beklagten zur Auswahl vorzuschlagenden drey Bundesglieder zu vereinigen, und die Sache wird alsdann eben so behandelt, als wenn nur Ein Kläger vorhanden wäre.

Kann eine solche Vereinigung der klagenden Mitglieder nicht zu Stande kommen, so geht das Recht, dem Beklagten drey Bundesglieder zur Auswahl vorzuschlagen, auf die Bundesversammlung über, sobald einer der Interessenten darum, daß dieser Vorschlag geschehen möge, nachsucht. Das auf diesen Vorschlag vom Beklagten gewählte Austrägal-Gericht ist alsdann hinsichtlich aller bey der Sache interessirten Bundesmitglieder, die zuständige Behörde.

b) Besteht der beklagte Theil aus mehreren Bundesmitgliedern, so hängt es von den Beklagten ab, sich über die Auswahl des Austrägal-Richters unter den drey vorgeschlagenen Bundesgliedern zu vereinigen. Erfolgt aber eine solche Vereinigung binnen einem kurzen, im Voraus zu bestimmenden Termin nicht, so steht die Auswahl des Austrägal-Richters unter den drey vorgeschlagenen Bundesgliedern, nach fruchtlos erfolgtem Vermittelungsversuch und auf Begehren eines der Interessenten, ebenfalls der Bundesversammlung zu, und dieser Austrägal-Richter ist alsdann ebenfalls für alle in der Sache auftretende Interessenten zuständig.

c) Bestehen sowohl die Kläger als auch die Beklagten aus mehreren Bundesmitgliedern, so kann hiernach Vorschlag und Auswahl des Austrägal-Richters, oder eines von beyden, auf die Bundesversammlung übergehen.

22) Das gewählte oder ernannte Austrägal-Gericht möchte zugleich für zuständig erklärt werden, um über die von dem beklagten Theil etwa erhobene Widerklage zu erkennen, jedoch nur insofern, als diese Widerklage zugleich mit der Einlassung auf die Klage vorgebracht wird, und in so fern sie mit der Hauptklage connex ist. Der Mangel dieser letzteren Beschränkung könnte ganz verschiedenartige Gegenstände herbeyführen, welche wenn der Kläger diese Gegenstände vorher gewußt hätte, auf seinen Vorschlag dreyer Bundesglieder zur Auswahl möglicherweise wesentlichen Einfluß erzeugt hätten.

23) Im Laufe der Verhandlung einer Streitigkeit zwischen zwey Bundesmitgliedern bey dem gewählten oder ernannten Austrägal-Gericht, kann ein drittes Bundesmitglied als Intervenient auftreten.

Die Gerichtsbarkeit des Austrägal-Gerichts, wäre alsdann hinsichtlich der

Intervention stillschweigend erstreckt, und die Entscheidung für den Intervenienten eben so verbindlich, als für die streitenden递 Haupttheile selbst.

24) Dagegen möchte zu bestimmen seyn, daß ein Austrägal-Gericht im Laufe seiner Verhandlungen ein drittes nicht im Streit befangenes Bundesmitglied weder zur Sache adcitiren, noch eine Litisdenunciation gegen dasselbe anzunehmen befugt wäre. Vielmehr müßten die regressorischen oder sonstigen Ansprüche der streitenden Theile an dritte Bundesmitglieder, welche sich etwa im Laufe der Verhandlung entwickeln, jedesmal zur besonderen Erledigung verwiesen werden.

25) Für den Fall, daß das Austrägal-Gericht sich einer Verzögerung der Sache schuldig machen sollte, stimmt die Großherzogliche Gesandtschaft mit den Königlich Württembergischen Vorschlägen überein.

26) Es möchte sehr zweckmäßig seyn, zu verordnen, daß die Austrägal-Gerichte ihren Entscheidungen jedesmal die Entscheidungsgründe vollständig einzurücken und zugleich mit dem Urtheil den streitenden Theilen zu eröffnen hätten.

27) Wenn Streitigkeiten von der Art sind, daß sie ohne förmliche Untersuchungen, z. B. Prüfung verwickelter Rechnungsverhältnisse, Lokalbesichtigungen und dergleichen nicht auseinander gesetzt werden können, so müßte den Austrägal-Gerichten die Befugniß zustehen, zu diesen Untersuchungen eigene Commissionen aus ihrer Mitte zu ernennen, welche jedoch niemals zu entscheiden, sondern nur zu prüfen haben würden.

28) Es lassen sich endlich Fälle denken, in welchen der durch Streitigkeiten mehrerer Bundesglieder herbeygeführte Zustand, von der Art ist, daß wenn die Entscheidung des Austrägal-Gerichts abgewartet werden wollte, entweder irgend ein unersetzlicher Schaden zu besorgen, oder die öffentliche Ruhe gefährdet wäre. In solchen dringenden Fällen möchte es räthlich scheinen, der Bundesversammlung durch gemeinschaftliche freye Uebereinkunft das Recht zu Erlassung zweckmäßiger vorläufiger Bestimmungen zu übertragen, welchen von den Bundesmitgliedern, gegen die sie ausgesprochen wären, augenblickliche Folge geleistet werden müßte.

Diese vorläufigen Bestimmungen wären jedoch allenthalben, bloß mit Vorbehalt künftiger Entscheidung, es komme nun diese Entscheidung dem Austrägal-Gericht, oder in den oben sub Num. 6. berührten Fällen, der Bundesversammlung selbst zu, zu verstehen, so daß aus ihnen niemals irgend ein Präjudiz für die Entscheidung der Hauptsache erwachsen könnte.

Dieß sind die unmaßgeblichen Bemerkungen, welche die Großherzoglich Hessische Gesandtschaft zu weiterer gefälliger Berathung vorlegen zu müssen glaubt. Es ist gewiß zu wünschen, daß die Uebereinkunft über das Verfahren bey Streitigkeiten der Bundesmitglieder unter sich, gleich Anfangs so vollständig und erschöpfend als möglich abgefaßt werden möge, denn sie wird leichter zu Stande zu bringen seyn, wenn man sich die möglichen verschiedenen Fälle im voraus gedacht hat, als wenn man die Lücken erst in der Anwendung entdeckt, und irgend ein bestimmter Fall, für welche einzelne Bundesmitglieder schon Interesse haben, erst die Veranlassung giebt, sie auszufüllen.

Die Großherzogliche Gesandtschaft giebt es endlich weiterer Erwägung anheim, ob nunmehr sogleich auf die vorliegenden Abstimmungen ein Resultat gegründet, oder statt dessen bestimmt werden möge, daß eine nochmalige instructionsmäßige Abstimmung, unmittelbar nach dem Ende der bevorstehenden Vertagung geschehen solle, indem in manchen späteren Erklärungen einzelne Punkte erwähnt worden sind, welche in den früheren Protokollen nicht berücksichtiget waren.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser. Die Großherzoglich und und Herzoglich Sächsischen Häuser wünschen, daß die Mehrheit der Stimmen sich für ein permanentes Gericht erklären möge, und schließen sich in dieser Rücksicht vorzüglich an die Großherzoglich Mecklenburgische in der 26. Sitzung zu Protokoll gegebene Abstimmung an. Sollte indessen die Aufstellung eines solchen Gerichts dermalen noch zu viele Schwierigkeiten finden; so treten sie den auf diesen Fall von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Präsidial-Gesandtschaft gethanen Vorschlägen mit dem Zusatz bey: daß

1) Nach dem auch in andern Abstimmungen gemachten Antrag, die zur Ernennung und Auswahl der Richter vorgeschlagenen Fristen etwas möchten verlängert werden;

2) Daß die Bekanntmachung der Erkenntnisse, dem ersten Vorschlag sub a) gemäß, von dem zum Erkenntniß beauftragten Richter geschehe.

Einige Höfe sind der Meynung, daß, so wie keinem Privatmanne zugemuthet werde, sich bey dem ersten seine streitigen Rechtsangelegenheiten entscheidenden Spruch zu beruhigen, auch in den Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ein zweytes Erkenntniß, außer der nur im Fall aufgefundener neuer Beweismittel

Statt findenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgelassen werden sollte. Von der größten Wichtigkeit scheint es, sich über die Vollziehung der Erkenntnisse zu vereinigen, da nur durch zweckmäßige Beschlüsse hierüber die Gleichheit der Rechte gesichert werden kann, welche die Grundlage des Bundes seyn soll.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Die nähere Entwicklung der im 11. Artikel der Bundesakte zur Verhütung von Thätlichkeiten unter den Bundesgliedern getroffenen Anordnungen ist durch die bisherigen Abstimmungen über die Vermittlung der Bundesversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und über die Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz zu einer solchen Vollständigkeit gelangt, daß man eine ausführliche Darlegung der diesseitigen Ansichten für überflüssig hält. Im Wesentlichen mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Abstimmung einverstanden, tritt man, insofern es auf eine vorläufige Einrichtung ankömmt, der vorgeschlagenen Bildung einer Austrägal-Instanz durch die Benennung dreyer unpartheyischen Bundesglieder von Seiten des Klägers, und durch die Wahl Eines derselben zum Austrägal-Richter von Seiten des Beklagten, und diesemnach der Verhandlung und Entscheidung der Sache bey dem höchsten Landesgerichte des erwählten Austrägal-Richters bey, trägt aber zugleich auf eine demnächst anzuordnende bleibende, dem Bunde gemeinschaftlich zustehende Austrägal-Instanz an, als wodurch der Forderung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz nur allein befriedigend entsprochen werden kann.

Was die besondern, jetzt vorläufig zu treffenden Verfügungen betrifft; so beschränkt man sich nur auf einige Gegenstände, welche einer genauern Bestimmung zu bedürfen scheinen. So ist man

1) in Ansehung der Entscheidungs-Normen für die Austrägal-Gerichte der Meynung, daß dieselben, in Ermangelung besonderer Verträge, Haus- und Landesgrundgesetze, Observanz und Herkommen, nur das gemeine Recht, wie solches bis zur Auflösung des deutschen Reiches gegolten hat, und insonderheit das deutsche Privatfürstenrecht, zum Grund ihrer Entscheidungen auch für die Zukunft legen können, so wie sie dieß ohnehin bey früher entstandenen, jetzt noch zu entscheidenden, oder auch aus früheren Rechtsverhältnissen zu beurtheilenden Streitigkeiten thun müssen. So richtig auch die Bemerkung ist, daß man über den

Begriff, Inhalt und Umfang des gemeinen Rechts in Deutschland nie ganz einig gewesen, und daß auf manche Entscheidungs-Normen die gänzliche Veränderung der Verfassung einen nothwendigen Einfluß haben muß; so werden doch kundige Richter die hieraus entstehenden Schwierigkeiten leichter besiegen können, als den gänzlichen Mangel allgemeiner positiven Rechtsgrundsätze in den Fällen, wo eigene Entscheidungsquellen fehlen.

2) Eine einfache und gleichförmige Verfahrungsart wäre zu wünschen, da das gerichtliche Verfahren in den deutschen Landen so sehr verschieden und in manchen so eigenthümlich ist, daß es den Partheyen bisweilen schwer fallen könnte, bey der Bearbeitung ihrer Rechtssachen ihre eigenen vertrauten Diener mit Zuverlässigkeit zu gebrauchen. Der ehemalige Austrägal-Proceß könnte vielleicht zur Grundlage dienen. Er war durchaus nicht verwickelt, und daher leicht anzuwenden. Die vorgeschlagenen Fristen dürften von 14 Tagen auf 4 Wochen zu setzen seyn.

3) Das Rechtsmittel der Restitution bedarf einer eigenen Bearbeitung nach Anleitung unserer ehemaligen Reichsgesetze, wobey die sonst streitigen Fragen leicht zu entscheiden seyn werden. Wird hierüber ein eigener gutachtlicher Vortrag für nöthig gehalten; so könnte derselbe vielleicht auf die Verfahrungsart der Austrägal-Gerichte überhaupt erstreckt werden.

4) Die Frage von der Fortdauer der gewillkührten Austräge scheint einer besondern Prüfung und Erledigung zu bedürfen. Es bleibt zwar den Bundesgliedern jede Art, ihre Streitigkeiten friedlich zu schlichten, unbenommen, und hiernach könnte man dafür halten, daß die Frage in Beziehung auf den Zweck des 11. Art. der Bundesakte gleichgültig sey, und dieß ist auch allerdings der Fall, wenn Bundesglieder in Ansehung derselben gleicher Meynung sind. Wenn aber eine Verschiedenheit der Meynung eintritt, der Eine auf die gewillkührten Austräge sich beruft, der Andere sie für erloschen erklärt; so entsteht aus dem friedlichen Mittel eine neue Quelle von Streit, und diesem wo möglich vorzubeugen, ist ohne Zweifel rathsam.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Die Durchlauchtigsten Fürsten der 16. Curie verehren in der zum Protokoll der 26. Sitzung abgegebenen Kaiserlich Oesterreichischen um-

fassenden und liberalen Abstimmung über die Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz einen neuen Beweis der patriotischen Gesinnungen des Kaiserlichen Hofes, und treten derselben in den Hauptpunkten durchgängig bey.

Der Gesandte stimmt daher nicht allein den für die Vermittlung der Bundesversammlung bey entstandenen Streitigkeiten in der Conferenz vom 3. März in Antrag gebrachten Vorschlägen von a. bis d. vollkommen bey, sondern sieht sich auch zu seinem besonderen Vergnügen, zu Folge seiner höchsten Instructionen, im Stande, dem Kaiserlich Oesterreichischen Vorschlage zu Errichtung einer permanenten Austrägal-Instanz beyzutreten. Ohne Zweifel würde es am zweckmäßigsten und wünschenswerthesten seyn, wenn die erhabenen Bundesglieder sich schon jetzt über die Einrichtung einer solchen bleibenden Behörde vereinigen könnten. Sollten jedoch der Ausführung dieses Wunsches noch zur Zeit bedeutende Schwierigkeiten im Wege stehen, und dieselbe ferneren Berathungen vorzubehalten seyn, so würde man freylich vorerst dazu schreiten müssen, über die in dem mehrerwähnten Kaiserlich Oesterreichischen Voto von Nro. 5. an aufgestellten Ansichten in einem förmlichen Beschlusse sich zu vereinigen. Es werden hierbey diesseits nur folgende wenige Bemerkungen gemacht:

1) Dürfte es räthlich seyn, die vorgeschlagenen Fristen, wegen der großen Entfernungen überall geräumiger zu bestimmen.

2) Versteht es sich von selbst, daß auch solche Bundesglieder zu Austrägal-Richtern erwählt werden können, welche mit andern Staaten nur eine gemeinschaftliche oberste Justizbehörde haben.

3) In Betreff der Restitution ex capite novorum dürfte festzusetzen seyn, daß solche noch innerhalb vier Jahren nach erfolgter Auffindung der novorum Statt finden könne. Auch wäre zu wünschen, daß die Austrägal-Instanz nicht durch ein Erkenntniß allein definitiv entschiede, sondern den Partheyen außer der restitutio ex capite novorum noch frey stände, anderer Rechtsmittel sich zu bedienen, welchem Wunsche die Schlußworte des 11. Artikels der Bundesakte nicht durchaus zu widersprechen scheinen, indem nothwendig ein rechtskräftiges Urtheil vorausgesetzt werden muß, wenn dasselbe sofort befolgt werden soll, mithin der Gebrauch von Rechtsmitteln nicht unbedingt ausgeschlossen ist, dieser aber besonders in privatrechtlichen Streitigkeiten, um so angemessener seyn möchte, da es allzeit

bedenklich bleibt, den Ausspruch einer Behörde zu überlassen, deren Entscheidungs-Gründe nicht weiter geprüft werden können. Da nun über das Verfahren bey der Austrägal-Instanz noch keine Bestimmungen erfolgt sind, so dürfte alsdann, wenn die Berathung darüber vorgenommen wird, auch noch dieser Gegenstand zu berücksichtigen seyn.

4) Die Gerichtshöfe, welche mehrere Senate haben, müßten die ihrer Entscheidung vorgelegten Gegenstände immer in pleno verhandeln, und dem Urtheile die Entscheidungs-Gründe beyfügen.

§. 215.

Die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes betreffend.

Baden. Von Seiten Badens geht man, mit Rücksicht auf den in der eilften Bundestags-Sitzung vom 17. Februar d. J. erstatteten höchst schätzbaren Commissions-Vortrag, so wie auf die vorbereitenden Punktationen der Conferenz vom 3. März d. J. in demselben Betreffe, unter Anerkennung und Verdankung dieser verdienstlichen Vorarbeiten, überhaupt von der Unterstellung aus, daß insbesondere die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Staatenbundes, als einer in ihrer Gesammtheit freyen, unabhängigen europäischen Macht, so bestimmt und würdevoll gegen die übrigen Staaten festzusetzen seyen, als es der beziehungsreichen Stellung dieses Staatenvereins zu dem Gesammtverband des europäischen Staaten-Systems entsprechend und angemessen ist.

Es wird daher, was zur Einleitung gehört, hiermit als erörtert angesehen, und was insbesondere

I. Die erste diplomatische Eröffnung von Seiten der deutschen Bundesversammlung an andere Mächte und Regierungen

betrifft, zur verehrlichen Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung bemerkt:

ad 1). Die förmliche Constituirung des deutschen Bundes in seiner Gesammtheit ist unbezweifelt der erste Gegenstand und die Veranlassung der von der Bundesversammlung zu erlassenden Notifikations-Schreiben nicht nur an alle europäischen Mächte und Regierungen, sondern auch namentlich an die Nordame-

rikanischen Freystaaten, mit welchen mehrere Bundesglieder bereits in politisch=kommerzieller Verbindung stehen.

Es ist, was die Förmlichkeiten dieser Notifikations=Schreiben betrifft, insbesondere die Form der Unterzeichnung derselben, in der Conferenz=Punktation vom 3. März (Num. 5.) eine das Verhältniß des vorsitzenden Herrn Gesandten zur Gesammtheit hinlänglich bezeichnende Form zur Sprache gebracht und auch von der Mehrheit, nach den bisher wahrgenommenen Resultaten der Abstimmung, beliebt worden. Hiernach würden die von der Bundesversammlung an die betreffenden Höfe und Regierungen zu erlassenden Notifikations=Schreiben mit der Unterschrift zu versehen seyn: «Der deutsche Bund, und in des=«sen Namen der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Ge=«sandte der Bundesversammlung.»

ad 2) Was die vorläufigen Anträge in Ansehung der Sprache anbelangt, so stimmt man denselben, als der Selbstständigkeit und Nationalität des deutschen Staaten=Vereins durchaus entsprechend, im Allgemeinen bey; indem es der Würde des Bundes angemessen erscheint, daß die deutsche Sprache auch bey dessen diplomatischen Verhandlungen vorzugsweise gebraucht werde.

In Ansehung des in der

II. Abtheilung erörterten allgemeinen diplomatischen Verkehrs von Seiten des deutschen Bundes,

tritt man den in der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung enthaltenen Anträgen über die Art und Weise wie der diplomatische Verkehr zu leiten, und über die hierbey wahrzunehmenden Förmlichkeiten ebenfalls im Allgemeinen bey.

In besonderer Beziehung auf die hiermit zur Sprache gebrachte Frage: ob und wiefern gewisse Gegenstände vor deren Mittheilung an die Gesammtheit der Bundesversammlung durch einen engeren Ausschuß einer Vorberathung zu unterziehen seyn dürften? glaubt man die nähere Erörterung dieser zur Berathung ausgehobenen Frage, mit Rücksicht auf die in der sehr beachtungswerthen Schlußbemerkung der verehrlichen Oesterreichischen Abstimmung enthaltenen Betrachtungen, vor der Hand gänzlich umgehen, somit die definitive Beschlußfassung hierüber, nach den zu gewartenden Resultaten der Erfahrung und des Herkommens, erforderlichen Falls einer eigenen Regulirung vorbehalten zu können. Dergleichen Fälle

und Befugnisse ihm zukommen, mithin auch das vollständige aktive und passive Gesandtschafts-Recht. Ob und wann er von demselben Gebrauch wird machen wollen, sey lediglich seinem Ermessen zu überlassen; aber rathsam erscheine es, das freundschaftliche Verhältniß, in dem einzeln alle Bundesstaaten mit den auswärtigen Mächten stehen, auch auf das Ganze in seiner Gesammtheit baldmöglichst auszudehnen, und zu diesem Ende die geeignetsten Schritte zu thun.

Was die hiebey zu beobachtenden Formen betrifft, so sey es durchaus zweckmäßig, das unter andern Staaten angenommene und übliche Herkommen auch hier zu berücksichtigen und zu befolgen; daher würden, wie

ad I. in der ersten Abtheilung der verehrlichen Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung auch gesagt worden, Notifikations-Schreiben der förmlichen Constituirung und der nunmehr eingetretenen Aktivität des Bundes, den auswärtigen Mächten zu übersenden seyn; nach deren Eingang es von ihnen abhangen wird, diplomatische Agenten bey dem deutschen Bunde zu accreditiren, wenn gleich vor der Hand es nicht nothwendig seyn möchte, daß auch derselbe eigne Gesandte bey ihnen anstelle.

Da der Zweck des Bundes bey der Notifikation seiner gegenwärtigen Aktivität nur der seyn kann, die mit den auswärtigen Mächten bestehenden freundschaftlichen Verbindungen der Einzelnen auf die Gesammtheit zu übertragen; so kann es nur zweckmäßig seyn, auch an die Nordamerikanischen Freystaaten ein solches Notifikations-Schreiben zu erlassen; um so mehr, da verschiedene Bundesmitglieder, und namentlich die freyen Städte, mit ihnen in genauen Handels-Verbindungen stehen, und der Handel der Bundesstaaten ein Gegenstand ist, der die unausgesetzte und genaueste Sorgfalt und Berücksichtigung der Versammlung erheischen wird.

Auch denen europäischen Mächten, die zugleich Mitglieder des Bundes sind, wird, in Rücksicht ihrer staats- und völkerrechtlichen Verschiedenheit, und als eine ihnen schuldige Huldigung, die Constituirung des Bundes zu notificiren seyn.

Daß diese Notifikations-Schreiben in der üblichen Kanzley-Form und in deutscher Sprache abgefaßt werden, wird wohl allgemein als zweckmäßig und der Würde des deutschen Bundes entsprechend, anerkannt werden, so wie es räthlich

Ad 2) Daß auch hier das der Wiener Congreßakte beygefügte Réglement sur le rang entre les agens diplomatiques, zum Grunde gelegt werde, und seine Anwendung finde.

Ad 9) Daß sich (nach Maasgabe des Conferenz-Notats vom 3. März ad 12.) mit der freyen Stadt Frankfurt dahin zu vereinbaren wäre, den auswärtigen bey dem Bunde accreditirten Gesandten dieselben Vorrechte zu verschaffen, wie solche die Bundesgesandten bereits genießen.

Ad IV. Ueber die Verhandlungsart der deutschen Bundesversammlung mit den auswärtigen Gesandtschaften, so wie

Ad V. Ueber die Abberufung und Beendigung der fremden Gesandtschaften,

tritt man gleichfalls der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung bey, insbesondere ad 1. und 4; jedoch mit der bereits ad II. motivirten Umgehung eines besonderen Ausschusses.

Indem man sich hiernach von Seiten Badens der verehrlichen Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung über den wichtigen Punkt der vorläufigen Regulirung der auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes, im Allgemeinen anschließt; erübrigt zur Schlußbemerkung nur noch die dankbare Anerkennung der durch den zweckgemäßen und beschleunigenden Vorgang der vortrefflichen Präsidial-Gesandtschaft bewirkten Einleitung und Regulirung dieser Angelegenheit hinzuzufügen, deren wünschenswerthe, baldmöglichste Vollziehung dem Bunde eine seiner Würde und hohen Bestimmung entsprechende, ehrenvolle Stellung zu dem Auslande förmlich begründen soll.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Die diesseitige Gesandtschaft ist von ihrem Königlichen Hof angewiesen, sowohl im allgemeinen die patriotische und erschöpfende Auseinandersetzung der auf die Notaten der Conferenz vom 3. März gestützten verehrlichen Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung dankbar anzuerkennen und derselben beyzutreten, als auch noch insbesondere über nachstehende einzelne Gegenstände sich dahin zu äußern:

Da einstimmig anerkannt worden, der deutsche Bund habe als eine selbstständige unabhängige Macht in dem völkerrechtlichem Systeme Europas seine Stelle einzunehmen, so folge daraus auch, daß alle einer freyen Macht zustehenden Rechte

und Befugnisse ihm zukommen, mithin auch das vollständige aktive und passive Gesandtschafts-Recht. Ob und wann er von demselben Gebrauch wird machen wollen, sey lediglich seinem Ermessen zu überlassen; aber rathsam erscheine es, das freundschaftliche Verhältniß, in dem einzeln alle Bundesstaaten mit den auswärtigen Mächten stehen, auch auf das Ganze in seiner Gesammtheit baldmöglichst auszudehnen, und zu diesem Ende die geeignetsten Schritte zu thun.

Was die hiebey zu beobachtenden Formen betrifft, so sey es durchaus zweckmäßig, das unter andern Staaten angenommene und übliche Herkommen auch hier zu berücksichtigen und zu befolgen; daher würden, wie

ad I. in der ersten Abtheilung der verehrlichen Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung auch gesagt worden, Notifikations-Schreiben der förmlichen Constituirung und der nunmehr eingetretenen Aktivität des Bundes, den auswärtigen Mächten zu übersenden seyn; nach deren Eingang es von ihnen abhangen wird, diplomatische Agenten bey dem deutschen Bunde zu accreditiren, wenn gleich vor der Hand es nicht nothwendig seyn möchte, daß auch derselbe eigne Gesandte bey ihnen anstelle.

Da der Zweck des Bundes bey der Notifikation seiner gegenwärtigen Aktivität nur der seyn kann, die mit den auswärtigen Mächten bestehenden freundschaftlichen Verbindungen der Einzelnen auf die Gesammtheit zu übertragen; so kann es nur zweckmäßig seyn, auch an die Nordamerikanischen Freystaaten ein solches Notifikations-Schreiben zu erlassen; um so mehr, da verschiedene Bundesmitglieder, und namentlich die freyen Städte, mit ihnen in genauen Handels-Verbindungen stehen, und der Handel der Bundesstaaten ein Gegenstand ist, der die unausgesetzte und genaueste Sorgfalt und Berücksichtigung der Versammlung erheischen wird.

Auch denen europäischen Mächten, die zugleich Mitglieder des Bundes sind, wird, in Rücksicht ihrer staats- und völkerrechtlichen Verschiedenheit, und als eine ihnen schuldige Huldigung, die Constituirung des Bundes zu notificiren seyn.

Daß diese Notifikations-Schreiben in der üblichen Kanzley-Form und in deutscher Sprache abgefaßt werden, wird wohl allgemein als zweckmäßig und der Würde des deutschen Bundes entsprechend, anerkannt werden, so wie es räthlich

zu seyn scheint, eine Uebersetzung in der allgemein üblich gewordenen diplomatischen Sprache, der französischen, beyzulegen.

Die den auswärtigen Souverainen schuldige Achtung, so wie die bisher unter freyen Mächten übliche Form, scheint es zu erfordern, daß diese Notifikation ihnen von der Macht selbst, mithin hier von dem deutschen Bunde, gemacht werde; da jedoch der Centralpunkt seiner Wirksamkeit nur die Bundesversammlung ist, so können diese Notifikationen zwar nur von ihr, jedoch auch nur im Namen des Bundes selbst, abgefaßt und überschickt werden; in Gemäßheit der völkerrechtlichen Praxis dürften solche auch wohl am besten von dem Vorsitzenden der Repräsentanten dieses Staatenvereins zu unterzeichnen seyn. Diese Ansichten bestimmten schon die Commission der Reihenfolge in der zweyten Beylage zu ihrem Bericht, ad I. vorzuschlagen: daß wie ehemals in Holland, wie noch gegenwärtig in der Schweiz und in Amerika der Vorsitzende, so auch hier das Präsidium der Versammlung, im Namen des Bundes selbst, diese Notifications-Schreiben werde zu unterzeichnen haben. Die gedachte Commission hatte das Vergnügen in der auf diesen Bericht gegründeten Conferenz-Punktation vom 3. März unter Num. 5. diesen Vorschlag vorläufig angenommen zu sehen, und die diesseitige Gesandtschaft kann daher demselben nur nochmals ausdrücklich beypflichten, so wie auch denen in der Großherzoglich Mecklenburgischen Abstimmung in der 29. Sitzung hierüber weiter entwickelten Gründen.

In Betreff des

II.

allgemeinen diplomatischen Verkehrs von Seiten des deutschen Bundes;

tritt die diesseitige Gesandtschaft dem vollkommen bey, was in der verehrlichen Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung bemerkt worden ist, und erlaubt sich nur noch hinzuzufügen, daß wenn Umstände eintreten würden, die irgend eine vorläufige Geheimhaltung nothwendig erheischen sollten, welches jedoch nur als eine sehr seltene Ausnahme wird statt finden können, es zweckmäßig erscheint, daß der Präsidirende hierüber sich mit einem aus zwey Mitgliedern bestehenden Ausschusse berathe; die Art und Weise wie dieser Ausschuß zu bestellen seyn wird, dürfte wohl nach den verschiedenen jedesmaligen Umständen von dem Präsidirenden vorzuschlagen, von der Versammlung zu bestimmen seyn.

Was

III.

die Accreditirung der auswärtigen Gesandtschaften bey der deutschen Bundesversammlung, deren Verhältnisse und Vorrechte

betrifft, so theilt die diesseitige Gesandtschaft vollkommen die Ansicht, daß die fremden diplomatischen Agenten nur als an dem deutschen Bunde accreditirt angesehen werden können.

Sie glaubt ebenfalls, daß das in der Wiener Congreßakte vom 9. Juny enthaltene, von allen europäischen Mächten anerkannte Reglement durchaus zu befolgen sey, und daß von denen bey dem Bunde accreditirten fremden Gesandten, welcher Rang ihnen auch beygelegt seyn möchte, den Bundesgesandten selbst die erste Visite zu machen seyn wird.

Nicht minder tritt sie dem Vorschlage bey, sich mit der freyen Stadt Frankfurt zu vereinbaren, um den fremden Gesandten alle diejenigen Vorrechte und Freyheiten zu verschaffen, die die Bundesgesandten selbst, als Gesandte fremder Mächte genießen.

Zu denen in der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung

IV.

enthaltenen Aeußerungen, in Rücksicht der Verhandlungsart der deutschen Bundesversammlung mit den auswärtigen Gesandtschaften;

findet die diesseitige Gesandtschaft nichts hinzuzufügen, und bezieht sich nur, in so ferne sie den unter II. erwähnten Ausschuß betreffen, auf die daselbst geäußerte Meynung.

Eben so vereinigt man sich mit den Kaiserlich Oesterreichischen

V.

aufgestellten Ansichten in Betreff der Abberufung der fremden Gesandtschaften, und insbesondere noch mit den so gründlichen als zweckmäßigen Schluß-Bemerkungen, welches jedoch den Wunsch nicht ausschließt, daß auch die in der zweyten Beylage des commissarischen Berichtes über die Reihenfolge

weiter aufgestellten und hier noch nicht erledigten Fragen, in Rücksicht der auswärtigen Verhältnisse des Bundes, baldigst eben so erschöpfend als die bisherigen entwickelt und in Berathung gestellt werden möchten.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser. Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser sind mit den Grundsätzen einverstanden, welche die Kaiserlich Königlich Oesterreichische, als Abstimmung in der 27. Sitzung zu Protokoll gegebene Punktation enthält. Zweckmäßig scheint es Ihnen, daß nach dem von Hannover geschehenen Antrag, dem Bekanntmachungs-Schreiben eine Uebersetzung in einer allgemein bekannten Sprache beygefügt werde. In Ansehung der den fremden Gesandten einzuräumenden Vorrechte, geben auch Sie dem zweyten Vorschlag, nach welchem jene Gesandte gleiche Rechte mit den Bundestags-Gesandten erhalten sollen, den Vorzug.

Von einem der Höfe bin ich angewiesen, auch der Bedenklichkeit zu erwähnen, die es haben könnte, einem Ausschuß der Bundesgesandten das Vorrecht einzuräumen, erhaltene schriftliche diplomatische Mittheilungen der Kunde der Gesammtheit nach Gutdünken vorzuenthalten.

Ohne Zweifel geht aber die Meynung in der Präsidial-Abstimmung nicht auf solche Fälle, in denen Antworten auf geheim zu haltenden Anträge zu ertheilen sind, indem dieß nur durch einen von der Bundesversammlung zu wählenden Ausschuß würde geschehen können.

§. 216.

Vertagung des Bundestages.

Württemberg: tritt in Absicht einer Vertagung der Bundesversammlung, und der alsdann zu treffenden Einrichtungen, der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung in der Hauptsache bei, ist aber ad 3) der Meinung, daß allen währnd der Vertagung anwesenden Gesandten zu gestatten sey, bey dem nach der Oesterreichischen Abstimmung sich bildenden Verein mit dem Präsidial-Gesandten sich einzufinden, und daß wenigstens zwey Bundesgesandten zugegen seyn müssen. In Ansehung der nach der Oesterreichischen Abstimmung ad 3. c) von diesem Verein zu treffenden provisorischen Maasregeln; so sind solche bloß auf die Einleitung der Instruc-

tion eines Geschäfts, und außerdem auf kaum denkbare, ganz unvermeidliche Fälle zu beschränken. Die Beurtheilung, daß ein solcher Fall wirklich vorhanden sey, würde von der Einstimmigkeit der anwesenden Gesandten um so mehr abhängig zu machen seyn, als ohnehin zu vermuthen ist, daß deren gewöhnlich nicht einmal eine der Majorität der Versammlung gleichkommende Anzahl anwesend seyn werde.

Kurhessen: schließt sich in Betreff der Vertagung der Bundesversammlung, den in der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung enthaltenen Anträgen, unter denen von Königlich Baierischer Seite vorgeschlagenen Modifikationen, lediglich an.

Die freyen Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Da in dem 7. Artikel der Bundesakte der Bundesversammlung, welche beständig seyn soll, die Befugniß sich zu vertagen ausdrücklich zugestanden worden ist; da durch die beygefügte Beschränkung, und durch die zu Wien über die Errichtung jenes Grundvertrages gepflogenen Verhandlungen, der Begriff dieser Vertagung genaue Bestimmung erhält, so kann man den in der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung enthaltenen Bemerkungen:

a) Daß in dem Sinn der Bundesakte, und nach dem in derselben angenommenen Begriffe einer Vertagung der Bundesversammlung, solche dermalen noch nicht eintreten könne; und

b) Daß die wegen einer etwanigen dermaligen Aussetzung einer Anzahl von Sitzungen der Bundesversammlung zu treffenden Anordnungen, nur als provisorisch bis zur Festsetzung einer Bundestagsordnung zu betrachten seyen, wie dieses die Schlußperiode des Artikels 7. der Bundesakte mit sich bringt;

nur mit völligem Beyfalle zustimmen.

Es dürfte daher jetzt im Grunde weniger von einer eigentlichen Vertagung als von modificirten Ferien die Rede seyn, deren Eintreten und Dauer jedoch sowohl durch die vorgängige Erledigung der gegenwärtig in Verhandlung stehenden wichtigen Geschäfte, und durch die erforderliche Vorbereitung zu den weiteren, durch die Bundesakte bereits vorgeschriebenen Arbeiten, als überhaupt durch den fortwährenden Rückblick auf den im 2. Artikel der Bundesakte angegebenen Zweck des Bundes, und dessen ungestörte Befolgung zu bedingen seyn werden.

Schon in dieser Hinsicht, und in Gemäßheit der am Schlusse des 7. Artikels der Bundesakte enthaltenen Bestimmung, wird es daher nöthig seyn, dafür zu sorgen, daß auch während solcher Frist die Permanenz der Bundesversammlung wesentlich behauptet werde, wie bereits in der 28. Sitzung von dem Königlich Preußischen Herrn Gesandten sehr richtig bemerkt ward.

Sollten nun aus den in dem Vortrage des Kaiserlich Oesterreichischen Herrn Präsidial-Gesandten näher angeführten, bey der wechselnden Stimmführung der freyen Städte für diese jedoch nicht eintretenden Rücksichten, solche Ferien oder eine solche Vertagung auf eine näher festzusetzende Frist, über kurz oder lang beschlossen werden; so erklären sich die freyen Städte mit den Kaiserlich Oesterreichischer Seits über die Fortführung der Geschäfte während solcher Frist gemachten Vorschlägen im Wesentlichen völlig einverstanden, und glauben nur noch, wie auch bereits in einigen andern Abstimmungen geschehen, folgendes bemerken zu müssen:

1) Während der Vertagung werden alle hier anwesenden Herren Bundesgesandten zusammen treten, jedoch so daß nebst dem Herrn Präsidial-Gesandten oder dessen Stellvertreter wenigstens zwey Bundesgesandte anwesend seyn müssen. Es dürfte daher, so lange dieser Fall noch nicht zu besorgen ist, auch nicht erforderlich seyn, einen solchen Ausschuß besonders zu wählen, sondern die anwesenden Gesandten würden, wie sich die Königlich Baierische Abstimmung ausdrückt, eine interimistische Versammlung bilden.

2) Der Wirkungskreis dieser interimistischen Versammlung ist in der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung Num. 3. bereits so bestimmt, daß in dieser Zwischenzeit keine entscheidenden Beschlüsse gefaßt, sondern nur in Fällen, deren Eile eine frühere Einberufung der Herren Gesandten nicht zuläßt, provisorische Maasregeln getroffen werden können. Diese provisorischen Maasregeln können nicht leicht der Sache selbst präjudiciren; die in der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung Num. 7. begriffene Anordnung, und die Einsichten der anwesenden Herren Gesandten, werden weitere Bestimmungen, wenn diese auch auf alle denkbare Fälle im voraus entscheidend gefaßt werden könnten, überflüssig machen.

3) Daß hier anwesend bleibende Mitglieder geneigt seyn werden, diese Zwi-

schenzeit zur Fortsetzung commissarischer Arbeiten zu benutzen, darf wohl auf der einen Seite vorausgesetzt werden; so wie

4) Auf der andern Seite die Beantwortung der Frage: wie weit sonst Einleitungen verabredet, oder Vorarbeiten vorgenommen werden können? schon in dem Grundsatze selbst, daß keine entscheidenden Beschlüsse gefaßt, sondern nur in dringenden Fällen provisorische Maasregeln getroffen werden dürften, enthalten zu seyn scheint. Endlich

5) Dürfte in Gemäßheit der Großherzoglich Mecklenburgischen Abstimmung bey der Vertagung zugleich der Zeitpunkt der ersten förmlichen Sitzung festzusetzen seyn, in welcher der Bundestag, ohne daß eine weitere Prorogirung inzwischen Statt finden könne, sich wieder vollständig zu versammlen hätte.

§. 217.

Nachsteuer- und Abzugsfreyheit.

Kurhessen. Seine Königliche Hoheit der Kurfürst sind vollkommen mit dem, von mehreren vorstimmenden Höfen geäußerten Wunsche einverstanden, daß der durch den 18. Artikel der Bundesakte angeordneten Nachsteuer- und Abzugsfreyheit die möglichste Ausdehnung gegeben werden möge. Sehr bereit sind Sie daher:

1) Mit den Höfen, deren Staaten nicht sämmtlich im deutschen Bunde begriffen sind, rücksichtlich ihrer nicht deutschen Staaten besondere Freyzügigkeits-Verträge zu schließen. Was aber die Freyzügigkeit innerhalb des deutschen Bundes und zwar,

2) Den Begriff der Abgabe betrifft, so wünschen Sie, daß jede Art von Abgabe, welche seither bloß deßwegen erhoben wurde, weil Vermögen durch Auswanderung, Erbschaft, Schenkung, Mitgift oder aus sonst irgend einem Rechtsgrund, in einen andern Staat übergieng, gänzlich aufgehoben werde; wogegen

3) Solche Abgaben, welche auch der Inländer bey Erbschafts-Anfällen, Kauf-Contrakten u. s. w. entrichtet, so wenig als Stempel- und Zoll-Abgaben darunter begriffen werden können. Wenn

4) Ein Abzug wegen Staatsschulden wohl nicht statuirt werden kann, ohne

die Wohlthat einer allgemeinen Freyzügigkeit zu vereiteln, so scheint dagegen ein Abzug zu Tilgung der Communalschulden, wenigstens der jetzt existirenden, nicht unbillig, weswegen auch schon bey Abfassung der Bundesakte, in der Conferenz vom 31. May 1815. ein eigener Vorbehalt zu Protokoll kam.

In einem Staate compensirt sich das einwandernde und auswandernde Vermögen, nicht so in einer Commune. Von den einzelnen Staatsbürgern hängt es nicht ab, zu bestimmen, ob die augenblicklichen Bedürfnisse des Staats einstweilen durch Aufnahme von Kapitalien gedeckt, oder sogleich umgelegt werden sollen, wohl aber steht dieses in der Macht der Gemeindeglieder; und wenn eine Gemeinde zu Ausgaben, deren augenblickliche Aufbringung aus dem Vermögen der Gemeindeglieder unmöglich war, Schulden contrahirt und dadurch eine Last, welche alles niedergedrückt haben würde, durch Vertheilung auf einen längeren Zeitraum erträglich gemacht hat, so wäre es unbillig, wenn einzelne Gemeindeglieder unter der Aegide der allgemeinen Abzugsfreyheit, von der Verbindlichkeit zu Abtragung solcher Gemeindeschulden beyzutragen, sich befreyen könnten. So wie es daher den Communen überlassen bleiben muß, die Schulden, welche sie etwa künftighin zu machen genöthigt sind, sogleich auf das Vermögen der einzelnen Gemeindeglieder zu vertheilen und zu radiciren; so scheint es auch billig und mit der allgemeinen Freyzügigkeit wohl verträglich, ihnen für die Vergangenheit zu verstatten, zum Behuf der Communalschulden-Tilgung, eine verhältnißmäßige, nach der Größe der Schuld und des Gesammt-Vermögens der Gemeindeglieder zu bestimmende Abgabe von dem aus der Gemeinde gehenden beweglichen Vermögen zu erheben, insofern solches bisher zu den Gemeinde-Lasten beygetragen hat. Vielleicht könnte auch ein terminus ad quem zu diesem Behufe gesetzt werden.

Die für Befreyung von der Leibeigenschaft herkömmlichen Manumissions-Gebühren haben Seine Königliche Hoheit schon seit Unterzeichnung der Bundesakte nicht mehr erheben lassen, und hoffen, es werden auch in allen übrigen deutschen Staaten dergleichen Manumissions-Gebühren unter der Abzugsfreyheit begriffen werden. Sie sind

5) Vollkommen mit Württemberg einverstanden, daß die Verwendungsart der Nachsteuer keinen Grund abgeben könne, sie fortbestehen zu lassen; so wie

6) Daß auch Körperschaften und Privaten die etwa bisher zu Erhebung von

Nachsteuer berechtigt waren, diese Berechtigung dem allgemeinen Besten zu opfern hätten. Hierüber also, ingleichen was

7) Die vorbehaltenen besonderen Freyzügigkeits-Verträge; und

8) Den terminus a quo der Abzugsfreyheit betrifft; schließt man sich lediglich der Königlich Württembergischen Abstimmung an.

Ueber die, hinsichtlich der Militär-Pflichtigkeit, in Beziehung auf die Auswanderungs-Freyheit zu treffenden Bestimmungen, behält man sich die Abstimmung nächstens nachzutragen bevor.

§. 218.

Reichskammergerichtliche Sustentations-Angelegenheit.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser. Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser genehmigen nicht nur die, die Pensionirung des reichskammergerichtlichen Personals betreffenden Grundsätze, welche der in der 21. und 22. Sitzung verlesene Vortrag des Ausschusses aufstellt; sondern auch die wegen Vertheilung der Pensionaire geschehenen Vorschläge, und sind bereit, vom 1. July an die Ihnen zugetheilten Pensionen zahlen zu lassen.

Einen Schluß in dieser Angelegenheit zu fassen, dürfte dringend nothwendig seyn, da das halbe Jahr, für welches provisorisch Beyträge verwilligt worden, mit diesem Monate zu Ende gehet, und die Noth der Pensionaire bey der dermaligen außerordentlichen Theurung doppelt drückend seyn würde.

§. 219.

Gesuch des Obersten von Mogen, von dem vormaligen oberrheinischen Kreisregimente Prinz Karl Theodor, rückständigen Sold auch Zinsen von einem oberrheinischen Kreiskapitale betreffend.

Präsidium. Der Herr Gesandte der freyen Städte habe geäußert, von Seite der freyen Stadt Frankfurt wegen des Gesuchs des Obersten von Mogen, von dem vormaligen oberrheinischen Kreisregimente Prinz Karl Theodor, rückständigen Sold auch Zinsen von einem oberrheinischen Kreiskapitale betreffend, eine Erklärung zu Protokoll geben zu wollen, wozu man also dasselbe eröffne.

Der Gesandte der freyen Städte, Syndikus Danz; giebt für Frankfurt, in Betreff des Gesuches des Obersten von Mogen, in Gemäßheit des Beschlusses Einer hohen Bundesversammlung vom 13. Januar dieses Jahres (Protokoll der ersten Sitzung §. 8.) folgende Erklärung zu Protokoll:

Bey dem oberrheinischen Kreise bestanden zwey Kassen; nämlich

a) Die allgemeine Kasse, aus welcher alle Kreisausgaben bestritten wurden, und zu welcher alle Kreisstände contribuiren mußten;

b) Die Special=Kasse, zu welcher nur diejenigen Stände beytrugen, welche ihre Contingente zu den zwey zusammengesetzten Kreisregimentern stellten, und diese Regimenter im Felde unterhalten mußten. Auf der letzteren Kasse ruhete die Oberstlieutenants=Gage nebst Correspondenz=Geldern von jährlich 459. fl. des Obersten von Mogen, von dem Einen Kreisregiment Prinz Karl Theodor von Pfalz=Baiern; das andere Kreisregiment war das Regiment Solms=Braunfels.

So ganz unverhältnißmäßig hoch auch der Anschlag der Stadt Frankfurt, als Standes des oberrheinischen Kreises war, so hat dieselbe gleichwohl alles auf das Genaueste entrichtet, und ist nie in einem Rückstande, wie dieses bey andern Kreisständen so stark der Fall war, verblieben.

In dem Reichsdeputations=Schlusse von 1803. §. 27. wurde festgesetzt.

« Die Reichsstädte genießen, auch selbst in Reichskriegen, einer unbe=
« dingten Neutralität. Zu dem Ende sind sie auf immer von allen
« ordentlichen und außerordentlichen Kriegsbeyträgen befreyt, und
« bey allen Fragen über Krieg und Frieden von allem Antheil an den
« Reichsberathschlagungen vollkommen und nothwendigerweise entbunden ».

Hiermit endigte sich die Verpflichtung der Stadt Frankfurt zur Unterhaltung der beyden Kreisregimenter, oder welches einerley ist, die Obliegenheit, an die Kreis=Special=Kasse fernerweit zu diesem Zweck etwas zu leisten.

Da nun die freye Stadt Frankfurt an keine der vorliegenden beyden Kreis=Kassen irgend einen Rückstand schuldig ist, da der Oberst von Mogen selbst anführt, daß er bis zum Jahr 1805. seine Gage bezogen habe; so kann die Stadt nicht verpflichtet geachtet werden, zu dieser Pension beyzutragen.

Der Reklamant ist jedoch ein alter, verdienter Mann, und aller Berücksichtigung würdig; von Seiten der freyen Stadt Frankfurt wird man demselben des=

wegen, von diesem Jahre an, freywillig und ohne hierdurch eine Verbindlichkeit anzuerkennen, eine lebenslängliche Unterstützung von 90 fl., im vier und zwanzig Gulden-Münzfuß, jährlich zufließen lassen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der höchstselige Großherzog von Frankfur an Schulden des oberrheinischen Kreises die übergroße Summe von 59,800 fl. an Frankfurt, ohne daß das ganze Kreisschuldenwesen, soviel wenigstens der Stadt bekannt ist, zur vollständigen, endlichen Erledigung gekommen ist, gewiesen hat, daß über diesen Betrag besondere, von dem ersten Januar 1813. an gültig seyn sollende Obligationen mit Zinsen-Coupons ausgefertigt worden sind, nach welchen letztern auch die Zinsen bis hierhin von der Stadt, unter Vorbehalt ihrer Rechtszuständigkeiten, bezahlt worden sind; so wie daß wegen der vom Monat Juli 1804. bis Ende des Jahres 1812. rückständig verbliebenen Zinsen, besondere Zinsenrückstands-Scheine ausgestellt worden sind, welche die Stadt ebenfalls richtig bis hierhin bezahlt hat.

Die hierüber verhandelten Akten befinden sich nicht in der Gewahrsame der Stadt, sondern soviel man weiß, zu Aschaffenburg, wo der mit diesem Geschäft beauftragt gewesene General-Liquidator wohnte.

Diese Erklärung dürfte wohl dem Herrn Referenten in der Mogenschen Reklamationssache mitzutheilen seyn, um seiner Zeit davon den erforderlichen Gebrauch zu machen. Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

Diese Erklärung der bestehenden Commission zur Berücksichtigung zuzustellen.

§. 220.

Vorstellung der Frau Fürstin Aebtissin von Essen und Thorn, Prinzessin Kunigunde von Sachsen Königliche Hoheit, für sich und Namens der noch übrigen Mitglieder des Kapitels, dann der Dienerschaft, eine den Revenüen des vormaligen Stifts und Kapitels angemessene Pension betreffend.

Präsidium: eröffnete hiernächst das Protokoll zum Vortrage der Privat-Reklamationen. Dem zu Folge

Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte von Martens die Z. 46. des Einreichungs-Protokolls erwähnte Vorstellung der Frau Fürstin Aebtissin von Essen und Thorn, Prinzessin Kunigunde von Sachsen Königliche Hoheit vorlegte, worin dieselbe für sich und Namens der noch übrigen Mitglieder des Kapitels, dann der Dienerschaft, eine den Revenüen des Stifts und Kapitels angemessene Pension in Anspruch nimmt, und daher die hohe Bundesversammlung bittet:

1) Ihre Verwendung bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande zur Erwirkung der erbetenen Pensionen eintreten zu lassen; und

2) Falls wider Vermuthen Seine Majestät der König nicht für rechtlich verbunden erachtet werden sollten, die nachgesuchte Entschädigung zu leisten, alsdann diese aus eigenen Mitteln des deutschen Vaterlandes zu bewirken.

Das Gutachten des Herrn Referenten gieng dahin: daß

ad 1) Das unmittelbare Reichsstift Thorn, welches durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich alles verloren, und nichts auf dem rechten besessen habe, dadurch zur Zeit des Reichsdeputations-Abschieds von 1803. in gleiche Kategorie mit dem Bisthume Lüttich gekommen sey. Die Frau Fürstin sey daher zu Pensions-Ansprüchen an die überrheinische Sustentations-Casse befugt gewesen; da sie aber dieses unterlassen zu haben scheine, so habe sie allerdings den rechten Weg gewählt, sich mit ihrem Gesuch an den König der Niederlande zu wenden, welcher als Besitzer der noch vorhandenen Einkünfte der Abtei und des Kapitels die natürliche Verbindlichkeit habe, nach den jetzigen Kräften dieser Besitzungen den schuldlosen Opfern der Revolution, nämlich der Frau Fürstin Aebtissin, den Stiftsmitgliedern und der Dienerschaft, angemessene Pensionen zuzusichern.

Es lasse sich von der anerkannten Gerechtigkeit und Menschenliebe des Königs zwar erwarten, daß er diese Verpflichtung auch ohne Dazwischenkunft der Bundesversammlung erfüllen werde; da aber die Fürstin bestimmt diese Verwendung sich erbitte, so nehme der Herr Referent kein Bedenken darauf anzutragen, daß die Bundesversammlung die erbetene Verwendung, entweder durch ein unmittelbar an den König gerichtetes Schreiben, oder durch den hier anwesenden Niederländischen Herrn Gesandten eintreten lasse, und dieselbe zugleich auf die noch lebenden Stiftsdamen, Stiftsherren und Beamten ausdehne.

ad 2) So gerecht auch die Forderung an sich selbst sey, so scheine dennoch keine rechtliche Verpflichtung für die Bundesstaaten vorhanden zu seyn; nebstdem würde man in diesen Antrag nicht eingehen können, ohne einer unübersehbaren Menge unbegründeter Reclamationen den Weg zu öffnen.

Im Allgemeinen lasse sich der Satz nicht aufstellen, daß wenn ein Staat sich genöthigt sehe, einen Theil seiner Provinzen durch einen Friedensschluß abzutreten, er allen Einzelnen, welche dadurch Schaden leiden, zum Ersatze verbunden sey, und ihnen dafür haften müsse, wenn der neue Landesherr seine Pflicht unerfüllt lasse.

Bei Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich, durch den Lüneviller Frieden, sey es natürlich gewesen, den weltlichen Reichsständen, ohne deren Einwilligung diese Abtretung nicht habe geschehen können, eine Entschädigung auf dem rechten Rheinufer anzuweisen, und zwar um so mehr, als Frankreich dieses zur Bedingung des Friedens gemacht habe. Auch den Erz- und Bischöfen von Trier, Basel und Lüttich seyen Pensionen zugesichert worden; nur der Aebtissin von Thorn, ihren Stiftsdamen und ihrer Dienerschaft seyen keine angewiesen worden, obgleich dieses ebenfalls hätte geschehen mögen. Diese fielen daher in die Kategorie der Geistlichkeit und Dienerschaft, für welche aus der überrheinischen Sustentations-Casse eine verhältnißmäßige Pension geleistet werden sollte. Diese Pension würde man auch der Frau Fürstin und jenen ihrer Stiftsdamen oder Dienerschaft, welche sich auf dem rechten Rheinufer niederließen, zugestanden haben, wenn sie sich darum vor Ablauf des Präclusiv-Termins (1809.) gemeldet hätten. Dieses sey aber nicht geschehen; es könne ihnen daher selbst auf den unverhofften Fall, daß der König der Niederlande ihnen keine Pension bewilligte, kein Anspruch an den deutschen Bund, weder aus dem Lüneviller Frieden, noch aus dem Reichsdeputations-Abschiede zugestanden werden; am wenigsten könnten sie, bei der bekannten Verschiedenheit der Umstände, eine Gleichstellung mit den auf dem rechten Rheinufer secularisirten Stiftern fordern.

Der Herr Referent glaube daher, daß die Bundesversammlung sich bloß auf ihre Verwendung bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande beschränken müsse.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Herrn Referenten zu nachfolgendem

Beschluß:

Daß, da der von der Frau Fürstin Aebtissin von Thorn Königliche Hoheit für sich und Namens der noch lebenden Stiftsdamen, Canonicorum und Dienerschaft des von Frankreich aufgehobenen Stifts, gemachte Pensions-Anspruch, sofern er auf eine von dem jetzigen Besitzer der Stifts- und Capitalsgüter, nach den noch vorhandenen Revenüen desselben, von Zeit ihrer Perception an ihnen zu leistende angemessene Pension gerichtet ist, so gerecht und billig erscheint, daß von den bekannten Gesinnungen Seiner Majestät des Königs der Niederlande die Erfüllung dieses Gesuchs zwar ohnehin mit Recht erwarret werden kann, gleichwohl die von derselben nachgesuchte Verwendung des Bundestags für diese ehemaligen Reichsangehörigen um so mehr gerechtfertiget scheint, als allein der Umstand, daß sie sich wegen dieser Pension bei der transrhenanischen Kasse zeitig zu melden Anstand genommen, die Ursache ist, warum sie nicht gleich andern, mit ihnen in gleicher Kategorie stehenden Geistlichen und Dienern der Ritterstifter auf dem linken Rheinufer, in das Verzeichniß der von dieser Kasse zu übertragenden Pensionen aufgenommen werden können; vorläufig und bis die Bundesversammlung sich unmittelbar verwenden wird, der Königlich Niederländische Herr Gesandte zu ersuchen sey, sich bei seinem Allerhöchsten Hofe zum Vortheil dieser schuldlosen Opfer der Revolution zu verwenden, und nach seiner ihm beiwohnenden Kenntniß der Sache die Gründe des Rechts und der Billigkeit geltend zu machen, welche so laut zu ihrem Vortheil reden; daß die Bundesversammlung aber den günstigen Erfolg dieser Verwendung um so dringender wünschen müsse, als auf den Weigerungsfall sie sich ausser Stand sehe, dem beigefügten Gesuch der Reklamanten gemäß, aus ihren eigenen Mitteln diese Pensionen zu zahlen, da sich in ihren Händen keine diesem Stift angehörig gewesenen Güter und Revenüen, auf welchen allein die Pensions-Verbindlichkeit ruhen kann, befinden.

§. 121.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll von Z. 202. bis 211. wurde verlesen, und die neuen Eingaben der Commission zuzustellen beschlossen.

Die Versammlung gieng hierauf zur vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 202. bis 211.

Nro. 202. Pfarrer Raßmann in Aslar, Ernst Hofmann Kommerzienrath in Darmstadt, und Jägerschmied Handelsmann in Frankfurt am Main, als der von den Interessenten der Hanauer Wittwen- und Waisenkasse gewählte Ausschuß: überreichen eine Vorstellung wegen verweigerter Herausgabe des den Interessenten gehörigen Kapitalfonds und bitten Seine Königliche Hoheit den Herrn Kurfürsten von Hessen oder die Landeskasse der Grafschaft Hanau, welche Garantie geleistet hat, zur alsbaldigen Erfüllung ihrer Forderung zu vermögen.

Nro. 203. Die Boten des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar: bitten um eine gnädige provisorische Zulage auf ihre bisherige Pension.

Nro. 204. Friedrich August von Mogen, Obrist in Gedern: bittet in Bezug auf die gerechtest genommene Rücksicht und den dießfalls gefaßten Beschluß vom 7. December vorigen Jahrs, um die geneigte hohe Einleitung, eine Abschlagszahlung zu erhalten.

Nro. 205. Freyin Betty Harnier von Schallern in Hanau: bittet wiederholt um die hohe Verwendung und Vermittlung, daß ein durch Vertrag der erhabenen Monarchen sanctionirtes Recht in Erfüllung gehe, und die liquide Forderung ihres am Grabe nothleidenden Vaters, nach den Commissionsbeschlüssen vom 19. Februar nnd 1. März l. J. ausbezahlt werden möge.

Nro. 206. Johann Zacharias Hahn, Superintendent und erster Consistorial-Assessor in Gera: übergiebt zur hohen Würdigung eine «Ode auf die Hohe Teutsche Bundesversammlung, nebst Anhang»; dann eine Schrift: «Des Feindes Sturz der Teutschen Aufschwung»; der freyen Stadt Frankfurt gewidmet.

Nro. 207. Heinrich Aßmann, Pedell des ehemaligen Reichskammergerichts: dankt unterthänig für die als Unterstützung angewiesenen und erhaltenen 150 fl. und bittet wiederholt um die gnädige Zusicherung und fernere Abreichung seiner Besoldung von 288 fl.

Nro. 208. Schreiber, Bevollmächtigter der Westphälischen Domainenkäufer: überreicht ein dringendes und rechtlich begründetes, Restitutionsgesuch in Betreff der Domainenkäufe in Kurhessen.

Nro. 209. F. Kohlrausch, Professor am Gymnasium zu Düsseldorf: überreicht eine Schrift: «Die teutsche Geschichte für Schulen»; mit dem Vorschlag, daß in allen Ländern des deutschen Bundes eine Schulfeier zum Andenken der Befreyungsjahre 1813, 1814 und 1815 angeordnet werden möge.

Nro. 210. Hugo Philipp, Graf zu Elz, K. K. Geheimer Rath, ehemals Kurmainzischer Oberstallmeister, dermalen in Coblenz: bittet als Oberamtmann zu Geresheim um die Vermittlung bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen, wegen Verabreichung seiner jährlichen Pension.

Nro. 211. Hugo Philipp, Graf zu Elz, K. K. Geheimer Rath, Kurmainzischer Oberstallmeister und gewesener Oberamtmann zu Geresheim, dermalen in Coblenz: bittet um die hohe Verfügung, daß ihm seine seit dem 1. December 1802. vorenthaltene Oberamtmanns-Besoldung ausbezahlt werde.

Vier und dreyßigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 12ten Juny 1817.

(Inhalt. §. 222. Substitution des Freyherrn von Plessen, für die Herzoglich Holstein- und Lauenburgische Stimme. §. 223. Gutachten der zu diesem Endzweck erwählten Commission über die provisorische Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung; Umfrage und Abstimmungen darüber. §. 224. Abstimmung von Preußen über die Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesmitglieder unter sich und Aufstellung einer Austrägal-Instanz. §. 225. Abstimmung der Großherzoglich und Herzoglich-Sächsischen Häuser über die Nachsteuer und Abzugsfreyheit. §. 226. Desgleichen über die Vertagung der Bundesversammlung. §. 227. Beschluß über die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes. §. 228. Gesuch des Archivar Marks zu Wetzlar um Vermehrung seiner Pension, und Abweisung desselben. §. 229. Nachträgliche Aeußerung des Königlich Niederländischen Gesandten über die Auswanderungen nach Nordamerika. §. 230. Neue Eingaben.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich Dänischen, Herzoglich Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Kammerherrn von Eyben, wegen Unpäßlichkeit substituirten Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen wirklichen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freyherrn von Plessen.

§. 222.

Substitution des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen, für die Herzoglich Holstein- und Lauenburgische Stimme.

Präsidium: zeigt an, daß der Königlich Dänische Herr Gesandte von Eyben durch Unpäßlichkeit verhindert sey, dieser Versammlung beyzuwohnen, und daher den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen, substituirt habe.

§. 223.

Competenz der Bundesversammlung.

Präsidium: wolle das gemeinschaftliche Gutachten der in der 13. Sitzung vom 19. December 1816 erwählten Commission über die provisorische Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung hiermit zu Protokoll geben, und die Abstimmungen hierüber vernehmen.

§. 1. Der einstimmige Beschluß der Bundesversammlung in der 13. Sitzung vom 19. December vorigen Jahres hat der Commission den Auftrag ertheilt:

« Ein gemeinschaftliches, umfassendes Gutachten vorzulegen, woraus
« allgemeine, die Competenz der Bundesversammlung vorbereitende
« Grundsätze hervorgehen, und ihr einstweilen als Provisorium bis zur
« definitiven Festsetzung der organischen Einrichtungen überhaupt, zur
« Befolgung dienen könnten ».

Zur Vollziehung dieses Auftrags hat die Commission geglaubt, zuvörderst den Begriff der Competenz und die daraus sich ergebenden Schranken ihrer Arbeit näher entwickeln zu müssen.

Die Festsetzung der Competenz der deutschen Bundesversammlung ist gleich bedeutend mit der Festsetzung ihres Geschäfts-Umfangs, und diese gleichbedeutend mit der Angabe ihrer Bestimmung. Der Umfang ihrer Pflichten, entnommen aus ihrer Bestimmung, bezeichnet den Begriff der Competenz, diese Entwicklung umfaßt aber, wie schon in dem ersten Präsidial-Vortrage bemerkt wor-

den, eine der Hauptgrundlagen des deutschen Bundes. Hierauf bezieht sich nicht nur ein wesentlicher Theil der uns noch fehlenden Gesetze und organischen Einrichtungen, sondern ohne diese Gesetzgebung und Einrichtungen im Ganzen zu bearbeiten, läßt sich auch die Frage der Competenz in vorerwähntem Sinne nicht vollständig berichtigen.

In der 13. Sitzung sind schon im Allgemeinen die vier Gesichtspunkte angedeutet worden, in deren weiterer Entwickelung bey Bearbeitung der organischen Gesetzgebung überhaupt, alsdann auch die jetzt ausgehobene einzelne Frage der Competenz ihre definitive Bestimmung finden dürfte.

Die beschränktere Aufgabe für gegenwärtige Commission scheint aber folgende zu seyn:

Es soll entwickelt werden, welches der Umfang der Rechte und Pflichten der Bundesversammlung, somit der ihr obliegenden und zuständigen Geschäftswirksamkeit, nach den Bestimmungen der Bundesakte uud in Ermangelung der noch zu verfassenden organischen Gesetzgebung sey.

Um in dieser Hinsicht bestimmte und umfassende Anträge vorlegen zu können, scheint es nothwendig, den Geschäftsumfang der Bundesversammlung nach zwey Hauptbeziehungen zu beurtheilen, wovon

die Ite die inneren Verhältnisse des deutschen Bundes;

die IIte die äusseren Verhältnisse desselben zum Gegenstande hat.

§. 2. Zu Num. 1. Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den inneren Verhältnissen des deutschen Bundes.

Der deutsche Bund als ein, mehrere souveraine Staaten mit einem gemeinsamen Nationalbande umfassender Staatenverein, ist in seinen inneren Verhältnissen vorzüglich einer zweyfachen Berücksichtigung fähig, nämlich:

a) betrachtet als eine Gesammtheit; und

b) betrachtet in Beziehung auf seine einzelne Bestandtheile und Zugehörigen.

Eben so äußert sich also auch zweyfach die innere Wirksamkeit des Bundestags, als des Central-Punktes des deutschen Bundes. Schon der 2. Artikel der deutschen Bundesakte begründet diese zweyfache Abtheilung, da alldort eben so Deutschland im Ganzen, als die einzelnen Staaten, im Zwecke des Bundes begriffen erklärt werden.

Die inneren Verhältnisse des Bundes und der Bundesversammlung beziehen sich demnach, entweder

A) auf den Bund selbst;

B) auf die einzelnen Staaten und Regierungen desselben; oder

C) auf einzelne Deutsche, sie mögen nun Privatpersonen, oder Corporationen, oder ganze Klassen begreifen.

A.

§. 3. Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den innern den Bund selbst betreffenden Verhältnissen.

Die Commission trägt in dieser Beziehung auf folgende Beschlüsse an:

1) Die Bundesversammlung erkennt die Bundesakte als die einzige Grundlage ihrer Wirksamkeit, sich aber zugleich als berufen, dieselbe in ihren einzelnen Bestimmungen und Andeutungen zu entwickeln und zu vollenden.

2) Der Bundestag ist competent, Beschlüsse zu fassen, wodurch selbiger die verfassungsmäßige Erhaltung des Ganzen des Bundesvereins bezweckt.

3) Wenn auf irgend eine Art die innere Sicherheit des deutschen Bundes wirklich gestört oder bedroht ist, und diese Störung oder Bedrohung durch die Bundesversammlung anerkannt wird; so tritt der Fall ein, wo der Bundestag Berathung über die Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe zu pflegen, und die dahin gerichteten Beschlüsse zu fassen hat.

4) Sobald bey einer Angelegenheit nicht bloß das Wohl der einzelnen deutschen Staaten, sondern zugleich das der Gesammtheit berücksichtiget werden muß; so ist die Bundesversammlung als die einzige, die Gesammtheit vertretende Behörde berufen, darüber zu berathen. Diese Bestimmung entspricht unleugbar den in dem Artikel 16., 18. und 19. der Bundesakte vorbehaltenen oder empfohlenen gemeinnützigen Anordnungen.

Die vorberührten Directiv-Normen finden sämmtlich in der Bundesakte, und vorzüglich in dem Grundcharakter des deutschen Bundes ihre Begründung.

B.

§. 4. Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den in den innern auf die einzelnen deutschen Staaten und Regierungen sich beziehenden Verhältnissen des Bundes.

Ueber die Geschäftswirksamkeit des Bundestags, in Ansehung der einzelnen deutschen Staaten und Regierungen, schlägt die Commission folgende Beschlüsse vor:

1) Die Bundesversammlung ist berufen, wegen jeder eigenmächtigen, wirklichen oder offenbar und unmittelbar drohenden Störung des Gebiets eines einzelnen Bundesstaats von einem andern Bundesstaate, welche bei ihr durch den bedroheten oder wirklich angegriffenen Theil zur Anzeige gebracht wird, oder sonst mit Gewißheit zu ihrer Krnntniß gelangt, Berathung zu pflegen, und hierüber Schutz gewährende Beschlüsse zu fassen.

2) So wie die einzelnen Gebiete unter der allgemeine Garantie des Bundes steben; so ist dieselbe auch berufen, die Garantie der Verfassungen einzelner deutscher Staaten ünter den bei Veranlaßung des Großherzoglich-Weimarischen Ansuchens in der 18. Sitzung, in Uebereinstimmung mit dem Kaiserlich-Oesterreichischen Voto, allgemein angenommenen Modifikationen, mithin dann zu übernehmen, wenn der einzelne Staat unter den gehörigen Erfordernissen, das heißt, unter einstimmiger Entschließung des Fürsten und der Stände darauf anträgt, daß der Bund die Garantie seiner Verfassung übernehme.

3) Die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundesakte Art. 12. 13. 14. 16. und 18. den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.

4) Dort, wo die Congreßakte ausdrücklich der Bundesversammlung die Berichtigung constitutioneller Angelegenheiten übertragen hat, ist dieselbe ungezweifelt zur Einwirkung berufen.

5) Wenn die Regierung eines Bundesstaats eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügunpeu des Bundes im Widerspruch stünde, oder für die innere oder

äussere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte; so ist die Bundesversammlung zur Einwirkung, Behuf der Abstellung dieser Verfügung, berufen.

6) Streitigkeiten der deutschen Bundesglieder unter sich, sind auf den Grund des 11. Artikels der Bundesakte ungezweifelt der Competenz der Bundesversammlung unterworfen.

7) Der Bund ist ebenfalls competent, sich mit allen den Gegenständen zu beschäftigen, worauf sich die Artikel 6. 18. und 19. der Bundesakte beziehen.

C.

§. 5. Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den innern Angelegenheiten des Bundes, welche Privatpersonen, Corporationen oder ganze Klassen betreffen.

Die Commission glaubt, ohne sich deßfalls erst über einige allgemeine, aus dem Wesen eines Staatenvereins und dem Verhältnisse der Einzelnen zu ihren Regierungen, so wie zu der Gesammtheit entnommene Grundsätze zu verbreiten, folgende Sätze zu Fassung von Beschlüssen in Antrag bringen zu müssen:

1) Insofern die Bundes- oder Congreßakte für Einzelne, für Corporationen oder ganze Klassen Bestimmungen und Hinweisungen enthält, deren nähere vollkommene Entwickelung der Bundesversammlung vorbehalten ist; so haben diese allerdings ein wohlbegründetes Recht, deren Berichtigung bey dem Bundestag in Anregung zu bringen, so wie Anträge und Vorschläge deßfalls zu übergeben.

2) Einzelne, so wie ganze Corporationen und Klassen, können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die eben erwähnten, in der Bundesakte bestimmten Gerechtsame, oder solche, welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erst einer näheren Entwickelung zu bedürfen, verletzt werden, und auf deßfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhülfe der gegründeten Beschwerde erfolgt.

3) Da der Begriff der vollen Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten der Bundesakte zum Grunde gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der Bundesversammlung in die inneren administrativen Verhältnisse ausserhalb der Gränzen ihrer Competenz. Indeß gründen sich jedoch auf den Sinn der Bundesakte die folgenden Ausnahmen:

a) Wenn der Fall einer in Rechtssachen eintretenden Justizverweigerung oder einer derselben gleich zu achtenden Verzögerung vorkommen sollte; so würde die Bundesversammlung so befugt als verpflichtet seyn, erwiesene, begründete Beschwerden über wirklich gehemmte oder verweigerte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe in den einzelnen Bundesstaaten durch ihre Verwendung zu bewirken.

Bedarf dieser Grundsatz einer Motivirung, so liegt selbige schon in in dem Art. 12., welcher die Justizpflege nach drey Instanzen als einen im deutschen Bunde festgesetzten Grundsatz ausspricht. Denn wenn jede deutsche Regierung verbunden ist, drey Instanzen anzuordnen, und in dieser Art Justizpflege zu gewähren, so muß die sonst begründete Beschwerdeführung um so mehr bey wirklicher Justizverweigerung eintreten können.

b) Wenn wie bey Streitigkeiten zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen, nach der schon in der fünften vorjährigen Sitzung von Baiern gemachten sehr richtigen Bemerkung gar wohl gedenkbar ist, die innere Ruhe des Landes gefährdet und mit dieser auch die allgemeine Ruhe bedrohet werden sollte, so muß auch nach Erschöpfung der constitutionellen oder gesetzlichen Mittel und Wege in den betreffenden einzelnen Staaten der gesammte Bund sich berufen finden, zum Zwecke der Vermeidung eines solchen Ausbruchs, oder zur Wiederherstellung der bereits gefährdeten Ruhe in gemessenen Wegen einzuwirken. In solchen Fällen ist also ebenfalls der einzelne Bundesstaat allerdings befugt, die Hülfe des Bundes in Anspruch zu nehmen, und der Bund berufen, selbige zu leisten.

c) Wenn der Unterthan eines deutschen Bundesstaats gegen eine nicht zu dem Bunde gehörende Regierung Beschwerde zu führen hat; so hat er sich zwar mit derselben nicht unmittelbar an die Bundesversammlung, sondern an seinen Landesherrn zu wenden, und dessen Verwendung nachzusuchen.

Wenn jedoch dieser letztere die Bundesversammlung selbst um ihre Verwendung bey der auswärtigen Regierung ersucht; so ist dieselbe, falls sie die Beschwerde für gegründet erkennt, zu einer solchen Verwendung berechtigt.

d) Als eine natürliche Folge von der hierbey eintretenden Reciprocität ist, im

Fall eine nicht zu dem Bunde gehörende Macht die Verwendung des Bundestags in einer Angelegenheit, welche einen Bundesstaat betrifft, nachsucht, die Bundesversammlung zwar im Allgemeinen zu einer solchen Verwendung berechtigt, jedoch in dem Maaße daß:

1) Wenn ihre Verwendung wegen einer Beschwerde einer auswärtigen Macht gegen einen Unterthanen eines Bundesstaats nachgesucht wird, sie selbige der Regel nach ab- und die Sache lediglich an den Landesherrn dieses Unterthanen zu verweisen hat, und nur falls von diesem die Abhülfe nicht erfolgt, in dazu geeigneten Fällen die in dem 2. Artikel der Bundesakte vorgezeichnete Art ihres Benehmens zu beobachten hat.

2) Wenn ihre Verwendung wegen einer Beschwerde, welche eine auswärtige Macht unmittelbar gegen den Bundesstaat selbst erhebt, oder in der Absicht nachgesucht wird, um diesen Staat zu Entsagung auf einen wider sie erhobenen Anspruch zu bewegen; so ist die Bundesversammlung zwar befugt, ihre bona officia, und wenn von beyden Theilen ihre Vermittlung angenommen wird, auch diese eintreten zu lassen. Weiter gehende Befugnisse hat sie jedoch in Ansehung dieses Bundesstaats nur dann, wenn sie durch die in dem 2. Artikel der Bundesakte vorgezeichnete Grundregel ihres Benehmens dazu berechtigt und veranlaßt wird.

§. 6. Zu Nro. II. Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den äusseren Verhältnissen des deutschen Bundes.

Deutschland erscheint seit dem geschlossenen Bunde wieder in seiner Gesammtheit als Macht, nach allen Attributen, Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Bundesakte, der Buchstaben, Geist und Sinn derselben dem Bunde beylegen, somit in allen Beziehungen und Fällen, die sich hiernach ergeben.

Die nähere Anwendung dieses Grundsatzes bleibt zwar der Bearbeitung der im Artikel 10. bemerkten organischen Grundgesetze und Einrichtungen, insofern die auswärtigen Verhältnisse in denselben mitgehören, vorbehalten. Wie indeß schon im Allgemeinen sich aus dem obigen Grundsatze ergiebt, daß der deutsche

Bund in seinen äusseren verfassungsmäßigen Verhältnissen dieselben aktiven und passiven Beziehungen, wie jede andere freie und unabhängige Macht hat; so ergiebt sich auch von selbst die Competenz der Geschäftswirksamkeit der Bundesversammlung, als des im Artikel 4. zu Besorgung der Bundes-Angelegenheit berufenen aktiven Centralpunktes derselben, weßhalb die Commission auf den bereits in Berathung gestellten Entwurf zu Regulirung der auswärtigen Verhältnisse sich beziehen zu können glaubt.

§. 7. Allgemeine Bemerkungen.

Da die isolirte Bearbeitung der Competenz-Erörterung nothwendig mangelhaft bleiben muß, so wäre ausdrücklich den oben begutachteten Direktiv-Normen beyzufügen, daß wenn in einem oder dem andern Falle die Competenz der Bundesversammlung noch zweifelhaft seyn sollte, der seither beobachtete natürliche Ausweg vorbehalten bleibe, die Angelegenheit zur Instruktions-Einholung zu verweisen.

Schluß-Antrag.

Der von der hohen Bundesversammlung der Commission ertheilte Auftrag ist nach seiner Form und Wesenheit vorzüglich nur auf provisorische Anordnungen, rücksichtlich der Competenz des Bundestags gerichtet, und soll die definitiven organischen Bestimmungen vorbereiten.

Daß die Bundesakte die Grundzüge und Andeutungen des für Deutschland geschlossenen Bundes enthält, darüber sind Alle einig; aber eben so erkennen auch wohl Alle insgesammt, daß Fürsten und freye Städte, so wie die Nation überhaupt, gleichen Anspruch auf die organische Vollendung dieses Bundes haben. Da nun der Auftrag der Commission ihr bey der Berathung am sichtbarsten den Mangel zeigte, und in mehreren Verzweigungen fühlbar vorlegte, welcher von einer solchen isolirten Bearbeitung untrennbar ist; so hat die Commission die natürlichste Veranlassung, der gesammten Bundesversammlung den Wunsch und das Bedürfniß angelegentlich vorzutragen: daß die planmäßige Erörterung und Ergänzung der Bundesakte nicht aufs Unbestimmte verschoben werden möge.

Sollten bey der dadurch veranlaßten Bearbeitung, unsere Ansichten auch in zufälligen Bestimmungen verschieden seyn, und gegenseitige freimüthige, freund-

schaftliche Ausgleichungen eintreten; so wird doch im Wesentlichen, wo es eine feste Begründung des deutschen Bundes, seine Sicherung von innen und von aussen gilt, nur Ein Wille alle so beseelen, wie wir unsern Zeitgenossen und der spätern Nachkommenschaft für ihr Wohl und Wehe verantwortlich bleiben.

Umfrage.

Oesterreich: trägt darauf an, daß dieses Gutachten, vorbehaltlich der hierüber einzugehenden Instruktionen und der Abänderungen oder Zusätze, welche aus Veranlassung derselben, oder sonst mittelst anderweiten Beschlusses etwa getroffen werden könnten, einstweilen als verbindlich unter sämmtlichen Bundesgliedern anerkannt werde.

Preussen: tritt Oesterreich bey.

Baiern: nimmt keinen Anstand dem Commissionsgutachten über die provisorische Festsetzung der Competenz des Bundestags beyzustimmen, und glaubt hierbey nur folgendes erinnern zu müssen:

Zu §. 1. am Ende.

Wenn hier die Eintheilung in die inneren und äusseren Verhältnisse angenommen wird, dürfte auch der militärischen Verhältnisse erwähnt werden, deren wirksame Festsetzung vorzüglich durch den Zweck des Bundes in Anspruch genommen wird.

Zu §. 3. Num. 1.

nach «Andeutungen» dürfte einzuschalten seyn: «nach der Natur des Bundesvertrags und seiner Zwecke» zu entwickeln und zu vollenden.

Zu Num. 4.

Dieser Punkt scheint einer näheren Bestimmung zu bedürfen, da sich bey der Allgemeinheit des Satzes, so wie er gefaßt ist, kaum irgend eine polizeyliche oder gesetzgebende Verfügung eines einzelnen Bundesstaats denken läßt, auf welche nicht die Berathung der Bundesversammlung ausgedehnt werden könnte.

Auch dürfte in dem zweiten Absatze dieser Nummer beyzusetzen seyn: «oder «solchen, welche einzelne Staaten, weil ihnen zu deren Ausführung entweder die

« Kraft, oder aber die nöthige Einwilligung anderer Staaten mangelt, an den « Bundestag, als den tauglichsten Centralpunkt für Unterhandlungen über deutsche « Angelegenheiten bringen. »

Zu §. 4., Num. 3.

Hier dürfte anstatt des Ausdrucks:

« den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebene öffentliche Verhältnisse » eigentlicher gesetzt werden:

« worüber die Bundesstaaten in der Bundesakte Artikel 12. 13. 14.
« 16. und 18. übereingekommen sind ».

Zu Num. 5.

Dieser Satz möchte dahin näher bestimmt werden, daß sich die Bundesversammlung durch Einsichtnahme der über die Bestimmung dieser Gerechtsame durch die einzelnen Staaten gegebenen Gesetze von der richtigen Erfüllung der durch sie wechselseitig übernommenen Verbindlichkeiten zu überzeugen habe, die Anwendung der gegebenen Gesetze auf die einzelnen Fälle aber den einzelnen Regierungen überlassen bleibe.

Diese wenigen Bemerkungen ausgenommen, welche durch gegenseitige, freymüthige, freundschaftliche Ausgleichungen leicht ihre Erledigung finden können, tritt man dem Commissions-Gutachten vollkommen bey und findet sich verpflichtet, die Bemühungen der verehrlichen Mitglieder derselben dankbar anzuerkennen, durch welche sie es zu bewirken wußten, daß der vorgesetzte doppelte Zweck der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten, und der begründeten Rechte der deutschen Unterthanen, zum allgemeinen Wohl in heilbringendem Einklange erreicht werde.

Königreich Sachsen. Unter Vorbehalt der etwa mir zukommenden Gegenbemerkungen meines Hofes, in Betreff des in Antrag gebrachten Beschlusses über die provisorische Festsetzung der Competenz des Bundestages, trete ich demselben unter zu hoffender Genehmigung bey.

Hannover. Diesseitige Gesandtschaft trete dem Vorschlage bey, die in dem in Frage stehenden Gutachten enthaltenen Grundsätze so lange als Norm anzu-

nehmen, bis die Erklärungen der Höfe eingegangen seyn werden, wie sie denn die Erklärung ihres Hofes deßfalls ausdrücklich vorbehalten müsse.

Württemberg: nehme den Commissions-Antrag der Competenz-Bestimmung, sowohl für eine provisorische als eine bleibende Feststellung derselben lediglich ad referendum.

Baden: wie Sachsen.

Kurhessen: nimmt den Antrag ad referendum.

Großherzogthum Hessen: ebenfalls ad referendum.

Dänemark, wegen Holsteiu und Lauenburg: ad majora für die provisorische Annahme des Gutachtens, bis innerhalb der kürzesten Frist die Genehmigung des Hofes darüber eingeholet worden.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Da ich nicht die Ehre gehabt habe, Mitglied der beyden Commissionen zu seyn, so gebührt mir um so unbefangener die angenehme Verpflichtung, Billigung und Dank auszusprechen.

Sie haben sehr recht zu sagen, daß die Competenz nichts anders sey, als unser Beruf.

Die Bundesakte selbst, mit denen sie erläuternden Vorakten, die Oesterreichischen Eröffnungsreden, die Entwickelung der Reihenfolge, und dieses einhellige Gutachten, das so wenig Widerspruch finden wird, enthalten bereits ein vollständiges System, ein corpus doctrinae, nach den Bedürfnissen der Zeit.

Die wesentlichsten Dinge, der Form und dem Zweck nach, sind dann ohne besonderes Geräusch bereits vollbracht, und von diesem Provisorischen zum Organism, zur definitiven Urkunde, scheint mir der Schritt nicht schwer.

Die auswärtigen Angelegenheiten sind im Begriff anständig festgestellt zu werden.

Das kriegerische Zeitalter, die Bewaffnung, die ich noch überall sehe, hindert mich zu klagen, daß dieser Gegenstand noch wartet.

Ueber die innere Sicherheit drücken Sie sich nachdrücklich aus! Und die haben Unrecht, denen voluminöse Urkunden lieber sind, als bündige Zeilen.

Was die constitutionellen Angelegenheiten betrifft, so war ich als Politiker beruhigt, da ich den 4. und 5. Paragraphen Ihres Gutachtens verglich und vereinigte.

Am meisten haben Sie aber dem strengen Bedürfniß durch die Entwickelung eben dieses 5. Paragraphen entsprochen; und ich sage Ihnen nicht nur als bevollmächtigter Minister, sondern auch als Bürger und Edelmann dieses großen Gesammtstaats, und als Familienvater meinen großen und wahrhaften Dank.

Vorerst wählten Sie mit besonderer Klugheit sehr zweckmäßige Worte, indem Sie der möglichen Fülle der Souverainität der einzelnen Bundesstaaten dort erwähnen. Diese Souverainität soll also in ihrem ganzen, dergestalt möglichen Umfang bleiben. Aber so wie ich mir unsere Staaten nicht ohne die Fürsten denke, so noch weniger die Fürsten ohne die Staaten. Auch dieser Begriff der Souverainität umfaßt sie beyde, und ist nur auf diesen Zusammenhang anwendbar.

Zu sagen oder zu glauben, daß Napoleon den Fürsten die Souverainität persönlich verliehen, mit andern Worten: sie zu Despoten gestempelt habe, was hiernach andere Urkunden befestigt haben sollten, fiel unsern Fürsten nicht ein zu behaupten und zu äußern, sie würden selbst erröthen; sondern es wurde nur ein irrthümlicher Volksglaube und eine gefährliche Waffe der Störer. Dem begegnen Sie hier auf weise und heilsame Art.

Zugleich erinnern Sie damit die Völkerschaften, daß ein System der Isolirung, des Eigenwillens, unpassend mit dem übrigen Zusammenhang der Dinge, in diesem Bundesverhältniß nicht platzgreiflich sey.

Denn, was nun noch die ganze Bundesmaterie betrifft und eben den Zusammenhang der Dinge; als nach dem endlichen Frieden die Nordamerikaner sich besser organisiren wollten, ernannten sie ebenwohl einen Ausschuß der Competenz; und Washington, unser großer Zeitgenosse, war für Virginien Mitglied.

Als sie ihr einhelliges Gutachten dann übergaben, schrieb er noch selbst am 17. September 1787:

« Es ist augenscheinlich unthunlich bey der föderativen Verfassung dieser Staaten,
« jedem alle Rechte independenter Souverainität zuzugestehen, und dennoch für das
« Interesse und Heil aller zugleich Sorge zu tragen. Auch Individuen, die sich in
« Gesellschaft begeben, müssen einen Theil der Freyheit aufgeben, um das Uebrige

« zu bewahren. Die Größe des Opfers muß von der Lage und den Umständen « und von dem Zweck abhängig seyn, den man erreichen will. Es ist zu jeder « Zeit schwer, mit Genauigkeit die Linie zwischen den aufzugebenden und den « zu bewahrenden Gerechtsamen zu ziehen. Und bey diesem Anlaß war die Schwie« rigkeit noch vermehrt durch einen so großen Unterschied unter den Staaten selbst, « in Rücksicht ihrer Lage, Ausdehnung, Gewohnheiten und Partikular-Interessen ».

« In allen unsern Deliberationen faßten wir den Gesichtspunkt fest, was uns « für jeden ächten Amerikaner das strengste Erforderniß scheint, die Befestigung der « Union, wodurch unsere Wohlfahrt, Glück, Schirm und vielleicht National-Exi« stenz bedingt werden. Diese so wichtige Betrachtung bewog jeden einzelnen « Staat minder hartnäckig bey Dingen von geringerer Erheblichkeit zu seyn, als « man wohl sonst hätte erwarten sollen ».

Ich fordere jeden unter Ihnen auf, auch nur eine Zeile des Weisen zu finden, die jetzt auf uns nicht passend wäre, bey jedem andern großen und nothwendigen Unterschied der Staatenform.

Ich bin aus Pflicht und Ueberzeugung monarchisch gesinnt; um so monarchischer und fürstlicher in Deutschland, weil unsere Staaten ihren Bestand größtentheils den Berechtigungen, den Belehnungen, dem Degen, den Vermählungen, den Beerbungen, dann auch der Klugheit ihrer Fürsten zu danken haben. Nichts desto weniger ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß unsere Fürsten in Consequenz jenen Republikanern nicht nachstehen; und es hängt nur von ihnen ab, sie zu übertreffen.

Ich bin also auch mit dem Antrag der einstweiligen Gültigkeit vollkommen einverstanden.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: wie Königreich Sachsen und Hannover.

Braunschweig und Nassau: Unter Vorbehalt der weitern Erklärung, nach eingeholter Instruktion über das Commissions-Gutachten, tritt man denjenigen Stimmen bey, welche sich dafür entschieden haben, daß die darin entwickelten Grundsätze bis dahin als Norm betrachtet werden mögen.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: stimmen für die Annahme des commissarischen Gutachtens, unter vorbehaltener Genehmigung der Höfe, um

durch die darin aufgestellten Grundsätze eine provisorische Norm für den Geschäftsbetrieb des Bundestages auf eine bestimmtere Weise zu erhalten.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: wie Braunschweig und Nassau.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: vorbehaltlich der Erklärungen und Bemerkungen der höchsten Committenten für die vorläufige Gültigkeit des Vorschlags, bis nähere Instruktion eingegangen.

Die freyen Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Die gründliche, in dem Commissions-Gutachten über die provisorische Festsetzung der Competenz des Bundestags enthaltene Entwickelung liefert einen sehr schätzbaren Beytrag zur Festsetzung der organischen Einrichtungen des deutschen Bundes, der mit dem lebhaftesten Danke erkannt zu werden verdient.

Der Gesandte der freyen Städte nimmt, unter gehoffter Genehmigung seiner Herren Committenten keinen Anstand, den Abstimmungen, daß bis zur Einlangung der Instruktionen die in dem Gutachten ausgeführten Grundsätze einstweilen zur Norm dienen möchten, beyzutreten. Die in dem §. 4. Num. 4. des Gutachtens gedachte Berichtigung constitutioneller Angelegenheiten, erhält aus den Worten und aus dem Sinne der zugleich als Quelle angeführten Congreßakte, bestimmende Erläuterung.

Präsidium. Die Mehrheit der Stimmen habe für die provisorische Annahme der in dem Commissions-Gutachten enthaltenen Competenz-Bestimmungen entschieden; es ergebe sich also der

Beschluß:

Daß das von der Commission vorgelegte Gutachten über die Competenz der Bundesversammlung einstweilen als Provisorium, bis zur definitiven Festsetzung derselben, auch unter Vorbehalt der, nach eingegangenen Instruktionen oder etwa sonst zu beschließenden Abänderungen oder Zusätze, als verbindlich angenommen werde.

§. 224.

Hiernächst wurde das Protokoll zur fortgesetzten Abstimmung über die in Berathung stehenden Materien eröffnet.

Vermittlung der Bundesversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz.

Preussen. Der Gesandte kann, nach den ihm zugegangenen Instruktionen, nur die nach früherer Ansicht zu erwarten gewesene vollkommene Zustimmung bestätigen, die derselbe in Hinsicht der in der Abstimmung des Kaiserlich-Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten entwickelten Anordnung, bereits in der 26. Sitzung vorläufig erklärt hat.

Nachfolgende, dieselbe Anordnung weniger modificirende als bestimmter fassende Bemerkungen können nur die ununterbrochene Aufmerksamkeit bethätigen, die der Königlich Preussische Hof Gegenständen von solcher Wichtigkeit zu widmen pflegt. Der Gesandte wird diese Bemerkungen an denselben Faden zu reihen im Stande seyn, den die bemerkte Abstimmung an die Hand giebt, sobald er eine allgemeine Aeusserung vorangeschickt hat, die vielleicht, so wenig sie auch die Lage des Gegenstandes ändert, doch ihren Einfluß an einigen Stellen der Fassung zeigen könnte.

I. Der Zweck der Akte ist die Verhütung und Beilegung der Streitigkeiten unter Bundesgliedern. Eine solche Streitigkeit liegt der Bundesversammlung nur dann zu ihrer Einwirkung vor, wenn dieselbe von einem oder dem anderen Theile, oder von beyden zugleich, als eine solcher Einwirkung bedürfende, an den Bund gebracht wird, oder als eine solche zu seiner Kenntniß gelangt. Zu solchen Fällen würden aber diejenigen nicht gehören, in welcher zwey Bundesglieder für sich allein übereingekommen wären, ihren Streit durch irgend ein freywillig gewähltes Rechtsmittel zu erledigen, und als ein solches Rechtsmittel würde sich dann auch vollkommen und ganz vorzüglich diejenige Austrägal-Form qualificiren, die dermalen von der Bundesversammlung als diejenige beliebt wird, die sie selbst in Fällen, wo die Anordnung durch sie selbst nothwendig, veranlaßt oder gewünscht wird, eintreten zu lassen als die geeignetste erklärt.

Wenn dieses eben sowohl im Sinne der Akte, als in dem Sinne der meisten Abstimmungen und in der Natur der Sache zu liegen scheint; so dürfte, um der ganzen Fassung von Anfang an sogleich eine ausreichende Deutlichkeit beyzulegen, vielleicht schon im Eingange ad I. nach «anzubringen sind», hinzuzusetzen seyn:

> wenn eines der Bundesglieder, zwischen welchen ein Streit sich findet, sich der Güte, oder auch der anerbotenen Rechtsmittel, und insbesondere und schließlich des Austrägal-Mittels weigert, welches der Bund als das letzte bundesgemäße Mittel der Beylegung von Streitigkeiten unter Bundesgliedern aufgestellt hat.

Der IIte Satz bleibt mit seinen Beziehungen auf das Votat vom 3. März ganz unverändert. Denn wenn auch die Bundesglieder, ehe die Sache an den Bund gekommen, schon die Vermittlung ihrerseits umsonst versucht haben, und eines derselben den Rechtsweg hat einschlagen wollen; so steht dennoch nichts im Wege, daß die Versammlung ihrerseits auch die Vermittlung noch einmal versuche, da in Annahme des Resultats dieser Vermittlung nichts zwingendes ist, sondern dieses nur in dem Rechtswege liegt, der dem Vermittlungsversuche folgt.

Was nun ad III. das bey dem durch die Bundesversammlung anzuordnenden Rechtswege vorübergehend bemerkte Mittel einer zu errichtenden permanenten Instanz betrifft; so findet der Königlich Preussische Hof sich nicht veranlaßt, sich deßhalb anderweitig, als es in der 26. Sitzung geschehen, zu erklären; zumal wie es auch von Seiten des Kaiserlich-Königlichen Hofes vorausgesehen zu seyn scheint, die Bedingung der jetzigen Anordnung, als eines vor der eintretenden Vertagung festzustellenden Provisoriums, eine dermalige Eingehung in eine solche Anordnung als ganz unausführbar erscheinen läßt.

Der vollkommenen Angemessenheit der in der mehrbemerkten Abstimmung ad 3 entwickelten Motive, nach welchen

> weder eine rechtsförmliche Austrägal-Entscheidung aus der Bundesversammlung selbst ergehen, noch in derselben rechtsförmlich zu solchem Behuf instruirt werden kann;

weiß der Königlich Preussische Hof nichts mehr hinzuzufügen, obwohl er alles hier gesagte, nach bereits früher erfolgten Mittheilungen des Gesandten, völlig theilt.

II. Der Ausdruck ad 4.

«daß die Bundesversammlung als die Austrägal-Instanz erschei-
«nen müsse»;

scheint dem Königlich Preussischen Hofe mit dem eigentlichen Sachverhältniß schwer zu vereinigen, so wie derselbe auch gegen die sogleich ad 5. nachfolgende wörtliche Erklärung der Punktation:

«daß die dritte oberste Justizstelle des Bundesgliedes als gewählte Austrägal-Instanz zu betrachten sey»;

zu sprechen scheint. Da jener Ausdruck jedoch nur in der Motivirung vorkommt, so begnügt man sich die diesseits Statt findende Ansicht der eintretenden Wirkungsart der Bundesversammlung bey den nachfolgenden Anordnungen und ihren angemessen erscheinenden Ausdruck ad 5. vorzulegen.

Was nämlich die Eigenschaft betrifft, in welcher

a) der Gerichtshof in Wirkung tritt; so findet der Königlich Preussische Hof, daß derselbe zwar einleuchtend nicht als Landesstelle eintritt. Die Strenge der Entwickelung der Sache führt aber dahin, daß selbst wo die Bundesversammlung im Zögerungsfalle die Bestimmung trifft, dieselbe doch eigentlich an die Stelle resp. des Klägers oder des Beklagten tritt, und auch diese Einwirkung ihren Zweck völlig erreicht hat, sobald ein Gerichtshof dritter Instanz in Thätigkeit getreten ist, um die Austrägal-Entscheidung herbeyzuführen. Will man sich daher in diesen Fällen und insofern ein Bundesglied für sich selbst den Eintritt oder Fortgang der Austrägal-Instanz gehindert hat, der Ausdrücke:

«daß der Gerichtshof im Namen und anstatt der Bundesversammlung
«oder vermöge deren Auftrags erscheine»;

bedienen, so kann dieses nur darauf sich gründen, daß allerdings die Bundesversammlung ihre Autorität eingelegt hat, um die Einleitung der Austrägal-Entscheidung zu bewirken. Denn, was auch

III. die Art und Weise betrifft, wie das Gelangen der Streitsache an den Gerichtshof vermittelt wird: so erscheint in der Entwicklung des richterlichen Geschäfts, als Austrägal-Geschäfts, am natürlichsten, daß die Bekanntmachung der Wahl durch die Bundesversammlung an den Bundesgesandten des gewählten Hofes geschieht, damit dieser seinem Hofe davon berichte, der Hof aber seinem höchsten

Gerichtshofe zu pflichtmäßiger Instruction und Entscheidung Auftrag ertheile. Und mit dieser Modalität würde dann auch zusammenhangen, daß die Mittheilung vom Gerichtshofe an die Bundesversammlung auf demselben Wege zurückgehe.

IV. Mit derselben ganzen Art und Weise, wie die Austrägal-Instanz, als solche, in jedem einzelnen Falle, nach Ansicht des Preussischen Hofes, folgerecht eingeführt und thätig werden kann, hängt auch zusammen, daß in Betreff der Publicirung der Erkenntnisse am angemessensten erscheint, wenn das zur Austrägal-Instanz bestimmte Gericht seinem Hofe das Urtheil in beglaubtester Form überreicht, und dieser die Eröffnung an die Partheien bewirkt, entweder unmittelbar, oder durch jenes Gericht selbst, oder auch durch Sendung an seinen Bundestags-Gesandten, welcher das Urtheil der Bundesversammlung übergiebt, zur Eröffnuag an die Partheien.

Der Preussische Hof würde folgerecht und um deßwillen auch richtig halten, wenn die Modificirung, wie hier sub II. III. IV. bemerkt worden, erfolgte. Sollte jedoch die Mehrheit dafür halten, daß in den Fällen, in welchen die Einleitung der Austräge einmal an die Versammlung kommt, diese auch Grund haben könne, in der Sache mehr unmittelbar zu wirken, oder die Autorität der Bundesversammlung deutlicher erscheinen zu lassen, so wünscht der Königlich Preussische Hof in dieser, die Modalität einer nunmehr auszuführenden Angelegenheit betreffenden Beziehung, auch mit einer anders modificirten Ansicht sich möglichst zu einigen.

V. Wegen der Proceßform und der Entscheidungsquellen ist man ad 6. a) und b) ganz einverstanden, mit der hinzugefügten Bemerkung: daß als gemeines deutsches Recht in Hinsicht der in Frage stehenden Streitsachen, das Privatrecht der Fürsten, das deutsche Recht und das römische Recht zu betrachten seyn werden.

VI. In Ausnahmefällen einer ungewöhnlichen Verspätung des Erkenntnisses ad 6. c), würde bey beliebter strenger Einhaltung der angemessen erscheinenden Mittheilungsweise, der Gerichtshof die Verzugsgründe seinem Hofe, dieser aber solche durch seinen Bundes-Gesandten der Versammlung anzeigen.

VII. Wegen des ad 6. d) vorbehaltenen Rechtsmittels ex capite novorum scheint dem Preussischen Hof alle Vorsicht erforderlich, damit die nova auch wirklich noviter reperta, und nicht willkührlich zurück- und vorbehalten seyen. Bey der Anwendung der Rechtsmittel würde übrigens nach diesseitiger Ansicht derselbe

mehr bemerkte Communications-Weg durch den Hof und Gesandten gleichfalls als der angemessenste erscheinen.

Indem der Gesandte sich überzeugt halten darf, daß diese sämmtlichen Bemerkungen nur die Absicht darthun können, den Rechtsweg der Austrägal-Entscheidungen auch jetzt schon in möglichster Consequenz zu bester, den jetzigen Verhältnissen entsprechender Versicherung des wichtigen Zweckes, festzustellen, hat derselbe seinerseits nur noch diejenigen Herren Gesandten, welchen als Mitgliedern der Reihenfolge-Commission der Inhalt zweyer vor den Osterferien mitgetheilten Aufsätze nicht unbekannt geblieben ist, an die bestimmte Fassung zurückzuerinnern, die schon damals als die allein entsprechende erschienen war.

§. 225.

Nachsteuer- und Abzugsfreyheit.

Großherzoglich- und Herzoglich Sächsische Häuser. Meine Höfe haben mich angewiesen, dahin zu wirken, daß die in der Bundesakte den Deutschen zugesicherte Befugniß des freyen Wegziehens aus einem Bundesstaat in den andern, und Befreyung von allem Abzugsgelde oder Nachsteuer so wenig als möglich beschränkt werde. Sie treten daher auch in allen Punkten der die Freyheit am meisten begünstigenden Meynung bey.

Daß hier von solchen erbschaftlichen oder andern Abgaben, welche der im Lande Bleibende auch bezahlen muß, nicht die Rede seyn könne, so wie daß es den in der Bundesakte geschehenen Zusicherungen entgegen seyn würde, wenn künftig irgend eine andere, diese Befugniß der Unterthanen beschränkende Abgabe eingeführt werden sollte, bedarf wohl kaum einer Erwähnung.

Da der 18. Artikel der Bundesakte keinen Unterschied unter christlichen und jüdischen Unterthanen macht; so kann nicht bezweifelt werden, daß diese dieselbe Freyheit genießen müssen.

In Rücksicht des Anfangstermins werden meine Höfe sich auch jeden frühern von Unterzeichnung der Bundesakte an gefallen lassen, hoffen aber, daß kein späterer als der 1. Januar des laufenden Jahres werde angenommen werden.

Sollte man es nöthig finden, einige Ausnahmen in Ansehung der Communalschulden zu gestatten; so würde dieses doch nur da geschehen können, wo das bewegliche und Kapitalvermögen mit für diese Schulden haftet, und bey deren Abzahlung oder Verzinsung zur Mitleidenheit gezogen wird. Wie schon in der Königlich Baierischen Abstimmung sehr richtig bemerkt worden, bleibt das unbewegliche Vermögen im Staate, der neue Besitzer tritt an die Stelle des Abziehenden, und es würde selbst in solchen Staaten, wo das bewegliche Vermögen mithaftet, sehr hart, ja bey den allgemein angenommenen Grundsätzen auch wohl ungerecht seyn, des Einwandernden bewegliches Vermögen bey diesen Leistungen in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausgewanderte sich durch Zurücklassung eines Theils seines beweglichen Vermögens loskaufen muß.

Was endlich die Militär-Pflichtigkeit anlangt, so wird die von der Commission vorgeschlagene Uebereinkunft in allen ihren Punkten, wenigstens provisorisch, auf so lange genehmigt, bis nach Einführung eines durch ganz Deutschland gleichförmigen Systems über die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten auch diese Beschränkung aufhören kann.

§. 226.

Vertagung des deutschen Bundestages.

Großherzoglich- und Herzoglich Sächsische Häuser. Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser sind mit den in der Conferenz vom 3. März verabredeten Bestimmungen und dem darauf sich gründenden in der 28. Sitzung zu Protokoll gegebenen Präsidial-Gutachten ganz einverstanden. Es kann dabey wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß vorerst die dringendsten Geschäfte beendigt seyn müssen, und daß wenn gleich einige Gesandte die Verbindlichkeit übernehmen, während der Vertagung hier zu bleiben, sie doch bey allen den Geschäften, bey welchen sie die ganze Bundesversammlung zu vertreten haben, gemeinschaftlich mit den übrigen hier anwesenden Gesandten handeln müssen, und daher nicht in dem sonst gewöhnlichen Sinne des Worts als ein Ausschuß zu betrachten seyen.

mehr bemerkte Communications-Weg durch den Hof und Gesandten gleichfalls als der angemessenste erscheinen.

Indem der Gesandte sich überzeugt halten darf, daß diese sämmtlichen Bemerkungen nur die Absicht darthun können, den Rechtsweg der Austrägal-Entscheidungen auch jetzt schon in möglichster Consequenz zu bester, den jetzigen Verhältnissen entsprechender Versicherung des wichtigen Zweckes, festzustellen, hat derselbe seinerseits nur noch diejenigen Herren Gesandten, welchen als Mitgliedern der Reihenfolge-Commission der Inhalt zweyer vor den Osterferien mitgetheilten Aufsätze nicht unbekannt geblieben ist, an die bestimmte Fassung zurückzuerinnern, die schon damals als die allein entsprechende erschienen war.

§. 225.

Nachsteuer- und Abzugsfreyheit.

Großherzoglich- und Herzoglich Sächsische Häuser. Meine Höfe haben mich angewiesen, dahin zu wirken, daß die in der Bundesakte den Deutschen zugesicherte Befugniß des freyen Wegziehens aus einem Bundesstaat in den andern, und Befreyung von allem Abzugsgelde oder Nachsteuer so wenig als möglich beschränkt werde. Sie treten daher auch in allen Punkten der die Freyheit am meisten begünstigenden Meynung bey.

Daß hier von solchen erbschaftlichen oder andern Abgaben, welche der im Lande Bleibende auch bezahlen muß, nicht die Rede seyn könne, so wie daß es den in der Bundesakte geschehenen Zusicherungen entgegen seyn würde, wenn künftig irgend eine andere, diese Befugniß der Unterthanen beschränkende Abgabe eingeführt werden sollte, bedarf wohl kaum einer Erwähnung.

Da der 18. Artikel der Bundesakte keinen Unterschied unter christlichen und jüdischen Unterthanen macht; so kann nicht bezweifelt werden, daß diese dieselbe Freyheit genießen müssen.

In Rücksicht des Anfangstermins werden meine Höfe sich auch jeden frühern von Unterzeichnung der Bundesakte an gefallen lassen, hoffen aber, daß kein späterer als der 1. Januar des laufenden Jahres werde angenommen werden.

Sollte man es nöthig finden, einige Ausnahmen in Ansehung der Communalschulden zu gestatten; so würde dieses doch nur da geschehen können, wo das bewegliche und Kapitalvermögen mit für diese Schulden haftet, und bey deren Abzahlung oder Verzinsung zur Mitleidenheit gezogen wird. Wie schon in der Königlich Baierischen Abstimmung sehr richtig bemerkt worden, bleibt das unbewegliche Vermögen im Staate, der neue Besitzer tritt an die Stelle des Abziehenden, und es würde selbst in solchen Staaten, wo das bewegliche Vermögen mithaftet, sehr hart, ja bey den allgemein angenommenen Grundsätzen auch wohl nngerecht seyn, des Einwandernden bewegliches Vermögen bey diesen Leistungen in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausgewanderte sich durch Zurücklassung eines Theils seines beweglichen Vermögens loskaufen muß.

Was endlich die Militär-Pflichtigkeit anlangt, so wird die von der Commission vorgeschlagene Uebereinkunft in allen ihren Punkten, wenigstens provisorisch, auf so lange genehmigt, bis nach Einführung eines durch ganz Deutschland gleichförmigen Systems über die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten auch diese Beschränkung aufhören kann.

§. 226.

Vertagung des deutschen Bundestages.

Großherzoglich- und Herzoglich Sächsische Häuser. Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser sind mit den in der Conferenz vom 3. März verabredeten Bestimmungen und dem darauf sich gründenden in der 28. Sitzung zu Protokoll gegebenen Präsidial-Gutachten ganz einverstanden. Es kann dabey wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß vorerst die dringendsten Geschäfte beendigt seyn müssen, und daß wenn gleich einige Gesandte die Verbindlichkeit übernehmen, während der Vertagung hier zu bleiben, sie doch bey allen den Geschäften, bey welchen sie die ganze Bundesversammlung zu vertreten haben, gemeinschaftlich mit den übrigen hier anwesenden Gesandten handeln müssen, und daher nicht in dem sonst gewöhnlichen Sinne des Worts als ein Ausschuß zu betrachten seyen.

§. 227.

Die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes.

Präsidium: wolle den aus den Abstimmungen in der 27. 28. 29. 31. 32. und 33. Sitzung über die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes, und insbesondere über die diplomatischen Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung und die Accreditirung auswärtiger Gesandtschaften bey dem deutschen Bunde, gezogenen Entwurf Beschlusses, welchen es bereits in der letzten vertraulichen Sitzung verlesen habe, zu Protokoll geben und vernehmen, ob solcher als allenthalben der Mehrheit der Stimmen angemessen befunden und angenommen werden wolle.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit diesem Entwurf, daher

Beschluß:

Die deutsche Bundesversammlung, geleitet von dem Grundsatze, daß der deutsche Bund in seiner Gesammtheit als freye unabhängige Macht zu betrachten und alle aus diesem unverkennbaren Vordersatze abzuleitenden Folgerungen eben so richtig als unbestreitbar seyen, erkennt daß die Frage, ob Gesandtschaften auswärtiger Höfe und Regierungen bey dem deutschen Bunde und — als Central-Behörde desselben — bey dem Bundestage accreditirt werden können; so wie auch, daß der deutsche Bund Gesandtschaften absenden möge, also das *active* und *passive* Gesandtschaftsrecht überhaupt, als *entschieden* ausser dem Kreise ihrer Verhandlungen liege.

Die besonderen Förmlichkeiten, unter welchen die Bundesversammlung diese Rechte ausüben wird, werden folgendermaßen festgesetzt:

I.

Erste diplomatische Eröffnung von Seiten der deutschen Bundesversammlung an andere Mächte und Regierungen.

1) Die deutsche Bundesversammlung, berufen die Angelegenheiten des deutschen Bundes zu besorgen, wird die Begründung und Constituirung desselben durch die Bundes- und Congreßakte vom 8. und 9. Juny 1815. und die am 5. November 1816. erfolgte Eröffnung des Bundestags, allen europäischen Mächten, mit

Einschluß derjenigen, welche zugleich Glieder des deutschen Bundes sind, und den Nordamerikanischen Freystaaten förmlich bekannt machen.

2) Die Bekanntmachungs- und nachfolgenden Schreiben werden in sonst üblicher Kanzleyform an die Souveraine und Regierungs-Behörden der Freystaaten im Namen des Bundes, unter der Unterschrift und Ausfertigung: der deutsche Bund, und in dessen Namen, der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Gesandte der Bundesversammlung, in der französischen Uebersetzung aber: La confédération germanique, et en son nom, le Ministre d'Autriche, Président de la Diete, erlassen.

3) Die ersten, d. i. die Bekanntmachungs-Schreiben werden in deutscher Sprache gefaßt und den Begleitungs-Schreiben an die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten jener Mächte, an welche diese Bekanntmachungen ergehen, Abschriften, nach Umständen in lateinischer oder französischer Uebersetzung beygefügt.

4) In künftigen Schreiben an auswärtige Regierungen wird sich die Bundesversammlung in der deutschen Sprache ausdrücken, übrigens aber zur Beförderung der Geschäfts-Verhandlung, dort wo es gegenseitig geschieht, zugleich eine französische Uebersetzung beylegen.

II.

Allgemeiner diplomatischer Verkehr von Seiten des deutschen Bundes.

Der allgemeine diplomatische Verkehr von Seiten des deutschen Bundes mit dem Auslande wird durch die Bundesversammlung besorgt.

1) Dieser diplomatische Verkehr kann schriftlich und mündlich, oder durch abzuordnende Gesandtschaften geführt werden. Es ist daher nur eigne freye Bestimmung des Bundes, wenn derselbe, unbeschadet des Gesandtschaftsrechts, für dermalen in der Regel keine allgemeinen beständigen Gesandtschaften bey auswärtigen Höfen und Regierungen zu halten sich entschließt, sondern sich für jetzt zum diplomatischen Verkehr, theils auf schriftliche und mündliche Mittheilungen, theils auf ausserordentliche Gesandtschaften zu bestimmten Zwecken und Aufträgen beschränkt.

2) Der schriftliche diplomatische Verkehr wird in gleicher Art und mit Beobachtung gleicher Formen von dem Bundes-Präsidio so besorgt und vollzogen,

wie es unter 2. bey Erlassung des ersten Bekanntmachungs-Schreibens festgesetzt worden ist, und zwar

a) entweder durch Erlassung eines Schreibens an die betreffende auswärtige Regierung, oder

b) durch eine Note an die bey dem deutschen Bunde accreditirte Gesandtschaft der betreffenden Regierung.

Diese schriftlichen Verhandlungen sind in der Regel nur als das Resultat des Beschlusses der Bundesversammlung anzusehen; da sich jedoch Fälle ergeben können, wo es angemessen seyn möchte, wenn vorerst die erhaltene diplomatische Mittheilung ausnahmsweise nicht sofort der ganzen Versammlung gemacht würde, so wird die Präsidial-Gesandtschaft dergleichen schriftliche Mittheilungeu einem eigends von ihr zu erbittenden Ausschusse vorlegen, und man wird sich alldort unter eigener Verantwortung vereinigen, ob und inwiefern jetzt oder noch nicht, die erhaltene diplomatische Mittheilung an die Gesammtheit bewirkt werden solle. Es versteht sich von selbst, daß förmliche officielle Erklärungen oder wirkliche Verhandlungen diesem Ausschusse nicht zustehen, sondern allerdings der Bundesversammlung vorbehalten bleiben müssen. Was

3) über den mündlichen diplomatischen Verkehr mit den bey dem deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandtschaften festgesetzt worden ist, enthält die weiter unten vorkommende Regulirung der Verhandlungen der Bundesversammlung mit erwähnten Gesandtschaften.

III.

Auswärtige Gesandtschaften bey der deutschen Bundesversammlung, deren Accreditirung, Verhältnisse und Vorrechte.

1) Alle auswärtigen Gesandtschaften jeder Klasse sind als an den deutschen Bund accreditirt anzusehen.

2) Das in der Wiener Congreßakte vom 9. Juny 1815. aufgeführte Réglement sur le rang entre les agens diplomatiques theilt Art. I. die diplomatischen Personen in drey Klassen, und für jede Macht wird im Art. V. vorbehalten, einförmige Bestimmungen für jede der drey diplomatischen Klassen festzusetzen. Es werden daher auch von Seiten des deutschen Bundes Bothschafter, Nuntien

und päbstliche Legaten als unmittelbare Repräsentanten der Person ihres Souverains, folglich als erster Klasse, sodann die Gesandten, welche mit dem Charakter bevollmächtigter Minister bekleidet sind, als die zweite Klasse; alle übrigen diplomatischen Agenten aber als zur dritten Klasse gehörend, angesehen.

3) Jede Regierung kann das Beglaubigungs-Schreiben für ihre Gesandtschaft an den deutschen Bund in der eigenen National- oder sonst gefälligen Sprache fassen, es wird jedoch nebst der mit dem Original jedesmal zu überreichenden Abschrift, auch eine Uebersetzung, entweder in der deutschen, lateinischen oder französischen Sprache zu übergeben seyn.

4) Die bey dem deutschen Bunde zu accreditirenden Gesandtschaften haben sich zuvörderst an den präsidirenden Gesandten der Bundesversammlung zu wenden, und demselben ihr Beglaubigungs-Schreiben in Ur- und Abschrift, auch nach Beschaffenheit derselben, in der Uebersetzung mitzutheilen.

5) Der präsidirende Gesandte giebt hiervon der Versammlung Kenntniß, legt ihr die Abschrift des Beglaubigungs-Schreibens und — wenn dasselbe nicht in deutscher Sprache abgefaßt wäre — auch die beyzufügende deutsche, lateinische oder französische Uebersetzung vor.

Etwanige Bedenken gegen ein Creditiv-Schreiben können auch einen Gegenstand der vertraulichen Besprechung des Bundestags ausmachen.

6) Ist bey dem Beglaubigungs-Schreiben nichts zu erinnern, so werden die Original-Beglaubigungs-Schreiben der Gesandtschaften jeder Klasse in der Versammlung eröffnet, allda verlesen, und die Gesandtschaft als gehörig accreditirt angenommen. Von der sonach erfolgten Accreditirung wird die Anzeige zu dem Protokolle der Bundesversammlung gemacht.

7) In Ansehung der üblichen Besuche und Gegenbesuche bleibt es bey dem allgemeinen Herkommen, wobey nur noch festgesetzt wird, daß den Gesandtschaften dritter Klasse der erste förmliche Gegenbesuch nur durch Karte gewährt werde.

8) Das Antwortschreiben an die Regierung auf das Creditiv-Schreiben ist nach obigen Bestimmungen zu ertheilen und zu fertigen, und zwar in deutscher Sprache, mit Beifügung einer lateinischen oder französischen Uebersetzung.

9) In Ansehung der gesandtschaftlichen Vorrechte der verschiedenen bey dem deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften, wird sich die Bundesversammlung mit dem Senate der freyen Stadt Frankfurt dahin vereinigen, damit denselben die nämlichen gesandtschaftlichen Rechte gewährt werden, wie solche die Bundesgesandten genießen.

IV.

Ueber die Verhandlungsart der deutschen Bundesversammlung mit den auswärtigen Gesandtschaften.

1) Die Verhandlung mit den accreditirten auswärtigen Gesandtschaften kann schriftlich oder mündlich geschehen. Dieselbe ist, insofern eine Mittheilung an die auswärtige Gesandtschaft zu bewirken ist, im Allgemeinen immerhin nur das Resultat eines Beschlusses der Bundesversammlung, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Klassen der Gesandtschaften.

In Ansehung der schriftlichen Verhandlungen ist bereits oben II. das Nähere festgesetzt worden; rücksichtlich der mündlichen Verhandlungen soll zwar vor allem auch der Präsident in analoger Art das unmittelbare Organ der Bundesversammlung seyn; jedoch steht es dieser jederzeit frey, einzelne Herren Bundes-Gesandte zugleich mit der Präsidial-Gesandtschaft zur mündlichen Verhandlung zu beauftragen.

Bey solchen mündlichen Besprechungen jedoch mit den auswärtigen Gesandtschaften, in allen jenen Fällen, wo entweder Anträge gemacht, oder Antworten auf selbige ertheilt werden sollen, ohne deßhalb einen eigentlichen schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, ist zugleich eine Verbal-Note zu übergeben, welche das Wesentliche der mündlichen Besprechung zu enthalten hat. Ist die Verbal-Note von dem Präsidium zu ertheilen; so muß selbige vorher der Bundesversammlung, oder Ausnahmsweise dem bestimmten Ausschusse vorgelegt und alsdann nach der Vereinigung übergeben werden.

2) Die Bundesversammlung erläßt ihre Noten in deutscher Sprache, und legt für die auswärtigen Regierungen eine Uebersetzung in lateinischer oder französischer Sprache bey.

3) Die auswärtigen Gesandtschaften jeder Klasse können ihre Noten nach Gefallen an den Bund, Bundestag oder das Präsidium richten.

4) Die Präsidial-Gesandtschaft hat in der Regel jede Note oder Eröffnung von einer auswärtigen accreditirten Gesandtschaft in der nächsten ordentlichen, oder nach Befinden ausserordentlichen Sitzung zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen; es wird jedoch auch in dieser Beziehung, so wie unter II. 2) beschlossen worden ist, das Präsidium Ausnahmsweise ermächtiget, in geeigneten Fällen von der erhaltenen Note oder Eröffnung einem zu erbittenden Ausschusse die erste Mittheilung zu machen.

V.

Abberufung und Beendigung der fremden Gesandtschaften.

1) Die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und rechtlichen Verhältnisse treten auch hinsichtlich der bey dem deutschen Bunde accreditirt gewesenen aber zurückberufenen, oder sonst beendigten fremden Gesandtschaften ein. Insbesondere wird es,

2) in Ansehung des Recreditivs eben so, wie bey dem Creditive und dessen Uebergabe gehalten.

3) Nicht nur im Falle eines ausbrechenden Kriegs mit dem deutschen Bunde, sondern auch sonst im Allgemeinen, ist die bey demselben accreditirt gewesene und jetzt abreisende Gesandtschaft auf Verlangen von dem Bundestage mit einem Passe zu versehen, und genießt dadurch auf der Reise in allen Bundesstaaten den in analogen Fällen üblichen völkerrechtlichen Schutz.

Die Bundesversammlung behält sich übrigens in einzelnen Fällen, wie sie es für rathsam hält bevor, auch diejenige deutsche Regierung, durch deren Gebiet die Gesandtschaft reisen wird, im Voraus davon zu benachrichtigen, sowohl um diese selbst gegen etwanige Gefährde zu schützen, als auch damit der durchreisenden Gesandtschaft, nach dem Verlangen der Bundesversammlung, das gehörige Geleit ohne allen Anstand gegeben werde.

Indem die Bundesversammlung diese unter den fünf Haupt-Abtheilungen aufgestellten Bestimmungen vorerst für zureichend erkennt, um den deutschen Bund bey dem Auslande als constituirt bekannt zu machen, und desselben diplomatischen

Verkehr ordentlich zu regeln; so werden die etwa in einem oder dem andern Punkte noch erforderlich oder zweckmäßig werdenden zufälligen oder besondern Bestimmungen den einzelnen Anordnungen vorbehalten, wie sich im Laufe der Zeit, nach Bedürfnissen und eintretenden oft augenblicklichen Verhältnissen, die Veranlassung hiezu ergiebt.

§. 228.

Gesuch des Leser Marks zu Wetzlar, um Vermehrung seiner Pension wegen seines Amtes als Gegenschreiber bey der ehemaligen reichskammergerichtlichen Pfenningmeisterey.

Der Herzoglich Oldenburg-, Anhalt- und Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg: legt hiernächst die Vorstellungen des Archivar Marks zu Wetzlar (Z. 152. und 153.) vor, worin derselbe um Vermehrung seiner Pension wegen seines Amtes als Gegenschreiber bey der ehemaligen reichskammergerichtlichen Pfenningmeisterey bittet, und sich auf den Visitationsbeschluß vom 2. August 1774 beruft, wornach er auf 24 Tage und zwar täglich 4 fl. 30 kr. Meßdiäten bezogen, sonst aber keinen Gehalt für diesen Dienst genossen habe. Ein Archivar hätte nur 284 Rthlr. 30 kr. Besoldung erhalten, ausserdem aber noch Emolumente, die jetzt hinwegfielen.

Der Herr Referent äußert in seinem Gutachten, daß nach eingezogener genauer Erkundigung hier folgende Verhältnisse zum Grunde lägen:

Die Gegenschreiberey sey nicht das Amt eines Lesers sondern der Leserey gewesen, die mit vier besoldeten Lesern besetzt gewesen wäre; daher denn auch die wegen der Gegenschreiberey ausgeworfene Besoldung von 80 Rthlr. niemals dem dieses Amt versehenden Leser, sondern der Leserey zugeflossen sey, die sich in den Betrag getheilt und die Gegenschreibereygeschäfte in frühern Zeiten durch ihre Mitglieder alternirend habe versehen lassen. Archivar Marks habe dieses Amt zwar schon an dreißig Jahre versehen, aber keine Besoldung dafür bezogen, sondern, wie seine übrigen Collegen, den auf ihn fallenden Besoldungsantheil; wegen der jährlichen zwey Meßreisen aber die ausgeworfenen Diäten erhalten. Was er daher als die Gegenschreiberey-Stelle versehender

Leser gethan, hätte er vi officii thun müssen, und dafür pro rata seine Besoldung und für die Frankfurter Meßreisen seine Diäten bezogen.

Hiernach scheine der Leser Marks auf eine Entschädigung wegen der Meßdiäten keine gegründeten Ansprüche zu haben; denn gegen den Supplikanten spreche die Regel, wornach mit der Ursache auch die Wirkung aufhöre, folglich der Umstand, daß die Meßdiäten nur bewilligt wären, weil in den Frankfurter Messen die Kammerzieler erhoben wurden, und daß dieß jetzt nicht mehr geschehe. Ueberdieß sey für die Leser eine nicht unbedeutende Zulage wegen der ihnen entgehenden Emolumente vorgeschlagen worden.

Der Herr Referent sey daher der Meynung, daß des Leser Marks Gesuch nicht bewilligt werden könne.

Sämmtliche Herren Gesandten stimmten dem Herrn Referenten bey, daher

Beschluß:

Daß das Gesuch des Leser Marks zu Wetzlar, um Vermehrung seiner Pension wegen seines Amtes als Gegenschreiber bey der ehemaligen reichskammergerichtlichen Pfenningmeisterey nicht bewilligt werden könne.

§. 229.

Auswanderungen nach Nordamerika betreffend.

Präsidium. Der Königlich Niederländische Herr Gesandte, Freyherr von Gagern, wolle der hohen Versammlung eine Schrift unter dem Titel: «Fernerer Versuch politische Ideen zu berichtigen. Der Deutschen Auswanderung»; überreichen, sich bey dieser Veranlassung, nachträglich zu seiner Erklärung in der 32. Sitzung zu §. 210. äussern, wozu man demselben mit Vergnügen Gelegenheit gebe.

Der Königlich Niederländische Herr Gesandte, Freyherr von Gagern, eröffnet dem zu Folge:

Ich bitte Sie, hochgeehrte Herren, diesen Versuch mit der größten Nachsicht aufzunehmen; jedoch dabey keineswegs den Kollegen wahrzunehmen, sondern den Gegenstand wie jede andere litterarische Arbeit zu behandeln. Niemand ist mehr wie ich von der Unvollkommenheit überzeugt, insbesondere was die Vorschläge

betrifft. Vielleicht befolgte ich auch die Vorsichtsregel des französischen Weltweisen, die Hand voll Wahrheiten nicht ganz aufzuthun.

Aber freylich als Kollege füge ich nun hinzu, nachdem sich selbst während des Drucks dieses Papiers, die Anzahl der Zurückkehrenden aus den Niederlanden sehr bedeutend vermehrt hat, daß auch von dieser momentanen Seite betrachtet, der Gegenstand Ihrer Aufmerksamkeit und Fürsorge werth sey.

Diese Auswanderung geschieht bekanntlich nicht aus diesem oder jenem Lande allein. So wie die Connexität der Sachen, oder die Menge der Theilhaber in Civilsachen oft ein Forum begründet; so ist es Pflicht dieses Centralpunkts, die Uebel, wenn auch nicht in Allgemeinheit, doch in solcher Ausdehnung, in ernstliche Ueberlegung zu ziehen.

Die innere Sicherheit Deutschlands ist auf mannigfaltige Weise dabey gefährdet, und indem der erste Paragraph der Bundesakte diese Verpflichtung vorschreibt, unterstellt er gewiß nicht, daß schon alles in Feuer und Flammen stehe. Da diesen Personen und Familien der Rücktritt in ihr Land nicht unbedingt gestattet ist, so werden daraus sehr mannigfaltige böse Folgen entstehen. Sie können durch die Noth zu Verbrechen veranlaßt werden. Sie werden durch Mangel und schlechte oder ungewohnte Nahrungsmittel und so schwere Bekümmerniß vielleicht zu ansteckenden Krankheiten Anlaß geben. Oder wenn Hunger oder Verzweiflung mehr oder weniger Individuen zum Grabe führt, so wird die Erbitterung des Volks dadurch ungemein erhöht. Sie wird es jetzt schon durch den Anblick, und ich setze hinzu, durch die ohne allen Zweifel irrigen und widersinnigen Aussagen dieser Leute, die ein Bedürfniß haben, ihre eigene Unvorsichtigkeit zu beschönigen. Wenn sie jedoch versichern, daß ihnen von den Kanzeln die Auswanderung sey empfohlen worden, so finden sie eine Menge Leichtgläubiger, dessen ich Zeuge war. Es wird nöthig seyn, über solche grobe Irrthümer eines Bessern zu belehren. Demnach trage ich auf die gleichbaldige Ernennung eines Ausschusses an, der den Gegenstand in Erwägung ziehe, und besonders aus den Gesandtschaften zu bestellen wäre, deren Staaten im Fall dieser Auswanderung sich befanden; oder jetzt vor andern an den Folgen leiden.

Die Herren Gesandten besprachen sich über die in den einzelnen Staaten bestehenden Polizey-Einrichtungen wegen der durchreisenden sowohl, als der zurück-

Protokolle

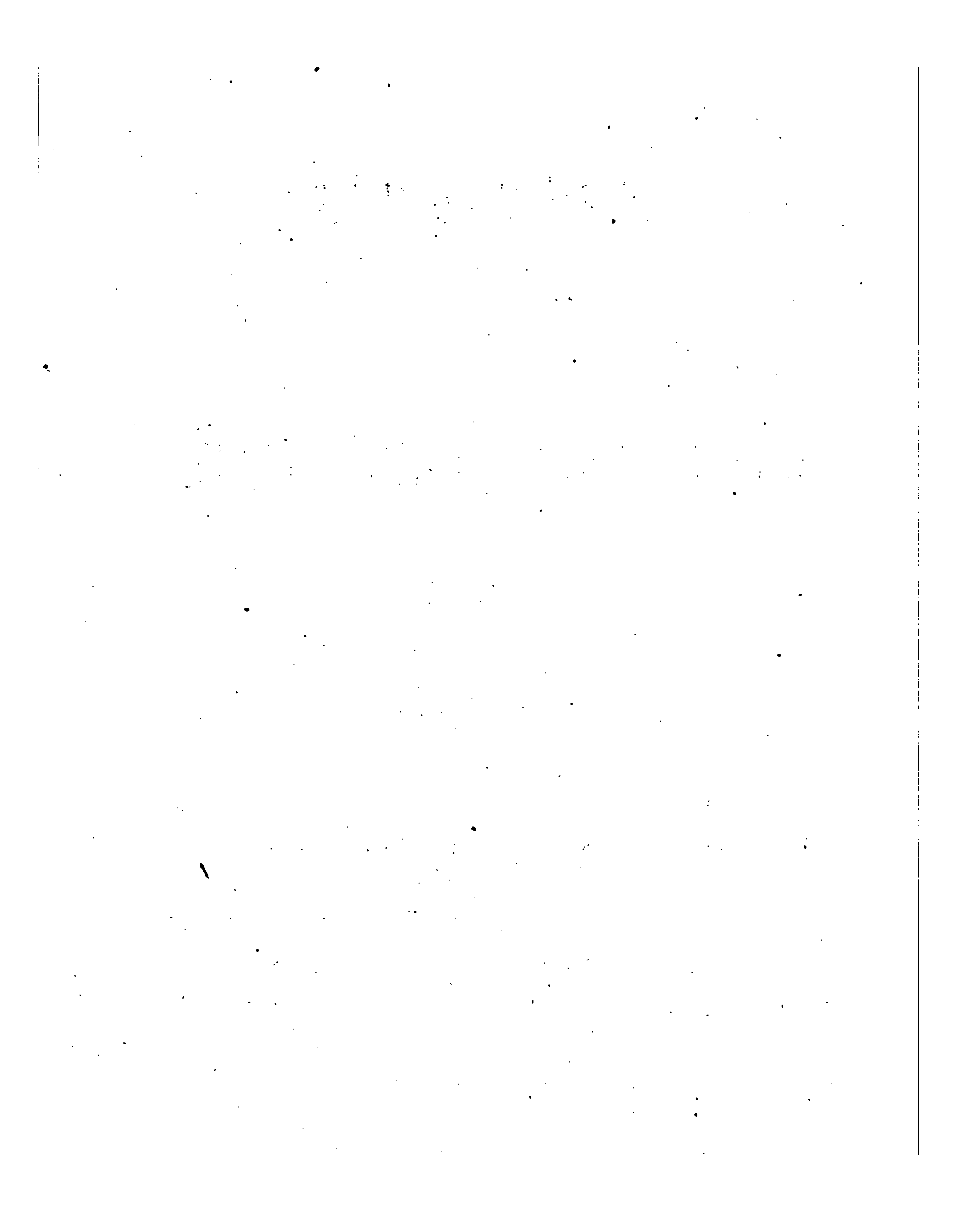
der

deutschen Bundes-Versammlung.

Dritter Band. Drittes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Mayn.
1817.



Protokolle

der

deutschen Bundes-Versammlung.

Dritter Band. Drittes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Mayn.
1817.

Fünf und dreyßigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 16ten Juny 1817.

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: der Königlich Dänische, Herzoglich Holstein- und Lauenburgische Herr Gesandte, Kammerherr von Eyben.

(Inhalt. §. 231. Beschluß über die Vermittlung der Bundesversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich und über die Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz. §. 232. Abstimmung von Baden über die Competenz der Bundesversammlung. §. 233. Abstimmungen von Hannover, vom Großherzogthum Hessen, von Braunschweig und Nassau und von Mecklenburg über die Nachsteuer und Abzugsfreyheit. §. 234. Erklärungen von Hannover und Mecklenburg über die Militärpflichtigkeit in Beziehung auf die Auswanderungsfreyheit aus einem deutschen Bundesstaate in den andern. §. 235. Antrag des Großherzoglich Hessischen Gesandten über die Entwerfung einer Bundes-Matrikel, nach der alleinigen Grundlage der Bevölkerung. §. 236. Antrag der freyen Städte über die Seeräubereyen der Barbaresken; Aeußerung des Königlich Niederländischen Gesandten und Wahl einer Commission über diesen Gegenstand. §. 237. Erklärung des Königlich Baierischen und Königlich Württembergischen Gesandten über das Pensions-Gesuch der Intestaterben des Deutsch-Ordens-Commenthurs zu Nürnberg, Freyherrn von Truchseß-Rheinfelden. §. 238. Neue Eingaben.)

§. 231.

Vermittlung der Bundesversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz.

Präsidium: legt den in der letzten vertraulichen Sitzung verlesenen Entwurf Beschlusses über die Vermittlung der Bundesversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz zur Genehmigung vor.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden, daher

Beschluß:

Die verbündeten souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands haben die schon in der Wesenheit des deutschen Bundes, als eines mit einem gemeinschaftlichen Nationalbande verbundenen Staatenvereins, gegründete Verpflichtung durch den XI. Artikel der Bundesakte ausdrücklich übernommen, sich unter einander unter keinerley Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bey der Bundesversammlung anzubringen.

Zur Verfolgung dieses Bundeszweckes und zur Erfüllung der in der Bundesakte hierüber nach besonders übernommenen Pflichten hat die Bundesversammlung Folgendes festgesetzt:

I. Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bey welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Bundesgliedern überlassen bleibe, auch ohne Zutritt der Bundesversammlung die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten unter sich zu treffen, und sich einander die Austräge zu gewähren; indem die Thätigkeit der Bundesversammlung nur dann eintritt, wenn sich die Bundesglieder über einen streitigen Gegenstand auf keine Art unter sich einigen können.

II. Wenn eine Streitigkeit mit gehöriger Darstellung der Ansprüche des Beschwerde-führenden Theils wirklich angebracht worden ist, so wird die Bundesversammlung vor allem die **Vermittlung** unter den streitenden Theilen,

a) durch einen **Ausschuß** versuchen, welcher aus **zwey**, und nach Befinden auch aus mehreren Bundesgesandten besteht.

Dabey wird sie nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände ermessen, ob und wie fern eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittlungsgeschäfts von ihr vorgeschrieben werden soll. Jedem der zwistigen Theile steht es jedoch frey, bey der Bundesversammlung auf eine Fristsetzung anzutragen.

Die Bundesversammlung macht die Ernennung des Ausschusses den Parteien bekannt.

b) Der Ausschuß wird hierauf, unter Bestimmung eines kurzen Termins, von dem beklagten Theile gleichfalls eine Darstellung der Sache und seiner Einreden begehren, um in Vergleichung derselben mit der Darstellung des Klägers, angemessene Vorschläge zu gütlicher Beylegung der entstandenen Streitigkeit entwerfen zu können.

c) Sodann wird derselbe einen Termin zum Versuch der Güte ansetzen und sich bemühen, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Bey eintretenden Schwierigkeiten wird der Ausschuß, so wie überhaupt von dem Erfolge, der Bundesversammlung Bericht erstatten.

d) Die Vergleichsurkunde wird in Urschrift, die gegenseitigen Ratifikations-Urkunden aber werden in beglaubter Abschrift in dem Bundesarchive niedergelegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs.

III. Wenn der Vermittlungsversuch bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ohne Erfolg bleibt, und daher eine richterliche Entscheidung erfolgen muß, so wird vor der Hand festgesetzt, daß um dem Bedürfnisse des Augenblicks abzuhelfen, für jeden vorkommenden Fall eine Austrägal-Instanz gebildet werde. Was aber den Vorschlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägal-Commission betrifft, so wird derselbe nicht als aufgegeben betrachtet, sondern sich vorbehalten, nach dem Gange der Erfahrungen, welche sich bey Anwendung des gegenwärtigen Beschlusses im Laufe der Zeit ergeben dürften, den ersten Antrag in erneuerte Proposition zu bringen.

Die Art und Weise der Aufstellung der vor der Hand angenommenen, erst für jeden vorkommenden Fall zu bildenden Austrägal-Instanz wird folgendermaßen bestimmt:

1) Ausgegangen von dem Artikel XI. der deutschen Bundesakte und dem würdevollen Standpunkte sämmtlicher deutschen Regierungen, kann die deutsche Bun-

desversammlung nur sich selbst und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägal-Instanz erkennen.

2) Wenn der zur Vermittlung der Streitigkeiten angeordnet gewesene Ausschuß die Anzeige von dem mißlungenen Versuche bey der Bundesversammlung gemacht hat, so hat binnen vier bis sechs Wochen, von dem Tag der Anzeige an gerechnet, der Beklagte dem Kläger drey unpartheyische Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen dieser eines binnen gleicher Frist wählet.

Geht jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte drey vorschlägt, so geht dieses dreyfache Vorschlagsrecht an die Versammlung des Bundestags über, woraus alsdann der Kläger einen zu wählen hat.

3) Die dritte oberste Justizstelle des auf eine oder die andere Art gewählten Bundesgliedes ist hiernächst als die gewählte Austrägal-Instanz zu betrachten, welche im Namen und anstatt der Bundesversammlung, so wie vermöge Auftrags derselben handelt; und die Bundesversammlung hat dem gewählten Gerichtshofe diese seine Bestimmung nicht nur bekannt zu machen, sondern ihm auch unter Mittheilung der Vergleichsverhandlungen, förmlichen Auftrag zur Vollziehung der Bundesakte als Austrägal-Instanz zu ertheilen.

Sämmtliche dritte oberste Justizstellen der deutschen Bundesglieder sind sonach als solche zu betrachten, aus denen in obiger Weise die Austrägal-Instanz gewählt und sodann die bestimmt gewählte von der Bundesversammlung förmlich dazu beauftragt wird.

4) Die Uebernahme des Austrägal-Auftrages von der bestimmten dritten obersten Justizstelle ist als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit der Instanz-Uebernahme enthalten, können zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen 14 Tagen, von dem Tage des erhaltenen Auftrages, bey der Bundesversammlung vorzubringen.

Da nach dem Artikel XII. der Bundesakte alle Staaten des Bundes künftig ein eignes oder gemeinschaftliches Gericht dritter Instanz haben müssen; so kann auch jedes Bundesglied erkohren werden, welches ein eignes oder auch nur ein gemeinsames Gericht dritter Instanz hat.

Wenn ein Bundesglied erwählt wird, in dessen Staaten mehrere Gerichte dritter Instanz bestehen, und der Kläger hat sich über die Wahl der Gerichtsstelle nicht ausgesprochen, so wird die Bundesversammlung diese Auswahl treffen.

5) Der also eintretende Gerichtshof hat sodann die Angelegenheit zu instruiren; besteht derselbe aus mehreren Senaten, so hat er diese Austrägal-Sache in pleno zu verhandeln und das Urtheil, es sey ein definitives oder ein Zwischen-Erkenntniß, zu schöpfen. In letzterem Falle wird die Instruction bey demselben Gerichtshofe fortgesetzt. In ersterem aber wird das geschöpfte Erkenntniß vor demselben obersten Gerichtshofe ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Partheien eröffnet, und der Gerichtshof überschickt demnächst dem Bundestage die Akten und das Erkenntniß, um auf dessen Befolgung halten zu können.

6) Die Instruction des Processes geschieht nach der Proceß-Ordnung, welche der betreffende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in selbiger Art, wie die sonstigen alldort zu instruirenden Rechtssachen verhandelt werden.

7) Das Erkenntniß in der Hauptsache selbst aber erfolgt, in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen, nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten.

8) Das Erkenntniß in der Hauptsache muß längstens binnen Jahresfrist, vom Tage der überreichten ersten Klage oder Beschwerdeschrift, erfolgen.

Sollte es Ausnahmsweise nicht thunlich seyn, so hat der oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz einen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längeren Verzugs anzuzeigen, und die Bewilligung oder Mißbilligung vom Bundestage zu empfangen.

9) Das Erkenntniß ist, gemäß des Art. XI. der Bundesakte, für die streitenden Theile verbindlich. Es wird jedoch dem Rechtsmittel der Restitution ex capite novorum Statt gegeben, welches von dem Zeitpunkt der aufgefundenen novorum an, binnen vier Jahren anzubringen ist.

9) Das Restitutionsmittel ist bey der Bundesversammlung anzukündigen, und diese übersendet solches dem obersten Gerichtshofe, an welchem die Sache zum erstenmale verhandelt und entschieden ward, wo sodann über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels selbst gesprochen wird, und die neu zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder zu instruiren und zu entscheiden ist.

11) Was übrigens die näheren Bestimmungen bey Anwendung und Ausführung dieses Rechtsmittels, den Restitutions-Eid, so wie überhaupt das ganze Austrägal Verfahren mit Einschluß der Vollziehungs-Ordnung und des Kostenpunkts u. d. gl. betrifft, so behält sich die Bundesversammlung vor, demnächst hierüber einen besondern Beschluß zu fassen.

§. 232.

Competenz der Bundesversammlung.

Präsidium: wolle dem Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten zur Abstimmung über die Festsetzung der Competenz der Bundesversammlung das Protokoll eröffnen.

Baden. Es gereicht mir zur besonderen Befriedigung mich durch erhaltene höchste Instruction schon heute in den Stand gesetzt zu sehen, die Genehmigung meines höchsten Hofes, meiner in der letzten Sitzung sub spe rati gegebenen Abstimmung über die provisorische Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung anzeigen, und zugleich die bestimmte Ansicht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden über diesen umfassenden Gegenstand der hohen Versammlung unverweilt vortragen zu können.

Indem man von Seiten Badens den in dem Commissions-Gutachten aufgestellten Grundsätzen und Anträgen im Allgemeinen beyfällig sich anschließt, findet man hierbey insbesondere nachfolgendes gelegentlich zu äußern sich veranlaßt.

Wenn irgend die Lösung einer Aufgabe mit Schwierigkeiten verbunden ist; so ist es sicher die, über die Competenz des Bundestags auszusprechen. Und doch ist ein entschiedenes Aussprechen über diesen hochwichtigen Gegenstand eben so dringend nothwendig, als überhaupt unerläßliche Bedingung aller Wirksamkeit des Bundestags selbst. Alles Unentschiedene, im Allgemeinen, wie im Einzelnen, unterliegt dem Angriffe des Entschiedenen, und Wollen und Nichtwollen können nicht beysammen leben. Der deutsche Bund besteht, — er besteht durch den Willen aller Glieder; also muß auch angenommen werden, daß er fortbestehen soll, daß er leben, folglich auch wirken müsse. Seine Zwecke sind ausgesprochen, folglich auch die Nothwendigkeit der Mittel. Zwischen

diesen beyden Polen dreht sich die Competenz. Nach welchen Gesetzen sie sich drehen soll, das bestimmt die Bundesakte, und deren Ergänzung durch organische Einrichtungen. Beyde schuf und schafft die freye Vereinigung der souverainen Bundesglieder zu einem Schlusse.

Es ergeben sich hiernach nur drey Quellen des Bundes-Staatsrechts:

a) die Bundesakte;
b) deren authentische Erklärung;
c) deren Ergänzung durch neue Grundgesetze und organische Einrichtungen.

Aus dieser letzten Quelle soll denn auch die Bundesrechts-Befugniß (oder Competenz) entspringen.

Wenn nun im Eingange des verehrlichen Commissions-Gutachtens gesagt ist, daß Competenz, Geschäfts-Umfang und Bestimmungs-Angabe gleichbedeutend seyen; so könnte dieser Satz wohl auch also gefaßt werden, daß diese drey als einander bedingend anzusehen seyen; so wie, daß von einer Competenz der Pflichten nur in dem Sinne die Rede seyn könne, als diese mit den Rechten identisch für die Bundesversammlung werden; denn die Competenz (der Umfang der Rechtsbefugniß) steht im reinen Gegensatze mit den Pflichten, welche dem Rechte correspondiren.

Aus dem Inbegriffe der Zwecke und Mittel bildet sich demnach die Sphäre der Competenz. Die Gesetze ihrer Wirksamkeit werden durch die Bundesakte, und deren organische Ergänzung, welche beyde, vereint mit der authentischen Erklärung, für immer die Quellen alles Bundes-Staatsrechts bilden müssen, bestimmt.

Weil es nun ein Bundes-Staatsrecht nothwendig geben muß, so erhellt schon aus dieser, den bereits gegebenen festen Punkten entspringenden Nothwendigkeit, daß der deutsche Bund nicht blos ein diplomatisches, sondern ein publicistisches Gebäude sey, welches die Staaten und die Nation im Ganzen umfaßt, ohne der Autonomie der innern Verwaltung der ersten in den Weg zu treten.

Nur darum, und nur in so weit kann auch von dem Bedürfniß einer Competenz-Bestimmung die Rede seyn, welche nur politische, rechtliche, oder consti-

tutionelle — erhaltende, oder ergänzende Aufgaben umfaßt, und in allem, was nicht Gesammtrechte angeht, eigentlich die Formen der Vermittlung sich aneignen mußte. Weil man nun von Seiten Badens diese Grundzüge allerwärts in dem Commissions-Gutachten festgehalten findet, tritt man dem Inhalte desselben bey, und stimmt auf dessen Anerkennung.

§. 233.

Ferner eröffnete Präsidium das Protokoll zur Abstimmung über die in Berathung stehenden Materien.

Nachsteuer- und Abzugsfreyheit.

Hannover: hat schon von sehr frühen Zeiten an, das Abzugsrecht, es werde dasselbe in Erbschafts- Verkaufs- Auswanderungs- oder andern Fällen der Exportation des Vermögens außer Landes ausgeübt, als eine gehässige Abgabe angesehen, und wie unter andern schon die Verordnungen von 1708. und 1717. ergeben, zum Grundsatz aufgestellt, daß man es lediglich jure retorsionis gegen solche Staaten üben wolle, welche dasselbe gegen die Hannöverischen Lande in Ausübung bringen, und damit nicht nur einem jeden fremden Staate die Gelegenheit gegeben, es durch seinerseits erfolgende Aufhebung zu jeder Zeit in seinem Verhältnisse zu Hannover verschwinden zu lassen, sondern sich auch bemühet, durch eine große Zahl von Verträgen mit Staaten in und außerhalb Deutschland es entweder ganz aufzuheben, oder wo dieses noch nicht zu erreichen stand, es möglichst herabzusetzen und zu beschränken; auch in der neuesten Zeit mit manchen Staaten, mit welchen dieser letztere Fall noch eintrat, Verträge über die gänzliche Abschaffung desselben, ohne Unterschied, ob die Abgabe in die Kasse des Staats oder der Privat-Personen, Communen und Körperschaften gezahlt worden, abgeschlossen.

Es kann also an seiner Bereitwilligkeit, den 18. Artikel der Bundesakte in der grössesten Ausdehnung zu vollziehen, in welcher er von andern Bundesstaaten angenommen wird, nicht gezweifelt werden.

Diesen Grundsätzen gemäß ist diesseitiger Gesandte instruirt, auf die in der 11. Sitzung der Bundesversammlung vorgetragenen und zum Bericht und Instruction verstellten Puncte, nachstehendes zu erkennen zu geben.

1) Daß wie sich von selbst verstehe, die in dem 18. Artikel der Bundesakte festgesetzte Aufhebung des Abzugsrechts sich auf den ganzen Umfang der Länder, welche in dem deutschen Bunde begriffen sind, ohne Unterschied erstrecke, so auch Hannover bereit sey, mit den allerhöchsten Höfen, deren Besitzungen zum Theil nicht in dem Bunde begriffen sind, das Abzugsrecht durch besondere Freizügigkeits-Verträge völlig aufzuheben, so fern dieses nicht schon geschehen wäre, wie jedoch mit dem Königlich Preussischen und Königlich Niederländischen Hofe der Fall ist;

2) Daß in Ansehung der Abgabe selbst, welche auf den Grund des 18. Artikels der Bundesakte für aufgehoben anzusehen ist, man Königlich Hannöverischer Seits jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalls, eines Verkaufs, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weise übergeht, mithin ohne Unterschied zwischen der gabella emigrationis und dem sonstigen jure detractus, als unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreyheit begriffen ansehe, mithin jede Abgabe, welche bisher als eine Folge von der Exportation des Vermögens aus einem zum Bunde gehörigen Staat in den andern, oder von dem Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats Statt gefunden, als aufgehoben betrachte;

3) Daß auch weder der Grund der Berechtigung zur Erhebung dieser Abgabe, noch die bisherige Verwendung des Abzugsgefälles in Betracht gezogen werden könne, um dasselbe ferner bestehen zu lassen, mithin jede unter Num. 2. bezeichnete Abgabe, selbst ohne Entschädigungs-Verbindlichkeit für aufgehoben zu halten sey, sie möge

a) in die Staatskassen oder in die Kassen von Privatpersonen, Communen oder Körperschaften geflossen, auch

b) zu Tilgung von Staatsschulden, zur milden Stiftungen oder andern Zwecken verwendet worden seyn;

4) Daß hingegen, da der Zweck der Aufhebung des Abzugsrechts nur dahin gerichtet sey, den in einem andern Bundesstaate wohnenden oder in denselben übergehenden Unterthanen, in Ansehung der Herüberziehung ihres Vermögens, gleiche Rechte mit denen zu verschaffen, welche in dem Staat, wo das Vermögen sich

befindet, sich aufhalten, nicht aber sie vor diesen zu begünstigen, alle Abgaben, welche in diesem Lande ohne Unterschied zwischen In- und Ausländern von Erbschaften, Vermächtnissen, Contracten u. s. f. erhoben werden, unter der hier in Frage stehenden Freyzügigkeit nicht begriffen sind, vielmehr insofern fortdauern oder eingeführt werden können, als nur in Ansehung ihrer, der Ausländer dem Inländer gleich behandelt wird;

5) Daß um möglichst die Hindernisse zu mindern, welche auf indirectem Wege dem freyen Gebrauch der Nachsteuerfreyheit sich entgegen stellen könnten, allerdings wünschenswerth sey, daß

a) festgesetzt werde, daß so lange die Leibeigenschafts- und Hofhörigkeits-Verhältnisse noch nicht gänzlich und überall in den deutschen Bundesstaaten überhaupt aufgehoben worden, doch das Manumissionsgeld oder Lastgeld für Leibeigene und für Hofhörige in Auswanderungsfällen nur insofern und nur in dem Maaße zu bezahlen sey, als nach der bestehenden Landesverfassung der Leibeigene oder Hofhörige gehalten ist, ein solches Lastgeld selbst in dem Falle zu bezahlen, wenn er, ohne auszuwandern, sich an einem andern Ort innerhalb Landes niederlassen will. In Ansehung einer, nur durch Vereinbarung Statt findenden gänzlichen Aufhebung der Manumissions- und Lastgelder, muß sich aber diesseitige Gesandtschaft ihre fernere Erklärung noch vorbehalten;

b) man sich wegen allgemeiner Grundsätze über die Grenzen der Militär-Pflichtigkeit, worüber man besonders abstimmen werde, vergleiche; bis dahin jedoch einem jeden Staat die Gesetzgebung über die Grenzen der Militair-Pflichtigkeit unbeschränkt verbleiben müsse, ohne daß aus diesem, mit der Abzugsfreyheit zwar verwandten, aber doch von der Aufhebung des Abzugsrechts im Allgemeinen verschiedenen Punkt, ein Grund hergenommen werde, um die Anerkennung der Freyzügigkeit des Vermögens zu verweigern oder zu beschränken.

6) Daß Hannover in Ansehung des Termins, von welchem an die durch die Bundesakte schon ausgesprochene und von der Bundesversammlung nur näher zu erläuternde Aufhebung des Abzugsrechts in Wirksamkeit treten solle, in Hinsicht aller Staaten, mit welchen es hierüber nicht schon in seinen Verträgen Bestim-

mungen getroffen habe, bereit sey, diesen Termin dahin zu erstrecken, daß er auch alle die Fälle begreife, wo die Exportation nach dem 8. Juny 1815, als den Tag der Unterzeichnung der Bundesakte, erfolgt sey oder erfolge, wenn gleich der Vermögensanfall oder die Verzichtleistung des Unterthanenrechts oder der Contract, welcher zur Exportation des Vermögens Anlaß gebe, schon vor diesem Zeitpunkt eingetreten sey, sofern diese Bestimmung durch einen allgemeinen Beschluß der Bundesversammlung gebilligt, oder von einzelnen Bundesstaaten in dem Verhältnisse gegen Hannover angeboten werde.

Großherzogthum Hessen. Die Großherzoglich Hessische Gesandtschaft erklärt:

Wenn die Bestimmungen der deutschen Bundesakte Art. 18. ihre wohlthätigen Wirkungen nicht verfehlen, und in der That ein allgemeines deutsches Bürgerrecht begründen sollen; so scheint es allerdings nöthig, daß denselben durch weitere Uebereinkunft der sämmtlichen Bundesstaaten eine genauere Bezeichnung, und die vollständigste Ausdehnung in der Anwendung gegeben werde.

Die Großherzogliche Gesandtschaft ist beauftragt, in dieser Absicht der hohen Bundesversammlung nachfolgende Bemerkungen und Vorschläge zur Prüfung vorzulegen:

1) Die Bundesakte gestattet schon dem Unterthanen der deutschen Bundesstaaten die Befugniß:

«des freyen Wegziehens aus einem Bundesstaat in den andern,
« der sie erweislich zu Unterthanen annehmen will »,

und beschränkt diese Befugniß nur durch die Verbindlichkeit zu Militair-Diensten; worüber die Großherzogliche Gesandtschaft nächstens eine besondere Abstimmung nachbringen wird.

Es versteht sich hierbey von selbst, daß jeder abziehende Unterthan den ihm obliegenden Privat-Verbindlichkeiten gegen die Staatskassen oder gegen Privatpersonen vor seinem Abzug vollständig Genüge leisten, und daher das Gericht seines Wohnorts die Befugniß haben muß, seinen vorhabenden Abzug zu dem Zweck öffentlich bekannt zu machen, daß kein Gläubiger des Abziehenden durch die Entfernung seines Schuldners gefährdet werden könne.

Zu diesen Privatverbindlichkeiten ist denn auch die Ablösung der Leibeigenschaft, wo sie noch bestehet, zu zählen, indem sich der Leibeigne zu seinem Leibherrn in dem Verhältniß des Privatschuldners zu seinem Privatgläubiger befindet. Im Großherzogthum Hessen wurde ihre Auflösung im Jahr 1811. gesetzlich ausgesprochen.

2) Wenn aber der Abziehende seine Privatschulden und alle bis zur Zeit seines Abzugs fällig gewordenen Steuern und Abgaben jeder Art entrichtet, somit allen bereits begründeten Verbindlichkeiten Genüge geleistet hat; so können Landes- oder Gemeinde-Kriegsschulden und die zur Tilgung derselben künftig erforderlichen Beyträge, eben so wenig ein Grund seyn, seinen Abzug zu erschweren, als sie irgend eine besondere Abgabe zum Behuf der Tilgung dieser Schulden rechtfertigen würden.

Wer sich in ein Land als Unterthan, in eine Gemeinde als deren Mitglied, in eine gewöhnlich organisirte Gesellschaft als Genosse derselben, aufnehmen läßt, verpflichtet sich eben durch diese Handlung zur Theilnahme an den Schulden des Landes oder der Gemeinde, in welche er eintritt; gesetzt auch, daß die Zwecke, für welche diese Schulden früher gemacht worden sind, ihm gänzlich fremd waren, um deßwillen, weil diese Schulden als die Bedingung des gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustandes anzusehen sind, an dessen Vortheilen der Neuaufgenommene Antheil nehmen will.

Wer ein Land oder eine Gemeinde verläßt, somit die Vortheile des gesellschaftlichen Zustandes, in welchem sich diese Verbindung befindet, freywillig aufgiebt, hat kein Recht zu verlangen, daß man ihm einen Theil des Gesellschafts-Vermögens, welches das Land oder die Gemeinde besitzt, mit auf den Weg gebe.

Aber eben so wenig ist er verbunden, zu den Schulden etwas beyzutragen, welche in dem Augenblick, wo er das Land verläßt, noch vorhanden sind, und in eben diesem Augenblick selbst zum geringsten Antheil aufhören, seine Schulden zu seyn.

Es kommt hinzu, daß die Beyträge zu den Landes- und Gemeinde-Schulden gewöhnlich in Deutschland, nach dem Steuerfuß, also zum grossen oder größten Theil von den liegenden Gütern erhoben werden, welche der Auswan-

dernde zurück lassen muß, und welche von der Fortbezahlung dieser Beyträge nicht befreyt werden können, wenn auch dem auswandernden Besitzer eine Abzugssteuer auferlegt wird, und es ist daher klar, daß mittelst einer solchen Abzugssteuer, von Seiten des Landes oder der Gemeinde, ein doppelter Beytrag erhoben, somit ein unrechtmäßiger Gewinn gemacht werden würde.

So lange der Abziehende Unterthan und Mitglied der Gemeinde war, hat er zu den Stadtsbedürfnissen jeder Art beygetragen, und seinen Antheil an den Landes- und Gemeinde-Kriegslasten wirklich bestritten. In jedem andern deutschen Staat, der ihn aufnimmt, wird er von dem steuerbaren Vermögen, welches er daselbst erwirbt, zu den Landes- oder den Gemeinde-Kriegsschulden, welche daselbst vorhanden sind, steuern müssen, ohne Rücksicht darauf, ob er zur Zeit, wo diese Schulden contrahirt wurden, schon Mitglied des Landes oder der Gemeinde war oder nicht; und eben so wird der Käufer der Güter, welche er in seinem bisherigen Vaterlande zurückläßt, hinsichtlich jener Grundsteuern, in die Verbindlichkeiten des Ausgewanderten eintreten.

Hiernach ist die Großherzoglich Hessische Gesandtschaft der Meinung, daß die Beitragspflicht zu den Landes- oder Gemeindeschulden, (welche Verpflichtung man in dem Großherzogthum nur erwiederungsweise eintreten läßt) durchaus kein Grund seyn könne, dem deutschen Unterthan das Recht des freyen Ueberzugs in ein anderes deutsches Bundesland, welches ihm die Bundesakte ertheilt hat, zu verweigern, oder durch ein Ablösungs-Geld zu belasten.

Jedoch läßt sich der Fall denken, daß in einem Lande die Landes- und Gemeinde-Kriegs-Schulden unter die einzelnen Unterthanen bereits vertheilt, und jedem sein Antheil von denselben zur eigenen Verzinsung und Abtragung zugewiesen worden sind.

Insofern eine solche Maasregel jetzo bereits wirklich vollzogen seyn sollte, hätte der Abziehende allerdings auch den, ihm auf solche Weise zugetheilten Schulden-Antheil, gleich seinen übrigen Privat-Schulden zu bezahlen, und zuverlässig würde ihm diese Zahlung durch den erhöheten Werth seiner, alsdann Kriegsschuldenfreyen Güter reichlich ersetzt werden. Allein eine künftige Vertheilung solcher Art darf wohl bey Auswanderungen keine Abgabe bewirken,

indem sonst diejenigen Staaten, welche bisher eine Nachsteuer dieser Art erhoben, sie indirect durch die erwähnte Vertheilung auch künftig begründen könnten.

3) Die deutsche Bundesakte gestattet den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten ferner:

> «die Freyheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis) insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freyheits-Verträge bestehen.»

Die Großherzogliche Gesandtschaft kann sich nicht davon überzeugen, daß die Bezugnahme dieses Artikels auf die unter den einzelnen deutschen Bundesstaaten schon bestehenden Freyzügigkeits-Verträge, die Absicht ausspreche:

> Daß solche Freyzügigkeits-Verträge der deutschen Bundesstaaten, durch welche die Freyheit der abziehenden Unterthanen von der Nachsteuer einigermaßen beschränkt sey, der durch die Bundesakte verfügten unbeschränkten Nachsteuerfreyheit im Wege stehen könnten;

denn ohne auf Inconsequenzen zu kommen, läßt sich eine solche Voraussetzung unmöglich annehmen.

Es war, wie der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte völlig richtig bemerkt hat, die Absicht der hohen paciscirenden Theile, den deutschen Unterthanen die Wohlthat eines allgemeinen deutschen Bürgerrechts zu schenken, und es war also nothwendig, auch diejenigen Hindernisse zu entfernen, welche in Partikular-Verträgen ihren Grund hatten, nicht aber sie zu bestätigen. Jener Zusatz drückt daher offenbar nur so viel aus:

> Daß die Bundesakte den deutschen Unterthanen, welche ihr Vermögen aus einem Bundesstaat in den andern bringen, die Freyheit von aller Nachsteuer bewillige, insofern ihnen in einzelnen Fällen, diese nämliche Freyheit nicht ohnehin schon, etwa mit Erweiterungen, durch Freyzügigkeits-Verträge bewilligt sey.

Die Großherzogliche Gesandtschaft ist daher der Meynung, daß eine jede Beschrankung der allgemeinen Nachsteuerfreyheit durch frühere Verträge künftig wegfallen müsse.

4) Unter Nachsteuer wird im Allgemeinen jede Abgabe verstanden, welche dem aus dem Lande gehenden Vermögen nachfolgt, und welche bei Ausführung desselben zurückgelassen werden muß.

Sie unterscheidet sich bekanntlich in Abzug in engerem Verstande, und in eigentliche Nachsteuer, indem erstere den Abzug von solchem Vermögen, welches Ausländer aus irgend einem Rechtsgrund im Lande erworben haben, und welches nun, in Natur oder nach seinem Werthe, von ihnen ausgeführt werden soll; letztere aber die Abgabe des zehnten Theils von dem Vermögen derjenigen Unterthanen begreift, welche mit ihrem Vermögen auswandern.

Alle diese verschiedenen Nachsteuerabgaben hebt die Bundesakte auf; sie drückt sich darüber so deutlich und erschöpfend aus, daß nach der Ansicht der Großherzoglichen Gesandtschaft alle und jede bisherige Abgaben, welchen Namen sie auch haben mögen, sobald ihre Veranlassung die Ausführung des Vermögens in einen anderen deutschen Bundesstaat war, als aufgehoben anzusehen sind, ohne daß die Religion der Unterthanen, oder andere nicht bereits berührte Verhältnisse derselben hierbey berücksichtiget werden können.

Daß übrigens die in den verschiedenen Bundesstaaten wohnenden Unterthanen sich in solchen Fällen allen den Abgaben unterwerfen müssen, welche in gleichem Fall die eigenen Unterthanen des Landes, wo die Güter liegen, oder die Erbschaft erledigt worden ist, verfassungsmäßig schuldig sind, bedarf kaum einer Erwähnung.

Unter der Nachsteuerfreyheit kann also die Befreyung von Collateral-Geldern, Sporteln, Stempel, Einregistrirungs-Gebühren und dergleichen allen Unterthanen ohne Rücksicht auf Ausführung gemeinschaftlichen Abgaben, nicht verstanden werden.

5) Wenn die Frage entsteht, ob die Nachsteuer auch an denjenigen Orten als aufgehoben zu betrachten sey, wo Standesherren, Gemeinden, oder andere Privatpersonen sich bisher im Besitz des Rechts, diese Abgabe zu beziehen, befunden haben; so glaubt die Großherzoglich Hessische Gesandtschaft sich für die bejahende Entscheidung dieser Frage erklären zu müssen.

Offenbar ist hier von einer Maasregel die Rede, welche das Wohl des ganzen deutschen Volks bezweckt, und welche in unbeschränkter zweckgemäßer Aus-

führung die Wohlfahrt und die Freyheit der deutschen Staatsbürger sehr befördern wird.

Gegen Maasregeln von solchem allgemeinen Interesse verschwinden die Berechtigungen einzelner Privatpersonen oder Gemeinden, und da es ohnehin gegen alle Regel ist, wenn sich Privatpersonen im Besitz des Rechts befinden, von ihren Mitbürgern Steuern oder Abgaben irgend einer Art zu fordern, so läßt sich wohl mit Gewißheit annehmen:

> Daß durch die allgemeine Verfügung der Bundesakte auch die Nachsteuer-Berechtigungen der Standes- und Patrimonial-Gerichtsherren, der Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen gänzlich und für immer aufgehoben worden seyen.

Aus denselben Gründen ist es klar, daß keiner der genannten Nachsteuer-Berechtigten für die künftige Entbehrung dieser Abgabe irgend eine Entschädigung zu fordern befugt seyn könne.

Fast alle deutsche Bundesstaaten sind aus Bestandtheilen mehrerer anderen Länder, welche noch vor wenigen Jahren sich gegen einander im Verhältniß des Auslandes befanden, zusammengesetzt, und es läßt sich wohl annehmen, daß man in Beziehung auf die Nachsteuer-Berechtigung der Privatpersonen nirgends, oder beinahe nirgends, einzelne Bestandtheile desselben Landes, fernerhin als Ausland betrachtet.

Was die Natur der Sache innerhalb einzelner Bundesstaaten selbst längst geboten hat, ist durch die Bundesakte Nothwendigkeit für ganz Deutschland geworden, und keine Privat-Berechtigung kann daher für die Ausführung der durch die Bundesakte ausgesprochenen und durch die Natur der Verbindung selbst schon gebotenen wohlthätigen Maasregel ein Hinderniß seyn.

6) Eben darum dürfte auch die bisherige Verwendung der Nachsteuergelder zu milden, oder andern besondern Zwecken, für die Fortdauer derselben, bey der klar vorliegenden Bestimmung der Bundesakte, durchaus kein Grund seyn, indem eine solche Verwendung, wenn sie bisher rechtlich nothwendig war, im Grunde nichts anders enthält, als eine Privat-Nachsteuerberechtigung einzelner frommen Stiftungen, welche gleich allen Privat-Nachsteuerberechtigungen ferner nicht bestehen kann.

7) Es versteht sich von selbst, daß in Hinsicht der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Staaten den Bundesfürsten die Befugniß bleibt, darüber, wie es mit dem Abzug ihrer Unterthanen und der Ausführung des Vermögens derselben gehalten werden soll, nach Gutbefinden überein zu kommen. Die Zweifel, welche über den geographischen Umfang der deutschen Bundesstaaten etwa noch vorwalten, werden freylich mit dem Gegenstand dieser Berathung zu erledigen seyn.

8) Es muß allerdings irgend ein Zeitpunkt bestimmt werden, von welchem an die noch nicht bezahlte Nachsteuer ferner nicht mehr gezahlt wird, wenn auch die Verpflichtung dazu früher begründet wurde. Ob hierzu der Tag der Unterzeichnung der Bundesakte, oder eine spätere Zeit bestimmt werde, scheint im Wesentlichen gleichgültig.

9) Wenn sich unter den, in einen andern Staat überziehenden Familien bevormundete Personen befinden, so könnte es auf diesen Fall den Behörden des Landes, aus welchem sie wegziehen, ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden, zur Sicherheit des Vermögens der Minderjährigen, dieses Vermögen nur an die geeignete Behörde des neuen Wohnorts der Minderjährigen verabfolgen zu lassen.

Die Großherzoglich Hessische Gesandtschaft schließt mit dem Wunsch, daß ihre Bemerkungen des Beyfalls der übrigen verehrlichen Gesandtschaften gewürdigt werden möchten.

Braunschweig und Nassau: tritt in Beziehung auf die Nachsteuerfreyheit, im Allgemeinen denjenigen Grundsätzen bey, welche in der Königlich Hannöverischen Abstimmung näher entwickelt worden sind.

Um den Zweck der Bundesakte vollständig in Beziehung auf Aufhebung des Detracts zu erreichen, scheint es durchaus nothwendig, daß man sich von dem Grundsatze niemals entferne, daß von dem aus einem Bundesstaat exportirt werdenden Vermögen, es sey unter welchem Titel es wolle, namentlich nicht als Beytrag zu Kriegs- und Communal-Lasten, Abzüge gemacht werden dürfen; welche in dem Zeitpunkt der Exportation nur das exportirt werdende Vermögen treffen, und nicht gleichzeitig und nach denselben Normen von dem im Staate bleibenden Vermögen erhoben werden.

Wird dieser Grundsatz nicht strenge durchgeführt, so kann sich unter neuem Namen die Nachsteuer in den deutschen Bundesstaaten reproduciren, deren Aufhebung der Artikel 18. der Bundesakte festsetzt.

Zugleich wird noch bemerkt, daß Braunschweig schon durch eine große Zahl älterer und neuerer Verträge seine Bereitwilligkeit zur Aufhebung des Abzugsrechts zu erkennen gegeben hat, und daß, nach einer Verordnung vom 9. und 12. Oktober 1810, in dem Herzogthum Nassau die Nachsteuer, Retorsionsfälle ausgenommen, von diesem Zeitpunkte an nicht mehr angesetzt und erhoben wird, auch daselbst die Leibeigenschaft die freye Vermögens-Exportation nicht erschwert, indem die Leibeigenschaft mit allen aus derselben geflossenen Abgaben in den Jahren 1808. und 1812. aufgehoben worden ist.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Wegen der Nachsteuer und Abzugsfreyheit hat man in den Mecklenburgischen Landen jederzeit gesucht, die gehegten liberalen Grundsätze in solche Anwendung zu bringen, so weit eine bewirkte Reciprocität nur die thunlichste Ausdehnung davon und alle Erleichterungen zuließ. Zu dem Ende sind denn auch mit mehreren benachbarten und entfernten deutschen und einigen europäischen Staaten schon früher Conventionen geschlossen und erneuert worden. Und nach Abschluß der Bundesakte ist man Mecklenburgischer Seits bereit und erbötig gewesen, gegen alle mitverbündete Staaten unter gleicher Erwiederung jene Befreyungen unbedingt und ohne Anstand eintreten zu lasseu. Um so mehr wird man von Seiten der Mecklenburgischen Höfe jetzt einverstanden seyn und dazu beytragen, daß durch gemeinsame Berathung und Beschlußnahme die festen und gleichförmigen Bestimmungen zur baldigsten Ausführung dieser Aufgabe der Bundesakte getroffen werden.

Der Gegenstand selbst ist durch den deßfallsigen Vortrag und durch einige der bisherigen Abstimmungen auch bereits so gründlich erörtert und mit Liberalität behandelt, daß man sich nur über die dabey aufgestellten besondern Punkte zu erklären braucht:

I. Versteht es sich von selbst, daß die Bestimmung der Bundesakte nur auf diejenigen Staaten sich bezieht, die eigentlich zum deutschen Bunde gehören, wobei es dann unbehindert und sehr zweckmäßig bleibt, über die andern, nicht darunter begriffenen Länder solcher Staaten, beliebige Vereinbarung auch ausserdem zu treffen.

II. und III. Aus der Bestimmung des betreffenden Artikels der Bundesakte läßt sich als Zweck erkennen, daß der Deutsche in keinem Theile des verbündeten Deutschlands als Fremder behandelt und dadurch in ihm das Gefühl eines gemein-

schaftlichen Vaterlandes wieder erweckt werden soll. Um dieser Absicht zu entspre=chen, wird im Allgemeinen als unumgänglich nothwendig anzunehmen seyn, jener Freyheit die größte Ausdehnung zu geben, und nicht durch Rücksichten auf ein mögliches besonderes Interesse einzelner Bundesstaaten, oder von berechtigten Priva=ten in selbigen, zu veranlassen, daß die gemeinnützige Regel in den Ausnahmen davon, und somit der gute Zweck selbst gehindert werde, oder ganz verlohren gehe. Daher scheint es genugsam angedeutet, daß sowohl das Abzugsrecht der Auswan=dernden, als die Steuer von den außerhalb Landes gehenden Erbschaften und sonstigen Capitalien hierunter begriffen seyn sollten, und wäre es überhaupt als Norm festzustellen, daß neben der Befreyung vom Abschoß, keine Abgabe, die mit demselben auch nur die entfernteste Aehnlichkeit hat, anders bestehen könne, als in so ferne jegliches Vermögen, das einheimische wie das auswärtige, derselben gleich unterworfen ist, und daß also ebenfalls keine Beyträge so wenig zu Gemeinde= als zu Staatsschulden von dem ausgehen=den Vermögen nachgefordert werden können.

IV. und V. Wird die Anwendung des obigen Grundsatzes nur in allen ein=zelnen vorkommenden Fällen dem Mißbrauch vorbeugen können, damit nicht unter allerley Formen oder veränderter Gestalt, der Abschoß noch ferner bezogen werde, oder auch durch die Verwendungsart solcher Abgaben irgend ein Unterschied für die Erhebung entstehen möge. Was dagegen hierbey in einigen Abstimmun=gen wegen des Lösegeldes von der Leibeigenschaft angeregt worden, so scheint das=selbe mithin auch nur in soweit hier in Betracht zu kommen, als ein solches Löse=geld von dem Auswandernden anders und höher, als wenn derselbe im Lande bliebe, verlangt werden möchte, und was wohl nicht der Fall seyn dürfte. Es würde sonst eine Prämie für die Auswanderung daraus entstehen. Vielmehr werden aber die Regierungen, in welchen ein Rest der Leibeigenschaft, wie eine Art von Gutshörigkeit, mit den alten Einrichtungen noch übrig geblieben ist, für die passende Aufhebung desselben und für die angemessene Verbesserung solcher Verhältnisse ohnedem sorgen; wenigstens in Mecklenburg wird man sich auf ver=fassungsmäßigem Wege damit beschäftigen.

VI. Ist durch die bestimmte Vorschrift der Bundesakte Art. 18. der Satz aus=gesprochen, daß den Unterthanen eines deutschen Bundesstaats das freye Wegzie=

hen in den andern gestattet, und sie dabey von aller Nachsteuer befreyt seyn sollen. Es kann also eigentlich die Frage auch nicht weiter davon seyn, in wie fern einzelne Communen, Corporationen oder Privaten noch zu einem solchen Abzug berechtigt bleiben können. Eine Verbindlichkeit des Staats aber zu einer Entschädigung für dieselben scheint weder nach dem Begriff vorhanden, noch irgendwo vorbehalten. Die ganze Abzugssteuer soll in Deutschland aufhören, mit dem allgemeinen Recht, welches die Regierungen dazu ausübten, also auch das besondere, welches nach einer früheren oder spätern Ableitung davon, Privat-Personen oder Corporationen bisher besaßen. Eine Entschädigung vom Staat ist demnach wohl nicht in Anspruch zu nehmen, dagegen aber scheint es billig und angemessen, daß wenn besonders bey Corporationen, solche Erhebungen zu gewissen nützlichen Zwecken verwendet worden, man solche durch andere Bewilligung so viel thunlich wieder zu decken sucht.

VII. Werden die bereits früher geschlossenen und noch bestehenden Freyzügigkeits-Verträge durch den gegenwärtig zu fassenden Beschluß gleich von selbst ihre weitere Ausdehnung bekommen müssen, insoferne sie ein minderes oder sonstige Beschränkungen enthalten möchten. Die Abschließung von künftigen Verträgen dieser Art wird hierdurch freylich nicht gehindert, indessen dürfte sich der Gegenstand dazu nur in besondern Verhältnissen einzelner Staaten gegen einander finden, welche ihnen eine erweiterte Anwendung jener hier allgemein verglichenen Normen noch wünschenswerth machten.

VIII. Ueber den Zeitpunkt, von welchem an diese Bestimmung in Wirksamkeit tritt, ist man diesseits der Meinung, daß solcher auf eine erst kommende aber möglichst nahe Zeit zu stellen wäre; jedoch unbeschadet der abweichenden Bestimmungen, welche einzelne Staaten schon früher durch Verträge deßhalb unter sich festgestellet haben. Wenn hierdurch nur mancherley Verwickelungen zu vermeiden stehen; so leidet auch die Gerechtigkeit nicht dabey, indem die Bestimmung eines Vertrages, welche von weiterer Regulirung abhängig war, und in Ansehung deren sich auch gegenwärtig findet, daß ihre Ausführung nicht ohne Schwierigkeiten ist, erst mit dem Augenblick solcher Regulirung in Wirksamkeit tritt. Bey dem jetzigen Stand der Verhandlungen ist man deßhalb einverstanden, diesen Anfangstermin durchgehends auf den 1. July dieses Jahrs festzu-

setzen, wobey in Uebereinstimmung mit den bisherigen Votis bey den vorkommenden einzelnen Fällen der Termin der wirklichen Exportation des Vermögens, ohne Rücksicht auf die erklärte Auswanderung oder den Vermögensanfall, zur Richtschnur anzunehmen wäre.

§. 234.

Militär-Pflichtigkeit in Beziehung auf die Auswanderungsfreyheit von einem deutschen Bundesstaate in den andern.

Hannover. Auf den in der 30. Sitzung unter der Zahl 56. zu Protokoll genommenen Commissions-Vortrag wegen einiger über die Militär-Pflichtigkeit in Beziehung auf die Auswanderungsfreyheit zu treffenden Bestimmungen, dessen Einsendung Behuf Erlangung von Instructionen beliebt worden, ist diesseitige Gesandtschaft zu erklären authorisirt worden:

Daß man Königlich Hannöverischer Seits bey den Grundsätzen, welche in der von der Commission vorgeschlagenen Uebereinkunft aufgestellt worden, um so weniger etwas zu erinnern finde, als man nach der Militär-Verfassung des Königlich Hannöverischen Landes, nach welcher die allgemeine Dienstpflichtigkeit in Friedenszeiten nur bis zum vollendeten 25. Jahre gehe, und allein in Kriegszeiten auch die Mannschaft vom 26. bis zum vollendeten 30. Jahre umfaßt, selbst zu einer Abkürzung der Jahre der Militär-Pflichtigkeit auf den Zeitraum vom 19. bis zum vollendeten 25. Jahre, während der Dauer des Friedens, gern von Seiten des Gouvernements die Zustimmung geben würde, da für die Zeit eines Kriegs in der vorgeschlagenen Uebereinkunft die Suspension der Erlaubniß des Wegziehens ohnehin schon in Antrag gebracht sey.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Wegen der Militär-Pflichtigkeit in Beziehung auf die Auswanderungsfreyheit, wird man nach den in Mecklenburg bestehenden Einrichtungen kein Bedenken finden, der Uebereinkunft beyzutreten, welche von der deßhalb erwählten Commission in Vorschlag gebracht worden, so bald solche allgemein geltende Bestimmungen vereinbart werden. Sollte inzwischen hiebey hin und wieder noch einiger Anstand genommen und eine durchgehende Gleichförmigkeit schwierig gefunden werden; so

scheint es bey der nahen Aussicht, die Militär-Pflichtigkeit spätestens zugleich mit der Militär-Angelegenheit des Bundes unausgesetzt regulirt zu sehen, eher angemessen und zweckdienlich, die bereits zum Schluß des Protokolls stehende Abschoßfreyheit nicht länger danach aufzuhalten, sondern vielmehr solche von dem nahe anzusetzenden Termin in allen deutschen Bundesstaaten in Ausführung zu bringen.

§. 235.

Entwerfung einer Matrikel des deutschen Bundes.

Großherzogthum Hessen. Die Bearbeitung des Entwurfs einer Matrikel, welche durch den Kaiserlich Oesterreichischen allgemein verdankten Antrag auf die Bahn gebracht ist, bietet Schwierigkeiten dar, deren völlige Beseitigung, selbst bey der trefflichen Bürgschaft, welche die Einsicht der Commission giebt, weder hat unbedingt zugemuthet, noch wohl übernommen werden können.

Es gilt darum, in beschränkter Zeit eine Beytrags-Norm für gemeinsame Obliegenheit und Lasten aufzustellen, welche alten und neuen Verhältnissen und den verschiedensten Territorial-Größen angepaßt, nirgends den Grundsatz gleichheitlicher Rechte und Verpflichtungen verletze, und sich durch die der Ueberzeugung nahe gebrachte Vermuthung approximativer Richtigkeit als praktisch annehmlich empfehle.

Um zu einem solchen Resultate zu gelangen, scheint erste und unerläßliche Bedingung, daß man den Verwicklungen der Theorie ausweichend, sich zu möglichster Vereinfachung der Aufgabe bestimme.

Zu ihrer künstlichsten Lösung mögen nebst der Volkszahl, noch Staatseinkünfte, Flächeninhalt, ja wenn man will, Truppenzahl, relativer Wohlstand und Cultur, nicht zu verwerfende Elemente mit abgeben.

Allein es liegt gewiß so wenig in der Absicht der Versammlung, als der von ihr gewählten Commission, sich in dieß Labyrinth von unklaren und schwankenden Beziehungen einzulassen, woher der Ausweg, auch bey voller Muße, noch schwer genug zu finden seyn möchte.

Eine Matrikel, wie sie das Bedürfniß des Augenblicks heischt, ein schlichtes praktisches Werk, befriedigend zum bereitesten Gebrauch, kann und muß also wohl auf kürzerem Wege zu Stande zu bringen seyn.

Diesen Weg bezeichnet Ein Verhältniß, das erste und bey weitem wichtigste der zuvor genannten, darum das wichtigste, weil genau genommen fast alle andere, wie aus der Wurzel, aus ihm hervorgehen, weßhalb es mit vollem Fug auch für alle normiren kann.

Dieß eine Verhältniß, das der Volkszahl, ist zugleich am besten bekannt, es bleibt sich am meisten gleich, wenigstens im alten Europa, und abgesehen vom trüben Wanderschwindel des Augenblicks, in Deutschland namentlich.

Diesen Werth hat man ihm auch anerkannt, bey den gesammten jüngsten Territorial-Austauschungen, die bekanntlich auf keine andere Grundlage verhandelt und vertragen worden sind.

Großherzoglich Hessische Gesandtschaft bezielt demnach durch diese Aeußerung, welche mit der Herzoglich Braunschweig-Nassauischen in der 32. Sitzung im Einklang steht, nichts andres als den offenen und bestimmten Antrag:

> Daß man sich vereinigen und aussprechen möge, bey der Entwerfung einer Matrikel, den Maasstab der Bevölkerung, nicht nur vorzugsweise, sondern zur Förderung und Sicherung des Erfolgs, ausschließlich zur Grundlage anzunehmen.

§. 236.

Seeräubereien der Barbaresken.

Präsidium. Der Herr Gesandte der freyen Städte habe den Wunsch zu erkennen gegeben, einen Antrag wegen der Seeräubereien der Barbaresken zu machen, wozu man nun ebenfalls das Protokoll eröffne.

Freye Städte, Lübeck, Bremen, Frankfurt und Hamburg. Der Gesandte der freyen Städte hat von den Senaten der freyen Hansestädte den Auftrag erhalten, einer hohen Bundesversammlung folgendes vorzulegen:

Die Senate der freyen Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg fühlen sich verpflichtet, die Aufmerksamkeit der hohen Bundesversammlung auf

einen Gegenstand zu leiten, der nicht nur unmittelbar für diese Städte, so wie für alle deutsche Staaten, welche Seehandlung treiben, sondern auch für den ganzen deutschen Bund von der größten Wichtigkeit ist.

Es ist schon aus öffentlichen Blättern bekannt, daß unerhörter Weise von Tunesischen Kapern in der Nordsee und selbst im Kanal Seeräuberey getrieben worden ist. Auch geht aus mehreren officiellen Berichten der hanseatischen Geschäftsträger und Consuln in Madrid und Lissabon hervor, daß zufolge der ihnen durch den Königlich Niederländischen Minister am ersteren, und durch den Königlich Französischen General-Consul am letzteren Hofe gemachten förmlichen Mittheilungen, mehrere bewaffnete Barbaresken-Fahrzeuge, worunter besonders zwey Tuneser, in das atlantische Meer gegangen seyen, um gegen hanseatische und andere deutsche, namentlich auch preussische Schiffe zu kreuzen, und diese Absicht unter der Aeußerung, daß sie mit diesen Staaten im Kriegszustande befindlich seyen, ausdrücklich erklärt haben.

Am 16. des vorigen Monats ward das hamburgische Schiff Ocean mit einer Ladung von großem Werthe, und das von Lübeck abgesegelte Schiff Christina, und späterhin noch ein hamburgisches und ein oldenburgisches Schiff, beyde Catharina genannt, von ihnen genommen. Glücklicherweise haben Königlich Großbritannische Kriegsschiffe die Seeräuber nebst den genommenen Schiffen nach England aufgebracht, wo letzteren vorläufig erlaubt worden ist, ihre Reise fortzusetzen; indeß ist der Kapitän des Schiffes Ocean, mit fünf Mann von seiner Equipage, die an Bord eines andern Raubschiffes gebracht waren, in den Händen der Tuneser geblieben, und so viel man weiß, wird das atlantische Meer und die Nordsee noch jetzt durch einen Tunesischen Kaper unsicher gemacht. Zwar ist es mit Dank zu erkennen, daß England durch die That erklärt hat, daß es solchen Frevel wenigstens in den in seiner Nähe liegenden Gegenden des Meeres nicht zu gestatteu Willens ist, und man darf sich auch der Hoffnung überlassen, daß sämmtliche an der See liegende europäische Mächte, an welche der hamburgische Senat sich durch ihre in Hamburg residirenden Gesandten sofort gewandt hat, für die für ganz Europa wichtige Wiederherstellung der Sicherheit der Meere lebhaft mitwirken werden; allein die Senate der freyen Hansestädte halten es eben so sehr für ihre Pflicht, als es ihnen angemessen scheint, den hohen deutschen Bund und die Mitglieder desselben drin-

gend aufzufordern, zu dauernder Abstellung dieser beyspiellosen, alle Handlung störenden Frevel kräftig mitzuwirken.

Gewiß war selbst in der Beschränkung, worin die Barbaresken mit ihren Seeräubereyen bis jetzt gehalten worden sind, ihre Existenz schon ein öffentliches Unglück für ganz Europa; und die dadurch erzwungene Ausschließung derjenigen deutschen, Seefahrt treibenden Staaten aus dem mittelländischen Meere, welche sich außer Stand befinden, ihre Flagge durch eine Seemacht oder durch beträchtliche Aufopferungen zu schützen, war nicht nur für diese, sondern auch in Beziehung auf den Handel, welcher durch ihre Hände geht, ein nicht geringes Uebel, welches noch durch die Unsicherheit eines Theils des atlantischen Meeres vermehrt ward. Schon in dieser Beschränkung war die Abstellung der Seeräuberey der Barbaresken ein Gegenstand der sehnsuchtsvollen Wünsche von ganz Europa, und der Aufmerksamkeit der auf dem Wiener Congreß versammelten Mächte. Wie klein erscheint aber dieses partielle Uebel gegen die unberechenbaren unglücklichen Folgen, welche es nach sich ziehen würde, wenn den afrikanischen Seeräubern gestattet seyn sollte, sich in ruhige, von ihren verpesteten Küsten weit entfernte Meere zu verbreiten, und das Verderben, welches sie begleitet, bis dahin zu bringen. So lange die Gefahr auf das mittelländische Meer beschränkt war, kannte man sie wenigstens, und suchte sich dagegen zu sichern, oder vermied sie; und obwohl die Vertheuerung der Produkte jener Gegenden, welche eine Folge der nothwendig gewordenen kostspieligen Sicherheitsmittel und der verminderten Concurrenz seyn muß, ein allgemeines Uebel ist, so ward dadurch der Verkehr, wenn gleich erschwert, doch nicht ganz gestört. Eine gänzliche Stockung der deutschen Schifffahrt und des deutschen Handels aber würde die nothwendige Folge davon seyn, wenn die Barbaresken nicht auf das Nachdrücklichste davon abgehalten werden, sich in andere Meere zu verbreiten. Dürfen sie das atlantische Meer, die Nordsee, die Ostsee durchstreifen, ist es ihnen unverwehrt, mitten im Frieden unbewehrte, auf Treu und Glauben des Völkerrechts fahrende, keine Gefahr argwöhnende Kauffahrer zu überfallen, so liegt deutsche Schiffahrt und Handlung gänzlich danieder. In eine gänzliche Stockung wird der Absatz aller Produkte und Fabrikate Deutschlands gerathen, die auf den in die Nord- und Ostsee sich ergießenden Flüssen, oder durch Landtransport in die Seestädte gebracht, und durch deren Schiffahrt in andere Länder und Welt-

theile geführt werden. Ein gleiches Schicksal wird die für Deutschland nöthige Einfuhr treffen. Gegen bekannte Gefahren sichert sich der unvertheidigte Kauffahrer durch Assekuranz. Selbst bey den der Schiffahrt und Handlung so nachtheiligen Seekriegen, erhalten hohe Prämien, wenn gleich nicht ohne große Beschwerde der Handelnden, der Producenten und der Consumenten, diese doch im Gange; allein gegen die von den Barbaresken drohende Gefahr ist keine Assekuranz möglich. Diese Seeräuber, denen Völkerrecht unbekannt ist, und die nur auf Raub ausgehen, deren so genannte Kriegserklärung man erst durch ihre Ueberfälle erfährt, obgleich bey ihnen die Ausrüstung solcher Raubschiffe nicht als Privatunternehmung zu betrachten ist, sondern als ein Regale betrieben wird, binden sich an keine Zeit, an keine Formen, stoßen unvermuthet und plötzlich auf den wehr- und arglosen Kauffahrer, und rauben nicht nur Eigenthum, sondern auch Menschen, deutsche Mitbürger, von deren Angstgeschrey die befreundeten Küsten wiederhallen, in deren Angesicht afrikanische Seeräuber sie zu den finstern Höhlen der Sklaverei fortschleppen. Gefahren dieser Art lassen sich nicht berechnen, und eben deshalb giebt es keine Versicherung dagegen. Schon einzelne Vorgänge dieser Art verbreiten ein Gefühl von Unsicherheit, was auf lange hin Schiffahrt und Handlung stört, weil niemand weiß, wann sie sich wiederholen können, und die angeführten Frevel haben für den Augenblick eine gänzliche Stockung zur Folge gehabt. Das Unbestraftbleiben dieser Seeräuber, das Gelingen einzelner Versuche wird sie immer kühner machen. Wer steht dafür, daß sie nicht auf ihren Streifzügen mitunter an unbewachten und wehrlosen Stellen der deutschen Küsten landen, und auch dort ihr Gewerbe, Plünderung und Menschenraub treiben, und Angst und Noth verbreiten würden? Wer sichert uns, daß sie nicht zu allem Ungemach, worunter Deutschland nach so schweren Zeiten leidet, noch die schrecklichste der Plagen, die bey ihnen einheimische Pest, hinzufügen werden?

Das angeführte wird gewiß mehr als hinreichend seyn, um einleuchtend darzuthun, daß das Interesse, welches die freyen Hansestädte dem hohen Bunde dringend zu empfehlen sich veranlaßt sehen, so wichtig es auch für die Städte ist, keineswegs ausschließlich ihr Interesse, noch das der übrigen Küstenländer und Schiffahrt treibenden Staaten ist, sondern daß die Abstellung der Seeräuberey der Barbaresken mit dem Wohl der ganzen deutschen Nation in genauer

Beziehung steht. Die Senate dürfen sich daher vertrauensvoll der Hoffnung überlassen, daß die empörenden Vorgänge, welche der Gegenstand dieser Vorstellung sind, bey sämmtlichen allerhöchsten und hohen Mitgliedern des deutschen Bundes den stärksten Unwillen und die lebhafteste Theilnahme erregen werden, und daß nicht nur ein jeder von ihnen mit den Mitteln, welche ihm zu Gebote stehen, zur Ausrottung eines so drohenden Uebels mitzuwirken geneigt seyn, sondern daß auch der hohe deutsche Bund als Gesammtheit und europäische Macht sich bewogen finden wird, alle Schritte zu thun, welche in seiner Macht sind, um die durch jene Seefrevel gefährdete Ehre der deutschen Flagge und Wohlfahrt der deutschen Nation aufrecht zu erhalten.

Hat der deutsche Bund, als solcher, gleich keine Seemacht, so wird es ihm doch weder an Kraft noch an Mitteln gebrechen, für die Sicherheit der deutschen Schifffahrt auf eine wirksame Weise Sorge zu tragen, und der Antrag zu einer ernstlichen Ueberlegung dieses Gegenstandes wird daher, wie die freyen Hansestädte hoffen, den Beifall der hohen Bundesversammlung nicht verfehlen.

Bey der hierüber von dem Präsidio gehaltenen Umfrage vereinigten sich alle Stimmen darin, daß man den höchsten Höfen und Committenten hierüber berichten müsse, um die wirksamsten Mittel zur möglichsten Sicherung der deutschen Seehandlung zu ergreifen; die Mehrheit erachtete zugleich für zweckmäßig, eine Commission von fünf Mitgliedern zu wählen, welche angemessene Vorschläge zur Beförderung der Berichtserstattung vorzulegen übernähme.

Der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte gab dabey noch besonders zu Protokoll:

Daß wir bey diesem Anlaß unsere Höfe befragen sollen, und insbesondere die größeren Höfe, ist ausser Zweifel. Es kommt nicht darauf an, was man vermeine, sondern was man thun soll und kann. Für die gesammten Niederlande bin ich ohnehin hier nicht bevollmächtigt.

Nichts desto weniger würde ich mich hier und beynahe immer der Mehrheit anschließen, wenn sie für einen Ausschuß stimmte. Denn in solchen Ausschuß lege ich keineswegs oder selten die Idee alsbaldiger Hülfe, sondern nur die größerer Klarheit und größerer Betriebsamkeit.

Eben so bin ich fast bey jedem Vorkommniß geneigt, zuvörderst hier die Gründe für und gegen zu entwickeln, weil die Höfe erst auf diese Reibung ihre Ansichten bauen können. Auf welchem Weg sollen sie auch sonst die öffentliche Meynung hören! Oder auf welchen besseren Weg soll diese gelenkt werden?

Gleich der erste Artikel der Bundesakte redet von der Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten, nicht der Territorien oder Gebiete. Wenn nun: Staat, aus etwas anderem als fünf Buchstaben besteht, aus Ehre, Leben, Freyheit, Eigenthum und Sicherheit der Individuen, aus ihrer Thätigkeit und ihren Gewerben; so ist sicher der Fall der Beschirmung entschiedener, als ob eine Hülfe denkbar und ausführbar sey. Aber die verschiedenen Zweige dieser Möglichkeit sind einer gründlichen Prüfung wohl werth!

Bey der Bourbonischen Familien-Einigung fragte man gewiß nicht, ob die Beleidigung oder das Unrecht zu Wasser oder zu Land sey zugefügt worden! Ob es Kriegs- oder Kauffahrteischiffe betraf!

Nicht nur durch Seuchen ist die Ausbreitung und Rückwirkung des gegenwärtigen Uebels denkbar, sondern auch durch Fallimente, durch Mißtrauen, durch Stockung mancher Bestellungen und folglich mancher Industriezweige im Binnenland.

Man schritt hiernächst zur Wahl der Commission, und diese fiel auf

Herrn Grafen von der Golz,
Herrn Freyherrn von Eyben,
Herrn Freyherrn von Gagern,
Herrn von Berg und
Herrn Syndicus Danz.

Beschluß:

Daß die Herren Gesandten,

Graf von der Goltz,
Freyherr von Eyben,
Freyherr von Gagern,
Herr von Berg und
Herr Syndikus Danz,

ersucht werden, ein gemeinschaftliches Gutachten über die wirksamsten Vorkehrungen zur möglichsten Sicherung der deutschen Seehandlung gegen die Räubereyen

der Barbaresken, Behuf der Berichtserstattung an die höchsten Höfe und Committenten, vorzulegen.

§. 237.

Gesuch der Intestat-Erben des Deutsch-Ordens-Commenthurs zu Nürnberg, Freyherrn von Truchseß-Rheinfelden dessen Pensions-Rückstand betreffend.

Nach wieder eröffnetem Protokolle zur Erledigung der Privat-Reklamationen gab

Der Königlich Baierische Herr Gesandte Freyherr von Aretin, über den in der 31. Sitzung gefaßten Beschluß, das Gesuch der Intestat-Erben des Deutsch-Ordens-Commenthurs zu Nürnberg, Freyherrn von Truchseß-Rheinfelden, dessen Pensions-Rückstand betreffend, folgende Erklärung ab:

In Bezug auf die in der XXXI. Sitzung vorgekommene Reklamation der Erben des Deutsch-Ordens-Commenthurs, Freyherrn von Truchseß, wegen eines Deputaten-Rückstandes, bin ich von meinem Allerhöchsten Hofe angewiesen, nachfolgende Erklärung abzugeben.

Die Rückstände, welche von den Erben in Anspruch genommen werden, belaufen sich nicht auf 41,814 fl., sondern mit Einschluß der abschlagsweise angewiesenen, aber nicht ausbezahlten 7000 fl., auf eine Summe von 31,741 fl. 51½ kr.

Die strengen Grundsätze, nach welchen gegen die Reklamanten verfahren wurde, sind nicht von der Krone Baiern ausgegangen, sondern gründen sich auf die Stipulationen des Mergentheimer Vertrags, welchen dieselbe nur, nachdem die Stimmenmehrheit dafür entschieden hatte, beygetreten ist, und in deren Hinsicht auch die erwähnten 7000. fl. an die Erben nicht mehr bezahlt werden konnten.

Diese Verhältnisse haben jedoch Seine Majestät den König nicht abgehalten, der Bitte der Erben Gehör zu geben, indem Sie bereits unterm 29. July vorigen Jahres Ihrem in Mergentheim befindlichen Commissär, dem Königlichen geheimen Rathe, Freyherrn von Kleudgen, den Auftrag ertheilten, im Einverständniß mit der Krone Württemberg hierüber mit den Reklamanten in Vergleichs-Unterhandlungen einzugehen, welcher Auftrag jetzt neuerdings wiederholt wurde.

Da nun auch von Seiten der Krone Württemberg erklärt wird, daß man bereit sey, den Weg der gütlichen Uebereinkunft mit den Erben zu nehmen, so werden dieselben in Bälde dasjenige von der Großmuth der betheiligten allerhöchsten

Höfe erhalten, wozu ihnen die Strenge der vorliegenden Normen keine Hoffnung geben könnte.

Der Königlich Württembergische Herr Gesandte, Graf von Mandelsloh, äußerte hierauf: daß sein Allerhöchster Hof einen Vergleich, in Uebereinstimmung mit Baiern, mit den von Truchseßischen Intestaterben einzugehen geneigt sey.

§. 238.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die Eingaben Z. 215. — 219. der Commission zugestellt.

Die Versammlung gieng hierauf zur vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 215. bis 219.

Nro. 215. Michael Fellner in Frankfurt: überreicht im Namen des Handelsmanns Melchior Buchholz, Sohn in Lennep, eine Forderung an die Reichs-Operationskasse von 1,320 fl. für die im Jahr 1796. zum Bedarf der Artillerie zu Mainz gelieferte 1,320 Frankfurter Pfund Stück-Pulver.

Nro. 216. Dr. K. A. Erb Professor der Philosophie und der Rechte in Heidelberg: überreicht einen Aufsatz, und bittet auf die darin bekannt gemachte auch in politischer Hinsicht wichtige Erfindung in der Physik, geneigte Rücksicht zu nehmen.

Nro. 217. Joseph Hillebrand vormals Professor in Hildesheim überreicht eine Abhandlung über die Preßfreyheit aus einem noch ungedruckten Werk betitelt: «Deutschlands Nationalität und National-Bildung»

Nro. 218. Dr. Alef in Frankfurt, in Auftrag mehrerer Mitglieder des deutschen Ordens: bittet in Bezug der bereits eingereichten Vorstellungen um baldige Erledigung und definitive Bestimmung der seinen Committenten zustehenden Pensionen.

Nro. 219. F. Matern, Militär-Kanzlist, dermalen in Frankfurt: bittet um die gnädige Aufnahme unter die Zahl der Centraldiener des Großherzogthums Frankfurt und um Ueberweisung seines genossenen Gehalts an irgend einen Landes-Theil des aufgelösten Landes. —

Sechs und dreyßigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 19ten Juny 1817.

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des von dem Königlich Niederländischen, Großherzoglich Luxemburgischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern, substituirten Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen wirklichen Herrn Geheimen Raths und Staatsministers, Freyherrn von Plessen; und

Von Seiten Braunschweig's und Nassaus: des von dem Herzoglich Nassauischen Herrn Gesandten, Staatsminister Freyherrn von Marschall, substituirten Königlich Hannöverischen Geheimen Cabinets-Raths, Herrn von Martens.

(Inhalt. §. 239. Substitution des Freyherrn von Plessen für den Königlich Niederländischen, und des Herrn von Martens für den Herzoglich Braunschweigischen und Nassauischen Stimmführenden Gesandten. §. 240. Abstimmungen von Dänemark, Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg und von den freyen Städten über die Nachsteuer und Abzugsfreyheit. §. 241. Beystimmung von Würtemberg zu den in Antrag gebrachten Grundsätzen über die Militärpflichtigkeit, in Beziehung auf die Auswanderungsfreyheit aus einem deutschen Bundesstaate in den andern. §. 242. Abstimmung des Großherhogthums Hessen über die Competenz der Bundesversammlung. §. 243. Erklärung des Groß-

herzogthums Hessen über den gegenseitigen freyen Verkehr mit den nothwendigsten Lebensmitteln unter den deutschen Bundesstaaten. §. 244. Abstimmung der 16ten Stimme über die Reichskammergerichtliche Sustentations-Sache. §. 245. Erklärung von Hannover über die Pensions-Regulirung für die deutschen Ordens-Ritter. §. 246. Erklärung von Hannover über die Pensions-Angelegenheit der Mitglieder des Johanniter-Ordens. §. 247. Erklärung von Hannover über die Reklamation des Grafen von Bentheim, die Vertheilung einer Schuldforderung an den Johanniter-Orden betreffend. §. 248. Gesuch der Erben des ehemaligen Comitial-Gesandten von Mollenbeck, dessen Besoldungs-Rückstand betreffend. §. 249. Bewilligung einer Gratifikation für den ehemaligen Reichsdirectorial-Gesandtschafts-Secretär, Hofrath Herrlein zu Regensburg. §. 250. Steuerbeschwerde des Christian Diehl zu Pirmasens. §. 251. Beschwerde des Factor Hepp von Friedberg gegen Nassau. §. 252. Wiederholtes Pensionsgesuch der entlassenen Glieder des ehemaligen Rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu Mannheim. §. 253. Neue Eingaben.)

§. 239.

Substitution des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen, für den Königlich Niederländischen, Großherzoglich Luxemburgischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern; und des Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten von Martens, für den Herzoglich Braunschweig- und Nasssauischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Marschall.

Präsidium: zeigt an, der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte, Freyherr von Gagern, habe den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen, und der Herzoglich Braunschweig- und Nassauische Herr Gesandte, Freyherr von Marschall, den Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten von Martens substituirt.

§. 240.

Präsidium: wolle die noch rückständigen Abstimmungen in den zur Berathung ausgesetzten Gegenständen vernehmen.

Nachsteuer- und Abzugsfreyheit.

Dänemark, wegen Holstein und Sachsen Lauenburg. Bereits seit vielen Jahren haben Seine Majestät die Freyzügigkeit des Vermögens Allerhöchstihrer Unterthanen als Regierungsgrundsatz aufgestellt, und nur da Beschränkungen eintreten lassen, wo Reciprocität Ihnen Pflicht wurde. Die mit den meisten deutschen Bundesstaaten längst bestehenden Verträge liefern hiezu die vollkommensten Belege.

Nur erfreulich konnte es daher Seiner Majestät seyn, gleiche den deutschen Unterthanen so vortheilhafte Grundsätze allgemein ausgesprochen zu sehen, und Allerhöchstdieselben treten, um zu einem allgemeinen Einverständniß nach Kräften beyzutragen, den wohlwollendsten, bereits zu Protokoll gegebenen Abstimmungen, auch für Ihre Herzogthümer Holstein und Sachsen-Lauenburg bey.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Grundsätze der vollkommensten Freyzügigkeit auf einzelne Fälle nicht angewendet werden können, wo vorher zu erfüllende Schuld-Verbindlichkeiten, oder noch nicht erledigte Processe sich jeder Veränderung des Vermögens überhaupt entgegen setzen; auch können von dem ausgehenden Vermögen diejenigen Abgaben nicht erlassen werden, welche von den Einländern selbst, bey Erbschaften, Verkäufen, Schenkungen u. s. w. in Gemäßheit der Landesverfassung erhoben werden, wie solches in mehreren bereits vorliegenden Abstimmungen und namentlich der Königlich Baierischen bestimmt angegeben ist, auf welche die diesseitige Gesandtschaft, um nicht zu weitläuftig zu werden, sich beziehet, und derselben Aeußerungen ad III. beypflichtet.

In Betreff des Zeitpunktes, in dem diese Freyzügigkeit als in allen Bundesstaaten allgemein bestehend anzusehen seyn möchte, glauben Seine Majestät, daß der von einigen hier vorgeschlagene 1. July dieses Jahrs als der entfernteste anzunehmen seyn würde; Sie selbst behalten sich auf alle Fälle bevor, bey einzelnen in Ihren Landen sich ergebenden Fällen auch einen früheren festzusetzen.

Was die bey einer allgemein einzuführenden Freyzügigkeit auch zu berücksichtigende Militär-Pflichtigkeit betrifft, so muß die diesseitige Gesandtschaft bemerklich machen, daß der Commissions-Bericht über die Reihenfolge die Berathung über die Militär-Pflichtigkeit deutscher Unterthanen als einen Gegenstand bezeichnet hat,

der mit der Militär-Pflichtigkeit des deutschen Bundes zugleich bearbeitet werden müsse, mit der, mehr als mit jeder andern zur Berathung zu stellenden Materie, er connex ist. Da nun dieser Bericht von Seiner Majestät dem König, so wie von einer hohen Bundesversammlung im Allgemeinen längst genehmigt worden; so glaubt die diesseitige Gesandtschaft den Absichten der hohen Bundesversammlung es nur entsprechend, wenn sie bestimmt dahin anträgt: die Militär-Pflichtigkeit in Bezug auf die Freyzügigkeit nicht zu berühren, bis die ohnehin nahe bevorstehende definitive Berathung über das Kriegswesen des Bundes, auch die Militär-Pflichtigkeit auf allgemeine Grundsätze gebracht haben wird. Diese einmal aufgestellt, ergiebt sich ihre Anwendung auf die Freyzügigkeit von selbst. Sollte hierdurch auch die Bestimmung der Freyzügigkeit in allen ihren Zweigen nicht mit einem Male festgesetzt werden können, so wird die Verzögerung dennoch eine hohe Bundesversammlung um so weniger abhalten können, einen Beschluß über den Hauptgegenstand ihrer gegenwärtigen Berathung zu fassen, als dieser letztere nicht die Erledigung des 18. Artikels der Bundesakte zum Zweck hat, sondern nur den in diesem Artikel unter c) enthaltenen Punkt, nämlich: «die Freyheit der Nachsteuer, insofern das Vermögen der Unterthanen in einen andern «deutschen Bundesstaat übergehet». Zwar ist allerdings die Militär-Pflichtigkeit mit der allgemeinen Freyzügigkeit in Verbindung, allein in engerer stehet sie mit den Militär-Verhältnissen des Bundes, und sollten alle mit der Freyzügigkeit connexe Gegenstände, deren es noch gar manche giebt, erledigt werden, bevor die Freyzügigkeit allgemein eingeführt wird, so würde der Hauptzweck der gegenwärtigen Berathung, den deutschen Unterthanen eine allgemeine und neue Wohlthat baldmöglichst zuzusichern, auf längere Zeit verschoben werden, welches durchaus gegen die edelmüthigen Absichten aller Stifter und Mitglieder des Bundes streiten würde.

Schließlich bemerkt die diesseitige Gesandtschaft nur noch, auch ermächtiget zu seyn, die Versicherung zu geben, daß Seine Majestät der König vollkommen geneigt sind, auch in Rücksicht der nicht zum Bunde gehörenden Europäischen Lande Ihres Königreichs, mit denen Staaten über die Aufhebung der Nachsteuer besondere Verträge abzuschließen, wo solche noch nicht bestehen sollten, und deren Regierungen es wünschen dürften, wie bereits einige es zu erkennen gegeben haben;

auch bey diesen Vorträgen die gemeinnützigsten Bestimmungen zum Grunde zu legen, werden allerhöchst dieselben Sich vorzüglich angelegen seyn lassen.

Holstein Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten finden im Allgemeinen die in der Königlich Württembergischen am 1. May dieses Jahrs zu Protokoll gegebenen Abstimmung aufgestellten Grundsätze dem Zwecke, die durch die Bundesakte den Unterthanen der Bundesstaaten zugesicherte Freyheit von aller Nachsteuer so vollständig und ungehindert als möglich in Ausübung zu bringen, dergestalt entsprechend, daß Sie keinen Anstand nehmen, denselben beyzutreten, und nur

ad 1) bemerken: daß Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten gleichfalls geneigt sind, in Ansehung der nicht zum Bunde gehörigen Länder besondere Freyzügigkeits-Verträge abzuschließen, wie von Höchstihnen zum Theil bereits geschehen ist; auch

ad 3) hinzuzufügen: daß in Ansehung des bey den Verhandlungen zu Wien gemachten Vorbehalts wegen der Gemeindeschulden eine bestimmte Erklärung nothwendig seyn wird, wie dieser Vorbehalt nur diejenigen Gemeindeschulden bezielen könne, wofür ein Gemeindeglied sich persönlich verbindlich gemacht hat; sodann

ad 4) den Wunsch äußern: daß jede Abgabe für die Auswanderungs-Erlaubniß im Allgemeinen für unzulässig, ausdrücklich erklärt werden möge. Leibeigenschaft besteht in Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten Landen nicht mehr, und die Hinwegräumung der Hindernisse, welche aus der Militär-Pflichtigkeit entspringen können, ist nach den deßhalb bereits getroffenen Einleitungen zu hoffen.

Endlich wird

ad 8) darauf angetragen: daß ein gleichförmiger Anfangstermin der Wirksamkeit der Abzugs- und Nachsteuerfreyheit verabredet und dadurch wenigstens von jetzt an die Ungleichheit gehoben werden möge, welche in dieser Hinsicht unter den verschiedenen Bundesstaaten eingetreten ist, weßhalb es angemessen seyn wird, zwar dasjenige, was in den einzelnen Staaten bisher beobachtet worden ist, für das Vergangene auf sich beruhen zu lassen, dahingegen nunmehr festzusetzen, daß vom 1. Januar dieses Jahrs an die Nachsteuer in allen Bundesstaaten als gänzlich aufgehoben anzusehen sey.

Die freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Die in der Bundesakte Artikel 18. litt. c) genannte Nachsteuer begreift nicht allein diejenige Abgabe, die von den mit ihrem Vermögen auswandernden Bürgern und Unterthanen gefordert wird, sondern auch diejenige Abgabe, die von Fremden, welche als Erben, oder unter einem sonstigen Titel, Güter aus einem Gebiete ziehen, entrichtet werden muß.

Obgleich das Verhältniß der freyen Städte von dem Verhältnisse anderer Bundesstaaten, und selbst unter sich, bey der Aufhebung der Nachsteuer verschieden ist, wie sich denn der Gesandte wegen der in der freyen Stadt Hamburg, nach deren besonderen Lage, aus der Aufhebung der Nachsteuer entstehenden Schwierigkeiten eine besondere Erklärung vorbehalten muß, so haben die Städte gleichwohl die allgemeine Regel annehmen und dadurch dem gemeinen Besten ein freywilliges Opfer bringen zu müssen geglaubt.

Die freyen Städte geben daher jener Disposition der Bundesakte, wegen der Freyheit von der Nachsteuer, bey welcher jedoch der Anfangstermin allgemein wird festzusetzen seyn, um so mehr gerne Folge, da nun in Betreff der Festsetzung gleichförmiger Grundsätze wegen der Militär-Pflichtigkeit, ohne welche die Befreyung von der eigentlichen Nachsteuer unwirksam bleiben könnte, Einleitung getroffen ist.

Daß ein Wegziehender vor dem Abzuge alles, was er nach öffentlichen oder Privatverbindlichkeiten an seinem bisherigen Wohnorte zu leisten hat, berichtigen müsse, bedarf kaum bemerkt zu werden.

Neben der Befreyung von der Nachsteuer, und ohne Abbruch derselben, bestehet jedoch fortwährend recht wohl dasjenige, was in der fünften Wiener Conferenz vom 31. May 1815. ausdrücklich zur authentischen Interpretation der Bundesakte beschlossen worden ist;

> «Um die in Betreff der Collateral-Steuer gemachte Einwendung zu beseiti-
> «gen, auch zu erkennen zu geben, daß durch die hier erwähnte Befreyung
> «nicht gemeint sey, die Mitglieder einer Gemeinde von der Bezahlung
> «der von ihnen etwa gemeinschaftlich mit zu vertretenden Ge-
> «meinschulden zu befreyen, bloß zu setzen: die Freyheit von aller
> «Nachsteuer (jus detractus und gabella emigrationis)»,

und die Mehrheit der freyen Städte ist nach ihren Verhältnissen in dem Falle, wenigstens noch zur Zeit, einer Abänderung jenes Beschlusses nicht beystimmen zu können. Die bekannten Ereignisse des Zeitraums von 1790. an, haben in den freyen Städten außerordentliche kaum zu erschwingende Ausgaben zur Folge gehabt; Ausgaben, welche nicht allein das gewöhnliche Staatseinkommen bey weitem, sondern auch alles Maas so sehr überschritten, daß ein gleichbaldiges Aufbringen aus dem Vermögen der Bürger nicht möglich war. Es mußten daher, auf den Credit der städtischen Gemeinheiten oder deren Mitglieder, Gelder aufgenommen werden.

Diese Schulden sind wahre Gemeinde-Schulden; die Mitglieder der städtischen Communen sind verpflichtet, diese Schulden, wie es in dem oben angezogenen Wiener Conferenz-Beschlusse heißt, gemeinschaftlich mitzuvertreten.

In den freyen Städten ist das transportable Vermögen bey weitem beträchtlicher, wie das unbewegliche. Die Exportation jenes ist nicht mit Verlust und Schwierigkeiten verbunden, denen ein Beytrag zu den Gemeindeschulden gleich geachtet werden könnte; das unbewegliche Vermögen bleibt in dem Staate zurück, und die auf demselben haftende Concurrenz zu den Gemeindeschulden wird bey der Werthbestimmung in Anschlag gebracht. Es läßt sich nicht behaupten, durch einen Beytrag zu jenen Gemeindeschulden werde eine wirkliche Nachsteuer unter verändertem Namen fortwährend beybehalten; es wird dieses schon durch jenen Wiener Conferenz-Beschluß hinreichend widerlegt.

Zur Beseitigung jeder widrigen Vermuthung, wenn einer solchen wider Verhoffen Statt gegeben werden wollte, behält sich inzwischen der Gesandte bevor, wegen der Zeitperiode, nach welcher in den freyen Städten Lübeck und Frankfurt das Maas dieser Schulden in jedem Betrachte genau bemessen wird, so wie wegen der desfalls bestehenden Einrichtung gewiß befriedigende Erläuterung zu geben, und diese allenfalls mit der oben für die freye Stadt Hamburg vorbehaltenen allgemeineren Erklärung zu verbinden.

Man bezieht sich schließlich auch auf dasjenige, was in der Kurhessischen Abstimmung (Protokoll der 33. Sitzung §. 217. Num. 4.) bereits bemerkt worden ist.

Oesterreich. Da Seine Kayserlich Königliche Majestät Sich von jeher, nebst den mit so vielen Staaten bestehenden eigenen Freyzügigkeits-Verträgen, gerne bewogen gefunden haben, die Freyheit von aller Nachsteuer und Abzug erga reciprocum zu bewilligen; so können Allerhöchstdieselben Sich nur mit Vergnügen für die liberalste Deutung des diesen Gegenstand betreffenden 18. Artikels der Bundesakte lit. c) aussprechen.

Präsidium: wolle sich in den Abstimmungen ersehen, und Entwurf Beschlusses über die Nachsteuer- und Abzugsfreyheit in der nächsten Sitzung vorlegen.

§. 241.

Militär-Pflichtigkeit in Beziehung auf die Auswanderungsfreyheit von einem deutschen Bundesstaate in den andern.

Württemberg: Seine Königliche Majestät von Württemberg erklären, daß Sie den Grundsätzen vollkommen beystimmen, welche in dem Commissions-Vortrag vom 19. May d. J. über die Militär-Pflichtigkeit in Beziehung auf die Auswanderungsfreyheit in Antrag gebracht worden sind.

§. 242.

Competenz der Bundesversammlung.

Großherzogthum Hessen. Die Großherzogliche Gesandtschaft hat in der 34. Sitzung ihre Erklärung über die Annahme der provisorischen Festsetzung der Competenz des Bundestags vorbehalten. Sie findet sich nunmehr angewiesen, den diesseitigen Beytritt zur gedachten Annahme zu erklären, unter Anerkennung der, bey diesem unstreitig zu manchen näheren Bestimmungen geeigneten Gegenstande, sehr verdienstlichen Vorarbeit der Commission. Man will hier nur einen, vielleicht um deßwillen vorzüglich erläuterungsbedürftigen Punkt bezeichnen, da solcher immerhin nicht wohl zu vermeidenden Mißbräuchen ausgesetzt scheint. Es ist dieß die §. 5., Z. 3. a) aufgestellte Annahme von Beschwerden,

wegen der in Rechtssachen eintretenden Justizverweigerung oder Verzögerung.

Unter dieser letzteren mag, da schon die Festsetzung des Begriffs von Rechtssachen ihre Schwierigkeiten hat, wohl nur das verstanden werden können, was nach den bestehenden Gesetzen des deutschen Staates, in welchem eine Justizverweigerung oder Verzögerung angeblich geschiehet, als solche wirklich erscheint.

Es kann daher eine Beschwerde dieser Art in folgenden beyden Fällen nicht als gegründet angesehen werden.

1) Wenn der Gegenstand, von welchem die Rede ist, nach den Landesgesetzen nicht zu den eigentlichen, in gewöhnlichem gerichtlichen Wege zu erledigenden Rechtssachen gehört, sondern von der einschlagenden Regierungs-Behörde zu entscheiden ist; sey es, daß hierüber kein Zweifel obwalte, oder daß der Zweifel und die etwa vorhanden gewesene Verschiedenheit der Ansichten zwischen den betreffenden Justiz- und Regierungs-Behörden auf die, in dem einzelnen deutschen Staate verfassungsmäßige Weise gehoben und gegen die Beschaffenheit einer Rechtssache entschieden worden ist.

2) Wenn der Gegenstand, von welchem die Rede ist, nach den Landesgesetzen allerdings eine eigentliche, in gewöhnlichem gerichtlichen Wege zu erledigende Rechtssache bildet, aber darum zur gerichtlichen Verhandlung nicht, oder nicht mehr zugelassen werden kann, weil derjenige, welcher sich beschwert hält, die Bedingungen, welche als wesentlich zur gerichtlichen Verhandlung vorgeschrieben sind, nicht erfüllt hat; sey es auch, daß der sie nicht erfüllen konnte, z. B. wenn er die zur Anzeige der Berufung an die höhere Instanz bestimmte Nothfrist nicht beobachtet hat; oder wenn der Gegenstand des Processes nicht die, zur Zulässigkeit einer Berufung an die höhere Instanz festgesetzte Summe beträgt.

Man zweifelt keineswegs, daß die erwähnte Stelle des Commissions-Vortrags nur in diesem Sinne habe verstanden werden können. Man hält es aber für zweckmäßig, daß dieß bestimmt und deutlich ausgedrückt werde, um zu vermeiden, daß nicht Beschwerden an die Bundesversammlung gebracht werden, die in Gemäßheit der eben angeführten Grundsätze offenbar abgewiesen werden müßten.

§. 243.

Gegenseitiger freyer Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten.

Großherzogthum Hessen. Die Großherzoglich Hessische Gesandtschaft hat, in Gemäßheit erhaltener Instruction, über den loco dictaturae mit den dazu gehörigen Aktenstücken gedruckten und von ihr berichtlich einbegleiteten: « Entwurf einer Uebereinkunft zwischen sämmtlichen deutschen Bundesstaaten über die Freyheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh »; folgendes zu erklären:

In dem Großherzogthum Hessen besteht, ausser unerheblichen Transitozöllen und wenigen Einschränkungen, welche durch einige Consumtionsabgaben beschränkt sind, keine Beschränkung des Handels. Eine gemeinschaftliche Uebereinkunft über den freyen Verkehr innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes würde daher die Regierung gar nicht in die Verlegenheit setzen, zu bedeutenden Aenderungen innerer Einrichtungen schreiten zu müssen. Namentlich lag es seit langer Zeit in ihrem Verwaltungs-Systeme, dem Handel mit Getreide und Lebensmitteln die uneingeschränkteste Freyheit zu gewähren und ihn nicht mit Abgaben zu belegen. Es ward dieser Grundsatz so standhaft verfolgt, daß selbst Sperren, von andern deutschen Staaten angelegt, theils nicht immer retorquirt, theils und zwar nur einmal, bloß durch einen geringen Ausfuhrzoll erwiedert wurden. Auch nach der letzten Mißerndte störte man den freyen Verkehr nicht, als schon in Frankreich eine Sperre verfügt war, und die im Königreich Baiern bestehenden, im Königreich Württemberg neu angelegten hohen Ausfuhrzölle die Getreideausfuhr aus jenen Staaten erschwerten, ja fast unmöglich machten. Indessen drängten eben diese Verfügungen alle Getreideaufkäufer in der Provinz Starkenburg, dem Theil des Großherzogthums, welcher die schlechteste Erndte gemacht hatte, zusammen und veranlaßten so bedeutende Ankäufe, zum Theil für Rechnung anderer Regierungen, daß im Monat Januar d. J. die Gefahr eintrat, den eignen Bedarf des Landes nicht mehr gesichert zu sehen. Die damals verfügte Sperre beschränkte sich indessen auf diesen Landestheil und ward später nur theilweise auf die überrheinische Provinz ausgedehnt, in welcher jedoch die Ausfuhr der feineren Getreidearten erst ganz vor kurzem untersagt worden ist. Daneben genoß die Provinz Hessen bis zum

30. April d. J. die uneingeschränkteste Ausfuhrfreyheit alles Getreides, und es war nur das häufige Aufkaufen der Saatfrüchte, und die Gefahr, dadurch einen Theil der Felder unbebaut zu sehen, welche an jenem Tage eine beschränkende Verfügung veranlaßte.

Die Regierung würde, gleich der Großherzoglich Badischen, den Getreidehandel durch einen hohen Impost ins Gleichgewicht zu stellen gestrebt haben, wenn ihr nicht das Resultat ihrer Untersuchungen die Ueberzeugung gegeben hätte, daß in dem größern Theile des Landes von den vorhandenen Vorräthen nichts mehr entbehrt werden könne. In denjenigen Landestheilen aber, in welchen sie die Ausfuhr zulassen zu können glaubte, versagte sie sich jede Auflage, um nicht durch eine ungewöhnliche Verfügung dem Landmanne wie dem Handelsstande den Erlöß zu rauben, welchen die Zeit ihm darbot.

Diesem Verfahren hat das Großherzogthum Hessen zu verdanken, daß in seinen Gränzen die Preise der ersten Lebensmittel zwar sehr hoch, hoch genug gestiegen sind, um dem Landmanne den Gewinn an seinen Produkten, der ihm gebührt, reichlich zu gewähren, daß sie aber doch bedeutend niedriger, als in vielen Nachbarstaaten stehen, und seine Bewohner ohne Besorgnisse eines gänzlichen Mangels der kommenden Erndte entgegen sehen.

Nach dieser Darstellung wird auf der einen Seite darüber kein Zweifel obwalten, daß die Großherzoglich Hessische Regierung das Wohlthätige und alle Folgen eines freyen Verkehrs würdige, daß sie den Grundsätzen huldige, auf welche der vorliegende Entwurf einer Uebereinkunft gebaut ist, und welche in den Abstimmungen der verehrlichen Commissions-Mitglieder entwickelt sind. Eben so wird es sich aber auch auf der andern Seite darlegen, daß jene Regeln nicht ohne Ausnahme seyn, oder vielmehr, daß der gewöhnliche und natürliche Gang der Dinge durch ausserordentliche Ereignisse gestört werden könne, welche eben so ungewöhnliche Gegenmaasregeln nöthig machen. Dieser Fall, wo eine Regierung die Subsistenz ihrer Unterthanen von dem gewöhnlichen Gange des Handels nicht abhängen lassen darf, kann auf verschiedene Weise eintreten. Man darf nur eine unergiebige Erndte in den meisten deutschen Provinzen voraussetzen, es wird alsdann das nächste fruchtreiche Land und zwar vorzugsweise dasjenige, welches die Ausfuhr nicht mit Abgaben belegt, zum Ankaufe aufgesucht. Der Landmann behält in der

Regel nicht mehr als seinen eignen Bedarf zurück, ja verführt durch hohe Preise, berechnet er selbst diesen oft unrichtig, sehr bald wird also ein solches Land von den Vorräthen, die seine Subsistenz erfordern, entblößt seyn. Der freye Verkehr würde in gewöhnlichen Zeiten den Abgang alsbald ersetzen; nicht eben so ist hierauf zu zählen, wenn das fehlende nur durch ausländisches Getreide, sey es nun im Wege des Privathandels oder durch Bestellungen der Regierung, ersetzt werden kann. Es kann, wie es in diesem Jahr der Fall war, der Mangel sich zu spät offenbaren, die Bestellungen nicht frühzeitig genug gemacht seyn, das frühe Zugehen der Ostsee und der Flüsse den Transport hindern, oder endlich eine Mißerndte in den nordischen Reichen, aus welchen Deutschland seinen Bedarf in Fällen der Noth bezieht, die Hülfe dergestalt verspäten, daß Hungersnoth oder, was dieser fast gleichkommt unerschwingliche Preise, unvermeidlich sind. Die Domanialvorräthe können in ungünstigen Jahren zur Unterstützung eines ganzen Landes nie hinreichen. Die kostspielige, mit großem stets erneuertem Verluste verbundene Anlegung ständiger Magazine kann nicht in der Politik fruchtreicher Staaten liegen, welche vielleicht nur von 40 zu 40 Jahren einmal davon Gebrauch machen können, und auf jeden Fall befindet sich in Süddeutschland wenigstens, wo die Einfuhr des Getreides aus sehr entfernten Gegenden ein seltenes Ereigniß ist, dieser Handel, der sehr große Kapitalien erheischt, in den Händen weniger Personen, die sich sehr bald über hohe Preise einverstehen. Diesen vorzubeugen und das Aeusserste abzuwenden, bleibt den Regierungen, deren Lande noch mit hinreichenden Vorräthen an Lebensmitteln versehen sind, kein anderes Mittel, als ein Sperrgesetz übrig, und es dürfte häufig die Nichtanwendung dieses Mittels nur von der Ueberzeugung herrühren, daß das Land nicht hinlänglich verproviantirt sey, durch eine Sperre aber Erwiederung derselben, mithin noch größerer Mangel hervorgerufen werden würde.

Noch einleuchtender ist die Nothwendigkeit solcher Verfügungen bey dem Schlachtvieh. Es können Seuchen dem Ackerbau seine erste und wesentlichste Stütze entziehen, die weder aus Magazinen noch durch Zufuhr aus dem fernen Auslande ersetzt werden kann; es ist möglich, daß alsdann die hohen Preise, welche volkreiche Städte zu bezahlen bereit sind, eine Ausfuhr veranlassen, welche zu hemmen der Staat sich und seinen Unterthanen schuldig ist.

Ist es hiernach nicht zu läugnen, daß Fälle gedenkbar sind, in welchen nur durch ein Sperrgesetz die Subsistenz oder das Wohl eines Landes oder zahlreicher Klassen seiner Bewohner gesichert werden kann; so kann auch dessen Regierung, mit dem festen Vorsatze nie ohne Noth zu diesem Mittel zu greifen, und mit dem besten Willen überall das rücksichtsvollste Benehmen gegen Nachbarstaaten eintreten zu lassen, dennoch nicht auf immer und unter allen Umständen sich eines Regierungsrechtes begeben, das nur als Mittel zur Erfüllung einer ihrer ersten und heiligsten Pflichten anwendbar ist.

Dieses sind die Gründe, durch welche die Großherzoglich Hessische Regierung sich abgehalten findet, der vorgeschlagenen Uebereinkunft, so wie sie vorliegt, beyzutreten. Es waltet hierin ein fast allen deutschen Regierungen gemeinschaftliches Interesse ob. Vielleicht dürfte, ohne Gefahr für die Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten, ein Schritt zur Erreichung des schönen und großen Zieles, nach welchem der Entwurf der Uebereinkunft strebt, geschehen, wenn man sich darüber vereinbarte:

1) Daß jede Bundesregierung nur in Fällen der Noth, wo sie die Subsistenz ihrer Unterthanen bereits gefährdet sieht, zu Sperrgesetzen schreiten solle; ihr jedoch allein die Beurtheilung, ob dieser Fall eingetreten sey, welche der Natur der Sache nach, nicht von Rücksprachen mit anderen Regierungen abhängig gemacht werden kann, überlassen bliebe;

2) Daß der freye Durchgang aller Lebensmittel durch jeden Bundesstaat nie gehindert und nie mit andern als den gewöhnlichen Transito-Gebühren beschwert werden solle; endlich

3) Daß das, erweislich im Auslande angekaufte, in einem Staate niedergelegte Getreide auch wieder ausgeführt werden dürfe.

Auf diese Weise würde ein Sperrgesetz den inländischen und ausländischen Handelsgang so wenig als möglich unsicher machen, auch der Verproviantirung anderer Staaten nicht im Wege stehen. Daß aber im Falle einer Sperre, die früher angekauften Lebensmittel derselben nicht unterworfen seyn sollten, kann deßwegen nie eingeräumt werden, weil diese Ausnahme jede Sperre zwecklos machen, ihre Wirkung vernichten könnte. In einem Lande, welchem die Erndte mehr als seinen Bedarf gegeben hat, kann und wird die Regierung nicht früher zu einer Sperre

schreiten, als bis dieser Bedarf nicht mehr gesichert ist, und voraussichtlich nicht leicht oder nicht schnell genug ergänzt werden kann. Dieser Zustand der Dinge wird ihr aber nur durch die Ausfuhr selbst bekannt, da die Ankäufe verborgen bleiben können, und sie würde sich also, wollte sie jenen Grundsatz anerkennen, in die Lage setzen, alle Vorräthe ausgeführt zu sehen, ohne ein Mittel zu haben, sie zu ersetzen.

§. 244.

Reichskammmergerichtliche Sustentations-Sache.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Die Durchlauchtigsten Fürsten der 16. Curie sind von dem warmen Wunsche beseelt, daß die Subsistenz aller Angehörigen des vormaligen Reichskammergerichts für die Zukunft auf's Baldigste gesichert werden möge.

Höchstdieselben ertheilen daher für den Fall, daß die in den Beylagen 47. und 48. zum Protokoll der 22. dießjährigen Sitzung für die Regulirung dieser dringenden Sustentations-Sache aufgestellten Grundsätze und die zur Vertheilung der Pensionisten gemachten Vorschläge, den allerseitigen Beyfall finden, denselben gleichfalls Höchstihre Zustimmung.

Der Gesandte ist jedoch instruirt, hierbey zu erklären:

1) Daß die in der Tabelle C. den Fürstlichen Landen zugeschriebenen Populations-Summen den wirklichen Betrag ihrer Bevölkerung bey Weitem übertreffen. Die meisten der Durchlauchtigsten Fürsten wollen indessen, aus billiger Rücksicht für diesen Fall, und um die Regulirung der Sache nicht aufzuhalten, die Annahme der erwähnten Population zur Ausmittelung Höchstihres Beytrages Sich gefallen lassen, müssen aber sich feyerlichst dagegen verwahren, daß diese Annahme für die Zukunft, wenn von andern Leistungen die Rede kommen sollte, in irgend einer Art zur Consequenz gezogen werde.

2) Für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, dessen Bevölkerung wenigstens um ein Fünftheil, so wie das Fürstenthum Liechtenstein, dessen Population gar um das Doppelte des wahren Betrags zu hoch angesetzt worden, muß aber auf eine, diesem gemäße Herabsetzung angetragen werden.

3) Da nun das Princip aufgestellt worden, daß die Unterhaltungskosten des Kammergerichts-Personals in der Art zu repartiren wären, daß je 10,000 Seelen der Bevölkerung von jedem Tausend der Exigenz ½ übernehmen, so würde sich die auf Tab. C. S. 223. befindliche Berechnung dahin ändern, daß der Beytrag von Hohenzollern-Sigmaringen 2., und von Liechtenstein ¼ betrüge, so wie auch, selbst nach der dort angenommenen Volkszahl, die Quote von Reuß älterer Linie sich nur auf 1¼, und die von Schaumburg-Lippe nur auf 1½, mithin der Beytrag der ganzen Curie sich nicht auf 17, sondern auf 15¼ beläuft.

Im Uebrigen sind

4) Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten damit einstimmig, daß den wieder in Dienst getretenen Kameralen dasjenige als Pension zuzulegen sey, was sie gegenwärtig an Gehalt weniger zu beziehen haben, als bey ihrer vormaligen Anstellung bey dem Reichskammergerichte; und finden

5) Die mäßige Erhöhung der untern Klassen der Advocaten und Procuratoren, wogegen das Recht des Aufrückens wegfällt, sehr zweckmäßig; können aber

6) Den am Schluß des zweyten Voti der Commission geäußerten Wunsch, in dem daselbst berührten Falle, einen Pensionisten der transrhenanischen Sustentations-Commission auf die reichskammergerichtliche Kasse überweisen zu dürfen, nicht genehmigen, indem Höchstsie Ihre Lande zur Uebernahme solcher Pensionäre nicht für verbunden erachten.

§. 245.

Nachdem hiernächst für die bereits vorgetragenen, aber zur besondern Abstimmung ausgesetzten Reclamationen das Protokoll eröffnet worden war, wurden über folgende Gegenstände eigene Erklärungen zu Protokoll gegeben:

Pensions-Regulirung für die deutschen Ordens-Ritter.

Hannover. In der 12. vorjährigen Sitzung ist auf Veranlassung der Reklamationen des jetzt verstorbenen Landcommenthurs des deutschen Ordens, Freyherrn von Münchhausen, und des Commenthurs dieses Ordens, Freyherrn von Wöllwarth, auf den Vortrag des Herrn Gesandten von Berg, beschlossen worden; daß wegen

Anwendung des 15. Artikels der Bundesakte, in Beziehung auf die Pensionen der deutschen Ordens-Ritter, und insbesondere der dabey eintretenden von dem Herrn Referenten entwickelten drey Fragen, die erforderlichen Instructionen einzuholen und nach deren Erlangung über die beyden Gesuche der Freyherrn von Münchhausen und von Wöllwarth Beschluß zu fassen sey.

Diesseitiger Gesandte sieht sich durch erhaltene Instructionen in den Stand gesetzt, die Ansichten seines Hofes über die Anwendung des 15. Artikels der Bundesakte, in Beziehung auf die Pensionen der deutschen Ordensritter, im Allgemeinen dahin zu eröffnen:

1) Daß nur diejenigen Mitglieder des Ordens aus demselben ein Recht erhalten haben, denen noch nicht hinreichende Pensionen bewilliget worden;

2) Daß nur diejenigen Fürsten solche Pensionen zu zahlen haben, welche gleich Anfangs oder in der Folge eingezogene Besitzungen des Ordens wirklich erhalten haben, mithin wenn ohne Zuthun der rechtmäßigen Landesherrschaft, Güter oder Gerechtsame des Ordens, die in ihrem Lande belegen sind, veräussert worden, und die Landesherrschaft selbige nicht wieder einziehen wolle, auch wegen dieser Güter kein Anspruch auf Pensionen gegen sie gemacht werden könne;

3) Daß bey Bestimmung des Quanti der Pensionen solcher von ihr wieder eingezogenen Güter auf die Verminderung des Werths derselben, welche aus den darauf verwendeten Einlösungskosten oder darauf haftenden Schulden erwachsen ist, Rücksicht zu nehmen sey, indem offenbar ist, daß wenn der Orden da, wo er aufgehoben worden, wieder hergestellt würde, die Ordens-Ritter nur die dadurch verminderten Revenüen derselben zu beziehen haben würden;

4) Nur diejenigen Mitglieder des Ordens auf Pension einen Anspruch haben, die zur Zeit der Aufhebung des Ordens in diesen Ländern nach den Statuten des Ordens fähig waren, ihre Commenden zu besitzen;

5) Ein Ascensionsrecht bey den gegenwärtigen Ordensgliedern überall nicht Statt finde, weil von dem, was in dem Reichsdeputations-Schlusse von 1803. in Ansehung des Aufrückens der Domicellaren enthalten ist, durchaus keine Anwendung auf Commenthure des deutschen Ordens gemacht werden kann, welche im Besitz einer Commende gewesen, und auf Landcommenden weder Anwartschaft

gehabt, noch anders als durch Wahl und großmeisterliche Bestätigung dazu gelangen können;

6) Daß die Last der Pensionirung auf die Commenden und in dem Maaße ruhen müsse, daß wenn die Einnahme aus einer einzelnen Commende herrührte, auch die Pensionirung aus dieser geleistet werde; wenn aber die Einnahme der Ordensritter oder die Besoldung der Beamten aus ganzen Balleyen bestritten wurde, die zu selbiger gehörig gewesenen Commenden dazu verhältnißmäßig zu concurriren haben, aus deren Einkünften ehemals die Einnahmen der Ordensglieder erfolgten; daß da indeß aus diesem Grundsatze eine große Härte für diejenigen folgen könnte, deren Commenden veräussert sind und nicht wieder eingelöset werden, oder bey welchen die Einlösung dem Werth derselben fast gleich kommen würde, wohl zu wünschen wäre, daß ad analogiam des transrhenanischen Sustentionsfonds, für die solchergestalt Leidenden ein Zuschuß aus den wenig belasteten Besitzungen der Ordensgüter herbeygeschafft werden könnte, zumal eine solidarische Verbindlichkeit für manche solcher Pensionen wohl nicht in Abrede gestellt werden kann, welches auch um so weniger drückend seyn würde, als die Zahl der noch unversorgten Ordensritter sich nur auf neun beschränkt, die weit nicht alle in diese Kategorie fallen, und von denen, wenn man einen einzigen 50jährigen ausnimmt, die Uebrigen Greise von 70, 80 und 90 Jahren sind, deren Alter daher sie einer vorzüglichen Berücksichtigung um so würdiger macht.

Wegen Anwendung dieser Grundsätze auf die speciellen, für die Herren von Münchhausen und von Wöllwarth eingereichten Reclamationen muß der diesseitige Gesandte sich seine fernere Abstimmung vorbehalten, wenn die eingegangenen Instructionen der andern Höfe die Bundesversammlung in den Stand setzen werden, in Gemäßheit des Beschlusses der 12. vorigjährigen Sitzung darüber ihren Beschluß zu fassen.

§. 246.

Pensions-Sache der Mitglieder des Johanniter-Ordens.

Hannover. In der 6. vorigjährigen Sitzung ist auf Veranlassung einer Reklamation des Bevollmächtigten des Johanniter-Ordens von Jerusalem die Erhaltung des Ordens, die Zurückgabe der noch unveräußerten Güter desselben

und einstweilige Vorsorge für den Unterhalt der damaligen Mitglieder betreffend, auf den Vortrag des Herrn Gesandten von Berg der Schluß gefaßt, daß wegen Ausdehnung der in dem 15. Artikel der Bundesakte, hinsichtlich der deutschen Ordens-Ritter, enthaltenen Bestimmung auf die Mitglieder des Johanniter-Ordens, dieses Gesuch zur Berathung und Beschlußnahme nach vorgängiger Berichtserstattung auszustellen sey.

Auf deßfalls an meinen Allerhöchsten Hof abgestatteten Bericht, bin ich autorisirt zu erklären: daß derselbe, so viel die Pensionirung der damaligen Mitglieder des Johanniter-Ordens betrifft, dafür halte, daß die in dem 15. Artikel der Bundesakte, in Betreff der Pensionirung der Mitglieder des deutschen Ordens, enthaltenen Bestimmungen und deren Anwendung, auch auf die Mitglieder des Johanniter-Ordens auszudehnen seyen. Da hier die dringendste Analogie vorhanden sey, und sich nicht bezweifeln lasse, daß wenn nicht der Johanniter-Orden, so wie der deutsche Orden, durch den Reichsdeputationsschluß von 1803. ausdrücklich aufrecht erhalten, sondern beyde damals aufgehoben wären, für ihre Mitglieder, wie für die Mitglieder aller andern aufgehobenen geistlichen Stifter, durch den Deputationsschluß würde angemessen gesorgt seyn.

Hannover wird sich daher auch der verhältnißmäßigen Concurrenz zu dieser Pensionirung in Ansehung der in seinem Gebiet gelegenen wenigen Johanniter-Ordensgüter nicht entziehen.

§. 247.

Reklamation des Grafen von Bentheim, wegen Vertheilung einer Schuldforderung von Linnenkamp und Olfers an den Johanniter-Orden.

Hannover. In der 14. vorigjährigen Sitzung vom 23. December ist auf den Antrag einer Vorstellung des Herrn Grafen von Bentheim, die Vertheilung einer von dem Johanniter-Orden bey dem Hause Linnenkamp und Olfers contrahirten Schuld unter den Interessenten betreffend, der Beschluß gefaßt worden, daß den Gesandten der Bundesstaaten, welche an dieser Sache ein Interesse haben, anheimgestellt werde, bey ihren Höfen darauf anzutragen, sie zu bevollmächtigen,

mit Zuziehung der übrigen Interessenten hier eine zweckmäßige Vereinbarung über die Auseinandersetzung dieser ursprünglichen Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens unter den Interessenten einzuleiten.

Diesseitige Gesandtschaft hat nicht verfehlt, ihren Hof hiervon in Kenntniß zu setzen, und ist von demselben zu erklären autorisirt worden:

Wie derselbe gern geneigt sey, nach dem Sinne des Beschlusses vom 23. December v. J. zu einer gütlichen Vereinbarung über die Vertheilung der in Frage stehenden Schuld unter den Staaten, welche Güter des vormaligen Johanniter-Ordens besitzen, die für diese Schuld mitverpfändet worden, nach billigen Grundsätzen in Ansehung des dabey für Hannover in Betreff der Commende Lagen vorwaltenden Interesse die Hände zu bieten, und diesseitige Gesandtschaft autorisirt werde, mit den hier anwesenden Gesandten der hierbey betheiligten Höfe deßfalls in Communication zu treten.

§. 248.

Gesuch der Relicten des ehemaligen Comitial-Gesandten von Mollenbeck, Besoldungs-Rückstand betreffend.

Hannover. In der 22. dießjährigen Sitzung ist auf das Gesuch der Relicten des ehemaligen Comitial-Gesandten der Reichsgräflich-Wetterauischen, Fränkischen und Westphälischen Grafen-Curie, von Mollenbeck, Pensionsrückstand betreffend, der Beschluß der Bundesversammlung dahin gefaßt, daß dieses Gesuch den Herrn Bundestags-Gesandten der betheiligten Höfe von Preussen, Baiern, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Baden, Nassau und Reuß mit dem Ersuchen zuzufertigen sey, sich für die Erledigung dieser Angelegenheit zu verwenden, daher der Unterzeichnete nicht versäumt hat, sein Gouvernement hiervon in Kenntniß zu setzen.

Worin diese in Anspruch genommenen Rückstände bestehen, ist in dem Vortrage selbst, welcher in den Beylagen zum 22. Protokoll Z. 45. sich befindet, näher verzeichnet, bey der Angabe unberichtigter Beytragsquoten von dem vormaligen Reichsgräflich-Westphälischen gesandtschaftlichen Matrikular-Gehalt, welche vom 1. Januar 1806. bis 20. August 1811. gefordert werden, ist aber ein Druck-

fehler eingeschlichen, indem Hannover wegen des auf dem rechten Lahnufer gelegenen Fürstenthums Wiedrunkel mit 77 fl. 52 kr. jährlich, hingegen Preussen wegen Bentheim mit 515 fl. 32 kr. als rückständig aufgeführt worden, statt dessen es wahrscheinlich heißen sollen: Preussen wegen des auf dem rechten Ufer der Lahn gelegenen Theils des Fürstenthums Wiedrunkel 77 fl. 20 kr., Hannover wegen Bentheim 515 fl. 32 kr.; daß hierunter Bentheim-Bentheim zu verstehen sey, scheint aus dem, der Vorstellung beygefügten Bestallungsbriefe des von Mollenbeck hervorzugehen. Allein dieser Anspruch an Bentheim kann dem Hannöverischen Gouvernement nicht zur Last gebracht werden, weil bekanntlich Hannover in Folge der feindlichen Occupation und der von dem Herrn Grafen von Bentheim mit dem französischen Gouvernement geschlossenen Convention schon 1804. aus dem Besitz der Grafschaft gesetzt worden und erst 1813. wieder in den Besitz gekommen ist.

Die mit vielem Anschein der Billigkeit in Anspruch genommenen Pensionsrückstände haben die Natur der Legationskosten, deren Stelle sie vertreten, und sind aus dem Landesrevenüen von dem zu bestreiten, der diese erhoben hat.

So fern der Herr Graf von Bentheim daher in diesem Zeitpunkt die Landesrevenüen selbst erhoben hat, oder sie an Frankreich gegen eine von diesem ihm späterhin dafür gewordene Entschädigung überlassen müssen, kann der Anspruch von den Mollenbeckischen Relicten nur gegen diesen, nicht aber gegen das Hannöverische Gouvernement gerichtet werden, welches letztere ihnen jedoch, dafern sie im Wege der Güte damit nicht ausreichen sollten, den Weg Rechtens gegen den Herrn Grafen unbedenklich eröffnen wird.

Königreich Sachsen: erklärt bey dieser Gelegenheit, daß es, nach der eigenen Angabe der von Mollenbeckischen Relicten, gegen dieselben in keinem Zahlungsrückstande stehe, daher auch bey dieser Reclamation gar nicht betheiligt seyn.

§. 249.

Gratification für den vormaligen Reichsdirectorial-Gesandtschafts-Secretär, Hofrath Herrlein zu Regensburg.

Hannover. Auf den in der 31. Sitzung gemachten Antrag, dem vormaligen Reichsdirectorial-Gesandtschafts-Secretär, Hofrath Herrlein, Statt der von

ihm nachgesuchten Pensionszulage eine Gratification von 1700 fl. semel pro semper zu bezahlen, hat mein Allerhöchster Hof einen Beytrag von 100 fl. dazu sehr gern bewilligt und mich angewiesen, selbige auszuzahlen. Wie indeß die Art der Vertheilung von Geldbeyträgen nach der Stimmenzahl nicht verhältnißmäßig scheint, so hofft er um so mehr, daß auf selbige in Zukunft nicht werde recurrirt werden, als die hoffentlich nahe bevorstehende Regulirung einer Matrikel dazu einen angemessenern Weg eröffnen werde.

Hierauf erklärten Oesterreich, Preussen, Baiern, Königreich Sachsen, Württemberg, Kurhessen, Holstein und Sachsen-Lauenburg, Mecklenburg und die freyen Städte, ebenfalls zur Zahlung dieser Gratification ermächtiget zu seyn.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: äusserten sich wie Hannover.

§. 250.

Beschwerde des Christian Diehl gegen die ihm von dem Pirmasenser Gemeindevorstande für dieses Jahr auferlegte Personal-Steuer von 17 Fr. 36 Cent.

Präsidium: eröffnete das Protokoll zum Vortrage der Privat-Reklamationen; und dem gemäß legte

Der Königlich Hannöverische Gesandte, Herr von Martens, die Beschwerdeschrift des Christian Diehl gegen die ihm von dem Pirmasenser Gemeindevorstande für dieses Jahr auferlegte Personal-Steuer von 17 Fr. 36 Cent. vor, und äussert: Reclamant habe sich in dieser Angelegenheit im Monate April dieses Jahrs an die Königleich Baierische Bezirks-Direction zu Zweybrücken gewandt, welche ihn zuvörderst zur Beybringung eines von dem Steuer-Einnehmer beglaubigten Auszuges aus der Rolle, nebst der Quittung über die von ihm bezahlte Steuer angewiesen habe; statt diesem nun Genüge zu leisten, wende er sich an die Bundesversammlung mit der Bitte, um ihre Einschreitung bey dem Königlich Baierischen Herrn Gesandten, damit er bis zu der Entscheidung dieses Punktes von der Execution befreyt bleibe.

Da die Unstatthaftigkeit dieses selbst in mehreren Punkten unbescheinigten Gesuches von selbst in die Augen falle; so trage Herr Referent darauf an, den Reclamanten mit demselben abzuweisen.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde daher

beschlossen:

Daß Christian Diehl mit seinem Gesuche ab- und an die competente Behörde zu verweisen sey.

§. 251.

Reklamation des Factors Hepp von Friedberg, wegen Besteurung seiner Pension von Seiten Nassau's.

Ebenderselbe: trägt die unter Z. 189. verzeichnete Reklamation des Factors Hepp, Besteuerung seiner Pension betreffend vor, worin Reklamant anführe, von seiner ihm als ehemaligen Domkapitularisch-Mainzischen Factor zu Friedberg und Kurfürstlich-Mainzischen Keller zu Herheim auf Nassau angewiesenen Pension von 215 fl. 22 kr. Abzug unter dem Namen Gewerbsteuer zu erleiden; dieser Abzug sey sowohl gegen den §. 59. des Reichsdeputations-Hauptschlusses und gegen den von den betheiligten Reichsständen am 3. November 1806. über die Mainzer Pensionen geschlossenen Sustentations-Vertrag, welche beyde unabgekürzten Genuß des Gehalts und der Pension zusicherten, als auch gegen den 15. Artikel der Bundesakte, welche die durch den Reichsdeputations-Schluß getroffenen Pensionsverfügungen unter die Garantie des Bundes stelle.

Der Herr Referent bemerkt, es scheine diese Beschwerde ungegründet, weil Reklamant nicht härter als andere Pensionisten behandelt zu werden behaupten könne, und dieser ohnehin höchst geringfügige Abzug überhaupt, weder dem §. 59. des Reichsdeputations-Schlusses, noch dem angeführten Mainzer Sustentations-Vertrage entgegen sey, folglich auch von Geltendmachung der Garantie des Bundes hier nicht die Rede wäre. Zudem habe ihm das Herzogliche Ministerium bey Ablehnung seines Gesuchs um Nachlaß des Abzuges freygestellt, seine Beschwerde gegen den Steuerfiscus, oder gegen wen er sie sonst begründen könne, förmlich anzubringen, was er jedoch unterlassen habe. Er sey daher mit seiner Beschwerde an den competenten Rechtsweg zu verweisen.

Demzufolge wurde einhellig

beschlossen:

Reklamant sey mit seiner Beschwerde an die competente Herzoglich Nassauische Behörde zu verweisen.

§. 252.

Vorstellung des Freyherrn von Schweickhard, Namens der entlassenen Glieder des ehemaligen Rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu Mannheim, wegen der ihnen gebührenden Gehalte und Emolumente.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen: trägt die Vorstellung des Freyherrn von Schweickhard, Namens der entlassenen Glieder des ehemaligen Rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu Mannheim vor, durch welche die Reklamanten die Bundesversammlung bitten, dem hinsichtlich der ihnen gebührenden Gehalte und Emolumente gefaßten Beschlusse vom 13. März d. J. die weitere Folge zu geben, und die Herren Bundesgesandten der dabey betheiligten Höfe von Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau zu veranlassen, baldige Erklärung hierüber abgeben zu wollen, indem die meisten dieser Pensionisten bereits in das funfzehnte Jahr ihre Pensionen entbehren müßten.

Der Herr Referent äussert, da nach dem oben angezogenen einhelligen Beschlusse der Bundesversammlung die Herren Gesandten der betheiligten Höfe es schon bereitwillig übernommen hätten: « zur baldigsten Erledigung dieses der Fürsorge der Bundesversammlung übergebenen Gegenstandes, Bericht an ihre Höfe zu erstatten und die Erklärung derselben über den betreffenden Vorschlag wegen Auswahl eines der Ober-Appellationsgerichte dieser Staaten zur endlichen und für alle Theile verbindlichen Entscheidung dieser Sache abzugeben »; so werde die hier erneuerte Anrege wohl schon genügen, den betheiligten Herren Bundesgesandten die Gelegenheit darzubieten, um unter deren Anzeige die Sache in Erinnerung zu bringen und die baldigste Erledigung derselben zu bewirken, als warum sie übrigens hiebey ausdrücklich noch wiederholt zu ersuchen seyn würden.

Vollkommen einverstanden mit dem Herrn Referenten, wurde

beschlossen:

Die betheiligten Herren Bundesgesandten wiederholt zu ersuchen, die Pensions-Angelegenheit der entlassenen Glieder des ehemaligen Rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats ihren höchsten Höfen, zur baldigen Erledigung, in erneuerte Erinnerung zu bringen.

§. 253.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die unter Z. 220. eingetragene Reclamation der Commission zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls.

Nro. 120. Toth, Ritter von Lebensfeld K. K. Major und vormaliger Fleischregie-Direktor in Oedenburg in Ungarn: überreicht eine Forderung von 88,799 fl. 13 kr. an die Reichs-Operations-Kasse für die im Jahr 1794 und 1795 unternommene Approvisionirung der Reichs-Festungen Philippsburg, Mainz, Ehrenbreitstein und Königstein, und bittet um Vergütung und Zahlungs-Anweisung dieser Summe.

Sieben und dreyßigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 23ten Juny 1817.

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: der Königlich Niederländische Herr Gesandte, Freyherr von Gagern.

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: der Herzoglich Nassauische Herr Gesandte, Staats-Minister Freyherr von Marschall.

§. 254.

Nachsteuer- und Abzugsfreyheit.

Präsidium; wolle den in der letzten vertraulichen Sitzung verlesenen Entwurf Beschlusses über die Nachsteuer- und Abzugsfreyheit heute zu Protokoll geben und vernehmen, ob derselbe angenommen werde.

Der Entwurf Beschlusses wurde verlesen, und sämmtliche Stimmen erklärten sich vollkommen damit einverstanden, daher

Beschluß:

Die deutsche Bundesversammlung hat in Erwägung gezogen, daß unter den, in dem Artikel 18. der Bundesakte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Rechten, die unter Buchstaben c.) erwähnte Freyheit von aller Nachsteuer, insofern das Vermögen eines Unterthans in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, noch näherer Bestimmungen bedürfe, und hat zu dem Ende festgesetzt, wie folgt.:

1) Die Nachsteuer- und Abzugsfreyheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.

2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreyheit begriffen; und

3) Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freyzügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschaffts-Anfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung u. d. gl. verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. d. gl.; auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuer-Freyheit nicht ausgeschlossen.

4) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Kassen, oder überhaupt wegen der Communal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen werden durch den Artikel 18. der Bundesakte als aufgehoben angesehen.

Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, sind insofern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuer-Freyheit begriffen.

5) Was den Loskauf von der Militär-Pflichtigkeit in Hinsicht auf die Freyzügigkeit anlangt, so behält sich die Bundesversammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militär-Verhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militär-Pflichtigkeit im allgemeinen vor.

6) Die durch die Bundesakte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugsfreyheit findet ohne Unterschied Statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, den Privat-Berechtigten, Communen oder Patrimonial-Gerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungs-Forderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesakte bestehen zu lassen.

7) Die besonderen Freyzügigkeits-Verträge werden, insoweit sie dasjenige, was die Bundesakte und dieser Beschluß der Bundesversammlung über die Freyheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, und dergleichen Verträge bestehen also, insofern als sie den in der Bundesakte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuer-Freyheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten Statt haben soll, wird der erste Julius dieses Jahres festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es wird übrigens der Zeitpunkt der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur angenommen.

§. 255.

Militär-Pflichtigkeit in Beziehung auf die Auswanderungsfreyheit von einem deutschen Bundesstaat in den andern.

Präsidium: wolle dem Königlich Niederländischen, Großherzoglich Luxemburgischen Herrn Gesandten Gelegenheit geben, sich über die Militär-Pflichtigkeit in Beziehung auf die Auswanderungsfreyheit aus einem deutschen Bundesstaat in den andern zu äussern.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Ich hatte an sich nichts weiter bey den schon bis zum Beschluß gediehenen und wohl überlegten Bestimmungen über die Freyzügigkeit eingewendet; noch daß ihre Beschränkung durch die Kriegsdienst-Pflichtigkeit erst dann regulirt werde, wenn diese Kriegsverhältnisse überhaupt zur Sprache kommen, wie wir es bald erwarten.

Alsdann aber werde ich nicht nur auf das lebhafteste den Gegenstand und seine mögliche Erleichterung vertheidigen, sondern auch die bereits vorhandenen und erörterten Vorschläge, die jetzt schon, wie mir scheint, bestehende Majorität sammt und sonders anrufen.

Bestimmte Keime und ausgesprochene Erwartungen, die die Bundesakte nur unentwickelt gelassen hat, gebietet sicher die Klugheit, wenn auch nicht die strenge Nothwendigkeit, hier zur Reife zu bringen.

Verständige Politiker, hier und anderwärts, werden sich von Schwierigkeiten, wenn sie nur immer zu heben sind, nicht bemeistern lassen, sondern sie bemeistern. Die Abänderung dieser oder jener Special-Musterrolle steht fürwahr in keiner Vergleichung mit den wesentlichsten National-Berechtigungen. Und wenn man einmal ein großes Föderativ-System mit möglichem Gewinn und Verlust eingegangen hat, muß man auch diesen denkbaren Verlust oder Beschwerniß zu tragen wissen. Unfehlbar wird der Gewinn bey weitem überwiegen.

§. 256.

In den zur Berathung ausgesetzten Gegenständen wurde mit den Abstimmungen fortgefahren, und es äusserte in der

reichskammergerichtlichen Sustentations-Sache

Preussen. Der Gesandte sieht sich zu seinem Vergnügen in den Stand gesetzt, die vollkommenste Zustimmung seines Allerhöchsten Hofes zu dem Plane zu erklären, der wegen der Sustentation des vormaligen Reichskammergerichts-Personals für die Zukunft entworfen und in den Beylagen zu dem Protokolle der dießjährigen 22. Sitzung entwickelt ist. Der Königlich Preussische Hof findet in dem dabey zum Grunde gelegten Princip, die Pensionen nach Leibrentenberechnung zu Kapital zu schlagen, und die Zinszahlung in Naturalübernahme einer gewissen Anzahl von Pensionären darzustellen, ein sehr glückliches Auskunftsmittel, um die Kameralen, die ein so gegründetes Recht auf Berücksichtigung ihrer höchsttraurigen Lage haben, für die Zukunft ausser Sorge zu setzen, und dabey die Kosten und Weitläuftigkeiten einer fernern Regie zu vermeiden. Obwohl daher das zur Grundlage der Vertheilung genommene Bevölkerungs-Verhältniß den auf Preussen fallenden Antheil bedeutend höher, als die bis dahin gezahlten Kammerzieler stellt; so begnügt man sich in dem aufrichtigen Wunsche, daß der bemerkte Zweck in der vorgeschlagenen Art, ohne irgend eine Verhinderung durch einzelne Ausstellungen, nunmehr baldthunlich sicher gestellt werde, gänzlich mit dem

bereits ausgedrückten Vorbehalt: daß aus diesem Ansatze für die künftige Vertheilung der Bundesausgaben kein Präjudiz erwachsen solle. Da der Königlich Preussische Hof, in Folge dieses Entschlusses, demnach den entworfenen Plan in Hauptbedingungen wie in Nebenmodificationen und Anträgen überall genehmigt, so findet der Gesandte sich beauftragt:

1) den in der Tabelle A und B der Beylage zum Protokolle vom 22. März d. J. aufgestellten Exigenz-Status anzuerkennen, die Aversional-Berechnung sub lit. C. nach welcher Preussen mit $\frac{320}{1000}$ beyzutragen hat, ohne Präjudiz anzunehmen, und dem Vorschlage wegen Benutzung der Activorum lit. D. so wie wegen Vertheilung der nach Verwendung dieser Kapitalien noch übrig bleibenden Pensionen lit. E. beyzutreten.

2) In Hinsicht der Art und Garantie der Zahlung, den Seite 214. der angeführten Beylagen gemachten sehr billigen und zweckmäßigen Anträgen beyzustimmen.

Was auch

3) die von den Commissarien S. 217. zur Vermeidung einer öfteren Umarbeitung gewünschte Befugniß betrifft; daß die vor der definitiven Annahme der Vertheilung, vermittelst Beschlusses der Bundesversammlung, durch den Tod einzelner Pensionäre oder Dienstantretung entstehenden Veränderungen, welche einzeln nicht über 1500 fl. jährlich betragen, dadurch ausgeglichen werden, daß demjenigen Bundesgliede, welches eines jetzt ihm zugeschriebenen Pensionärs durch solche Veränderung entledigt wird, bevor ihm derselbe wirklich zur Last gekommen, eine andere dem Bunde zur Last fallende Pension, nach den bey der jetzigen Berechnung angenommenen Grundsätzen, zugeschrieben werde; so ist der Preussische Hof seinerseits völlig geneigt, jeder Einrichtung völlig beyzutreten, durch welche die vorbemerkte Inconvenienz vermieden werden kann. Da inzwischen das hier erwähnte Auskunftsmittel noch nicht hinreichend deutlich vorzuliegen scheint; so ist der Gesandte veranlaßt, in dieser Beziehung die diesseitige Bereitwilligkeit, in Folge der bey Ausführung des Plans sich ergebenden näheren Bestimmungen, demnächst bestthunlich gleichfalls zu erweisen.

Was endlich

4) den eventuellen Vorschlag betrifft, zu mehrerer Erleichterung des Systems

tationswerks die noch Dienstleistenden ganz aus demselben herauszunehmen, und auf die Regierungen, denen sie dienen, mit ihren Pensionen, ohne Anrechnung auf ihre Beyträge, zu übertragen, so findet der Gesandte sich schließlich autorisirt, auch diesen Vorschlag, insofern die übrigen betreffenden Regierungen damit einverstanden sind, seinerseits anzunehmen; wonach sich dann noch näher ergeben wird, was insbesondere zu Gunsten des diesseits zu übernehmenden Hofraths von Bostell, jetzigen Polizey-Vorstandes zu Wetzlar, ferner zu veranlassen seyn dürfte.

Baden. Von Seiten Badens hegt man über das Ganze der Reichskammergerichts-Sustentations-Sache folgende Ansichten:

Was für das erste die Badischen Beyträge zur Pensionirung für das Vergangene angeht, so ist nach der vorgelegten und mit Quittungen der Pfenningmeisterey beurkundeten Rechnung erwiesen, daß man damit in keinem Rückstande hafte, und diejenigen 348 fl. 38½ kr., welche die Großherzogliche General-Staatskasse nach gepflogenen Abrechnungen wegen übernommener Kameralen bis zum 25. März laufenden Jahrs zu vergüten hatte, sind ebenfalls bereits bis zur Zahlung an die Pfenningmeisterey angewiesen.

Aus den Rechnungen erhellt zugleich, daß man an solchen Beyträgen wegen des Ablebens der Assessoren von Staufenberg und von Hammer seit 1809. jährlich 432 fl. hätte in Abzug bringen können, folglich für acht Jahre bereits 3,456 fl. mehr bezahlt hat, als man verbunden gewesen wäre.

Nichtsdestoweniger haben Seine Königliche Hoheit, gerührt von der augenblicklichen Noth der unbesoldeten Kameralen, Prokuratoren, Advokaten, Notarien u. s. w. am 15. März 1813. 1000 fl. und am 17. November 1815. abermal 1000 fl. als außerordentlichen Beytrag auszuzahlen befohlen, und auch den zuletzt in Vorschlag gekommenen Vorschuß eines halben Kammerzieles, mit Vorbehalt der Abrechnung, bewilligt.

Endlich haben Höchstdieselben die Zinszahlungen aus den auf Sie vom oberrheinischen Kreis und dem Ritter-Canton Ottenwald gefallenen Passiv-Kapitalien jederzeit an die Pfenningmeisterey richtig abtragen lassen, und werden auch damit ferner fortfahren.

Was die Berechnung der Matrikular-Anschläge angeht, so erkennt man den Ansatz für zwey Ziele oder Semester mit 8602 fl. 7 kr. für richtig an.

In Hinsicht der künftigen Bestreitung der Pensionen hält man jede Art Renten-Abkauf, auf Wahrscheinlichkeits-Berechnungen der Lebensdauer, so wie solche in der vertraulichen Sitzung vom 24. März laufenden Jahres in Vorschlag gekommen sind, für nicht räthlich, sehr verwickelt, und dagegen den fortdauernden Beytrag der Gesammtheit, nach den jährlich von der Pfenningmeisterey vorzulegenden Exigenz-Rechnungen, für das einfachste und gerechteste, wobey eintretende Heimfälle durch Tod u. s. w. immer der Gesammtheit zu gut kommen. Die Erfahrung hat bereits für diesen letzten Proceß daß Zweckmäßige desselben entschieden, und die Concurrenz-Kasse der die Rheinpfalz theilenden Fürsten für die Zahlung der gemeinschaftlichen Pensionäre, die Leichtigkeit und Ordnung dieses Typus bewährt, zu dessen Mitheilung man von Seiten Badens bereit wäre.

So viel die in Antrag gebrachte Uebernahme jener Kameralen betrifft, welche seit der Auflösung des Reichskammergerichts in privative Staatsdienste übergegangen sind, ohne daß künftig deren Dienstgehalt an der Kammerzieler-Schuldigkeit in Abzug gebracht werden soll; so verkennen Seine Königliche Hoheit auf der einen Seite nicht die Befugniß der Gesammtheit der deutschen Bundesstaaten, zu verlangen, daß kein Kammer-Gerichts-Pensionär einem einzelnen Staate Dienste leiste, ohne daß er aus der Pensionsliste ausgestrichen werde, und dadurch also die Kammergerichts-Personen zu einer gezwungenen Unthätigkeit zu verdammen; auch würde Baden an der Minderung der Total-Exigenz, welche durch solche Auslöschungen einträte, pro rata Theil nehmen. Allein Sie können Sich von der andern Seite die Aufstellung des Grundsatzes nicht gefallen lassen, zur Uebernahme ohne Aufrechnung gezwungen zu seyn, und behalten sich also für den Fall, daß die Mehrheit keine Dienstleistung eines Kameral-Pensionärs, mit Aufrechnung seines Gehaltes, mit welchem er übernommen ward, gestatten wollte, die Freyheit bevor, solche übernommene Pensionäre wieder der Pfenningmeisterey ganz zuzuweisen, und dagegen auch keine Dienste weiter von ihnen zu verlangen.

Wenn die Vorschläge, die in der 22. Sitzung vom 26. März laufenden Jahrs gemacht wurden, dahin zum Schlusse erhoben werden sollten, daß nicht nur die Präsidenten und Assessoren, sondern auch die auf Taxen und Gebühren gesetzten Kanzleypersonen, Aerzte und Boten mit fixen Pensionen angewiesen und die nöthigen Gelder durch jährliche Beyträge verschafft werden; so wird man von Seiten

Badens diesem Beschlusse sich anreihen; jedoch muß man hiebey sich die Aufrechnung der sämmtlich erwähnten Vorschüsse vorbehalten, und eben so vor allem darauf dringen, daß alle Kammerzieler-Rückstände und Zinsen von Kammergerichts-Kapitalien baldigst berichtigt und zur Tilgung der Pensions-Rückstände verwendet, das etwa hievon alsdann Ueberbleibende hingegen zur Verringerung der Beytrags-Quoten für die laufende Exigenz verwendet werden möge, weil nur hiedurch die gerechte Gleichstellung für jene Staaten, welche in keinem Rückstande haften, und die bereits in den Vorschlägen des damaligen Kurhessischen Gesandten, Freyherrn von Carlshausen, empfohlen ward, bezweckt werden kann.

Was nun die hiernach übrig bleibende jährliche Exigenz-Summe angeht, so dürfte das passendste seyn, alle Quoten nach der dermaligen Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten auszumitteln, und jedem Staate seinen Matrikular-Anschlag zuzuschneiden.

Wenn hiezu von der Bundesversammlung nicht allein die Zinsen, sondern auch allmählich das Kapital der Reichskammergerichts-Activen, letzte zu 217,540 fl. gerechnet, nach den Anträgen, wie solche in den Beylagen zu dem Protokolle zur 12. Sitzung vom 20. Februar laufenden Jahrs zu dieser Verwendung vorgeschlagen sind, mit jährlich $\frac{1}{12}$tel verwendet werden wollen; so wird man für die von Baden zu vertretenden Kapitalien dieser Bestimmung nicht entgehen, und bereit seyn, die Abzahlung zu $\frac{1}{12}$tel zu bewirken. Allein man unterstellt dabey folgende Betrachtung zur nähern Berücksichtigung.

Nach den oben allegirten Beylagen des Protokolls vom 20. Februar laufenden Jahrs berechnet sich die Jahres-Exigenz jetzt auf 131,387 fl. 22 kr.

Dagegen soll die Einnahme an $1\frac{1}{2}$ Kammerzielern, Zinsen und Partial-Kapitalzahlungen 140,758 fl. $53\frac{1}{2}$ kr. betragen, demnach 9,371 fl. $31\frac{1}{2}$ kr. mehr, als die Exigenz; folglich kann entweder so viel an Zielern oder an Kapital-Abträgen gemindert werden.

Wenn man nun von der allmähligen Kapital-Abzahlung für diesen Zweck ganz abstrahirte, so kommen, wenn die jetzige Exigenz fortdauerte, wo solche doch durch Sterbfälle sich mindern wird, nur 5,131 fl. $8\frac{1}{2}$ kr. auf den Gesammtbetrag der Kammerzieler jährlich beyzuschlagen, was jeden einzelnen Bundesstaat unbedeutend träfe.

Die Gesammtheit des Bundes behielte alsdann die Kammergerichts-Aktiv-Kapitalien mit 217,540 fl. als ein Gesammt-Eigenthum des Bundes disponibel, um solche zu Gesammt-Bundeszwecken zu verwenden.

Als solcher bietet sich z. B. sogleich der Unterhalt der Bundes-Kanzley dar, wozu die Zinsen seiner Zeit, so weit sie reichen, verwendet werden können; oder es können auch solche irgend einem andern für die Gesammtheit des Bundes erspriesslichen und rühmlichen Zwecke aufgespart werden, wobey man von Seiten Badens immer bereit ist, die Abzahlung mit jährlichen $\frac{1}{15}$ des Kapitals zu bewerkstelligen, je nachdem sich die übrigen Stimmen darüber aussprechen werden.

§. 257.

Vertagung des Bundestages.

Hannover. Diesseitiger Gesandte ist zwar über den vorgeschlagenen Entwurf einer provisorischen Regulirung der Vertagung mit keinen speciellen Instructionen versehen, wolle jedoch das Conclusum nicht aufhalten, und trete der schon vorhandenen Stimmenmehrheit unbedenklich bey.

Baden. Von Seiten Badens ist man, wie bereits in der 30. Sitzung §. 188. erklärt wurde, in Ansehung der Vertagung der Bundesversammlung mit den von der verehrlichen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Präsidial-Gesandtschaft in der 28. Sitzung gemachten Vorschlägen, jedoch mit dem Zusatze Baierns ad 3. vollkommen einverstanden.

Ferner ad c.) denkt man sich die, im Falle der Verzugsgefahr nothwendigen provisorischen Maasregeln, wovon der Kaiserlich Königlich Oesterreichische Vorschlag spricht, wohl als solche, wo Reclamationen gegen Maasregeln eintreten, deren Ausführung unwiederbringliche Abänderungen in Rechts- und Besitzverhältnissen zur Folge hätten, oder wo der Friedens- und Rechtsstand des Bundes augenblicklich gefährdet würde. Alle Anordnungen des Ausschusses würden also auf Erhaltung allein zielen, und die Einberufung der übrigen Gesandten nicht ausschliessen dürfen. Im Allgemeinen aber scheint nach Art. 7. der Bundesakte eine eigentliche Vertagung dann erst eintreten zu können, wenn wirklich die bereits in Diskussion gesetzten Gegenstände zum Abschlusse gebracht sind.

Holstein und Sachsen-Lauenburg. In dem 7. Artikel der Bundesakte ist die Befugniß der Bundesversammlung ausgesprochen, auf vier Monate sich vertagen zu können, wenn die ihrer Berathung unterworfenen Gegenstände erledigt sind, und es ist ihr aufgegeben, bey Abfassung der organischen Gesetze zu bestimmen, wie während einer Vertagung ihre dringenden Geschäfte besorgt werden sollen.

Gegenwärtig, da mehrere organische Gesetze theils provisorisch, theils definitiv bereits allgemein angenommen worden sind, möchte es auch zweckmäßig seyn, dem verehrlichen Kaiserlich Oesterreichischen Vorschlage gemäß, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Geschäfte der Versammlung während ihrer Vertagung zu behandeln seyn werden; die deßfalls anzuordnenden Bestimmungen könnten vielleicht auch eine leitende Norm geben für den Geschäftsgang während eintretender Ferien.

Alle hier festzusetzende Bestimmungen werden ohne Zweifel nur von dem in dem 7. Artikel der Bundesakte bereits enthaltenen Grundsatz ausgehen können: die Bundesversammlung ist beständig. Daraus folgt, daß die Versammlung nie ganz, weder auf längere noch auf kürzere Zeit auseinander gehen kann, und daß wenigstens eine gewisse zu bestimmende Anzahl der Bundesgesandten stets gegenwärtig seyn muß, so wie auch der Präsidial-Gesandte, sey es in Person oder durch einen Stellvertreter, ingleichen auch die Bundes-Kanzley. Es fließt aber auch nicht weniger aus dem 7. Artikel der Bundesakte das Recht der Versammlung, ihre Sitzungen nach eintretenden Umständen auszusetzen, jedoch nur während einer Zeit von vier Monaten.

Die Versammlung ist daher als permanent anzusehen, und eine wenigstens interimistische Versammlung am Sitze des Bundestags durchaus erforderlich; diese wird, so oft eine Berathung nothwendig ist, sich vereinigen, um nach Maasgabe der eingekommenen Gegenstände zu beschließen, ob solche vor der Hand auf sich beruhen können, oder ob sie solche provisorisch zu leiten und den allenfalls abwesenden Präsidial-Gesandten davon in Kenntniß zu setzen habe, damit derselbe die entfernten Mitglieder der Versammlung zur schnelleren Rückkehr einladen möge.

Welche Geschäfte von der interimistischen Versammlung in dem Laufe der Vertagung oder der Ferien vorgenommen werden können, die Art und Weise,

wie solche zu behandeln seyn möchten, darüber enthält die Kaiserlich Oesterreichische in der 28. Sitzung zu Protokoll gegebene Abstimmung sehr zweckmäßige Vorschläge, denen die diesseitige Gesandtschaft im Allgemeinen nur beyzupflichten vermag. Jedoch erlaubt sie sich vorzuschlagen, um die ad 3. enthaltene verehrliche Oesterreichische Meynung auch nicht dem geringsten Zweifel unterworfen zu sehen, daß daselbst das einzige Wort wenigstens hinzugesetzt werde, so daß am angeführten Orte es heißen werde: «daß nebst dem Präsidial-Gesandten, oder dessen Stellvertreter, auch «jederzeit wenigstens zwey Bundesgesandte an dem Sitze des Bundestags sich «befinden möchten». Denn wenn auch die bemerkte Fassung des verehrlichen Oesterreichischen Antrages eigentlich durchaus keinen Mißverstand zuläßt, um so weniger, als unbestreitbar das Recht jedes Bundesgesandten ist, allen Sitzungen der Versammlung beyzuwohnen, so kann dennoch eine noch größere Bestimmtheit des Ausdrucks nur zweckmäßig erscheinen.

Es ist anzunehmen, daß auch während einer Vertagung sämmtliche anwesende Gesandte von diesem Rechte werden Gebrauch machen wollen, da aber dennoch einer oder der andere verhindert werden könnte, an den Sitzungen Theil zu nehmen, so glaubt die diesseitige Gesandtschaft vorschlagen zu können, daß so wie die Geschäftsordnung als Regel für die gewöhnlichen Sitzungen es bereits bestimmt hat, auch hier bey den interimistischen Versammlungen festzusetzen seyn möchte, daß von den Gesandten im Verhinderungsfall ein anderer zu substituiren, und dieses dem Präsidial-Gesandten, oder seinem Stellvertreter, anzuzeigen seyn würde.

Ganz einverstanden ist man diesseits auch mit dem Vorschlag, daß die gegenwärtig zu verabredenden Bestimmungen, wie die Geschäftsordnung, nur provisorisch anzunehmen seyen, bis die Bundestagsordnung selbst definitiv wird abgefaßt werden können.

Sollte nun gegenwärtig auch die Frage aufgeworfen werden, ob man in dem Laufe des Sommers sich vertagen wolle, so ist die diesseitige Königliche Gesandtschaft auch darin mit der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung ganz einverstanden, daß zu Beobachtung des 7. Artikels der Bundesakte, von einer eigentlichen Vertagung die Rede wohl nicht seyn könne, weil allerdings die der Versammlung zu ihrer ersten Berathung bereits in den Präliminar-Conferenzen übertragenen Gegenstände noch nicht alle erledigt sind; indessen kann sie kein Bedenken

tragen, wenn auf Ferien angetragen werden sollte, bey der gegenwärtigen Lage der Geschäfte hierzu vollkommen ihre Beystimmung zu geben. So dankbar es auch zu erkennen ist, daß in der erwähnten Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung eine billige Rücksicht auf den unerwartet langen Aufenthalt fast aller Gesandten hat genommen werden wollen, so sind diese, ich darf auch unbeauftragt in Aller Namen es laut aussprechen, sehr bereit, unausgesetzt sich den Geschäften des Bundes zu widmen, wenn dieses erforderlich seyn sollte. Gegenwärtig ist dieses jedoch nicht der Fall; denn in Kurzem werden die in Berathung gestellten Gegenstände so weit erledigt seyn, als die erforderlichen Vorarbeiten haben vollendet werden können; den einzig noch zurück bleibenden Gegenstand zu beseitigen, erheischt noch besondere Vorarbeiten, wozu theils commissarische Prüfungen und Gutachten, theils Correspondenz oder persönliche Instruktions-Einholung, und theils Vorbereitungen in verschiedenen Bundesstaaten selbst erforderlich sind, und dieses um so mehr, als die Erledigung dieses besondern Gegenstandes auch nicht ausschließlich von der Versammlung selbst abhängen kann. Da nun die Erfahrung uns auch gelehrt hat, daß während solcher Vorarbeiten in den förmlichen Sitzungen nur unbedeutendere Gegenstände verhandelt werden können, zu denen die Gegenwart aller Gesandten nicht unumgänglich erforderlich ist, sie uns ferner in dem Glauben bestärkt hat, daß persönliche Instruktions-Einholungen dem Geschäftsgang nur beförderlich sind, so ist es, werden diese Erfahrungen auf die gegenwärtige Lage der Geschäfte angewendet, keinem Zweifel unterworfen, daß die gewöhnlichen Sitzungen der Versammlung in Kurzem auf einige Zeit auszusetzen, ganz unnachtheilig seyn wird, ja selbst geschäftsbeförderlich werden kann.

Die diesseitige Gesandtschaft trägt daher nur darauf an, daß wenn nach Beseitigung der gegenwärtig vollkommen vorbereiteten Geschäfte, Ferien beliebt werden sollten, vor ihrem Anfang auch ihre Dauer genau bestimmt werde, daß diese nie verlängert werden können, und daß die während derselben vorkommenden Geschäfte nach den verehrlichen Kaiserlich Oesterreichischen Anträgen zu behandeln seyn möchten.

Braunschweig und **Nassau**: tritt im Allgemeinen dem Kaiserlich Oesterreichischen Voto mit den von Bayern bemerkten Modificationen bey, glaubt jedoch, daß in dem gegenwärtigen Zeitpunkt nach Inhalt der Bundesakte nicht zu einer Vertagung, wohl aber zu Ferien zu schreiten seyn dürfte.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. In Ansehung der Vertagung der Bundesversammlung treten Ihre Hochfürstliche Durchlauchten dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Votum und der in der 28. Sitzung (Protokoll §. 167.) dabey von Bayern ad 3. gemachten Bemerkung bey.

Der Gesandte hält übrigens, nach den in dem Votum der freyen Städte näher entwickelten Grundsätzen die Frage: ob und wann eine Vertagung Statt finden könne, für durchaus unabhängig von den jetzt vorläufig zu treffenden Bestimmungen, welche allein den Zweck haben, zu bewirken, daß in keinem Falle ein gänzlicher Geschäftsstillstand in Beziehung auf die Angelegenheiten des Bundes eintreten könne. Die Bundesakte, welche die Bundesversammlung für beständig erklärt, ertheilt derselben die Befugniß, sich auf eine bestimmte Zeit zu vertagen, nur wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind.

Diese Vorschrift kann allerdings auf verschiedene Weise verstanden werden, je nachdem man zu jenen Gegenständen alle rechnet, welche die Bundesakte zur Berathung der Bundesversammlung verstellt hat, oder blos diejenigen, welche von der ganzen Masse herausgehoben sind, um unmittelbar zur Berathung gezogen und erledigt zu werden. Nach der ersten Erklärungsweise kann eine Reihe von Jahren verlaufen, ehe an eine Vertagung zu denken wäre, und dieß scheint bey der Abfassung der Bundesakte die Meynung nicht gewesen zu seyn. Selbst aber auch eine solche Meynung würde kurze Ferien nicht ausschließen, wenn etwa, wie bereits anderwärts bemerkt worden ist, nach Beendigung wichtiger Vorarbeiten und erfolgter Berichtserstattung der Zeitraum, welcher zur Instruktions-Einholung erforderlich seyn dürfte, dazu benutzt werden wollte, oder sonst erhebliche Gründe für eine kurze Aussetzung der gewöhnlichen Sitzungen der Bundesversammlung sich ergeben sollten.

Präsidium: werde den aus den vorliegenden Abstimmungen zu ziehenden Beschluß in der nächsten Sitzung vortragen.

§. 258.

Gegenseitiger freyer Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten.

Baiern. Ich bin von meinem allerhöchsten Hofe angewiesen, über die Freyheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh nachfolgende Erklärung abzugeben:

Den Grundsatz des freyen Getreidehandels hat Baiern seit langer Zeit nicht allein förmlich ausgesprochen, sondern auch bisher in volle Anwendung gebracht, und eine wirkliche Fruchtsperre niemals angeordnet.

Die in der Mauthordnung festgesetzten, mit den Preisen sich höhernden Ausgangszölle bestehen in so mäßigen Beträgen, daß sie den freyen Verkehr mit Früchten keineswegs erschweren.

Wenn Seine Majestät der König in neuerer Zeit Sich veranlaßt gefunden haben, die fortwährende Wandelbarkeit dieser Zölle zu fixiren und sie auf eine bestimmte höhere Summe zu steigern, so war selbst diese Anordnung keine Abänderung des angenommenen Systems, sondern nur eine nothwendige, erst spät abgedrungene Folge der Verfügungen benachbarter Staaten, und selbst der dringenden Zeitverhältnisse.

Die vorausgegangenen Kriege, durch welche dem Ackerbau arbeitende Hände, Vieh und Zeit bedeutend entzogen wurden, hatten schon seit mehreren Jahren auf die Erzeugnisse, sowohl hinsichtlich der Menge als Eigenschaft, den nachtheiligsten Einfluß geäussert, und unglücklicherweise waren durch die noch zum geringsten Theil bezahlten Leistungen und Durchmärsche im Jahr 1815. die wenigen Vorräthe vollends erschöpft worden.

Die ganze Hoffnung ruhte also auf der Erndte des vorigen Jahres, welche leider nicht bloß in Baiern, sondern beynahe in ganz Deutschland sehr ungünstig ausfiel.

Verschiedene Staaten glaubten sich daher gleich nach der Erndte zu strengern Maasregeln aufgefordert, um ihren Unterthanen den Bedarf der nöthigsten Lebensmittel zu sichern, und das benachbarte Oesterreich, welches Baiern in einer so großen Ausdehnung umgränzt, verfügte schon im September vorigen Jahres eine gänzliche Sperre aller Victualien.

Dessen ungeachtet blieben Seine Majestät Ihrem bisherigen Systeme getreu, enthielten sich selbst der sonst gerechten Erwiederung, und suchten nur durch strengere Aufsicht den allenfallsigen Unterschleifen zu begegnen. Als aber durch die eingegangenen Berichte die Unergiebigkeit der Erndte und die Unzulänglichkeit der Vorräthe, den inländischen Bedarf bis zur nächsten Erndte zu decken, sich offenbar darstellte; als die Zollregister das fortwährende Ausströmen der bedeutendsten

Quantitäten von Getreide in auswärtige Länder zeigten, aus welchen nie mehr ein Rückgang zu erwarten war; als die übrigen Grenzstaaten, welche selbst für ihr Bedürfniß nicht gedeckt waren, keine Aushülfe mehr darboten; und als endlich die eigenen Unterthanen wiederholt und dringend um die Sicherung ihres Selbstbedarfs baten; hielten es Seine Majestät der König den Pflichten gegen Ihr Volk gemäß, der Ausfuhr wenigstens durch Bestimmung höherer Zollsätze gewisse Schranken zu setzen, ohne die gehässige Maasregel einer gänzlichen Sperre eintreten zu lassen.

Allein auch hiebey beobachteten Allerhöchstdieselben noch alle völkerrechtlichen Rücksichten, indem den an der Grenze wohnenden, auswärtigen Eigenthümern von ihren, in den Königlichen Staaten gelegenen Besitzungen die freye Ausfuhr ihrer Selbsterzeugnisse, ihres Gilt- und Zehentgetreides bewilliget wurde. Diese Befugniß wurde erst neuerlich, als die Krone Württemberg Ihrerseits dieses Verständniß zurücknahm, auch diesseits aufgehoben; allein auch darnach suchten Seine Majestät dem Grenzverkehr und dem täglichen Bedürfnisse der jenseitigen Grenzbewohner alle Erleichterung dadurch zu verschaffen, daß die Ausfuhr des Brodtes bis zu einem gewissen Werthe ganz frey gegeben, über diesen aber mit einem unbedeutenden Ausgangszolle belegt und nach den örtlichen Verhältnissen noch manche Begünstigung bewilliget wurde, während man von den Nachbarstaaten nicht der mindesten Erwiederung sich zu erfreuen hatte.

Baiern kann sich demnach von jedem Vorwurfe einer illiberalen Handlungsweise mit Recht loszählen; daß es aber seine wenigen Vorräthe nicht vollends fremden Speculationen, seine eigenen Unterthanen dem Hunger preis gab, dieß wird ihm bey Erwägung seiner geographischen Lage um so minder zum Vorwurfe gemacht werden können, als es von allen nächsten Umgebungen auch nicht die geringste Aushülfe zu erwarten hatte, und noch jetzt gezwungen ist, den großen Abgang eigenen Bedarfs mit sehr bedeutenden Kosten von der entfernten Ostsee zu holen.

Selbst diese dringenden Umstände haben jedoch seine Majestät den König nicht abgehalten, noch dermalen in einzelnen Fällen durch Bewilligung freyer Ausfuhr nachbarliche Hülfe zu leisten, insofern nicht die in Baiern zu einer nie gehörten Höhe gestiegenen Preise selbst ein Hinderniß waren, hievon Gebrauch zu machen.

Diese Darstellung der Verhältnisse glaubte man voranschicken zu müssen, um sich über die in Antrag gebrachte Uebereinkunft selbst desto kürzer erklären zu können, was hiemit auf folgende Art geschieht:

1) Baiern nimmt um so minder einen Anstand, der vorgeschlagenen Uebereinkunft unter den deutschen Bundesstaaten über einen allgemeinen freyen Verkehr mit Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchten und Schlachtvieh beyzutreten, als gerade in diesen Artikeln die vorzüglichsten Landeserzeugnisse bestehen, deren ausgedehnteste Verwerthung sohin nur wünschenswerth seyn muß. Jedoch kann

2) dieser Beytritt nur unter der Voraussetzung und ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß der Verein nicht auf einige wenige Staaten eingeengt und hierdurch die Aushülfe im Falle des Mangels zu sehr beschränkt werde, sondern wenn demselben sämmtliche deutsche Bundesstaaten mit dem ganzen Zusammenhange ihrer Provinzen, sie mögen zum deutschen Bunde gehören oder nicht, unwiderruflich beytreten; wobey es sich

3) von selbst versteht, daß die Bestimmungen des innern Verkehrs eines jeden Staates der freyen Anordnung der Regierung überlassen bleiben, und daß in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit der Handel mit Getreide nicht blos in Deutschland, sondern auch gegen das Ausland keiner wie immer Namen habenden Beschränkung des Bundestages unterworfen seyn könne, im Falle einer allgemein als nothwendig erkannten Sperre hingegen, die Bewilligung der durch frühere Handelsverträge bedungenen Ausfuhr einer mäßigen Quantität von Lebens-Bedürfnissen an andere benachbarte Staaten vorbehalten bleibe.

4) Bis zur Herstellung eines solchen allgemeinen Vereins ist die Baierische Regierung bereitwillig, nicht allein den freyen Getreidehandel, wie früher, unter günstigen Verhältnissen sogleich wieder herzustellen, sondern auch nach allenfallsig besonderm Erforderniß mit jedem deutschen Nachbarstaate über einen bemessenen, wechselseitig freyen Bezug der Lebensbedürfnisse zu unterhandeln.

Nur muß sie

5) bedauern, wenn die dermalige Lage der unerschwinglich hohen Getreidepreise und des bis zur Erndte noch hier und da drohenden Mangels, welchem selbst nur durch kostspieligen Ankauf ausländischen Getreides zum Theile abgeholfen wer-

den konnte, es ihr nicht erlaubt, schon gegenwärtig ihre volle Bereitwilligkeit in das Werk zu setzen.

6) Da der freye Durchgang in Baiern nie erschwert, sondern auf Verlangen ohne Anstand bewilliget worden ist, und dieß auch ferner geschehen wird; so findet man gegen die im IX. Artikel hierüber angetragenen Bestimmungen, so wie gegen die des X. Artikels nichts zu erinnern.

Königreich Sachsen. Mit dem Entwurf einer Uebereinkunft zwischen den deutschen Bundesstaaten über die Freyheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh, ist man Königlich Sächsischer Seits gänzlich einverstanden, mit alleiniger Ausnahme des vierten Punkts, nach welchem es nur von dem gemeinschaftlichen Einverständnisse der Bundesstaaten abhängen soll, ob an ihren Grenzen gegen die nicht zum Bunde gehörigen Staaten Sperr-Anstalten bestehen sollen, oder welche Verhältnisse darüber einzutreten haben: Wenn nun aber dieser Antrag in dem Commissions-Vortrag ad 7. noch näher dahin bestimmt ist, daß die deutschen Bundesstaaten übereinkommen möchten, an den Grenzen gegen das Ausland keine einseitige Verfügung zu treffen, weder eine Sperre anzulegen noch aufzuheben, sondern jede Veränderung hierin dem gemeinschaftlichen Einverständnisse zu überlassen; so könnte hingegen der Fall eintreten, daß der an einen Bundesstaat grenzende fremde Staat zuerst eine Sperre anlegte und dem betroffenen Bundesstaat daraus in der Zwischenzeit der größte Nachtheil erwüchse, weil er mit den Gegen-Maasregeln bis nach erfolgtem gemeinsamen Einverständniß Anstand genommen. Man erachtet daher Königlich Sächsischer Seits, daß die Freyheit der Bundesglieder gegen das Ausland, in Ansehung des Verkehrs mit Getreide und Schlachtvieh, sofort solche Verfügungen zu treffen, welche die Lage der Dinge und die Nothdurft ihrer Lande erfordern, nicht beschränkt werden dürfe, und daß folglich die gedachten Vorschläge entweder überhaupt aus der Uebereinkunft wegzulassen, oder wenigstens in solcher Maße, daß sie den Bundesstaaten nicht präjudicirlich werden, zu erläutern sind.

Württemberg: tritt dem auf den Commissions-Vortrag vom 2. Juny d. J. gegründeten Entwurf einer Uebereinkunft zwischen sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, über die Freyheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh, unter folgenden näheren Bestimmungen bey:

ad Art. II. möchte zu näherer Bestimmtheit beyzufügen seyn:

«Von den Staaten derjenigen Bundesglieder, welche auch nicht zum deut-
«schen Bunde gehörige Lande besitzen, werden bis auf erfolgende nähere Be-
«stimmungen, diejenigen als in gegenwärtiger Uebereinkunft begriffen ange-
«sehen, mit welchen im Art. I. der deutschen Bundesakte beygetreten wurde».

Ad Art. IV. ist Württemberg zwar damit einverstanden, daß eine durch gemeinschaftliches Einverständniß der Bundesstaaten beschlossene Sperre gegen einen fremden (nicht zum Bunde gehörigen) Staat, wie es schon in der Natur eines solchen Einverständnisses liegt, nur gemeinschaftlich, nicht einseitig von einem einzelnen Bundesstaat, wieder aufgehoben werden könne.

Wenn hingegen auch überhaupt von einem solchen Einverständniß abhängig gemacht werden will, ob ein Bundesstaat gegen das Ausland Sperr-Anstalten bestehen lassen solle, oder welche Verhältnisse darüber einzutreten hätten? so würde dieses nicht nur eine große Beschränkung der, oft von augenblicklichen Verhältnissen gebotenen schleunigen Vorsorge für das eigene Land herbeyführen, sondern auch mit dem reinvölkerrechtlichen Verhältniß eines Bundesstaats gegen nicht zum Bunde gehörige Staaten, nicht zu vereinigen seyn, gegen welche ihm alle völkerrechtliche Mittel gesichert bleiben müssen, um sich in jenem Verhältniß unabhängig zu behaupten.

Es wird daher einem jeden Bundesstaat freygestellt bleiben müssen, einseitig gegen einen nicht zum Bunde gehörigen Staat zu sperren, ohne jedoch den Transit der dieser Partikular-Sperre unterworfenen Lebensmittel aus einem rückliegenden Bundesstaat in jenen fremden Staat irgend zu erschweren.

Daß ferner die, dermalen gegen Frankreich und die Schweiz von einzelnen Staaten einseitig und nicht vom Bunde angelegte Sperren unbestimmt, also auch über den 1. October oder die nächste Erndte hinaus fortdauern sollen, daß mithin die Wiederaufhebung von einem gemeinschaftlichen Einverständniß abhängig gemacht werden sollte; kann Württemberg so wenig als die süddeutschen Staaten überhaupt sich gefallen lassen; da es eines Theils nicht nöthig scheint, andern Theils der Handelsverkehr mit Schlachtvieh nach Frankreich, und nach der Schweiz mit Getreide, diesen Ländern selbst nothwendig ist, so wie auch die Schweiz wegen der offen zu behaltenden Handelsverbindung mit Italien besondere Rücksicht verdient.

Es kann daher die in dem 2. Absatz des Artikels IV. aufgenommene Fortdauer der bestehenden Getreidesperren gegen Frankreich und die Schweiz, wenigstens nicht über den 1. October dieses Jahrs ausgedehnt werden, und ist also diese beschränkende Bestimmung noch beyzufügen.

Was die in dem Commissions-Vortrage ad 7. noch anheimgestellte Ausdehnung der gegenwärtigen Getreidesperre auf Italien und die Niederlande anlangt; so würden die hiebey in Betracht kommenden allgemeinen Rücksichten weniger gegen die Niederlande als gegen Italien sprechen, da aus jenen eher auf einen Zufluß der zur See ankommenden Getreide-Vorräthe zu hoffen wäre.

Ad Art. V. Ist zwar von selbst verstanden, daß die gegenseitig zugesicherte Berücksichtigung benachbarter Regierungen durch einzelne Ausfuhr-Bewilligungen immerhin von den, auf das eigene Bedürfniß zuerst zu nehmenden Rücksichten abhängig bleibe; inzwischen möchte dieß durch den am Ende des Artikels zu machenden Beysatz auszudrücken seyn:

«so weit ihr eigener Bedarf solches gestattet»

Ad Art. VIII. Um jedes Mißverständniß des Ausdrucks: «gleichbleibende Ausfuhrzölle» zu vermeiden, würde der damit verbundene Sinn genauer durch den Beysatz bestimmt werden können:

«Es sollen diese (gewöhnlichen) Zölle vom Steigen und Fallen der Frucht-«preise nicht abhängige, fixirte Summen betragen».

Abänderungen im Zoll-System, welche abgesehen von einer augenblicklichen Theuerung, getroffen werden, können und sollen hierdurch nicht ausgeschlossen werden. Ob und inwiefern man sich übrigens seiner Zeit wegen Gleichheit der Zölle für Ein-Aus- und Durchfuhr von Lebensmitteln einverstehen könne? wird den künftigen Berathungen über den Gegenstand des I. Artikels vorzubehalten seyn.

Ad Art. IX. Um dem, durch Verschiedenheit der Lokalitäten so schwankenden Termin der Befreyung des durchgehenden Getreides von allen Transitogebühren «bis zur nächsten Erndte» mehr Bestimmtheit zu geben, möchte Statt dieser Worte zu setzen seyn: «bis zum 1. Oktober dieses Jahrs».

Der Artikel X. wäre noch näher dahin zu bestimmen, daß vor Erlassung der Sperrgesetze erkaufte Vorräthe nur dann an den Käufer noch zu verabfolgen seyen, «wenn dieser der Unterthan eines Bundesstaats ist».

Baden. Von Seiten Badens glaubt man in Hinsicht auf die, gelegenheitlich des ersten Antrags zum freyen Verkehr, in dieser hohen Versammlung geschehenen Aeusserungen über die Veranlassung der im Großherzogthum Baden nöthig gewordenen beschränkenden Maasregeln der Früchteausfuhr, folgende Erläuterung geben zu müssen:

Die Badische Regierung huldigt im Allgemeinen dem Princip eines freyen Verkehrs von lange her, und entschließt sich zu Beschränkungen nur, wo Nachbarstaaten solche vorangehen ließen, in welchem Fall ihr die geographische Lage des Landes nicht erlaubt, sie unbeachtet zu lassen. Auch die dermalen verfügten Sperren wurden durch die Anordnungen der Nachbarstaaten herbeygeführt und bis zu einer gänzlichen Sperre gesteigert, nachdem einmal die natürliche Richtung des Verkehrs unterbrochen, und manchen Gegenden des Landes die gewohnte Zufuhr aus den Nachbarstaaten geschmälert oder gänzlich entzogen worden ist.

Man mußte zwischen zwey Uebeln wählen und dem Lande jene Vorräthe zu erhalten suchen, welche bey dem gewöhnlichen und naturgemäßen Gang der Dinge in die Nachbarstaaten abgeflossen wären. Indessen bot man der Königlich Württembergischen Regierung bey dem ersten Schritte, wodurch sie von einer andern Seite gedrängt, den wechselseitigen Getreideverkehr beschränkte, wiewohl vergeblich an, den freyen Tausch der Lebensmittel zwischen beyden Staaten auch unter den damaligen Verhältnissen zu unterhalten, und gegen das Großherzogthum Hessen kamen die durch die Königlich Baierischen und Württembergischen Zölle veranlaßten Maasregeln der Badischen Regierung so lange nicht in Anwendung, als jenes dem Grundsatz der Freyheit unbedingt treu blieb.

Sobald von genannten Staaten Anordnungen getroffen wurden, welche der Einfuhr nach Baden entgegentraten, sobald hiedurch, namentlich bey der durch den Mangel des Jahrs herbeygeführten Richtung des Getreide-Verkehrs aus Norden nach Süden und Rheinaufwärts, die Bevorrathung des Landes von dieser freyen Einfuhr abhing, konnte man unmöglich freye Ausfuhr gestatten.

Gern wird man aber die bestehenden Anordnungen aufgeben, so wie deren Veranlassung wegfällt.

Nach dieser Voraussetzung und auf Grundsätze gestützt, wie sie jeder Bundesstaat für das Wohl seiner Angehörigen im Auge behalten muß, wird von Seiten

Badens in Bezug auf den Vertrags-Entwurf folgende Abstimmung gegeben:

Zu Art. I. und II. Baden ist bereit, einer gemeinsamen Uebereinkunft beyzutreten, welche den unbedingt freyen Verkehr mit Früchten und Schlachtvieh zwischen den Bundesstaaten wiederherstellt und dessen Fortdauer sichert. Ja, man würde keinen Anstand nehmen, die Freyheit augenblicklich herzustellen, sofern sich alle übrige Bundesstaaten zu Gleichem verbindlich machen.

Zu Art. III. Sollten je in der Folge Umstände eintreten, welche eine Abweichung von jenem Grundsatze unbedingter Freyheit rechtfertigten, so verbindet man sich, nie einseitig, sondern nur nach gemeinsamer Uebereinkunft zu handeln.

Wenn der Artikel IV. des Entwurfs vorschlägt, daß Sperr-Anstalten gegen fremde Grenzstaaten des Bundes von dem gemeinschaftlichen Einverständnisse der Bundesstaaten abhängen sollen, und daß die bestehende Getreidesperre gegen Frankreich und die Schweiz unbestimmt fortdauern solle; so findet man nöthig, darüber Folgendes zu bemerken, was durch die eigenthümliche geographische Lage des Großherzogthums und das Verhältniß des Handels und der Handelsgesetze seiner Nachbarn motivirt ist.

Es wird zwar kaum in einer langen Reihe von Jahren ein Zusammentreffen so vieler ungünstigen Conjuncturen eintreten, wie die welche den gegenwärtigen Nothstand herbeygeführt haben, mithin die Regierung nicht leicht in den Fall kommen, gegen Frankreich und die Schweiz Sperr-Anstalten vorzukehren. Träte aber je wieder gegründete Veranlassung dazu ein, so bedarf es der schleunigsten Vorkehrungen und Erörterungen, welche von so vielen Instruktions-Einholungen abhängen.

Interessen, welche von keinem als dem unmittelbren Grenzstaate so lebhaft gefühlt werden könnten, dürfen leicht den Zweck jeder in Vorschlag zu bringenden Maasregel vereiteln, weil die Speculation ihr zuvorkäme.

Frankreich bringt namentlich gegen die deutschen Nachbarstaaten alle nur ersinnlichen und häufig wechselnde Handels-Beschränkungen in Anwendung.

Es erlaubt daher die Sorge für das erste Bedürfniß der Staats-Angehörigen nicht, beschränkende Maasregeln der Ausfuhr in die Fremde von so zusammengesetzten Erörterungen abhängig zu machen. Indessen ist dabey der Verkehr der

übrigen Bundesstaaten nicht gefährdet, weil stets allen der Transito durch das Großherzogthum in das Ausland frey steht.

Auf der andern Seite walten die gleichen Bedenklichkeiten ob, sich unbedingt zu Sperr-Anstalten zu verpflichten, welche andere Bundesstaaten ihren Verhältnissen angemessen finden könnten.

In der Regel, ja man darf sagen, ohne Ausnahme erzeugt das Großherzogthum Baden einen Ueberfluß von Getreide, den es seiner geographischen Lage und den übrigen Umständen nach mit entschiedenem Vortheil in die Schweiz absetzt. Zwischen beyden Ländern besteht der lebhafteste Verkehr, und der Badische Landwirth findet dort für manche seiner Produkte, z. B. die Oberländer Weine, einen Absatz, welchen ihm deutsche Bundesstaaten durch ungeheure Zölle erschwert oder ganz unmöglich gemacht haben. Förmliche Staatsverträge mit der Schweiz befestigen jene erwähnten, natürlichen Handelsverbindungen, und diesen Verhältnissen ist man also eine Rücksicht schuldig, welche zudem eben so sehr ganz den Ansichten, die mehrere Stimmen der Bundesversammlung in Betreff der Schweiz geäußert, völlig entsprechend sind, als die Menschlichkeit solche gegen ein Land gebietet, welches seine Erndten später als seine Nachbarn, und nie in derjenigen Fülle gewinnt, welche ihm die Aushülfe jener entbehrlich machte.

Rückwärts liegende oder auf kurze Strecken mit der Schweiz grenzende Staaten können etwa ihr Interesse bey beschränkenden Maasregeln unverletzt oder selbst gefördert erachten; das Großherzogthum Baden aber, welches die jetzige Stufe der Entwickelung seiner productiven Kräfte, dem selten gestörten Absatze seiner Erzeugnisse in das Ausland verdankt, muß so gern es sich jeder Einrichtung anschließen wird, die den freyen Verkehr zwischen den Bundesstaaten bezweckt, sich jede Verbindlichkeit versagen, welche ihm das Schicksal bereiten könnte, was bey allgemeinen Sperr-Anstalten in großen Staaten die Grenzprovinzen zu treffen pflegt. Mehr oder minder möchte gleiche Bedenklichkeit bey den übrigen Grenzstaaten des südlichen und westlichen Deutschlands entstehen.

Der Artikel II., in Verbindung mit Artikel VI. und X. zeigt, daß die jetzt bestehenden Sperrgesetze nach dem Entwurf nicht nothwendig bis zum 1. October fortdauern sollen, und von Seiten Badens würde man sich auch aus obigen Gründen zu dieser Fortdauer nicht verpflichten können, wozu noch kömmt, daß wenn

die Hoffnungen, welche der Zustand der Staaten jetzt erweckt, nur einigermaßen in Erfüllung gehen, nach der Erndte jeder Grund zur Fortsetzung einer Sperre hinwegfällt, und schon im September kann in der Regel im Stromgebiete des Rheins das neue Getreide zu Markt gebracht, und dann wo der eigene Bedarf gedeckt ist, die Sperre wenigstens gegen solche Gegenden gemildert werden, wo gleiches glückliches Verhältniß nicht Statt findet.

Zu Artikel V. und VI. Wird man abwarten, ob und welche Staaten sich zur gleichbaldigen Herstellung des freyen Verkehrs verstehen wollen, welchem man nur ungern entsagt hat.

Zu Artikel VII. versteht es sich, daß gegen jene Bundesstaaten, die eine Sperre fortsetzen, die Erwiederung, falls man solche für räthlich erachtet, vorbehalten bleibe.

Zu Artikel VIII. Unter den Zollsätzen auf die Ausfuhr herrscht in den deutschen Staaten eine große und dem freyen Verkehr nachtheilige Verschiedenheit, wodurch einzelne genöthigt werden, sich die Erwiederung gleich hoher Zollsätze vorzubehalten, und in so lange zu fixiren, als nicht eine sehr wünschenswerthe gemeinsame Uebereinkunft deßhalb getroffen wird. Baden trägt hierbey darauf an, einstweilen wenigstens, für die Ausfuhr von Früchten und Schlachtvieh von einem Bundesstaate in den andern, eine Uebereinkunft über ein Maximum des Zolles abzuschließen, was auch durch diese gleichbleibenden gewöhnlichen Zollsätze nicht überschritten werden dürfte.

Zu Artikel IX. stimmt man dem Antrage, unter jetzigen Umständen die Getreidedurchfuhr von allen Transito-Gebühren frey zu lassen, unter der Voraussetzung bey, daß sich jene Transito-Freyheit auch auf die Wasserfracht, namentlich auf dem Rhein, erstrecke. Die Oktroi-Convention kann dagegen kein Hinderniß seyn, weil nicht von Befreyung eines Einzelnen dabey die Rede ist.

Baden hat seither für bedeutende Zufuhren bereits öfter, ohne durch Vertrag verbunden zu seyn, jene Abgabenfreyheit bewilligt.

Zu Artikel X. Wo einmal eine Sperre als nothwendig fortbestehen soll, müssen auch die angeblich oder wirklich vor der Sperranlegung erkauften Früchte derselben unterworfen bleiben, weil diese Ausnahme die Wirksamkeit des Verbots

völlig vereiteln und Scheinverkäufe und zurückdatirte Contracte zur Umgehung des Gesetzes herbeyführen würde.

Selbst zu einer Ausnahme für den über die Grenze zu verbringenden Vorrath auswärtiger Güter- und Gefällebesitzer kann man von Seiten Badens nicht stimmen, weil solche Vorräthe, besonders in standesherrlichen Gebieten, so bedeutend sind, daß würden sie nach eingetretener Sperre in das Nachbarland ausgeführt, ganze Gegenden dem absoluten Mangel preis gegeben wären.

Jedoch ist nicht zu überschauen, daß dieser Anstand durch Herstellung einer gänzlichen Verkehrsfreyheit unter den Bundesstaaten, sich von selbst erledige.

Kurhessen. In vollkommener Uebereinstimmung mit den in der 29. Sitzung erklärten Ansichten Seiner Majestät des Königs von Württemberg haben Seine Königliche Hoheit der Kurfürst bisher nur Retorsionsweise eine Fruchtsperre gegen einige Nachbarstaaten angeordnet, sonst aber allen Producenten den freyen Verkauf ihrer Vorräthe, mit der einzigen Beschränkung gestattet, daß von allen ins Ausland gehenden Früchten ein Drittheil, gegen Vergütung der Marktpreise, in die Nothspeicher abgegeben werden muß.

Mit Vergnügen werden sie daher zu den Maasregeln mitwirken, welche zur Beförderung eines freyen Verkehrs mit Lebensmitteln innerhalb des deutschen Bundes, in dem Vortrage der hierzu gewählten Commission so umsichtig als zweckmäßig in Vorschlag gebracht worden sind. Seine Königliche Hoheit hoffen mit Zuversicht, daß besonders bey den Aussichten zu einer ergiebigen Erndte, kein Bundesstaat der Freygebung des Handels mit Früchten und Schlachtvieh, vom 1. Oktober d. J. an, sich entziehen werde; und so wie Sie mich ermächtiget haben, die deßfallsige Uebereinkunft in Allerhöchst Ihrem Namen zu unterzeichnen, so bereit sind Sie, sich mit denjenigen Staaten, gegen welche in diesem Augenblick noch Sperr-Anstalten bestehen, über deren alsbaldige Aufhebung einzuverstehen.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser. Der Antrag der Königlich Württembergischen Gesandtschaft wegen Freyheit des Handels, besonders mit Lebensmitteln, war meinen Höfen sehr willkommen, wie ich schon

in der 29. Sitzung vorläufig erklärt habe. Sie genehmigen daher auch die von dem Ausschusse vorgeschlagene Uebereinkunft, insofern man dermalen noch nicht geneigt seyn sollte, der Freyheit des Handels zwischen den Bundesstaaten eine grössere Ausdehnung zu geben.

Meine Höfe gehen von der Ansicht aus, daß Aufhebung des hie und da angenommenen unnachbarlichen Isolirungs-Systems nach dem nun wieder neu und wie Sie hoffen, fester geknüpften Bande durchaus nothwendig sey, wenn Einheit, der wesentlichste Zweck der Bundesvereinigung, bewirkt und dem Deutschen ein gemeinsames Vaterland wieder gegeben werden soll. Da Sie hierauf einen großen Werth legen, so müssen Sie wünschen, daß es nicht bloß mit Worten ausgesprochen, sondern mit Handlungen bethätigt werden möge. Meine Höfe tragen daher auf den möglichst freyen und unbeschränkten Handelsverkehr innerhalb der Grenzen der zu einem Vaterlande vereinigten Bundesstaaten an.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Herzoglich Holstein-Oldenburgische, Herzoglich-Anhaltische und Fürstlich-Schwarzburgische Gesandte hat, in Beziehung auf die vorgeschlagene Uebereinkunft über die Freyheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh, folgende Erklärungen abzugeben:

1) Seine Herzogliche Durchlaucht von Holstein-Oldenburg finden bey dieser Uebereinkunft um so weniger etwas zu erinnern, als in Höchstihren Landen nach den darin aufgestellten Grundsätzen jederzeit verfahren wird, und tragen daher kein Bedenken derselben völlig beyzutreten.

2) Seine Hochfürstliche Durchlaucht von Schwarzburg-Sondershausen sind um so geneigter, der vorgeschlagenen Uebereinkunft beyzutreten, als Höchstdieselben die Sperre stets als eine sehr gehässige Maasregel betrachtet haben, und davon nur im höchsten Nothfall bloß als Retorsionsmittel haben Gebrauch machen lassen, ja selbst in der gegenwärtigen Periode, wo doch der Preiß der nothwendigsten Lebensmittel schon einen sehr hohen Grad erreicht hat, und wo nicht unbedeutende Quantitäten aus den Fürstlichen Landen in benachbarte Staaten ausgeführt worden, zu einem Ausfuhrverbote zu schreiten sich nicht haben entschließen können.

3) Seine Hochfürstliche Durchlaucht von Schwarzburg-Rudolstadt finden die vorgeschlagene Uebereinkunft mit Höchstihren Regierungsgrundsätzen so übereinstimmend, daß Sie derselben beyzutreten vollkommen bereit sind.

Man wird übrigens zu allem, was zur Verbesserung, Erweiterung, Beförderung und Erleichterung der gewünschten Uebereinkunft gereichen kann, gern mitwirken, in der Hoffnung, das es gelingen wird, die bereits zum Theil bemerklich gemachten Schwierigkeiten zu beseitigen.

Für das hohe Haus Anhalt wird die Erklärung vorbehalten.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Die Durchlauchtigsten Fürsten der 16. Curie, denen nichts so sehr am Herzen liegt, als die bald möglichste Erfüllung aller Artikel der Bundesakte, ertheilen dem dankenswerthen Entwurf einer Uebereinkunft zwischen sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, über die Freyheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh, mit Vergnügen Höchstihre volle Beystimmung.

Höchstdieselben finden in den Verabredungen des Entwurfs nur die von Ihnen stets befolgten Grundsätze wieder, und erblicken darin einen erfreulichen Anfang, die für die deutsche Nation so hochwichtigen Bestimmungen des 19. Artikels der Bundesakte in Vollziehung zu setzen.

Dem Gesandten ist es besonders angenehm, hier im Namen mehrerer seiner höchsten Committenten den Wunsch ausdrücken zu dürfen, daß man das Königreich der Niederlande und die Schweiz in diesen freyen deutschen Verkehr mit aufnehmen möge. Beyde Staaten waren oft theilweise mit Germanien verbunden; ihre Bewohner sind noch häufig deutscher Mundart und Sitte näher verwandt, als dem ferneren Auslande; und auf dem Niederländischen Königsstuhl thront ein deutscher Fürst, selbst Bundesglied. Politischer und anderer Gründe hier nicht zu gedenken, spricht Theilnahme in Zeiten der Noth für die Schweiz, und unser eigener Vortheil für die Niederlande. So wie dieser Staat in glücklichen Jahren ein Debouché für den Ueberfluß mancher deutschen Provinzen ist, verdanken wir ihm jetzt häufige Zufuhr der ersten Lebensbedürfnisse.

Die Durchlauchtigste Fürstin-Regentin zur Lippe wünscht, daß die Frucht- und Viehsperre, nach erfolgter Abrede und Zusicherung der Reciprocität, auch gegen alle benachbarten fremden Staaten aufhören möge.

Im Uebrigen halten Höchstdieselben sich überzeugt, daß nur durch eine unbedingte wechselseitige Handelsfreyheit in allen Staaten des deutschen Bundes die schönen und großen Hoffnungen befriedigt werden, welche der 19. Artikel der Bundesakte verleiht. Nur wenn alle Handelsartikel und Erzeugnisse der verschiedenen Staaten Deutschlands, und nicht allein die Lebensmittel und Gegenstände des ersten Bedürfnisses, ungehindert gegen einander vertauscht werden, kein Transito, keine andere drückende Abgabe, sie heiße wie sie wolle, mehr Statt hat, wird man die Verbrüderung der deutschen Länder erkennen, ihr Handel sich heben, ihr Wohlstand wieder aufblühen.

Mit diesen Ansichten der Fürstlichen Regentin zur Lippe stimmen Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont vollkommen überein, indem Höchstdieselben nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ein allgemeiner freyer Handelsverkehr unter den Bundesstaaten baldmöglichst eingeführt werde, Sich des Rechts zu einer Frucht- und Viehsperre begeben. Denn wenn es das Interesse einiger Bundesstaaten erheischen möchte, daß in unergiebigen Jahren andere, welche vielleicht Ueberfluß an Getreide und Vieh besitzen, ihnen davon einen Theil zukommen lassen, so scheint es auch gerecht und billig, daß man dem Verkehr der letztern mit andern Produkten des Landes fortan keine Fesseln mehr anlege.

Letzteres ist auch der warme Wunsch der Durchlauchtigsten Fürsten zu Reuß.

Noch bin ich für das Fürstenthum Waldeck ausdrücklich beauftragt:

ad Artikel II. des Entwurfs zu erklären, daß man dort wünsche, den terminum a quo bis zum 1. November verschoben zu sehen, weil in dasiger Gegend die Erndte am 1. Oktober noch nicht beendigt sey; so wie

ad Artikel X. die Bemerkung zu machen, daß da durch eine von Sr. Durchlaucht im vorigen Spätherbst erlassene Verordnung dergleichen im Lande geschehene Fruchtaufkäufe für nichtig und unverbindlich erklärt worden, man diesem Vorschlage nicht beytreten könne. Sollte derselbe in der Bundesversammlung aber dennoch durchgehen, so verstehe sich wohl von selbst, daß dadurch aufgehobene Privatrechte nicht wieder hergestellt werden können, deren Erfüllung ohnedieß gegenwärtig den dortigen Unterthanen entweder durchaus, oder doch ohne den größten Schaden zu leiden, nicht mehr möglich sey.

§. 259.

Entwerfung einer Matrikel des deutschen Bundes.

Baiern. Baiern ist über die Errichtung einer

Bundes-Matrikel

vorläufig mit der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung dahin einverstanden daß,

1) Die gewählte Commission die erste Herstellung der Matrikel zu besorgen habe;

2) Diese Commission sämmtliche Bundesstaaten nach ihren zum deutschen Bunde gehörenden Gebieten in ein Verzeichniß aufzunehmen habe, zu welchem Ende man vor allem die Erklärungen erwarten muß, welche ihrer Staaten Oesterreich und Preussen als zu dem deutschen Bunde gehörig ansehen;

3) Daß diese Commission, ohne amtliche Untersuchungen zu veranlassen, sich darauf beschränke, nach den bekannten statistischen Hülfsquellen approximative Berechnungen mit Rücksicht auf Bevölkerung und Einkünfte aufzustellen, wobey man jedoch dankbar erkennen wolle, wenn einzelne Regierungen selbst geneigt wären, über ihre deßfallsigen Verhältnisse nähere Ausweise vorzulegen;

4) Daß wenn neben der Bevölkerung zugleich auf die Einkünfte vergleichende Rücksicht genommen wird, sodann derselbe Maasstab für Mannschaftsstellung und Geldbeyträge angenommen werden könne, ausserdem ein zweyfacher Matrikular-Anschlag kaum zu vermeiden wäre;

5) Daß der hiernach zu entwerfende Anschlag sämmtlichen Regierungen zu Einholung ihrer Erklärungen mitgetheilt werde;

6) Daß man die auf solche Art hergestellte Matrikel vor der Hand auf fünf Jahre festsetze; und

7) Mit dem Ende des vierten Jahres die definitive Matrikel bestimme, welche nach dem fünften Jahre in Anwendung gebracht werden soll;

8) Uebrigens aber wegen der Gesuche um Minderung des Matrikular-Anschlags der Antrag der Commission zu erwarten sey.

Indessen dürften diese Vorarbeiten zu Herstellung einer Bundesmatrikel doch um so minder hindern, daß über die sonstigen Militär-Angelegenheiten des Bundes in grössern Umrissen schon dermalen abgestimmt werde, als für diesen, dem

gesammten Bunde vorzüglich wichtigen und einen der ersten Zwecke desselben bezeichnenden Gegenstand die Berathung bereits vorlängst geöffnet ist, und der genehmigte Vortrag über die Reihenfolge hierüber den nächsten Leitfaden darbietet.

Es dürfte nicht erforderlich seyn, eine gewisse Truppenzahl für den Friedensfuß festzusetzen, sondern bloß das Verhältniß herzustellen, in welchem jedes Bundesglied zu dem gemeinschaftlichen Zweck beytragen soll.

Ist alsdann ein solches Simplum bezeichnet, so kann man den Umständen die weitere Bestimmung überlassen, wie stark die Anstrengung nach diesen Verhältnissen seyn müsse.

Wegen Einführung einer gleichförmigen Conscription dürfte man sich auf dasjenige beschränken, was die Bestimmungen über Freyzügigkeit nothwendig machen.

Die Einrichtung über Landwehr und Landsturm wären dem Gutfinden der einzelnen Regierungen lediglich zu überlassen.

Die Verhältnisse der verschiedenen Waffengattungen zu einander dürften am füglichsten bloß im Ganzen Divisionsweise bestimmt, und es dann der Uebereinkunft der zu einer Militär-Division beytragenden Bundesglieder, oder wenn diese nicht Statt fände, der Bestimmung der Bundesversammlung heimgestellt werden, wie die verschiedenen Waffengattungen unter den Beytragspflichtigen verhältnißmäßig zu vertheilen wären.

Die Geldmatrikel, wenn diese verschieden von der Matrikel für die Mannschaftsstellung errichtet würde, dürfte nicht bloß für die Militär-Ausgaben, sondern für sämmtliche Geldlasten des Bundes zum Maasstabe dienen, insofern nicht in einzelnen Fällen ein anderes Verhältniß angenommen werden will.

Ueber die Matrikular-Bestimmungen, rücksichtlich der

Eintheilung des Bundesheers,

möchte folgendes vorläufig festgesetzt werden.

1) Die in der neuern Zeit fast allgemein angenommene Heeres-Eintheilung in Divisionen von 8 bis 10,000 Mann, dürfte auch für das Bundesheer die tauglichste seyn.

2) Zwey oder drey Divisionen würden ein Corps bilden; inwiefern zwey oder mehrere Corps zusammengestoßen werden sollten, kann nur nach dem Ergebniß der Umstände bestimmt werden.

3) Diejenigen Bundesstaaten, deren Bundes-Contingent in der einfachen Aufstellung ein ganzes Corps bildet, wären nur verpflichtet, dasselbe schon also formirt und für sich abgetheilt zu stellen, und diejenigen Truppen anzugeben, welche ihr Bundes-Contingent ausmachen.

4) Diejenigen Bundesglieder, welche nur Eine Division stellen und also kein eigenes Corps bilden, hätten sich mit einer andern Division zu verbinden, um gemeinschaftlich ein Corps aufzustellen.

5) Staaten, deren Contingente in der einfachen Aufstellung die Stärke einer Division nicht erreichen, müßten sich unter einander über die Zusammenstellung vergleichen, und unter vorzüglicher Berücksichtigung der geographischen Lage und verhältnißmäßigen Stärke der Abtheilungen die Formation ihrer Contingente zu Stande bringen. Würden sie sich hierüber nicht vereinigen können; so hätte die Bundesversammlung zu entscheiden.

6) Eben so bliebe auch den Contribuenten zu jeder Division überlassen, die nach dem allgemeinen Verhältniß für jede Division festgesetzte Anzahl von Kavallerie und Artillerie unter sich selbst zu vertheilen.

Nur wenn sie nicht darüber übereinkommen könnten, hätte die Bundesversammlung zu entscheiden.

7) Im Allgemeinen wäre darauf Rücksicht zu nehmen, daß die kleineren Contingente lediglich in Fußvolk gestellt, und Kavallerie und Artillerie vorzüglich von den zu einer Division beytragenden größeren Bundesstaaten geliefert werden.

8) Ueber die Unterabtheilung der Divisionen wären allgemeine Grundsätze zur gemeinsamen Vorschrift aufzustellen, damit hierin eine Gleichförmigkeit erzielt werde.

9) Die zu einer Division beytragenden Bundesglieder verstehen sich unter sich selbst über das Divisions-, dann die Brigaden- und Regiments-Commando's.

10) Eine gleiche Vereinbarung fände über Sold, Verpflegung, Kleidung, Bewaffnung, Exerzier- und Dienstreglement Statt, welche wenigstens bey jeder Division unter sich gleich gestellt seyn müßten.

11) Unter den Officieren der verschiedenen Bundesstaaten, welche zu einer Division mit einander vereinigt sind, sollte blos der Dienstesgrad und das Dienstes-Alter den Rang bestimmen.

12) Ob bey verschiedenen Uniformen der in ein Corps vereinigten Bundestruppen ein allgemeines Abzeichen vorgeschrieben werden soll, dürfte den Umständen überlassen werden.

13) Auf eine allgemeine Cartel-Convention, um sowohl die wirklichen Militär-Deserteurs, als die ausgetretenen Militär-Pflichtigen, auch ohne Reclamation, sobald sie als solche befunden werden, gegenseitig auszuliefern, ist man von Seiten Baierns um so mehr einverstanden, als solches seit dem 15. November 1809. gegen alle deutsche Staaten, welche solches erwiedern, ohnehin in Baiern gesetzlich eingeführt ist.

14) Staaten, welche eine Division oder darüber stellten, hätten ihre Commandanten selbst zu ernennen. Es könnte ihnen ohne Anstand die eigene Aufsicht, Uebung und Musterung des Corps oder der Division überlassen werden, und es dürfte genügen, wenn zu bestimmten Zeiten die Standlisten des Contingents der Bundesversammlung vorgelegt würden.

15) Da, wo zwei Divisionen verschiedener Staaten in Ein Corps vereiniget werden, wäre bloß, im Fall der wirklichen Mobilisirung, die gemeinschaftliche Ernennung eines Corps-Commandanten nothwendig. Die Aufsicht in Friedenszeiten wäre jedem Divisions-Commando überlassen.

16) Wenn mehrere Contingente einzelner Bundesstaaten in eine Division vereinigt sind, müßten dieselben ein gemeinschaftliches Commando aus ihrer Mitte bestellen, welches auch in Friedenszeiten die Aufsicht zu führen und der Bundesversammlung von Zeit zu Zeit den Stand der Division vorzulegen hätte.

17) Die Anordnung der Uebungen in Friedenszeiten bliebe dem Ermessen der Bundesglieder, welche eine Division oder mehr stellen, selbst überlassen. Bei den übrigen wäre zu veranstalten, daß jährlich wenigstens Regimenterweise Waffenübungen Statt finden, bey welchen das Divisions-Commando die Musterung vorzunehmen hätte.

18) Die nach diesen Bestimmungen von den einzelnen Regierungen oder den gemeinschaftlichen Commando's bey der Bundesversammlung eingehenden Berichte und Standlisten wären einer eigenen Commission zuzuweisen, welche dieselben zusammenzustellen, und wegen Abhülfe der sich zeigenden Mängel der Bundesversammlung die geeigneten Anträge zu machen hätte.

19) Die Anordnung eines eigenen Oberkommando oder von Korps-Kommando's für die aus Divisionen von mehreren Staaten, im Falle eines Kriegs, zu bildenden Korps, oder einer General-Inspection in Friedenszeiten findet man für überflüssig.

20) Die Wahl eines Oberfeldherrn des Bundes wäre in dem Falle eines Kriegs durch die Bundesversammlung vorzunehmen, welche auch dafür zu sorgen hätte, daß die Commandanten der combinirten Corps entweder durch freye Wahl der beytragenden Staaten, oder durch Verfügung des Bundes bestellt werden.

21) Die diesen Oberfeldherrn zu ertheilende Vollmacht, die Verpflichtung desselben, die Beygebung eines Generalstaabes oder Kriegsraths wird wohl bey sich ereignendem Falle nach den Umständen sich richten müssen, und läßt sich zum Voraus in allgemeinen Bestimmungen schwerlich vorschreiben.

22) Eben so wenig dürfte es räthlich und thunlich seyn, schon jetzt im Allgemeinen wegen der Verpflegung der Lazarethe, und des Medicinalwesens, des Armeeführwesens, des Kriegscommissariats u. d. gl. einige Bestimmung zu treffen.

23) Dagegen ist es ein schon dermalen nicht mehr zu umgehendes Bedürfniß, daß wegen der Vergütung der Kosten, welche in einem Bundesstaate durch die durchmarschirenden oder garnisonirenden Truppen eines andern Bundesgliedes veranlaßt werden, eine die dießfalls meistens so sehr bedrängten Unterthanen befriedigende, und für die Zukunft sichernde Verfügung durch Festsetzung bestimmter Vergütungspreise getroffen werde.

Es wird daher auf die Ernennung einer eigenen Commission angetragen, welche sich mit der Entwerfung einer allgemeinen Uebereinkunft zu beschäftigen hätte.

24) Die Bildung einer allgemeinen Bundes-Kriegs-Kasse für die Friedenszeit scheint überflüssig zu seyn, da bey den gemeinschaftlichen Ausgaben des Bundes in militärischer Hinsicht sehr leicht die Bundesglieder mit den ihnen nach der Matrikel zugerechneten Geldbeyträgen an diejenigen unmittelbar verwiesen werden können, welche mehr zu fordern haben, als ihre eigenen Beyträge ausmachen.

25) Der Unterhalt der eigenen Truppen wäre natürlicherweise von jedem einzelnen Bundesstaate selbst zu bestreiten. Nur für die kleineren Staaten, deren Contingente zusammengestossen werden, dürfte es im Zustande des Kriegs nöthig werden, sich über die Bildung gemeinschaftlicher Kriegs-Kassen zu vereinigen.

Da rücksichtlich

der Bundesfestungen

noch alles dasjenige fehlt, was vorausgehen muß, um darüber Bestimmungen zu treffen, so wird dieser Gegenstand dermalen noch zu umgehen seyn.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser. Meine Höfe genehmigen das, was von der präsidirenden Gesandtschaft in Betreff der Entwerfung einer Matrikel vorgeschlagen, und in der 31. Sitzung zu Protokoll gegeben worden ist.

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen Weimar und Eisenach bin ich aber noch besonders angewiesen worden, die mir schon früher zugesendeten statistischen Nachrichten, die Großherzoglichen Lande betreffend, zum Behuf der zu fertigenden Matrikel zu überreichen.

§. 260.

Gesuch der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, wegen Entschädigung für erlittene Kriegsschaden.

Baiern. Ueber die in der XXXI. Sitzung vorgetragene Reklamations-Sache der ehemaligen Erbpächter der Gräfenauer und Hemshöfe am linken Rheinufer wegen Kriegs-Beschädigungen bin ich von meinem Allerhöchsten Hofe angewiesen, nachstehende Erklärung abzugeben:

Die von diesen Erbpächtern eingereichte Vorstellung enthält die Bitte, zu verfügen, daß sie entweder in denselben Wegen Genugthuung erhalten, in welchen alle anderen Kriegsschaden, Lasten, Kosten, und daher erwachsenen Schulden von dem Jahre 1792. bis zum Jahre 1801. in der Rheinischen Pfalz auf dem rechten Rheinufer berichtiget worden sind, oder unter den höchsten Instanzen der die Rheinpfalz auf dem rechten Rheinufer besitzenden Bundesstaaten eine anzuweisen, welche den von dem Reichskammergerichte eingeleiteten Citations-Proceß auszuführen und nach den im Jahr 1793. bestandenen Gesetzen, verbindlich für alle, zu entscheiden ermächtiget würde.

Wie sich aus den Beylagen der Vorstellung selbst ergiebt, ist die Berichtigung der übrigen Kriegsschaden lediglich durch die Regierungen, welche sich in die Rheinpfalz auf dem deutschen Rheinufer getheilt haben, geschehen und eben so hat die Kurfürstliche und Fürstliche Ausgleichungs-Commission, gegen welche im Jahr 1806. der Citations-Proceß von dem Reichskammergericht eingeleitet worden, lediglich aus den Bevollmächtigten von Baden, Hessen, Nassau und Leiningen bestanden, nachdem die Baierischen Commissarien schon im Jahr 1803. von dem Geschäfte zurückgetreten waren. Daß auch eine Citation gegen Baiern, als Besitzer der Entschädigung für die jenseitige Rheinpfalz, erwirkt worden wäre, erhellet aus der Vorstellung und deren Beylagen nicht.

Offenbar ist das vorliegende Gesuch lediglich gegen die Besitzer der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Pfalz gerichtet, und Seine Majestät der König können Sich daher nicht als unter den, in der XXXI. Sitzung erwähnten, an der ehemaligen Rheinpfalz betheiligten Souverainen begriffen ansehen, welche für die Entschädigung der Reklamanten zu sorgen haben.

Außerdem haben noch Seine Majestät bey der Abtretung der Rheinpfalz auf die Ihnen allerdings zuständig gewesenen Activ-Arreragen Verzicht geleistet, und können daher auch für rückständige Passiv-Lasten auf keine Art mehr in Anspruch genommen werden, und eben so wenig ist eine Verfügung vorhanden, welche die Verbindlichkeit, für die Rheinpfalz auf dem linken Rheinufer Beyträge zu leisten, auf die dafür erhaltenen Entschädigungs-Lande übertragen hätte.

Da also diese Angelegenheit Baiern nicht berührt; so muß deren Berichtigung lediglich den betheiligten Höfen überlassen werden.

§. 261.

Pensions-Regulirung für die deutschen Ordens-Ritter

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Auf Veranlassung des Vortrags von dem Herzoglich Oldenburgischen Bundesgesandten, über zwei Reklamationen des Landcommenthurs von Münchhausen und des Commenthurs von Wöllwarth, wurde von der Bundesversammlung in der 12. Sitzung beschlossen: über die Auslegung und Anwendung des 15. Artikels der Bundesakte in diesem

Betreffe, die erforderlichen Instructionen von den Höfen einzuholen, und es wurden zu dem Ende von dem Referenten drey näher zu erläuternde Fragen aufgestellt, zu deren Beantwortung die diesseitige Gesandtschaft sich in gegenwärtiger Abstimmung zu erklären hat.

Die erste Frage betrifft eigentlich nur diejenigen Lande, welche unter der Herrschaft des vormaligen Königs von Westphalen gestanden, der fast alle die eingezogenen Güter des Ordens sogleich veräussert hat. Sollen nun die gegenwärtigen Regierungen dieser Länder, während sie dergleichen eingezogene Güter nicht wirklich erhalten haben, verbunden seyn, davon die besagten Pensionen zu bezahlen? Um hiebey doch irgend eine feste Bestimmung eintreten zu lassen, so ist man des Dafürhaltens: daß diese Regierungen sich im Betreff solcher Güter, und wie sie es damit halten wollen oder können, noch zuvor näher zu erklären haben, inwiefern sie die Güter von den Käufern gegen deren Schadloshaltung wieder zurücknehmen und alsdann auch die auf selbigen ruhende Last der bestimmten Pensions-Zahlung zu übernehmen haben würden. Blieben dagegen die Güter unverändert den bisherigen Käufern, so hätten zwar die Regierungen dann keinen Grund der Verpflichtung zur Zahlung von Pensionen, die auf solchen Besitzungen ruhen sollen; da indessen der Anspruch der vorigen Nutzniesser darum nicht weniger gegründet und fortdauernd bliebe, so scheint das von Preussen bey dieser Gelegenheit aufgestellte Prinzip nicht unbillig, wenn die Ansprüche der Pensionisten auf den Besitzungen des Ordens haften, solche auch an die Käufer, als deren wirkliche Inhaber, im Wege Rechtens zu verweisen. Selbige haben ohnedem ihre Ankäufe meistens sehr wohlfeil gemacht, und sich dabey den etwa entstehenden Gefahren und Lasten nur von selbst unterziehen können.

Sollte man aber diesen Grundsatz nicht annehmen wollen, so bliebe nichts anders übrig, um diese einzelnen Ordensglieder doch nicht ohne allen Unterhalt zu lassen, als daß solche verhältnißmäßig von der ganzen Balley, wohin sie gehörten, übertragen würden, insofern selbige in subsidium doch eine allgemeine Verpflichtung behält, wenn die besondere Verhaftung der einzelnen Besitzungen nicht ausreicht, und wobey dann freylich diejenigen Commenden, welche gerade erledigt oder zur Zeit der Aufhebung des Ordens unbesetzt waren, zunächst anzu-

ziehen seyn dürften. Dieses würde indessen hier immer eine feste Bestimmung noch erfordern.

Zweitens. Es scheint sowohl nach den frühern Verfügungen bei Aufhebung des deutschen Ordens und bei dem Wiener Friedensschluß, als auch nach der Bestimmung des Artikels 15. der Bundesakte, worin es heißt: «daß diese Pensionen nach Verhältniß des Antheils an den eingezogenen Ordens-Besitzungen bezahlt werden sollen»; die Absicht nur gewesen zu seyn, daß nicht die Gesammtmasse der Ordensgüter, selbst nicht einmal die Gütermasse jeder Balley, sondern nur jede eingezogene besondere Besitzung, und so auch jede Commende, zum Vortheil ihres vormaligen Nutznießers, der nach den Ordens-Statuten dazu fähig war, bey den zugesicherten Pensionen verhaftet bleiben solle. Und nach diesem Maasstab würde auch die Verbindlichkeit zur Zahlung solcher Pensionen anzunehmen und zu vertheilen, und solche darin auch nicht wohl über den wirklichen Ertrag solcher Güter, nach Abzug der hinzugekommenen Lasten, zu erstrecken seyn. Aus einer gleichen Hinsicht werden aber auch diejenigen Ordens-Mitglieder oder Officianten und alle solche, welche auf keine besondere Besitzung angewiesen waren, sondern ihre Einnahme aus den Einkünften und der Kasse der gesammten Balley bezogen, von den jetzigen Inhabern der Ordensgüter in eben dem Verhältniß, wie diese zu der Balley-Kasse beygetragen haben, nur gemeinschaftlich zur Pensionirung übernommen werden können. Ein Ascensionsrecht der Commenthure in Landcommenden dürfte hiebey wohl nicht anders mehr anwendbar seyn, als insoweit schon bestimmte Anwartschaften Statt gefunden haben.

Drittens. Würde man es recht und billig auch der Fassung des gedachten Artikels 15. am gemäßesten finden, daß die Pensionen in dem Maas, wie die Bundesakte nach Anleitung des Reichsdeputations-Schlusses bestimmt, gleich von der Zeit der Aufhebung des Ordens an, von den Ländern, die ihre gesetzmäßige Regierung behalten, gezahlt werden, wie dieses auch die ganze Zeit hindurch von den meisten Fürsten geschehen ist, daß aber von den wiederhergestellten Regierungen, erst nachdem ihre fremden Vorgänger aufgehört und sie wiederum in Besitz gekommen waren, mithin von 1813. an, dergleichen Pensionen nur gefordert werden können, indem auch die Pensionisten, so viel bekannt, von der Westphälischen Regierung eine wiewohl abgeminderte Bezahlung erhalten

und auch angenommen haben. Und der Art. 15. möchte dahin zu deuten seyn: daß die Ergänzung von Pensionen, die früher nicht hinreichend bewilliget worden, darnach von der Zeit an geschehen sollte.

Nachdem obige Fragen gehörige Erledigung gefunden, werden in solcher Gemäßheit nicht nur die oben genannten beyden Reklamationen zu beurtheilen seyn, sondern es wird sich auch die Ausmittelung der einzelnen Pensionen und deren Vertheilung nach Verhältniß der Commenden oder einzelnen Güter ohne Schwierigkeit bewirken lassen, sobald die Theilhaber in deren Folge ihre weitern Ansprüche bey den einzelnen Regierungen anbringen, und diese letztern da, wo mehrere Regierungen gemeinschaftliche Zahlungen zu leisten haben, über die verhältnißmäßige Repartition zu deren Uebernahme unter sich zusammentreten.

§. 262.

Pensions-Sache der Mitglieder des Johanniter-Ordens.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: stimmen auf den in der 6. vorjährigen Sitzung wegen des Johanniter-Ordens genommenen Beschluß dafür, daß die Grundsätze des Reichsdeputations-Schlusses, welche nach dem Artikel 15. der Bundesakte auf den deutschen Orden angewendet sind, ebenmäßig nach aller natürlichen Billigkeit und richtigen Analogie auch auf die Mitglieder des Johanniter-Ordens mit auszudehnen wären, da beyde Orden in ungefähr gleichen Verhältnissen vormals bey dem deutschen Reiche gestanden haben, und kein rechtmäßiger Grund gefunden werden mag, bey den gleichen Ansprüchen, welche beyderley Mitglieder auf ihren fortdauernden angemessenen Unterhalt schon aus der Natur der Sache und durch die Aufhebung ihres Ordens zu machen befugt sind, irgend einen Unterschied oder eine Ausnahme eintreten, oder diese Ansprüche erst von einer ausdrücklichen Bewilligung abhängen zu lassen; die Stipulationen des Reichsdeputations-Schlusses aber für solche Vorgänge vielmehr einige allgemeine Normen aufgestellt haben, auf welche der Bund also auch in diesem ganz gleichen Fall seinen Grundvertrag auszudehnen veranlaßt wird.

§. 263.

Reklamation des Johann Wilhelm Remy zu Frankfurt gegen die Herzoglich Nassauische Regierung zu Wiesbaden, eine Forderung wegen Lieferungen zu der ehemaligen Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein betreffend.

Präsidium: gieng hierauf zu den Privat-Reklamationen über, und

Der Königlich Baierische Herr Gesandte, Freyherr von Aretin, trug die Z. 186. eingetragene Reklamation des Johann Wilhelm Remy zu Frankfurt am Main gegen die Herzoglich Nassauische Regierung zu Wiesbaden, eine Forderung wegen Lieferungen zu der ehemaligen Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein betreffend vor, wornach Reklamant sich auf folgende Thatsachen beruft: die Hüttenherren Remy, Hofmann und Comp. zu Bendorf am Rhein, hätten am 29. Jänner 1794. mit dem Kurtrierischen Hofkriegsrathe zu Ehrenbreitstein einen Lieferungsvertrag von Eisenmunition für die Festung Ehrenbreitstein, gegen baare Bezahlung abgeschlossen; die vollzogene Lieferung sey zwar am 14. September 1794. mit 11,562 Reichsthaler für liquid erkannt, die Bezahlung selbst aber durch die damals eingetretenen Kriegsverhältnisse verhindert worden; der Kurfürst von Trier habe unterdessen sein Land verloren, und in Folge des Reichsdeputations-Schlusses seyen diese Landestheile, und mit ihnen die Verbindlichkeit zu Bezahlung der darauf haftenden Schulden, an das Haus Nassau-Weilburg gekommen. Diese Schuld sey auch am 6. März 1804. als eine Nassau-Weilburgische Landesschuld, welche damals mit Zinsen 25,581 fl. betragen habe, anerkannt worden, sie hätte folglich auch bezahlt oder als Kapital verzinset werden müssen.

Reklamant habe als Cessionar, ungeachtet aller seitdem angewandten Mühe, weder Kapital noch Zinsen erhalten können; endlich sey ihm von Seiten der Herzoglich Nassauischen Regierung eröffnet worden, daß wegen neuerlichen Länderwechsels mit der Krone Preussen, Nassau die Trierischen Landesschulden nicht mehr allein zu tragen habe. Reklamant glaube aber Nassau zur Bezahlung verpflichtet, da ein Länderwechsel zwischen einem Dritten ihn nichts angehe; er halte sich an seinen Schuldner und bitte daher die Bundesversammlung, die Herzogliche Behörde zu vermögen, daß sie die oben berechnete Summe von 25,581 fl., nebst den seither

verfallenen Zinsen von 16,947 fl., zusammen also 42,528 fl., bis zum 10. Juny d. J. bezahle.

Der Herr Referent äußert: die Competenz der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit könne wohl nicht bezweifelt werden, da in dem 15. Artikel der Bundesakte die durch den Reichsdeputations-Schluß vom 25. Februar 1803. in Betreff des Schuldenwesens getroffenen Verfügungen von dem Bunde garantirt seyen. Ohne hier in die Frage, rücksichtlich der von dem Reklamanten seit dem 6. März 1804. zu dem Kapitale gerechneten Zinsen, so wie des als Zahlungstermin von ihm aufgestellten 10. Juny d. J. einzugehen, glaube Herr Referent, daß die Forderung an sich, so wie sie aus dem einseitigen Vorschreiben sich ergebe, wohl begründet erscheine; desto eher dürfe man daher voraussetzen, daß entweder die Herzogliche Regierung von dieser Sache nähere Einsicht nehmen und gerechte Abhülfe anordnen werde, oder aber daß etwa solche Anstände obwalten dürften, welche der Reklamant anzuführen nicht möge für gut gefunden haben. Es errege allerdings einiges Bedenken, daß derselbe die letzte Entschließung der Herzoglichen Regierung, auf welche er seine Beschwerde eigentlich gründe, nicht beygefügt habe, sondern bloß in allgemeinen Ausdrücken sich auf dieselbe beziehe.

Es werde daher am geeignetsten seyn, daß man der Herzoglich Nassauischen Regierung die Gelegenheit gebe, die eigentlichen Verhältnisse der Sache aufzuklären, und der Herr Referent trage daher darauf an, daß der Herzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte zu ersuchen sey, der Bundesversammlung über diese Beschwerde die nähere Erläuterung zu ertheilen.

Diese Erläuterung legte der Herzoglich Nassauische Staatsminister, Freyherr von Marschall, nebst den Abschriften der in dieser Angelegenheit unter dem 7. Januar und 4. Februar d. J. erlassenen Dekreten des Herzoglichen Staatsministeriums, der Bundesversammlung unmittelbar vor; es wurde daher einstimmig

beschlossen:

Die angeführten Aktenstücke der Commission zur gehörigen Berücksichtigung und fernerem Vortrag zuzustellen.

§. 264.

Ankündigung des Professor Erb zu Heidelberg über eine hydraulische Erfindung.

Ebenderselbe: legt das Z. 216. eingetragene Schreiben des Professor Erb zu Heidelberg vor, worin derselbe eine von ihm gemachte hydraulische Erfindung, die auch in politischer Hinsicht wichtig sey, ankündigt. Einsender behauptet nämlich, einen einfachen und wohlfeilen hydraulischen Mechanismus erfunden zu haben, mittelst dessen alle Wasserfahrzeuge, von dem kleinsten bis zu dem größten, ohne Gebrauch von Ruder und Segel und unter geringem Kraftaufwande, dem reißendsten Meeresstrome und Sturme entgegen, mit größter Schnelle fortgetrieben werden könnten. Zur Ausführung dieser wichtigen Erfindung wünsche der Einsender durch fremde Mittel in den Stand gesetzt zu werden, damit es ihm zugleich auch möglich werde, der Welt noch andere ungleich wichtigere mitzutheilen.

Die Mittheilung der angegebenen Erfindung unterwerfe der Herr Professor Erb folgender Beschränkung: entweder theile er sie öffentlich mit, wenn man ihn durch Subscription unterstütze; oder er theile sie ausschließlich an diejenige Regierung mit, welche der trägern Entschließung des Gemeingeistes zuvorkommend, die erste seyn würde, die ihm durch eine nennenswerthe Summe zur Verfolgung wissenschaftlicher Zwecke behülflich sey.

Herr Referent äußert, niemand verkenne wohl die Wichtigkeit dieser angekündeten Erfindung und die mannigfaltigen Vortheile, welche ihre Ausführung, wenn sie sich in der Erfahrung erprobe, gewähren würde; der nähere Inhalt der Ankündigung zeige übrigens schon, daß darunter etwas anderes als die dermaligen Dampfschiffe verstanden werde.

Würde das geleistet, was die Anzeige verspreche, dann verdiente der Erfinder gewiß eine ansehnliche Belohnung, wenn sie auch nicht zur Unterstützung der noch wichtigeren Erfindungen dienen sollte; es sey daher sehr wünschenswerth, daß der Professor Erb auf irgend eine Art bald in Stand gesetzt werde, das Resultat seiner Bemühungen bald bekannt zu machen.

Da aber die Bundesversammlung, wenn sie auch nähere Einsicht von dieser Erfindung nehmen wollte, doch nicht in dem Falle sey, die Prüfung desselben

nach allen Vorbedingungen zu übernehmen, so werde ihr nur erübrigen, durch Erwähnung im Protokolle die Aufmerksamkeit der deutschen Regierungen auf diesen Gegenstand zu seiner weitern Würdigung zu lenken.

Es wurde daher unter allgemeiner Zustimmung

beschlossen:

Es sey der Ankündigung des Professors Erb von Heidelberg in dem Protokolle Erwähnung zu dem Ende zu machen, damit die Aufmerksamkeit der deutschen Regierungen auf diesen Gegenstand zu seiner Prüfung und Würdigung gelenkt werde.

§. 251.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die Eingaben Ziffer 221. bis 223. der Commission zuzustellen beschlossen.

Die Versammlung gieng hiernächst zur vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 221. bis 223.

Nro. 221. Friedrich Graf zu Leiningen-Westerburg: überreicht eine Vorstellung und Bitte, seine auf dem linken Rheinufer ihm zugestandene Entschädigungs-Ergänzung betreffend.

Nro. 222. Hermann Beisler, Königlich Baierischer Hauptmann in Aschaffenburg, Namens seines Vaters des Hofgerichtsraths und ehemaligen Zollschreibers in Oberlahnstein: bittet um die hohe Verwendung und Verfügung, daß der seit dem 1. July 1816. gestörte Besitz seines Pensions-Bezuges als ein vom 1. Jänner 1814. an begründeter Anspruch aus der Rheinoktroi-Kasse wieder baldmöglichst hergestellt werde.

Nro. 223. Ferdinand Ludwig Lieberich, Kammerkommissär und Hospital-Wittwen- und Waisenhaus-Verwalter in Anspach: überreicht eine Forderung an die Reichsoperations-Kasse von 40,522 fl. für gelieferte Pulver und Gewehre, und bittet um Vergütung und Zahlungs-Anweisung dieses Betrags.

Acht und dreyßigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 26sten Juny 1817.

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten, Staatsministers Freyherrn von Marschall, substituirten Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens.

Inhalt. §. 266. Substitution des Herrn von Martens für den Herzoglich-Braunschweigischen und Nassauischen stimmführenden Herrn Gesandten, Freyherrn von Marschall. §. 267. Beschluß über die Vertagung der Bundesversammlung. §. 268. Abstimmung von Oesterreich und Kurhessen über die Reichskammergerichtliche Sustentationssache. §. 269. Abstimmung von Mecklenburg über den gegenseitigen freyen Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten. §. 270. Bemerkungen des Herzoglich-Nassauischen Gesandten über die Reklamation des J. W. Remy zu Frankfurt, eine Forderung wegen Lieferungen an die ehemalige Kurtrierische Festung Ehrenbreitstein betreffend. §. 271. Erklärungen von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, von Anhalt und Schwarzburg, von Hohenzollern und Lichtenstein, und von den freyen Städten über die Errichtung gemeinschaftlicher Ober-Appellationsgerichte. §. 272. Neue Eingaben.)

§. 266.

Substitution des Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten von Martens, für den Herzoglich Braunschweig- und Nassauischen Herrn Bundesgesandten, Freyherrn von Marschall.

Präsidium: eröffnet, der Herr Gesandte Freyherr von Marschall habe für die Stimme von Braunschweig und Nassau den Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten von Martens substituirt.

§. 267.

Vertagung der Bundesversammlung.

Präsidium: legt den Entwurf Beschlusses über die bis zur Herstellung einer Bundestags-Ordnung zu treffenden provisorischen Anordnungen für den Fall einer zu beschließenden Vertagung dieser Versammlung vor.

Derselbe wurde verlesen und einhellig genehmigt, daher

Beschluß:

Die deutsche Bundesversammlung hat für den Fall einer zu beschließenden Vertagung, einstweilen, bis zur Herstellung einer Bundestags-Ordnung, folgende provisorische Anordnungen, als ihrem Standpunkte und der ihr obliegenden Besorgung der Bundesangelegenheiten, auch der Berichtigung der einzelnen bey ihr zu verhandelnden Geschäfte entsprechend, beschlossen:

1) Das Bundestags-Präsidium und die Präsidial-Kanzley werden als fortwährend im Amte, daher auch das Einreichungs-Protokoll immer als eröffnet betrachtet;

2) Der präsidirende Gesandte muß jederzeit, wenn er abgeht, also auch bey eintretender Vertagung des Bundestags, einen andern Bundesgesandten zu den Präsidial-Geschäften substituiren;

3) Nebst dem Präsidial-Gesandten, oder dessen Stellvertreter, müssen jeder Zeit zum wenigsten zwey Bundesgesandte sich am Sitze des Bundestags befinden, welche jedoch nur einzig dazu im Vereine mit dem Präsidial-Gesandten sich zu versammeln haben:

a) Um in Kenntniß der Eingaben und Geschäftslage erhalten zu werden; um

b) Mit dem Präsidium zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sey, welcher die frühere Einberufung der Herren Gesandten erheische. Tritt dieser Fall der Eile ein, so wird die Einberufung durch den präsidirenden Gesandten geschehen; und wäre der Präsidirende selbst abwesend, so hat dessen Stellvertreter ihn, er selbst aber die Bundesgesandten von dem Orte aus, wo er sich aufhält, alsbald zur Rückkehr einzuladen;

c) Um im Falle der Verzugsgefahr die etwa zur Instruktion eines Geschäfts nothwendigen provisorischen Einleitungen zu treffen, alles andere aber der Bundesversammlung zu überlassen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle in Frankfurt anwesenden Herren Bundesgesandten an diesen Geschäften des sonach aus dem Präsidio, oder dessen Stellvertreter, und sämmtlichen anwesenden, allerwenigstens aber aus zwey zu wählenden Bundesgesandten bestehenden Vereine oder Ausschüsse, Theil zu nehmen berechtigt sind, somit von selbst zu demselben gehören.

4) Die Auswahl derjenigen zwey Bundesgesandten, welche bey diesem Ausschusse zu verbleiben sich verbindlich zu machen hätten, geschieht durch vertrauliche Einigung derselben unter sich, wobey jedoch, erforderlichen Falls, die Stimmenmehrheit entscheidet. Keiner der Bundesgesandten kann gegen seinen Willen zweymal unmittelbar nach einander dazu verbunden seyn.

5) Wenn vor der Vertagung vorbereitende Commissionen ernannt sind, so kann jene die ungehinderte Fortsetzung ihrer Arbeiten nicht hindern.

6) Nach wieder eröffnetem Bundestage hat der Ausschuß eine Anzeige seiner seitherigen etwanigen Geschäftsthätigkeit zu übergeben.

7) Vor eintretender Vertagung wird jedesmal der Zeitpunkt der ersten förmlichen Sitzung festgesetzt, in welchem sich der Bundestag wieder zu versammeln hat.

§. 268.

In den zur Berathung ausgesetzten Materien wurde abgestimmt, und zwar über folgende Gegenstände:

Reichskammergerichtliche Sustentations-Sache,

von Oesterreich. Wenn die Kaiserlich Königliche Gesandtschaft schon bey der am 9. December vorigen Jahres über die Sustentation des Reichskammer-

gerichts-Personals Statt gefundenen vertraulichen Besprechung vorläufig im Allgemeinen zu bemerken die Ehre hatte, daß der Kaiserlich Königlich Oesterreichische Hof bey dieser Angelegenheit eigentlich selbst nicht betheiligt sey, daß aber Seine Majestät der Kaiser mit besonderm Interesse für die betheiligten Individuen allem denjenigen beyzustimmen sich bereit erklären, was die endliche Versorgung derselben erziele; so sieht sie sich veranlaßt, bey der gegenwärtigen definitiven Abstimmung sowohl die nähern besondern Verhältnisse ihres allerhöchsten Hofes, in Beziehung auf den fraglichen Gegenstand, näher zu entwickeln, als auch mit Benutzung und Berücksichtigung der bereits vorliegenden so gründlich als ausführlich abgelegten Referate, sich, der erhaltenen Instruktion gemäß, über die wünschenswerthe Behandlung desselben zu äussern.

Auch nach Auflösung der deutschen Reichsverfassung dauerte unbezweifelt der rechtliche Anspruch sämmtlicher Reichsdiener auf ihre Subsistenz noch fort.

Ob Oesterreich sich nicht, vermöge der dem Erzhause in der Vorzeit verliehenen Freyheitsbriefe, von dieser gemeinsamen, den Reichsständen obliegenden Verbindlichkeit lossagen konnte; diese Frage war nicht schwer zu beantworten: aber es wollte zu jener verhängnißvollen Zeit keine Anwendung hievon machen. Handeln und durch schleunige Hülfe mit dem Schicksal aussöhnen, war Oesterreichs einziger Zweck. Ohne in nähere rechtliche Erörterungen einzugehen, übernahm es daher freywillig an dem Tage der Niederlegung der deutschen Kaiserwürde, im hohen Gefühle für das Schicksal so vieler ohne ihr Verschulden aus ihrem Wirkungskreise verdrängten Reichsdiener, auf seine Aerarial-Kassen die Fortbezahlung des Gehalts des Reichsministeriums, der Principal-Commission am Reichstag, des gesammten Reichshofraths-Personals und anderer Reichsdiener, und unterzog sich dadurch einer grössern Bürde, als Ihm, auch abgesehen von den Oesterreichischen Freyheitsbriefen, hätte zugetheilt werden können. Daß Oesterreich großmüthig gehandelt, daß es mehr geleistet habe, als ihm zukam; hierüber herrschte in ganz Deutschland nur eine Stimme; aber gestützt auf das selbst gegebene Beyspiel, und in nochmaliger Beherzigung der Kaiserlichen Pflichten hielten Sich daher auch Seine Majestät vollkommen ermächtigt, als letzten Ausfluß Allerhöchst-Ihrer Reichsväterlichen Sorgfalt, den so billigen als gerechten Wunsch auszudrücken, daß nun auch auf gleiche Weise von Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs

für den Unterhalt des übrigen Personals der Reichsdienerschaft ausgiebig gesorgt werde.

Wenn nun freylich die Unbilden der Zeit der gänzlichen und vollständigen Erfüllung dieses Wunsches mächtig entgegenstanden, während welcher Periode jedoch Seine Majestät der Kaiser Ihrer Seits ununterbrochen die freywillig übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt haben, und selbige auch fortzusetzen bereit sind; so glauben Allerhöchstdieselben um so mehr die beruhigende Ueberzeugung nähren zu dürfen, daß dermalen, wo Deutschlands Rechtszustand begründet ist, und sich immer mehr befestigt, auch von den übrigen höchsten und hohen deutschen Bundesgliedern, ohne längern Verzug die gerechten Ansprüche des noch übrigen Personals des vormaligen Reichskammergerichts, als eines der ehrwürdigsten deutschen Institute, seiner Zeit berücksichtigt, und die Regulirung des Unterhalts derselben bestimmt werde, und zwar nach folgenden allgemeinen Grundsätzen und besondern Modalitäten:

Die Unterhalte der betheiligten Individuen möchten als eine Gesammtlast, und mit Umgehung der doch immer mit mancherley Schwierigkeiten verbundenen Personal-Vertheilung oder sonstigen Abfindung, nach wie vor, aus den zu der kammergerichtlichen Sustentations-Kasse, zu leistenden Kammerzielern und aus den Interessen der dem Kammergericht zustehenden Activ-Kapitalien zu bestreiten seyn, daher auch die Erhaltung und Unvertheilung derselben, als eines vorläufig zu diesem Zwecke bestimmten Eigenthums der gedachten Kasse, sehr wünschenswerth wäre.

Die aufgewachsenen Rückstände an den bisher Statt gehabten und seit der Aufhebung des Kammergerichts ausgesprochenen Pensionen würden am füglichsten aus den rückständigen Kammerzielern und noch ausstehenden Interessen der Activ-Kapitalien zu berichtigen seyn, wobey als Termin der Rückstandsberechnung sowohl im Activo als Passivo der Kasse der 1. Januar 1817. zu gelten hätte, und der ältere Rückstand der Kanzley-Personen nach Verhältniß der eingehenden ältern Kammerzieler-Rückstände, deren Leistung auch Oesterreichischer Seits, insofern ihm welche vor Aufhebung des Kammergerichts zur Last fallen, zugesichert wird, und nach dem Vorschlag des Herrn Referenten nach Abzug eines Drittheils zu berücksichtigen seyn würde.

Was endlich die Bestimmungen der Sustentationen der Kameralen pro futuro selbst betrifft, so haben Seine Majestät der Kaiser mit besonderm Vergnügen aus den bisherigen Verhandlungen ersehen, daß die Majorität sich bereits auf die möglichst günstigste Weise hierüber ausgesprochen hat, und die Kaiserlich-Königlich Gesandtschaft ist daher beauftragt, dahin beyzustimmen: daß

I. Dem Kammerrichter, den Kammergerichts-Präsidenten, Assessoren und Fiskal ihr voller Gehalt lebenslänglich;

II. Den Kanzley-Personen ihr aus der Pfenningmeisterey und Taxkasse bezogener Gehalt als Pension, jedoch ohne Erhöhung und ohne Recht des künftigen Vorrückens, belassen werde; daß dem Protonotar Kraus seine bisher bezogene Besoldung von 626 fl. auf 928 fl., als den ordentlichen Gehalt eines Protonotars, dessen Dienste er schon viele Jahre ohne Entgeld geleistet hat, und den drey Lesern ihr Gehalt von 464 fl. um zusammengenommen 711 fl. erhöht, mithin einem Jeden 237 fl. zu den bisher genossenen 464 fl. zugelegt werde, dagegen die in den Kammergerichts-Berechnungen unter der allgemeinen Rubrik, Kammergerichts-Leserey aufgeführten 144 fl. nunmehr zu streichen seyen;

III. Den Kameral-Aerzten ihre bisherige volle Besoldung von 912 fl. gelassen werde;

IV. Den zwölf reitenden und Fußboten eine Pension von 200 fl. bewilligt;

V. Den Advokaten und Prokuratoren ein Gnadengehalt in drey verschiedenen Klassen, jedoch ohne Recht des Aufrückens, und zwar zu 800, 1000 und 1500 fl. zugestanden;

VI. Den Protokollisten ein Gnadengehalt von 200 fl. bewilliget werde.

Rücksichtlich dieser sämmtlichen Pensionen und Gnadengehalte wäre jedoch die Norm festzusetzen, daß wenn sie solche Individuen betreffen, welche bereits sich in andern Staatsdiensten befänden, oder etwa noch in solche übertreten, diesen aus der Sustentations-Kasse nur derjenige Betrag zu erfolgen seyn würde, welcher sich zur Completirung der vollen Pension auswirft, nachdem die etatsmäßige Besoldung, welche der Pensionist von irgend einer Regierung nach seiner Dienst-Kategorie genießt, in Aufrechnung gebracht worden ist; welcher Grundsatz dann auch bey Berechnung der Pensions-Rückstände in Anwendung zu kommen hätte, und wobey die unter den Beilagen zu dem Protokoll der 12. Sitzung vom 20.

Februar 1817. befindlichen Special-Abrechnungen den sichersten Anhaltspunkt gewähren. Uebrigens ist die Kaiserlich-Königliche Gesandtschaft beauftragt, ausdrücklich zu erklären, daß wenn gleich Seine Majestät der Kaiser die in Antrag gebrachte Erhaltung der dem vormaligen Reichskammergerichte gehörigen Kapitalien besonders darum wünschenswerth finden, weil dadurch dem deutschen Bunde ein Gesammt-Eigenthum erhalten, und folglich das allerdings willkommene Verhältniß herbeygeführt würde, nicht alle und jede Gesammtlasten einzig durch auszuschreibende Beyträge künftighin decken zu müssen, Allerhöchstdieselben dennoch, im Fall die Mehrheit der Stimmen etwa eine andere Regulirung dieser Sustentations-Sache wählen solte, insofern sie zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes führt, der Majorität beyzutreten keinen Anstand nehmen würden; so wie auch Seine Majestät es dem Ermessen der hohen Bundesversammlung anheimzustellen erachten, ob die von dem letzten hochverdienten Kammerrichter und nunmehrigen Königlich-Baierischen Staatsminister, Herrn Grafen von Reigersberg, an die Sustentations-Kasse gemachte Forderung, nach den oben vorgetragenen allgemeinen Grundsätzen, wenn deren Annahme beliebt würde, beurtheilt und behandelt werden, oder etwa den Gegenstand einer eignen besondern Abstimmung ausmachen soll.

Kurhessen. Obschon Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Anfang an die Errichtung einer gemeinschaftlichen Pensions-Kasse, wozu alle Bundesstaaten nach einer ex aequo et bono zu bestimmenden Matrikel beytrügen, für zweckmäßiger hielten, als die Natural-Vertheilung der reichskammergerichtlichen Individuen; so haben Sie mich doch schon vor längerer Zeit ermächtigt, dem Vertheilungsplan, welchen die Commission in der 22. Sitzung vorgelegt hat, in allen Stücken beyzutreten. Seitdem hat sich die Sache dadurch in etwas geändert daß Einige der übernommenen Kameralen mit höheren Gehalten versehen worden sind, und der dadurch unnöthig gewordene Zuschuß sollte billig allen Bundesgliedern pro rata zu Gute kommen. Nichtsdestoweniger halte ich mich ermächtigt, falls die Mehrheit noch jetzt den Plan, wie er vorliegt, genehmigen sollte, mich von derselben nicht zu trennen.

Was die Annahme des Fürstlichen Hauses Solms-Lich als Schuldner statt des vormaligen Ritter-Kantons Ottenwald betrifft, so genehmigen Seine König-

liche Hoheit auch diesen commissarischen Antrag, unter der Bedingung jedoch, daß bey der Transscription jener Schuld Ihnen hinlängliche hypothekarische Sicherheit gewährt und die Aufkündigungs-Befugniß nicht beschränkt werde.

§. 269.

Gegenseitiger freyer Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. In den beyden Großherzoglich Mecklenburgischen Ländern wird die Freyheit des Handels überhaupt, und vorzüglich mit den inländischen Erzeugnissen, befördert und durch keinerley Beschränkungen gestört. Dasselbe System ist um so mehr noch bey dem Getreidehandel befolgt, und auch in den Jahren von Mißwachs, wo selbst Saatkorn gekauft werden mußte, zuversichtlich behauptet worden, ohne daß einseitiges Verlangen oder nachgiebige Rücksichten hiebey eine Abänderung bewirkt hätten.

Die seitdem und in der gegenwärtigen Periode in allen Theilen von Deutschland darüber gemachten Erfahrungen werden, nach der Verschiedenheit der genommenen Maasregeln, jene Grundsätze des freyen Getreide-Verkehrs allgemein nur noch mehr ins rechte Licht gestellet und ihren praktischen Nutzen bewährt haben; wenn auf der einen Seite in Ländern, wo gewiß aus den wohlmeynendsten Absichten von den Regierungen Sperren und Beschränkungen verhängt wurden, solche sich durchaus nicht nur unzureichend, sondern auch so nachtheilig und zweckwidrig bewiesen haben, daß die Preise in kurzem dadurch nur noch mehr in die Höhe getrieben wurden, ein theilweiser wahrer Mangel durch die Hemmung entstanden ist, und eben diese Regierungen sich in weiterer Folge bald veranlaßt sahen, noch zu weitern bloßen Zwangs- und Noth-Maasregeln zu schreiten. Statt dessen zeigte sich auf der andern Seite in denjenigen deutschen Staaten, welche gar nicht gesperrt, sondern das Getreide auch wie jede Waare der freyesten Circulation und Concurrenz überlassen hatten, nicht bloß keine Besorgniß eines möglichen Mangels, sondern die Preise erhielten sich auch in einem solchen Verhältniß niedriger gegen näher oder entfernter belegene gesperrte Staaten, daß die Kosten des Transports den bedeutenden Unterschied keineswegs ausglichen, sondern mit dem größten Vortheil

von daher hätten nachgeschoben werden können, wenn der freye Handelsverkehr zwischen solchen Staaten nicht gestört wäre, und eine Sperre in ihrer gewaltigen Folge nicht auch zugleich wiederum die Zufuhr aus der Fremde hinderte. Durch diese neuerlichen Erfahrungen mithin wird man noch um so mehr vermocht werden, bey dem Getreide, gleichwie bey jeder andern Waare, sobald sich Unzulänglichkeit oder Mangel gegen Bedürfniß und Nachfrage zeigen, die Quellen und Mittel der Zufuhr und eine erweiterte Circulation zu erleichtern, nicht aber den zu geringen Vorrath einzuschließen.

Wenn aber von den besondern Gesetzgebungen nur verlangt werden kann, daß sie den freyen Umsatz in ihren Ländern nicht hindern, so wie durch eine Uebereinkunft von der vorgeschlagenen Art, dieser Zweck hauptsächlich erreicht und gesichert, jemehr sich der Markt und Umsatz erweitert, innerhalb welchen die genannten Lebensmittel frey circuliren können. Sehr wünschenswerth und den gerechten Erwartungen entsprechend wird es daher allerdings seyn, wenn die gesammten deutschen Bundesstaaten in solcher gemeinschaftlichen nationalen Uebereinkunft hereingehen. Indessen läßt sich doch wohl nicht behaupten, daß selbst das Zurücktreten oder Ausschließen einzelner oder mehrerer Bundesstaaten davon die Vereinigung völlig hindern müßte, und als ob der Beytritt Aller eine nothwendige Bedingung der Ausführung abgeben könnte, so daß ohnedem der wesentliche Zweck nicht zu erreichen stünde. Vielmehr wird schon sehr viel gewonnen, und ein guter Anfang gemacht seyn, wenn nur mehrere Bundesstaaten ungesäumt sich hier verabreden, diese Freyheit des Handels mit Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh bey sich und für einander eintreten zu lassen, und gegen die andern Staaten, welche sich dessen weigern, ein Retorsionsrecht nach Befinden vorbehalten, wobey demnach immer, nach der Natur eines Staatenbundes, die Durchfuhr solcher Lebensmittel, frey von ungewöhnlichen Transito-Gebühren, auch von den nicht beygetretenen Staaten, zu gestatten seyn wird. Die Aussichten zu einer nahen ergiebigen Erndte sind noch besonders geeignet, dieses Anfangs ins Werk zu setzen.

Die beyden Mecklenburgischen Höfe erklären sich demnach zu einer solchen Uebereinkunft nicht nur vom 1. Oktober dieses Jahres, sondern auch gleich von jetzt an bereit, mit allen Bundesstaaten insgesammt, oder wenn solches leider

nicht zu Stande zu bringen wäre, mit allen denjenigen, welche eine Vereinbarung nach dieser Grundlage eingehen möchten.

Ueber einzelne vorliegende Artikel bemerkt man nur noch das nähere:

ad II. So wenig es nach obiger Erläuterung hiezu wesentlich oder nothwendig scheint, daß sämmtliche deutsche Staaten sich vereinigen müssen, um dieserhalb etwas zu Stande zu bringen, noch weniger wird sich wohl als bedingte Voraussetzung fordern lassen, daß die deutschen Staaten, welche auch außerhalb des Bundes Besitzungen haben, mit dem ganzen Zusammenhang derselben nur die Erfüllung des Zweckes sichern könnten. Man hält diesseits also die Fassung dieses Artikels für völlig genügend.

ad III. Die hier in Anrege gebrachten Aenderungen und Ausnahmen von dem allgemein geltenden freyen Verkehr sollen sich wohl nur auf die einzelnen Staaten, die solches verlangen oder bey sich nach augenblicklicher Vorkommenheit für nothwendig halten möchten, um diese Ausnahme zu machen beziehen, und können natürlich den freyen Verkehr, den die übrigen oder nur einzelne Bundesstaaten mit ihren Erzeugnissen offen behalten wollten, nicht stören.

Es möchte dieses aber zu mehrerer Deutlichkeit noch auszudrücken seyn. Eine völlige Sperre für ganz Deutschland von allen Bundesstaaten gegen einander ist hierbey ohnedem nicht denkbar und gegen den Begriff der Sache. Es kann auch wohl hierunter nichts anders gemeint seyn: als daß die einzelnen Bundesstaaten, welche die Ausfuhr bey sich gegen ihre deutschen Mitstaaten zu schließen hinreichende Ursache zu haben vermeinen, solches künftig nicht einseitig thun, sondern diese Ursache erst zur Sprache hier auf dem Bundestag bringen wollen.

ad IV. Ein gemeinschaftliches System von Seiten des ganzen Bundes bey den Sperr-Anstalten gegen das Ausland, würde allerdings mehr Consequenz und Zusammenhang entwickeln, und auch die Verhältnisse mit demjenigen Ausland zweckmäßiger bestimmen, gegen welches als Nachbarstaat überhaupt eine gewisse Schließung Statt finden kann. Mecklenburgischer Seits findet man also nichts dagegen zu erinnern; wenn dabey ebenfalls wohl keineswegs gemeynet noch verstanden werden kann, daß dergleichen Sperren den Handel und die Ausfuhr der Produkte zur See beschränken möchten, worin man sonst niemals einwilligen dürfte.

Würden indessen mehrere Bundesstaaten nach ihrer Lage zu dem benachbarten Ausland, gegen welches Sperren anwendlich wären, es vorziehen oder zu ihrem Beytritt erforderlich halten, wie in einigen vorausgegangenen Abstimmungen geäussert worden: daß das System, welches sie gegen solches Nachbarland in Reciprocität, nicht bloß auf einzelne Gegenstände, sondern ihres gesammten Handelsverkehrs, zu befolgen haben, auch nur ihren eigenthümlichen Verfügungen und Interessen überlassen bliebe, so scheint die vorgeschlagene Uebereinkunft auch solches unbedenklich gestatten und derselben ungefährdet dabey bestehen zu können, wenn nur solche Verfügungen dann nicht anders wie Partikular-Sperren gegen das Ausland angesehen, und die Durchfuhren, die mit solchen Lebensmitteln von andern Bundesstaaten ins Ausland gehen, ungestört und zugestanden blieben.

ad VIII. Möchte bey den Zöllen der von Württemberg vorgeschlagene Zusatz als eine nähere Bestimmung aufzunehmen seyn.

ad X. Hat zwar in der Ausführung und dem beyzubringenden Beweise manche Schwierigkeit, es wird aber diesseits nichts dagegen eingewandt, indem bey der zu hoffenden Handelsfreyheit ein solcher Fall kaum eintreten würde.

§. 270.

Reklamation des Johann Wilhelm Remy zu Frankfurt gegen die Herzoglich Nassauische Regierung zu Wiesbaden, eine Forderung wegen Lieferungen zu der ehemals Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein betreffend.

Die Versammlung schritt hiernächst zur Erledigung der Privat-Reklamationen; und der

Königlich Baierische Herr Gesandte, Freyherr von Aretin, trug die in der 37. Sitzung von dem Herzoglich Nassauischen Herrn Bundesgesandten und Staatsminister, Freyherrn von Marschall, übergebenen Bemerkungen zu erwähnter Reklamation vor, aus welchen der Herr Referent besonders aushebt:

Die Forderung werde hergeleitet aus einer Lieferung von Kugeln nach Ehrenbreitstein, von welcher Festung im Jahr 1803. der Felsen, auf dem sie früher

erbaut gewesen, mit andern Kurtrierischen Gebietsresten zur Entschädigung an Nassau gefallen sey. Wenn die Lieferung im Jahr 1794. nicht auf Rechnung der Reichsoperations-Kasse, so sey es doch wohl für den ganzen Trierischen Kurstaat geschehen, und also die Schuld nur pro rata an Nassau übergegangen, welches Verhältniß immer wie 1 zu 7 angenommen worden wäre. Als Nassauische Schuld sey die Forderung niemals anerkannt, sondern nur bey der Commission vorgelegt und in ihrem Betrag richtig befunden worden. Seitdem sey der bedeutendste Theil des ehemaligen Trierischen Gebiets von Nassau an Preußen übergegangen, wodurch sich das Theilungs-Verhältniß abermals verrückt, und einer eigends in Coblenz angeordnet werdenden gemeinschaftlichen Commission übertragen sey, die Vertheilung vorzunehmen.

Aus diesem Grunde habe das Herzogliche Staatsministerium dem Reklamanten unterm 7. Januar dieses Jahrs eröffnet, daß diese Forderung einer einseitigen Liquidation nicht mehr unterliegen könne, sondern bey der Behörde beyzubringen sey, welche wegen Liquidstellung und Repartition des Kurtrierischen landständischen Schuldenwesens angeordnet werde.

Da er sich hierauf nicht beruhigte, habe man ihm unterm 4. Februar darauf, unter Hinweisung auf die vorige Entschließung eröffnet, daß es ihm unbenommen bleibe, in gerichtlichen oder andern Wegen die von ihm behaupteten Rechtszuständigkeiten geltend zu machen.

Diese beyden Decrete seyen abschriftlich beygelegt worden.

Der vortragende Herr Gesandte äußert die Meynung, daß da dem Reklamanten durch diese Entschließungen, welche er nicht nur nicht beygelegt, sondern gänzlich mit Stillschweigen umgangen habe, der Rechtsweg vor den Gerichten des Landes geöffnet sey, derselbe durchaus keine Ursache zu einer Beschwerde habe, und diese als ganz ungegründet erscheine.

Derselbe dürfte daher noch zur Zeit ab- und an die Gerichte des Landes, wo ihm der Rechtsweg geöffnet sey, angewiesen werden.

Unter allgemeiner Zustimmung zu dem Gutachten des Herr Referenten wurde

beschlossen:

Daß Johann Wilhelm Remy zu Frankfurt am Main mit seiner Forderung wegen Lieferung zu der ehemals Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein noch zur

Zeit ab- und an die Gerichte des Landes, wo ihm der Rechtsweg geöffnet wäre, zu verweisen sey.

§. 271.

Anordnung der Gerichte dritter Instanz in den einzelnen Bundesstaaten.

Präsidium. Der Beschluß wegen vorläufiger Bestellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz gebe die Veranlassung, die betreffenden Bundesgesandten um gefällige Anzeige zu ersuchen, wie es sich mit der Anordnung der obersten Gerichtshöfe, von welchen man aus einigen Bundesstaaten und unter diesen aus den freyen Städten noch keine Kenntniß habe, verhalte? Die bisher hin und wieder, statt der dritten Instanz, benutzte Aktenverschickung könne ferner um so weniger genügen, da sie an sich schon dem Zwecke der Bestimmung des 12. Artikels der Bundesakte entgegen, zugleich die Folge haben würde, die Auswahl oberster Gerichte als Austrägal-Instanz zu beschränken.

Hierauf macht der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte die Anzeige: daß man sich in dortigen Landen mit der Organisation des Oberappellations-Gerichts gegenwärtig beschäftige, nachdem auf den neuerlich abgehaltenen Landtage mit den Ständen die deßfallsigen landesherrlichen Bestimmungen und die Gerichtsordnung gemeinschaftlich näher verhandelt und man in solcher Gemäßheit nun zur baldigsten Ausführung schreiten werde.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, für Anhalt und Schwarzburg: Es sey bereits von diesen Höfen eine Vereinigung wegen Einrichtung eines gemeinschaftlichen Obergerichtes in Zerbst getroffen, welches nächstens werde eröffnet und davon dieser hohen Versammlung demnächst Anzeige gemacht werden.

Sämmtliche Herren Gesandten waren mit dem Präsidial-Antrage einverstanden; daher

Beschluß:

Den Herren Gesandten der 16. Stimme, wegen Hohenzollern und Liechtenstein, dann den Herren Gesandten der freyen Städte um Auskunft zu ersuchen,

wie es sich mit der Anordnung der obersten Gerichtshöfe in den genannten Bundesstaaten verhalte?

Der Gesandte der 16. Stimme erklärt hierauf: daß man von Seiten Ihrer Durchlauchten der Fürsten von Hohenzollern und Liechtenstein schon längst damit beschäftigt sey, dem Artikel XII. der Bundesakte Genüge zu leisten.

Der Gesandte der freyen Städte äußerte ebenfalls: die freyen Städte seyen mit den Verhandlungen über diesen Gegenstand beschäftigt, der Gesandte werde inzwischen nicht ermangeln, einer hohen Bundesversammlung nähere Aufklärung nach eingegangener Erkundigung zu geben.

§. 272.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die Zahl 224. und 225. verzeichneten Eingaben der Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 224. bis 225.

Nro. 224. Die Wittwe Belli, geb. Buchler, Geheimerrath Doktor Wenzel, Doktor Buch, Seligmann Benedikt May und M. A. Rothschild und Sohn in Frankfurt: bitten die bey dem Kur- und Oberrheinischen Kreis-Schulden-Wesen noch betheiligten hohen Souveraine zur endlichen Uebernahme und Verzinsung der Höchstdenenselben zufallenden Raten vorgedachter Gesammtschuld baldmöglichst zu vermögen.

Nro. 225. Die Wittwe und Kinder des verstorbenen Kur- und Oberrheinischen Kreis-Kassiers, Regierungsraths J. Belly in Frankfurt: bitten um die hohe Verwendung wegen Rückzahlung der dem Kurrheinischen Kreise baar hinterlegten Caution ihres Vaters und Gatten von ursprünglich 8000 fl. im 24 fl. Fuße sammt Zinsen, vom 16. September 1806, so wie auch der noch rückständigen Kassiers-Besoldungen von jährlich 400 fl. bey dem Kurrheinischen Kreise vom 1. März 1806, und von 825 fl. bey dem Oberrheinischen Kreise vom 1. Januar 1807. bis zum 8. August 1812.

Neun und dreyßigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 30ten Juny 1817.

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten Badens: des von dem Großherzoglich Badischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Berstett, substituirten Königlich Württembergischen Herrn Gesandten, Grafen von Mandelsloh.

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich Nassauischen Herr Gesandten, Staatsministers Freyhern von Marschall.

(Inhalt. §. 273. Substitution des Grafen von Mandelsloh für den Großherzoglich Badischne Gesandten. §. 274. Vortrag und Abstimmungen von Oesterreich, Preußen, Königreich Sachsen, Hannover, Kurhessen, Dänemark, Braunschweig und Nassau, Mecklenburg, Holstein-Oldenburg und der 16ten Gesammtstimme über die Reichskammergerichtliche Sustentations-Sache. §. 275. Erklärung von Preußen über das Gesuch der Erben des ehemaligen Comitial-Gesandten von Mollenbeck, dessen Besoldungs-Rückstand betreffend. §. 276. Abstimmung von Sachsen über die Competenz der Bundesversammlung. §. 277. Desgleichen über die Pensions-Angelegenheit der Mitglieder des Deutschen und Johanniter-Ordens. §. 278. Abstimmung von Nassau über den freyen Verkehr mit den nothwendigsten Lebensmitteln unter den deutschen Bundesstaaten. §. 279. Gesuch mehrerer Mitglieder des Deutschen Ordens um beschleunigte Regulirung ihrer Pensionen. §. 281 — 284. Forderungen des J. W. Remy zu Frankfurt, des K. K. Majors von Toth zu Oedenburg, des M. Buchholz Sohn, zu Lennep, und der Wittwe des Ober-Commissär Waldbauer zu Anspach an die Reichs-Operations-Kasse. §. 285. Reklamation des Kaufmann Hallersleben zu Hamburg, wegen Errichtung eines Ober-Appellationsgerichtes für die vier freyen Städte. §. 286. Bewilligungen zu der Gratifikation für den vormaligen Reichsdirektorialgesandten, Hofrath Herrlein zu Regensburg. §. 287. Neue Eingaben.)

§. 273.

Substitution des Königlich-Württembergischen Herrn Gesandten Grafen von Mandelsloh, für den Großherzoglich Badischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Berstett.

Präsidium: eröffnet, der Großherzoglich Badische Herr Gesandte, Freyherr von Berstett, habe den Königlich Württembergischen Herrn Gesandten, Grafen von Mandelsloh, substituirt.

§. 274.

Reichskammergerichtliche Sustentations-Sache.

Präsidium: wolle das Protokoll zur weitern Abstimmung in der reichskammergerichtlichen Sustentations-Angelegenheit eröffnen; und da der Königlich Hannöverische Herr Gesandte von Martens, aus Veranlassung einer neu eingekommenen Vorstellung von Präsidenten und Assessoren des vormaligen Reichskammergerichts einen Vortrag zu erstatten sich bereit erklärt habe, so wäre dieser vordersamst zu vernehmen.

Dem gemäß verliest erwähnter Herr Gesandte nachfolgenden Vortrag:

Unter Ziffer 214. des dießjährigen Einreichungs-Protokolls haben Präsident und Assessoren des vormaligen Reichskammergerichts eine, vom 9. Juny dieses Jahrs datirte abermalige Vorstellung bey der Bundesversammlung eingereicht, worin sie auf das dringendste bitten, daß doch noch vor dem Eintritt der Vertagung des Bundestags ihre künftige Unterhaltung gesichert werden möge, und aus den beigefügten monatlichen Rechnungen der Pfenningmeisterey zeigen, wie manche Staaten mit ihren versprochenen Vorschüssen damals noch in Rückstand waren, und die Noth der Kasse so groß sey, daß am 31. May nur noch 2,192 fl. in Kassa waren, mithin wenn nicht im Laufe des Juny bedeutende Einzahlungen geschehen sind, selbst für den Monat Juny die Distribution nicht mehr Statt finden könne.

Referent hätte wohl gewünscht, seinen Vortrag bis nach Ablauf des Juny zurückhalten zu können, weil sich alsdann eine vollständige Uebersicht des ganzen

halben Jahres geben läßt. Er hat auch zu dem Ende sub spe rati die Pfenningmeisterey aufgefordert, gleich nach Ablauf des Juny und in den ersten Tagen des July einen General-Etat der Einnahme und speciellen Ausgabe einzusenden; allein der dringende Wunsch, daß diese pia causa vor den Ferien wo möglich völlig regulirt werden möge, veranlaßt ihn, schon heute darüber einen Vortrag zu machen, zumal aus den vorliegenden Rechnungen der fünf ersten Monate der Zustand der Kasse, wie er am 1. July seyn dürfe, sich approximativ ziemlich bestimmen läßt, auch sonst schon aus diesen Rechnungen sich Manches ergiebt, was Beherzigung verdient und zur Empfehlung an einzelne Höfe Anlaß giebt.

Die Einnahmen der Pfenningmeisterey in den fünf ersten Monaten dieses Jahrs haben bestanden:

1) aus Zinsen der Activ-Kapitalien,

2) Zahlungen von Rückständen älterer Kammerzieler,

3) Zahlungen an den seit Februar von der Bundesversammlung vorgeschlagenen und von den Höfen bewilligten Vorschüssen, entweder als Hälfte eines, und zwar des 326. Ziels, oder als eine, dieser Hälfte ungefähr gleichkommende runde Summe.

ad 1) An Zinsen sind in diesen fünf Monaten eingegangen 1,204 Rthlr. 57 $\frac{11}{12}$ kr. im 20. fl. Fuß, mithin kaum die Hälfte der halbjährigen Zinsen, ohne daß sich aus den vorliegenden Rechnungen die Rückstände genau beurtheilen lassen; von einigen Kapitalien sind die Rückstände bis Januar 1817, von andern bis July, November, December 1816 nachgezahlt, von andern gar nichts. Da aber die Rückstände bis ult. December 1816 in die künftige Beurtheilung des praeteriti einschlagen, so würde hier nur zu bemerken seyn, daß wenn die Natural-Vertheilung beliebt und vom 1. July 1817. an gerechnet werden sollte, die bis dahin fälligen laufenden Zinsen noch an die Pfenningmeisterey würden zu zahlen seyn.

ad 2) An rückständigen Kammerzielern sind nach des Referenten Berechnung eingegangen 2,387 Rthlr., 70 $\frac{1}{4}$ kr. im 20 fl. Fuß.

Doch muß er bemerken, daß außer diesen die Pfenningmeisterey die von Preußen im März gezahlten 3000 Rthlr., so wie die von Dänemark gezahlten 555 Rthlr. 50 kr. auf Abschlag des Rückstandes berechnet hat, da sie doch nach

des Referenten Wissen, beide als Vorschuß gezahlt sind, und er sie daher auch jetzt zu diesen rechnet.

ad 3) Was die bewilligten dießjährigen Vorschüsse betrifft, so ist mit Einrechnung der eben erwähnten zwey Posten, in allem zu Ende des May's erst eingezahlt gewesen 9,926 Rthlr. 47 $\frac{3}{4}$ kr., ungeachtet einige Staaten mehr als das halbe Ziel, und z. B. Liechtenstein sogar das volle 326. und selbst 327ste Ziel, andere runde Summen, die über das halbe Ziel hinausgehen, gezahlt haben.

Bezahlt haben schon den 31. May:

Anhalt, Bremen, Dänemark, Frankfurt, Hamburg, Großherzogthum Hessen, Liechtenstein, Lippe-Schaumburg, Lippe-Detmold, Lübeck, Luxemburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Nassau, Preußen, Gotha, Reuß-Plauen, Schwarzburg-Rudolstadt, Würtemberg, Stolberg.

Baden hatte am 31. May noch blos wegen Altschhausen und der Deutsch-Ordens Parzellen bezahlt, war aber mit allem übrigen noch rückständig.

Von folgenden Staaten waren am 31. May die bewilligten Vorschüsse noch nicht eingegangen:

Baiern, Braunschweig, Hannover, Kurhessen, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Oldenburg, Königreich Sachsen, Sachsen-Coburg, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar,

und obgleich es gar wohl möglich ist, daß alle diese Zahlungen schon im Laufe des Monats Juny eingegangen seyen, wie mir denn bekannt ist, daß Baiern schon den Befehl zur Auszahlung gegeben und nur erwartet hat, daß sich die Pfenningmeisterey zum Empfang melde; daß von der Königlich Sächsischen Regierung die bewilligte Summe schon abgesandt worden, und Referent kaum zweifeln kann, daß dieß auch von Hannover und Braunschweig, wie von andern geschehen seyn werde; so wäre doch zu wünschen, daß die Herren Gesandten der betreffenden Höfe dieses bey ihren Committenten in Erinnerung bringen möchten, wie Referent dieß in Ansehung Hannovers und Braunschweigs schon gethan hat. Der Anstand mag daran liegen, daß die hier getroffene Abrede, die Gelder wie

sonst gewöhnlich, dem Reichspfenningmeister von Hötzendorf zuzusenden, nicht überall berücksichtiget worden.

Wenn diese Gelder, wie nicht zu zweifeln ist, bald eingehen, und auch die laufenden Zinsen noch dem Kammergericht zu gut kommen; so würden, so weit Referent dieß jetzt überschlagen kann, damit nicht nur die Pensionen, wie sie bisher für die funf ersten Monate dieses Jahrs richtig bezahlt worden, bis Ende Juny gedeckt werden können, sondern auch die Erhöhungen und neuen Pensionen, welche aus den Vorschlägen der Bundesversammlung hervorgehen, seit dem 1. Januar 1817. nachgezahlt werden können.

Um dieses nur ungefähr vorzulegen, bemerkt Referent:

1) Daß da die Zahlungen der provisorisch bewilligten Pensionen für besoldete Kameralen, für Kanzley-Advokaten und Prokuratoren, Notarien, Protokollisten und Boten, welche für die fünf ersten Monate wirklich vorschriftsmäßig geleistet sind, für den Monat May betragen haben 4,259 fl. 1 kr. im 24 fl. Fuße, und wahrscheinlich pro Juny der Status exigentiae derselbe seyn wird, dafür zu rechnen . . . . 4,259 fl. 1 kr.

2) Wenn aber der Vertheilungsplan vom 1. July an ausgeführt und nach diesem Pensionsplan einige Pensionen über das Provisorium erhöhet, andere neu hinzugefügt worden, so käme pro Januar, inclusive Juny 1817. hinzu

a) Assessor von Hüber halbjährliche Pension . .		2400 » — »
b) Erhöhung für drey Prokuratoren (da der vierte schon eingetreten ist) von 1000 fl. auf 1500 plus jährlich	1500	
für vier Prokuratoren von 600 auf 1000 fl.	1600	
» drey Prokuratoren von 600 auf 800 fl.	600	
» zwey Prokuratoren neu, à . 800 fl.	1600	
Erhöhung für die Protokollisten . .	216	
— — Boten	600	
Total im Jahr	6116	
also davon das halbe Jahr		3058 » — »
		9717 fl. — kr.

Transport 9717 fl. — kr.

c) der Pfenningmeister von Hötzendorf jährlich
1100 fl. 48 kr. also halbjährlich . . . . . 550 » 24 »

Total der Exigenz 10,267 fl. 25 kr.

Rechnet man nun die den 31. May noch nicht eingegangenen Vorschüsse

Baiern	3000	fl. —	kr.
Hannover 1500 Rthlr	2700	» —	»
Braunschweig 250 Rthlr.	450	» —	»
Kurhessen ½ Ziel 518 Rthlr. 80 kr.	934	» —	»
Hohenzollern ½ Ziel	710	» —	»
Oldenburg	248	» —	»
Königreich Sachsen 1200 Rthlr.	2160	» —	»
Vier Sächsische Häuser ½ Ziel	442	» —	»
	10,644	fl. —	kr.

Dazu kommt noch für Baden, nach Abzug dessen, was es für
Altschhausen gezahlt hat, ½ Kammerziel . . . . 2,088 » 56⅔
Ferner der Kassenvorrath vom 31. May . . . . 2,192 » — »

Total der Einnahme, noch ohne die Zinsen 14,924 fl. 56⅔ kr.

so würde dem Anschein nach noch, wenn alles richtig eingeht, etwas bedeutendes übrig bleiben, und damit die außerordentlichen und Administrations-Kosten gedeckt werden können, die nicht so gering sind, als man sie früher nur zu 500 fl. jährlich angeschlagen hat, da doch die Rechnung der fünf ersten Monate ergiebt, daß sie 984 Rthlr. 16 kr., oder nach Abzug der auf diese Rechnung gebrachten Gratifikation für Aßmann von circa 100 Rthlr. noch 884 Rthlr. 16 kr. beträgt, welches im Jahr 2,121 Rthlr. Conventionsgeld ausmachen würde, worüber Referent aber gar nicht urtheilen will, weil die Expensen-Rechnung nicht specifizirt ist.

Wenn nun etwas, es sey durch die Vorschüsse oder die laufenden Zinsen bis ult. Juny überschießt, so dürfte wohl niemand dawider etwas erinnern, daß dieser Ueberschuß asservirt würde, um ihn bey künftiger Berechnung des praeteriti mit zu benutzen; doch wird sich wohl niemand durch den Gedanken dieses höchst ungewissen Ueberschusses abhalten lassen, die von ihm übernommenen Pensionäre

vom 1. July an zu voll zu bezahlen, da hierdurch allein die Sache in Ordnung kommen kann, auch sehr dahin steht, ob irgend ein Ueberschuß bleiben wird, wenn erst erhellen wird, wie viel an Zinsen bis zum 30. Juny noch dem Kammergericht zu gut kommen, und wie fern diese hinreichen, oder vielmehr jener Ueberschuß mit verwendet werden muß, um nach dem Grundsatze, daß die neue Regulirung der Pensionen mit dem 1. Januar 1817. anfängt, wenn gleich die Vertheilung erst den 1. July anhebt, auch die Zuschüsse zu decken, welche für die in Diensten getretenen Kameralen für das halbe Jahr vom 1. Januar bis ult. Juny 1817 noch begehrt werden dürften, und für dieses halbe Jahr 6,696 $\frac{5}{8}$ fl. betragen würden.

Noch bemerkt Referent, daß ein nicht bedeutender Verstoß in der Rechnung von ein paar tausend Theilchen für die Häuser Anhalt, Liechtenstein und Hohenzollern sich sehr leicht bey der Ausführung zu ihrer Zufriedenheit heben lassen wird, ohne den Plan zu verrücken.

Hierauf äußerten:

Oesterreich: Es habe bereits in der 28. Sitzung erklärt, daß der Kaiserlich Königliche Hof allem denjenigen beyzustimmen bereit sey, was die Erreichung des beabsichtigten Zweckes, nämlich die endliche Versorgung der betreffenden Individuen, erwirke. Wenn sich die Mehrheit für die Vertheilung derselben und den Uebernahms-Termin vom 1. July dieses Jahrs ausspreche; so trete Oesterreich diesem Vorschlage vollkommen bey, und könne nur die dringende Empfehlung erneuern, dem Zustande der Ungewißheit für die Betheiligten auf das schleunigste ein Ende zu machen.

Preußen: tritt, unter Bezug auf seine in der 37. Sitzung abgelegte beyfällige Abstimmung, dem Vorschlage des Herrn Referenten wegen des Uebernahms-Termins vollkommen bey.

Baiern: erwarte ehester Tage die Instruction seines Allerhöchsten Hofes in der reichskammergerichtlichen Sustentations-Sache, um hiernächst unverweilt abzustimmen.

Königreich Sachsen. In Bezug auf die bey frühern Veranlassungen über die Beyträge zur Sustentation des vormaligen Reichskammergerichts angeführten Gründe, kann die Gesandtschaft nicht unberührt lassen, daß der in dem

commissarischen Vortrag vom 26. März für das Königreich Sachsen angenommene Maasstab der Mitleidenheit und der darauf berechnete Sustentations-Beytrag, nicht als richtig angenommen werden könne. Da es jedoch gegenwärtig auf eine Alimenten-Sache und auf einen darüber zu treffenden gütlichen Vergleich ankommt; so will man Königlich Sächsischer Seits, aus mildester Rücksicht auf den Nothstand der kammergerichtlichen Individuen für diesesmal, ohne Consequenz auf andere Fälle, darüber hinausgehen, auch den Vorschlägen der Commission insbesondere dahin beytreten, daß

1. Dem Kammerrichter, den Kammergerichts-Präsidenten, Assessoren und Fiskal ihren vollen Gehalt lebenslänglich;

2) den Kanzley-Personen ihren bisherigen, aus der Pfenningmeisterey und Tax-Kasse bezogenen Gehalt als Pension, jedoch ohne Erhöhung und ohne Recht des künftigen Vorrückens, belassen; jedoch, daß dem Protonotar Kraus seine bisher bezogene Besoldung von 626 fl. auf 928 fl., als der ordentliche Gehalt eines Protonotars, dessen Dienste er schon viele Jahre ohne Entgeld geleistet hat, und den drey Lesern ihr Gehalt von 464 fl. um zusammengenommen 711 fl. erhöhet, mithin einem Jeden 237 fl. zu den bisher genossenen 464 fl. zugelegt werde, dagegen die in den Kammergerichts-Berechnungen unter der allgemeinen Rubrik: « Kammergerichts-Leserey » aufgeführten 144 fl. nunmehr zu streichen seyen;

3) Den Kameral-Aerzten ihre volle Besoldung, doch ohne die nachgesuchte Erhöhung, als Pension gelassen werde;

4) Den 12 reitenden und Fuß-Boten durchgängig, statt des bisher von einigen derselben genossenen Gehalts von 57. Reichsthaler, eine Pension von 200 fl. bewilligt werde.

5) Den Advokaten und Prokuratoren ein Gnadengehalt in den vorgeschlagenen drey Klassen, jedoch ohne Recht des Aufrückens, zugestanden werde, statt dieses letztern aber die dritte Klasse von 600. auf 800, die zweyte von 800 auf 1000 fl. erhöhet und die erste auf 1500 fl. belassen werden möge;

6) Den Protokollisten ein Gnadengehalt von 200 fl. bewilligt werde; auch der Reichs-Pfenningmeister von Hötzendorf mit einem Gehalt von 1100 fl. 48 kr. aufzuführen sey.

Allerhöchst Ihre deutschen Lande gelegt werden, als das strenge Recht erfordern würde.

Diesem Befehl, und später erhaltenen Instruktionen zu Folge, muß die diesseitige Gesandtschaft dahin antragen, daß die mit so vieler und dankbar zu erkennenden Sorgfalt und Mühe ausgearbeiteten Commissions-Vorschläge, die in den vertraulichen Berathungen vom 24. und 26. März, unter 47. und 48. mitgetheilt worden sind, allgemein angenommen werden möchten.

Sollte dieses beliebt werden, so sind Seine Majestät gerne damit einverstanden:

1) Daß denen Staaten, die bereits seit vielen Jahren kammergerichtliche Personen in ihre Dienste genommen, und deren Besoldungen von den allgemein zu tragenden Lasten abgezogen haben, keine Nachrechnung deßhalb zu machen seyn würde, glauben aber, daß diese sich selbst zu entschließen geneigt seyn werden, pro futuro diese Besoldungen zu tragen, ohne solche ferner in Abrechnung zu bringen;

2) Daß die zu übernehmenden Pensionen nach den commissarischen Vorschlägen bewilligt werden, die in Nr. 48. der Protokoll-Beylagen enthalten sind, und daß zu Erleichterung dieser für so viele Staaten bedeutenden Last, die Activ-Kapitalien des ehemaligen Kammergerichts hiezu verwandt werden;

3) Daß eine Natural-Vertheilung der Pensionäre beliebt, und die dießerhalb in der Tabelle E. gemachten commissarischen Anträge angenommen werden. Sollte auch in denselben eine vollkommene Gleichheit nicht überall gefunden werden, so wird gewiß der Abschluß des Geschäftes um so weniger deßhalb aufgehalten werden wollen, als die hier zum Grunde gelegte Berechnung durchaus keine Folge für künftige ähnliche Fälle haben kann, einige Ungleichheit bey so verwickelten Berechnungen nie zu vermeiden ist, wenn nicht andere grössere Nachtheile daraus erwachsen sollen, und eine größere Genauigkeit als geschehen zu beobachten, eine so grosse Menge von Vorarbeiten noch erfordert haben würde, daß der Abschluß dieses Geschäftes zum höchsten Nachtheil der meistens sehr hülfsbedürftigen Individuen, die dem drückendsten Mangel entgegen gehen, wenn gegenwärtig nichts beschlossen werden sollte, ungemein würde verzögert worden seyn.

Eine allgemeine Annahme dieser bey weitem mehr auf Grundsätze der Milde als denen des strengeren Rechts gestützten commissarischen Vorschläge, ist um so

wünschenswerther, als nur dadurch die vielen Unbilligkeiten gehoben werden können, die in dem Laufe der Zeit in den alten Matrikular-Anschlägen entstanden sind, und die gegenwärtig vorzüglich die freyen Städte, und die Staaten drücken, die ehemalige Reichsstädte im Besitz haben. Je pünktlicher Seine Majestät selbst in denen für Holstein drückendsten Zeiten dessen Beyträge nach der Matrikel haben leisten lassen, so daß Allerhöchstdieselben gegenwärtig selbst mit 1000 fl. in Vorschuß stehen, welche durchaus irrig als eine Zahlung für das praeteritum in den letzten so eben eingegangenen Rechnungen des Kammergerichts angegeben worden sind; je offener darf die diesseitige Gesandtschaft den Wunsch äussern, daß zum Besten mehrerer und vorzüglich mindermächtiger Staaten, von der alten Matrikel nie wieder die Rede seyn möge.

Auch wird die Annahme der commissarischen Vorschläge der Freygebigkeit und der Wohlthätigkeit der deutschen Regierungen ein Denkmal setzen, das durch keines der ältern oder der neuern Zeit übertroffen wird.

Sollte jedoch die gewünschte und auf die erwähnten Vorschläge gestützte Vereinbarung gegenwärtig noch nicht zu Stande gebracht werden können, so wird dieses demungeachtet Seine Majestät den König nicht abhalten, falls nur mehrere Bundesstaaten ein gleiches zu thun geneigt seyn sollten, die in der Tabelle E. als Pensionäre Allerhöchstihnen vorgeschlagenen Individuen zu übernehmen, und ihnen ihre Pensionen von dem 1. July dieses Jahrs an gerechnet, verabfolgen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß für Holstein und Sachsen-Lauenburg keine andere Zahlungen geleistet werden, und daß wenn allenfalls künftig eine Vereinbarung zu Stande kommen sollte, die auf andere Grundsätze, als die gegenwärtig aufgestellten, gegründet sind, Allerhöchstdenenselben das zu gut gerechnet werde, was als Vorschuß gegeben und bis dahin an gedachte Individuen ausgezahlt worden seyn wird.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: könne zwar wegen Abgang der Instruction noch nicht abstimmen, sollte jedoch das Conclusum dadurch aufgeschoben werden, so nehme es der Gesandte auf sich, der Mehrheit und insbesondere dem Vorschlag wegen des Uebernahms-Termins vom 1. July laufenden Jahres beyzutreten.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: haben schon für die Annahme des 1. July dieses Jahrs als Vertheilungs- und Uebernahms-Termins gestimmt.

Braunschweig und Nassau: wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die beyden Großherzoglich Mecklenburgischen Höfe haben die Gesandtschaft angewiesen, bey dem in der Reichskammergerichtlichen Sustentations-Sache von der Commission in der 22. diesjährigen Sitzung in Vorschlag gekommenen künftigen Vertheilungsplan der Pensionen und Pensionisten, nach den dabey aufgestellten Grundsätzen, als die einfachste Weise, den Hülfsbedürftigen die baldigste Unterstützung zu ertheilen, ihre Zustimmung und Annahme zu erklären. Unter der Voraussetzung, daß dieser Plan gleichmäßig von allen übrigen betheiligten Bundesstaaten genehmiget und in Anwendung gesetzt werde, wollen mithin die beyden Mecklenburgischen Häuser, nach dem darin für sie angesetzten Verhältniß, die auf sie vertheilte Pension zusammen von 800 fl. rheinisch übernommen haben, um von dem 1. July dieses Jahrs, an solche nach der Ueberweisung der Pensionisten auszahlen zu lassen; indem dasjenige, was vor jenem allgemeinen Termin provisorisch schon berichtiget worden, in Abzug gebracht wird. Wenn ferner bey jener Pension von 800 fl. nach dem Plan, von Isenburg ein Hülfsbeitrag zu $\frac{1}{14}$ zu leisten wäre, so wird solcher, um diese geringfügige Zahlung nicht weitläuftiger zu machen, diesseits nicht in Anspruch genommen, sondern etwa sonstiger Disposition dieser Sustentations-Kasse überlassen.

Insoferne nun der Plan allgemein genehmigt und zur Ausführung gebracht seyn wird, dürfte dabey die Absicht unterliegen, daß sich jeder Theil durch die Zahlungsleistung der von ihm übernommenen Pension gänzlich ex nexu und von aller Verbindlichkeit gegen die übrigen Pensionäre frey gestellet sieht.

Hiemit verbindet man für die Vergangenheit nur noch gleich die Anzeige: wie daraus für die beyden Mecklenburgischen Höfe keine Rückstände und mithin auch keine Verpflichtungen mehr zu berichtigen übrig bleiben, indem noch bis zu diesem letzten halben Jahre die gewöhnlichen Kammerzieler, so wie sonst, von ihnen fortbezahlt worden sind, und man zu einem weitern als damals, wie das Reichskammergericht noch wirklich bestanden, wohl nicht gehalten seyn kann.

wünschenswerther, als nur dadurch die vielen Unbilligkeiten gehoben werden können, die in dem Laufe der Zeit in den alten Matrikular-Anschlägen entstanden sind, und die gegenwärtig vorzüglich die freyen Städte, und die Staaten drücken, die ehemalige Reichsstädte im Besitz haben. Je pünktlicher Seine Majestät selbst in denen für Holstein drückendsten Zeiten dessen Beyträge nach der Matrikel haben leisten lassen, so daß Allerhöchstdieselben gegenwärtig selbst mit 1000 fl. in Vorschuß stehen, welche durchaus irrig als eine Zahlung für das praeteritum in den letzten so eben eingegangenen Rechnungen des Kammergerichts angegeben worden sind; je offener darf die diesseitige Gesandtschaft den Wunsch äussern, daß zum Besten mehrerer und vorzüglich mindermächtiger Staaten, von der alten Matrikel nie wieder die Rede seyn möge.

Auch wird die Annahme der commissarischen Vorschläge der Freygebigkeit und der Wohlthätigkeit der deutschen Regierungen ein Denkmal setzen, das durch keines der ältern oder der neuern Zeit übertroffen wird.

Sollte jedoch die gewünschte und auf die erwähnten Vorschläge gestützte Vereinbarung gegenwärtig noch nicht zu Stande gebracht werden können, so wird dieses demungeachtet Seine Majestät den König nicht abhalten, falls nur mehrere Bundesstaaten ein gleiches zu thun geneigt seyn sollten, die in der Tabelle E. als Pensionäre Allerhöchstihnen vorgeschlagenen Individuen zu übernehmen, und ihnen ihre Pensionen von dem 1. July dieses Jahrs an gerechnet, verabfolgen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß für Holstein und Sachsen-Lauenburg keine andere Zahlungen geleistet werden, und daß wenn allenfalls künftig eine Vereinbarung zu Stande kommen sollte, die auf andere Grundsätze, als die gegenwärtig aufgestellten, gegründet sind, Allerhöchstdenenselben das zu gut gerechnet werde, was als Vorschuß gegeben und bis dahin an gedachte Individuen ausgezahlt worden seyn wird.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: könne zwar wegen Abgang der Instruction noch nicht abstimmen, sollte jedoch das Conclusum dadurch aufgeschoben werden, so nehme es der Gesandte auf sich, der Mehrheit und insbesondere dem Vorschlag wegen des Uebernahms-Termins vom 1. July laufenden Jahres beyzutreten.

verischen Abstimmung, an dieser näheren Aufklärung, zu welcher selbst noch nähere Angaben der Interessenten erforderlich seyn dürften, noch in mehreren Punkten ermangelt, und Preußischer Seits hierunter von einem Anspruch die Rede ist, dem von der erloschenen Großherzoglich Bergischen Regierung, auch nach der Rheinbundsakte hat oder hätte genügt werden müssen; so erwartet man diesseits noch die nähere Feststellung des Anspruchs in seinen einzelnen Theilen, um sich schließlich zu erklären.

§. 276.

Competenz der Bundesversammlung.

Königreich Sachsen. In Betracht, daß in dem commissarischen Vortrag über die provisorische Festsetzung der Competenz des Bundestags, im Hauptwerk darauf Bedacht genommen ist, daß der Unabhängigkeit und Souverainetät der Bundesglieder kein Eintrag geschehe; so ist diesseitige Gesandtschaft ermächtigt, keinen Anstand zu nehmen, dem vorgeschlagenen Provisorio beyzupflichten, auch dem Schluß-Antrage der Commission beyzutreten, daß die Erörterung und Ergänzung der Bundesakte, das ist, die gesetzliche organische Einrichtung des Bundes, in so weit sie noch zu bestimmen ist, nicht auf's Unbestimmte verschoben werden möge.

§. 277.

Pensionssache der Deutschen und Johanniter-Ordens-Mitglieder.

Königreich Sachsen. Veranlaßt durch das am Bundestag angebrachte Gesuch um Ausdehnung der in dem 15. Artikel der Bundesakte wegen der Deutsch-Ordens-Ritter enthaltenen Bestimmungen auf die Mitglieder des Johanniter-Ordens, durch die Reklamationen des nunmehr verstorbenen Landcommenthurs der Deutsch-Ordens-Balley Sachsen, Freyherrn von Münchhausen, und des Deutsch-Ordens-Commenthurs Freyhern von Wöllwarth, so wie der bey dem letztern Gegenstande eintretenden Fragen, ist der Gesandte ermächtigt, sich folgendermaßen abstimmend zu äußern.

In Ansehung des ersten Punkts erachtet man Königlich Sächsischer Seits, daß dem Gesuch des Bevollmächtigten des Johanniter-Ordens der in der Bundesakte bestätigte Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803. und die im 15. Artikel der Bundesakte zu Gunsten des Deutschen Ordens angenommenen Grundsätze in Betreff der für die Domstifter festgesetzten Pensionen allerdings zur Seite stehen, indem der Johanniter-Orden sich mit dem Deutschen Orden insofern in einerley Falle befindet, als beyde in denselben Verhältnissen zum deutschen Reiche gestanden haben, beyder politische Existenz durch den obgedachten Deputations-Schluß von 1803. gesichert worden, beyder Untergang aber einige Jahre später erfolgt ist.

Soviel die Pensionirung der Deutschen Ordens-Ritter überhaupt, und einiger derselben insbesondere, so wie die dabey in der zwölften Sitzung vorigen Jahrs in Erwägung gezogenen drey Fragen anlangt, so sind Seine Königliche Majestät folgender Meynung:

ad 1. Der Regierung, in deren Gebiet eingezogene Güter des Deutschen Ordens sich befinden, scheinet allerdings die Verbindlichkeit zur Pensionirung obzuliegen, wenn auch diese Güter schon früher, als die gegenwärtige Regierung zu dem Besitze dieses Landes wieder gelangt ist, veräußert worden wären, da die jetzigen Regenten die Handlungen der vorigen zu vertreten gehalten sind, und da diese Güter doch einen bleibenden Theil der den Regierungen zugehörigen Lande ausmachen.

ad 2. Zur Sicherheit der fraglichen Pensionen können für jeden vormaligen Nutznießer wohl nur diejenigen Güter verhaftet seyn, welche ihm insbesondere angewiesen und nachher entzogen worden sind. Es wird auch um so weniger nöthig seyn, die Gesammtmasse der Ordensgüter, oder doch einer ganzen Balley in Anspruch zu nehmen, wenn jede Regierung für den angemessenen Unterhalt der Ordensglieder sorgt, welche auf die in ihren Landen gelegenen Besitzungen gewiesen sind. Damit stimmt der Inhalt des 15. Artikels der Bundesakte überein, nach welchem diejenigen Fürsten, die eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, die Pensionen nach Verhältniß ihres Antheiles an den ehemaligen Besitzungen bezahlen sollen.

ad 3. Den Rechten und der Billigkeit ist es unstreitig am angemessensten, daß die den Ordensgliedern zugesicherten Pensionen von Zeit der Aufhebung des Ordens

an, und von da an, wo sie ihre Ordens-Einkünfte verloren haben, nicht aber erst, soviel die wieder hergestellten Regierungen betrifft, von 1813. an gereichet werden.

§. 278.

Gegenseitiger freyer Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten.

Braunschweig und Nassau. Indem man sich vorbehält, von Seiten Braunschweigs in dieser Materie das Weitere nachzutragen, bemerkt man von Nassauischer Seite über diesen wichtigen Gegenstand folgendes:

Man geht von der Ueberzeugung aus, daß für Staaten, deren Gebiete, wie die der meisten deutschen Bundesstaaten, in ihrem Umfang beschränkt sind, und deren Grenzen unregelmäßig sich durchkreuzen und häufig in einander laufen, der freye Verkehr mit Lebensmitteln in eben dem Grade dringenderes allgemeines Bedürfniß wird, in welchem, als Folge von Mißwachs oder ähnlicher Zufälle, die Lebensmittel seltner werden.

Die Hauptgründe, welche diese Behauptung rechtfertigen, sind folgende:

1.) Durch Hemmung des freyen Verkehrs mit Lebensmitteln werden die Bewohner einzelner Theile benachbarter Staaten verhindert, ihre Lebensmittel von denjenigen Orten zu beziehen, von welchen diese für sie am wohlfeilsten bezogen werden können. Sie müssen in solchen Fällen, durch Territorial-Sperren oder Zölle dazu gezwungen, häufig aus entferntern Gegenden, und unter Aufwendung größerer Transportkosten, dasjenige aus dem Inlande theuerer beziehen, was ihnen das benachbarte Ausland wohlfeiler im freyen Verkehr überlassen könnte, während der inländische Producent doch nicht die Preise von dem Inländer erhält, die ihm das nähere Ausland geben würde; also verlieren durch die Sperre häufig Producent und Consument zugleich.

Jede Sperre hat also für alle Staaten, wenigstens in einzelnen nach der Lokalität mehr oder weniger ausgedehnten Gebietstheilen derselben, ein Steigen der Preise der Lebensmittel zur unmittelbaren und nothwendigen Folge. Jede Sperre erhöht also die Preise der Lebensmittel, oder die Theurung im Allgemeinen, bringt mithin der Masse aller Bundesstaaten zusammen genommen,

und ihren Bewohnern direkten Nachtheil, indem sie das Uebel im Ganzen vergrößert, daß sie zu vermindern bezweckt.

2) Indem die Territorial-Sperre oder jede den freyen Verkehr mit Lebensmitteln hemmende Staatsanstalt den Preis der Lebensmittel für die Masse der Staaten, auf die sie wirkt, im Allgemeinen erhöht, bewirkt sie zugleich, daß die Preise der Lebensmittel denoch in einzelnen Gebietstheilen solcher Staaten sich niederer stellen, als sie sich ohne diese Hemmung stellen würden.

Hiervon ist nothwendige Folge, daß in solchen Gebietstheilen mehr Lebensmittel von den Einwohnern consumirt werden, als consumirt worden wären, wenn eine künstliche Preisverminderung durch die Hemmung des Verkehrs nicht eingetreten wäre.

Es ist nämlich eine bekannte Sache, daß bis auf einen gewissen Grad jede Theurung die Consumtion mindert. Indem also Hemmung des freyen Verkehrs in einzelnen Gegenden die Preise der Lebensmittel künstlich niederer hält, vermehrt dieselbe die Consumtion da, wo sonst Lebensmittel für das Ausland erspart worden seyn würden.

Diese vermehrte Consumtion wird auch nicht durch die in Folge der Sperre anderwärts verminderte compensirt, weil Ueberfluß und Mangel sich bey Hemmung der freyen Circulation der Lebensmittel nicht ausgleichen können.

Auf diese Art wird also durch Sperre die Masse der disponiblen Lebensmittel in Zeiten allgemeiner Noth nicht nur vermindert, sondern auch durch Vermehrung der Consumtion dem Nationalvermögen des den freyen Verkehr hemmenden Staats alles das entzogen, was dasselbe durch Minderung der Consumtion vermehrt haben würde. Der den freyen Verkehr hemmende Staat handelt also auch in dieser Beziehung nicht nur gegen das Interesse seiner Nachbarn, sondern auch gegen sein eignes.

3) Hohe Preise der Lebensmittel sind für den Producenten das stärkste und natürlichste Reitzmittel, ihn zum Anbau derselben, also zu sorgfältigerem Ackerbau und Landwirthschaft aufzumuntern.

Jeder Staat, der den freyen Verkehr mit Lebensmitteln hemmt, also die Preise derselben künstlich für den Producenten mindert, während doch der Consument durch diese Minderung nicht in gleichem Verhältniß gewinnt, vermindert eben

dadurch die Production in seinem Gebiete, und handelt zu seinem eignen Nachtheil, so wie zu dem seiner Nachbarstaaten.

4) In Zeiten des Mangels an Lebensmitteln muß der Handel mit Lebensmitteln, anstatt gehemmt und gestört, gerade aufgemuntert und von Staatswegen begünstigt werden. Sperren aber hemmen den Handel, beengen und erschweren Spekulationen der Kaufleute, die zwar im Voraus die Wirkungen der Naturbegebenheiten auf die Preise der Lebensmittel, nicht aber die Wirkungen der den freyen Verkehr hemmenden Verfügungen einzelner Regierungen, die plötzlich einzutreten pflegen, berechnen können.

Gerade in Zeiten der Noth, wo die Vermittelung des Kaufmanns dem Consumenten am unentbehrlichsten ist, wird also durch Sperre und ähnliche Verfügungen die Thätigkeit desselben gelähmt, oder wenigstens beschränkt.

Die Gründe beweisen unwiderlegbar, daß durch den freyen Verkehr mit Lebensmitteln nicht nur sämmtliche deutsche Bundesstaaten im Allgemeinen gewinnen, sondern daß dieser freye Verkehr auf jeden einzelnen derselben mehr oder weniger vortheilhaft wirkt. Mit dieser Behauptung stimmen die Erfahrungen überein, welche in der gegenwärtigen Zeit gemacht worden sind. Die Bundesstaaten in welchen der freyeste Verkehr mit Lebensmitteln bisher Statt gefunden hat, leiden, wie die Erfahrung es beweist, nicht grössern Mangel, als diejenigen, welche den freyen Verkehr gleich nach der Ernte und später gehemmt haben.

In dem Herzogthum Nassau sind seit dem Jahr 1816. alle Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangszölle gänzlich aufgehoben. Auch die Kornausfuhr ist in diesem Bundesstaat auf keine Weise bis zur Mitte des vorigen Monats mit Abgaben belegt, gehemmt oder erschwert worden.

Eine Folge davon war, daß schon im vorigen Herbste die Getreidepreise stiegen, und dieses Steigen veranlaßte sogleich, zum Besten des eigenen Landes und des Auslandes, eine höchst bedeutende Minderung der Getreide-Consumtion in dem Lande, und grosse Exportation in das Ausland.

Der Brodpreis stieg zwar sogleich nach der Erndte hoch, war aber auch selbst für die ärmere Einwohner-Klasse nicht unerschwinglich; Mangel äußerte sich nirgends, und der Preis des Brodtes würde, wie er gegenwärtig noch steht, der Freyheit des Verkehrs ungeachtet, ohne alle Einschreitung der Regierung auf

sechs bis sieben Kreuzer für das Pfund Brodt, selbst in diesem außerordentlichen Mißjahre stehen geblieben seyn, wenn nicht zu Ende Aprils sich die Großherzoglich Hessische Regierung veranlaßt gesehen hätte, die gegen Osten an das Nassauische Gebirgsland grenzende getreidereiche Wetterau und die gegen Westen an das Nassauische Weinland grenzende eben so getreidereiche Pfalz zu sperren.

Ein plötzliches Steigen der Brodpreise war hiervon in dem Herzogthum eine nothwendige Folge, da das Rheingau und die an die Wetterau stoßenden Nassauischen Gebirge, die ihr Korn in der Nähe aus der Pfalz und der Wetterau zu ziehen gewohnt waren, nunmehr aus größerer Entfernung, aus dem Innern des Landes, vorzüglich aus den fruchtbaren Lahngegenden, mit Getreide versehen werden mußten.

Unter diesen Umständen blieb der Regierung kein anderer Ausweg übrig, als plötzlich die noch vorhandenen Vorräthe für die inländische Consumtion unter Aufhebung alles Handelsverkehrs zu consigniren, und die Domanial-Vorräthe den inländischen Konsumenten zu öffnen.

Ungeachtet in dem Herzogthum Nassau wahrer Mißwachs in den Aemtern des hohen Westerwaldes im vorigen Jahre Statt gefunden hatte; so lieferte die Consignation der vorhandenen Vorräthe, die in der Mitte May's erfolgte, doch das Resultat, daß diese Vorräthe die Consumtion der Einwohner in den meisten Gegenden nicht nur decken, sondern daß noch ansehnliche Quantitäten von Waizen und Haber zur Ausfuhr frey gegeben werden konnten, während es der Regierung leicht wurde, die wenig bedeutende Quantität Roggen und Gerste, welche vorzüglich denjenigen Gegenden fehlte, die von ihren gewöhnlichen Märkten in der Pfalz und der Wetterau abgeschnitten worden waren, durch Ankauf auf dem Rhein anzuschaffen, wodurch sie in den Stand gesetzt wurden, für die nicht mit eignen Vorräthen oder andern Hülfsmitteln versehene Masse der Einwohner den Preis des Brodes bis zur Erndte auf sechs bis sieben Kreuzer für das Pfund zu fixiren; ein Preis, der meistens noch unter dem Brodtpreis der mitteldeutschen und süddeutschen Staaten steht, die Sperre oder hohe Zollabgaben auf die Getreide-Exportation früher angeordnet haben.

Man glaubt, daß diese Erfahrungen den Beweis liefern dürften, daß auch ohne Vorkehrungen, welche die freye Circulation des Getreides zwischen den deut-

schen Bundesstaaten hemmen oder erschweren, und immer mit Eingriffen in das Privateigenthum des Producenten und Grundeigenthümers verbunden sind, sich auch unter ungünstigen Verhältnissen die Subsistenz der Einwohner jedes einzelnen Bundesstaates sichern läßt, besonders wenn in Mißjahren noch verdoppelte Vorsorge für die Armen von den Regierungen getroffen wird, welchen überall, auch ohne die Exportation zu hemmen, mit geringerem Aufwand für den Staat, wohlfeilere Lebensmittel verschafft werden können.

Es darf dabey nicht außer Acht gelassen werden, daß die Hemmung des freyen Verkehrs mit Lebensmitteln auch dem Grundeigenthümer und Landwirthe einen Theil des Ertrags seines Grundes und Bodens, wie oben gezeigt worden, zum öftern nur scheinbaren Vortheil des Rentirers, des Besoldeten, des Handwerkers und anderer Gewerbtreibenden entzieht.

Diese Entziehung scheint sich in dem gegenwärtigen Zeitpunkt um so weniger mit den Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit vereinigen zu lassen, als es gerade die Grundbesitzer und nicht die von Renten lebende oder Gewerbtreibende Klasse der Einwohner der deutschen Staaten war, welche die Hauptlasten des kaum beendigten Kriegs zu tragen hatte. Jene hatten die nach Maasgabe ihres Grundbesitzes bey ihnen einquartirten Soldaten zu ernähren; auf das Grundeigenthum wurden Requisitionen und Lieferungen aller Art für die Armeen repartirt. Nichts scheint daher gerechter und billiger, als daß man zu Gunsten der Gewerbetreibenden dem so sehr belasteten Grundeigenthümer nicht einen Theil des Ertrags seines Grundeigenthums entziehe, welches geschieht, indem man durch Hemmung der freyen Circulation der Lebensmittel die Preise derselben zu mindern sucht.

Da alle diese Rücksichten für den von der Commission vorgelegten Entwurf sprechen, so folgt hieraus von selbst, daß das allgemeine Wohl sämmtlicher Bundesstaaten in eben dem Verhältniß mehr befördert wird, in welchem alles das, was den freyen Verkehr mit Lebensmitteln hemmt, vollständiger entfernt werden kann.

Läßt sich dennoch der freye Verkehr nicht in seiner größten Ausdehnung erlangen, so scheint kein Grund vorzuliegen, deßwegen einer Uebereinkunft, durch die man sich dem Zwecke nur nähert, ganz zu entsagen. Darum kann man diesseits der Ansicht nicht beystimmen, daß die abzuschließende Uebereinkunft von dem Beytritt

solcher Bundesstaaten, welche Reiche und Provinzen besitzen, die nicht zu dem Bunde gehören, mit diesen dem Bunde fremden Provinzen, abhängig gemacht werden müsse.

Indem man dem Commissions-Entwurf beystimmt, bemerkt man ad 4) mit Mecklenburg übereinstimmend, daß der Handel zur See keiner gemeinschaftlichen Verfügung zu unterwerfen seyn dürfte, und ad 8) daß die Abgabe eines Theils des einzuführenden Getreides an öffentliche Magazine, oder zu andern Zwecken, einem erhöhten Ausfuhrzoll, oder wenn die abzugebende Quantität groß ist, einer wahren Sperre gleich geachtet werden muß.

Schließlich glaubt man bey dieser Veranlassung auf die bedeutenden Hindernisse aufmerksam machen zu müssen, welche das, den Wiener Kongreßbeschlüssen entgegen, noch fortdauernde Umschlagsrecht, welches die Städte Mainz und Cölln noch bis auf diesen Augenblick ausüben, dem Transport des Getreides auf dem Rhein, zum Nachtheil der südlich von diesen Städten gelegenen Staaten, entgegen setzt.

Die Verhandlungen der schon lange zu Mainz wegen der Rheinschifffahrt, in Gemäßheit der Kongreßakte versammelten Central-Commission, welche aus Commissarien der Uferstaaten bestehet, hat die verordnete Aufhebung dieses Umschlagsrechts noch nicht bewirkt.

Dadurch sind die Getreide-Transporte auf dem Rhein nicht nur verzögert, sondern auch Speditions- und anderen Gebühren unterworfen worden, welche nachtheilig auf die Getreidepreise im Süden von Deutschland fortwährend wirken.

§. 279.

Anzeige wegen Führung der 13ten Stimme auf die nächstfolgenden drey Monate von Braunschweig, und der 17ten Stimme von der freyen Stadt Bremen.

Braunschweig und Nassau. Der Herr Gesandte Freyherr von **Marschall** zeigt an, daß nach der zwischen Braunschweig und Nassau bestehenden Uebereinkunft die Führung der 13ten Stimme vom 1. July d. J. an für die folgenden drey Monate, die Ferien ungerechnet, auf Braunschweig übergehe.

Der Gesandte der freyen Städte, Herr Syndicus Danz, erklärt: Einer hohen Bundesversammlung habe ich die Ehre anzuzeigen, daß nach der zwischen den freyen Städten getroffenen Uebereinkunft, die 17te Stimme in der engeren Bundesversammlung in den nächstfolgenden drey Monaten, vom 1. July d. J. an, die Ferien ungerechnet, von der freyen Stadt Bremen geführt wird.

Einer hohen Versammlung empfehle ich mich zu fernerem geneigten Wohlwollen.

§. 280.

Vorstellung des Dr. Alef, als Bevollmächtigter mehrerer Mitglieder des deutschen Ordens, wegen Regulirung ihrer Pensionen.

Präsidium: eröffnet das Protokoll zum Vortrag der Privat-Reklamationen, dem gemäß

Der Herzoglich Holstein-Oldenburg, Anhalt- und Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg, von der Zahl 218. eingekommenen Vorstellung Kenntniß gab, worin Dr. Alef, Namens seiner Committenten, der Deutschen Ordens-Land-Commenthure und Commenthure, des Feldmarschall Grafen von Colloredo, Feldzeugmeister Freyherrn von Kerpen, Feldmarschalllieutenant Freyherrn von Kerpen, Generalmajor Grafen von Ursini und Rosenberg, Freyherrn von Wal, Freyherrn von Zweyer und Generallieutenant Freyherrn von Wöllwarth, um Beschleunigung des Beschlusses über Regulirung ihrer Pensions-Angelegenheit bittet.

Der Herr Referent äußert, daß da über diesen Gegenstand das Protokoll bereits eröffnet sey, auch mehrere Abstimmungen schon abelegt worden, so wäre das erwähnte Gesuch gegenwärtig lediglich ad acta zu nehmen.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden, daher

Beschluß:

Daß die Vorstellung des Dr. Alef, um Beschleunigung der Pensionsregulirung der deutschen Ordensritter, da in dieser Sache wirklich schon das Protokoll eröffnet worden, ad acta zu legen sey.

§. 281.

Forderung des Johann Wilhelm Remy zu Frankfurt an die Reichsoperations-Kasse.

Ebenderselbe: legt die, Z. 198. eingekommene Bitte des Johann Wilhelm Remy zu Frankfurt, eine Forderung an die Reichsoperations-Kasse zu 25,781 fl 22 kr. betreffend vor, und unter der Bemerkung, daß nach den von dem Bittsteller selbst beygebrachten Urkunden der dieser Forderung zum Grunde liegende Kauf von Eisenmunition zum Bedarf der Festung Ehrenbreitstein auf Risico der Reichsoperations-Kasse geschlossen worden, ist derselbe des Dafürhaltens, daß diese Forderung in die Kategorie derjenigen gehöre, die an die Reichsoperations-Kasse gestellt würden, und daher auf alle Fälle mit derselben in solcher Vrbindung stehe, daß sie, nach den schon früher gefaßten Beschlüssen, der Sammlung solcher Forderungen beyzufügen seyn werde.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten, wurde hierauf

beschlossen:

Daß das Gesuch des Johann Wilhelm Remy zu Frankfurt, eine Forderung an die Reichsoperations-Kasse betreffend, einstweilen ad acta zu legen sey, bis nach erhaltener Uebersicht sämmtlicher Forderungen der Art und eingelangten Instructionen Entscheidung erfolgen könne.

§. 282.

Reklamation des Kaiserlich Königlichen Majors von Toth zu Oedenburg, eine Forderung an die Reichsoperations-Kasse betreffend.

Ebenderselbe: trägt die, Z. 220. von dem Kaiserlich Königlichen Major und vormaligeu Fleischregie-Director von Toth zu Oedenburg eingekommene Bitte vor, welche eine Forderung an die Reichsoperations-Kasse von 88,799 fl. 13 kr. wegen Approvisionirung der Festungen Philippsburg, Mainz, Ehrenbreitstein und Königstein in den Jahren 1794. und 1795. enthalte, und aus denselben Gründen, wie die vorhergehenden, einstweilen zu hinterlegen sey.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten, wurde

beschlossen:

Das Gesuch des Majors von Toth zu den übrigen zu legen, bis die Uebersicht sämmtlicher Forderungen hergestellt sey, und das Eintreffen der Instructionen ihre Erledigung möglich mache.

§. 283.

Forderung des Melchior Buchholz Sohn, zu Lennep, an die Reichs-Operations-Kasse.

Ebenderselbe: trägt das Gesuch des Wilhelm Felner zu Frankfurt, Z. 215. vor, welcher aus Auftrag des Melchior Buchholz Sohn zu Lennep, eine Summe von 1320 fl. an die Reichs-Operations-Kasse zu fordern habe, und es wurde hierauf

beschlossen:

Diese Vorstellung ebenfalls zu den übrigen zu hinterlegen und in das Verzeichniß aufzunehmen, bis Entscheidung hierauf erfolgen könne.

§. 284.

Forderung der Wittwe des Ober-Commissär Waldbauer zu Anspach an die Reichs-Operations-Kasse.

Ebenderselbe: legt die Bitte des Kammer-Commissär Lieberich zu Anspach, Z. 223. vor, welche eine Forderung der Wittwe des Ober-Commissär Waldbauer von 40,522 fl. an die ehemalige Reichs-Operations-Kasse betrifft.

Auch hierauf wurde

beschlossen:

Das erwähnte Gesuch, bis zur Herstellung einer vollständigen Uebersicht solcher Forderungen, zu den übrigen zu hinterlegen.

§. 281.

Forderung des Johann Wilhelm Remy zu Frankfurt an die Reichsoperations-Kasse.

Ebenderselbe: legt die, Z. 198. eingekommene Bitte des Johann Wilhelm Remy zu Frankfurt, eine Forderung an die Reichsoperations-Kasse zu 25,781 fl 22 kr. betreffend vor, und unter der Bemerkung, daß nach den von dem Bittsteller selbst beygebrachten Urkunden der dieser Forderung zum Grunde liegende Kauf von Eisenmunition zum Bedarf der Festung Ehrenbreitstein auf Risico der Reichsoperations-Kasse geschlossen worden, ist derselbe des Dafürhaltens, daß diese Forderung in die Kategorie derjenigen gehöre, die an die Reichsoperations-Kasse gestellt würden, und daher auf alle Fälle mit derselben in solcher Verbindung stehe, daß sie, nach den schon früher gefaßten Beschlüssen, der Sammlung solcher Forderungen beyzufügen seyn werde.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten, wurde hierauf

beschlossen:

Daß das Gesuch des Johann Wilhelm Remy zu Frankfurt, eine Forderung an die Reichsoperations-Kasse betreffend, einstweilen ad acta zu legen sey, bis nach erhaltener Uebersicht sämmtlicher Forderungen der Art und eingelangten Instructionen Entscheidung erfolgen könne.

§. 282.

Reklamation des Kaiserlich Königlichen Majors von Toth zu Oedenburg, eine Forderung an die Reichsoperations-Kasse betreffend.

Ebenderselbe: trägt die, Z. 220. von dem Kaiserlich Königlichen Major und vormaligen Fleischregie-Director von Toth zu Oedenburg eingekommene Bitte vor, welche eine Forderung an die Reichsoperations-Kasse von 88,799 fl. 13 kr. wegen Approvisionirung der Festungen Philippsburg, Mainz, Ehrenbreitstein und Königstein in den Jahren 1794. und 1795. enthalte, und aus denselben Gründen, wie die vorhergehenden, einstweilen zu hinterlegen sey.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten, wurde

beschlossen:

Das Gesuch des Majors von Toth zu den übrigen zu legen, bis die Uebersicht sämmtlicher Forderungen hergestellt sey, und das Eintreffen der Instructionen ihre Erledigung möglich mache.

§. 283.

Forderung des Melchior Buchholz Sohn, zu Lennep, an die Reichs-Operations-Kasse.

Ebenderselbe: trägt das Gesuch des Wilhelm Felner zu Frankfurt, Z. 215. vor, welcher aus Auftrag des Melchior Buchholz Sohn zu Lennep, eine Summe von 1320 fl. an die Reichs-Operations-Kasse zu fordern habe, und es wurde hierauf

beschlossen:

Diese Vorstellung ebenfalls zu den übrigen zu hinterlegen und in das Verzeichniß aufzunehmen, bis Entscheidung hierauf erfolgen könne.

§. 284.

Forderung der Wittwe des Ober-Commissär Waldbauer zu Anspach an die Reichs-Operations-Kasse.

Ebenderselbe: legt die Bitte des Kammer-Commissär Lieberich zu Anspach, Z. 223. vor, welche eine Forderung der Wittwe des Ober-Commissär Waldbauer von 40,522 fl. an die ehemalige Reichs-Operations-Kasse betrifft.

Auch hierauf wurde

beschlossen:

Das erwähnte Gesuch, bis zur Herstellung einer vollständigen Uebersicht solcher Forderungen, zu den übrigen zu hinterlegen.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 226. bis 231.

Nro. 226. Regierungs-Advokat Meurers als Anwald und in Auftrag der Erben des Handelsmanns Adolph, Bröcker in Koblenz: überreicht eine liquidirte Forderung für auf die Festung Ehrenbreitstein geliefertes Eisen, Bley und Steinkohlen im Betrag von 2,819 fl. 6 kr. und bittet um Vergütung und Zahlungs-Anweisung dieses Betrags.

Nro. 227. Faktor Hepp in Friedberg: überreicht in Beziehung auf den hohen Beschluß vom 19. d. M. und mit Anfügung einer Herzoglich Nassauischen Ministerial-Entschließung vom 8. May seine nochmalige Reklamation wegen Besteuerung seiner Pension.

Nro. 228. Freyherr von Zobel zu Darstadt und Freyherr von Rüdt von Collenberg, als Bevollmächtigte des ehemals unmittelbaren deutschen Reichs-Adels: legen wiederholt die Bitten und Wünsche ihres Standes vor, und schmeicheln sich einer gnädigen Berücksichtigung.

Nro. 229. Freyherr von Zobel zu Darstadt und Freyherr Rüdt von Collenberg: übergeben die von den Mitgliedern des überrheinischen vormals unmittelbaren Adels auf sie ausgestellten Vollmachten.

Nro. 230. Freyherr von Zobel zu Darstadt und Freyherr Rüdt von Collenberg: überreichen nachträglich die Special-Vollmachten des ehemaligen unmittelbaren Adels in Franken.

Nro. 231. A. M. von Rothschild, Jonas Rothschild und Jakob Baruch, Namens der Israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, überreichen einen Nachtrag zu der am 4. November 1816. übergebenen Denkschrift: «Die bürgerlichen Rechte und Verfassungs-Verhältnisse der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt betreffend.»

Vierzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 3ten July 1817.

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten der freyen Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Senator Smidt; und

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich Hannöverischen Gesandten, Geheimen Cabinets-Raths, Herrn von Martens.

(Inhalt. §. 288. Eintritt des Herrn Senator Smidt von Bremen zur Führung der 17ten Gesammtstimme. §. 289. Verfügung wegen der Reichskammergerichtlichen Sustentations-Sache. §. 290. Commissions-Gutachten und Abstimmungen über die Seeräubereyen der Barbaresken. §. 291. Abstimmung von Preußen und von den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häusern über die Pensions-Regulirung der Deutschen Ordens-Ritter. §. 292. Abstimmungen von Preußen, den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häusern und der 16ten Gesammtstimme über die Pensions-Angelegenheit der Mitglieder des Johanniter-Ordens. §. 293. Abstimmungen von Preußen und Dänemark über den gegenseitigen freyen Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten. §. 294. Beytritt der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser über die transrhenanische Sustentations-Sache. §. 295. Forderung des pensionirten Stadtvogt Harich zu Bischofsheim an der Tauber, für seine Schwester, die Wittwe Barbara Artz zu Mainz, an das Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau, wegen eines dem ehemaligen St. Victor-

Stift zu Mainz dargeliehenen Kapitals von 8,000 fl. nebst rückständigen Zinsen. §. 296. Pensionsgesuch der Wittwe des Major du Fay zu Hanau. §. 297. Gesuch des Ober-Medicinal-Rath Möller zu Hanau, um Fortbezahlung seiner früheren Besoldung. §. 298. Pensionsgesuch des Großherzoglich Hessischen, Gräflich Stollbergischen Raths und Amtmanns Lynker, als ehemaligen Kur- und Oberrheinischen Kreisdiener. §. 299. Reklamation des Faktor Hepp zu Friedberg, wegen verweigerter Pensionszahlung von Seiten Kurhessens. §. 300. Vorstellung der Erben des vormaligen Kurtrierischen Geheimenraths Weckbecker, dessen rückständige Besoldung und Diäten betreffend. §. 301. Vorstellung des ehemaligen Großherzoglich Frankfurtischen Militär-Schneiders Beratz, wegen Auszahlung des rückständigen Geldes und Aufenthalts-Erlaubniß zu Frankfurt. §. 302. Neue Eingaben.)

§. 288.

Uebernahme der 17ten Stimme von Seiten des Herrn Gesandten der freyen Hansestadt Bremen, Senator Smidt.

Präsidium: Der Gesandte der freyen Hansestadt Bremen, Herr Senator Smidt, habe heute die Führung der 17ten Stimme übernommen, und wolle hiervon die Anzeige machen.

Diesem zu Folge äußerte erwähnter Herr Gesandter:

Indem ich mich auf die, bereits in der 15. dießjährigen Sitzung vom 3. März durch Herrn Syndikus Danz übergebene Gesammtvollmacht der freyen Städte beziehe, in Gemäßheit deren mir die Führung der 17ten Stimme in der engern Bundesversammlung für die nächsten drey Monate anvertraut worden, habe ich zugleich die Ehre, mich den sämmtlichen hohen Bundesgesandtschaften auch in diesem Verhältnisse angelegentlichst zu empfehlen und um die Fortdauer Ihres geneigten Wohlwollens ganz ergebenst zu ersuchen. Was mir an Kräften verliehen ist, wird der beste Willen dem deutschen Vaterlande widmen.

§. 289.

Reichskammergerichtliche Sustentations-Sache.

Präsidium trägt vor: Da gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß die definitive Regulirung der Pensionen für die Mitglieder und Angehörigen des Kammergerichts für die Zukunft, und so wie solche vom 1. July dieses Jahrs

Statt haben soll, in wenig Tagen beendigt seyn werde, die Erhaltung der Ordnung in den Rechnungen aber durchaus erfordert, daß die provisorischen Zahlungen, welche bis zum 30. Juny dieses Jahrs geleistet worden, nicht mit denen vermischt werden, welche nach dem 1. July Statt haben werden; so wird hiermit die Kammergerichts-Pfennigmeisterey angewiesen, in der ersten Hälfte des Monats July keine anderen Zahlungen, als diejenigen zu leisten, welche etwa zur Ergänzung des Monats Juny noch erforderlich wären; wovon allein die Pension für den Hofrath Lang auszunehmen ist, welchem nach der besonders für ihn ertheilten Verwilligung, auch für den Monat July seine monatliche Pension pränumerirt werden kann.

Zur Beruhigung der sämmtlichen Pensionäre wird jedoch hinzugesetzt, daß falls wider Vermuthen die definitive Regulirung sich über die Hälfte des Monats July erstrecken sollte, das gegenwärtige Zahlungsverbot so zeitig wieder aufgehoben werden wird, daß sie auf diesen Fall der Zahlung ihrer provisorischen Pensionen für den Monat July noch vor Ablauf desselben, insoweit es die Kräfte der Kasse, wie nicht zu zweifeln ist, zulassen, sich versichert halten können.

Sämmtliche Stimmen waren mit diesem Antrage einverstanden; daher

Beschluß:

Daß der Pfennigmeister von Hötzendorf angewiesen werde, in der ersten Hälfte des Monats July keine anderen Zahlungen, als diejenigen zu leisten, welche etwa zur Ergänzung der Zahlungen für den Monat Juny erforderlich wären, daß jedoch hiervon die auch im Monat July zu zahlende Pension des Hofraths Lang eine Ausnahme mache.

§. 290.

Seeräubereyen der Barbaresken.

Präsidium: wolle der in der 35. Sitzung gewählten Commission zur Erstattung des Gutachtens über die wirksamsten Vorkehrungen zur möglichsten Sicherung der deutschen Seehandlung gegen die Räubereyen der Barbaresken Gelegenheit geben.

Dem gemäß verlas der **Königlich Preussische Herr Gesandte, Graf von der Goltz,** die von den Commissions-Mitgliedern gemeinschaftlich verabredeten allgemeinen Vorschläge in Betreff der Seeräubereyen.

Die Commission geht von dem Gesichtspunkte aus, daß alle Seemächte sich vereinigen möchten, den Grundsatz auszusprechen, daß die Barbaresken vor der Hand außerhalb des mittelländischen Meeres als Seeräuber anzusehen und als solche verfolgt und behandelt werden sollen. Hierauf werden folgende Vorschläge begründet:

I. Daß die hohe Bundesversammlung in beliebiger Form und Art, auf direktem oder indirektem Wege, des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preussen Majestäten, als die stärksten Glieder des Bundes, und zugleich europäische Mächte, gemessenst ersuche, ihren Einfluß kräftigst dahin zu verwenden:

a) Daß England der Feststellung jenes Grundsatzes beytrete, und die englische Marine befehligt werde, die Barbaresken außerhalb des mittelländischen Meeres als Seeräuber zu verfolgen und im Betretungsfalle als solche zu behandeln und strenge zu bestrafen; und

b) Des Kaisers von Rußland und der Könige von Frankreich, Spanien, Portugall, Dänemark und der Niederlande Majestäten zu Unterstützung dieses an England gerichteten Antrags zu bewegen, und ihnen den Wunsch zu äußern, daß bis zu Entscheidung der Sache, anderweitige kräftige Maasregeln zu **theilweiser Steuerung des Unheils** ergriffen werden möchten, wozu schon das Kreuzen einiger Fregatten an den Küsten sehr viel beytragen würde.

II. Gleichzeitig würde dieser Antrag einer hohen Bundesversammlung auch an die Könige von Dänemark und der Niederlande Majestäten zu richten seyn, und des Königs von Hannover Majestät würden, als Mitglied des Bundes, nicht minder zu ersuchen seyn, die Wichtigkeit desselben berücksichtigen und empfehlen zu wollen.

III. Die direkten, durch Oesterreich, Rußland, Preussen, Frankreich und den Niederlanden bey der Ottomannischen Pforte einzulegenden Verwendungen, würden nur einen sehr langsamen und bey der sehr geringen Autorität der Pforte über die Barbaresken, sogar zweifelhaften Erfolg versprechen; unterdessen würde auch dieser Schritt nicht zu vernachlässigen seyn.

IV. Als zweckmäßigeres Abwendungsmittel der augenblicklichen Gefahr würde allerdings das combinirte Kreuzen mehrerer Fregatten europäischer Seemächte in

den bedrohten Gewässern, und die strengste Behandlung der aufgebrachten Korsaren, (deren Fahrzeuge ohne Ausnahme vernichtet, so wie ihre Mannschaft mit der härtesten Leibesstrafe belegt werden müßten) erscheinen, aber auch hierzu gehöre Uebereinkunft unter den Seemächten, und ohne den kräftigen Beytritt Englands, und ohne Feststellung des ad I. a) berührten Grundsatzes, würde der Erfolg immer nur zum Theil der gerechten Erwartung entsprechen.

Die Commission trug demnächst darauf an, daß dieses Gutachten loco dictaturae gedruckt, von allen betreffenden Gesandtschaften zu einzelnen Berichts-Erstattungen benutzt, von der Versammlung aber, besonders der Oesterreichischen, Preußischen, Hannövrischen, Dänischen und Niederländischen Gesandtschaft, zur dringenden Unterstützung bey ihren Allerhöchsten Höfen empfohlen und den hier befindlichen Kaiserlich Russischen, Königlich Französischen und Königlich Großbrittannischen Herren Gesandten vertrauliche mündliche Mittheilung davon gemacht werde.

Das Commissions-Gutachten wurde unter Zahl 66. diesem Protokolle angefügt.

Oesterreich: trat, unter Aeußerung des ausgezeichneten Dankes für die Bemühungen und einsichtsvolle Darstellung der Commission, ihrem Antrag vollkommen bey.

Preussen: nach dem Antrag.

Baiern: müsse sich darauf beschränken, hierüber Instruction einzuhohlen.

Sachsen: tritt dem Commissions-Gutachten bey.

Hannover: nach dem Commissions-Antrage.

Württemberg, Baden, Kurhessen und **Großherzogthum Hessen:** wollen Instructionen hierüber einhohlen.

Dänemark, wegen **Holstein** und **Sachsen-Lauenburg:** nach dem Commissions-Antrage.

Niederlande, wegen des **Großherzogthums Luxemburg:** ebenfalls.

Großherzoglich und **Herzoglich Sächsische Häuser, Mecklenburg-Schwerin** und **Mecklenburg-Strelitz, Holstein-Oldenburg, Anhalt** und **Schwarzburg, Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe** und **Waldeck,** endlich die **freyen Städte:** treten sämmtlich dem Commissions-Vorschlage bey.

Es entstand sonach, durch entschiedene Stimmen-Mehrheit, der

Beschluß:

Daß 1) der Commissions-Vortrag, die Seeräubereyen der Barbaresken betreffend, loco dictaturae drucken zu lassen sey, um von sämmtlichen betreffenden Gesandtschaften zur Berichtserstattung benutzt, und

2) Nach Anleitung des commissarischen Gutachtens der Kaiserlich Oesterreichischen, Königlich Preußischen, Hannöverischen, Dänischen und Niederländischen Gesandtschaft zur dringenden Unterstützung bey ihren allerhöchsten Höfen empfohlen zu werden;

3) Wäre, nach bereits erfolgter Notification von der Constituirung des Deutschen Bundes und dieser Versammlung, den hier befindlichen Kaiserlich Russischen, Königlich Französischen und Königlich Großbrittannischen Herren Gesandten, von diesem Commissions-Gutachten vertrauliche Mittheilung zu machen.

§. 291.

In den zur Berathung und Schlußnahme ausgesetzten Materien wurde ferner abgestimmt; und zwar wegen der

Pensions-Regulirung der deutschen Ordens-Ritter,

von Preussen. Der Gesandte findet sich veranlaßt, in Betreff der durch die Bundesakte vorgeschriebenen Regulirung der Pensionen vormaliger Mitglieder und Diener des Deutschen Ordens, in Gemäßheit seiner Instructionen und seiner Kenntniß von den Preußischer Seits in solcher Hinsicht bereits verwandten Bemühungen, so wie in Mitbeziehung auf die neuerlich von den Königlich Hannövrischen und Großherzoglich Mecklenburgischen Herren Gesandten erfolgten Abstimmungen, folgendes zu eröffnen:

Die Königlich Preußische Regierung hat in der aufrichtigen Anerkennung, daß jeder billige hieher gehörige Wunsch möglichste Berücksichtigung verdiene, schon bis dahin keinen, der an dieselbe gerichtet worden, unerörtert und unbefriedigt bis zu dem Punkte gelassen, wo sich entweder ergab, daß der Anspruch an sie selbst überall nicht gerichtet werden könne, oder daß er doch nicht allein an sie zu richten sey, oder wo für die Preußische Regierung eine Grenze erforderlicher Aufklä-

rung des Gegenstandes sich zeigte, die ohne Fortsetzung der Erörterung in Gemeinschaft mit andern Regierungen nicht zu beseitigen war.

Bey diesem Verfahren und unter solcher Bewandtniß der Sache hat die Preussische Regierung als das nächste, was geschehen müsse und könne, freylich betrachtet, daß wo der Anspruch, als auf einem unveräußerten Besitzthum fundirt, auch an sie selbst begründet einfach vorlag, demselben auch sofort zu genügen war. Wo die gefundene Veräußerung entgegenstand, ist mit derselben Genügeleistung von Seiten der Preussischen Regierung billig Anstand genommen, obwohl keineswegs in der Meynung, daß der Anspruch überhaupt oder an und für sich um deßwillen weniger gerecht sey. War die vormalige Ordens-Besitzung in standesherrlicher Hand, so übernahm man die angemessene Förderung. In einigen Fällen war es unmöglich, den Anspruch in so weit aufzuklären, daß die zu hebende Pension oder die verpflichteten Regierungen klar ausgemittelt, oder falls Vertheilung eintreten mußte, der dazu erforderliche Plan vollständig zu substantiiren gewesen wäre.

Diese mehrseitige Schwierigkeit des Gegenstandes wendet sich weder allein, noch wesentlich um die Veräußerungen, die unter der erloschenen Westphälischen Regierung Statt gefunden haben, noch um dergleichen Veräußerungen überhaupt. Inzwischen kann der Gesandte auch in Beziehung auf dergleichen Veräußerungen nicht unbemerkt lassen, wie selbst aus den neuerlichst erhaltenen Instructionen eben so wenig hervorgeht, als ihm bis dahin bekannt gewesen, daß in den Fällen, wo die geschehene Veräußerung nach den Grundsätzen der preußischen Regierung als gültig angesehen worden, in Beziehung auf fundirte vormalige Einkünfte des Deutschen Ordens, eine Einrichtung getroffen worden, nach welcher die Zahlungs-Anforderung nunmehr ohne weiteres an die Besitzer ergehen könnte.

Nach der gesammten vorbemerkten Lage des Gegenstandes hat übrigens die preußische Regierung es ihrem auf vollständige gerechte Befriedigung sämmlicher Interessenten gerichteten Wunsche sehr entsprechend gefunden, daß die Bundesversammlung auch diesen Gegenstand ihrer pflichtmäßigen Anordnung zeitig herausgehoben, und nach bestimmten Punkten fürs erste in Frage zu stellen versucht hat. Man hat sich aber in vorbemerkter Art thunlicher isolirter Berücksichtigung, nicht allein davon überzeugt, daß die Vorschrift der Akte nicht

ohne gemeinschaftliche einverstandene Grundsätze zu vollziehen sey; sondern auch davon, daß eine gerechte Befriedigung mit hinreichenden Pensionen, wie die Akte sich ausdrückt, nicht durchgehends zu bewirken stehe, wenn die Befriedigung nicht in den geeigneten Fällen über die einzelne vormalige Ordensbesitzung hinaus durch Einleitungen, Aufklärungen und Arbeiten gesucht wird, die gerade weil sie die Vereinigung mehrerer Regierungen oder eigentlich aller fordern, in deren Händen sich vormaliges Ordensvermögen befindet, am natürlichsten bey der Bundesversammlung und zwar, nach der hie und da Statt findenden Verwickelung wohl nur commissarisch geleistet werden zu können scheinen.

Als Grundlage einer solchen Bearbeitung kann nun aber nur diejenige Bestimmung betrachtet werden, die aus den vorberührten wesentlich vorliegenden zwey Verhältnissen folgendermaßen hervorgeht:

Sieht man auf das Verhältniß der Pensionäre zu den pensionspflichtigen deutschen Regierungen, so kann das Maaß der Ansprüche der ersteren von dem Inbegriff der noch unveräußert vorhandenen vormaligen Ordensgüter eben so wenig abhängig gemacht werden, als dies in Beziehung auf die zufolge des Reichsdeputations-Schlusses von 1803. säkularisirten geistlichen Stifter zulässig ist. Eine andere Ansicht gewinnt aber die Sache, wenn das Verhältniß in Frage kommt, worin die pensionspflichtigen Staaten unter sich die Befriedigung der Pensionäre zu bewirken haben. Ganz deutlich beschränkt der Artikel 15. der Deutschen Bundesakte die Verbindlichkeit zur Pensionszahlung nur auf diejenigen Bundesstaaten, welche in der That Ordensgüter erhalten haben. In Absicht derjenigen Regierungen, welche ihre vormaligen Besitzungen aus den aufgelös'ten fremden Staaten zurückgenommen haben, kann ein Pensionsanspruch demnach auch nur an diejenigen vormaligen Ordensgüter gestellt werden, die sich im Besitze jener Regierungen auch wirklich vorgefunden haben.

Wo hingegen ein solcher Anspruch auf nicht besessene Güter gerichtet wird, fällt derselbe als Beytrag zu den Pensionen, welche vormalige Ordensmitglieder zu fordern haben, den Regierungen, welche die übrigen Ordensgüter besitzen, aus einer subsidiarischen Verbindlichkeit in der Ordnung zur Last, als die von ihnen besessenen Güter zu derselben Balley oder zu einem andern Complexus mit den ver-

äußerten gehören, in letzter Zurückführung der ganzen Masse vormaliger Ordensbesitzungen. Denn das Eigenthum sämmtlicher Ordensgüter, Einkünfte und Rechte, stand sonst dem ganzen Orden zu, und in diesem Verhältniß muß man auch der Gesammtheit jenes Eigenthums, zuletzt die Gesammtheit aller Verbindlichkeiten gegen die Ordens-Angehörigen anklebend erkennen.

Sobald daher einem zu diesem Ausmittlungsgeschäft ernannten Ausschusse

Erstlich, der Stand des Bedürfnisses in sämmtlichen Ansuchungen noch übriger vormaliger Ordensmitglieder oder Diener; und

Zweitens, aus den Nachweisungen einzelner Bundesregierungen des von denselben bereits Uebernommenen oder Zugesicherten; so wie

Drittens, die Kenntniß desjenigen vorläge, was von Hindernissen der Eingehung in angebrachte Gesuche, von verfehlter Bemühung in erforderlichen Ausmittelungen u. s. w. gleichfalls von Seiten einzelner Regierungen zur Kenntniß gebracht wird, oder auch aus Eingaben der Interessenten erhellt; und würde

Viertens, das alsdann noch Ermangelnde an vollständiger Uebersicht und Beurtheilung der anzugehenden Fonds auf angemessenem Wege ergänzt;

so würde sich daraus allerdings eine solche Aufklärung des gesammten Gegenstandes bilden, welcher nichts ermangelte, um jedem gegründeten Anspruche nach völliger Strenge der Verhältnisse, seine Stelle anzuweisen.

Indem daher der Preußische Gesandte diesen Vorschlag zu allgemeiner geneigten Erwägung stellt, würde er seinerseits sofort erbötig seyn, alle von ihm zu erwartende Materialien zu 2.) und 3.) entweder, insofern sie ihm bereits zur Hand sind, sogleich mitzutheilen, oder das Ermangelnde doch baldthunlich nachzubringen, um dadurch sowohl von seiner Seite, als für seinen Allerhöchsten Hof, den Wunsch thätig zu erkennen zu geben, daß in dem Gegenstande vollständig, und unter Vermeidung unstatthafter Bevorrechtigung Einzelner aus Zufälligkeiten, dasjenige geschehe, was die Gerechtigkeit der Sache und die ausdrückliche Vorschrift der Akte mit gleicher Bestimmtheit fordern.

Wenn übrigens auch schon von Seiten des Königlich Hannövrischen Herrn Gesandten in der aller Aufmerksamkeit werthen Schlußäußerung des früher abgelegten Voti, auf eine solche Wendung der Sache hingedeutet scheint, nach welcher wo möglich von der genauesten Strenge der Ausmittelung abgegangen würde, so

stimmt solches mit dem durch specielle Ansuchungen schon häufig veranlaßten, auch dem Königlichen Hofe schon früher vorgelegten Wunsche der Preußischen Gesandtschaft überein, daß in dieser Angelegenheit die geringe Zahl und das zum Theil hohe Alter der Interessenten in den zu fassenden Gemein-Entschließungen und zu entwerfenden Planen berücksichtigt werden möge.

Und vielleicht wäre es gerade ein würdiges Geschäft einer für die Sache in Wirkung tretenden Commission, daß sie dieses insofern zu vermöglichen suche, als die früher Statt gehabte Erfahrung von der Geneigtheit der Regierungen, durch Umgehung genauester Schärfe der Ausmittelung dergleichen Hoffnungen und Ansprüchen mit minderem Zeitverlust zu genügen, vielleicht in mehrerer Art eine Aussicht dazu eröffnete.

In der That dürfte nach dem, was der Preußischen Gesandtschaft von bereits erfolgten Bewilligungen bekannt ist, mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten seyn, daß das noch zu Bewilligende in einem solchen Verhältnisse zu dem in den Händen der Bundesregierungen befindlichen vormaligen Ordensvermögen stehe, daß eine völlige Erledigung ex aequo et bono dadurch wesentlich erleichtert wird.

Was das nach Aufstellung der drey Fragen zuletzt noch in Betracht gezogene Ascensionsrecht betrifft; so ist der Gesandte angewiesen, sich in dieser Beziehung verneinend zu erklären, da die hierunter versuchte Geltendmachung einer von den Domicellaren entnommenen Analogie nach Bewandtniß der Land-Commenthurenwahl gar nicht Statt hat, und um zu billigen Befriedigungen Mittel zu behalten, auf weiter gehende Ansprüche gar nicht gerücksichtigt werden darf.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser. Auf die drey Fragen, über welche in der 12. vorjährigen Sitzung zur Erläuterung oder Ergänzung des 15. Artikels der Bundesakte, Instruction einzuholen beschlossen worden, gehet die meinige dahin:

1) Daß jedes einzelne Ordensglied hinsichtlich seiner Pensionsansprüche, der Billigkeit gemäß, lediglich auf dasjenige vormalige Ordensgut anzuweisen sey, dessen Nutznießer es gewesen oder seyn sollen;

2) Daß jeder Betheiligte seine deßfallsigen Ansprüche bey dem Fürsten geltend zu machen habe, in dessen Staaten das fragliche Gut gelegen, ohne Rücksicht, ob die Revenuen davon gegenwärtig von dem Fiskus oder von einem

Privatmann bezogen werden; daß jedoch dem Fürsten, welcher nicht im Besitz der Einkünfte sey, sein etwaniger Regreß vorbehalten bleibe: endlich,

3) Daß der Tag der Unterschrift der Bundesakte der natürlichste Anfangstermin für die Pensionsbezahlung nach dem angenommenen Maasstab zu seyn scheine.

In Ansehung der etwa sonst noch erforderlichen Bestimmungen, schließen sich meine Höfe der Mehrheit an.

§. 292.

Pensions-Sache der Mitglieder des Johanniter-Ordens.

Preußen. In Betreff der in Frage gestellten Ausdehnung der im 15. Artikel der Bundesakte vorgeschriebenen Pensions-Regulirung für vormalige Mitglieder und Diener des Deutschen Ordens, auf Mitglieder und Diener des Johanniter-Ordens, ist der Gesandte mit der Erklärung seines Allerhöchsten Hofes schon früher dahin versehen, daß die vollkommenste Analogie beider Gegenstände unbezweifelt Statt habe, demnach auch der Gesandte eine Pensions-Regulirung letzterer Art zu fördern autorisirt sey, sobald der durch die Akte zunächst und ausdrücklich aufgestellte Gegenstand der Deutsch-Ordens-Pensionen einigermaßen vorgerückt, und aus Ueberhäufung durch gleichzeitige Vornahme mehrerer bereits in Bearbeitung genommener Anordnungen ähnlicher Art, keine Inconvenienz für den Geschäftsgang zu besorgen sey.

In diesem Zusammenhange, und nachdem die bereits genau bearbeiteten zwey anderweitigen Sustentations-Sachen für die nähere Beschäftigung mit der Ordens-Pensionirungs-Sache Raum geben, scheint zwar dem Gesandten zweckmäßig zu seyn, daß die Deutsch-Ordens-Sache nach den nunmehr zusammentreffenden Abstimmungen zuvörderst weiter verfolgt werde, um in derselben zu den erforderlichen Hauptschritten und Einleitungen zu gelangen, als womit sodann eine fernere Anwendung auch auf die nähere Einleitung der zweyten Ordens-Pensionirungs-Sache zugleich schon vorbereitet seyn würde.

Inzwischen findet der Gesandte sich in jedem Falle ermächtiget, auch jetzt schon allen den Schritten näher beyzutreten, die in Folge der in der 36. und resp.

37. Sitzung erfolgten Königlich Hannöverischen und Großherzoglich Mecklenburgischen Abstimmung zu Förderung des für gleich begründet zu erkennenden Gegenstandes etwa dermalen beliebt würden.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser. Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser sind damit einverstanden, daß die Bestimmungen des 15. Artikels der Bundesakte zu Gunsten der Mitglieder des Deutschen Ordens wegen Gleichheit des Verhältnisses auch auf die Mitglieder des Johanniter-Ordens ausgedehnt werden.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Die durchlauchtigsten Fürsten der 16. Curiat-Stimme finden nichts dabey zu erinnern, daß der Art. 15. der Bundesakte, zu Gunsten der Mitglieder des Johanniter-Ordens, extensiv interpretirt werde.

§. 293.

Gegenseitiger freyer Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten.

Preußen. Mein Allerhöchster Hof hat den in der 32. Sitzung in Antrag gebrachten und sehr zweckmäßig verfaßten Entwurf einer Uebereinkunft zwischen sämmtlichen Bundesstaaten über die Freyheit des Verkehrs mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh, mit lebhaftem Interesse erwogen, und mich demnächst ermächtigt, demselben in allen Punkten beyzutreten.

Die Sache ist wichtig und eilig, aber meinem Allerhöchsten Hofe scheint zugleich nothwendig und wünschenswerth, sich dabey auch noch besonders über den VIII. Art. des besagten Entwurfs näher einzuverstehen, und in Betreff der hohen Ausfuhrzölle und Mauthen, welche einem Verbot gleichkommen, übereinstimmige billige Grundsätze festzusetzen.

Dänemark, wegen Holstein und Sachsen-Lauenburg. Seine Majestät der König gehen in allen Administrations-Gegenständen von dem Grundsatze aus, daß der Wohlstand der Unterthanen den Reichthum des Staates bilde; mithin in allen Administrations-Zweigen stets die Maasregeln ergriffen werden müssen, die dem größeren Theil der Unterthanen vortheilhaft sind, sollten auch

Einzelne derselben nachtheilige Wirkungen davon verspüren. Diese Grundsätze auf den Handel mit Getreide und Schlachtvieh, die vorzüglichsten Produkte des Dänischen Staates, angewendet, haben Seine Majestät bewogen, diesen Handel nie zu beschränken, ihn durchaus frey zu lassen, wiewohl dadurch die Preise dieser Produkte häufig zum Nachtheil der Besoldeten und Rentiers stiegen, woraus jedoch alle Grundbesitzer, dieser grössere Theil der Nation, den höchsten Vortheil bezogen.

In den gegenwärtigen Zeiten haben Seine Majestät diesen uneingeschränkten Handel um so mehr aufrecht zu erhalten befohlen, als auch Gerechtigkeit Allerhöchstdieselben hiezu aufforderte, denn die Ereignisse der letzten zehn Jahre haben auf alle Grundbesitzer und namentlich auf die Ihrer deutschen Staaten so große Lasten gewälzt, ihnen so vielfaches Unglück bereitet, daß Allerhöchstdieselben für Pflicht sogar es hielten, vorzüglich diese zu berücksichtigen, und ihnen die Benutzung jeder günstigen Gelegenheit zum vortheilhaften Absatz ihrer Produkte zu erleichtern.

Schon diese kurze Darstellung zeigt, wie sehr Seine Majestät der König den unbeschränkten Handel mit Getreide und Schlachtvieh zu begünstigen und daher den vorgelegten Entwurf zu einer allgemeinen Vereinbarung über diesen Gegenstand, auch für die Herzogthümer Holstein und Sachsen-Lauenburg anzunehmen geneigt sind. Auch ist die dießeitige Gesandtschaft ermächtigt worden, einer auf jenen Entwurf gestützten allgemeinen Vereinbarung im Namen Seiner Majestät beyzutreten, jedoch siehet sie sich gegenwärtig veranlaßt, als eine ausdrückliche Bedingung hinzuzusetzen, daß diese Vereinbarung nicht davon abhängig gemacht werden wolle, ob auswärtige Souveraine für Ihre nicht zum deutschen Bunde gehörenden Staaten, derselben beytreten wollen oder nicht, sollten sie auch gleiche Grundsätze in denselben aufzustellen für zweckmäßig halten; denn in staatsrechtlicher Hinsicht stehen sie zum deutschen Bunde in keinem andern Verhältniß, als in dem eines freundnachbarlichen. Sollte nun die gewünschte allgemeine Vereinbarung über den freyen Handel mit Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchten und Schlachtvieh zu Stande kommen, so muß die diesseitige Gesandtschaft nur noch bemerken, daß ad IV. des Entwurfs zu bestimmen seyn möchte, daß selbst dann wenn gegen das Ausland eine allgemeine Sperre beschlossen werden müßte, die Ausfuhr zur See hievon ausgenommen werde, da eine genaue Controlle, wohin die einmal zur

See gebrachten Produkte geschickt werden, unmöglich ist, und doch der Ueberfluß der Getreide der nördlichen Bundesstaaten, wie auch die gegenwärtige Zeit uns dieses bewiesen hat, denen südlichern auf keinem andern Wege zugeführt werden kann. Sollte die Ausfuhr zur See nicht ausgenommen werden, so würde der Ueberfluß der Getreide, aus Mangel an Absatz, liegen bleiben, oder an die desselben nicht bedürfenden Nachbarstaaten zu einem unter allem Verhältniß stehenden Preise veräußert werden müssen, welches so sehr gegen die allgemeinen Administrations-Grundsätze der Königlichen Regierung streitet, daß Seine Majestät der König nie darin einwilligen würden noch könnten.

§. 294.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: Mit Bezug auf den in der 13. vorjährigen Sitzung erklärten und von meinen höchsten Committenten genehmigten Beytritt zu der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung in der überrheinischen Sustentations-Sache, schließen sich solche in allen in jener Abstimmung nicht enthaltenen Punkten der Mehrheit an.

§. 295.

Forderung des pensionirten Stadtvogt Harich zu Bischofsheim an der Tauber für seine Schwester, die Wittwe Barbara Artz zu Maynz, an das Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau, wegen eines dem ehemaligen St. Victor-Stift zu Maynz dargeliehenen Kapitals von 8,000 fl. nebst rückständigen Zinsen.

Präsidium: gieng zu den Privat-Reklamationen über. Dem gemäß erstattete der Königlich Baierische Herr Gesandte, Freyherr von Aretin, Vortrag über die von dem pensionirten Stadtvogt Harich zu Bischofsheim an der Tauber Z. 194. angebrachte Forderung seiner Schwester, der Wittwe Barbara Artz in Maynz, an das Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nas-

sau, wegen eines dem ehemaligen St. Victor-Stift in Maynz dargeliehenen Kapitals von 8000 fl. nebst den vom 19. Oktober 1801. ausstehenden Zinsen.

Nach vollständig ausgehobenem Inhalte dieser Eingabe und sämmtlicher Anlagen, äußert der Herr Referent in seinem Gutachten, daß die Competenz der Bundesversammlung vollkommen begründet sey, und erachtet, daß nun nach wieder vereinigtem linken Rheinufer mit Deutschland kein Anstand mehr vorwalte, daß diese Angelegenheit nach den Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses §. 78. und 79. zum Vortheile der bedrängten Gläubiger erledigt werden könne. Bey einem näheren Benehmen zwischen den Regierungen des Großherzogthums Hessen und Herzogthums Nassau werde sich ergeben, wer einstweilen bis zur definitiven Ausgleichung die Zinsen zu entrichten habe, und von den großmüthigen Gesinnungen derselben dürfe man sich versprechen, daß sie wenn diese Verhältnisse nunmehr zu ihrer Kenntniß kämen, gern geneigt seyn würden, durch eine desto schnellere Auseinandersetzung die Wunden zu heilen, welche eine unglückliche Verwicklung der Verhältnisse geschlagen habe. Sie würden es vielleicht nicht für unangemessen halten, da das Verhältniß der beyderseitigen Besitzungen zu einander noch unbestimmt scheine, einstweilen unter Vorbehalt der Berechnung, die laufenden Zinsen zu gleichen Theilen berechnen zu lassen.

Der endliche Antrag des Herrn Referenten geht dahin, daß die vorliegende Reklamation dem Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten zu dem Ende dringend empfohlen werden möchte, bey ihren höchsten Höfen zu bewirken, daß die gerechte Bitte des Reklamanten, insofern nicht gegen das zwar belegte Vorschreiben sonst etwas zu erinnern wäre, in Bälde nach den Bestimmungen des 78. und 79. §. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803. ihre Erledigung finde.

Dem Reklamanten, dessen Legitimation übrigens vor den Behörden noch der Vorlage der Cessions-Urkunde bedürfe, wäre von dem zu fassenden Beschlusse Nachricht zu geben.

Auf diesen Vortrag verlas der Königlich Hannövrische Herr Gesandte von Martens, als Stimmführer für Braunschweig und Nassau, eine Erläuterung der Grundsätze, und des Benehmens der Herzoglich Nassauischen Regierung in dieser und ähnlichen Forderungssachen, und der Herr Referent, Freyherr von

Aretin, bemerkte hierauf in einem Nachtrage, daß diese Erläuterung allerdings dazu diene, das bisherige Verfahren der Herzoglich Nassauischen Regierung, welcher auch das bisherige Unglück der Gläubiger nicht beygemessen worden sey, zu rechtfertigen, jedoch seine Meynung von dem, was für die Zukunft hierin, nach Maasgabe des §. 78. und 79. des Reichsdeputations-Hauptschlusses, zu thun wäre, nicht ändern könne.

Der Vortrag, sammt der Erläuterung von Seiten Nassau's, und der Nachtrag des Herrn Referenten wurden unter Zahl 67. A — C dem Protokolle beygelegt.

Alle übrige Stimmen, mit Ausnahme von Braunschweig und Nassau, traten dem Herrn Referenten vollkommen bey, daher

Beschluß:

Daß 1) die Reklamation des pensionirten Stadtvogts Harich zu Bischofsheim, Kapital- und Zinsenforderung an das ehemalige St. Viktor-Stift zu Maynz betreffend, dem Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Herrn Bundesgesandten zu dem Ende dringend empfohlen werde, um bey ihren höchsten Höfen zu bewirken, daß die gerechte Bitte des Reklamanten, insofern gegen dessen Vorgeben selbst nichts zu erinnern wäre, in Bälde, nach den Bestimmungen des 78. und 79. §. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803. ihre Erledigung finde; und daß 2) dem Reklamanten hiervon Nachricht zu geben sey.

§. 296.

Gesuch der Wittwe des Major Baron du Fay zu Hanau, Pensionsrückstand auch Nachträge der Pension ihres Mannes betreffend.

Der Königlich Württembergische Herr Gesandte, Graf von Mandelsloh, legt das Z. 173. vorgekommene Gesuch der Wittwe des Majors Baron du Fay zu Hanau, Pensionsrückstand auch Nachträge der Pension ihres Mannes betreffend vor und äußert die Meynung: daß weder der Reichsdeputations-Hauptschluß, noch die Wiener Congreßakte, der Wittwe eines Pensionirten eine Pension zusichere. Was aber die Rückstände anlange, so habe die Wittwe

durch die bey den Akten liegende Quittung über empfangene Einhundert Gulden, sich aller Ansprüche auf die von derselben bey der Ausgleichungs-Commission zu Frankfurt reklamirten Rückstände ihres Ehemanns begeben. Der Herr Referent trug also auf Abweisung der Reklamantin an.

Der Kurfürstlich Hessische Herr Gesandte bemerkte hiebey, daß Seine Königliche Hoheit der Kurfürst ihr erst auf's Neue wieder eine Gratifikation bewilligt hätten.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten wurde

beschlossen:

Daß die Wittwe des Majors Baron du Fay zu Hanau mit ihrem Gesuche wegen Pensions-Rückstand, auch Nachträgen der Pension ihres Ehemannes abzuweisen sey.

§. 297.

Bitte des Ober-Medicinalrath Möller zu Hanau, um Fortbezahlung seiner früheren Besoldung.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von der Bitte des Ober-Medicinalrath Möller zu Hanau, um Fortbezahlung seiner früheren Besoldung (Z. 199.), und äußert, daß da die Kurfürstliche Resolution, wornach die Realisirung des Möllerischen Gesuches vor der Hand beruhe, ein deutliches Anerkenntniß seiner Ansprüche enthalte, und bloß die Gewährung der Bitte mittelst einer dilatorischen Antwort hinausgesetzt werde, der Supplikant aber sich seit dem May 1816. nicht wieder an die Kurfürstliche Behörde gewendet habe, dem Supplikanten zu eröffnen seyn werde, daß er vor allem sein Gesuch bey der Kurhessischen Behörde zu erneuern habe.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten, wurde

beschlossen:

Dem Ober-Medicinalrath Möller zu eröffnen, daß er sein Gesuch bey der Kurfürstlich Hessischen Behörde zu erneuern habe.

§. 298.

Gesuch des Großherzoglich Hessischen, Gräflich Stolbergischen Rath und Amtmann Lynker, Gehalts-Nachzahlung und Pension, als ehemaliger Kur- und Oberrheinischer Kreisdiener betreffend.

Ebenderselbe: legt das Gesuch des Großherzoglich Hessischen, Gräflich Stolbergischen Rath und Amtmann Lynker, Gehalts-Nachzahlung und Pension, als ehemaliger Kur- und Oberrheinischer Kreisdiener betreffend; vor und äußert, daß da Bittsteller im Jahr 1801. bey Auflösung des Mittelstabs des Kreisregiments, bey welchem er als Quartiermeister gestanden, ohne Pension entlassen worden sey, auch weder die Kreisversammlung, noch die damalige Reichs-Executions-Subdelegations-Commission seinem Gesuch willfahrt hätten, der Bundesversammlung nicht zustehen könne, eine abändernde Entschließung zu fassen.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten, wurde hierauf

beschlossen:

Den Großherzoglich Hessischen, Gräflich-Stolbergischen Rath und Amtmann Lynker mit seinem Pensions-Gesuche abzuweisen.

§. 299.

Gesuch des vormals Albansstiftischen Factor Hepp zu Friedberg, wegen verweigerter Pensionszahlung von Seiten Kurhessens.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von dem Gesuche des vormals Albansstiftischen Factor Hepp zu Friedberg, wegen verweigerter Pensionszahlung von Seiten Kurhessens Z. 174. und erwähnt, daß aus diesem an sich geringfügigen und zur Cognition des Bundestags geeigneten Pensionsgesuche nicht zu ersehen sey, daß deswegen schon eine Vorstellung an die Kurfürstliche Behörde erlassen worden; es dürfte daher Bittsteller um so mehr dahin anzuweisen seyn, als sich bey der Geringfügigkeit des Objects nicht erwarten lasse, daß derselbe zu einer nochmaligen Eingabe bey der Bundesversammlung den Anlaß erhalten werde.

Mit Zustimmung sämmtlicher Herren Gesandten zu dem Antrage des Herrn Referenten, wurde

beschlossen:

Den Factor Hepp zu Friedberg anzuweisen, daß er sich mit seinem Pensionsgesuche wegen der Albanischen Stiftsgüter an die Kurfürstlich Hessische Behörde zu wenden habe.

§. 300.

Vorstellung der Erben des vormaligen Kurtrierischen Geheimen-Rath Weckbecker, dessen rückständige Besoldung und Diäten betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die Z. 163. eingekommene Vorstellung der Erben des vormaligen Kurtrierischen Geheimen Rath Weckbecker, wornach dieselben an die gegenwärtigen Besitzer der ehemals Trierischen Lande auf der rechten Rheinseite, in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses, die rückständige Besoldung und Diäten des Verstorbenen mit 51,011 fl. 50 kr. ansprechen.

Der Herr Referent theilt einen vollständigen Auszug dieser ausführlichen, mit 16 Beylagen versehenen Denkschrift, sammt den von Herzoglich Nassauischer Seite erhaltenen aktenmäßigen Bemerkungen mit 7 Urkunden mit, und berichtigt hieraus die Angaben der Reklamanten, indem derselbe hiernach den Stand der Sache vollständig darlegt.

Das Gutachten des Herrn Referenten geht dahin, daß in dieser, an und für sich zur Competenz der Bundesversammlung gehörenden Sache, eine Verschiedenheit der Ansicht der streitenden Theile, nämlich der Herzoglich Nassauischen Behörde und der Erben des Geheimen Rath Weckbecker, vorwalte, welche sich nie zur Entscheidung der Bundesversammlung eignen könne. Die Forderung sowohl als die derselben entgegengesetzten Einreden beruheten auf Rechtstiteln, deren nähere Erörterung Sache der Civilgerichte sey. Dieser Grundsatz sey auch von der Nassauischen Behörde vollkommen anerkannt, und es dürfte sonach den Bittstellern zu eröffnen seyn:

Daß da ihre Forderungen die Natur privatrechtlicher Ansprüche hätten, sie, so fern sie von einer gerichtlichen Verfolgung derselben einen günstigen Erfolg sich versprechen zu können glaubten, solche gegen die Nassauische Regierung bey der competenten gerichtlichen Behörde anzubringen hätten.

Der Vortrag wurde unter Zahl 68. diesem Protokolle angefügt.

Sämmtliche Herren Gesandten stimmten dem Herrn Referenten bey, daher

Beschluß:

Den Erben des Geheimen Rath Weckbecker sey zu eröffnen, daß da ihre Forderungen die Natur privatrechtlicher Ansprüche hätten, sie sofern sie von einer gerichtlichen Verfolgung derselben einen günstigen Erfolg sich versprechen zu können glaubten, solche gegen die Herzoglich Nassauische Regierung bey der competenten gerichtlichen Behörde anzubringen hätten.

§. 301.

Vorstellung des vormals Großherzoglich Frankfurtischen Militär-Schneiders Beratz, Auszahlung des rückständigen Soldes mit der Erlaubniß, in Frankfurt verbleiben zu dürfen, betreffend.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen, trägt die Vorstellung des vormals Großherzoglich Frankfurtischen Militär-Schneiders Beratz (Z. 187) vor, wornach derselbe um Auszahlung des rückständigen Soldes mit der Erlaubniß, dahier verbleiben zu dürfen, bittet.

Der Herr Referent erwähnt, daß die freye Stadt-Frankfurt sich nicht weigere, die auf sie angewiesene Forderung des Beratz zu berichtigen; zu selbiger sogar noch ein besonderes Geschenk von 100 fl. hinzuzufügen, daß sie aber den Supplikanten wegweisen wolle, werde nur aus solchen Gründen geschehen, aus welchen sie sich in gewöhnlichen Fällen überhaupt befugt halten könne, jemanden den fernern Aufenthalt bey sich zu versagen, oder weil sie sich veranlaßt glaubt, einem andern Staat denjenigen wieder zuzuschieben, insofern derselbe eher gehalten wäre, für dessen Unterhalt zu sorgen.

Inwiefern nun die freye Stadt zu einer solchen Zuschiebung befugt sey, könne nur mit demjenigen Staate, den es betreffe, ausgemacht werden, und zwar in diesem Falle nach der Anleitung, welche der Beschluß gebe, den die bey der Ausgleichungs-Commission concurrirenden übrigen Bevollmächtigten in dem Protokolle vom 10. Januar laufenden Jahrs, wiewohl mit Widerspruch der Frank-

furtischen, gefaßt hätten. Die Bundesversammlung werde indessen hierin schwerlich eine Entscheidung treffen; es möchte daher zweckmäßiger der Herr Bundesgesandte der freyen Stadt Frankfurt zu ersuchen seyn, wenn er nicht etwa noch anderweite Erläuterungen abzugeben hätte, bey seinen Committenten darauf anzutragen, daß dem nothdürftigen Supplikanten, ohne längern Vorbehalt oder sonstige Bedingung die von der freyen Stadt als richtig und verbindlich anerkannte Forderung ausgezahlt, das weitere wegen dessen Wegweisung aber mit demjenigen Staat, wohin man den Supplikanten zurückschieben wolle, ausgemacht werde.

Der Vortrag wurde unter Z. 69. diesem Protokolle angefügt.

Sämmtliche Stimmen waren mit dem Herrn Referenten einverstanden, daher

Beschluß:

Daß der Herr Bundesgesandte der freyen Stadt Frankfurt zu ersuchen sey, bey seinen Committenten darauf anzutragen, daß der Militär-Schneider Beratz, ohne längern Vorbehalt oder sonstige Bedingung die von der freyen Stadt als richtig und verbindlich anerkannte Forderung ausgezahlt, das weitere wegen dessen Wegweisung aber mit demjenigen Staate, wohin man den Supplikanten zurückschieben wolle, ausgemacht werde.

Dem Bittsteller wäre, unter Zurückstellung der Original-Anlage seiner Bittschrift, von diesem Beschlusse Mittheilung zu machen.

§. 302.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die von Z. 232. bis 235. verzeichneten Eingaben der bisherigen Commission zuzustellen beschlossen.

Die Versammlung gieng zur vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 232. bis 235.

Nro. 232. Der Senat der freyen Stadt Frankfurt: überreicht auf dringendes Ansuchen der ständigen Bürger-Repräsentation die von derselben abgefaßte: «Beurkundete Vertheidigung der Rechte der Bürgerschaft zu Frankfurt am Main gegen die Ansprüche der Judengemeinde daselbst auf völlige bürgerliche und politische Gleichstellung mit den Bürgern dieser freyen Stadt, von Seiten der ständigen Bürger-Repräsentation; und bittet in einer weitern Eingabe, die hohe Bundesversammlung wolle ihrem in dieser Sache zu fassenden Entschlusse noch so lang Anstand geben, bis sie in einem gleichfallsigen Nachtrage die neueste Denkschrift der Israelitischen Gemeinde (Z. 231.) zu beleuchten im Stande sey.

Nro. 233. Dr. Alef in Frankfurt überreicht in Auftrag der sogenannten Lübischen Güterbesitzer im Herzogthum Holstein eine Denkschrift: «Die staatsrechtliche Begründung eines Antrages auf Wiederherstellung der aus dem ersten Erwerbe dieser Güter herrührenden in der neuern Zeit unterdrückten Rechte;» und bittet um die hohe Vermittlung und gnädiges Fürwort bey Sr. Majestät dem Könige von Dänemark, als Herzog von Holstein, damit den mehrmals wiederholten Beschwerden der Besitzer, um Herstellung des verjährten Rechtszustandes ihrer Güter Gehör verschafft werde.

Nro. 234. Johann Joseph Marks, Archivar des vormaligen Reichskammergerichts in Wetzlar: bittet wegen der verlornen Dienst-Emolumenten als Leser um baldige gnädige Willfahrung und Realisirung der in dem hohen Beschluß gemachten Zusicherung einer Zulage für die Kammergerichts-Leser.

Nro. 235. Finanzrath Brack in Fulda: bittet wiederholt in Beziehung der bereits übergebenen Bittgesuche um einen baldigen gnädigen willfährigen Beschluß.

Ein und vierzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 7ten July 1817.

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten Badens: der Großherzogliche wirkliche Herr Geheime Rath, Freyherr von Berstett; und

Ausgenommen:

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des von dem Königlich Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherru von Gagern, substituirten Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen.

(Inhalt. §. 303. Substitution des Freyherrn von Plessen, für den Königlich Niederländischen Gesandten. §. 304. Aufnahme des Herrn Landgrafen von Hessen Homburg in den deutschen Bund; zufolge eines Beschlusses der Plenar-Versammlung, laut dem hierüber aufgenommenen Protokoll derselben. §. 305. Abstimmung von Preussen über die transrhenanische Sustentations-Angelegenheit. §. 306. Erklärung von Seiten Sr. Majestät des Königs der Niederlande über die Reichskammergerichtliche Sustentations-Sache. §. 307. Beytritt der Niederlande zu der bewilligten Gratifikation für den Hofrath Herrlein in Regensburg §. 308. Vorstellung des Fräuleins von Schallern, wegen der Verkürzung der Pension ihres 81jährigen Vaters, des Kurhessischen General-Majors von Schallern. §. 309

§. 303.

Substitution des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen, für den Königlich Niederländischen, Großherzoglich Luxemburgischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern.

Präsidium: zeigt an, der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte, Freyherr von Gagern, habe den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen, substituirt.

§. 304.

Aufnahme des Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg in den deutschen Bund.

Auf Antrag des Präsidiums, in Folge eines der hohen Bundesversammlung vorgelegten Schreibens des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg, wodurch derselbe um seine Aufnahme in den deutschen Bund bat, wurde dieses Gesuch in Berathung genommen, und der Entscheidung des Pleni unterzogen, wie das hierüber aufgenommene besondere Protokoll nachweiset.

§. 305.

Hiernächst wurde das Protokoll zur Fortsetzung der Abstimmungen in den noch zur Beschlußnahme ausgesetzten Materien eröffnet, und zwar in der

transrhenanischen Sustentations-Sache.

Preussen. Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen, in Pensions-Sachen der überrheinischen Geistlichkeit, zuvörderst die Annahme des Termins von 1815. auch in der 18. dießjährigen Sitzung die Ihrerseits beschlossene Uebernahme der berechneten Rückstands-Quote haben erklären, einen einstweiligen Hülfsvorschuß aber bereits früher schon haben zahlen lassen; so ist der Gesandte nunmehr beauftragt, die Ihrerseits Statt findende Bereitwilligkeit auch dahin ferner zu eröffnen; daß wenn die in Hinsicht der Lütticher Pensionäre obwaltende Schwierigkeit wegen des Termins von 1815. in der noch gehofften Art sich nicht mehr lösen sollte, und wenn die übrigen Regierungen, deren Beyträge die Pension des Herrn Fürstbischofs bis zum Junius 1815. mitbewirkt haben, geneigt wären, diese Beyträge für das Jahr 1815. zu 16. nun noch zu Pensionirung der übrigen Lütticher Interessenten zu verwenden und nachzuschießen, die auf Preussen fallende Quote gleichfalls übernommen werden solle.

Was außerdem nun noch die künftige Pensionirung der überrheinischen Geistlichkeit betrifft; so haben Seine Majestät, in bereitwilliger Erwägung der von der Bundesversammlung erfolgten Verwendung, und bey möglichster Geneigtheit zu jeder thunlichen Berücksichtigung für die zu versorgenden Individuen, sich doch durch die große Masse von Pensionen und sonstigen Verbindlichkeiten, die von Allerhöchstihnen in neuen und wiedervereinigten Provinzen übernommen worden, zur Zeit verhindert gefunden, darunter weiter zu gehen, als es im Sinne und in der Absicht der reichsschlußmäßigen früheren Bewilligung lag, als welche nunmehr vollständiger und sicherer als bisher geleistet zu sehn, den Sustentanden immer schon den Vortheil gewährt, auf welchen der 15. Artikel ihnen die Aussicht eröffnet hat. Es ist daher die in diesem Sinne sich ergebende vollständige Congrua diesseits nun förmlich übernommen, und um die Pensionäre mit mindestem Zeitverlust zum Genuß derselben vom 1. Juny 1815. ab, zu verhelfen, die Curatel der Sustentations-Kasse bereits veranlaßt, dieselben zur Anzeige ihres Aufenthalts-

Orts, so wie der diesseitigen Kasse, bey welcher sie die Hebung zu machen wünschen, unverweilt anzuweisen.

Die Preussische Regierung sieht demnach in dieser Angelegenheit nur noch der schließlichen Uebereinkunft wegen der Rückstände bis zum Juny 1815. und wegen des wenigstens bis jetzt noch wahrscheinlich gewesenen Lütticher Deficits entgegen, um sich anerbotenermaßen nun auch Ihrerseits der letzten Verbindlichkeiten in dieser Angelegenheit durch die noch übrigen Zahlungs-Anweisungen zu entledigen.

§. 306.

Reichskammergerichtliche Sustentations-Sache.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: Die Niederländische Gesandtschaft ist ermächtigt zu erklären, daß Seine Majestät der König von wegen des Großherzogthums Luxemburg Ihre Einwilligung zu den Vertheilungs-Vorschlägen der Pensionen für die noch übrigen reichskammergerichtlichen Individuen ertheilen, und Sich dazu verstehen wollen, die darnach auf Luxemburg repartirten zwey Pensionäre zusammen mit 400 fl. rheinisch jährlich vom 1. July dieses Jahrs, da inzwischen bis dahin die provisorisch gemachten Vorschüsse ausgerricht haben, zu übernehmen.

§. 307.

Gratification für den vormaligen Reichsdirectorial-Gesandtschafts-Secretär, Hofrath Herrlein zu Regensburg.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: Der entschiedenen Mehrheit zur Bewilligung der hundert Gulden für den ehemaligen Reichsdirectorial-Gesandtschafts-Secretär Herrlein kann die Niederländische Gesandtschaft mit dem auch schon von andern Stimmen gemachten Vorbehalt, daß diese Ausnahme, in Rücksicht der Proportionen, in keinem Fall zur Analogie gebraucht werde, beytreten.

§. 308.

Vorstellung des Fräulein von Schallern zu Hanau, wegen Verkürzung der Pension ihres 81jährigen Vaters, des Kurhessischen General-Majors von Schallern.

Präsidium: eröffnete das Protokoll zum Vortrage der Privat-Reklamationen, dem gemäß

Der Königlich Würtembergische Herr Gesandte, Graf von Mandelsloh, das erneuerte Gesuch des Fräuleins von Schallern zu Hanau (Z. 205.) Pensionsforderung ihres Vaters, des General-Majors von Schallern betreffend, vorlegt, und darauf anträgt: daß da in der dießjährigen 22. Sitzung der Beschluß gefaßt worden sey, die Akten dem Kurhessischen Herrn Gesandten mit dem Ersuchen zuzustellen, für die Erledigung der Bitte des General-Majors von Schallern das erforderliche gefällig einleiten zu wollen, nach dem Inhalte des vorliegenden Exhibiti aber hierin noch nichts verfügt worden, diese neueste Eingabe dem Kurhessischen Herrn Bundesgesandten, mit dem Ersuchen um gefällige Aufklärung, zuzufertigen wäre.

Der Kurhessische Herr Gesandte giebt hierauf zu Protokoll: Ich habe Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten die Akten über die Reklamation des Fräuleins von Schallern seiner Zeit vorgelegt, allein Sie haben darin nicht den mindesten Anlaß finden können, Ihre Entschließung in dieser Angelegenheit zu ändern.

Es kommt hier gar nicht auf die Frage an: inwiefern der Art. 45. der Wiener Congreßakte auf die Hanauer Localdiener und Pensionäre Anwendung leide? sondern darauf: ob der Revers, wodurch der General von Schallern, gegen eine Pensions-Erhöhung von 444 fl. jährlich vom 1. Januar 1816. an, auf alle weitere Ansprüche und Nachforderungen verzichtete, rechtsgültig sey? und dieses ist um so weniger zu bezweifeln, als der von Schallern nur in dessen Folge die Pensions-Erhöhung bezogen hat und noch bezieht.

Die nachgesetzte Behörde, welcher die Auszahlung der Pension und Zulage bedingt aufgegeben war, die Rentkammer zu Hanau, that nur ihre Schuldigkeit, wenn sie nicht anders als gegen einen angemessenen Revers Zahlung leistete; allein es läßt sich kein Grund denken, der sie hätte veranlassen können, dem General von Schallern den erforderlichen Revers abzunöthigen. Auch ist es ihr nicht in den Sinn gekommen. Die so genannte Behörde, welche das Fräulein, seiner Behauptung nach, inducirt hat, ist ein einzelner Mann, der das angeschuldigte Verfahren geradezu abläugnet, und dessen sanftmüthiger und geschmeidiger Charakter, die durchaus unerwiesene Behauptung des Fräuleins schon an und für sich zu widerlegen scheint.

Ich muß daher darauf dringen, daß das Fräulein lediglich ab- und mit ihrer Klage gegen die Behörde, welche durch Drohungen ihrem Vater den Revers abgenöthigt haben soll, an die competente Justiz-Behörde verwiesen werde.

Präsidium. Da die so eben abgegebene Erklärung des Kurhessischen Herrn Gesandten die bestimmte Behauptung enthält: daß 1) das Fräulein von Schallern sich keineswegs über eine erfahrne Induction zu beklagen; und 2) den betreffenden Revers vollkommen freywillig ausgestellt habe; so kann allerdings ihre angebrachte Klage nur von hier abgewiesen, und sie nur mit der Hoffnung einer dereinstigen Pension für ihre Frau Mutter getröstet werden.

Sämmtliche Herren Gesandten stimmten dem präsidirenden Herrn Gesandten bey; daher

Beschluß:

Da der von dem General-Major von Schallern ausgestellte Verzicht auf seine aus dem Artikel 45. der Wiener Kongreßakte abgeleitete Forderung, wie derselbe hier vorliege, als gültig anzusehen, eine Induction aber zur Zeit noch nirgends erprobt worden ist; so sey die Reklamantin, welche sich mit der Hoffnung einer dereinstigen Pension ihrer Frau Mutter zu trösten habe, von hier ab- und mit ihren etwanigen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Reverses an die competente Gerichtsstelle zu verweisen.

§. 309.

Gesuch des ehemaligen Militär-Kanzlisten Matern, um Aufnahme in die Zahl der Centraldiener des Großherzogthums Frankfurt.

Ebenderselbe: trägt das Gesuch des Militär-Kanzellisten Matern zu Frankfurt, um Aufnahme in die Zahl der Frankfurter Centraldiener vor (s. Eingabe 3. 219.) und äußert nach mitgetheiltem Inhalt dieser Vorstellung, daß Supplikant, als bey einem interimistischen General-Gouvernement angestellt, das seiner Natur nach nicht habe fortbestehen können, auf die Anwendung des 45. Artikels der Wiener Kongreßakte keinen Anspruch machen könne, auch von der Ausgleichungs-Commission aus diesem Grunde abgewiesen worden sey, und eine Be-

Unabhängig von dem eigentlichen Sinne und der Anwendbarkeit des 16. Artikels des Pariser Friedens sey es klar, daß durch des Supplikanten Vortrag die Competenz der Bundesversammlung nicht begründet sey, und der Herr Referent trug demnach darauf an, dessen Gesuch, als hieher nicht gehörig, zurückzuweisen.

Der Vortrag wurde unter Zahl 71. zu Protokoll genommen.

Unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten, wurde hierauf

beschlossen:

Daß der Baron von Bouchepor n zu Metz mit seiner Beschwerde gegen Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen, wegen Einziehung des von ihm erkauften Gutes Immichmhayn, als hieher nicht gehörig, abzuweisen sey.

§. 314.

Reklamation des General-Lieutenant Allix gegen Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen, wegen Entsetzung aus dem Besitze des Gutes Freudenthal.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die Reklamation des General-Lieutenant Allix, gegen Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen, wegen Entsetzung aus dem Besitze des von ihm erkauften Gutes Freudenthal, (Z. 180.) und erwähnt nach ausführlich mitgetheiltem Inhalte dieser Eingabe: daß Reklamant bitte, die hohe Bundesversammlung möge schleunigst Mittel ergreifen, Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen anzuhalten, ihm dem rechtmäßigen Eigenthümer, sowohl das ihm unrechtmäßig entzogene Gut Freudenthal wieder zurückzugeben, als auch ihn zugleich für die Zeit, worin er außer Besitz gewesen, aufs vollständigste zu entschädigen.

Eine Verweisung an die Landesgerichte würde hier als eine Art Verweigerung aller Justiz erscheinen, da dieser Weg bereits vergeblich gesucht und betreten worden sey, und sich auch bey andern Veranlassungen, wo das Interesse des Fürsten in das Spiel gekommen, bey der Organisation der Kurhessischen Justiz als zwecklos bewährt habe, auch der höhere und völkerrechtliche Gesichtspunkt, aus dem

§. 313.

Vorstellung des Baron von Boucheporn zu Metz gegen Kurhessen, wegen Einziehung des von ihm erkauften Gutes Immichmhayn.

Der Herzoglich Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg: erstattet Vortrag über die Vorstellung des Bevollmächtigten des Baron von Boucheporn zu Metz gegen Kurhessen, wegen Einziehung des von ihm erkauften Gutes Immichmhayn (Z. 105.), worin Reklamant die hohe Bundesversammlung auffordert, Kraft ihres Berufs, den Pariser Frieden, so weit derselbe Deutschland betreffen könne, in Erfüllung zu setzen, Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen anzuhalten, der in diesem Frieden ausdrücklich festgesetzten Stipulation der Vermeidung aller Reactionen nachzukommen, die in Betreff der in Kurhessen unter der Westphälischen Regierung Statt gehabten Veräußerungen von Staatsgütern, von ihm erlassene und mit jenem Frieden im Widerspruch befindliche Verordnung aufzuheben, und ihn im ruhigen Besitz des mit Aufwendung seines und seiner Gemahlin Vermögens gesetzlich erkauften Gutes Immichmhayn zu belassen.

In dem Gutachten über diese nach ihrem ganzen Inhalt vorgetragene Reklamation äussert der Herr Referent, daß der Baron von Boucheporn es nur allein mit dem Kurhessischen Lehens-Fiskal zu thun habe, welchen er jedoch, wie es scheine, durchaus noch nicht in Anspruch genommen hätte. Seine Absicht gehe vielmehr dahin, auf politisch-diplomatischem Wege zum Besitz des erkauften Gutes wieder zu gelangen; es sey zu bedauern, daß er den unrichtigen Weg gewählt hätte, denn wenn auf der einen Seite von einer Verweigerung der Rechtspflege nicht die Frage wäre, so leuchte auf der andern Seite bey dem ersten Blicke in den Eingang der deutschen Bundesakte der Irrthum in die Augen, durch welchen aus demselben die Competenz der Bundesversammlung erwiesen werden wolle. Es sey im 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. May 1814 verabredet worden, daß die unabhängigen Staaten Deutschlands durch ein Föderativ-Band vereinigt werden sollen. Um diesen Artikel in Erfüllung zu setzen, sey der Bund geschlossen und die Bundesakte errichtet, in dem Eingange auch nur dieses ausgedrückt worden.

halten wissen wollten. Dieses könne nicht anders, als durch gerichtliche Hülfe geschehen, welche die Supplikanten ihrer eigenen Angabe nach nicht weiter angerufen hätten. Dieses werde um so mehr erforderlich, als sie sich auf frühere rechtskräftige Urtheile bezögen, auf deren Grund sie nur das Exekutions-Verfahren gegen die einzelnen Schuldner zu betreiben gehabt hätten, auch nach den eigenen reklamatorischen Angaben dieselben bisher durch keine landesherrliche Macht oder Verordnung gestört oder abgehalten worden seyen, die beygebrachte und in Bezug genommene Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten aber bloß eine Vorschrift der Kabinets-Kasse-Direction wäre, wodurch sie als ursprüngliche Gläubigerin einzelnen Schuldnern, die darum bey ihr angefragt, bedeutet habe, daß sie die an andere zu leistende Zahlung nicht als Befriedigung für sich anerkennen wolle. Die Ober-Rentkammer habe auf Meldung der Supplikanten bey ihr die anderweitige Berichtigung dieser Handwerksrechnungen verweigert, und die Regierung zu Cassel habe die Eintragung solcher Cessionen in die Pfandbücher abgeschlagen.

Es stehe nach all' diesem noch zur Zeit weder eine gesetzliche Verfügung entgegen, noch sey eine wirkliche Rechtsverweigerung hiebey eingetreten, als in welcher letztern Hinsicht die Sache überhaupt nur zur Competenz der Bundesversammlung gehören könnte. Die Bittsteller wären demnach mit ihrem Gesuche von hier ab- und an die Landesgerichte zu verweisen, von welchen sie den weitern Erfolg zu gewärtigen hätten.

Der Vortrag wurde dem Protokolle unter Zahl 70. angefügt.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Herrn Referenten; daher

Beschluß:

Daß die in der Vorstellung Z. 140. benannten Bürger und Handwerker zu Cassel mit ihrem Gesuche um Vermittlung bey Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, wegen der unter der Königlich Westphälischen Regierung erhaltenen Staatspapiere und Kurhessischen Schuld-Kapitalien für gefertigte Arbeiten und gelieferte Mobilien von hier ab- und an die Landesgerichte zu verweisen seyen.

die Erwerbung des fraglichen Eigenthums unter der Westphälischen Regierung betrachtet werden müsse, außerhalb der Competenz-Sphäre des Civil-Richters liege.

In dem Gutachten äußert sich der Herr Referent über die unanständige Sprache, in welcher diese Vorstellung abgefaßt sey, und erachtet in der Sache selbst, daß das Gesuch des General-Lieutenant Allix nicht bewilligt werden könne, weil es der Bundesversammlung an der dazu erforderlichen Competenz fehle.

Nach der unbescheinigten Geschichtserzählung habe der General Allix sich bereits an die Kurhessischen Tribunäle gewendet, wie gesagt werde, vergeblich; und am Schluß der Vorstellung werde geäußert, daß man von diesen Gerichtshöfen keine Gerechtigkeit erwarten zu können glaube. Von den Kurhessischen Gerichten dürfe man aber gewiß keine solche Besorgniß hegen, und vor ihnen müsse der Supplikant sein Recht gegen den Anwald der Kammer allerdings verfolgen. Die Sache sey immer privatrechtlich, und selbst die wegen Wiederherstellung und Ergänzung der Lehen in Kurhessen erlassene Verordnung stehe nicht im Wege, da der General Allix, wenn es ihm rechtlich gebühre, entweder als Vasall angenommen oder entschädigt werden müsse. Allein der Supplikant wünsche, daß die Sache aus dem höheren völkerrechtlichen Gesichtspunkte betrachtet werde, und er glaube, daß nach diesem das Urtheil über die Erwerbung des fraglichen Eigenthums unter der Westphälischen Regierung außerhalb der Competenz-Sphäre des Civil-Richters liege. Der Herr Referent gestehe, daß er insofern den Wunsch des Supplikanten theile, als es seiner Ansicht nach in manchem Betracht zweckmäßig seyn dürfe, wenn es für die rechtliche Beurtheilung der Folgen, welche die Auflösung des Königreichs Westphalen nach sich gezogen habe, völkerrechtliche Normen gäbe, und wenn die Anwendung derselben der Bundesversammlung übertragen wäre. Daß solche Normen existirten, bezweifle Herr Referent, er könne sich aber einer näheren Erörterung hierüber entheben, wenn es, wie er glaube, unzweifelhaft sey, daß diese hohe Versammlung nirgends einen direkten oder indirekten Auftrag erhalten habe, sie wenn sie auch vorhanden wären, in Ausübung zu bringen.

Da die Beschwerde des Supplikanten offenbar von der Art sey, daß sie von den Civilgerichten erörtert und entschieden werden könne; so trage Herr Referent an, den General Allix an die competente Behörde zu verweisen.

Der Vortrag wurde unter Zahl 72. dem Protokolle beygefügt.

Der Kurfürstlich Hessische Herr Gesandte verlangte, noch vor der Abstimmung über diesen Gegenstand, eine Erklärung zu Protokoll zu geben; dem zu folge eröffnet derselbe:

Ehe und bevor über die vorliegende Reklamation ein Beschluß gefaßt wird, sey es mir gestattet, einige Aufklärung über den wahren Verlauf der Sache zu geben.

Die Gebrüder von Buttlar waren Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten mehrere bedeutende Kapitalien schuldig, wofür die Lehengüter Ermschwerdt, Stietenrode und Freudenthal specialiter verhypothecirt waren. Der König Hieronymus forderte auf gerichtlichem Wege die Abtragung dieser Kapitalien, und die Gebrüder von Buttlar mußten sich gefallen lassen, daß die verhypothecirten Güter zum Verkauf ausgeboten wurden.

Es erstand sie, wenigstens dem Namen nach, ein gewisser Hofrath Heimbach, der den Kaufschilling größtentheils durch Quittungen über die oben erwähnten, von der Intendanz des Königlichen Hauses ihm cedirten Schuldposten abtrug, die Güter Ermschwerdt und Stietenrode durch einen Employé der Königlichen Intendanz verwalten lies, das Vorwerk Freudenthal aber, wenigstens dem Scheine nach, an Allix verkaufte.

Als seine Königliche Hoheit nach ihrer Rückkehr die Lehnsverfassung wiederherstellten und durch die Verordnung vom 18. Januar 1814. alle während der Usurpation geschehenen Veräußerungen von Lehen kassirten, auch die Vasallen anhielten, für die Wiederbeybringung der veräußerten Lehenstücke zu sorgen, stellten die Gebrüder von Buttlar vor, auf welche Art ihnen diese Güter entrissen worden seyen, und baten um die erforderlichen obrigkeitlichen Verfügungen, wobey sie zugleich die Vermuthung begründeten, daß Heimbach nur dem Namen nach Eigenthümer der Güter geworden sey, und Allix das Vorwerk Freudenthal nur durch einen simulirten Verkauf, eigentlich aber als Dotation erhalten habe.

Diesemnach wurde zuerst ein Sequester verhängt, und als eine nähere Untersuchung die obige doppelte Vermuthung bestätigte, kam ein Vergleich mit den Gebrüdern von Buttlar zu Stande, wonach seine Königliche Hoheit mehrgenannte Güter an Zahlungsstatt übernahmen, und nun wurden dieselben förmlich inkamerirt.

Aus dieser einfachen geschichtlichen Darstellung des ganzen Verhältnisses erhellt, daß weder von gewaltsamer Beeinträchtigung des rechtmäßigen Eigenthü-

mers, noch von Verweigerung der Rechtshülfe die Rede ist. Hat Allix Lust, seine vermeintlichen Ansprüche gegen die Ober-Rentkammer bey den Landesgerichten zu verfolgen; so können und werden das Seine Königliche Hoheit geschehen lassen.

Indem ich daher der Meynung des Herrn Referenten, daß diese Reklamation ab- und an die Justizbehörde verwiesen werde, vollkommen beystimme, muß ich darauf antragen, daß zugleich dem Bevollmächtigten des Reklamanten der gerechte Unwille der Versammlung über die unanständige Sprache, in welcher vorliegende Reklamation abgefaßt ist, zu erkennen gegeben werde.

Präsidium: kann bey den vorliegenden Umständen nur für die bereits von dem Herrn Referenten vorgeschlagene Abweisung der angebrachten Klage stimmen, und trägt zugleich gern darauf an, daß diese Abweisung mit der gerechten Rüge der unangemessenen Ausdrücke begleitet werde, deren sich der Verfasser der Klage bedient hat, und die mit der hohen Achtung ganz unvereinbarlich sind, welche Jedermann der Bundesversammlung schuldig ist, und derselben von den Allerhöchsten Souverainen bey jeder Gelegenheit bewiesen wird.

Nachdem sich sämmtliche Herren Gesandten mit diesem Antrage vereiniget hatten, wurde

beschlossen:

Daß die Klage des ehemaligen General-Lieutenant Allix, als unzulässig, mit der gerechten Rüge der in derselben vorkommenden und die der hohen Bundesversammlung schuldige Achtung verletzenden Ausdrücke ab- und an die competente Behörde zu verweisen sey.

§. 315.

Bestellung eigener Agenten am Bundestage.

Bey Gelegenheit des eben gefaßten Beschlusses äußerte der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freyherr von Leonhardi: er erlaube sich den Antrag zu machen, ob es nicht räthlich wäre, eigene Agenten von Seiten einer hohen Bundesversammlung zu bestellen, welche für alle Formalien der Eingaben zu sorgen hätten.

Sämmtliche Herren Gesandten waren damit einverstanden, und kamen überein, einen Ausschuß von drey Mitgliedern zu wählen, welcher nähere Vorschläge über

Der Kurfürstlich Hessische Herr Gesandte verlangte, noch vor der Abstimmung über diesen Gegenstand, eine Erklärung zu Protokoll zu geben; dem zu folge eröffnet derselbe:

Ehe und bevor über die vorliegende Reklamation ein Beschluß gefaßt wird, sey es mir gestattet, einige Aufklärung über den wahren Verlauf der Sache zu geben.

Die Gebrüder von Buttlar waren Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten mehrere bedeutende Kapitalien schuldig, wofür die Lehengüter Ermschwerdt, Stietenrode und Freudenthal specialiter verhypothecirt waren. Der König Hieronymus forderte auf gerichtlichem Wege die Abtragung dieser Kapitalien, und die Gebrüder von Buttlar mußten sich gefallen lassen, daß die verhypothecirten Güter zum Verkauf ausgeboten wurden.

Es erstand sie, wenigstens dem Namen nach, ein gewisser Hofrath Heimbach, der den Kaufschilling größtentheils durch Quittungen über die oben erwähnten, von der Intendanz des Königlichen Hauses ihm cedirten Schuldposten abtrug, die Güter Ermschwerdt und Stietenrode durch einen Employé der Königlichen Intendanz verwalten lies, das Vorwerk Freudenthal aber, wenigstens dem Scheine nach, an Allix verkaufte.

Als seine Königliche Hoheit nach ihrer Rückkehr die Lehnsverfassung wiederherstellten und durch die Verordnung vom 18. Januar 1814. alle während der Usurpation geschehenen Veräußerungen von Lehen kassirten, auch die Vasallen anhielten, für die Wiederbeybringung der veräußerten Lehenstücke zu sorgen, stellten die Gebrüder von Buttlar vor, auf welche Art ihnen diese Güter entrissen worden seyen, und baten um die erforderlichen obrigkeitlichen Verfügungen, wobey sie zugleich die Vermuthung begründeten, daß Heimbach nur dem Namen nach Eigenthümer der Güter geworden sey, und Allix das Vorwerk Freudenthal nur durch einen simulirten Verkauf, eigentlich aber als Dotation erhalten habe.

Diesemnach wurde zuerst ein Sequester verhängt, und als eine nähere Untersuchung die obige doppelte Vermuthung bestätigte, kam ein Vergleich mit den Gebrüdern von Buttlar zu Stande, wonach seine Königliche Hoheit mehrgenannte Güter an Zahlungsstatt übernahmen, und nun wurden dieselben förmlich inkamerirt.

Aus dieser einfachen geschichtlichen Darstellung des ganzen Verhältnisses erhellt, daß weder von gewaltsamer Beeinträchtigung des rechtmäßigen Eigenthü-

Protokoll der Plenar-Versammlung.

Geschehen, Frankfurt den 7. July 1817.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Kabinets-Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schlitz genannt Görtz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freyherrn von Aretin;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Kabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Staats-Ministers, Herrn Grafen von Mandelsloh;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Berstett;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Holstein's und Sachsen-Lauenburg's: des Königlich Dänischen, Herzoglich Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Kammerherrn von Eyben;

Von Seiten Luxemburg's: des von dem Königlich Niederländischen, Großherzoglich Luxemburgischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern, substituirten Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen;

Von Seiten Braunschweigs: des Königlich Hannöverischen Geheimen Kabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Mecklenburg-Schwerin: des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freyherrn von Plessen;

Von Seiten Nassau's: des von dem Herzoglich Nassauischen Herrn Gesandten, Staats-Ministers, Freyherrn von Marschall, substituirten Königlich Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens;

Von Sachsen-Weimar: des Herzoglich Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;

Von Sachsen-Gotha: des Herzoglich Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;

Von Sachsen-Coburg: des Herzoglich Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;

Von Sachsen-Meiningen; des Herzoglich Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;

Von Sachsen-Hildburghausen: des Herzoglich Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;

Von Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freyherrn von Plessen;

Von Holstein-Oldenburg: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Anhalt-Dessau: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Anhalt-Bernburg: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Anhalt-Köthen: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Schwarzburg-Sondershausen: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Schwarzburg-Rudolstadt: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Hohenzollern-Hechingen: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

Von Seiten Liechtenstein's: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

Von Hohenzollern-Sigmaringen: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherr von Leonhardi;

Von Seiten Waldeck's: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

Von Reuß älterer Linie: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

Von Reuß jüngerer Linie: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Herrn von Leonhardi;

Von Schaumburg-Lippe: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

Von Lippe: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freyen Stadt Lübeck: des von dem Herrn Senator Hach, während seiner Abwesenheit substituirten Herrn Senator Smidt;

Von Seiten der freyen Stadt Frankfurt: des Herrn Syndicus Danz;

Von Seiten der freyen Stadt Bremen: des Herrn Senator Smidt;

Von Seiten der freyen Stadt Hamburg: des Herrn Syndicus Dr. Gries;

und meiner, des Kaiserlich Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Kanzelley-Directors, von Handel.

Aufnahme des Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg in den deutschen Bund.

Präsidium. In Folge des der hohen Bundesversammlung bekannten Schreibens Seiner Durchlaucht des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg, wodurch Ihr das angelegentliche Ersuchen dieses ehrwürdigen Herrn um seine wirkliche ihm bereits von den souverainen Fürsten und freyen Städten zugesicherte Aufnahme in den deutschen Bund geziemend vorgelegt worden ist, kann ich nur eine sehr angenehme Verpflichtung darin finden, sämmtliche vortreffliche Herren Gesandten hiemit zu ersuchen, Sich darüber zum Protokoll gefällig erklären zu wollen.

Umfrage.

Oesterreich: freut sich, durch seine bereitwilligste Zustimmung die Seiner Durchlaucht persönlich und Ihrem hochverdienten Hause von jeher gewidmeten vorzüglich freundschaftlichen Gesinnungen Seiner Kaiserlich Königlichen Majestät neuerdings bethätigen zu können, und verbindet damit den aufrichtigen Wunsch, daß das wegen der Stimmführung noch zu berichtigende Verhältniß zu Ihrer vollen Zufriedenheit in Bälde festgesetzt werden möge.

Preussen: ergreift mit Vergnügen diese Gelegenheit, dem regierenden Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg und dessen Fürstlichem Hause einen neuen Beweis der freundschaftlichsten Zuneigung Seiner Majestät des Königs geben zu können, Allerhöchstwelche mit wahrer Theilnahme für die Aufnahme dieses durch verwandschaftliche Verhältnisse mit Allerhöchstihnen näher verbundenen Hauses in den deutschen Bund stimmten.

Königreich Sachsen. Seine Majestät der König haben mich beauftragt, das Gesuch des souverainen Herrn Fürsten von Hessen-Homburg Durchlaucht um Aufnahme in den deutschen Bund, bereitwilligst zu unterstützen, und dem dießfallsigen Beschluß beizutreten.

Baiern: wie Oesterreich nnd Preussen.

Hannover: Diesseitiger Gesandte ist instruirt, das durch den Herrn Präsidenten an die Bundesversammlung gerichtete Gesuch des souverainen Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg um Aufnahme in den Bund, dahin zu unterstützen,

daß derselbe als unmittelbares Mitglied des Bundes aufgenommen und ihm eine Stimme in den Plenar-Versammlungen eingeräumt werden möge, wobey ihm aber überlassen werde, Behufs einiger Theilnahme an den Berathungen des engern Raths, sich mit einer der bestehenden Stimmen über seine Anschließung an selbige zu vereinigen.

Württemberg. Auch die diesseitige Gesandtschaft hat die Weisung erhalten, sich für die Aufnahme des Landgrafen zu Hessen-Homburg Durchlaucht als Mitglied des deutschen Bundes zu erklären.

Baden. Schon unterm 14. Januar dieses Jahrs erhielt ich von meinem höchsten Hofe die Weisung, bey vorkommendem Falle für die Aufnahme Seiner Durchlaucht des regierenden Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg in den deutschen Bund zu stimmen. Es ist mir daher um so angenehmer, durch meinen Beytritt zu den vorangehenden verehrlichen Abstimmungen diese Pflicht noch vor den nächstbevorstehenden Ferien erfüllen zu können.

Kurhessen: wie Oesterreich und Preussen.

Großherzogthum Hessen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in den vielfachen Verwandschafts- und Freundschafts-Verhältnissen, welche das Landgräfliche Haus Hessen-Homburg mit Allerhöchstdenselben verbinden, eine so natürliche als angenehme Aufforderung gefunden, auch den in Antrag gestellten Wunsch des Herrn Landgrafen zu unterstützen, und zum Erfolge auf alle Weise mitzuwirken. Dem zufolge ist die Großherzogliche Gesandtschaft bereits längerhin mit derjenigen Instruction versehen, welche sie sich heute zu erfüllen beehrt, indem sie der Aufnahme von Hessen-Homburg in den deutschen Bund vollkommen beystimmt.

Holstein und Sachsen-Lauenburg. Seine Majestät der König sind sehr bereit, Ihre dem souverainen Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg und dessen hohem Hause längst gewidmete Freundschaft, durch Ihre völlige Zustimmung zu dessen Aufnahme als unmittelbares Mitglied des deutschen Bundes, zu bethätigen, und stimmen daher für solche wie Oesterreich und Preussen.

Luxemburg. Die Niederländische Gesandtschaft ist angewiesen, für die gegenwärtig in Vorschlag gebrachte Aufnahme des Landgräflich Hessen-Homburgischen Hauses in den deutschen Bund als völlig angemessen und unter begünstigender Beystimmung sich zu erklären.

Braunschweig: stimmt ebenfalls für die Aufnahme des Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg zum unmittelbaren Mitgliede des deutschen Bundes.

Mecklenburg-Schwerin. Die Aufnahme des Landgräflich Hessen-Homburgischen Hauses in den deutschen Bund ist eine öffentliche Anerkenntniß der Verdienste dieses altfürstlichen Hauses, sie ist aber auch der Natur und Sache gemäß, damit ein mitten in Deutschland gelegenes Land und deutsche Unterthanen in dieser allgemeinen National-Verbindung begriffen und repräsentirt werden. Mecklenburg-Schwerin stimmt daher in jeder Hinsicht für diese Aufnahme.

Nassau: wie Braunschweig.
Sachsen-Weimar: wie Oesterreich und Preussen.
Sachsen-Gotha: wie Sachsen-Weimar.
Sachsen-Coburg: wie Sachsen-Weimar.
Sachsen-Meiningen: wie Sachsen-Weimar.
Sachsen-Hildburghausen: wie Sachsen-Weimar.
Mecklenburg-Strelitz: wie Mecklenburg-Schwerin.

Holstein-Oldenburg: trete mit Vergnügen den für die Aufnahme Seiner Durchlaucht des Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg und des Landgräflichen Hauses abgelegten sämmtlichen Stimmen bey.

Anhalt-Dessau: wie Holstein-Oldenburg.
Anhalt-Bernburg: wie Holstein-Oldenburg.
Anhalt-Köthen: wie Holstein-Oldenburg.
Schwarzburg-Sondershausen: wie Holstein-Oldenburg.
Schwarzburg-Rudolstadt: wie Holstein-Oldenburg.
Hohenzollern-Hechingen: wie Oesterreich und Preussen.
Liechtenstein: wie Hohenzollern-Hechingen.
Hohenzollern-Sigmaringen: wie Hohenzollern-Hechingen.
Waldeck: wie Hohenzollern-Hechingen.
Reuß, ältere Linie: wie Hohenzollern-Hechingen.
Reuß, jüngere Linie: wie Hohenzollern-Hechingen:
Schaumburg-Lippe: wie Hohenzollern-Hechingen.
Lippe: wie Hohenzollern-Hechingen.

daß derselbe als unmittelbares Mitglied des Bundes aufgenommen und ihm eine Stimme in den Plenar-Versammlungen eingeräumt werden möge, wobey ihm aber überlassen werde, Behufs einiger Theilnahme an den Berathungen des engern Raths, sich mit einer der bestehenden Stimmen über seine Anschließung an selbige zu vereinigen.

Württemberg. Auch die diesseitige Gesandtschaft hat die Weisung erhalten, sich für die Aufnahme des Landgrafen zu Hessen-Homburg Durchlaucht als Mitglied des deutschen Bundes zu erklären.

Baden. Schon unterm 14. Januar dieses Jahrs erhielt ich von meinem höchsten Hofe die Weisung, bey vorkommendem Falle für die Aufnahme Seiner Durchlaucht des regierenden Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg in den deutschen Bund zu stimmen. Es ist mir daher um so angenehmer, durch meinen Beytritt zu den vorangehenden verehrlichen Abstimmungen diese Pflicht noch vor den nächstbevorstehenden Ferien erfüllen zu können.

Kurhessen: wie Oesterreich und Preussen.

Großherzogthum Hessen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in den vielfachen Verwandschafts- und Freundschafts-Verhältnissen, welche das Landgräfliche Haus Hessen-Homburg mit Allerhöchstdenselben verbinden, eine so natürliche als angenehme Aufforderung gefunden, auch den in Antrag gestellten Wunsch des Herrn Landgrafen zu unterstützen, und zum Erfolge auf alle Weise mitzuwirken. Dem zufolge ist die Großherzogliche Gesandtschaft bereits längerhin mit derjenigen Instruction versehen, welche sie sich heute zu erfüllen beehrt, indem sie der Aufnahme von Hessen-Homburg in den deutschen Bund vollkommen beystimmt.

Holstein und Sachsen-Lauenburg. Seine Majestät der König sind sehr bereit, Ihre dem souverainen Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg und dessen hohem Hause längst gewidmete Freundschaft, durch Ihre völlige Zustimmung zu dessen Aufnahme als unmittelbares Mitglied des deutschen Bundes, zu bethätigen, und stimmen daher für solche wie Oesterreich und Preussen.

Luxemburg. Die Niederländische Gesandtschaft ist angewiesen, für die gegenwärtig in Vorschlag gebrachte Aufnahme des Landgräflich Hessen-Homburgischen Hauses in den deutschen Bund als völlig angemessen und unter begünstigender Beystimmung sich zu erklären.

Braunschweig: stimmt ebenfalls für die Aufnahme des Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg zum unmittelbaren Mitgliede des deutschen Bundes.

Mecklenburg-Schwerin. Die Aufnahme des Landgräflich-Hessen-Homburgischen Hauses in den deutschen Bund ist eine öffentliche Anerkenntniß der Verdienste dieses altfürstlichen Hauses, sie ist aber auch der Natur und Sache gemäß, damit ein mitten in Deutschland gelegenes Land und deutsche Unterthanen in dieser allgemeinen National-Verbindung begriffen und repräsentirt werden. Mecklenburg-Schwerin stimmt daher in jeder Hinsicht für diese Aufnahme.

Nassau: wie Braunschweig.
Sachsen-Weimar: wie Oesterreich und Preussen.
Sachsen-Gotha: wie Sachsen-Weimar.
Sachsen-Coburg: wie Sachsen-Weimar.
Sachsen-Meiningen: wie Sachsen-Weimar.
Sachsen-Hildburghausen: wie Sachsen-Weimar.
Mecklenburg-Strelitz: wie Mecklenburg-Schwerin.

Holstein-Oldenburg: trete mit Vergnügen den für die Aufnahme Seiner Durchlaucht des Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg und des Landgräflichen Hauses abgelegten sämmtlichen Stimmen bey.

Anhalt-Dessau: wie Holstein-Oldenburg.
Anhalt-Bernburg: wie Holstein-Oldenburg.
Anhalt-Köthen: wie Holstein-Oldenburg.
Schwarzburg-Sondershausen: wie Holstein-Oldenburg.
Schwarzburg-Rudolstadt: wie Holstein-Oldenburg.
Hohenzollern-Hechingen: wie Oesterreich und Preussen.
Liechtenstein: wie Hohenzollern-Hechingen.
Hohenzollern-Sigmaringen: wie Hohenzollern-Hechingen.
Waldeck: wie Hohenzollern-Hechingen.
Reuß, ältere Linie: wie Hohenzollern-Hechingen.
Reuß, jüngere Linie: wie Hohenzollern-Hechingen:
Schaumburg-Lippe: wie Hohenzollern-Hechingen.
Lippe: wie Hohenzollern-Hechingen.

Die freye Stadt Lübeck. Sowohl eine gerechte Huldigung der vielfachen Verdienste des hohen Landgräflich-Hessen Homburgischen Hauses um das deutsche Vaterland, als die Erwägung, daß ein selbstständiger, in der Mitte von Deutschland und in der Nähe seiner Grenzen belegener Staat dem deutschen Bunde nicht fremd bleiben könne und dürfe, reden dem Antrage das Wort.

Die freye Stadt Lübeck stimmt daher gern für die Aufnahme des gedachten, in jeder Hinsicht zu Deutschland gehörigen und mit dem Interesse desselben befreundeten Staates in den deutschen Bund, unter Vorbehalt aller näheren Bestimmungen, welche in Gemäßheit der Bundesakte und zur Vervollständigung der organischen Einrichtungen des Bundes, deßhalb weiter zu verabreden und zu beschliessen seyn werden.

Die freye Stadt Frankfurt: wie Lübeck.

Die freye Stadt Bremen: wie Lübeck.

Die freye Stadt Hamburg: wie Lübeck.

Präsidium: zog aus den vorliegenden einhelligen Stimmen dieser Plenar-Versammlung den

Beschluß:

Daß Seine Durchlaucht der regierende Herr Landgraf von Hessen-Homburg und das Landgräfliche Haus in den deutschen Bund aufgenommen, das Stimmenverhältniß desselben aber einer weitern Anordnung vorbehalten werde.

Folgen die Unterschriften.

Bey dieser Beschaffenheit sollte man sich von einer Uebernahme neuer Lasten allerdings befreyt halten können. Indessen glaube ich bey der väterlichen Vorsorge für Reichs- und Staatsdiener, welche der König mein allergnädigster Herr bey jeder Gelegenheit in so hohem Maaße bethätiget, voraussetzen zu dürfen, daß auch dieses neue, obgleich bedeutende Opfer Allerhöchstdieselben nicht abhalten werde, durch ihren Beytritt eine Maasregel zu unterstützen, welche den Unterhalt einer so großen Anzahl verdienter Reichsbeamten und leidender Familien dauernd gründen soll.

In der Voraussetzung Allerhöchster Genehmigung erkläre ich daher die Zustimmung zu dem in der XXII. dießjährigen Sitzung vorgetragenen Vertheilungsplan und den begutachteten Nebenbestimmungen für die Zukunft, mit Uebernahme der Pensionen vom 1. July dieses Jahres anfangend.

Für das Vergangene behalte ich meinem Allerhöchsten Hofe die aus einer vollständigen Berechnung hervorgehenden Ansprüche bevor, so wie auf den Fall, daß die vorgeschlagene Ausgleichung nicht allgemein angenommen werden sollte, dasjenige, was inzwischen diesseits bezahlt würde, nur auf Abschlag und Vorschuß für die von Baiern zu leistenden verhältnißmäßigen Beyträge zu berechnen wäre.

Großherzogthum Hessen. Die Großherzogliche Regierung hat seit Auflösung des Deutschen Reichsverbands zum Unterhalt der Mitglieder und Angehörigen des ehemaligen Reichskammergerichts mit strenger Pünktlichkeit beygetragen. Sie hat überdieß in die jüngst zu gleichem Zweck gebildete Hülfs-Kasse einen ansehnlichen Vorschuß geliefert, und bietet eben so willfährig die Hand zu der gänzlichen und baldigsten Auseinandersetzung dieser Angelegenheit.

Unter vollkommener Anerkennung der Einsicht und Mühe, womit die hierauf gerichteten, in den vertraulichen Berathungen vom 14. und 26. May mitgetheilten Vorschläge der Commission verfaßt sind, hätte man Großherzoglicher Seits gewünscht, daß auch die Dienstgehalte der, von verschiedenen Höfen auf Rechnung der Sustentations-Verbindlichkeiten, in ihre Staatsdienste übernommenen Mitglieder des ehemaligen Reichskammergerichts zu Kapital angeschlagen, gleich den Personen selbst, zur Vertheilung gebracht, und hiernächst den Höfen, welche jene entrichteten, an dem sie treffenden Antheil wieder abgeschrieben worden wären,

da sich diese letzteren außerdem, andern Bundesstaaten gegenüber, in einen Nachtheil versetzt finden, welcher namentlich den Großherzoglichen Hof mittrifft: weßhalb man, falls eine völlige Vereinigung zur Annahme des Commissionsplans nicht zu Stande käme, sich alle geeigneten Ansprüche vorbehält.

Stünde aber diese Vereinigung, wie gehofft wird, sofort zu erreichen; so glaubt auch die Großherzogliche Gesandtschaft, unter vorausgesetzter Allerhöchster Genehmigung, von obigem, in strengem Recht gegründeten Verlangen, für jetzt und hinsichtlich der Zukunft abgehen zu dürfen, insofern durch dessen Verfolgen der Schluß einer Uebereinkunft aufgehalten oder verzögert würde, von welcher die gesicherte Versorgung so vieler ehemaligen Reichsdiener abhängt, und die in allem Betracht Ehrensache für Deutschland ist.

Der Gesandte erklärt, daß er in diesem Sinne einer ausgesprochenen Mehrheit für die Annahme des Vertheilungsplans, wie solcher vorliegt, beyzutreten bereit ist.

Die freyen Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Die commissarischen Vorschläge zur Ertheilung von Pensionen an die noch übrigen Mitglieder des vormaligen Reichskammergerichts und dazu gehörigen Personals, empfehlen sich durch die Grundsätze der Billigkeit, welche in Deutschland von jeher vorherrschend waren. Durch die vorgeschlagene Vertheilung der Pensionisten wird die alte Matrikel, welche sowohl in rechtlicher Hinsicht, als wegen gänzlicher Veränderung der Verhältnisse, alle Bedeutung und Anwendbarkeit längst verloren hatte, vollends beseitigt.

Der Plan dieser Vertheilung ist einfach, macht weitere gemeinschaftliche Beyträge, deren Ausmittlung, Verwaltung und Aufsicht auf dieselbe überflüssig, führt mithin schnell und sicher zum Zweck, und spart Zeit und Mühe für wichtigere Geschäfte.

Die freyen Städte stimmen daher den commissarischen Anträgen und Vorschlägen, wie solche in dem Protokolle der 22. Sitzung vom 26. März dieses Jahres und in dessen Beylagen unter Ziffer 47. und 48. näher verzeichnet sind, vollkommen bey, und erklären sich bereit, die in Gemäßheit derselben, Seite 232. auf der Tabelle Lit. E. am Ende, angewiesene Hälfte der Pension des Hofrath Diez mit 400 fl. jährlich, als gemeinsamen Antheil, zu übernehmen, auch vom 1. July dieses Jahres an, demselben auszahlen zu lassen.

Hiernächst erstattete der Königlich Hannövrische Herr Gesandte von Martens in der Reichskammergerichtlichen Sustentations-Sache weiteren Vortrag über einige Punkte, welche in der Voraussetzung, daß der Natural-Vertheilungsplan angenommen wird, zu berücksichtigen seyn dürften.

Hierher gehört die Berichtigung eines Schreibfehlers im Manuscripte bey Veranschlagung der Quote der drey Anhaltischen Häuser, wobey jedoch der Umstand eintrat, daß der diesen Häusern zugeschriebene Protokollist Bach schon im März dieses Jahres gestorben ist; dann die Herabsetzung der zu hoch angeschlagenen Häuser Hohenzollern und Liechtenstein, weßwegen der Herr Referent darauf antrug, den Kopisten Schubert mit 300 fl. Pension, oder 972 fl. Kapital zwischen Anhalt und letzterwähnten Häusern zu theilen.

Der Herr Referent legt die hiernach entworfene Repartition vor, und führt die Gründe aus, welche dieser Abänderung das Wort sprechen.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freyherr von Leonhardi, erkannte mit vielem Danke die große Mühe und gefällige Bereitwilligkeit des Herrn Referenten, die in dem §. 244. des Protokolls vorgetragenen Bemerkungen zu beseitigen.

Sämmtliche Stimmen waren mit dem Herrn Referenten vollkommen einverstanden und die vorgeschlagene Abänderung in der Vertheilung wurde sogleich getroffen.

Der Herr Referent gieng sodann zur genauen Erörterung der Anstände über, welche sich über die Pensionirung einiger Kammergerichts-Prokuratoren ergeben hatten; und es wurde hierauf

beschlossen:

1) Dem vormaligen Prokurator und Geheimen Rathe Bissing; dann

2) Dem vormaligen Prokurator und Hofrath Sippmann, jedem 400 fl. zuzugestehen, welche die Großherzoglich Mecklenburgischen Häuser, denen bereits diese 800 fl. zugeschrieben seyen, unter beyde Pensionisten zu theilen, sich bereit erklärt hätten;

3) Den Prokurator Gülich außer Ansatz zu lassen; wogegen es

4) wegen des Prokurator Hofrath von Bostell, der von Preussen übernommen werde, bey der Aufnahme in das Verzeichniß sein Verbleiben habe; endlich

da sich diese letzteren außerdem, andern Bundesstaaten gegenüber, in einen Nachtheil versetzt finden, welcher namentlich den Großherzoglichen Hof mittrifft: weßhalb man, falls eine völlige Vereinigung zur Annahme des Commissionsplans nicht zu Stande käme, sich alle geeigneten Ansprüche vorbehält.

Stünde aber diese Vereinigung, wie gehofft wird, sofort zu erreichen; so glaubt auch die Großherzogliche Gesandtschaft, unter vorausgesetzter Allerhöchster Genehmigung, von obigem, in strengem Recht gegründeten Verlangen, für jetzt und hinsichtlich der Zukunft abgehen zu dürfen, insofern durch dessen Verfolgen der Schluß einer Uebereinkunft aufgehalten oder verzögert würde, von welcher die gesicherte Versorgung so vieler ehemaligen Reichsdiener abhängt, und die in allem Betracht Ehrensache für Deutschland ist.

Der Gesandte erklärt, daß er in diesem Sinne einer ausgesprochenen Mehrheit für die Annahme des Vertheilungsplans, wie solcher vorliegt, beyzutreten bereit ist.

Die freyen Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Die commissarischen Vorschläge zur Ertheilung von Pensionen an die noch übrigen Mitglieder des vormaligen Reichskammergerichts und dazu gehörigen Personals, empfehlen sich durch die Grundsätze der Billigkeit, welche in Deutschland von jeher vorherrschend waren. Durch die vorgeschlagene Vertheilung der Pensionisten wird die alte Matrikel, welche sowohl in rechtlicher Hinsicht, als wegen gänzlicher Veränderung der Verhältnisse, alle Bedeutung und Anwendbarkeit längst verloren hatte, vollends beseitigt.

Der Plan dieser Vertheilung ist einfach, macht weitere gemeinschaftliche Beyträge, deren Ausmittlung, Verwaltung und Aufsicht auf dieselbe überflüssig, führt mithin schnell und sicher zum Zweck, und spart Zeit und Mühe für wichtigere Geschäfte.

Die freyen Städte stimmen daher den commissarischen Anträgen und Vorschlägen, wie solche in dem Protokolle der 22. Sitzung vom 26. März dieses Jahres und in dessen Beylagen unter Ziffer 47. und 48. näher verzeichnet sind, vollkommen bey, und erklären sich bereit, die in Gemäßheit derselben, Seite 232. auf der Tabelle Lit. E. am Ende, angewiesene Hälfte der Pension des Hofraths Diez mit 400 fl. jährlich, als gemeinsamen Antheil, zu übernehmen, auch vom 1. July dieses Jahres an, demselben auszahlen zu lassen.

sicht auf eine gesegnete diesjährige Ernte noch bedürfen sollte; sondern sie ist auch in Ansehung der Zukunft bereit, der vorgeschlagenen Uebereinkunft zur Sicherung der Freyheit des Verkehrs unter den Bundesstaaten mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, wie auch Schlachtvieh, jedoch unter der Bedingung beyzutreten: daß

1) Diese Uebereinkunft von allen zum Deutschen Bunde gehörenden Staaten eingegangen, nicht aber von dem Beytritt derselben für alle ihre nicht zu dem Bunde gehörenden Staaten abhängig gemacht werde;

2) Daß die Uebereinkunft sich darauf beschränke, daß die Exportation der Landesprodukte nach einem der Bundesstaaten, so wie der Handel der durchgehenden Produkte von und nach diesen Staaten, so lange nicht gehemmt oder erschwert werden solle, als darunter von den andern Staaten völlige Reciprocität beobachtet werde; daß hingegen

3) Unter den im Art. IV. des Entwurfs, dem gemeinschaftlichen Einverständniß unterworfenen Punkten, der Ausfuhrhandel in das Ausland und insbesondere zur See nicht begriffen werde, als in Ansehung dessen Haunover sich das völlig freye Recht, sowohl was die Verfügung als die Aufhebung solcher Beschränkungen betrifft, welche die Umstände erfordern und so dringend machen könnten, daß sie nicht erst gemeinsamen Berathungen unterworfen werden könnten, vorbehalte. Dieser Vorbehalt geht aus der geographischen Lage seiner Länder selbst hervor, wie dieser Punkt denn auch in mehreren Abstimmungen, insbesondere für das Königreich Sachsen, für Holstein, Mecklenburg und Nassau, nicht unberücksichtigt geblieben ist, und kann derselbe um so weniger der Abschließung einer gemeinsamen Uebereinkunft hinderlich seyn, als eines Theils der Seehandel unter der vorgeschlagenen Uebereinkunft, welche nur benachbarte Land-Gebiete zum Gegenstand hat, nie begriffen gewesen ist, andern Theils aber die freye Ausfuhr zur See aus den nördlichen Küstenländern Deutschlands, weit entfernt, dem obern Deutschland zum Nachtheil gereichen zu können, vielmehr ihm zum Vortheil gereiche, weil der größeste Theil der Exportationen aus diesen Ländern in das obere Deutschland nur über Holland gehen kann, mithin zuvörderst eine Exportation Seewärts voraussetzt, er eben daher aber auch, und selbst zum eigenen Besten des oberen Deutschlands, solchen Beschränkungen weder unterworfen werden kann noch muß, zu welchen sich dieses

nach seiner besondern Lage durch eine gemeinsame Vereinigung in der Folge bewogen finden könnte.

Braunschweig und Nassau. Braunschweig, dessen Erklärung in der 39sten Sitzung vorbehalten worden, tritt dem Königlich Hannövrischen Voto bey.

Die freyen Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: Schon im Jahre 1772. wurde es von der Deutschen Reichsversammlung anerkannt, daß die damalige Getreidetheurung durch die in einzelnen Deutschen Staaten angelegten Fruchtsperren nur vergrößert worden sey.

Auch die neuesten Erfahrungen haben dies bestätigt und gezeigt, daß wenn einmal eine Unterbrechung des freyen Handels eingetreten, die Folgen dieser Störung nicht zu berechnen sind, daß ein Isolirungs-System das andere herbeyführt, und daß am Ende die Regierungen auf eine den Staaten keinen Gewinn bringende Weise, sich mit direkten Versorgungs-Maasregeln befassen müssen, weil bey der Unsicherheit jeder Unternehmung allgemeine Muthlosigkeit die Oberhand gewinnt, und eben dadurch der einzelne Wucherer desto freyeres Spiel erhält.

Die Deutschen Staaten sind so reich an Getreide, und Deutschlands Lage ist für den Handelsverkehr mit noch kornreicheren Staaten so vortheilhaft, daß bey der allgemeinen und gesetzlich begründeten Ueberzeugung, des Producenten so wie des Kaufmanns, es werden dem freyen Getreidehandel in keinem Deutschen Staate Fesseln angelegt werden, ohne Zweifel in jedem Jahre so viel Korn gebauet oder eingeführt werden wird, daß an eine wirliche Getreidenoth in Deutschland nicht zu denken ist. In Hinsicht des Schlachtviehs und anderer Lebensbedürfnisse wird gleiche Ursache gleiche Wirkung nicht verfehlen.

Jedes Mittel, um diese allgemeine Ueberzeugung herbeyzuführen, ist als ein Mittel der Erhöhung des deutschen Wohlstandes und der allgemeinen Sicherheit zu betrachten; die freyen Städte, denen jede Art von Handelssperre fremd ist, erklären sich daher gern bereit, mit allen denjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu geneigt bezeigen sollten, die vorgeschlagene Uebereinkunft abzuschließen, und hoffen, daß falls auch im gegenwärtigen Augenblick noch kein Gesammtbeschluß darüber zu Stande käme, die Zahl der an dieser Verbindung theilnehmenden Staaten

sich doch mit jedem folgenden Jahre nur vermehrt sehen werde. Selbst wenn einige Bundesstaaten vor der Hand nur auf eine bestimmte Zeitfrist beyzutreten wünschten, dürfte dieses nicht abzulehnen seyn, indem auch im beschränktem Maaße eine sichere Berechnung der Zukunft der völligen Ungewißheit vorzuziehen ist.

Zur Erleichterung dieser Uebereinkunft, so wie ähnlicher Verabredungen über andere Gegenstände, in Ansehung deren der freye Verkehr in den deutschen Bundesstaaten mehr oder minder beschränkt ist, glauben sie jedoch, daß es den einzelnen Bundesstaaten, welche es betrifft, frey bleiben müsse, sowohl in Hinsicht ihrer nicht zum Bunde gehörigen Länder, als in Rücksicht auf das Ausland, wohin die Durchfuhr aus andern Bundesstaaten jedoch nicht zu stören seyn wird, die ihnen rathsam scheinenden Verfügungen zu treffen. Der Seehandel mit Getreide wird indeß keinen Beschränkungen irgend einer Art unterworfen werden dürfen, weil die vollkommene Freyheit desselben die nothwendige Bedingung ist, um auf einen jederzeit reichlich versehenen Kornmarkt in den deutschen Seestädten rechnen zu können.

Sollte das gesammte Königreich der Niederlande der Vereinbarung beyzutreten geneigt seyn, so kann dieses dem Interesse Deutschlands nur gemäß gefunden werden, und wenn die Schweiz den Beytritt wünschte, dürften schon nachbarliche Freundschaft und Liberalität gegen unsere Stammgenossen die Gewährung dieses Gesuchs anrathen, ehe politische Rücksichten dabey in Betracht kommen können. Die Besorgniß, daß ein zu großer Kornvorrath durch die Schweiz nach Italien ausgeführt werden möge, scheint nicht erheblich zu seyn. Auch die Lombardei ist ein getreidereiches Land, und die Schweiz bezieht von dort in der Regel mehr, als sie dahin verführt. Ganz Ober-Italien würde seinen Ueberfluß an Getreide vollends nur nordwärts absetzen können, wenn es endlich gelänge, die Barbaresken zu entwöhnen, sich vom Raube zu nähren, und an der fruchtbaren Küste von Nordafrika die alte Kornkammer Europens wieder herzustellen.

In allem, was bis zur Vollendung der dießjährigen Erndte für die Erleichterung der Versorgung einzelner Bundesstaaten mit Getreide zu thun seyn dürfte, werden die freyen Städte sich mit Vergnügen willig und bereit bezeigen.

Sie schließen mit dem lebhaftesten Wunsch, daß dieser erste Versuch den 19. Artikel der Bundesakte in Anwendung zu bringen, sich weder vergeblich noch folgenlos zeigen möge.

§. 320.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

Königreich Sachsen. Zur Sustentation der überrheinischen Geistlichkeit beyzutragen, ist eine dem Königreich Sachsen nicht obliegende Verbindlichkeit; mithin würden Seine Majestät der König die Regulirung dieser Angelegenheit lediglich und im gerechtesten Vertrauen den betheiligten Höfen überlassen. Da es aber auf eine ausdrückliche Genehmigung der commissarischen gutachtlichen Vorschläge und von der Bundesversammlung dießfalls auszusprechenden Beschlüsse ankömmt; so bin ich nachfolgenden Anträgen:

1) Daß der Termin, von welchem an die Zahlung der Pensionen von der Sustentations-Kasse auf die Besitzer des linken Rheinufers übergehen solle, auf den 1. Juny 1815. festzusetzen sey;
2) Daß die Rückstände der überrheinischen geistlichen Pensionisten bis zu diesem Schluß-Termin auf den bisherigen Fuß zu berechnen sind, dabey jedoch von der Bundesversammlung zu ihren Gunsten, Behufs künftiger Erhöhung dieses Fußes, bey den die Pensionen übernehmenden Regierungen sich zu verwenden sey; und daß
3) Die Hereinbringung der Rückstände, welche zur Zahlung der Pensionen bis zum 1. Juny 1815. auf bisherigem Fuß erforderlich sind, durch verhältnißmäßige Vorschüsse der Regierungen zu beschleunigen sey;

ausdrücklich beyzutreten ermächtigt.

Kurhessen und

Dänemark, wegen **Holstein und Sachsen-Lauenburg**: wie Königreich Sachsen.

Niederlande, wegen des **Großherzogthums Luxemburg**: tritt, unter dem schon früher geäußerten Vorbehalte, der Mehrheit bey.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: wie Königreich Sachsen.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: deßgleichen.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte der 16. Gesammtstimme erklärt, daß er in der transrhenanischen Sustentations-Sache der Majorität sich anzuschließen, instruirt sey.

Die freyen Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: ebenfalls wie Königreich Sachsen.

Präsidium: werde in der nächsten Sitzung Entwurf Beschlusses in der transrhenanischen Sustentations-Sache vorlegen.

§. 321.

Militär-Pflichtigkeit in Beziehung auf die Auswanderungsfreyheit von einem deutschen Bundesstaat in den andern.

Königreich Sachsen. Bey den nahe bevorstehenden Verhandlungen über die Militär-Angelegenheiten des deutschen Bundes überhaupt, mit welchen die Militär-Pflichtigkeit in enger Verbindung steht, sind die der diesseitigen Gesandtschaft über den letztern Gegenstand zu ertheilenden Weisungen noch zur Zeit ausgesetzt.

§. 322.

Competenz der Bundesversammlung.

Kurhessen. Je weniger ich mich ermächtigt hielt, das in der 34. Sitzung vorgelegte Gutachten über die Competenz sogleich und ohne vorgängige Berichtserstattung, als verbindliche Directiv-Norm anzuerkennen, desto mehr freue ich mich jetzt, die Zustimmung Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten anzeigen zu können. Niemand kann mehr als Sie wünschen, daß durch einen, die Bundesakte interpretirenden Beschluß, der Umfang der, der Bundesversammlung obliegenden und zuständigen Geschäfts-Wirksamkeit genauer bestimmt und die öffentliche Meynung darüber berichtiget werde, und hierzu bahnt das berührte Gutachten den Weg. Ueber einige Zusätze und Aenderungen in der Redaction wird man sich in vertraulichen Besprechungen leicht vereinigen, und so wie man Kurhessischer Seits den deßfallsigen Bemerkungen Baierns in allem beytritt, so glaubt man, daß die Einschaltung weniger Worte hinreiche, um nach dem von Großherzoglich Hessischer Seite geäußerten Wunsche deutlicher zu bestimmen, daß nicht jede Abweisung einer Klage als eine Justizverweigerung angesehen werden könne.

§. 320.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

Königreich Sachsen. Zur Sustentation der überrheinischen Geistlichkeit beyzutragen, ist eine dem Königreich Sachsen nicht obliegende Verbindlichkeit; mithin würden Seine Majestät der König die Regulirung dieser Angelegenheit lediglich und im gerechtesten Vertrauen den betheiligten Höfen überlassen. Da es aber auf eine ausdrückliche Genehmigung der commissarischen gutachtlichen Vorschläge und von der Bundesversammlung dießfalls auszusprechenden Beschlüsse ankömmt; so bin ich nachfolgenden Anträgen:

1) Daß der Termin, von welchem an die Zahlung der Pensionen von der Sustentations-Kasse auf die Besitzer des linken Rheinufers übergehen solle, auf den 1. Juny 1815. festzusetzen sey;
2) Daß die Rückstände der überrheinischen geistlichen Pensionisten bis zu diesem Schluß-Termin auf den bisherigen Fuß zu berechnen sind, dabey jedoch von der Bundesversammlung zu ihren Gunsten, Behufs künftiger Erhöhung dieses Fußes, bey den die Pensionen übernehmenden Regierungen sich zu verwenden sey; und daß
3) Die Hereinbringung der Rückstände, welche zur Zahlung der Pensionen bis zum 1. Juny 1815. auf bisherigem Fuß erforderlich sind, durch verhältnißmäßige Vorschüsse der Regierungen zu beschleunigen sey;

ausdrücklich beyzutreten ermächtigt.

Kurhessen und

Dänemark, wegen Holstein und Sachsen-Lauenburg: wie Königreich Sachsen.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: tritt, unter dem schon früher geäußerten Vorbehalte, der Mehrheit bey.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: wie Königreich Sachsen.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: deßgleichen.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte der 16. Gesammtstimme erklärt, daß er in der transrhenanischen Sustentations-Sache der Majorität sich anzuschließen, instruirt sey.

Die freyen Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: ebenfalls wie Königreich Sachsen.

Präsidium: werde in der nächsten Sitzung Entwurf Beschlusses in der transrhenanischen Sustentations-Sache vorlegen.

§. 321.

Militär-Pflichtigkeit in Beziehung auf die Auswanderungsfreyheit von einem deutschen Bundesstaat in den andern.

Königreich Sachsen. Bey den nahe bevorstehenden Verhandlungen über die Militär-Angelegenheiten des deutschen Bundes überhaupt, mit welchen die Militär-Pflichtigkeit in enger Verbindung steht, sind die der diesseitigen Gesandtschaft über den letztern Gegenstand zu ertheilenden Weisungen noch zur Zeit ausgesetzt.

§. 322.

Competenz der Bundesversammlung.

Kurhessen. Je weniger ich mich ermächtigt hielt, das in der 34. Sitzung vorgelegte Gutachten über die Competenz sogleich und ohne vorgängige Berichtserstattung, als verbindliche Directiv-Norm anzuerkennen, desto mehr freue ich mich jetzt, die Zustimmung Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten anzeigen zu können. Niemand kann mehr als Sie wünschen, daß durch einen, die Bundesakte interpretirenden Beschluß, der Umfang der, der Bundesversammlung obliegenden und zuständigen Geschäfts-Wirksamkeit genauer bestimmt und die öffentliche Meynung darüber berichtiget werde, und hierzu bahnt das berührte Gutachten den Weg. Ueber einige Zusätze und Aenderungen in der Redaction wird man sich in vertraulichen Besprechungen leicht vereinigen, und so wie man Kurhessischer Seits den deßfallsigen Bemerkungen Baierns in allem beytritt, so glaubt man, daß die Einschaltung weniger Worte hinreiche, um nach dem von Großherzoglich Hessischer Seite geäußerten Wunsche deutlicher zu bestimmen, daß nicht jede Abweisung einer Klage als eine Justizverweigerung angesehen werden könne.

§. 323.

Pensions-Regulirung der Deutsch-Ordens-Ritter.

Kurhessen. Zur Vorbereitung des Beschlusses über die Reklamationen der Freyherren von Münchhausen und von Wöllwarth, ist in der 12. Sitzung vom vorigen Jahre beliebt worden, Instructionen über drey generelle Fragen einzuholen. Hinsichtlich derselben ist man Kurhessischer Seits folgenden Dafürhaltens.

1) Die Worte der Bundesakte legen die Verbindlichkeit zur Pensionirung der Deutsch-Ordens-Ritter ausdrücklich nur denjenigen Staaten auf, welche Deutsch-Ordens-Güter erhalten haben. Diesemnach scheinen zwey Fälle unterschieden werden zu müssen:

a) Die Regierungen, welche die vom Westphälischen Gouvernement geschehenen Verkäufe bestehen lassen, möchten um so weniger zur Pensionszahlung gehalten seyn, als sie wirklich nichts erhalten haben, und die Veräusserungen nicht einmal zum Nutzen der Staatskasse, sondern des domaine particulier des vormaligen Königs geschehen sind;

b) Die Regierungen, welche die Veräußerungen der Deutsch-Ordens-Güter als ungültig rescindirt haben, und dadurch in den Besitz und Genuß derselben gelangt sind, haben die Verbindlichkeit zur Pensionirung der Individuen, welche früher Nutznießer derselben waren, jedoch nur in so weit, als sie dadurch reicher geworden sind, daher die Zinsen der verwendeten Einlösungskosten oder sonst übernommenen Lasten von dem Ertrag abzurechnen seyn dürften.

2) Nach der Analogie früherer ähnlicher Verfügungen, ist wohl nicht die Gütermasse des Ordens überhaupt, sondern nur jede Commende und jede einzelne Besitzung für die Pension ihres Nutznießers, so wie jede Balley für die auf sie radicirten Pensionen der Ordensbeamten verhaftet. Weil jedoch die Anwendung dieses Grundsatzes eine Härte für diejenigen enthalten würde, deren Commenden veräußert sind und nicht wieder eingelöset werden, oder bey welchen die Einlösungs-Summe dem Werthe fast gleich kommt; so schließt man sich dem von Hannover geäußerten Wunsche an, daß für diese wenigen unschuldigen Opfer ein Zuschuß aus den weniger belasteten Besitzungen des Ordens, durch gemeinsames Einver-

var Grandrath betreffend (Zahl 201. des Einr. Prot.), vorträgt, und nach mitgetheiltem Inhalte der Eingabe äußert der Herr Referent; daß es sich von Ansprüchen auf die den Erben des Archivar Grandrath zukommenden Besoldungs-Rückstände handle, die nur bey der Bundesversammlung geltend gemacht werden könnten, wenigstens in der Absicht, um die Auszahlung an die Kanzleypersonen, oder deren Erben, welche den Rückstand zu fordern hätten, vorläufig zu verhindern.

Seyen die Ansprüche zweifelhaft; so habe vor allen Dingen die competente Behörde darüber zu entscheiden.

In dem vorliegenden Falle sey nun die wirkliche Cession der Grandrathischen Schuld von der Abtey Ilbenstadt an den Schultheißen Bermann nicht bescheinigt, und wenn es jetzt auf Zahlungsanweisung ankäme; so müßte dieser Mangel vordersamst ergänzt werden. Auch würde es angemessen seyn, die Grandrathischen Erben über das Gesuch vorher zu vernehmen, obgleich es wahrscheinlich wäre, daß auf die Schuld nichts abgetragen worden; indem eben diese Erben in einem hier übergebenen Verzeichniß der Besoldungs-Rückstände der verstorbenen Kammergerichts-Kanzleypersonen unter Nr. 22. mit einem Rückstand vom 1. July 1768. bis 23. July 1788., welcher sich auf 1426. Rthlr. 45 kr. beläuft, aufgeführt worden seyen.

Der Herr Referent trägt indessen vorerst darauf an, gegenwärtige Vorstellung zu den Akten, die Rückstände der Kammergerichts-Kanzleypersonen betreffend, legen zu lassen, damit seiner Zeit darauf Rücksicht genommen werden könne.

Einverstanden mit diesem Antrag, wurde

beschlossen:

Die Vorstellung des Hofrath Dietz zu Wetzlar, als Bevollmächtigten des Schultheißen Bermann zu Vilbel, zu den Akten, die Rückstände der Kammergerichts-Kanzleypersonen betreffend, legen zu lassen, damit seiner Zeit darauf Rücksicht genommen werden könne.

§. 327.

Gratifikation für den vormaligen Reichsdirektorial-Gesandtschafts-Sekretär, Hofrath Herrlein zu Regensburg.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte zeigt an, daß auch seine höchsten Committenten die für den Hofrath Herrlein

Johanniter-Ordens nicht, rücksichtlich der Pensions-Berechtigung, den Mitgliedern des Deutschen Ordens gleichzustellen seyen? Da die Analogie des 45. Artikels der Bundesakte für die Affirmative spricht, so nimmt man Kurhessischer Seits keinen Anstand darauf anzutragen.

Die freyen Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen, und Hamburg: schliessen sich der Kurhessischen Abstimmung an.

§. 325.

Reklamation des Grafen von Bentheim, die Vertheilung einer Schuldforderung von Linnenkamp und Olfers an den Johanniter-Orden betreffend.

Preussen: Der Gesandte findet sich, in Betreff der von dem Johanniter-Orden bey dem Hause Linnenkamp und Olfers contrahirten Schuld, durch den nunmehrigen Eingang seiner Instructionen in den Stand gesetzt, in ähnlicher Art wie solches von Seiten des Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten in der 36. Sitzung d. J. geschehen, zu erklären, daß er von seinem Allerhöchsten Hofe in vollkommener Anerkennung: dieser Gegenstand sey zu der in der 14ten vorigjährigen Sitzung vorgeschlagenen Vereinbarung geeignet, jetzt autorisirt worden, mit den Herren Gesandten der übrigen betheiligten Höfe in eine dahin abzweckende Communication zu treten.

§. 326.

Anspruch des Schultheißen Bermann zu Vilbel, den Besoldungs-Rückstand des vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts-Archivar Grandrath betreffend.

Die Versammlung ging hiernächst zu den Privat-Reklamationen über; demgemäß der

Herzoglich Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg die Vorstellung des Hofrath Dr. Dietz zu Wetzlar, als Bevollmächtigten des Schultheißen Bermann zu Vilbel, den Besoldungs-Rückstand des vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts-Archi-

Drey und vierzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 14ten July 1817.

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten Badens: des von dem Großherzoglich Badischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Berstett, substituirten Königlich Württembergischen Gesandten, Herrn Grafen von Mandelsloh.

Inhalt. §. 329. Substitution des Herrn Grafen von Mandelsloh für den Großherzoglich Badischen Gesandten. §. 330. Beystimmungen von Bayern und dem Großherzogthum Hessen, sodann Beschluß der Bundesversammlung über die Reichskammergerichtliche Sustentations-Sache. §. 331. Desfallsige Anweisung an die Pfennigmeisterey zu Wetzlar. §. 332. Zustimmung vom Großherzogthum Hessen, Gegenerinnerung des Königlich Niederländischen Gesandten, nochmalige Umfrage und Beschluß der Bundesversammlung über die transrhenanische Sustentations-Sache. §. 333. Vortrag über mehrere einzelne, die transrhenanische Sustentations-Sache betreffende Reklamationen. §. 334. Die in Gemäßheit des gefaßten Beschlusses an die Sustentations-Commission zu erlassende Anweisung betreffend. §. 335. Abstimmungen von Österreich, Baiern, dem Großherzogthum Hessen, Dänemark und den Niederlanden, über die Regulirung der Pensionen der Deutsch-Ordens-Ritter; und Wahl einer Commission zur Berichterstattung über diesen Gegenstand. §. 336. Abstimmungen von Österreich, dem Großherzogthum Hessen, Dänemark und den Niederlanden über die Pensionsangelegenheit der Mitglieder des Johanniter-Ordens. §. 337. Erklärung von Österreich, Beytritt der 15ten Stimme

in Antrag gebrachte Gratifikation von 1700 fl. rhein. genehmiget, und ihren Beytrag dazu bewilliget haben. In Ansehung der Vertheilungsweise wird sich auf die darüber von Hannover gemachte Bemerkung und Reservation bezogen.

§. 328.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und

beschlossen:

Die Eingaben Z. 237. und 238. der bisherigen Commission zuzustellen; dagegen die Vorstellung des ehemaligen Einregistrirungs-Einnehmers Seibt zu Frankfurt (Z. 239.), da sich der Rath dieser freyen Stadt wirklich mit Erledigung seiner Angelegenheit beschäftige, einstweilen ad acta zu legen.

Die Versammlung gieng zur vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 237. bis 239.

Nro. 237. F. Matern, Militär-Kanzellist beym vormaligen General-Gouvernement in Frankfurt: bittet als ehemaliger Kaiserlicher öffentlicher Notar zu Wetzlar um die hohe gnädige Berücksichtigung, damit ihm eine gleichmäßige Unterstützung, wie dem übrigen mit ihm in gleicher Kategorie gestandenen Reichskammergerichts-Kanzley-Personale zu Theil werde.

Nro. 238. Beisler, Königlich Baierischer Hauptmann in Aschaffenburg: überreicht nachträglich zu der im Namen seines Vaters übergebenen Vorstellung eine Entschließung der Central-Commission für die Rheinschiffahrt dd. Mainz den 24. Juny 1817. zur hohen Einsicht.

Nro. 239. Seibt, ehemaliger Großherzoglich Frankfurtischer Einregistrirungs-Einnehmer: bittet um die gnädige Verfügung, daß auf den gefaßten hohen Beschluß vom 29. May d. J. die von dem Senate der freyen Stadt Frankfurt deßfalls geforderte Aufklärung baldmöglichst erstattet werde, und er der Erledigung seines Gesuches ohne weitern Aufschub entgegen sehen könne.

§. 330.

Reichskammergerichtliche Sustentations-Angelegenheit.

Nach wieder eröffnetem Protokolle zur Fortsetzung und Beendigung der in Berathung stehenden Gegenstände und zwar: in der reichskammergerichtlichen Sustentations-Angelegenheit, erklärte

Baiern: daß Seine Majestät der König der in der 42. Sitzung abgelegten Abstimmung die Allerhöchste Genehmigung verliehen hätten.

Großherzogthum Hessen. Die Großherzogliche Gesandtschaft kann in Folge der ihr ferner zugegangenen Instruirung bestimmt bestätigen, daß ihr die in dem Votum, welches sie in der vorigen Sitzung über diesen Gegenstand zu Protokoll gegeben hat, vorbehaltene Allerhöchste Genehmigung nicht fehlen wird, wenn Württemberg und Baden, deren letzte Erklärungen über den Vertheilungs-Plan der kammergerichtlichen Pensionäre noch rückständig sind, sich demselben gleichfalls, so wie solcher vorliegt, unbedingt anschließen und somit der gemeinsame Beschluß über diese Angelegenheit, hinsichtlich der Zukunft, alsbald zu Stande kommt.

Denn da die meisten Höfe, welche früherhin Kammergerichts-Mitglieder in Dienste nahmen, dies vorzüglich deßhalb thaten, um auf diese Weise zum Unterhalte des Ganzen beyzutragen; so hatten sie, wie dies insbesondere der Fall des Großherzoglichen Hofes ist, durch Zusicherung der lebenslänglichen Auszahlung der ganzen Kammerzieler an jene Mitglieder, allerdings eine größere Last übernommen, als die ihnen verhältnißmäßig obliegende, welche mit jedem Kameral-Todesfall jährlich vermindert worden wäre.

Ueberdies findet sich der Ansatz eines Kammer-Zieles für Hessen, nach richtiger Berechnung um 416. Rthl. zu hoch gestellt. Auch hierauf will man indessen für jetzt nicht bestehen, und dadurch aufs neue beweisen, wie gern der Großherzogliche Hof in jeder Art vereinigend zu Werke gehet, wofern nur das gemeinsame Einverständniß über den Commissions-Plan wirklich sofort zu erreichen steht, unter welcher Bedingung der Gesandte sich zum Beytritt bereit erklären zu dürfen glaubte, und jetzt die ausdrückliche Allerhöchste Genehmigung desselben mit Vergnügen zu erklären hat.

Präsidium: verlas hierauf den Entwurf Beschlusses über die Sustentation des Reichskammergerichts und die demselben angefügte Uebersicht der bewilligten Pensionen vom 1. Januar 1817.

Diese Uebersicht wurde dem Protokolle unter Z. 73. beygelegt.

Sämmtliche Stimmen waren mit dem Entwurfe vollkommen einverstanden, daher

Beschluß:

Die Bundesversammlung hat schon seit ihrer Eröffnung ihre vorzügliche und anhaltende Aufmerksamkeit auf die Regulirung des Pensionswesens der Mitglieder und Angehörigen des vormaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar auf eine dem Geist der deutschen Nation, wie der Achtung für dieses ehrwürdige National-Institut entsprechende Weise gerichtet; und nachdem sie die desfalls an sie ergangenen Reklamationen sorgfältig geprüft und erkannt hat, daß selbige einen zwiefachen Gegenstand umfassen, wovon der eine die begehrten angeblichen Gehaltsrückstände bis zu Ende des Jahrs 1816, der andere aber die Feststellung der Pensionen für die Zukunft vom 1. Januar 1817. an, betrifft; daß dieser letztere Gegenstand aber zu dringend sey, um so lange aufgeschoben zu werden, bis die Schwierigkeiten mancherley Art, welche sich sowohl bey der Erörterung der Rechtsgründe der in Anspruch genommenen Rückstände, als der Mittel, welche zu deren Deckung in Vorschlag gebracht worden, sich beseitigen lassen werden, wenn schon auch dieses fortdauernd ein angelegenes Geschäft für die Bundesversammlung bleiben wird; daß ferner die provisorischen Mittel, welche die Bundesversammlung bey ihren Höfen zu Anfang dieses Jahres in Antrag gebracht, und von ihnen erlangt hatte, um den Hülfsbedürftigen ihre Subsistenz während der Dauer der Erörterungen über die definitive Regulirung der Pensionen zu verschaffen, diesen Zweck nur unvollkommen und auf kurze Zeit haben erfüllen können, ohne dadurch die Pensionirten auf eine für sie so wünschenswerthe Weise für die Zukunft sicher zu stellen, und die Nachtheile zu heben, welche nach langjähriger Erfahrung von einer überdies mit Kosten verknüpften gemeinsamen Administration und Berechnung unzertrennlich sind; so hat sie sich zunächst darauf beschränkt, die von ihr entworfenen Vorschläge zu definitiver Regulirung der Pensionen für das Kammergericht und dessen Angehörige für die Zukunft vom 1. Januar 1817, sowohl was die Summe der einem jeden derselben zuzubilligenden Pension, als die Art, wie zu Deckung derselben, mittelst Be-

§. 330.

Reichskammergerichtliche Sustentations-Angelegenheit

Nach wieder eröffnetem Protokolle zur Fortsetzung und Beendigung de Berathung stehenden Gegenstände und zwar: in der reichskammergerichtlichen stentations-Angelegenheit, erklärte

Baiern: daß Seine Majestät der König der in der 42. Sitzung abgeleg Abstimmung die Allerhöchste Genehmigung verliehen hätten.

Großherzogthum Hessen. Die Großherzogliche Gesandtschaft ka in Folge der ihr ferner zugegangenen Instruirung bestimmt bestätigen, daß i die in dem Votum, welches sie in der vorigen Sitzung über diesen Gegenstand z Protokoll gegeben hat, vorbehaltene Allerhöchste Genehmigung nicht fehlen wird wenn Württemberg und Baden, deren letzte Erklärungen über den Vertheilungs Plan der kammergerichtlichen Pensionäre noch rückständig sind, sich demselben gleichfalls, so wie solcher vorliegt, unbedingt anschließen und somit der gemeinsame Beschluß über diese Angelegenheit, hinsichtlich der Zukunft, alsbald zu Stande kommt.

Denn da die meisten Höfe, welche früherhin Kammergerichts-Mitglieder in Dienste nahmen, dies vorzüglich deßhalb thaten, um auf diese Weise zum Unterhalte des Ganzen beyzutragen; so hatten sie, wie dies insbesondere der Fall des Großherzoglichen Hofes ist, durch Zusicherung der lebenslänglichen Auszahlung der ganzen Kammerzieler an jene Mitglieder, allerdings eine größere Last übernommen, als die ihnen verhältnißmäßig obliegende, welche mit jedem Kameral-Todesfall jährlich vermindert worden wäre.

Ueberdies findet sich der Ansatz eines Kammer-Zieles für Hessen, nach richtiger Berechnung um 416. Rthl. zu hoch gestellt. Auch hierauf will man indessen für jetzt nicht bestehen, und dadurch aufs neue beweisen, wie gern der Großherzogliche Hof in jeder Art vereinigend zu Werke gehet, wofern nur das gemeinsame Einverständniß über den Commissions-Plan wirklich sofort zu erreichen steht, unter welcher Bedingung der Gesandte sich zum Beytritt bereit erklären zu dürfen glaubte, und jetzt die ausdrückliche Allerhöchste Genehmigung desselben mit Vergnügen zu erklären hat.

Präsidium: verlas hierauf den Entwurf Beschlusses über die Sustentation des Reichskammergerichts und die demselben angefügte Uebersicht der bewilligten Pensionen vom 1. Januar 1817.

Diese Uebersicht wurde dem Protokolle unter Z. 73. beygelegt.

Sämmtliche Stimmen waren mit dem Entwurfe vollkommen einverstanden, daher

Beschluß:

Die Bundesversammlung hat schon seit ihrer Eröffnung ihre vorzügliche und anhaltende Aufmerksamkeit auf die Regulirung des Pensionswesens der Mitglieder und Angehörigen des vormaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar auf eine dem Geist der deutschen Nation, wie der Achtung für dieses ehrwürdige National-Institut entsprechende Weise gerichtet; und nachdem sie die desfalls an sie ergangenen Reklamationen sorgfältig geprüft und erkannt hat, daß selbige einen zwiefachen Gegenstand umfassen, wovon der eine die begehrten angeblichen Gehaltsrückstände bis zu Ende des Jahrs 1816, der andere aber die Feststellung der Pensionen für die Zukunft vom 1. Januar 1817. an, betrifft; daß dieser letztere Gegenstand aber zu dringend sey, um so lange aufgeschoben zu werden, bis die Schwierigkeiten mancherley Art, welche sich sowohl bey der Erörterung der Rechtsgründe der in Anspruch genommenen Rückstände, als der Mittel, welche zu deren Deckung in Vorschlag gebracht worden, sich beseitigen lassen werden, wenn schon auch dieses fortdauernd ein angelegenes Geschäft für die Bundesversammlung bleiben wird; daß ferner die provisorischen Mittel, welche die Bundesversammlung bey ihren Höfen zu Anfang dieses Jahres in Antrag gebracht, und von ihnen erlangt hatte, um den Hülfsbedürftigen ihre Subsistenz während der Dauer der Erörterungen über die definitive Regulirung der Pensionen zu verschaffen, diesen Zweck nur unvollkommen und auf kurze Zeit haben erfüllen können, ohne dadurch die Pensionirten auf eine für sie so wünschenswerthe Weise für die Zukunft sicher zu stellen, und die Nachtheile zu heben, welche nach langjähriger Erfahrung von einer überdies mit Kosten verknüpften gemeinsamen Administration und Berechnung unzertrennlich sind; so hat sie sich zunächst darauf beschränkt, die von ihr entworfenen Vorschläge zu definitiver Regulirung der Pensionen für das Kammergericht und dessen Angehörige für die Zukunft vom 1. Januar 1817, sowohl was die Summe der einem jeden derselben zuzubilligenden Pension, als die Art, wie zu Deckung derselben, mittelst Be-

4) Den zwölf reitenden und Fußboten, welche in dem beygehenden Verzeichniß sub. Z. 73. specificirt sind, wird an die Stelle ihres bisherigen Gehalts und Emolumente einem jeden eine Pension von jährlich 200 fl. bewilligt.

5) Findet der Deutsche Bund sich bewogen, den in dem beygehenden Verzeichnisse sub Z. 73. benannten Advokaten und Prokuratoren einen jährlichen Gnaden-Gehalt in drey verschiedenen Klassen, ohne Recht des Aufrückens, zu 800, 1000, und 1500 fl. in dem Maase zu bewilligen, daß den Hofräthen Lange, Buchholz, Abel und Gombel ein Gnaden-Gehalt, jedem von . . . 1500 fl.
den Hofräthen Frech, Tils, Buff und von Bostell sen. jedem von . 1000 »
den Hofräthen von Sachs, Helferich, Mainoni, A. v. Bostell und Dietz, jedem von . . . . 800 »
zugestanden werde; auch erhalten der Geheime Rath Bissing und Hofrath Sippmann jeder zu ihren bereits genießenden Besoldungen eine Zuschuß-Pension von . . . . 400 »

4) Die Notarien und Protokollisten Aßmann, F. A. Bach, C. Blum, Kluthe, Thomas, Hepp, Kleber, Gottschalk und Maierhöfer, ein jeder einen Gnaden-Gehalt von jährlich 200 fl.

§. 2. Die Zahlung dieser Pensionen und Zuschußpensionen erfolgt in dem Maaße, daß

1) Für den Zeitraum vom 1. Januar bis ult. Juny 1817. selbige, so weit dieses nicht schon geschehen, aus den von den Bundesstaaten zu Anfang dieses Jahres bewilligten Vorschüssen, den laufenden Zinsen der Aktiv-Kapitalien vom 1. Januar bis ult. Juny 1817. und den für diesen Zeitraum in die Pfenningmeisterey geflossenen älteren Kammerzielern aus der Pfenningmeisterey baar, oder durch Ueberweisung an die Staaten, welche aus diesem Grunde noch Zahlungen an die Pfenningmeisterey zu leisten hätten, berichtigt werden, wohingegen der, nach erfolgter Zahlung der obengedachten Pensionen und Zuschußpensionen, auch gehörig zu belegenden Administrationskosten, etwa noch bleibende Ueberschuß einstweilen zu asserviren ist, um selbigen künftig bey Regulirung des praeteriti mit zu verwenden.

2) Vom 1. July dieses Jahrs an werden keine Zahlungen pro futuro aus der Pfenningmeisterey geleistet, sondern es werden diese Pensionen den einzelnen

Pensionären nach einer zwischen den beytragenden Staaten getroffenen Uebereinkunft von dem oder denjenigen Staaten unmittelbar geleistet, welche diese Pensionäre, es sey auf die Tilgung ihrer, dem Kammergericht schuldigen Aktiv-Kapitalien oder an die Stelle ihres bisherigen Beytrags zur Sustentation des Kammergerichts übernommen haben, als welche in dem beygefügten Verzeichnisse sub. Z. 73. am Rande einer jeden Pension angezeigt sind.

§. 3. Gegen Zahlung der solchergestalt von einzelnen Staaten übernommenen Pensionen, sind selbige sowohl von aller Rückzahlung ihrer bisher dem Kammergericht schuldigen Kapitalien oder deren Zinsen vom 1. July 1817. an, als von allem Anspruch auf fernere Beyträge zur Sustentation des Kammergerichts, selbst in dem Fall befreyt, wenn durch das nach dem heutigen Tage erfolgende Absterben eines von ihnen übernommenen Pensionärs, die von ihnen übernommene Last vermindert werden oder aufhören sollte.

Wie indeß 1) das von dem Hause Solms-Lich dem Kammergericht schuldige Kapital von 27,611 fl. 45 kr. größten Theils nicht in Renten verwandelt, sondern an Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen, zur Bezahlung des von ihm dem Kammergericht vorgeliehenen Kapitals von 18,000 fl. hiemit und mit dessen Zustimmung cedirt und überwiesen wird; so bleibt dieser Theil des gedachten Kapitals in seiner völligen Kraft, und treten Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen in Ansehung desselben und der deßfalls constituirten oder nöthigenfalls noch zu constituirenden Hypothek in alle Rechte des bisherigen Gläubigers, sowohl was das Kapital selbst und dessen Kündigung und Erhebung, als die vom 1. July 1817. davon zu bezahlenden Zinsen anbetrifft, wohingegen der überschießende Theil des Kapitals von 9,611 fl. 45 kr. durch die von Solms-Lich dagegen übernommene Zahlung der Pension erlischt, auch wird

2) Das von Isenburg dem Kammergericht schuldige Kapital von 540 fl. auf Kurhessen mit allen Rechten übertragen.

§. 4. In Hinsicht der Zahlung der solchergestalt vertheilten Pensionäre ist annoch festgesetzt:

1) Daß diese Pensionäre in Deutschland leben können, wo sie wollen, und nicht gehalten sind, wieder in Dienste zu gehen, es sey an ihrem Wohnort oder ausserhalb desselben; doch können sie die Zahlung ohne Einwilligung dessen, der

sie zu leisten hat, an keinem andern Ort als in **Wetzlar** oder **Frankfurt** nach der Wahl dessen, der die Zahlung leistet, begehren.

2) Die Zahlungen werden, falls nicht den Einzelnen ein Anderes zugestanden wird, vierteljährig geleistet.

3) Sollte ein oder der andere Pensionär wieder in besoldete Dienste treten, oder ihm künftig sein bisheriger Gehalt erhöhet werden, so ist zwar dieser Gehalt oder diese Gehaltserhöhung zum Vortheil dessen, der die Pension zu zahlen übernommen hat, an dieser abzusetzen; sofern jedoch dieser Gehalt oder erhöhete Gehalt die Summe der Pension nicht erreicht, bleibt der Staat, welcher diese übernommen hat, die Ergänzungssumme dem Pensionär zu zahlen verbunden.

4) Wo mehrere Staaten zur Bezahlung einer Pension concurriren, ist verabredet, daß sie sich eines gemeinsamen Banquiers in Frankfurt, der Zahlung halber, vergleichen wollen, damit der Pensionär auf eine einzige, den Umständen nach in duplo u. s. f. auszustellende, Quittung und auf ein Lebensattestat die volle Zahlung erheben könne.

5) Nach Absterben eines Pensionärs genießen dessen Erben die Pension noch bis zu Ende des Quartals, in welchem er verstorben ist, doch haben sie auf ein Gnaden-Quartal keinen Anspruch.

§. 5. Wenn übrigens die Bundesversammlung sich mit Freude von ihren Committenten berufen sieht, durch den gegenwärtigen Beschluß einen öffentlichen selbstredenden Beweis zu geben, daß der Geist deutscher Milde, wie er sich in dem Deputations-Abschiede von 1803. zum Vortheil entlassener Staatsdiener so laut ausgesprochen, sich nach allen Stürmen der Staatsumwälzungen unverändert in Deutschland erhalten hat, und in noch schönerm Lichte über die Grenzen der Verbindlichkeit hinaus sich in der Regulirung der künftigen Pensionen für die Mitglieder und Angehörigen des Kammergerichts darstellt; so findet die Bundesversammlung sich nicht minder berufen, auch dem für jetzt noch unerledigten Theil der kammergerichtlichen Ansprüche, welche das praeteritum bis zum Schlusse des Jahrs 1816. betrifft, ihre Sorgfalt zu widmen, und wird sowohl in Erörterung der Rechtsgründe für diese Ansprüche als in Erforschung der Mittel, welche zu ihrer Befriedigung dienen können, gern den Mitgliedern des Kammergerichts neue Beweise

geben, wie angelegen es ihr ist, zu dem mitzuwirken, was nach allen Umständen zu ihrem Vortheil geschehen kann.

§. 331.

Präsidium: machte hiernächst den Antrag, der Pfenningmeisterey des vormaligen Kammergerichts zu Wetzlar zu eröffnen, daß nachdem in der heutigen Sitzung der Bundesversammlung der Pensionszustand der Kammergerichts-Mitglieder und mit Pensionen begnadigten Angehörigen desselben definitive festgesetzt worden und in den nächsten Tagen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde, es bey dem unterm 3. July d. J. erlassenen Zahlungsverbot annoch vorerst verbleibe, und die Pfenningmeisterey anzuweisen sey, wo möglich gegen den 17ten d. M. einen kurzen Etat des am heutigen Tage vorhandenen Kassenvorraths einzusenden und sodann weitere Verfügung zu erwarten.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden, daher

Beschluß:

Die Pfenningmeisterey zu Wetzlar dem Präsidial-Antrag gemäß anzuweisen.

§. 332.

Transrhenanische Sustentations-Sache.

Großherzogthum Hessen. Großherzogliche Gesandtschaft ist angewiesen, die zu den Anträgen des Herrn Referenten in der 13. Sitzung vorigen Jahres bereits erklärte Beystimmung, umfassend die in dem damaligen Kaiserlich Oesterreichischen Votum hervorgehobenen drey Haupt-Punkte, auf das vollkommenste zu bestätigen.

In Ansehung der diesseitigen Theilnahme pro praeterito hat der Gesandte zu bemerken, daß die Großherzoglichen Kassen mit derselben Pünktlichkeit, mit welcher sie auch in den Zeiten der größten Bedrängniß, die auf ihnen lastenden Pensionen aller Art berichtigten, auch die Beyträge der auf sie angewiesenen Doppelt-Präbendirten an die Frankfurter Sustentations-Kasse abgeführt haben; daß also hinsichtlich derjenigen Doppelt-Präbendirten, welche ihre Pension vom Großherzogthum Hessen empfangen, bis zum 1. Juny 1815. keine Beyträge in Rückstand sind.

Was aber die Rückstände betrifft, welche die von der Sustentations-Kasse an das Großherzogthum überwiesenen Pensionisten zu fordern haben, so werden solche

1) Bis zum 1. Juny 1815. aus den noch rückständigen Beyträgen der Doppelt-Präbendirten,

2) Vom 1. Juny 1815. an bis zum 1. July 1816. von den Mächten zu berichtigen seyn, welche während dieses Zeitraums im Besitze der Einkünfte des nunmehr Großherzoglichen Landestheils auf der linken Rheinseite gewesen sind.

Vom 1. July 1816. an, wird die Großherzogliche Regierung, indem sie den Doppelt-Präbendirten ihre Pensionen ohne Abzug verabfolgen läßt, die von der Sustentations-Kasse auf sie übergegangenen Wormser Pensionen unverzüglich zur Zahlung anweisen lassen, und würde es bereits gethan haben, wenn nicht bey näherer Erforschung der Verhältnisse, sich es gezeigt hätte, daß einige dieser Pensionisten unterdessen von der Großherzoglichen Regierung eine vollständige Versorgung (zum Theil eine vollständigere als sie vor 1803. hatten) oder Pensions-Zulagen erhalten haben, in Ansehung deren daher eine besondere Rücksicht vielleicht nöthig seyn dürfte.

Ueber die von dieser Versammlung ausgesprochene Empfehlung der Pensionäre zu thunlichster Verbesserung ihrer künftigen Bezüge, kann der Gesandte dieselbe Ansicht und Berücksichtigung von Seiten seines Allerhöchsten Hofes versichern, die in der 18. Sitzung Königlich Preussischer Seits erklärt worden ist.

Eben so wird man sich hinsichtlich der bey der Sustentations-Kasse angestellten Beamten der für liberale Grundsätze stimmenden Mehrheit sehr gern anschließen.

Großherzogliche Gesandtschaft glaubt mit gegenwärtiger Abstimmung zugleich die diesseitige Erwiederung der in der eilften dießjährigen Sitzung an sie gerichteten Aufforderung in Bezug auf die, in deren Protokoll §. 52. erwähnten, Gesuche mehrerer Mitglieder von Maynzischen Stiftern, dahin verbinden zu können, daß von Seiten des Großherzoglichen Hofes bereits unterm 9. April eine Commission ernannt worden ist, um das Vermögen und die Angehörigen aller in dieser Kategorie stehenden Corporationen zu eruiren, und daß man gern zu einer Vereinbarung mit den übrigen betheiligten Höfen die Hand bieten werde. Weßhalb der Gesandte zugleich beauftragt worden ist, die Gesandtschaften der übrigen auf dem rechten Rheinufer betheiligten Höfe um Einholung gleichmäßiger vorläufiger Erklärungen anzugehen.

Präsidium: legt den Entwurf Beschlusses in der transrhenanischen Sustentations-Sache vor.

Sämmtliche Stimmen, mit Ausnahme Luxemburgs, waren damit einverstanden.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Bey der Verlesung des Conclusi äußerte der Luxemburgische Herr Gesandte: er könne nicht umhin, auf das lebhafteste gegen den Artikel zu widersprechen, der die Befriedigung der von Lüttich und Stablo auf den Juny 1815. beschränkt. Bey der schwierigen Lage dieser Sache, und da weder der König der Niederlande, noch der Deutsche Bund sich zu der Differenz vom Juny 1815 — Juny 1816. entschlossen hätten, blieb noch diese Auskunft, diese Leidenden aus den möglichen Ueberschüssen zu befriedigen. Er bestreite nicht mehr, was die Majora schon beliebt hätten, vom Juny 1815. die Doppelt-Präbendirten nicht mehr beytragen zu lassen. Allein bis dahin seyen sie verpflichtet gewesen und der Ueberschuß kann dazu dienen. Alle seine Abstimmungen hätten das vorbehalten, und die Berechnung komme ihm nicht so schwer vor, als man es darstellt. Daß darüber paciscirt oder die Sache schon erledigt sey, sey ihm gar nicht klar und erinnerlich; und er müsse auf das Gewissen der Herren und neue Abstimmung und Umfrage provociren.

Präsidium: hält sich um so vollkommener überzeugt, daß die Meynung der hohen Bundesversammlung nur dahin gehen könne, daß die Doppelt-Präbendirten nicht weiter, als bis zum 1. Juny 1815. zur Sustentations-Kasse beyzutragen haben sollen, als widrigenfalls eine offenbare Ungerechtigkeit begangen werden würde: Es ist nicht möglich einen Grund aufzufinden, aus welchem man diese den Doppelt-Präbendirten auferlegte, schon an und für sich keiner Rechtfertigung empfängliche Last noch über den Termin sollte hinaus erstrecken können, von welchem an die natürliche Verpflichtung derjenigen eben so offenbar eintritt, welche in den Besitz der betreffenden Gebiete, worauf die Pensions-Obliegenheit lastet, gekommen sind, als offenbar gar keine Ursache denkbar ist, warum von diesem Termine an, denselben diese Ihnen so leichte Pflicht auf irgend eine Weise erleichtert werden sollte. Für diese Ansicht, die mir die einzige, der Gerechtigkeit entsprechende scheint, würde ich mich auch alsdann laut aussprechen, wenn ich nicht, wie es der Fall ist, von der Voraussetzung auszugehen hätte, daß sie bereits

von der hohen Versammlung als die wahre anerkannt sey. Um dieses aber noch näher zu bekräftigen, ersuche ich, nach dem geäußerten Wunsche des Niederländischen Herrn Gesandten, die hohe Versammlung, sich darüber neuerdings zu erklären.

Nach gehaltener Umfrage stimmten sämmtliche Herren Gesandten einhellig der vorstehenden Präsidial-Erklärung bey, daher

Beschluß:

Die Bundesversammlung hat, in Vollziehung des 15. Artikels der Bundesakte, die Untersuchung und Regulirung der Sustentations-Kasse und der Pensionen für die überrheinischen Geistlichen und deren Dienerschaft, welche aus selbiger bisher gezahlet worden und in Gemäßheit dieses Artikels auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, zu einem der ersten und vorzüglichsten Gegenstände ihrer Berathung gemacht.

Sie hat nicht ohne Leidwesen aus dem ihr vorgelegten Zustande der Kasse und den häufig bey ihr eingegangenen Reklamationen erkennen müssen, daß ungeachtet

1) Der wohlthätige Zweck dieser durch den Reichsdeputations-Schluß vom Jahre 1803 errichteten Kasse nur dahin hat beschränkt werden müssen, denjenigen Mitgliedern und Angehörigen der auf dem linken Rheinufer aufgehobenen Stifter, welche sich auf das rechte Rheinufer begeben hatten, denen aber bey Ermangelung oder Unzulänglichkeit von Gütern, welche diese Stifter auf dem rechten Rheinufer besessen hatten, entweder gar keine, oder keine hinreichende Pension aus den Revenuen derselben angewiesen werden konnte, eine Unterstützung zu verschaffen, die den Kräften dieser Kasse angemessen war, der kein andrer Fond angewiesen worden, als das den mehrfach Präbendirten auf dem rechten Rheinufer auferlegte Opfer von $\frac{2}{10}$ von den ihnen übrig gelassenen $\frac{9}{10}$ ihrer ehemaligen Revenuen; und ungeachtet

2) Die auf den Grund des Ertrags der ersten Jahre dieser Beyträge in Vorschlag gebrachte so genannte Congrua äußerst gering bestimmt worden und bey der bald sich gezeigten Unzulänglichkeit der Zahlungsmittel, noch in Ansehung aller derer, für welche sie höher als zu 800 fl. angeschlagen worden, sehr bedeutend herabgesetzt werden müssen; dennoch selbst diese sehr geminderte Sustentation den dazu Berechtigten nur so langsam und unvollkommen habe gereicht werden können,

daß die allermehresten dieselbe zu Ende des Jahres 1816. nur erst bis zum 1. August des Jahres 1814. erhalten hatten, und der geringe Kassenvorrath selbst das dritte Drittheil des Jahrgangs vom 1. December 1813. bis 1. December 1814. zu decken vorerst nicht erlaubte.

Bey Erörterung der aus diesem Zustande erwachsenden Frage, wie viel noch an rückständigen Beyträgen den Doppelt-Präbendirten zugemuthet werden könne und müsse, um auf der einen Seite den aus dieser Kasse bisher unterhaltenen Geistlichen und Dienerschaft ihren nothdürftigen Unterhalt in erforderlichem Maaße bis zu dem Zeitpunkte zuzusichern, wo nach dem Sinne der deutschen Bundes- und Wiener-Congreßakte die Last ihrer Pensionirung auf die jetzigen Besitzer des linken Rheinufers übergeht, auf der andern Seite aber die auf eine beyspiellose Weise den Doppelt-Präbendirten auf dem rechten Rheinufer auferlegte Last der Unterhaltung ihrer geistlichen Mitbrüder aus ihren eigenen schon beschränkten Mitteln nicht weiter zu erstrecken, als dieses aus der Natur der Sache und dem Geiste der nur erwähnten Bundes- und Congreßakte gefordert werden mag, hat die Bundesversammlung nach reifer Erwägung aller sich darbietenden Gründe und Gegengründe beschlossen:

1) Daß die auf die Sustentations-Kasse gelegten Pensionen, bis zu dem Zeitpunkt ihrer Uebertragung auf die jetzigen Besitzer des linken Rheinufers, aus den Beyträgen der mehrfach Präbendirten, jedoch nur in dem beschränkten Maaße, in welchem sie zuletzt bezahlt worden, und ohne Erhöhung derselben bis zu der Anfangs beabsichtigten Congrua, oder selbst bis zu einem noch höhern Ertrage zu decken sey.

2) Daß der Zeitpunkt, in welchem die jetzigen Regierungen in den Besitz der Gebiete jenseits des Rheins, auf welchen diese von Frankreich nicht erfüllte Pensionirungs-Verbindlichkeit ruhet, mithin in Ansehung der allermehresten derselben der 1. Juny 1815. der Zeitpunkt sey, von welchem an gedachte Pensionen auf selbige zu übertragen sind, und die Last der Doppelt-Präbendirten, zu ihrer weiteren Versorgung beyzutragen, von selbst erlischt.

Daß diesem gemäß und nachdem dieser Grundsatz von den betheiligten deutschen Fürsten, insbesondere von Preußen, Baiern und dem Großherzogthum Hessen, wiewohl von letzterem mit derjenigen Modifikation, welche für dasselbe

aus dem von ihm erst im July 1816. erlangten Besitz seiner Länder auf dem linken Rheinufer entspringt, ausdrücklich angenommen und denselben ein Verzeichniß der auf selbige übergehenden Pensionen zugestellt worden, ebenmäßig der König der Niederlande (welchem bereits ein Verzeichniß der auf selbigen wegen Lüttich und Stablo übergehenden Pensionen durch seinen hier anwesenden Herrn Gesandten zugestellet worden) und die Schweiz, insbesondere die Kantone Bern und Basel, sofort nach Feststellung der auswärtigen Verhältnisse des Bundes, unter Uebersendung eines ähnlichen Verzeichnisses in Betreff der auf selbige übergehenden Baseler Pensionäre, dringend zu ersuchen sey, von gedachtem Zeitpunkte des 1. Juny 1815 an, die Versorgung der gedachten Pensionäre zu übernehmen, unter angelegener Anempfehlung billigmäßiger Erhöhung dieser Pensionen, mindestens bis zu der ihnen früherhin zugedachten Congrua.

4) Daß weil in diese Verzeichnisse durchaus nur diejenigen aufzunehmen gewesen, welche wirklich aus der Sustentations-Kasse Zahlung erhalten haben, n Ansehung aller übrigen G eistlichen und deren Angehörigen auf dem linken Rheinufer, welche die Unterstützung der Bundesversammlung für ihre Pensionsgesuche nachgesucht haben, dieselbe die Grenzen einer motivirten Anempfehlung nicht zu überschreiten habe.

5) Daß da in Ansehung der wenigen auf die transrhenanische Sustentations-Kasse haftenden Pensionäre des ehemaligen Hochstifts Straßburg der eigene Fall eintritt, daß die Güter dieses Stifts jenseits des Rheins nicht einem der neuen Erwerber der Länder auf der linken Rheinseite zugetheilt worden, sondern nach den letzten Friedensschlüssen an Frankreich verblieben sind, mithin sie auch auf keinen der neuen Erwerber übertragen werden können, gleichwohl von der Liberalität des jetzigen Französischen Gouvernements sich hoffen läßt, daß dasselbe aus den ihm vorzutragenden Gründen sich auf Ansuchen der Bundesversammlung zu der Uebernahme derselben gern entschließen werde, die Bundesversammlung nach nunmehr erfolgter Feststellung ihrer auswärtigen Verhältnisse sich bey dem Königl. Französischen Gouvernement unverweilt verwenden wolle, um die Uebernahme dieser Pensionäre auf die möglichst günstigsten Bedingungen für diese zu erwirken.

Und wie alsdann in Folge dieses Beschlusses zu endlicher Regulirung des transrhenanischen Sustentationswesens und zur Aufhebung dieser Kasse und ihrer Admi-

nistration es nur noch darauf ankommen würde, daß die erforderlichen Beyträge zur Deckung der ausgeworfenen Pensionen bis zum 1. Juny 1815. herbeygeschafft werden; so ist dazu nicht nur

1) Der Anfang dadurch gemacht worden, daß mittelst der im Jahr 1816. eingegangenen Beyträge und insonderheit eines von Sr. Königlich Preußischen Majestät für Rechnung der Doppelt-Präbendirten seiner Staaten geleisteten ansehnlichen Vorschusses den Pensionirten des 3ten Drittheils des Jahrgangs von 1814. und jetzt auch das Vierteljahr für den December 1814. und für den Januar und Februar 1815. ausgezahlt worden, so daß mithin nur noch die drey Monate vom 1. März bis ult. May 1815. zu decken übrig bleiben, sondern auch

2) Da aus allen der Bundesversammlung vorgelegten Umständen sich ergiebt, daß der Grund, warum seit mehreren Jahren die für ein bestimmtes Jahr gezahlten Beyträge zur Deckung der Pensionen nicht hingereicht haben und selbst mit Hülfe dessen, was in den folgenden Jahren beygetragen worden, nur spät und langsam die früheren Jahre theilweise gedeckt werden können, in der Hauptsache darin zu setzen ist, daß nachdem die Doppelt-Präbendirten mehrere Stifter, unter Anführung verschiedener Gründe, insonderheit der durch Krieg und Staatsumwälzung erfolgten Verminderung ihrer Einnahmen, verschiedene Jahre hindurch gar keine, oder doch höchst unbedeutende Zahlungen geleistet haben, andere welche bis dahin die ihnen aufgelegten $\frac{2}{10}$ pünktlich entrichtet hatten, um nicht allein die Last zu übernehmen, ihre Beyträge einstweilen auf die Hälfte herabgesetzt, mithin aus diesem doppelten Grunde die Einnahme in gar keinem Verhältnisse mehr mit der Ausgabe gestanden, und Beyträge, die für spätere Jahre geliefert worden, zur Deckung der früheren verwandt werden mußten, gleichwohl voraus zu sehen ist, daß wenn hierüber mit den allerseitigen mehrfach Präbendirten oder deren Gouvernements eine detaillirte Liquidation zugelegt und dabey nicht bloß die Frage, wie viel ein jeder in einem jeden einzelnen seit 1803. verflossenen Jahre beyzutragen gehabt hätte, und ob und wie weit noch dieses oder jenes Stift mit hätte herbeygezogen werden mögen, sondern auch die Gründe der herabgesetzten oder verweigerten Zahlung hätten erwogen werden müssen, eines Theils eine solche Liquidation mehr Kosten veranlaßt haben dürfte, als der Erfolg derselben rechtfertigen können, andern Theils die nicht zu berechnende Dauer derselben sich über das Lebensziel vieler,

aus dem von ihm erst im July 1816. erlangten Besitz seiner Länder auf dem linken Rheinufer entspringt, ausdrücklich angenommen und denselben ein Verzeichniß der auf selbige übergehenden Pensionen zugestellt worden, ebenmäßig der König der Niederlande (welchem bereits ein Verzeichniß der auf selbigen wegen Lüttich und Stablo übergehenden Pensionen durch seinen hier anwesenden Herrn Gesandten zugestellet worden) und die Schweiz, insbesondere die Kantone Bern und Basel, sofort nach Feststellung der auswärtigen Verhältnisse des Bundes, unter Uebersendung eines ähnlichen Verzeichnisses in Betreff der auf selbige übergehenden Baseler Pensionäre, dringend zu ersuchen sey, von gedachtem Zeitpunkte des 1. Juny 1815 an, die Versorgung der gedachten Pensionäre zu übernehmen, unter angelegener Anempfehlung billigmäßiger Erhöhung dieser Pensionen, mindestens bis zu der ihnen früherhin zugedachten Congrua.

4) Daß weil in diese Verzeichnisse durchaus nur diejenigen aufzunehmen gewesen, welche wirklich aus der Sustentations-Kasse Zahlung erhalten haben, n Ansehung aller übrigen Geistlichen und deren Angehörigen auf dem linken Rheinufer, welche die Unterstützung der Bundesversammlung für ihre Pensionsgesuche nachgesucht haben, dieselbe die Grenzen einer motivirten Anempfehlung nicht zu überschreiten habe.

5) Daß da in Ansehung der wenigen auf die transrhenanische Sustentations-Kasse haftenden Pensionäre des ehemaligen Hochstifts Straßburg der eigene Fall eintritt, daß die Güter dieses Stifts jenseits des Rheins nicht einem der neuen Erwerber der Länder auf der linken Rheinseite zugetheilt worden, sondern nach den letzten Friedensschlüssen an Frankreich verblieben sind, mithin sie auch auf keinen der neuen Erwerber übertragen werden können, gleichwohl von der Liberalität des jetzigen Französischen Gouvernements sich hoffen läßt, daß dasselbe aus den ihm vorzutragenden Gründen sich auf Ansuchen der Bundesversammlung zu der Uebernahme derselben gern entschließen werde, die Bundesversammlung nach nunmehr erfolgter Feststellung ihrer auswärtigen Verhältnisse sich bey dem Königl. Französischen Gouvernement unverweilt verwenden wolle, um die Uebernahme dieser Pensionäre auf die möglichst günstigsten Bedingungen für diese zu erwirken.

Und wie alsdann in Folge dieses Beschlusses zu endlicher Regulirung des transrhenanischen Sustentationswesens und zur Aufhebung dieser Kasse und ihrer Admi-

2) Den Abbé Barrois, Mitglied der ehemaligen Probstey Weissenburg an die Königlich Baierische Regierung zu verweisen und dem Königlich Baierischen Herrn Bundesgesandten zur milden Berücksichtigung seines Hofes im Allgemeinen zu empfehlen.

3) Das Gesuch des Joh. Bapt. del Dono Canonicus Kustos des ehemaligen Collegiatstifts Johannes und Quido zu Speyer für sich und die übrigen noch lebenden Mitglieder erwähnten Stiftes, den Herren Gesandten der Fürsten, welche Güter dieses Stiftes besitzen, insbesondere aber dem Großherzoglich Badischen Herrn Gesandten zu empfehlen, um sich für die Bittsteller dahin zu verwenden, daß unter den Interessenten, nach Verhältniß ihrer Antheile, eine gütliche Vereinigung über die Feststellung dieser Pensionen getroffen werde.

4) Den Herrn Grafen Karl von Persico zu Verona, ehemaligen Kurkölnischen Hauptmann der Leibwache und Kämmerer wegen des Pensions-Rückstandes, an die höchsten Inhaber der Kurköllnischen Lande am rechten Rheinufer, wegen der künftigen Pension aber, an die Königlich Preussische Commission zu Coblenz, unter Anempfehlung an die Königliche Bundesgesandtschaft, zu verweisen.

5) Den vormaligen Kaiserlichen Precisten, Johann Baptist Wiegandt an die Fürsten, welche die Wormser Lande besitzen zu weisen und insbesondere den Großherzoglich Hessischen Herrn Bundesgesandten zu ersuchen, ihn der milden Berücksichtigung seines Hofes zu empfehlen.

§. 334.

Präsidium: schlägt vor, der transrhenanischen Sustentations-Commission zu eröffnen, daß zu Folge eines in der heutigen Sitzung der Bundesversammlung gefaßten Beschlusses, die aus der transrhenanischen Sustentations-Kasse bisher gezahlten Pensionäre ihre Pensionen nur bis zum 1. Juny 1815. aus dieser Kasse ausgezahlt zu erhalten haben, indem selbige sodann von denjenigen Besitzern des linken Rheinufers, auf welche sie in Folge des 15. Artikels der Bundesakte übertragen worden, von ihnen zu erheben seyen, und da ihre Pensionen bereits bis zum Schluß des Monats Februar 1815. ausbezahlt worden, so habe zwar die Kasse die vorhandenen oder eingehenden Gelder zu baldmöglichster Deckung der Pensions-Rückstände für die Monate März, April und May 1815. zu verwenden, für einen

mehrentheils sehr bejahrter Pensionäre erstreckt haben dürfte; so hat die Bundesversammlung es nur als erwünscht ansehen können, daß durch einen den betheiligten Deutschen Höfen vorgeschlagenen und mit Vorbehalt näherer Berechnung von diesen für ihre Doppelt-Präbendirten bewilligten Vergleich die erforderlichen Summen dadurch herbeygeschafft werden, daß für diejenigen, welche während der Kriegsjahre ihre Zahlungen ganz oder größtentheils zurückgehalten haben, nach einem festgestellten herabgesetzten Verhältnisse beygetragen, für diejenigen, welche einige Jahre hindurch das eine Zehntel inne behalten haben, dasselbe nachgeschossen; beyden jedoch an diesen Beyträgen dasjenige zu Gute gerechnet werde, was sie nach dem 1. Juny 1815. und bis zu Ende des Jahres 1816: für diese laufende Zeit bezahlt haben, im übrigen aber, die Beyträge nur von solchen Stiftern; von welchen sie bisher der Kasse geleistet worden, in Anspruch genommen werden sollen; so daß nachdem die aus diesem Vergleich einem jeden Theile zur Last fallenden, nicht compensirten Beyträge geleistet seyn werden, das Geschäft der Regulirung der transrhenanischen Sustentations-Kasse, so weit es die auf die neuen Besitzer des linken Rheinufers zu übertragenden Pensionen betrifft, als beendigt anzusehen seyn wird, auf welchen Fall die Bundesversammlung auf eine angemessene Pensionirung der wenigen noch unversorgten, bey der transrhenanischen Sustentations-Kasse angestellten besoldeten Diener, einen möglichst billigen Bedacht nehmen wird.

§. 333.

Einzelne Reklamationen, die transrhenanische Sustentations-Angelegenheit betreffend.

Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte von Martens: trug die unter den Zahlen 96. 98. und 104. vom Jahre 1816, dann 36. und 38. vom Jahre 1817. eingekommenen Reklamationen vor, und es wurde nach dessen Antrage

beschlossen:

1) Den vormaligen Kurtrierschen Obristlieutenant Cordier de Fernay an die zu Coblenz zur Regulirung der Pensionen niedergesetzte Königlich Preussische Commission zu verweisen und den Königlich Preussischen Herrn Bundesgesandten zu ersuchen, ihn dieser zur Berücksichtigung zu empfehlen.

jährten Individuen, also von einer sehr schnell vorübergehenden Last zu thun ist, welche im Vergleich mit dem noch übrigen im Besitze der betheiligten Landesherren befindlichen Ordens-Vermögen als höchst unbedeutend erscheint, so verbürgt die Großmuth deutscher Regierungen schon im Voraus, daß die commissarische Vereinigung derselben eine auf Gerechtigkeit und Billigkeit gegründete Befriedigung der Individuen auf das schleunigste erzielen werde.

2) Die Commission dürfte, nach dem Erachten der Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft, aus denjenigen Gesandtschaften bestehen, deren Regierungen selbst noch bey dieser Pensions-Regulirung betheiligt sind, wenn diese nicht vorzögen, daß die Bundesversammlung einer, aus nicht Betheiligten oder aus den einen und andern zugleich zu wählenden Commission den Entwurf dieser Ausgleichung übertrüge.

3) Diese Commission hätte ihre Fürsorge auf diejenigen Ordens-Mitglieder zu erstrecken, welche bis jetzt entweder gar keine oder keine hinreichenden Pensionen erhalten haben.

4) Die Commission geht von den in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse vom Jahre 1803. für die Domstifte festgesetzten Pensionsgrundsätzen aus, wornach den Ordens-Mitgliedern in der Regel $\frac{9}{10}$ ihrer vorigen Einkünfte zugestanden werden.

5) Das Ascensionsrecht in die Land-Commenden hat nicht Statt, weil die Beförderung zu den landcommenthurlichen Würden und Einkünften durch Wahl und Hoch- und Deutschmeisterliche Bestätigung erfolgte. Wegen des Vorrückens in den Commenden hingegen, erachtet die Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft für gerecht, daß die betheiligten Regierungen den betreffenden Individuen eine billige Erhöhung der Pension angedeihen lassen, da die in dem 15. Artikel der Bundesakte aufgestellte Analogie des Reichsdeputations-Hauptschlusses und die Verfassung des Deutschen Ordens diesem Anspruche das Wort sprechen, auch ein billigmäßiger Beytrag der Regierung, in deren Landen die vakant gewordene Commende gelegen ist, keiner Schwierigkeit in der Behandlung unterliegen kann.

6) Der Zeitpunkt, von welchem an die Pensionen anfangen sollen, wäre allerdings nach Recht und Billigkeit derjenige, in welchem die Ordens-Mitglieder den Besitz und Genuß ihrer Güter verloren haben. Da jedoch der Umstand eintritt,

daß mehrere Ordensgüter von den vorigen Regierungen veräußert wurden, wie dieses von der Französischen am linken Rheinufer, von der Westphälischen und Bergischen zum Theil der Fall seyn dürfte, so wird die zu bestellende Commission hierin mit den betreffenden wenigen Individuen eine billige Auskunft treffen, und dabey etwa von folgenden Ansichten ausgehen:

a. da wo der betreffende Staat noch andere unveräußerte Ordensgüter besitzt, bieten ihm diese ohnehin zur Sustentation der Ordens-Mitglieder solidarisch verbundenen Güter die Mittel zur billigen Entschädigung dar;

b. Wo gar keine Ordensgüter mehr in dem Staate des betreffenden Landesherrn vorhanden und sämmtlich von der erloschenen Regierung veräußert worden sind, wird der Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bundesakte als der billigste anzunehmen seyn. Dieser Fall wird übrigens, nach den vorliegenden Reklamationen zu urtheilen, gar nicht vorkommen;

c. Bey Ländern endlich, welche durch Tausch oder sonstige Cessionen von einem Deutschen Landesherrn an den andern übergegangen sind, hat jene Ausnahme nicht Statt.

7) Was die Pensionsverbindlichkeit aus veräußerten Ordensgütern anlangt, so ergiebt sich derselbe Unterschied, wie hinsichtlich des Anfangstermins der Pensionszahlung, und es dürfte in denjenigen Landen, welche an ihre vorigen Regenten erst später zurückgestellt oder von der französischen sowohl als den erloschenen Regierungen an neue Regenten übergegangen sind, im Hinblicke auf den Umstand, daß es sich nur von einigen hoch in Jahren vorgerückten und sehr verdienten Individuen handelt, von der Großmuth und der Gerechtigkeit der betreffenden Landesherren mit voller Zuversicht zu erwarten seyn, daß sie die schuldlosen Individuen nicht darunter werden leiden lassen, sondern denselben, vorbehaltlich ihres etwanigen Regresses gegen Käufer oder Verkäufer, eine ex aequo et bono auszumittelnde Pension werden angedeihen lassen.

8) Sollten noch unversorgte Ordensbeamte vorhanden seyn, so sind diese nach den nämlichen Grundsätzen und im Einklange mit den Normen des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahr 1803. zu behandeln.

Baiern. Baiern ist zwar bey diesem Gegenstande nicht unmittelbar betheiligt, da die Deutsch-Ordens-Angelegenheiten, so weit sie Baiern betreffen, durch

den zu Mergentheim mit den betheiligten Souverainen abgeschlossenen Vertrag ihre Erledigung nach bestimmten Normen erhalten haben.

Da nach diesen Normen den Rittern das Deputat, welches sie im Jahre 1809 genossen, als Pension verwilligt worden ist, so haben sie mehr erhalten, als sie nach dem Reichsdeputations-Schlusse, auf welchen die noch nicht hinreichend pensionirten Ritter im 15. Artikel der Bundesakte verwiesen werden, in Anspruch nehmen könnten.

Dieser 15te Artikel kann demnach auf die durch den Mergentheimer Vertrag erfolgte Bestimmung der Deutsch-Ordens-Angelegenheiten keine Anwendung finden.

Unter dieser Voraussetzung giebt man über die im Allgemeinen aufgestellten Fragen folgende Meynung ab:

1) Dem Geiste des Reichsdeputations-Hauptschlusses, dessen Bestimmungen dahin gerichtet waren, die Privaten nicht unter der Unentschiedenheit der zwischen den Regierungen streitigen Fragen leiden zu lassen, scheint es angemessen, so wie überhaupt in der Natur der Sache gegründet, daß die Pensionen von den gegenwärtigen Regierungen ohne Unterschied, ob die eingezogenen Güter noch vorhanden, oder unter der vorigen Regierung veräußert worden sind, zu entrichten seyen, indem, wenn diese Veräußerungen rechtmäßig gewesen, die gegenwärtigen Regierungen ohnehin die Folgen derselben zu tragen haben werden, wenn solche aber unrechtmäßig gewesen, ihnen der Regreß gegen den Käufer und Besitzer offen steht.

Wenn übrigens die Bundesakte bloß den F ü r s t e n, welche eingezogene Besitzungen des Ordens erhalten haben, die Verbindlichkeit auferlegt; so möchten damit wohl weniger ihre Personen, als ihre S t a a t e n bezeichnet werden wollen, und auf jeden Fall ist, was die wieder eingetretenen Regierungen an Deutsch-Ordensgütern vorgefunden haben, für dieselben ein bleibender Gewinn, während die Pensionen bloß eine zeitliche Last bilden.

2) Eine Zuziehung der gesammten Masse der Deutsch-Ordensgüter für die noch nicht hinreichend bemessenen und durch die vorhandenen Güter angeblich nicht gedeckten Pensionen, kann als dem Wortlaute des, nun einmal als rechtsbeständig anerkannten Einziehungsdekrets, des Wiener Friedens und der Bundesakte widersprechend, durchaus nicht zugegeben werden, sondern die Pensionen werden

lediglich auf die Güter der Commenden oder Balleyen, nachdem sie auf dem einen oder dem andern haften, zu verweisen seyn.

3) Diese Pensionen wären nach diesseitiger Ansicht von der Zeit der Aufhebung des Ordens an zu bezahlen.

4) Rücksichtlich des Ascensionsrechts ist man mit Hannover einverstanden, daß dasselbe nicht Statt finden könne.

5) Uebrigens muß man den Wunsch beyfügen, daß vor der Hand wenigstens die zwey anhängigen Privat-Reklamationen nach diesen Grundsätzen baldmöglichst und noch vor dem Eintritte der Ferien ihre Erledigung erhalten mögen.

6) Zur endlichen Berichtigung der noch übrigen einzelnen Verhältnisse, in Gemäßheit der aufgestellten Normen, tritt man dem Antrage von Preussen gerne bey, daß hiezu eine eigene Commission ernannt werde.

Großherzogthum Hessen. Die Großherzoglich Hessische Regierung hat durch den Mergentheimer Hauptvertrag alle Verbindlichkeiten übernommen und vollständig erfüllt, welche mit dem Besitze von Deutsch-Ordensgütern auf sie übergegangen sind; es bleibt ihr daher in dieser Angelegenheit kein anderer Wunsch übrig, als daß die hohe Bundesversammlung für die noch unversorgten Mitglieder und Angehörigen des Deutschen Ordens eine auf die Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit gegründete Befriedigung derselben baldthunlichst auffinden möge, weßwegen sich die Großherzogliche Gesandtschaft der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung anschließt.

Dänemark, wegen Holstein und Sachsen-Lauenburg. In der 12. Sitzung wurde der Beschluß gefaßt, wegen Anwendung des 15. Art. der Bundesakte, in Beziehung auf die Pensionen der Deutschen Ordensritter, die erforderlichen Instructionen einzufordern und drey Fragen aufgestellt, die bey Einziehung derselben den Gesandtschaften zum Leitfaden dienen sollten. Die diesseitige Gesandtschaft hat nicht ermangelt, diesem Beschlusse Folge zu leisten, und ist in den Stand gesetzt worden, gegenwärtig Nachstehendes zu äußern:

Ohne ihr Verschulden, und ohne es abwenden zu können, sind die Deutschen Ordens-Ritter durch einen übermüthigen Feind aus dem größten Theile ihres Eigenthums vertrieben worden. Die den deutschen Regierungen eigenthümliche Gerechtigkeit und Billigkeit hat diese selbst bewogen, in dem 15. Art. der Bundesakte

den zu Mergentheim mit den betheiligten Souverainen abgeschlossenen Vertrag ihre Erledigung nach bestimmten Normen erhalten haben.

Da nach diesen Normen den Rittern das Deputat, welches sie im Jahre 1809. genossen, als Pension verwilligt worden ist, so haben sie mehr erhalten, als sie nach dem Reichsdeputations-Schlusse, auf welchen die noch nicht hinreichend pensionirten Ritter im 15. Artikel der Bundesakte verwiesen werden, in Anspruch nehmen könnten.

Dieser 15te Artikel kann demnach auf die durch den Mergentheimer Vertrag erfolgte Bestimmung der Deutsch-Ordens-Angelegenheiten keine Anwendung finden.

Unter dieser Voraussetzung giebt man über die im Allgemeinen aufgestellten Fragen folgende Meynung ab:

1) Dem Geiste des Reichsdeputations-Hauptschlusses, dessen Bestimmungen dahin gerichtet waren, die Privaten nicht unter der Unentschiedenheit der zwischen den Regierungen streitigen Fragen leiden zu lassen, scheint es angemessen, so wie überhaupt in der Natur der Sache gegründet, daß die Pensionen von den gegenwärtigen Regierungen ohne Unterschied, ob die eingezogenen Güter noch vorhanden, oder unter der vorigen Regierung veräußert worden sind, zu entrichten seyen, indem, wenn diese Veräußerungen rechtmäßig gewesen, die gegenwärtigen Regierungen ohnehin die Folgen derselben zu tragen haben werden, wenn solche aber unrechtmäßig gewesen, ihnen der Regreß gegen den Käufer und Besitzer offen steht.

Wenn übrigens die Bundesakte bloß den F ü r s t e n, welche eingezogene Besitzungen des Ordens erhalten haben, die Verbindlichkeit auferlegt; so möchten damit wohl weniger ihre Personen, als ihre S t a a t e n bezeichnet werden wollen, und auf jeden Fall ist, was die wieder eingetretenen Regierungen an Deutsch-Ordensgütern vorgefunden haben, für dieselben ein bleibender Gewinn, während die Pensionen bloß eine zeitliche Last bilden.

2) Eine Zuziehung der gesammten Masse der Deutsch-Ordensgüter für die noch nicht hinreichend bemessenen und durch die vorhandenen Güter angeblich nicht gedeckten Pensionen, kann als dem Wortlaute des, nun einmal als rechtsbeständig anerkannten Einziehungsdekrets, des Wiener Friedens und der Bundesakte widersprechend, durchaus nicht zugegeben werden, sondern die Pensionen werden

lediglich auf die Güter der Commenden oder Balleyen, nachdem sie auf dem einen oder dem andern haften, zu verweisen seyn.

3) Diese Pensionen wären nach diesseitiger Ansicht von der Zeit der Aufhebung des Ordens an zu bezahlen.

4) Rücksichtlich des Ascensionsrechts ist man mit Hannover einverstanden, daß dasselbe nicht Statt finden könne.

5) Uebrigens muß man den Wunsch beyfügen, daß vor der Hand wenigstens die zwey anhängigen Privat-Reklamationen nach diesen Grundsätzen baldmöglichst und noch vor dem Eintritte der Ferien ihre Erledigung erhalten mögen.

6) Zur endlichen Berichtigung der noch übrigen einzelnen Verhältnisse, in Gemäßheit der aufgestellten Normen, tritt man dem Antrage von Preussen gerne bey, daß hiezu eine eigene Commission ernannt werde.

Großherzogthum Hessen. Die Großherzoglich Hessische Regierung hat durch den Mergentheimer Hauptvertrag alle Verbindlichkeiten übernommen und vollständig erfüllt, welche mit dem Besitze von Deutsch-Ordensgütern auf sie übergegangen sind; es bleibt ihr daher in dieser Angelegenheit kein anderer Wunsch übrig, als daß die hohe Bundesversammlung für die noch unversorgten Mitglieder und Angehörigen des Deutschen Ordens eine auf die Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit gegründete Befriedigung derselben baldthunlichst auffinden möge, weßwegen sich die Großherzogliche Gesandtschaft der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung anschließt.

Dänemark, wegen Holstein und Sachsen-Lauenburg. In der 12. Sitzung wurde der Beschluß gefaßt, wegen Anwendung des 15. Art. der Bundesakte, in Beziehung auf die Pensionen der Deutschen Ordensritter, die erforderlichen Instructionen einzufordern und drey Fragen aufgestellt, die bey Einziehung derselben den Gesandtschaften zum Leitfaden dienen sollten. Die diesseitige Gesandtschaft hat nicht ermangelt, diesem Beschlusse Folge zu leisten, und ist in den Stand gesetzt worden, gegenwärtig Nachstehendes zu äußern:

Ohne ihr Verschulden, und ohne es abwenden zu können, sind die Deutschen Ordens-Ritter durch einen übermüthigen Feind aus dem größten Theile ihres Eigenthums vertrieben worden. Die den deutschen Regierungen eigenthümliche Gerechtigkeit und Billigkeit hat diese selbst bewogen, in dem 15. Art. der Bundesakte

die Verpflichtung zu übernehmen, diese schuldlosen Opfer einer schweren Zeit zu unterstützen. Bey diesen schon vorliegenden Beweisen der Gerechtigkeit und Billigkeit kann nur angenommen werden, daß es auch die Absicht sey, denen wenigen noch lebenden Individuen dieses Ordens fernerhin unzweydeutige Beweise der Freygebigkeit und Großmuth zu geben, und es würden daher Seine Majestät der König geglaubt haben, dieses Pensions-Geschäft dem Ermessen der betheiligten Regierungen allein überlassen zu müssen, wenn nicht ausdrücklich über die Art und Weise, wie es geordnet werden könne, die Meynung aller Höfe erbeten worden sey. Seine Majestät sind nun zwar gerne bereit, auch Ihre Ansicht über die hier aufzustellenden Grundsätze zu äußern, finden aber in dieser Aufforderung selbst nur einen neuen Grund, um die Ausführung dieser Angelegenheit den betheiligten Regierungen vertrauensvoll selbst zu überlassen, und glauben daher, daß es am zweckmäßigsten seyn werde, nur gewisse Hauptgrundsätze festzusetzen, welche von einer, aus den Mitgliedern der Bundesversammlung zu wählenden Commission ausgearbeitet und in Anwendung gebracht werden könnten, damit in allen betheiligten Staaten gleiche Maasregeln nach gleichen Grundsätzen ergriffen werden.

Als Leitfaden dieser commissarischen Arbeit glauben Allerhöchstdieselben, daß nachstehende Grundsätze festzustellen seyn möchten:

1) Daß angenommen werde, so wie die Bundesakte es auch schon ausspricht, daß diejenigen Regierungen, welche eingezogene Besitzungen des Deutschen Ordens erhalten haben, den Deutschen Ordensrittern auch Pensionen zu verabreichen haben. Seine Majestät glauben, daß selbst die Regierungen, in deren Gebiete solche eingezogene Besitzungen veräußert worden sind, bevor sie in den Besitz ihrer Lande zurückgetreten waren, hieran beyzutragen geneigen werden, und glauben diese Bereitwilligkeit schon dadurch angedeutet zu finden, daß eine Ausnahme wegen veräußerter Güter in der Bundesakte nicht enthalten ist, wiewohl zur Zeit der Abfassung derselben es bereits allgemein bekannt war, daß in den Landen, die das ehemalige Königreich Westphalen bildeten, mehrere solcher Ordensbesitzungen bereits veräußert waren. Auch scheint dieses aus der Rücksicht nicht unbillig zu seyn, als selbst von den veräußerten Gütern den Regierungen ein steter Vortheil dadurch erwächst, daß diese nunmehr und auf ewige Zeiten zu den allgemeinen Landes-Lasten wie jede andere Grundstücke beytragen müssen, da in früheren Zeiten einige

ganz, andere zum Theil, von diesen allgemeinen Landessteuern ausgenommen waren; die Pensionirung der wenigen Ordens-Individuen aber nur eine vorübergehende Last ist.

2) Giebt der 15. Art. der Bundesakte schon an die Hand, daß jede eingezogene besondere Besitzung pro rata zur Pension des vorigen Nutznießers beytragen soll; sie wird daher selbst nach dem Geiste der Bundesakte auch für den Antheil, den sie zu dieser Pension beyzutragen hat, verhaftet bleiben müssen.

3) Ist es wohl nicht zweifelhaft und gleichfalls dem Geiste der Bundesakte vollkommen angemessen, daß die aus ihrem Besitze vertriebenen deutschen Ordensritter von dem Augenblick an, Ansprüche auf eine Pension haben, in dem sie ihr Eigenthum verloren, und dem zufolge möchte wohl das Jahr 1809. als das Normal-Jahr anzunehmen seyn, von welchem an die Pensionen zu verabreichen seyn würden.

Da die Bundesakte ferner vorschreibt, daß die Mitglieder des Deutschen Ordens nach den in dem Deputations-Hauptschluß für die Domstifter aufgestellten Grundsätzen Pensionen erhalten sollen, so würde in Betreff der festzusetzenden Pensions-Summe auch hierauf besonders Rücksicht zu nehmen seyn, doch billigermaaßen und vorschriftsmäßig die ihnen von einzelnen Regierungen bisher angewiesene Pension abgerechnet werden müssen.

Aus gleichem Grunde würde auch wohl noch festzusetzen seyn, daß diejenigen Deutschen Ordensritter, die von dem Orden bereits einige Einkünfte oder Gehalte bezogen haben, gleich den Domicellaren der Domstifter, in erledigte Commenden einrücken sollen; so ebenfalls würden die Commenthure, die erweisen können, hierauf schon eine bestimmte Antwartschaft zu haben, in eine Land-Commende aufzurücken befugt seyn.

Die Commission würde endlich noch eine gerechte Rücksicht auf die Officianten und Beamten des Ordens zu nehmen und zu bestimmen haben, aus welchen Mitteln auch diesen eine billige Pension verwilligt werden könne.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Da ich im Allgemeinen zu Gunsten des Deutschen Ordens und zur Erledigung der betreffenden Stelle der Bundesakte Instruction erhalten habe, so trete ich der Königlich Preussischen und der dort angeführten Großherzoglich Mecklenburgischen Abstimmung bey.

Präsidium trägt, vorbehaltlich des demnächst zu ziehenden Beschlusses, zur Erleichterung der Auseinandersetzung des Gegenstandes, welcher den Deutschen und den Johanniter-Orden betrifft, darauf an: eine Commission von fünf Mitgliedern zu wählen, welche der hohen Versammlung hierüber Bericht erstatten möchte.

Einverstanden mit diesem Vorschlage wurde sogleich zur Wahl geschritten, welche auf die Herren Gesandten:

Grafen von der Golz,
Freyherrn von Aretin,
von Martens
Freyherrn von Eyben,
von Berg

ausfiel.

§. 336.

Pensinos-Sache der Mitglieder des Johanniter-Ordens.

Oesterreich: stimmt dafür, daß die wegen Regulirung des Pensionswesens der Mitglieder des Deutschen Ordens in dem 15. Artikel der Bundesakte festgesetzten, durch die Bundesversammlung in Anwendung zu bringenden Bestimmungen auch auf die Mitglieder und Diener des Johanniter-Ordens ausgedehnt werden.

Großherzogthum Hessen: trägt darauf an, daß die Mitglieder und Angehörigen des Johanniter-Ordens nach den nämlichen Grundsätzen, wie jene des Deutschen Ordens behandelt werden.

Dänemark, wegen **Holstein** und **Sachsen-Lauenburg.** Seine Majestät der König sind vollkommen einverstanden, daß die Grundsätze des Reichsdeputations-Hauptschlusses, welche auf den Deutschen Orden angewandt worden sind, auch auf die Mitglieder des Johanniter-Maltheser-Ordens und dessen Dienerschaft, durch einen besonders zu fassenden Beschluß ausgedehnt werden, und glauben, daß so wie die Pensions-Angelegenheit der Deutschen Ordensritter, auch die des Malthesèr-Ordens durch eine Commission geordnet werden könnte.

Niederlande, wegen des **Großherzogthums Luxemburg.** Was den Johanniter-Orden betrifft, da die Bundesakte davon nichts ausdrücklich sagt,

und in den Niederlanden eigenthümliche Verhältnisse vorwalten, so will man sich, ohne Beziehung für diese Monarchie, von der Mehrheit nicht sondern.

§. 337.

Gegenseitiger freyer Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten:

Oesterreich: bedauert aufrichtig, daß der so hochwichtige als gemeinnützige Gegenstand der Sicherung eines freyen Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensmitteln in den Bundesstaaten, zu spät zur Sprache gebracht worden ist, um sich schon jetzt darüber mit der Bestimmtheit äußern zu können, welche der Zweck eines förmlichen gemeinsamen Beschlusses dieser hohen Versammlung erheischen würde. Die dermalige Abwesenheit Seiner Kaiserlichen Königlichen Majestät von ihren zum Bunde gehörigen Staaten kann den Administrativ-Stellen nicht erlauben, sich für dieselbe ohne Einholung Allerhöchster Weisungen verbindlich zu erklären; sie kann es noch weit weniger, wenn die Ausdehnung dieser Verbindlichkeit sich sogar auf Ihre zum Bunde nicht gehörigen mehreren Königreiche erstrecken sollte. In dieser Lage kann der Gesandte sich nur auf die Erklärung beschränken, daß sein Allerhöchster Hof darum nicht weniger sehnlich wünscht, daß die bezielte heilsame Vereinigung unter den Bundesstaaten, vor der Hand lediglich als eine solche, in dieser Art zu Stande kommen möge, welche sich nach reiflicher Erwägung als die zweckmäßigste empfehlen wird.

Der Herr Gesandte der 15. Stimme, Präsident von Berg, erklärt für Anhalt: Ihre Herzogliche Durchlauchten werden gern der vorgeschlagenen Uebereinkunft wegen eines gegenseitigen freyen Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten beytreten, überzeugt, daß dadurch am sichersten dem Mangel und der Theurung vorgebeugt werden kann, und daß die Erfahrung selbst die Zweifel lösen wird, welche gegen eine vollkommene Freyheit dieses Verkehrs noch gehegt werden dürften.

Präsidium. Da die Aussicht zu einer so gesegneten nahen Erndte nicht nur alle Besorgniß wegen Fruchtmangel verscheucht, sondern auch die von einzelnen deutschen Bundesstaaten theils aus Vorsicht, theils Retorsionsweise eingeführten

Beschränkungen und Sperren von selbst aufhebt; so kann es sich bey dem von der hohen Bundesversammlung zu fassenden Beschlusse über den freyen Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen nur allein von der Zukunft, das heißt von bleibenden Maasregeln handeln, und Präsidium stellt daher sämmtlichen vortrefflichen Gesandtschaften anheim, ob nicht, unbeschadet der etwa schon jetzt über den freyen Verkehr mit Früchten u. s. w. zu schließenden besondern Uebereinkunft einzelner Bundesstaaten unter sich, für das erste an die höchsten Höfe und Committenten Bericht zu erstatten sey, um sich über die in der Mehrheit der vorliegenden Abstimmungen enthaltenen Anträge, namentlich dahin:

1) Daß eine gemeinsame Uebereinkunft getroffen werde, welche den freyen Verkehr mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, wie auch Schlachtvieh, zwischen allen deutschen Bundesstaaten und innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes wieder herstellt und dessen Fortdauer sichert;

2) Daß wenn sich Veranlassungen ergäben, in dieser Bestimmung eine Ausnahme zu machen, solche nicht anders, als auf dem Wege einer gemeinsamen Uebereinkunft geschehe;

3) Daß unter der allgemeinen Freyheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh zwischen den deutschen Bundesstaaten eine Befreyung von den gewöhnlichen gleichbleibenden Ausfuhrzöllen nicht begriffen sey, diese Zölle aber auch von dem Steigen oder Fallen der Fruchtpreise nicht abhängig gemacht werden;

4) Daß das in einem Staate nur durchgehende Getreide, mit bloßer Entrichtung der gewöhnlichen Durchgangsgebühren, innerhalb der Grenzen des Deutschen Bundes allenthalben unaufgehalten durchgeführt werden könne;

5) Daß der Beytritt der nicht zum Deutschen Bunde gehörenden Staaten eines Bundes Mitgliedes zu dieser gemeinsamen Uebereinkunft nicht erforderlich sey; so wenig als

6) Die Ausfuhr und der Handel zur See durch dieselbe gehindert werden wolle, so wie überhaupt der Handel mit dem Auslande keinen Gegenstand dieser Convention ausmacht;

mittelst Instructions-Ertheilung zu äußern, damit alsbald nach wieder eröffneten Sitzungen hierüber eine definitive Uebereinkunft gefaßt werden könne?

Sämmtliche Stimmen traten dem Präsidio bey, daher

Beschluß:

Daß über den Verkehr mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, wie auch Schlachtvieh, innerhalb der Grenzen des Deutschen Bundes, Bericht an die höchsten Höfe und Committenten zu erstatten sey, um eine definitive Uebereinkunft treffen zu können, welche nach den in der Mehrheit der vorliegenden Abstimmungen ausgesprochenen Grundsätzen, dahin gemeinsam abzuschließen wäre: daß

1) Der freye Verkehr mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, wie auch Schlachtvieh, zwischen allen deutschen Bundesstaaten und innerhalb der Grenzen des Deutschen Bundes wieder hergestellt und gesichert werde;

2) Daß wenn sich Veranlassungen ergäben, in dieser Bestimmung eine Ausnahme zu machen, solche nicht anders, als auf dem Wege einer gemeinsamen Uebereinkunft geschehe;

3) Daß unter der allgemeinen Freyheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh zwischen den deutschen Bundesstaaten eine Befreyung von den gewöhnlichen gleichbleibenden Ausfuhrzöllen nicht begriffen sey, diese Zölle aber auch von dem Steigen oder Fallen der Fruchtpreise nicht abhängig gemacht werden;

4) Daß das in einem Staate nur durchgehende Getreide, mit bloßer Entrichtung der gewöhnlichen Durchgangsgebühren, innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes allenthalben unaufgehalten durchgeführt werden könne;

5) Daß der Beytritt der nicht zum deutschen Bunde gehörenden Staaten eines Bundesmitgliedes zu dieser gemeinsamen Uebereinkunft nicht erforderlich sey; so wenig als

6) Die Ausfuhr und der Handel zur See durch dieselbe gehindert werden wolle, so wie überhaupt der Handel mit dem Auslande keinen Gegenstand dieser Convention ausmacht.

§. 338.

Die Bundes-Matrikel betreffend.

Der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein: legt Namens der in der 31. Sitzung

ernannten Commission den Bericht vor, welchen dieselbe über die Entwerfung einer Bundes-Matrikel erstattet hat.

In diesem Berichte, welcher in vierzehn Tabellen die verschiedenen Berechnungen zur Grundlage eines Matrikular-Anschlages, die Vergleichungen derselben und den Vorschlag einer für Mannschaftsstellung und Geldbeyträge gleichgeltenden Bundes-Matrikel enthält, macht die Commission den endlichen Antrag dahin: daß

1) Dieser Commissionsbericht nebst den demselben beygefügten vierzehn Tabellen loco dictaturae gedruckt, und

2) Den Regierungen durch die Gesandtschaften zu dem Ende zugesendet werde, damit sich dieselben erklären wollen, ob und in wie fern sie diese Anschläge für sich und andere vorläufig auf fünf Jahre gelten lassen wollen, oder was etwa dabey zu bemerken seyn dürfte?

3) Als Grundlagen der hierüber zu erholenden Instructionen wäre der in der Tabelle Num. VII. enthaltene Matrikel-Vorschlag zu empfehlen; und

4) Darauf anzutragen, daß die Erklärungen der einzelnen Regierungen während der Ferienzeit zur Reife gebracht werden wollen; so wie man

5) Voraussetzen zu können glaubt, daß insbesondere von Oesterreich und Preussen in dieser Zwischenzeit die definitiven Erklärungen, welche Staaten dieselben als zum deutschen Bunde gehörig ansehen, einkommen werden; damit

6) Gleich nach den Ferien dieser dringende und für so vielerley Verhältnisse als Grundlage zum Voraus nothwendige Gegenstand seine endliche Erledigung finden möge.

Der Bericht mit den angefügten 14 Tabellen wurde mit den Unteranlagen von I. A bis VI. A, dann I B bis VI. B; VII. und VIII. A und B. unter Ziffer 74; zu Protokoll genommen.

Sämmtliche Gesandtschaften nahmen den commissarischen Bericht ad referendum, und traten dem endlichen Commissions-Antrage bey, daher

B e s c h l u ß:

1) Daß dieser Bericht sammt Anlagen loco dictaturae drucken zu lassen und,

2) Den Regierungen durch die Gesandtschaften zuzusenden sey, damit sich dieselben erklären wollen, ob und inwiefern sie diese Anschläge für sich und Andere vorläufig auf fünf Jahre gelten lassen wollen, oder was etwa dabey zu bemerken seyn dürfte?

3) Daß als Grundlage der hierüber zu erholenden Instructionen, die in der Tabelle No. VII. enthaltenen Matrikel-Vorschläge von Seiten der Commission empfohlen, und

4) Darauf angetragen werde, daß die Erklärungen der einzelnen Regierungen während der Ferienzeit zur Reife gebracht werden wollen;

5) Daß man voraussetzen zu können glaube, daß insbesondere von Oesterreich und Preussen in dieser Zwischenzeit die definitiven Erklärungen, welche Staaten dieselben als zum deutschen Bunde gehörig angesehen, einkommen werden; damit

6) Gleich nach den Ferien dieser dringende und für so vielerley Verhältnisse als Grundlage zum Voraus nothwendige Gegenstand seine endliche Erledigung finden möge.

§. 339.

Forderung des pensionirten Stadtvogt Harich zu Bischofsheim an der Tauber, für seine Schwester, die Wittwe Barbara Artz zu Mainz, an das Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau, wegen eines dem ehemaligen St. Victor-Stift zu Mainz dargeliehenen Kapitals von 8,000 fl. nebst rückständigen Zinsen.

Präsidium: wolle dem Großherzoglich Hessischen Herrn Gesandten zur Ablegung einer Erklärung auf den in der 40. Sitzung zu §. 295. gefaßten Beschluß, Gelegenheit geben.

Großherzogthum Hessen. Die Großherzogliche Gesandtschaft hat in Gemäßheit erhaltener Instruction über die Forderung der Wittwe Artz an das ehemalige St. Victor-Stift zu Mainz und die deßfallsige Verhandlung in der Sitzung vom 3. dieses, folgende auf die wesentlichen Punkte dieser Sache gerichtete Erklärung abzugeben.

Es gehet aus den, in gedachter Sitzung vorgetragenen Herzoglich Nassauischen Erläuterungen, hinsichtlich des Benehmens Frankreichs, so klar und überzeugend hervor, wie wenig man auch Großherzoglich Hessischer Seits Forderungen dieser Art bisher hat befriedigen können, daß jeder Zusatz hierüber überflüssig seyn würde.

Was aber die hieher zu beziehenden Normen für die Zukunft betrifft, so spricht der von Nassau angeführte §. 76. nur von Geistlichen und von Dienern geistlicher Körperschaften; keineswegs von Schulden, von welchen hier die Rede ist, und über welche die §. §. 78. und 79. bestimmen. Wollte man die direkte Anwendbarkeit dieser Paragraphen auf Fälle dieser Art auch bezweifeln, so läßt sich doch ihre analogische Anwendung nicht bestreiten, indem nach den Grundsätzen, welche die Natur der Sache mit sich bringt, welche also wenn gar keine weitere Norm vorhanden wäre, doch zur Anwendung kommen müßten, an den Gesammt-Schulden geistlicher Korporationen jeder Staat, welcher Vermögenstheile besitzt, welche von ihnen herrühren, nach dem Verhältnisse ihres Werths Theil nehmen muß.

So wie nun das provisorische Benehmen, welches man wegen Frankreich erwiedern mußte, jetzt nach aufgehobener Ursache von selbst hinwegfällt; so hat die Großherzogliche Regierung, um die diesseitigen Verbindlichkeiten übersehen zu können, die von dem Gesandten in der Abstimmung über die überrheinische Geistlichkeit bereits angeführten Einleitungen getroffen, und es wird sich eine weitere Erklärung alsdann vorbehalten, wenn das Resultat, welches man nach Möglichkeit zu beschleunigen sucht, vorgelegt werden kann.

Ob nun gleich noch gar nicht consistirt, wie viel Victorstiftisches Vermögen Großherzoglicher Seits, jenseit des Rheins erworben wurde; so ist man dennoch aus Beherzigung der unverdienten harten Lage, in welche der Gläubiger der in Frage stehenden Forderung durch die politischen Verhältnisse gekommen ist, sehr bereitwillig, dem von dem Herrn Referenten geäußerten Wunsche gemäß, in Gemeinschaft mit Nassau, unter Vorbehalt der Berechnung, die laufenden Zinsen zu gleichen Theilen entrichten zu lassen.

§. 340.

Die Rechte der alten Geschlechter der adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg und Frauenstein zu Frankfurt am Main, auf die Besetzung einer bestimmten Anzahl von Stellen des dasigen Senats, unter Voraussetzung der gesetzlichen persönlichen Erfordernsse betreffend.

Nach eröffnetem Protokolle zum Vortrage der Privat-Reklamationen, äußerte der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen: Wenn der Senat der freyen Stadt Frankfurt gegen die Reklamation der adelichen Geschlechter Alt-Limpurg und Frauenstein, ihre in Anspruch genommenen Verfassungsrechte betreffend, bey dem Bundestage eine Gegenerklärung eingereicht habe, welche von den genannten Reklamanten in einem Nachtrag erwiedert worden; so werde, um bey dieser Lage der Sache den Bundestag in den Stand zu setzen, solche zu beendigen und deßhalb eine Entscheidung eintreten zu lassen: die freye Stadt Frankfurt aufzufordern seyn, daß wenn sie allenfalls auf diese nachträgliche Erörterung noch durch eine weitere Schlußschrift etwas zu entgegnen gesonnen wäre, solches annoch innerhalb einem Zeitraum von acht Wochen von ihr geschehen möchte, um demnächst das endliche Verfahren des Bundestages über diesen auf ihre Verfassung sich beziehenden Gegenstand zu gewärtigen.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten, wurde hierauf

beschlossen:

Daß die freye Stadt Frankfurt aufzufordern sey, daß wenn sie allenfalls auf diese nachträgliche Erörterung noch durch eine weitere Schlußschrift etwas zu entgegnen gesonnen wäre, solches annoch innerhalb einem Zeitraum von acht Wochen von ihr geschehen möchte, um demnächst das endliche Verfahren des Bundestages über diesen auf ihre Verfassung sich beziehenden Gegenstand zu gewär-

§. 341.

Reklamation der Israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, die bürgerlichen Rechte und Verfassungs-Verhältniße derselben betreffend.

Ebenderselbe trägt vor: Auf die Reklamation der hiesigen Israelitischen Gemeinde, ihre bürgerlichen Rechte und Verfassungs-Verhältnisse betreffend, sey von dem Senat der freyen Stadt Frankfurt eine gedruckte Gegenerklärung zu deren Widerlegung de praes. den 9. May d. J. eingereicht worden. Hiergegen sey nun die Jüdische Gemeinde unterm 30. Juny mit einem Nachtrag zu ihrer ersten Beschwerdeschrift bey dem Bundestage eingekommen, und die Stadt Frankfurt habe sogleich mittelst einer Eingabe vom 1. dieses darauf angetragen, daß man ihr die nöthige Zeit vergönnen möchte, um zu deren weitern Widerlegung auch noch einen ebenmäßigen Nachtrag zu übergeben.

Von diesem Stand der Verhandlungen sehe der Herr Referent sich veranlaßt, der Versammlung die Anzeige zu machen, und seine vorläufige Meynung gutachtlich dahin abzugeben:

> Daß der freyen Stadt Frankfurt bey so bewandter Sache billig ihre schließliche Vertheidigungsschrift nicht zu versagen, jedoch dabey anzufügen seyn werde, daß selbige innerhalb acht Wochen eingereicht seyn müßte, um alsdann die Verhandlung zu schließen und durch eine angemessene Verfügung des Bundestages diese Sache zur endlichen Erledigung und Entscheidung zu bringen.

Indem die Bundesversammlung dieses bewilligen würde, verstehe es sich von selbst, und werde sie von ihrentwegen mit Nachdruck darauf zu halten haben, daß in dieser bey ihr anhängigen Sache, weder in dem dermaligen Stand noch im Besitze, während solcher Zwischenzeit, irgend einseitige Veränderungen oder Störungen nicht vorgenommen werden dürfen.

Einverstanden mit dem Antrage des Herrn Referenten, wurde hierauf

beschlossen:

Daß der freyen Stadt Frankfurt bey so bewandten Umständen billig ihre Vertheidigungsschrift nicht zu versagen, jedoch derselben anzufügen sey, daß dieselbe

innerhalb acht Wochen eingereicht seyn müsse, um alsdann die Verhandlungen zu schließen und durch eine angemessene Verfügung des Bundestages diese Sache zur endlichen Erledigung und Entscheidung zu bringen; indem die Bundesversammlung dieses bewillige, verstehe es sich jedoch von selbst, und sie werde von ihrentwegen mit Nachdruck darauf halten, daß in dieser bey ihr anhängigen Sache weder in dem dermaligen Stande, noch im Besitze, während solcher Zwischenzeit, irgend einseitige Veränderungen oder Störungen nicht vorgenommen werden dürfen.

§. 342.

Vorstellung des Ausschusses der Hanauer Wittwen- und Waisenkasse, die verweigerte Herausgabe des den Interessenten gehörigen Kapital-Fonds betreffend.

Ebenderselbe: trägt die unter Nr. 202. des Einreichungs-Protokolls eingetragene Vorstellung des Ausschusses der Hanauer Wittwen- und Waisenkasse vor, in welcher angeführt wird, daß dieses durch die Hanauische Landkasse garantirte Institut durch den Großherzog von Frankfurt im Jahre 1811. aufgelöst, und die Rückbezahlung des Kapitals an die Interessenten angeordnet worden sey. Die Mehrzahl derselben hätte hierauf die Vertheilung des heimgefallenen Kapitals beschlossen und dazu einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß bestimmt; diese Vertheilung sey aber durch mannigfache, bey den Großherzoglichen Behörden erlittenen Hindernisse verzögert worden, und auf ihren bey Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten sowohl, als bey den Hessischen Landständen erneuerten Antrag hätten sie bisher keine Antwort erhalten. Sie bäten daher um die Einschreitung der Bundesversammlung, um Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten, oder auch die Landeskasse der Grafschaft Hanau zur Herausgabe des Kapitals, so wie zur Vorlegung aller Rechnungen, Documente u. s. w. zu vermögen.

Der Herr Referent äußert: da die Großherzoglich Frankfurtischen Verfügungen über das gedachte Institut nicht zur Ausführung gebracht worden seyen, so frage sich vor Allem, welche Entschließungen Seine Königliche Hoheit der Kurfürst wegen des fernern Fortbestehens desselben allenfalls nehmen werden. Glaubten die Reklamanten übrigens aus den bisherigen Verhandlungen besondere

Rechte erworben zu haben, so hätten sie diese bey den geeigneten Landesbehörden auszuführen und dort diejenigen in Anspruch zu nehmen, welche die Kapitale des Instituts in Händen hätten oder sie ihnen vorenthielten; sie seyen daher an diese Behörden zu weisen.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde daher

beschlossen:

Daß die Reklamanten mit ihrem Gesuche, als nicht hierher gehörig, ab- und an die geeigneten Landesbehörden zu weisen seyen.

§. 343.

Gesuch des Dr. Med. Ferdinand Becker um die Verwendung der Bundesversammlung, zu einer seinen vormaligen Dienstverhältnissen im Königreiche Westphalen angemessenen Versorgung.

Ebenderselbe: trägt das unter Ziffer 193. in dem Einreichungs-Protokolle angeführte Gesuch des Dr. Med. Becker, um eine seinen ehemaligen Dienstverhältnissen im Königreiche Westphalen angemessene Versorgung vor, welcher anführt, daß er früher zu Hörter als praktischer Arzt mit Besoldung angestellt, unter der Westphälischen Regierung die Stelle eines Unterdirectors bey der in Göttingen angelegten Pulver- und Salpeterbereitung mit 5000 Franken bekleidet habe. Da er bey der Hannöverischen Regierung keine Wiederanstellung habe erhalten können, habe er während des Krieges gegen Frankreich den Hospitälern zu Heusenstamm und Frankfurt als dirigirender Arzt vorgestanden, und suche seit Auflösung der Central-Hospitalverwaltung als praktischer Arzt zu Offenbach den Unterhalt für sich und seine zahlreiche Familie zu gewinnen.

Der Herr Referent äußert: so bemitleidenswerth auch die Lage des Supplikanten zu seyn scheine, so folge aus ihr doch keineswegs die Verbindlichkeit für die Königlich Hannövrische Regierung, denselben wegen seiner früheren Verhältnisse im Königreiche Westphalen im Dienste zu behalten oder wieder anzustellen. Eben so wenig könne die Bundesversammlung weder befugt noch veranlaßt seyn, sich für eine weitere Versorgung des Supplikanten, welcher mit seinem nicht hieher gehörigen Gesuche abzuweisen wäre, zu verwenden.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde daher

beschlossen:

Daß Supplikant mit seinem Gesuche, als nicht hieher gehörig, abzuweisen sey.

§. 344.

Gesuch des Obersten von Mogen, von dem vormaligen Oberrheinischen Kreis-Regimente Prinz Karl Theodor, rückständigen Sold, auch Zinsen von einem Oberrheinischen Kreis-Kapitale betreffend. Auch Ansprüche anderer Pensionisten und Gläubiger an die Kur- und Oberrheinischen Kreise betreffend.

Ebenderselbe trägt vor: Unter Nr. 204. sey der Oberst von Mogen mit einer wiederholten Vorstellung eingekommen, indem er bitte, bey seinem hohen 77jährigen Alter und bey einer unversorgten Familie, ihm eine baldige Hülfe zur Erlangung seines Guthabens und Zahlung seiner Gagen angedeihen zu lassen, oder es wenigstens dahin einzuleiten, daß ihm inzwischen Abschlagszahlungen geleistet würden.

In Folge des Beschlusses, welcher von der Versammlung auf die frühere Eingabe des Reklamanten in der ersten dießjährigen Sitzung genommen worden, seyen die verlangten Aufklärungen der betheiligten Höfe, vormalige Mitglieder des Oberrheinischen Kreises, durch die Herren Gesandten von Nassau, Waldeck und der freyen Stadt Frankfurt seitdem ertheilt worden, woraus sich ergebe, daß dem Supplikanten zwar zum Theil abschlägliche, und von Herzoglich Nassauischer Seite, auch fortlaufende Zahlungen geleistet worden: daß jedoch überhaupt das Pensionswesen dieses Kreises noch der Regulirung und einer Repartition bedürfe. Indem die noch fehlenden Erklärungen der übrigen am meisten dabey betheiligten Höfe, insonderheit von Kurhessen und Großherzogthum Hessen, zur Zeit nicht eingegangen wären; so möchten die Herren Gesandten zu ersuchen seyn, selbige zu beschleunigen und dabey zu bewirken, daß inzwischen dem nothleidenden Supplikanten zu seiner Unterstützung angemessene Abschlagszahlungen zugestanden

würden. Da überdem der §. 85. des Reichsdeputations-Schlusses von 1803. an Kurmainz und Hessen-Cassel, als Kreisausschreibenden Fürsten die Vollziehung der deßfallsigen Beschlüsse aufgetragen habe, so möchte es als zweckmäßig zu wünschen seyn, daß gegenwärtig Kurhessen zuerst seiner Seits eine Einleitung und gemeinschaftlichen Zusammentritt veranlassen wolle, damit ohne längern Verzug das Pensions- und Schuldenwesen des gedachten Kreises regulirt, und nach dem Besitzstand der Ländertheile repartirt, die Bundesversammlung demnächst aber hievon in Kenntniß gesetzt werde.

Kurhessen erklärte hierauf: der einzige Grund, warum Kurhessischer Seits noch keine Erklärung in Betreff der Reklamation des Obersten von Mogen abgegeben worden ist, liegt darin, daß alle Althessischen Staaten zu der Special-Kasse, auf welcher die Pension des erwähnten Obersten ruhte, nichts beyzutragen hatten, und die Ausmittlung des sehr geringen Beytrags, welcher seit Acquisition eines Theils des Isenburgischen Seiner Königlichen Hoheit vielleicht zur Last fallen würde, noch von allerley Vorfragen und Ausgleichungen abhängt.

Was die Regulirung des Schuldenwesens in den beyden rheinischen Kreisen überhaupt betrifft, so ist es nicht die Schuld Seiner Königlichen Hoheit, daß solche in den Jahren 1803. 1804. und 1805. nicht hat vollendet werden können. Mit Auflösung des römischen Reichs erlosch der deßfallsige Auftrag, und so dringend auch die Sache zur Beruhigung so vieler unschuldig Leidenden ist, so konnten doch Allerhöchstsie bisher einseitig nichts darin verfügen. Sollten die dermaligen Besitzer der rheinischen Kreislande die Reassumirung des Geschäfts wünschen, so werden Seine Königliche Hoheit es sich zur angenehmen Pflicht machen, dazu nach Kräften mitzuwirken.

Großherzogthum Hessen: schließt sich wegen gleicher Verhältnisse Kurhessen an.

Mit diesem Reklamations-Gegenstande verband der Herr Referent den Vortrag über die unter den Ziffern 93. 224. und 225. eingetragenen Forderungen mehrerer Interessenten an die Kur- und Oberrheinischen Kreise, welche sämmtlich die Bundesversammlung um ihre Einschreitung bei den betheiligten Souverainen zur Uebernahme und Verzinsung der ihnen zufallenden Zahlungsraten bitten.

Der Herr Referent äußert: die §§. 82., 83., 84. und 85. des Reichsdeputations-Schlusses von 1803. gewährten bekanntlich feste und sehr bestimmte Normen, wie es mit dem Schuldenwesen der vormaligen Kreise gehalten werden soll. Der Bundesversammlung sey aufgegeben, für deren Ausführung zu sorgen; aus den hier vorgebrachten Fällen ergebe sich aber hinlänglich, daß dieses Schuldenwesen sich noch völlig ungeordnet befinde; die endliche Auseinandersetzung desselben sey daher um so dringender. Seine Ausmittlung, so wie die verhältnißmäßige Vertheilung der Gläubiger auf die ehemaligen Mitglieder der Kreise, werde übrigens keine eigentliche Schwierigkeit haben, wenn dieses, wie es auch der §. 83. des Reichsdeputations-Schlusses bestimme, nach dem Verhältnisse der Beyträge geschehe, welche dieselben zur General-Kasse des Kreises vormals zu leisten hatten. Es würden demnach die Gesandten derjenigen Bundesstaaten, deren Länder ehemals Theile des Kur- und Oberrheinischen Kreises ausgemacht haben, zu ersuchen seyn, ihren Höfen Mittheilung dieser Reklamationen zu machen und dahin anzutragen, daß durch den baldigst zu bewirkenden Zusammentritt der ehemaligen Kreisglieder die Festsetzung und Vertheilung dieses Schuldenwesens in Gemäßheit des Reichsdeputations-Schlusses vorgenommen werde, zugleich auch von dem deßfallsigen Erfolge demnächst ohne Verzug die weitere Nachricht geben zu wollen.

Der Vortrag des Herrn Referenten liegt hier unter Zahl 75. bey.

Präsidium: tritt dem Gutachten des Herrn Referenten in Betreff des Obersten von Mogen sowohl als der übrigen Reklamanten mit dem Antrage bey, daß die hohe Bundesversammlung, in Folge der ihr übertragenen Garantie und Verpflichtung, für das nach Vorschrift des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahr 1803. zu berichtigende Pensions- und Schuldenwesen des Kur- und Oberrheinischen Kreises Sorge zu tragen, den Königlich-Baierschen und Kurhessischen Hof durch ihre Bundesgesandtschaften ersuchen möge, die baldmöglichste Einleitung zur definitiven Auseinandersetzung dieses Pensions- und Schuldenwesens zu treffen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Präsidial-Antrage, daher

Beschluß:

1) Daß die Herren Bundesgesandten der bey dem Oberrheinischen Kreise betheiligten Bundesstaaten zu ersuchen seyen, zu bewirken, daß einstweilen dem

Obersten von Mogen, zu seiner Unterstützung angemessene Abschlagszahlungen zugestanden werden; hiernächst aber

2) Die Bundesversammlung, in Folge der ihr durch den Artikel 15. der Bundesakte übertragenen Garantie und Verpflichtung, die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803. getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und der Pensionen, in Vollzug zu setzen, den Königlich Baierischen und Kurhessischen Herrn Gesandten insbesondere ersuche, bey ihren Höfen darauf anzutragen, damit dieselben die baldmöglichste Einleitung zur definitiven Auseinandersetzung des Pensions- und Schuldenwesens der vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreise unter den betheiligten Regierungen übernähmen und der Bundesversammlung seiner Zeit hiervon Kenntniß zu geben.

§. 345.

Forderung der Erben des Handelsmann Bröckler zu Coblenz an die Reichs-Operations-Kasse.

Der Herzoglich Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg: giebt Kenntniß von der Forderung der Erben des Handelsmann Bröckler zu Coblenz an die Reichs-Operations-Kasse, und dem Antrage des Herrn Referenten gemäß wurde

beschlossen:

Dieses Gesuch ad acta zu legen, bis das Verzeichniß sämmtlicher Forderungen an die Reichs-Operations-Kasse hergestellt seyn wird, und nach eingegangenen Instructionen darüber Entscheidung erfolgen kann.

§. 346.

Beschwerde des Buchhändler, Johann Karl Müller zu Erfurt gegen Kurhessen, Eingriff in sein wohlerworbenes Eigenthum betreffend.

Ebenderselbe: trägt die Beschwerde des Buchhändlers Johann Carl Müller zu Erfurt gegen Kurhessen, Eingriff in sein wohlerworbenes Eigenthum betreffend, unter Ziffer 190. des Einreichungs-Protokolls vor, nach welcher

derselbe mit Bewilligung der Censurbehörde zu Erfurt die Beyträge des Herrn von Berlepsch zu den Hessen-Cassel'schen Landtagsverhandlungen der Jahre 1815. und 1816. in Verlag genommen, und davon dem Buchhändler Krieger zu Cassel und Marburg, auf dessen Verlangen, vierzig Exemplare zugesandt habe, welche aber von der Regierung weggenommen worden seyen. Sein Nachsuchen um Bezahlung des Betrags sey abgelehnt worden. Der Buchhändler Müller glaube, daß wenn diese Schrift in Kurhessen nicht solle gelesen werden, man ihm seine Exemplare zurückgeben müsse. An den Buchhändler Krieger könne er sich, der Natur der Sache nach, nicht halten; von den Kurhessischen Gerichten sey keine wirksame Rechtshülfe zu erwarten; die Verwendung seines Königs nachzusuchen, unterlasse er aus schuldiger Discretion; er bitte daher die Bundesversammlung, Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten durch seine Bundesgesandtschaft zu vermögen, ihm entweder sein Eigenthum zurückzugeben oder den Ladenpreis mit 20 Rthlr. ausbezahlen zu lassen, auch ihm im Weigerungsfalle den Recurs an diese höchste auffehende Behörde des deutschen Volkes ausdrücklich vorzubehalten.

Der Herr Referent äußert: so wenig das am Schlusse der Bitte von dem Bittsteller dieser hohen Versammlung beygelegte Attribut der Bundesverfassung angemessen sey, so wenig vermöge dieselbe, ihm gegen eine landesherrliche Polizeyverfügung den gewünschten Schutz zu gewähren. Sollten übrigens die befragten Exemplare ohne ein vorgängiges, in gehöriger Form erlassenes und dem Bittsteller vorher bekannt gewordenes Verbot weggenommen worden seyn, so sey kein Zweifel, daß derselbe befugt wäre, sie im Wege Rechtens von der Polizey zurückzubegehren, da diese in einem solchen Falle von ihm nichts verlangen könne, als daß er eine Schrift, deren Verbreitung in den Kurhessischen Staaten ihr schädlich scheine, zurücknehme. Herr Referent glaube übrigens, daß das Gesuch des Buchhändlers Müller, als hieher nicht gehörig, abzuschlagen sey.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten, wurde daher

beschlossen:

Das Gesuch des Buchhändlers Johann Karl Müller zu Erfurt, als hieher nicht gehörig, abzuweisen.

§. 347.

Vorstellung des Johann Wilhelm Alers, ehemals Bürgermeister der Stadt Bockenem im Fürstenthum Hildesheim, ein von der Westphälischen Regierung erkauftes Braunschweigisches Lehn betreffend.

Ebenderselbe: trägt die Vorstellung des Joh. Wilh. Alers, ehemals Bürgermeister der Stadt Bockenem im Fürstenthum Hildesheim, ein von der Westphälischen Regierung erkauftes Braunschweigisches Lehn betreffend vor, in welcher der Prokurator Reinwald, Namens des Bürgermeister Alers, anführe, derselbe habe im Jahre 1813. von der Westphälischen Regierung ein, theils im Hildesheimischen, theils im Braunschweigischen gelegenes Lehn um 13,205 Franken gekauft.

Durch den bey dem Wiederantritte der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, dem Supplikanten Meier ertheilten Befehl, ihm fernerhin keine Gefälle zu entrichten, sey ihm der Besitz des im Braunschweigischen gelegenen Theiles seines Lehns faktisch entzogen; alle seine Vorstellungen und Vergleichsvorschläge seyen ohne Erwiederung geblieben.

Auch den im Hildesheimischen gelegenen Theil des Lehns habe die Herzoglich Braunschweigische Kammer an sich zu ziehen gesucht, sey aber in den Weg Rechtens verwiesen worden, und die Sache sey gegenwärtig bey der Justizkanzley in Hildesheim anhängig, wo auch bereits ein Versuch der Güte Statt gefunden habe. Auf seine Vergleichsvorschläge sey ebenfalls bis jetzt, ungeachtet doppelt verflossener Frist, keine Antwort erfolgt; er sehe sich, ohne sein Verschulden, recht- und hülflos, und wende sich daher an die Bundesversammlung, daß durch ihre Vermittlung bey der Herzoglich Braunschweigischen Regierung ihm Entschädigung, und billigen Vergleichs-Vorschlägen Gehör gegeben werden möge.

Der Herr Referent äußert: der Bittsteller befinde sich hinsichtlich eines und desselben Verhältnisses in einer sehr verschiedenen Lage, je nachdem die Gegenstände unter Braunschweigischer oder Hannöverischer Hoheit sich befänden; dort sey er des Besitzes entsetzt, hier habe der Rechtsweg eingeschlagen werden müssen. In diesen könne die Bundesversammlung nicht eingreifen, und gegen die Besitzentsetzung habe der Bittsteller noch keine richterliche Hülfe gesucht; es könne also

von einer Rechtsverweigerung keine Rede seyn. Die Herzoglich Braunschweigische Kammer habe, seiner eigenen Erzählung nach, ein Mittel zu gütlicher Uebereinkunft zuerst in Anregung gebracht; dieses berechtige folglich zur Hoffnung, daß die Regierung billigen Vergleichsvorschlägen auch ohne Vermittlung der Bundesversammlung Gehör geben werde, wenn gleich ihre Antwort auf jene, welche Bittsteller bisher gemacht habe, etwas verzögert sey, deren Beschleunigung nachzusuchen, ihm übrigens unbenommen bleibe.

Der Herr Referent glaube daher, es sey ihm der Bescheid zu geben, daß bey den von ihm selbst vorgetragenen Umständen und bey dem von Gerichtswegen bereits eingeleiteten Vergleichsversuche, seinem Gesuche nicht Statt gegeben werden könne.

Mit allgemeiner Zustimmung wurde daher

beschlossen:

Es könne bey den von dem Bittsteller selbst vorgetragenen Umständen und bey dem von Gerichtswegen bereits eingeleiteten Vergleichsversuche, seinem Gesuche nicht Statt gegeben werden.

§. 348.

Reklamation Herzoglich Braunschweigischer Unterthanen wegen Verpachtungen und Veräußerungen durch die Westphälische Regierung im Herzogthume Braunschweig.

Ebenderselbe: trägt die unter den Ziffern 135. 137. und 162. in das Einreichungs-Protokoll aufgenommenen Reklamationen vor: und zwar

Ziff. 135. Drost Siemens und der Oberamtmann Kunzen, Pächter Herzoglich Braunschweigischer Domänen, beschwerten sich, daß ihnen die von der Westphälichen Regierung erhaltenen Pächte sowohl, als auch die erkauften Inventarien ohne Ersatz entzogen worden seyen. Sie bäten daher in dieser Angelegenheit um die Verwendung der Bundesversammlung bey dem Herzoglich Braunschweigischen Ministerium.

Ziff. 137. Die zehntpflichtigen Gemeindeglieder zu Olsleben hätten im May 1812. die von ihnen zu entrichtenden, dem Kloster Riddegshausen zustehenden und von dem Kaiser der Franzosen dem Generale Compans geschenkten Zehnten von diesem erkauft; die Herzoglich Braunschweigische Regierung erkenne diesen Verkauf nicht an, und der Zehnte werde von den Zehntpflichtigen nach wie vor gefordert. Sie bäten die Bundesversammlung um einen Beschluß, wodurch die Gültigkeit des besagten Vertrages außer Zweifel gesetzt werde.

Ziff. 162. Die Käufer vormaliger Stiftsgüter im Herzogthume Braunschweig bäten die Bundesversammlung, die von ihnen unter der Westphälischen Regierung gemachten Erwerbungen für gesetzmäßig und rechtsverbindlich zu erklären. Im Jahre 1814. habe der Herzog von Braunschweig die Beschlagnahme der Einkünfte der veräußerten Stiftsgüter verfügt, jedoch den Käufern überlassen, ihre Rechte vor Gericht geltend zu machen; späterhin habe man die Käufer im Besitz der Güter, jedoch gegen Ausstellung eines Reverses, gelassen, die erhobenen Einkünfte, wenn die Richtigkeit der Käufe definitiv ausgesprochen werden würde, wieder zu ersetzen. Sie wünschten nun aus der fortwährenden Ungewißheit gezogen zu werden, und bäten daher um die oben verlangte Entscheidung der Bundesversammlung.

Der Herr Referent äußert: in allen drey Fällen werde auf den Weg Rechtens Bezug genommen, ohne daß deutlich hervorgehe, inwiefern die Betretung desselben Hindernisse gefunden habe; dabey hätten die Verhältnisse der Reklamanten viel Eigenthümliches, wodurch diese hohe Versammlung, wenn nicht zu einer Entscheidung, doch zu einer Verwendung veranlaßt werden könnte. Herr Referent trage daher darauf an, den Herzoglich Braunschweigischen Herrn Gesandten um gefällige Auskunft und nähere Erläuterung in Ansehung dieser Reklamationen zu ersuchen.

Hierauf erwiederte der für Braunschweig bevollmächtigte Herr Gesandte von Martens, er werde es gern übernehmen, sich über die vorliegenden Punkte Aufklärung in Braunschweig zu erbitten und diese der Versammlung mitzutheilen; übrigens sey man, so viel er wisse, im Braunschweigischen ganz nach denselben Grundsätzen verfahren, wie in den Alt-Hannöverischen Provinzen, den einzigen, mit welchen Braunschweig ganz verglichen werden könne.

Einstimmig wurde

beschlossen:

Der Herzoglich Braunschweigische Herr Gesandte sey in Ansehung der vorliegenden drey Reklamationen um gefällige Auskunft und nähere Erläuterung zu ersuchen.

§. 349.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die Eingaben Ziffer 240. bis 244. der Commission zuzustellen beschlossen.

Die Versammlung gieng zur vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 240. bis 244.

Nro. 240. Elisabeth Dorn, vereheligte Krätzer aus Mainz: überreicht nachträglich eine Forderung ihres verlebten Vaters Joseph Dorn an die ehemalige Reichs-Operations-Kasse von 847 fl. 3 kr. mit Zinsen für verfertigte Zimmermannsarbeit.

Nro. 241. Dr. Alef in Frankfurt: überreicht als Bevollmächtigter mehrerer Deutsch-Ordens-Landkommenthure und Kommenthure eine nachträgliche Auseinandersetzung der bestandenen Verhältnisse des Deutschen Ordens und der darauf begründeten Pensionsansprüche der Mitglieder desselben, in Bezug auf seine schon früher aus Auftrag seiner Committenten übergebenen Vorstellungen und Bittgesuche.

Nro. 242. Dr. Schlosser in Frankfurt, in Auftrag des Freyherrn von Schweikhard Bettinger: bittet für sämmtliche Räthe und sonstige Glieder des Rheinpfälzischen General-Landeskommissariats, in Beziehung auf die früheren eingereichten Bittgesuche, um die hohe Verfügung und Erlassung eines dieselbe beruhigenden und sicherstellenden gnädigen Beschlusses aufs dringendste.

Nro. 243. Dr. Schlosser in Frankfurt, in Auftrag des gemeinschaftlichen Anwaldes der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger Lit. D., des geheimen Justiz- und Oberappellations-Gerichtsrath Martin, erneuert das Gesuch der Reklamanten, und bittet aufs dringendste um eine baldige hohe Entscheidung in dieser Angelegenheit.

Nro. 244. Regierungsrath Friedrich Ludwig Werner, Reichsfreyherr von Hammerstein Gesmold auf Retzow; und August Friedrich von Lowtzow, K. preussischer Rittmeister und jetziger Klosterhauptmann auf Klaber zu Dobbertin: übergeben eine Berichtigung der Denkschrift des Grafen Adolph Friedrich von der Schulenburg, als Senioris des Betzendorfischen Hauses und zeitigen ersten Commissarii testamenti des weiland Venetianischen Feldmarschalls Matthias Johann Grafen von der Schulenburg, wegen angeblicher Beeinträchtigung der Rechtspflege durch Kabinets-Befehle.

Beylage
zu dem
Protokolle der drey und vierzigsten Sitzung
vom 14. July 1817.

73.

Bewilligte Pensionen für das Kammergericht
vom 1. Januar 1817.

Staaten, welche die Zahlung vom 1. July 1817. an ausschließlich übernehmen.	Namen der Pensionäre.	Jährliche Pension im 24 fl. Fuß. fl.	kr.
	I. Besoldete Kameralen.		
Preussen $\frac{2}{6}$, Baiern $\frac{3}{6}$, Baden $\frac{1}{6}$ . .	Vormaliger Kammerrichter, Graf von Reigersberg, Zuschuß	7040	—
Württemberg . .	Präsident von Seckendorf	6580	48
»	K. Gerichts-Assessor v. Weidenfeld	4800	—
Preussen	» » » Martini	4800	—
»	» » » Schmitz	4800	—
Baiern	» » » Hüber	4800	—
»	» » » Branca, Zuschuß	800	—
»	» » Freyherr v. Seckendorf	800	—
»	» » von der Becke	800	—

Staaten, welche die Zahlung vom 1. July 1817. an ausschließlich übernehmen.	Namen der Pensionäre.	Jährliche Pension im 24 fl. Fuß.	
		fl.	kr.
Württemberg . .	K. Gerichts-Ass. Freyh. v. Linden, Zuschuß	800	—
»	» » von Riedesel . . »	800	—
Königreich Sachsen .	» » » Neurath jun. . »	800	—
Baden	» » Freyh. v. Hohenhorst »	1200	—
»	» » » » Stein . »	353	15
Baiern.	Kanzley-Verwalter von Handel . . .	1882	24
Baden	Reichsfiscal Werner	3200	—
Solms-Lich . . .	Fiscal-Advokat Schelver	1828	48
Hannover . . .	Kammergerichts-Arzt Hofrath Jordan .	912	—
Preussen	» » » Gergens .	912	—
Königreich Sachsen .	Reichspfenningmeister von Hötzendorf .	1100 »	48
	II. Kanzley.		
Preussen	Botenmeister Greß	144	—
Großherzogth. Hessen	Protonotar Appelius	928	—
Preussen	» Bahlkampf	928	—
»	» Krauß	928	—
Württemberg . .	Notar Wallreuther	618	—
Baiern	» Greß	620	40
Holstein	Leser Jagemann	701	54
Preussen . . .	» Marx	701	—
Kurhessen	» Paul	701	—
Nassau	Kopist Schäfer	200	—
Anhalt . . . . ½, Liechtenstein 22 fl. / Schaumb. Lippe 128 » ½	» Schubert	300	—

Staaten, welche die Zahlung vom 1. July 1817. an ausschließlich übernehmen.	Namen der Pensionäre.	Jährliche Pension im 24 fl. Fuß.	
		fl.	kr.
Holstein	» Herdt	300	—
	III. Advokaten und Prokuratoren.		
Nassau	Hofrath Lange	1500	—
Württemberg . .	» Buchholz	1500	—
Baden	» Abel	1500	—
Preussen . . .	» Gombel	1500	—
Königreich Sachsen	» Frech	1000	—
Baden	» Tils	1000	—
Hannover . . .	» Buff	1000	—
Preussen	» von Bostell sen.	1000	—
Hannover . . .	» von Sachs	800	—
Kurhessen . . .	» Helffrich	800	—
Mecklenburg-Schwerin	Geh. Rath von Bissing	400	—
» Strelitz	Hofrath Sippmann	400	—
Preussen . . .	» Mainoni	800	—
Baiern	» A. v. Bostell	800	—
Sachs. Gotha, Coburg, Meining. Hildburgh. ½; Freye Städte . . ½	» Dietz	800	—
	IV. Notarien und Protokollisten.		
Braunschweig . .	Notar Aßmann	200	—
Luxemburg . . .	» Fr. Anton Bach	200	—
Baden	» Casimir Blum	200	—
Schwarzb. Sondersh. ½, Schwarzb. Rudolstadt ½	» Kluthe	200	—

Staaten, welche die Zahlung vom 1. July 1817. an ausschließlich übernehmen.	Namen der Pensionäre.	Jährliche Pension im 24 fl. Fuß. fl.	kr.
Oldenburg	Notar Thomas	200	—
Nassau	» Hepp	200	—
Holstein	» Fr. Kleber	200	—
Waldeck $133\frac{1}{3}$ fl. Reuß ält. Lin. $66\frac{2}{3}$ »	» J. F. Gottschalk	200	—
Braunschweig . .	» Johann Mayerhöfer	200	—
Hannover . . .	Protokollist Zießler	200	—
	V. Kammerboten.		
Hohenz. Heching. 55 fl. » Sigmaring. 145 »	Bote Joseph Naup	200	—
Luxemburg . . .	» J. H. Gülicke	200	—
Sachsen-Weimar .	» J. P. Glaser	200	—
Hohenz. Heching. 55 fl. Hohenz. Sigmar. 145 »	» Henni Hennings	200	—
Baiern	» J. Ludw. Horn	200	—
Württemberg . .	» J. A. Hartmann	200	—
Württemberg . .	» J. J. Bittlinger	200	—
Kurhessen . . .	» Joh. Hembt	200	—
Oldenburg . . .	» Joh. Rehhorn	200	—
Sachsen-Weimar	» J. Dieck	200	—
Reuß jüngere Linie 85 fl. Lippe-Detmold 115 »	» J. Hauch	200	—
Anhalt	» J. W. Schuchart	200	—

Vier und vierzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 17ten July 1817.

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

(Inhalt. §. 350. Präsidialanzeige wegen der an Se. Majestät den König von Frankreich und die Schweizer Eidgenossenschaft erlassenen Schreiben, in Betreff einiger zur thransrhenanischen Sustentationssache gehörigen Pensionsergänzungen. §. 351. Abstimmungen von Baiern, Baden, Braunschweig und Nassau, und Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg; sodann Beschluß über die Regulirung der Pensionen der Johanniter-Ordensritter. §. 352. Abstimmungen von Baden, Braunschweig-Nassau, und Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg; sodann Beschluß der Bundesversammlung über die Regulirung der Pensionen der Deutschen Ordensrittec. §. 353. Abstimmung von Baden über die Seeräubereyen der Barbaresken. §. 354. Erklärung von Kurhessen über das Gesuch der Erben des ehemaligen Comitial-Gesandten von Mollenbeck, dessen Besoldungsrückstand btereffend. §. 355. Erklärung vom Großherzogthum Hessen über die Reklamation der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger Lit. D. §. 356. Oberlieutenant Schmitsons Werk: Grundriß einer Wehranstalt des Deutschen Bundes. §. 357. Reklamationen des Kanzley-Advocaten Bühring zu Rostock, Namens der älteren Concursgläubiger des Oberjägermeister von Moltke. §. 358. Reklamation der Großherzoglich Badischen Stadt Philippsburg, eine Entschädigungsforderung an die Reichsoperations-Kasse betreffend. §. 359. Beschwerde des Grafen von Eltz, die ihm Großherzoglich Hessischer Seits vorenthaltene Besoldung, als vormals Kurmainzischer Oberamtmann betreffend.

§. 360. Pensionsgesuch des ehemaligen Zollschreibers in Oberlahnstein, Hofgerichtsrath Beisler. §. 361. Gesuch zweyer Mitglieder des ehemaligen Nonnenklosters Kamp, um Pensionserhöhung. §. 362. Bitte des Kriegskommissär Merznicht, um Sicherstellung seines Gehalts. §. 363. Beschwerde des Freyherrn F. L. von Berlepsch gegen den Kurfürsten von Hessen, wegen verweigerter Lehnsjustiz. §. 364. Gesuch des Grafen von Leiningen-Westerburg, die ihm auf dem linken Rheinufer zugestandene Entschädigungs-Ergänzung betreffend, und Erklärung von Baiern darüber. §. 365. Pensionsgesuch des Finanzrath Brack zu Fulda, als ehemaliger Stiftsdechant zu Hünfeld. §. 366. Reklamation dreyer Westphälischer Staatsdiener, um Pensionen. §. 367. Denkschrift des vormaligen Westphälischen Staatsrath Fr. v. Reineck. §. 368. Schrift des Dr. Crome: »Deutschlands und Europens Staats- und National-Interesse." §. 369. Erneuertes Gesuch des ehemaligen Rheinpfälzischen General-Landes-Kommissariats zu Mannheim, die demselben Reichsschlußmäßig gebührenden Gehalte und Emolumente betreffend. §. 370. Neue Eingabe des Grafen von Benzel-Sternau, wegen einer Forderung mehrerer Kurmainzischer Staats-Gläubiger; und Wahl einer Kommission, um eine gütliche Uebereinkunft unter den betheiligten Regierungen, oder eine rechtliche Entscheidung deßfalls einzuleiten. §. 371. Restitutions-Gesuch der Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen; Umfrage und Beschluß darüber. §. 372. Wahl einer neuen Kommission zum Vortrage der Privat-Reklamationen. §. 373. Einreichungs-Protokoll. §. 374. Beystimmung von Baden zu der Gratifikation für den ehemaligen Reichsdirektorial-Gesandtschafts-Sekretär Herrlein zu Regensburg. §. 376. Präsidial-Antrag zur Vertagung der Bundesversammlung. Schlußvortrag des Königlich Niederländischen Gesandten und Beschluß der Bundesversammlung über die zu haltenden Sommerferien, vom 1ten August bis zum 3ten November 1817.)

§. 350.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

Präsidium: zeigt an, daß die Schreiben sowohl an Seine Majestät den König von Frankreich, wegen Ergänzung der Pensionen einiger Mitglieder des ehemaligen Kapitels von Straßburg, als auch an die Schweizer Eidgenossenschaft wegen der auf die Kantone Bern und Basel zu übertragenden Pensions-Ergänzungen für die noch übrigen Mitglieder und Diener des vormaligen Hochstifts Basel ausgefertigt und erlassen seyen.

§. 351.

Regulirung der Pensionen der Johanniter-Ordens-Ritter.

Baiern: trägt darauf an, daß die Pensions-Angelegenheit der Mitglieder des Johanniter-Ordens nach den nämlichen Grundsätzen behandelt werde, wie in dem Artikel 15. der Deutschen Bundesakte für die Mitglieder des Deutschen Ordens festgesetzt worden sey.

Baden: wie Baiern.

Braunschweig und **Nassau:** wie Hannover in der 36. Sitzung.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und **Schwarzburg.** Ihre Hochfürstliche Durchlauchten halten es dem Sinne und Zwecke des 15. Artikels der Bundesakte angemessen, daß die Mitglieder des Johanniter-Ordens, in Ansehung ihrer Pensionsberechtigung nach gleichen Grundsätzen, wie die des Deutschen Ordens behandelt werden, da sie mit demselben gleiche Ansprüche haben.

Präsidium: Aus den vorliegenden einhelligen Abstimmungen ergebe sich folgender

Beschluß:

Die Deutsche Bundesversammlung hat auf die von den Bevollmächtigten des Johanniter-Ordens eingereichte Vorstellung Ziffer 34. von 1816. beschlossen, daß soviel die Pensionirung der dermaligen Mitglieder des Johanniter-Ordens in Deutschland betreffe, die in dem Artikel 15. der Deutschen Bundesakte, in Betreff der Pensionirung der Mitglieder des Deutschen Ordens, enthaltenen Bestimmungen und deren Anwendung auch auf die Mitglieder und Diener des Johanniter-Ordens auszudehnen seyen.

§. 352.

Regulirung der Pensionen der Mitglieder des Deutschen Ordens.

Baden: hat, bezüglich auf den in der 12. Sitzung vom 16. December 1816. §. 50. gefaßten Beschluß, wegen Anwendung des 15. Artikels der Bundesakte, in Betreff der Pensionen der Deutschen Ordens-Ritter, sich lediglich auf die Erklärung zu beschränken; daß man bey den veranlassenden Reklamationen der beyden

Deutschordens-Commenthuren Freyherren von Münchhausen und von Wöllwarth Badischer Seits zunächst durchaus nicht betheiligt, und was die Auseinandersetzung der Deutschordens-Angelegenheiten im Allgemeinen belangt, durch die hierüber gepflogenen Mergentheimer Kongreßverhandlungen dem, hier eingreifenden Artikel 15. der Deutschen Bundesakte, von Seiten Badens, schon zum Voraus Genüge geschehen ist. Da nun die Bundesakte die Pensionirung der noch nicht, oder etwa nicht vollständig bedachten Ordensglieder allen denjenigen Fürsten auferelgt, welche eingezogene Ordensbesitzungen erhalten haben, und welche somit, soweit eine definitive Auseinandersetzung noch nicht erfolgt ist, nachträglich in Anspruch zu nehmen wären; so erübrigt nur noch der Wunsch, daß auf dem von der hohen Versammlung, durch Ernennung einer eigenen Commission aus ihrer Mitte, eingeschlagenen Wege, die vollständige Regulirung auch dieser Angelegenheit, gleich den übrigen Pensions- und Sustentations-Sachen, erzielt werden möge.

Was die in der 6. Sitzung der Bundesversammlung vom 25. November vorigen Jahres §. 27. vorgekommene Bittschrift des Bevollmächtigten des Johanniter-Ordens von Jerusalem ꝛc. und die, nach §. 292. der vierzigsten Sitzung vom 3. laufenden Monats, als dem Verhältnisse der Deutschordens-Ritter analog, hiemit in Verbindung gesetzte Pensionsangelegenheit der Mitglieder des Johanniter-Ordens belangt: so ist der Gesandtschaft schon früher, zur gelegenheitlichen Mittheilung, ein ausführliches Verzeichniß der von Baden bereits pensionirten Malthefer-Ritter zugegangen, woraus zur Genüge erhellet; daß Baden auch von dieser Seite keiner Pensionsansprache weiter unterliege.

Braunschweig und Nassau: tritt der in der 36. Sitzung enthaltenen Abstimmung von Hannover bey.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Wenn Ihre Hochfürstliche Durchlauchten zuvörderst überhaupt nur diejenigen Regierungen, welche Deutsche Ordensgüter besitzen, aus denen gewisse Ordensmitglieder und Officianten zur Zeit der Aufhebung des Ordens, Präbenden und Besoldungen für sich zu beziehen hatten, keinesweges aber auch diejenigen, welche Güter des Ordens erhalten haben, die zur Zeit der Aufhebung unbesetzt waren, und wovon die Einkünfte bloß in die allgemeine Ordenskasse flossen, für verpflichtet halten, zu den Pensionen

derselben beyzutragen, so verkennen Höchstdieselben zugleich auf der einen Seite nicht, daß diejenigen Regierungen, welche in ihren ehemals abgetretenen und jetzt wieder erlangten Landen die Deutschen Ordensgüter ganz, oder größtentheils veräußert gefunden, sich in einer besondern und lästigen Lage befinden, wenn von ihnen die ehemaligen Nutznießer solcher Güter Pensionen erwarten; da aber auf der andern Seite diese unter den Folgen fremder Handlungen nicht leiden, noch deßhalb ihre nothdürftigen Alimente entbehren können, auch nach der Analogie des Reichsdeputations-Hauptschlusses und den Bestimmungen der Bundesakte, für die Pensionen der Ordensritter, welche $\frac{9}{10}$ dessen, was sie vorher genossen haben, erhalten sollen, nun der Theil der ehemaligen Ordensbesitzungen haftet, welchen jeder Fürst erhalten hat, hierbey aber auf die vorgegangenen Veräußerungen um deßwillen keine Rücksicht genommen werden kann, weil diejenige Regierung, welche dieselbe anerkennen zu müssen glaubt, auch für die Folgen einzustehen geneigt seyn wird; so halten Ihre Hochfürstliche Durchlauchten dafür, daß die betheiligten Deutschen Ordensglieder allein von der Gerechtigkeit und Billigkeit dieser Regierungen die ihnen gebührenden Sustentations-Gelder erwarten können, und daß erforderlichen Falls eine Verwendung der übrigen Bundesglieder angemessen seyn werde, welche Ansichten zwar auch in Hinsicht der Regierungen Statt finden müssen, welche nicht abgetretene, sondern nur feindlich occupirte Länder wieder erlangt haben, nur mit dem Unterschiede, daß hier die Pensionen von den Inhabern der veräußerten Ordensgüter aus den Einkünften selbst getragen werden müssen, bis deßhalb zwischen ihnen und den rechtmäßigen Regierungen ein gerichtliches oder außergerichtliches Arrangement Statt gehabt hat.

Was den Zeitpunkt betrifft, von welchem an diese Pensionen in dem Reichsschlußmäßigen Betrag gefordert werden können, so kann solcher nur von dem Tage der übernommenen Verbindlichkeit an berechnet werden, und es halten Ihre Hochfürstliche Durchlauchten nicht dafür, daß dem Art. 15. der Bundesakte in dieser Hinsicht eine rückwirkende Kraft beyzulegen sey.

Wegen des auch in Frage gekommenen Ascensionsrechts tritt man der Stimmenmehrheit bey.

Präsidium. In Folge der bereits in der letzten Sitzung vorgenommenen Wahl einer Commission zur Erleichterung der Pensions-Regulirung für die Mit-

glieder des Deutschen- und Johanniter-Ordens, lege ich nunmehr der hohen Versammlung den Entwurf des sich hierauf beziehenden Beschlusses zur Genehmigung vor.

Sämmtliche Stimmen nahmen diesen Entwurf an, daher

Beschluß:

Die Bundesversammlung, durch den Art. 15. der deutschen Bundesakte verpflichtet, für die Sicherstellung angemessener Pensionen der Mitglieder des Deutschen Ordens, nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Sorge zu tragen, und überzeugt, daß die Commission, welche zur Vereinigung der, nach den erfolgten Abstimmungen in mehreren Beziehungen sehr verschiedenen Ansichten ernannt worden, in der Gerechtigkeit und Großmuth der betheiligten Regierungen die erwünschteste Unterstützung ihrer Bemühungen finden wird, beschließt:

1) Die ernannte Commission wird, ohne in weitläufige Erörterungen und Untersuchungen einzugehen, nach Anleitung der vorliegenden Abstimmungen, und falls sie es nöthig findet, nach vorgängiger Communication mit den betreffenden Gesandten, sich bemühen, ein gemeinsames Einverständniß über die Anwendung der Grundsätze, welche bey der Pensionirung der Mitglieder des Deutsch-Ordens zu befolgen sind, zu bewirken, und sofort die Bundesversammlung davon in Kenntniß setzen; oder aber

2) In dessen Entstehung ihr Gutachten, wie den Mitgliedern des gedachten Ordens die ihnen gebührenden Pensionen in dem durch die Bundesakte bestimmten Maaße festzusetzen und zu sichern seyen, erstatten.

Endlich 3) wird es der Commission überlassen, mit Zuziehung der Gesandtschaften der betheiligten Höfe, eine billige Uebereinkunft mit den wenigen noch übrigen Individuen dieses Ordens einzuleiten; bis dahin aber werden die Bundesgesandten dieser Höfe ersucht, dahin zu wirken, daß da wo es vielleicht noch nicht, oder wenigstens nicht in gehörigem Maaße geschehen seyn möchte, den Gliedern und Dienern des Deutsch-Ordens eine angemessene provisorische Pension bewilligt und angewiesen werde.

§. 353.

Seeräubereyen der Barbaresken.

Präsidium: wolle dem für die Großherzoglich Badische Stimme substituirten Herrn Gesandten, Grafen von Mandelsloh, zur Abstimmung über den Commissions-Vortrag, die Seeräubereyen der Barbaresken betreffend, Gelegenheit geben.

Baden. Das Gutachten der Commission concentrirt sich dahin, daß die Europäischen Seemächte einstweilen den Grundsatz handhaben möchten, die Barbaresken nur im Mittelmeere als Seemächte, außerhalb der Meerenge von Gibraltar aber, und besonders im Kanal und der Nordsee als Seeräuber zu erkennen und dem gemäß zu behandeln; in so lange wenigstens, bis spätere Unterhandlungen dem deutschen Handel auch im Mittelmeer eine Sicherheit gewährten, deren er bis auf die neueste Zeit, wenigstens im Frieden, ausserhalb jenes Meeres genoß. Die Commission machte aber gleich im Eingange ihres Gutachtens darauf aufmerksam, daß England diese Ansicht nicht zu hegen scheine, sondern in den Barbaresken auch im Kanale nur mit gültigen Kaperbriefen versehene Kreuzer eines anerkannten Seestaates erkenne, daß es nur, weil die deutschen Schiffe beynahe unter den Kanonen seiner Küsten genommen worden, nach gemeinüblichem Seerechte, solche den Tunesern wieder genommen habe, sich aber die Rettungskosten bezahlen ließ, und fügt das Geständniß bey, daß ohne die kräftige Mitwirkung Englands wenig Erfolg sich versprechen lasse, indem ohnehin mehrere Europäische Seemächte mit den Barbaresken Tractaten hätten, welche sie wohl aus Furcht eines Bruches im Mittelmeere, von ernstlichen Maasregeln im Ocean abhalten dürften.

Man könnte zu allen diesen Bedenklichkeiten noch die Wahrscheinlichkeit einer aus den durchkreuzenden Handels-Interessen entspringenden Handels-Politik hinzufügen, und die Frage, ob bey doch wechselseitigen Vortheilen eines vor Kaperey gesicherten Handels mit und von Deutschland, der wenn er deutscher Activ-Handel ist (und nur dieser läuft bey den Räubereyen der Barbaresken Gefahr), den Vortheil vorherrschend auf Seite Deutschlands erscheinen läßt, man den Seestaaten mit Anstand zumuthen könne, die Kosten des Schutzes allein auf sich zu nehmen?

Allein, auch davon abgesehen, scheint die strengere Consequenz, in dem Benehmen Englands bey den neuesten Ereignissen nicht zu verkennen, und in dem Völkerrechte Europa's schwer ein Satz aufzufinden, wornach jenseits einer gezogenen Linie in den Meeren eine Flagge völkerrechtliche Anerkennung, diesseits derselben aber die Farbe der Räuberey gewinnen soll. So lange man von diesen kleinen Raubstaaten Afrika's die Handelsflaggen Europa's noch im Mittelmeere mißhandeln läßt, und mit ihnen, als Staaten, Verträge schließt, so lange scheint ihnen auch das Kriegsrecht nach ihrer Art nicht auf eine andere als völkerrechtliche Art jenseits der Meerenge erwiedert werden zu können, und Krieg oder Vertrag das einzige consequente Gegenmittel.

Es ist oft besser sich ein Uebel ganz in seiner unverhüllten Gestalt zu zeigen, als hoffend getäuscht zu harren. Es ist zwar nicht zu erwarten, daß, nachdem man die Sklaverey der schwarzen Afrikaner abgeschafft, und im Mittelmeere nur Kriegsgefangene den Nordafrikanern zu machen erlaubte, man diesen einen neuen Markt an den wehrlosen deutschen Küsten eröffnen lassen werde; aber die von der Commission sehr treffend aufgefaßten Besorgnisse scheinen es unentbehrlich zu machen, wenn auch der Anruf um Schutz an nicht deutsche Seestaaten von Seiten des Bundes ergehen soll, welches auf diese Art die erste officielle Communication desselben mit jenen würde, doch zugleich an die Möglichkeit von Mitteln zu denken, durch eigene Kraft, sey es der seehandelnden Bundesstaaten allein, sey es der Gesammtheit aller Bundes-Staaten, für dieses Gesammt-Interesse ihrer Handels-Industrie und ihres Völkerwohles, wieder angethanen Schmach und Verletzung zu sichern. Der Handel des Rheins und der in ihn mündenden Flüsse, der Ems und Weser, der Elbe und Oder, und aller jenen Küstenplätze an der Nord- und Ostsee, wo deutsche Schifffahrt getrieben wird, verästet sich in unzählbaren Zweigen mit dem Binnenverkehr der meerentferntesten deutschen Staaten, und es ist wohl anerkannt, daß der schwunghafte Handel der Seeplätze geradezu auf Wohlstand und Kraft-Entwicklung der rückwärts liegenden Bundesstaaten sehr folgenreich wirken müsse, zumal wenn, wie der Art. 19. der Bundesakte verspricht: »die Bundesglieder bey der ersten Zusammenkunft der »Bundesversammlung wegen des Handels und Verkehrs, so wie wegen der Schiff-»fahrt in Berathung treten." Wer weiß nicht von weiland Türkenhülfe und Nor-

mannensteuer, obschon in Ostfriesland, Hamburg und Holstein von Türken so leicht nichts nachtheiliges zu befahren seyn konnte, und Normannen nie nach dem Schwarzwalde zogen. Auch damals war ein staatentheilendes Territorial-System in Deutschland dennoch schon in vielfacher Wirkung vorhanden.

Wendet man aber den Blick von solcher Gesammtwirksamkeit ab, so kann er noch auf jener ruhmwürdigen Periode der deutschen Handelsgeschichte ruhen, wo die bloßen Kraft-Vereine von Handelsgesellschaften Flotten hervorriefen, mit welchen Lissabon erobert, und den Seeräubereyen der Vitalien-Brüder in den deutschen Meeren ein Ende gemacht ward.

Ein paar elende Raubschiffe des Mittelmeers abentheuern in der Nordsee, und ihre Erscheinung sollte genügen, den Handel der Seestädte zu lähmen und Schrecken und Pest und Sklaverey auf den Küsten der Nord- und Ostsee zu verbreiten? Es scheint fürwahr keiner sehr großen Kraftanstrengung zu bedürfen, um im Vereine wenigstens der seehandelnden Bundesstaaten, gegen dieses Uebel, selbstständigen Schutz zu erringen, und das selbst zu üben, was jetzt nur von dem guten Willen fremder Staaten erwartet werden will. Deutsche verstehen Schiffe zu bauen und zu rüsten, unsere Seeleute dienen auf allen Meeren, sollte dieß vorliegende große Interesse der National-Ehre und des Vortheils und der Nothwendigkeit nicht Beschlüsse hervorrufen und verwirklichen, die allein den Zweck sicher und dauernd zu erreichen verheißen? Auch, wenn alle Bundesstaaten zu solcher Mitwirkung in Anspruch genommen werden sollen, würde Seine Königliche Hoheit der Großherzog sich der Ihrigen nicht entziehen.

Nach diesen Ansichten macht man den Antrag dieser hohen Versammlung, unabhängig von den vorgeschlagenen Eröffnungen an die fremden Seemächte, durch eine zu ernennende Commission, weitere Vorschläge zum Schutz gegen die Seeräubereien der Barbaresken, sofern solcher von den Deutschen Bundesstaaten selbst ausgehen sollte, vorbereiten und vorlegen zu lassen, wenn man nicht einstweilen den seehandelnden Bundesstaaten allein Mittheilungen in dem ausgesprochenen Sinne zu machen für gut finden sollte.

§. 354.

Gesuch der Relicten des ehemaligen Comitial-Gesandten von Mollenbeck, Besoldungs-Rückstand betreffend.

Die Versammlung gieng zur Berathung über die Privat-Reklamationen über; und es erfolgten von Seiten der Herren Gesandten der betheiligten Regierungen in Gegenständen, welche bereits in Vortrag gekommen waren, nachfolgende Erklärungen.

Kurhessen. Die genauere Einsicht der in der 22. dießjährigen Sitzung zum Vortrag gekommenen Reklamation der Relicten des verstorbenen Komitial-Gesandten von Mollenbeck, hat ergeben, daß die angeblich dem Hofe zu Cassel zur Last fallende Forderung, die Pensions-Rückstände wegen der Grafschaft Stolberg-Wernigerode sind. Da nun gedachte Grafschaft zwar unter Westphälischer Oberhoheit, allein niemals in einem solchen Verhältnisse gegen Hessen stand oder steht, so kann man sich Kurhessischer Seits nicht nur nicht schuldig erachten die geforderten Rückstände zu zahlen, sondern ist auch ausser Stande, den Reklamanten dazu zu verhelfen.

§. 355.

Vorstellung der rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D., die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapitalien betreffend.

Großherzogthum Hessen. Obgleich Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bey Rhein im Jahr 1802. unter andern Landestheilen auch einige kleine Theile der ehemaligen Rheinpfalz zur Entschädigung erhalten, und in Rücksicht derselben HöchstIhren Antheil an allen denjenigen Lasten und Schulden, welche bisher, als auf der Rheinpfalz haftend, definitiv anerkannt worden sind, getragen und berichtiget haben, so kann doch die vorliegende Beschwerde der rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Obligationen Lit. D. noch zur Zeit keine Veranlassung werden, um der Großherzoglich Hessischen Staatskasse irgend eine Verbindlichkeit aufzuerlegen. In dem

in dem Vortrag des Herrn Referenten (Beilage zu §. 69. des Protokolls der 14. dießjährigen Sitzung) angeführten Gutachten des Großherzoglich Badischen Geheimen Justiz-Departements zu Carlsruhe, sind die Gründe, nach welchen der größte Theil dieser Schuld der Krone Baiern zur Last fällt, so befriedigend entwickelt, daß diese Großherzoglich Hessische Gesandtschaft, in Beziehung auf diesen Streit, nichts weiter zu sagen hat.

Erst seit kurzer Zeit ist durch den Beschluß der hohen Bundesversammlung über die Austrägal-Instanz der Weg eröffnet worden, auf welchem eine rechtliche Entscheidung dieser Sache möglich ist.

Von Großherzoglicher Seite wird man mit den an der ehemaligen Rheinpfalz betheiligten Höfen sich unverzüglich zu vereinigen suchen, um wenn eine gütliche Uebereinkunft mit der Krone Baiern durchaus unmöglich seyn sollte, diesen Weg zu betreten, und die Gläubiger können daher mit Zuversicht erwarten, daß die Frage: »Wer ihr Schuldner sey?" nun bald definitiv entschieden seyn wird.

Insofern jedoch die Bitte der Gläubiger dahin gerichtet ist, daß die hohe Bundesversammlung sich dafür verwenden möge, daß sie einstweilen, und unabhängig von dem Streit über die Verbindlichkeit der Krone Baiern zur Theilnahme an dieser Schuld, in den Genuß der Zinsen ihrer Kapital-Forderungen vorläufig eingesetzt würden, kann von einer Theilnahme der Großherzoglich Hessischen Staatskasse zu einer solchen einstweiligen Zinsenzahlung um deßwillen die Rede nicht seyn, weil solche, wenn sie anders an sich zulässig ist, nach deutlicher Bestimmung des Reichsdeputations-Hauptschlusses, ausschließend dem Großherzoglichen Hause Baden, als Besitzer des Hauptorts und des größeren Theils der ehemaligen Rheinpfalz, obliegt.

Das Großherzoglich Hessische Gouvernement kann hiernach noch zur Zeit, zur Beruhigung der Gläubiger nur insofern wirken, als es seine Bereitwilligkeit erklärt, zur baldigen Beendigung der Streitigkeiten über das rheinpfälzische Schuldenwesen mit Baiern, so viel von ihm nur immer abhängt, mitzuwirken.

Hierauf wurde

beschlossen:

Diese Erklärung der Commission zuzustellen.

§. 356.

Ober-Lieutenant Schmitson's Grundriß einer Wehranstalt des Deutschen Bundes.

Der Königlich Baierische Herr Gesandte, Freyherr von Aretin, legt der Versammlung die unter Zahl 197. in das Einreichungs-Protokoll eingetragene neue Schrift des Ober-Lieutenant Schmitson vor, und äußert, da dieser Gegenstand zunächst bey den nach den Ferien zu verhandelnden Bestimmungen der Militär-Verhältnisse des Deutschen Bundes zur Berücksichtigung kommen könne, des früheren größeren Werkes des Verfassers auch schon rühmliche Erwähnung geschehen wäre, so werde nun diese Schrift vor der Hand zu den Akten zu nehmen seyn.

Einverstanden mit diesem Antrage, wurde

beschlossen:

Die Schrift des Ober-Lieutenant Schmitson: »Grundriß einer Wehranstalt des Deutschen Bundes« sey vor der Hand zu den Akten zu legen.

§. 357.

Reklamation des Kanzley-Advokaten Johann Christian Bühring zu Rostock, Namens der ältern Concurs-Gläubiger des Ober-Jägermeister von Moltke, wegen versagten rechtlichen Gehörs zur Ausmachung ihrer Gerechtsame gegen die ohne ihre Einwilligung und Zuziehung von dem Ober-Jägermeister von Moltke contrahirten sogenannten Masseschulden.

Ebenderselbe: trägt die unter Zahl 148. in das Einreichungs-Protokoll aufgenommene Reklamation der ältern Concurs-Gläubiger des Ober-Jägermeisters von Moltke vor, und bemerkt, schon am 19. April d. J. sey eine Vorstellung Namens dieser Gläubiger gegen die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Regierung übergeben worden, und zwar wie behauptet werde, wegen des landesgrundgesetzwidrig versagten rechtlichen Gehörs zur Ausführung ihrer Gerechtsame gegen die, ohne ihre Einwilligung und Zuziehung, von dem Ober-Jägermeister

von Moltke gemachten sogenannten Masseschulden; den Vortrag über diesen Gegenstand habe er bis gegenwärtig, wo er zugleich auf die von dem Großherzoglich Mecklenburgischen Herrn Gesandten versprochene Erklärung über diese Angelegenheit geeignete Rücksicht zu nehmen im Falle sey, zurückgehalten.

In der vorliegenden Vorstellung nun schildere der Bevollmächtigte der ältern Moltkeschen Gläubiger ihre bedrängte Lage, da sie in Gefahr ständen, durch einen Machtspruch ihre wohlerworbenen, auf landesherrliche Verheißungen sich gründenden Rechte gänzlich zu verlieren, und ihnen nicht einmal der Versuch gestattet sey, ihre Rechte bey dem ordentlichen Gerichte geltend zu machen. Sie sollten ohne Urtheil und Recht die bedeutende Summe von 135,000 Rthlr. Kapital, nebst mehrjährigen Zinsen verlieren, und ihr Bevollmächtigter habe vergebens bey der Landes-Regierung um rechtliches Gehör gebeten, vergebens hätten der competente Gerichtshof und die Stände des Landes sich dafür verwendet.

Da nun die beschwerenden Verfügungen von dem Landesherrn selbst unterzeichnet seyen, so ergriffen sie das einzige ihnen bleibende Mittel, indem sie sich an die Bundesversammlung mit der Bitte wendeten, sich bey Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zu verwenden, daß Höchstderselbe den Lauf der Gerechtigkeit in dieser Privatparthey-Sache nicht ferner durch Rescripte hemme.

Nach einer umfassenden Darstellung der wesentlichen Verhältnisse dieser Reklamation äußert der Herr Referent: die Competenz der Bundesversammlung in dieser Sache scheine vollkommen begründet, da es allerdings als eine Rechtsverweigerung angesehen werden müßte, wenn der Justiz-Kanzley ferner untersagt bliebe, über das Vorzugsrecht unter den Gläubigern nach ihrer rechtlichen Ueberzeugung zu erkennen. Mit Grund könnte eine weitere Beschwerde an den Bundestag gebracht werden, wenn man ferner darauf bestehen wollte, in einer Rechtssache über Classification von Privatschulden eine Verfügung der Regierungs-Behörde an die Stelle eines richterlichen Spruches des competenten Gerichtshofes zu setzen. Die Versicherung des Großherzoglichen Herrn Bevollmächtigten, daß in dieser Sache gewiß keine gegründete Beschwerde über verweigertes Recht übrig bleiben werde, enthebe übrigens den Referenten, ein rechtliches Gutachten hierüber zu entwickeln, dessen Resultat kaum zweifelhaft seyn könnte.

Der gütliche Weg eines Vergleichs sey zwar auf jeden Fall der wünschenswertheste, wozu ein aufrichtiges Bestreben der beyderseitigen Anwälde wohl zunächst führen würde, sollte er aber auch nicht zu Stande kommen, so habe man in dieser Sache Bürgen genug, daß der fernere Gang dieser Rechtsangelegenheit kein anderer seyen würde, als wie ihn Rechte und Landesgesetze vorzeichneten. Diese Bürgen seyen: ein Gerichtshof, seiner Stellung und seines hohen Berufes bewußt; Landstände mit muthvoller Bescheidenheit, beflissen die Verfassung aufrecht zu halten; ein gerechter Fürst, unterstützt von einem Minister, welcher bey dem heiligen Gefühl des Rechts in seinen Einsichten die Mittel finden werde, die Forderungen der Gerechtigkeit mit der Würde der Regierung in heilsame Uebereinstimmung zu bringen. Referent trage daher darauf an: daß die Reklamanten an ihren Landesherrn zu verweisen seyen, von welchem sie sich um so mehr die baldige Hebung ihrer Beschwerde und die Einleitung zu einem gesetzlichen und verfassungsgemäßen Verfahren zu versprechen hätten, als Höchstdessen Herr Bevollmächtigter bereits die beruhigende Versicherung gegeben habe, daß die weitere Verhandlung in dieser Sache gewiß keine gegründete Beschwerde über verweigertes Recht übrig lassen werde.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen, erklärte hierauf: in der Reklamation, die Namens der älteren Gläubiger in dem von Moltke-Schorskowschen Concurse bey der Bundesversammlung eingereicht worden, schließt sich der Stand der vorgelegten Verhandlungen damit, daß selbige die Vertretung der Stände reklamirt und erhalten haben, so daß deren Verwendung zwar eingelegt, aber noch ohne höchste Resolution geblieben war, und zwar wie die Reklamanten selbst anführen, weil inzwischen der Weg gütlicher Ausgleichung der Partheyen vor Gericht versucht worden, während sich die hypothekarischen Gläubiger in dieser Lage der Sache mit einemmal an den Bundestag wenden. Ich habe hierauf sogleich eine nähere Auskunft erbeten, um die nöthigen Erläuterungen geben zu können, und aus den mir vom Hofe mitgetheilten Aktenstücken ersehen: wie allerdings seitdem auch noch in der letzten Zeit nach der beym Bundestag angebrachten Reklamation die Stände ihrer eingelegten Intervention unterm 26. April d. J. weitere Folge gegeben haben, und solche betreiben; daß aber auch die landesherrliche Resolution darauf noch nicht

erfolgt, vielmehr ausgesetzt ist, eben weil aus dieser Veranlassung die Sache nochmals revidirt und zum Vortrag unmittelbar an den Landesherrn gebracht ist; darum ebenfalls auf die deßfallsige Repräsentation der betreffenden Justiz-Kanzley weiter nichts verfügt worden. Schon dieser Stand der Sache, wie er aus der Reklamations-Schrift hervorgeht, und noch mehr die hiemit gemachte förmliche Anzeige darüber, wird genügen, um es einleuchtend zu zeigen, daß die Beschwerde nicht bloß ganz einseitig und unvollständig, sondern auch völlig unreif und unzeitig hieher gebracht worden, indem sie keineswegs diejenige Erledigung, die sie nach der einheimischen Verfassung finden können und müssen, abgewartet und erschöpft hat, bevor eine Rechtsverweigerung, weshalb man sich doch nur dabey hieher zu wenden hatte, überhaupt zu beweisen steht, und eingetreten seyn kann.

Ohnedem ergeben ja auch die von den Reklamanten in Bezug genommenen und angeführten Stellen der Mecklenburgischen Landesgrundgesetze, inwiefern Fehlgriffe oder mißverstandene Verfügungen der obersten Behörden, wenn solche je supponirt werden können, den ordentlichen Rechtsgang zu stören, ihre Gegenmittel von selbst in der Verfassung finden, oder sonst zu einer allgemeinen ständischen Beschwerde gemacht werden können. Es ist dieses allerdings einer der wesentlichen Vorzüge landständischer Verfassungen, wenn freylich dadurch auch die Sachen oft, lauter wie sonst, und mehrmals ohne Grund in Anrege kommen.

Ueber den vorliegenden Fall, über die außerordentliche Maasregel, und das dabey Statt gehabte Verfahren, werde ich mich unter diesen Umständen nicht einmal verbreiten dürfen, da es offenbar, wenigstens zur Zeit, noch nicht hierher gehöret. Seine Königliche Hoheit der Großherzog hegen aber zu viele Achtung für den Bundestag, als daß Sie mir nicht erlauben sollten, hiemit dennoch diejenige Erklärung zu verbinden, welche selbst die empfehlende Verwendung der Bundesversammlung dieserhalb nur hätte zur Folge haben können, daß nämlich die weitere Verhandlung in dieser Sache gewiß keine begründete Beschwerde über verweigertes Recht übrig lassen wird. Ich trage mithin darauf an: die gedachten Reklamanten mit ihrer, unter so bewandten Umständen, nicht hieher gehörigen Beschwerde an ihren Landesherrn zu verweisen, um nöthigenfalls in Gemäßheit der Landesverfassung weiter zu verfahren.

Mit allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten wurde

beschlossen:

Die Reklamanten seyen mit ihrer Beschwerde an ihren Landesherrn zu verweisen, von welchem sie sich um so mehr die baldige Hebung ihrer Beschwerde und die Einleitung zu einem gesetzlichen und verfassungsmäßigen Verfahren zu besprechen hätten, als Höchstdessen Herr Bundesgesandte bereits die beruhigende Versicherung gegeben habe, daß die weitere Verhandlung in dieser Sache gewiß keine begründete Beschwerde über verweigertes Recht übrig lassen werde.

§. 358.

Reklamation der Großherzoglich Badischen Stadt Philippsburg, eine Forderung von 20,150 fl. an den deutschen Gesammtstaat betreffend.

Der Königlich Württembergische Herr Gesandte, Graf von Mandelsloh: trägt die Reklamation der Stadt Philippsburg (Zahl 213.) vor, nach welcher im Jahr 1795. alle in der Vorstadt und vier in der Stadt gelegene Häuser, Behufes der Fortifikationen, gegen Taxation niedergerissen worden seyen; die dafür mit 20,150 fl. zu leistende Entschädigung sey zwar von dem Reichs-General-Kriegs-Commissär und dem kommandirenden General der Reichs-Armee auf den Ertrag der Römermonate angewiesen, auf jede Anmeldung der Stadt aber die Antwort ertheilt worden, daß die Reichs-Operations-Kasse dazu keine Mittel darbiete. Sie bäten daher die Bundesversammlung um Berichtigung dieser Forderung.

Der Herr Referent äußert: wenn man auch die Wirklichkeit des von den Reklamanten erlittenen Schadens voraussetzen wolle, so erscheinen deswegen ihre Ersatz-Ansprüche an die Reichs-Operations-Kasse noch nicht als liquid, da zuvörderst die Erörterung der Frage Statt haben müßte, inwiefern die Reichsgenerale die Befugniß gehabt hätten, die Römermonate zu Ausgaben der ausgegebenen Art zu verwenden? Man werde sich demnach darauf zu beschränken haben, diese Reklamation in das Verzeichniß derjenigen Forderungen aufzunehmen, welche bereits von so vielen an die Reichs-Operations-Kasse gemacht worden seyen, und worüber seiner Zeit definitive Entscheidung erfolgen müsse.

Es wurde daher einstimmig

beschlossen:

Die Reklamation der Stadt Philippsburg sey zu den übrigen, an die Reichs-Operations-Kasse gemachten Forderungen zu legen.

§. 359.

Beschwerde des Grafen von Eltz, die ihm Großherzoglich Hessischer Seits vorenthaltene Besoldung, als vormals Kurmainzischer Oberamtmann betreffend.

Ebenderselbe: trägt die Beschwerde des Grafen von Eltz (Zahl 110. und 111.) vor, nach welcher er in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses, als ehemaliger Kurmaynzischer Oberamtmann zu Gernsheim, seinen Gehalt als Pension von Nassau und dem Großherzogthum Hessen zu fordern habe; von Nassau habe er auch die ihm zugetheilte Rate erhalten, Hessen-Darmstadt aber verweigere sie ihm aus dem Grunde, weil seine Stelle eine Lokalstelle sey, und er sich deßwegen zu angemessenen Funktionen gebrauchen lassen müsse; mit seinen Privat-Vorstellungen sowohl, als auch im Rechtswege, bey der Justizstelle, hinsichtlich dieser Forderung abgewiesen, wende er sich nun um Hülfe an die Bundesversammlung, welcher durch den 15. Art. der Bundesakte die Gewährleistung der richtigen Ausbezahlung dieser Pensionen übertragen sey.

Der Herr Referent hält dafür, daß der von dem Grafen von Eltz angesprochene Gehalt zwar allerdings in die von ihm angeführte Kategorie gehöre, demungeachtet werde die Bundesversammlung keinen Grund finden können, seinem Gesuche Folge zu geben; und zwar deswegen nicht, weil

1) Noch ehe der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. in vollkommene verbindliche Kraft getreten sey, der Graf von Eltz unterm 14. März 1803. bey Hessen-Darmstadt die erhaltene Kurmainzische Entlassung von dem Amte Gernsheim angezeigt habe;

2) Graf von Eltz bey der Abtretung von Gernsheim Oberststallmeister bey dem Kurerzkanzler geblieben sey, und dadurch seine Pensions-Ansprüche an den neuen Regenten verloren habe;

60*

3) Er die reichsschlußmäßige Verbindlichkeit, für die Fortbezahlung des früheren Gehaltes angemessene Dienste zu leisten, verweigert; und endlich

4) seine dießfallsigen Pensions-Ansprüche der Entscheidung der Großherzoglich Hessischen Justiz-Behörde unterworfen habe, von welcher er in zwey Instanzen, und zwar vom Hofgerichte unterm 25. November 1811. und vom Ober-Appellationsgerichte unterm 24. Februar 1814. durch rechtskräftige Urtheile abgewiesen worden sey.

Es werde daher dem Reklamanten zu eröffnen seyn, daß da diese Angelegenheit bereits im Wege Rechtens ihre Erledigung erhalten habe, von Seiten der Bundesversammlung keine Cognition mehr Statt finden könne.

Es wurde daher mit allgemeiner Zustimmung

beschlossen:

Dem Reklamanten sey zu eröffnen, daß seine Angelegenheit, bereits im Wege Rechtens erlediget, sich nicht mehr zur Erkenntniß des Bundestags eigne.

§. 360.

Bitte des ehemaligen Zollschreibers in Oberlahnstein, Hofgerichtsrath Beisler, um Ausbezahlung seiner reichsschlußgemäßen Pension.

Ebenderselbe: trägt die Vorstellung des Hofgerichtsrath Beisler (Z. 222.) vor, nach welcher der Bittsteller, ehemals Zollschreiber zu Oberlahnstein, von der Nassau-Usingischen Regierung, an welche er sich bey Aufhebung der Rheinzölle und in Gemäßheit der §§. 39. und 59. des Reichsdeputations-Hauptschlusses um den Fortgenuß seines Gehaltes gewandt habe, an den Kurerzkanzler, von diesem aber an erstere zurückgewiesen worden sey, bis letzterer ihm aus seiner Privat-Kasse einen Gnadengehalt ausgesetzt habe, welchen er auch bis zum Jahre 1810, wo die Octroi-Einkünfte an Frankreich abgetreten wurden, bezogen habe. Von diesem Zeitpunkte an bis 1814. brodlos, sey ihm in diesem Jahre von dem General-Commissär für die Oktroi-Gefälle sein Gehalt auf die Kasse von Mainz angewiesen, und auch bis zum letzten Juny 1816. bezahlt worden, wo die Großherzoglich Hessische Regierung bey Besitznahme der Oktroi-Kasse alle Zahlungen dieser Art eingestellt habe. Alle seine hierauf bey dem General-Commissär, bey der Central-

Es wurde daher einstimmig

beschlossen:

Die Reklamation der Stadt Philippsburg sey zu den übrigen, an die Reichs-Operations-Kasse gemachten Forderungen zu legen.

§. 359.

Beschwerde des Grafen von Eltz, die ihm Großherzoglich Hessischer Seits vorenthaltene Besoldung, als vormals Kurmainzischer Oberamtmann betreffend.

Ebenderselbe: trägt die Beschwerde des Grafen von Eltz (Zahl 110. und 111.) vor, nach welcher er in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses, als ehemaliger Kurmaynzischer Oberamtmann zu Gernsheim, seinen Gehalt als Pension von Nassau und dem Großherzogthum Hessen zu fordern habe; von Nassau habe er auch die ihm zugetheilte Rate erhalten, Hessen-Darmstadt aber verweigere sie ihm aus dem Grunde, weil seine Stelle eine Lokalstelle sey, und er sich deßwegen zu angemessenen Funktionen gebrauchen lassen müsse; mit seinen Privat-Vorstellungen sowohl, als auch im Rechtswege, bey der Justizstelle, hinsichtlich dieser Forderung abgewiesen, wende er sich nun um Hülfe an die Bundesversammlung, welcher durch den 15. Art. der Bundesakte die Gewährleistung der richtigen Ausbezahlung dieser Pensionen übertragen sey.

Der Herr Referent hält dafür, daß der von dem Grafen von Eltz angesprochene Gehalt zwar allerdings in die von ihm angeführte Kategorie gehöre, demungeachtet werde die Bundesversammlung keinen Grund finden können, seinem Gesuche Folge zu geben; und zwar deswegen nicht, weil

1) Noch ehe der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. in vollkommene verbindliche Kraft getreten sey, der Graf von Eltz unterm 14. März 1803. bey Hessen-Darmstadt die erhaltene Kurmainzische Entlassung von dem Amte Gernsheim angezeigt habe;

2) Graf von Eltz bey der Abtretung von Gernsheim Oberststallmeister bey dem Kurerzkanzler geblieben sey, und dadurch seine Pensions-Ansprüche an den neuen Regenten verloren habe;

3) Er die reichsschlußmäßige Verbindlichkeit, für die Fortbezahlung des früheren Gehaltes angemessene Dienste zu leisten, verweigert; und endlich

4) seine dießfallsigen Pensions-Ansprüche der Entscheidung der Großherzoglich Hessischen Justiz-Behörde unterworfen habe, von welcher er in zwey Instanzen, und zwar vom Hofgerichte unterm 25. November 1811. und vom Ober-Appellationsgerichte unterm 24. Februar 1814. durch rechtskräftige Urtheile abgewiesen worden sey.

Es werde daher dem Reklamanten zu eröffnen seyn, daß da diese Angelegenheit bereits im Wege Rechtens ihre Erledigung erhalten habe, von Seiten der Bundesversammlung keine Cognition mehr Statt finden könne.

Es wurde daher mit allgemeiner Zustimmung

beschlossen:

Dem Reklamanten sey zu eröffnen, daß seine Angelegenheit, bereits im Wege Rechtens erlediget, sich nicht mehr zur Erkenntniß des Bundestags eigne.

§. 360.

Bitte des ehemaligen Zollschreibers in Oberlahnstein, Hofgerichtsrath Beisler, um Ausbezahlung seiner reichsschlußgemäßen Pension.

Ebenderselbe: trägt die Vorstellung des Hofgerichtsrath Beisler (Z. 222.) vor, nach welcher der Bittsteller, ehemals Zollschreiber zu Oberlahnstein, von der Nassau-Usingischen Regierung, an welche er sich bey Aufhebung der Rheinzölle und in Gemäßheit der §§. 39. und 59. des Reichsdeputations-Hauptschlusses um den Fortgenuß seines Gehaltes gewandt habe, an den Kurerzkanzler, von diesem aber an erstere zurückgewiesen worden sey, bis letzterer ihm aus seiner Privat-Kasse einen Gnadengehalt ausgesetzt habe, welchen er auch bis zum Jahre 1810, wo die Octroi-Einkünfte an Frankreich abgetreten wurden, bezogen habe. Von diesem Zeitpunkte an bis 1814. brodlos, sey ihm in diesem Jahre von dem General-Commissär für die Oktroi-Gefälle sein Gehalt auf die Kasse von Mainz angewiesen, und auch bis zum letzten Juny 1816. bezahlt worden, wo die Großherzoglich Hessische Regierung bey Besitznahme der Oktroi-Kasse alle Zahlungen dieser Art eingestellt habe. Alle seine hierauf bey dem General-Commissär, bey der Central-

leben, und waren gedrungen, gegen geringe Lebsucht unt Aufhebung zu bitten, die das Gouvernement aus guten Gründen nicht von freyen Stücken vornahm. In dieser Lage der Sache, mir wohl bekannt, weil ich damals der Nassau Weilburgischen Verwaltung vorstand, sehe ich in der Epoche der Aufhebung keinen Grund, nach den günstigen Friedensschlüssen und der neuen Analogie ähnlicher Fürsorge für andere, diese Bittenden gänzlich zu enthören!

Mit allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten wurde

beschlossen:

Daß die Bittstellerinnen, unter Zurückstellung der vorgelegten Urkunden, mit ihrem Gesuche lediglich an die Gnade Seiner Durchlaucht des Herzogs von Nassau zu verweisen seyen.

§. 362.

Bitte des Kriegs-Commissär Merznicht um Sicherstellung seines patentmäßigen Gehaltes.

Ebenderselbe: trägt die unter Ziff. 179. des Einreichungs-Protokolls verzeichnete Bitte des Kriegs-Commissär Merznicht um Sicherstellung seines patentmäßigen Gehaltes vor, welcher, im Jahre 1812, von dem damaligen Großherzoge von Frankfurt als Kasernen-Verwalter in dieser Stadt angestellt, 1813. von dem General-Gouverneur des Großherzogthums zum Kriegs-Commissär und Ober-Lieutenant bey dem stehenden Militär des General-Gouvernements, mit Beybehaltung seines bisherigen Gehaltes, ernannt worden sey. Der Herr General-Gouverneur habe ihm am 3. November 1814. »so lange er die Commissariats-»Geschäfte nebst der Kasernen-Verwaltung fortsetze," monatlich 50 fl. bewilligt, womit er jedoch zugleich alle Bureau's-Kosten zu bestreiten gehabt hätte.

Bey Auflösung des General-Gouvernements habe die freye Stadt ihm die Kasernen-Verwaltung, und zwar aus dem Grunde abgenommen, weil durch die ihm im Jahre 1814. übertragene Kriegscommissär-Stelle sein Kasernenverwalter-Dienst aufgehört habe. Gegen diese Verfügung habe Bittsteller seine Ansprüche auf lebenslängliche Fortbeziehung seines ganzen Gehaltes, als Centraldiener, der Ausgleichungs-Commission vorgelegt, sey aber damit abgewiesen und bloß in die

Zahl der Frankfurter Lokaldiener gesetzt worden, und habe auch späterhin von de Stadt die Zusicherung einer jährlichen Pension von 510 fl. erhalten. Merznicht bitte daher die Bundesversammlung, sich für die Sicherstellung seines patent mäßigen Gehaltes zu verwenden.

Der Herr Referent äußert: Bittsteller, welchem die Commissariats-Geschäfte blos als vorübergehend übertragen worden seyen, könne nur als Lokaldiener der Stadt Frankfurt angesehen werden; zu der Erörterung der Frage aber, ob die ihm bestimmte Pension im richtigen Verhältnisse mit seinem früheren Diensteinkommen stehe, könne die Bundesversammlung sich um so weniger berufen fühlen, als diese bereits gehörig geprüft und berücksichtigt zu seyn scheine. Der Herr Referent glaube daher, der Kriegs-Commissär Merznicht sey mit seinem Gesuch ab- und lediglich anzuweisen, die ihm ausgesetzte Pension bey der Behörde in Empfang zu nehmen.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde daher

beschlossen:

Bittsteller sey mit seinem Gesuche ab- und dahin anzuweisen, daß er die ihm ausgesetzte Pension bey der Behörde in Empfang nehme.

§. 363.

Beschwerde des Freyherrn Friedrich Ludwig von Berlepsch gegen Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen, verweigerte Lehns-Justiz betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die unter Ziffer 191. eingetragene Beschwerde des Freyherrn Friedrich Ludwig von Berlepsch gegen Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen, verweigerte Lehns-Justiz betreffend. Der Herr Referent erwähnt, Reklamant habe nämlich unter der Westphälischen Regierung seine im Kurhessischen gelegenen Lehengüter allodificirt; gegen die von dem Kurfürsten erlassene Verordnung, welche alle Allodificationen und Lehnsveräußerungen für nichtig und kraftlos erklärte, habe er Vorstellungen gemacht und um Genehmigung der geschehenen Veräußerungen und Allodificirungen gebeten. Sein Gesuch sey von Seiner Königlichen Hoheit abgelehnt, ihm aber die Wahl gelassen

leben, und waren gedrungen, gegen geringe Lebsucht und Aufhebung zu bitten, die das Gouvernement aus guten Gründen nicht von freyen Stücken vornahm. In dieser Lage der Sache, mir wohl bekannt, weil ich damals der Nassau Weilburgischen Verwaltung vorstand, sehe ich in der Epoche der Aufhebung keinen Grund, nach den günstigen Friedensschlüssen und der neuen Analogie ähnlicher Fürsorge für andere, diese Bittenden gänzlich zu enthören!

Mit allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten wurde

beschlossen:

Daß die Bittstellerinnen, unter Zurückstellung der vorgelegten Urkunden, mit ihrem Gesuche lediglich an die Gnade Seiner Durchlaucht des Herzogs von Nassau zu verweisen seyen.

§. 362.

Bitte des Kriegs-Commissär Merznicht um Sicherstellung seines patentmäßigen Gehaltes.

Ebenderselbe: trägt die unter Ziff. 179. des Einreichungs-Protokolls verzeichnete Bitte des Kriegs-Commissär Merznicht um Sicherstellung seines patentmäßigen Gehaltes vor, welcher, im Jahre 1812, von dem damaligen Großherzoge von Frankfurt als Kasernen-Verwalter in dieser Stadt angestellt, 1813. von dem General-Gouverneur des Großherzogthums zum Kriegs-Commissär und Ober-Lieutenant bey dem stehenden Militär des General-Gouvernements, mit Beybehaltung seines bisherigen Gehaltes, ernannt worden sey. Der Herr General-Gouverneur habe ihm am 3. November 1814. »so lange er die Commissariats-»Geschäfte nebst der Kasernen-Verwaltung fortsetze," monatlich 50 fl. bewilligt, womit er jedoch zugleich alle Bureau's-Kosten zu bestreiten gehabt hätte.

Bey Auflösung des General-Gouvernements habe die freye Stadt ihm die Kasernen-Verwaltung, und zwar aus dem Grunde abgenommen, weil durch die ihm im Jahre 1814. übertragene Kriegscommissär-Stelle sein Kasernenverwalter-Dienst aufgehört habe. Gegen diese Verfügung habe Bittsteller seine Ansprüche auf lebenslängliche Fortbeziehung seines ganzen Gehaltes, als Centraldiener, der Ausgleichungs-Commission vorgelegt, sey aber damit abgewiesen und bloß in die

Zahl der Frankfurter Lokaldiener gesetzt worden, und habe auch späterhin von der Stadt die Zusicherung einer jährlichen Pension von 510 fl. erhalten. Merznicht bitte daher die Bundesversammlung, sich für die Sicherstellung seines patent mäßigen Gehaltes zu verwenden.

Der Herr Referent äußert: Bittsteller, welchem die Commissariats-Geschäfte blos als vorübergehend übertragen worden seyen, könne nur als Lokaldiener der Stadt Frankfurt angesehen werden; zu der Erörterung der Frage aber, ob die ihm bestimmte Pension im richtigen Verhältnisse mit seinem früheren Diensteinkommen stehe, könne die Bundesversammlung sich um so weniger berufen fühlen, als diese bereits gehörig geprüft und berücksichtigt zu seyn scheine. Der Herr Referent glaube daher, der Kriegs-Commissär Merznicht sey mit seinem Gesuch ab- und lediglich anzuweisen, die ihm ausgesetzte Pension bey der Behörde in Empfang zu nehmen.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde daher

beschlossen:

Bittsteller sey mit seinem Gesuche ab- und dahin anzuweisen, daß er die ihm ausgesetzte Pension bey der Behörde in Empfang nehme.

§. 363.

Beschwerde des Freyherrn Friedrich Ludwig von Berlepsch gegen Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen, verweigerte Lehns-Justiz betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die unter Ziffer 191. eingetragene Beschwerde des Freyherrn Friedrich Ludwig von Berlepsch gegen Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen, verweigerte Lehns-Justiz betreffend. Der Herr Referent erwähnt, Reklamant habe nämlich unter der Westphälischen Regierung seine im Kurhessischen gelegenen Lehengüter allodificirt; gegen die von dem Kurfürsten erlassene Verordnung, welche alle Allodificationen und Lehnsveräußerungen für nichtig und kraftlos erklärte, habe er Vorstellungen gemacht und um Genehmigung der geschehenen Veräußerungen und Allodificirungen gebeten. Sein Gesuch sey von Seiner Königlichen Hoheit abgelehnt, ihm aber die Wahl gelassen

nichfach modificirten Principien zu versetzen, nach welchen in den verschiedenen Landen des im Jahr 1814. wieder eroberten linken Rheinufers überall solche Restitutionen Statt finden konnten.

Durch äußere Uebermacht war über jene deutschen Lande der Sturm einer alles erschütternden politischen Umwälzung herbeygeführt worden, welche derselben gesellschaftlichen Zustand von Grund aus verändert, und über Rechte und Besitzthümer ohne Rücksicht auf vorher gültig Bestandenes gewaltet hatte. Dabey war, es konnte nicht anders seyn, vieles und großes Unrecht mitunter gelaufen. Insbesondere waren größere und kleinere Landesherren und Dynasten das Opfer einer Revolution geworden, mit deren Grundsätzen und nächsten Resultaten ihre Existenz auf keine Weise vereinbarlich war. Durch die Macht der Umstände von Land und Leuten vertrieben, ihrer Herrscherrechte, wie ihres Eigenthums entsetzt, fanden Manche nicht hinlängliche, Manche gar keine Entschädigung für ihren Verlust aus der, allen Ansprüchen nicht genügenden Masse vormals geistlicher Besitzungen, welche in Folge derselben Revolution ihren Nutznießern entzogen wurde, um jenen Geschlechtern im Herzen von Deutschland wieder zu erstatten, was das gesammte Reich nicht vermocht hatte, denselben im Westen des deutschen Reiches zu erhalten. Bey der erzwungenen Abtretung der schönsten und blühendsten Landstriche, bevölkert mit hunderttausenden deutscher Unterthanen, hatte die Entsetzung und Aufhebung aller geistlichen Fürsten und Stände kein zu großes Opfer geschienen, um dem deutschen Vaterlande wenigstens einige Familien zu retten, deren Rechte und Besitzungen in dem alles verschlingenden Strudel untergegangen waren. Was diese als unmittelbare Reichs-Angehörige jenseits besessen und eingebüßt hatten, ward ihnen diesseits theils nicht zulänglich, theils aber auch in überschwenglichem Maaße wieder gegeben; selbst auch zur Vergütung desjenigen, was sie in mittelbarer Eigenschaft gleich andern Unterthanen besessen hatten, ließ der Hauptschluß der Reichsfriedens-Deputation vom 25. Februar 1803. (§. 28.) denen noch Hoffnung, zu deren Gunsten die Aufhebung der von französischer Herrschaft verfügten Beschlagnahme nicht erwirkt werden möchte. Für viele war dieses der Fall, allein die Masse der Entschädigungen war einmal erschöpft, und sie mußten bis zu besserer Zeit sich mit jener Hoffnung trösten.

Diese Zeit schien gekommen, als zu Anfang des Jahres 1814. die verbündeten

Heere den Rheinstrom siegreich überschritten und die Bestimmungen des Friedens-Vertrags vom 30. May gedachten Jahres die jenseits gelegenen Länder wieder mit Deutschland vereiniget hatten, und nicht vergeblich wendeten sich sofort die betheiligten Familien an die Großmuth und Gerechtigkeit der in Wien zum Congreß versammelten Fürsten.

In Gemäßheit der schon eilf Jahre früher in Regensburg ausgesprochenen Ansicht über den, dem Art. VIII. des Lüneviller Friedens zuwider, noch fortdauernden Sequester auf die vormaligen Mediat-Besitzungen der durch Revolution und Krieg vertriebenen Fürsten, Grafen und Herren, und in der Absicht, das dadurch an diesen durch fremde Gewalt begangene Unrecht, so viel möglich gut zu machen, wurde dießfalls als Hauptnorm beliebt und festgesetzt:

> Daß die in den wiedereroberten deutschen Landen, ihren ehemaligen rechtmäßigen Besitzern, in deren Eigenschaft als unmittelbaren Reichs-Angehörigen entzogenen Güter, für welche dieselben nicht entschädiget worden, ihnen zurückzugeben seyen, sofern solche Güter von der französischen Regierung nicht veräußert, sondern bloß mit Sequester belegt waren.

Dieses schon unter der Verwaltung des Staatsraths Justus Gruner ausgesprochene Princip erhielt späterhin noch einige Modificationen, nach Maasgabe wie die provisorischen Verwaltungen mehr mit dem moralischen und politischen Zustande, so wie mit den Bedürfnissen des überrheinischen Volks vertraut geworden waren, und die gleichzeitig in Frankreich bewährte Ueberzeugung sich eigen gemacht hatten, daß Revolutionen durch Gründung eines neuen Rechtszustandes wohl beendet, niemals aber ohne noch größeres Unheil rückgängig gemacht werden können, und daß das durch solche herbeygeführte Unrecht in vielen Fällen nur durch neues Unrecht wieder gut zu machen wäre.

Betrachtungen dieser Art und die im nachmaligen Feldzug des Jahres 1815. lebhaft gefühlte politische und rechtliche Nothwendigkeit dem noch immer provisorisch regierten, durch die Zeitumstände hart bedrückten Volke Zutrauen und Liebe einzuflößen gegen die Fürsten, denen es fortan gehorchen sollte, veranlaßten die damalige Kaiserlich-Königlich Oesterreichische und Königlich Baierische Verwaltungs-Behörde zu Kreuznach, nach vorgängig erholter Genehmigung beyder Höfe, obiges Princip durch

folgende Beschränkungen zu erläutern; es sollten nämlich die darnach eintretenden Restitutionen:

1) Auf soche Rechte, Zinsen und Renten nicht erstrecket werden, welche nach den im Lande bestehenden Gesetzen, als feudal erklärt und zum Vortheil der ehehin pflichtigen Individuen oder Corporationen aufgehoben wären;

2) Keinen Anspruch auf Schadens-Ersatz für das verflossene begründen;

3) Nur auf noch unveräußert vorhandene Güter und Renten beschränkt, auch nicht auf solche Gebäude ausgedehnt werden, über die zu öffentlichen Zwecken schon disponirt wäre, und

4) In Folge derselben keine Rechte ausgeübt werden dürfen, welche in der vormaligen Reichs-Unmittelbarkeit und Landeshoheit wieder eingesetzter Besitzer gegründet gewesen, und nach dermaliger Verfassung unzulässig wären.

Nach diesen Grundsätzen ist unterm 15. März 1815. die Restitution des gegenwärtig reklamirenden Grafen zu Leiningen-Westerburg durch die damalige Oesterreichisch-Baierische Landes-Administration in Kreuznach selbst in solche Besitzungen verfügt worden, für deren Verlust seine Familie nach den Bestimmungen des §. 20. des Reichsdeputations-Hauptschlusses auf dem rechten Rheinufer seiner Zeit entschädiget worden war. Wie viel oder wie wenig ihm dadurch immer zugekommen, so war es mehr als derselbe schon nach dem gleich anfangs durch die hohen verbündeten Mächte aufgestellten Princip zu fordern und zu erwarten berechtigt gewesen, indem sein Haus auf dem linken Rheinuufer keine Mediat-Besitzungen verloren, und für die Grafschaft Grünstadt mit Ein- und Zubehörungen nach Anlage A. seiner Vorstellung, eine wenn gleich vielleicht unzulängliche Entschädigung erhalten hatte. Letzteres war bekanntlich, wie auch schon oben berührt worden, bey gar vielen vormals reichsständischen Familien des linken Rheinufers der Fall.

Demungeachtet lag es weder in der Macht noch in der Absicht der hohen verbündeten Souveraine, ihnen in den von Höchstdenselben jure novo et titulo oneroso wiedererworbenen jenseitigen Landen Ergänzungen solcher unzureichenden Entschädigungen auszumitteln und anzuweisen, und nach dem was in dieser Beziehung ohne Zweifel in ganz besonderer allergnädigster Berücksichtigung der

Heere den Rheinstrom siegreich überschritten und die Bestimmungen des Friedens-Vertrags vom 30. May gedachten Jahres die jenseits gelegenen Länder wieder mit Deutschland vereiniget hatten, und nicht vergeblich wendeten sich sofort die betheiligten Familien an die Großmuth und Gerechtigkeit der in Wien zum Congreß versammelten Fürsten.

In Gemäßheit der schon eilf Jahre früher in Regensburg ausgesprochenen Ansicht über den, dem Art. VIII. des Lüneviller Friedens zuwider, noch fortdauernden Sequester auf die vormaligen Mediat-Besitzungen der durch Revolution und Krieg vertriebenen Fürsten, Grafen und Herren, und in der Absicht, das dadurch an diesen durch fremde Gewalt begangene Unrecht, so viel möglich gut zu machen, wurde dießfalls als Hauptnorm beliebt und festgesetzt:

> Daß die in den wiedereroberten deutschen Landen, ihren ehemaligen rechtmäßigen Besitzern, in deren Eigenschaft als unmittelbaren Reichs-Angehörigen entzogenen Güter, für welche dieselben nicht entschädiget worden, ihnen zurückzugeben seyen, sofern solche Güter von der französischen Regierung nicht veräußert, sondern bloß mit Sequester belegt waren.

Dieses schon unter der Verwaltung des Staatsraths Justus Gruner ausgesprochene Princip erhielt späterhin noch einige Modificationen, nach Maasgabe wie die provisorischen Verwaltungen mehr mit dem moralischen und politischen Zustande, so wie mit den Bedürfnissen des überrheinischen Volks vertraut geworden waren, und die gleichzeitig in Frankreich bewährte Ueberzeugung sich eigen gemacht hatten, daß Revolutionen durch Gründung eines neuen Rechtszustandes wohl beendet, niemals aber ohne noch größeres Unheil rückgängig gemacht werden können, und daß das durch solche herbeygeführte Unrecht in vielen Fällen nur durch neues Unrecht wieder gut zu machen wäre.

Betrachtungen dieser Art und die im nachmaligen Feldzug des Jahres 1815. lebhaft gefühlte politische und rechtliche Nothwendigkeit dem noch immer provisorisch regierten, durch die Zeitumstände hart bedrückten Volke Zutrauen und Liebe einzuflößen gegen die Fürsten, denen es fortan gehorchen sollte, veranlaßten die damalige Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Baierische Verwaltungs-Behörde zu Kreuznach, nach vorgängig erholter Genehmigung beyder Höfe, obiges Princip durch

folgende Beschränkungen zu erläutern; es sollten nämlich die darnach eintretenden Restitutionen:

1) Auf soche Rechte, Zinsen und Renten nicht erstrecket werden, welche nach den im Lande bestehenden Gesetzen, als feudal erklärt und zum Vortheil der ehehin pflichtigen Individuen oder Corporationen aufgehoben wären;

2) Keinen Anspruch auf Schadens-Ersatz für das verflossene begründen;

3) Nur auf noch unveräußert vorhandene Güter und Renten beschränkt, auch nicht auf solche Gebäude ausgedehnt werden, über die zu öffentlichen Zwecken schon disponirt wäre, und

4) In Folge derselben keine Rechte ausgeübt werden dürfen, welche in der vormaligen Reichs-Unmittelbarkeit und Landeshoheit wieder eingesetzter Besitzer gegründet gewesen, und nach dermaliger Verfassung unzulässig wären.

Nach diesen Grundsätzen ist unterm 15. März 1815. die Restitution des gegenwärtig reklamirenden Grafen zu Leiningen-Westerburg durch die damalige Oesterreichisch-Baierische Landes-Administration in Kreuznach selbst in solche Besitzungen verfügt worden, für deren Verlust seine Familie nach den Bestimmungen des §. 20. des Reichsdeputations-Hauptschlusses auf dem rechten Rheinufer seiner Zeit entschädiget worden war. Wie viel oder wie wenig ihm dadurch immer zugekommen, so war es mehr als derselbe schon nach dem gleich anfangs durch die hohen verbündeten Mächte aufgestellten Princip zu fordern und zu erwarten berechtigt gewesen, indem sein Haus auf dem linken Rheinuufer keine Mediat-Besitzungen verloren, und für die Grafschaft Grünstadt mit Ein- und Zubehörungen nach Anlage A. seiner Vorstellung, eine wenn gleich vielleicht unzulängliche Entschädigung erhalten hatte. Letzteres war bekanntlich, wie auch schon oben berührt worden, bey gar vielen vormals reichsständischen Familien des linken Rheinufers der Fall.

Demungeachtet lag es weder in der Macht noch in der Absicht der hohen verbündeten Souveraine, ihnen in den von Höchstdenselben jure novo et titulo oneroso wiedererworbenen jenseitigen Landen Ergänzungen solcher unzureichenden Entschädigungen auszumitteln und anzuweisen, und nach dem was in dieser Beziehung ohne Zweifel in ganz besonderer allergnädigster Berücksichtigung der

persönlichen Leiden und Verdienste seiner Familie, dem Grafen von Leiningen-Westerburg auf eine ihn vor allen begünstigende, gleichwohl jedoch wie es scheint, nicht befriedigende Weise, durch des Kaisers von Oesterreich und des Königs Majestäten schon vor zwey Jahren eingeräumt und bewilligt worden, wäre von ihm wohl am wenigsten eine Reklamation, wie die unterm 16. dieses Monats bey der deutschen Bundesversammlung angebrachte, zu erwarten gewesen.

Wäre übrigens diese Vorstellung nicht auf eine unrichtige und in sich selbst zerfallende Voraussetzung gegründet, so käme darüber auch noch zu erinnern:

1) Daß die in Kreuznach bestandene, und von da schon im Jahr 1815. nach Worms verlegte Landes-Administration, welche in der Vorstellung des Herrn Grafen von Leiningen-Westerburg Seite 2. Zeile 25. für eine noch jetzt an diesem Ort bestehende Baierische Behörde gehalten zu werden scheint, eine Oesterreichisch-Baierische Behörde gewesen, sohin der gegen ihre Verfügungen ergriffene Recurs nicht den Baierischen Hofe allein betreffe; und

2) Daß des Königs von Baiern Majestät den gegenwärtigen Rheinkreis von Oesterreich in dem Stande und mit den Rechten, wie solche am 1. May 1816. gewesen, gegen anderweitige Lande und Domänen erhalten habe; auch

3) Die Absicht des Herrn Reklamanten eigentlich nur dahin geht, nachdem ihm durch ganz besondere Gnade und Begünstigung bedeutende Besitzungen zu den einst für deren Verlust empfangenen Entschädigungs-Objecten restituirt worden, auch noch ein zu öffentlichen Zwecken benutztes ehemaliges Schloß, welches gleichwohl doch schon im Jahre 1803. durch die ihm zugetheilten ehemaligen Klöster Ilbenstadt und Engelthal surrogirt worden, wieder zu erlangen, und die Jagd- und Fischerey-Gerechtigkeit auch außerhalb der ihm großmüthig erstatteten Grundstücke im Umfange seiner ehemaligen Reichsherrschaft auszuüben, welchem Begehren die hierüber im Lande bestehenden Gesetze nicht zum Opfer gebracht werden können.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten, daher

Beschluß:

Daß der Graf Friedrich von Leiningen-Westerburg mit dem bey der hohen Bundesversammlung angebrachten Gesuche, seine Entschädigungs-Ergänzung am linken Rheinufer betreffend, abzuweisen sey.

§. 365.

Bitte des Finanzrath von Brack zu Fulda, Pensionsansprüche als ehemaliger Stiftsdechant zu Hünfeld betreffend.

Der Königlich Dänische, Herzoglich Holstein- und Sachsen-Lauenburgische Herr Gesandte, Freyherr von Eyben: erstattet Vortrag über die Bitte des Finanzrath von Brack zu Fulda, Pensions-Ansprüche als ehemaliger Stiftsdechant zu Hünfeld betreffend (Z. 185. und 235. des Einr. Protokolls) und erwähnt: der Bittsteller gebe an, zur Zeit der Sekularisation des Bisthums Fulda im Oktober 1802. sey auch das Collegiatstift zu Hünfeld, woselbst er Dechant gewesen, aufgehoben worden; kurz darauf habe er auch seine Anstellung als Stadtpfarrer mit Bewilligung des damaligen Landesherrn, nunmehrigen Königs der Niederlande Majestät, niedergelegt. Für erstere Stelle sey ihm im April 1803. eine Pension zugesichert worden, mit der Erlaubniß, solche außerhalb Fulda, jedoch in den Fürstlich Nassau-Oranischen Landen, verzehren zu dürfen. Er sey darauf nach Herborn gezogen, woselbst er im November 1803. zur reformirten Religion übergetreten wäre. Die provisorisch ausgesetzte Pension sey ihm bis zum 1. July 1804. gezahlt, und den 18. desselben Monats als ehemaligem Dechant zu Hünfeld eine Pension von 1356 fl. 30 kr. definitiv ausgeworfen worden. Von dieser Pension habe er ein Drittheil seinen Gläubigern angewiesen, und 900 fl. seyen ihm, wegen seiner Anstellung als Rentbeamter zu Dortmund, abgezogen worden.

Im Jahre 1805. habe der König der Niederlande, als damaliger Souverain von Fulda, das gesammte Eigenthum des aufgehobenen Collegiatstiftes zu Hünfeld zur Dotation des erst neu gestifteten Landkrankenhauses zu Fulda angewiesen, jedoch mit sämmtlichen darauf haftenden Lasten und Pensionen, mithin auch der seinigen. Die französische Administration im Jahre 1806. habe es anfänglich dabey belassen; im Jahre 1808. sey man damit umgegangen, seine Pension einzuziehen, weil Fulda und Corvey, der Ort seiner Anstellung, getrennt worden wären.

Er habe sogleich seine Rechte verwahrt, die Administration hätte demungeachtet seine Pension als evacuirt erklärt, und einen andern Canonicus in dieselbe einrücken lassen, jedoch seinen Gläubigern das angewiesene eine Drittheil noch fort-

alle andere hier zu berücksichtigende Fragen aber rein rechtlicher Natur wären, und nicht zur Competenz der Bundesversammlung gehörten, Reklamant mit seinem Gesuche abzuweisen sey, ihm aber durchaus unbenommen bleiben müsse, seine Ansprüche an das Landkrankenhaus zu Fulda auf rechtlichem Wege zu verfolgen.

Sämmtliche Herren Gesandten stimmten dem Herrn Referenten bey daher,

Beschluß:

Daß der ehemalige Finanzrath von Brack zu Fulda mit seinem Gesuche um authentische Interpretation des §. 35. des Reichsdeputations-Hauptschlusses, wegen seiner Pensions-Ansprüche als ehemaliger Stiftsdechant von Hünfeld abzuweisen sey, ihm jedoch unbenommen bleibe, seine Ansprüche an das Landkrankenhaus zu Fulda auf rechtlichem Wege zu verfolgen.

§. 366.

Reklamation dreyer Westphälischer Staatsdiener, Pensionen betreffend.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen: trägt die Reklamationen dreyer Westphälischer Staatsdiener (Zahl 57. von 1816. und 57. von 1817,) Pension betreffend vor; und zwar

1) Des Generals von Zurwesten, Grafen von Wickenberg, welcher angebe, 32 Dienstjahre zu haben und als Major von dem Königlich Baierischen Militär in Westphälische Kriegsdienste getreten und in der letzten Epoche Gouverneur von Cassel gewesen zu seyn;

2) Des Generals von Ochs, für sich und im Auftrage der übrigen nicht versorgten Generale und Offiziere; so wie des Grafen von Malchus, für sich und im Auftrage mehrerer andern Betheiligten.

Die angegebenen Aufträge seyen jedoch nicht näher nachgewiesen.

Die Reklamanten dehnten zwar ihre Vorstellung auch auf die während der Westphälischen Regierung verfügten Veräußerungen von Domänen und gemachten Schulden aus, ohne sich jedoch als Betheiligte dabey zu erweisen; ihre Bitte am Schlusse aber gehe auf eine vollständige Entschädigung als Staatsdiener, deren

Festsetzung, nach Maasgabe der für das Großherzogthum Frankfurt genehmigten Grundsätze, der Bundestag bewirken möge.

3) In einem nachträglichen Schreiben gebe der Graf Malchus eine Uebersicht des Betrages aller im Königreich Westphalen gemachten Veräußerungen, des Aktivstandes, welchen diese Regierung hinterlassen, so wie eine Vergleichung über beyde; diese Angabe durch mancherley Anführung aber hier bemerklich zu machen, könne eben so wenig der Ort seyn, als sie auf irgend eine Art zu würdigen.

In der Hauptsache äußert nun der Herr Referent: Bereits in der 7. vorigjährigen Sitzung habe er bey ähnlichen Anträgen Gelegenheit gehabt, zu bemerken, welcher Unterschied bey den Großherzoglich-Frankfurtischen Staatsdienern eintrete, da die Wiener Congreßakte Art. 45 ausdrückliche Bestimmung zu ihren Gunsten enthalte, während der Westphälischen Staatsdiener darin gar keine Erwähnung geschehen, mithin auch der Bundestag, berufen in diesem Betreffe über die Anwendung des Reichsdeputations-Schlusses zu wachen, sich weder veranlaßt noch befugt halten könne, in Ansehung der ehemaligen Westphälischen Staatsdiener noch jetzt Bestimmungen zu treffen, welche den in den Wiederbesitz ihrer Länder gelangten Regierungen Verbindlichkeiten auferlegen sollten. Es sey deswegen damals auch der Schluß gefaßt worden, daß die angebrachten Reklamationen, als nicht hieher gehörig, abzuweisen seyen.

In den vorliegenden Reklamationen liege nichts, was eine Aenderung oder Ausnahme, rücksichtlich des damals gefaßten Beschlusses, begründen könnte. Schon das letztemal habe der Bundestag die Zuversicht gehegt, daß die wieder eingetretenen Regierungen sich der wirklich hülfsbedürftigen Staatsdiener mit Milde annehmen und die brauchbaren Landeskinder, ohne Mißdeutung ihres vormaligen Westphälischen Dienstverhältnisses, nach Gelegenheit wieder anstellen würden; allein es lasse sich auch nicht verkennen, daß jener Dienst keineswegs eine Dauer versprochen, noch auch den gesicherten Unterhalt gewährt habe, welchen man sich gegenwärtig durch die nachgesuchten Pensionen zu verschaffen suche. Sollten sich aber unter ihnen solche Staatsdiener finden, welche aus früheren Dienstverhältnissen bey den zurückgekommenen Regierungen außerdem Ansprüche auf Pensionen zu machen hätten, so verstehe es sich wohl von selbst, daß diese sich damit blos an die Landesbehörden zu wenden hätten.

Der Herr Referent trage demnach darauf an, daß die Reklamannten in eben der Art mit ihrem Gesuche, als nicht hierher gehörig, abzuweisen seyen.

Mit allgemeiner Zustimmung wurde daher

beschlossen:

Die Reklamanten seyen mit ihrem Gesuche, als nicht hierher gehörig, abzuweisen.

§. 367.

Denkschrift des vormaligen Westphälischen Staatsrath Friedrich von Reineck.

Ebenderselbe: trägt die unter Ziffer 81. des Einreichungs-Protokolls aufgenommene Denkschrift des von Reineck vor, nach welcher derselbe, ehemals Fürstlich-Waldeckischer Geheimer Rath und Kammer-Präsident, durch das bekannte Dekret der Westphälischen Regierung, welches alle in fremden Diensten gestandene Unterthanen, unter angedrohtem Verluste des Vermögens und Bürgerrechtes, einberief, genöthigt worden sey, in Westphälische Dienste zu treten, und zwar anfangs als Staatsrath und dann als Präfekt des Fulda-Departements, welche Stelle er aber im Laufe des Jahrs 1813. freywillig aufgegeben habe, um nicht zu der Ausführung der drückenden Forderungen der Regierung beytragen zu müssen. Durch die Auflösung des Königreichs außer Dienstverhältniß gesetzt, habe Reklamant die Geschäftsführung im Fürstenthume Isenburg, mittelst einer in diesem Monate zu Ende gehenden Vereinbarung, übernommen, und glaube nun nicht härter als die Staatsdiener des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt behandelt werden zu können; wie auch, daß besonders diejenigen unter ihnen, welche, als Unterthanen des Landes der von allen Europäischen Mächten anerkannten Regierung, nur Folge und Gehorsam hätten leisten können, nicht den Schaden und die Nachtheile des Wechsels derselben zu erleiden hätten. Die Gnade des Kurfürsten von Hessen habe er deßwegen bisher nicht in Anspruch genommen, weil er früher nicht in dessen Diensten gestanden sey; die Verpflichtung zu seiner Versorgung scheine ihm übrigens allen jenen Regierungen, welche sich in die Bestandtheile des Königreichs Westphalen theilten, nach Verhältniß des Besitzes zuzustehen, und er bitte deßhalb um die Vermittlung der Bundesversamlung.

Der Herr Referent ist der Meynung: im Allgemeinen lasse sich zwar die Sache des Reklamanten nicht anders, als wie überhaupt jene der ehemaligen Westphälischen Staatsdiener beurtheilen; eben so, rücksichtlich der Befugniß der Bundesversammlung. Es sey indessen nicht zu verkennen, daß bey einzelnen Staatsdienern dieser ehemaligen Regierung besondere berücksichtigungswerthe Verhältnisse und Umstände einträten; zu dieser Berücksichtigung scheine auch die Veranlassung bey dem Reklamanten zu seyn, welcher ohne sein Verschulden einen frühern Posten verloren habe, und sich gegenwärtig außer aller Versorgung gesetzt sehe, während dem sein damaliges Benehmen sowohl, als seine Fähigkeit ihn zu einer angemessenen Wiederanstellung als geeignet darstellten. Referent müsse übrigens anheim geben, ob die Bundesversammlung die gebetene Vermittlung dadurch zugestehen wolle, daß sie den Reklamanten bey den betreffenden Regierungen von Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig bloß zur geneigten milden Berücksichtigung und, nach Vorkommenheit, zur anderweiten Versorgung empfehle, und daß die Herren Gesandten dieser Höfe es gefällig übernehmen wollten, denenselben von dieser Verwendung und Empfehlung zu berichten.

Einverstanden mit dem Antrage des Herrn Referenten, wurde

beschlossen:

Den vormaligen Staatsrath von Reineck bey den an dem erloschenen Königreiche Westphalen betheiligten Regierungen zur geneigten milden Berücksichtigung und, nach Vorkommenheit, zur anderweiten Versorgung zu empfehlen; zu welchem Ende die betreffenden Herren Gesandten ersucht wurden, ihren Höfen hierüber Bericht zu erstatten.

§. 368.

Schrift des geheimen Regierungsrath und Professor Dr. Crome zu Gießen: «Deutschlands und Europens Staats- und National-Interesse».

Ebenderselbe: legt die unter Ziffer 109. in das Einreichungs-Protokoll eingetragene Schrift des Professor zu Gießen Doctor Crome vor, betitelt: «Deutschlands und Europens Staats- und National-Interesse», und äußert, nach einer kurzen Darstellung ihres Inhaltes: der Verfasser habe bey seinen man-

cherley gelehrten Kenntnissen in dieser Druckschrift einen rühmlichen Eifer und Gemeinsinn für das deutsche Vaterland entwickelt, und nützliche Gedanken und Vorschläge zu ihrer Begründung zusammengestellt; so daß die Bundesversammlung für die Zueignung derselben sich bewogen fühlen möchte, in ihren Protokollen eine ehrenvolle Erwähnung dieses Werkes zu machen, und dasselbe in das zu diesem Zwecke bestimmte Verzeichniß einzutragen.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten, wurde

beschlossen:

Die Schrift des Professor und Doctor Crome sey mit ehrenvoller Erwähnung in das Verzeichniß der gemeinnützigen Werke einzutragen.

§. 369.

Bitte der Mitglieder des ehemaligen Rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu Mannheim, die denselben Reichsschlußmäßig gebührenden Gehalte und Emolumente betreffend.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von der, Ziffer 242. eingekommenen neuerlichen Vorstellung der Mitglieder des ehemaligen Rheinpfälzischen General-Landes Commissariats zu Mannheim, die denselben reichsschlußmäßig gebührenden Gehalte und Emolumente betreffend, und ist der Meynung; daß diese Vorstellung, bey dem in der 36. Sitzung am 19. Juny d. J. gefaßten Beschlusse, einstweilen ad acta zu legen sey.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten wurde hierauf

beschlossen:

Die Erinnerung der Mitglieder des Rheinpfälzischen Landes-Commissariats, da man dem Erfolge des Beschlusses in der 36. Sitzung entgegensehe, vor der Hand ad acta zu legen.

§. 370.

Bitte des Grafen von Benzel-Sternau, eine Forderung mehrerer Kurmainzischer Staatsgläubiger betreffend.

Ebenderselbe: trägt die neue Eingabe des Grafen von Benzel-Sternau (Zahl 141.) Kapital-Forderung mehrerer Kurmainzischer Staatsgläubiger auf

die ehemalige Rente Lohneck und den Zoll Vilsbach betreffend vor, und äußert:

In der vierzehnten vorigjährigen Sitzung sey beschlossen worden, zuvörderst von den betheiligten Höfen die Erklärung zu erbitten, ob sie insgesammt den Vertheilungsplan des ehemaligen Großherzoglich Frankfurtischen Ministeriums annehmen wollten, und zugleich auf den Fall, daß dieses verweigert würde, Instruction darüber einzuholen, ob nicht durch hohe Vermittlung der Bundesversammlung die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage auf dem Wege eines Compromisses zu befördern sey.

In der dießjährigen 28. Sitzung habe der Herzoglich Nassauische Herr Gesandte eine Erklärung abgegeben, wodurch die Annahme jenes Planes deßwegen abgelehnt werde, weil die Hypothek auf dem Grund und Boden eines jenseits Rheins liegenden Theiles des ehemaligen Mainzischen Kurstaates hafte, und nach Anleitung des 21. Artikels des Pariser Friedens vom 30. May 1814. die ganze Forderung dem gegenwärtigen Besitzer von Mainz zugewiesen werde.

Im ganzen walte nun noch dieselbe Streitfrage über den Gegenstand der Hypothek, dessen Beschaffenheit und Lage, wie gleich anfangs, ob. Erkenne die Großherzoglich Hessische Regierung die Meynung der Herzoglich Nassauischen an, folglich auch, daß die Rente Lohneck und der Vilzbacher Zoll Lokal-Recepturen von Mainz gewesen seyen, so wüßten die Gläubiger ihren Schuldner, und dieser werde mit gewohnter Rechtlichkeit und Genauigkeit für ihre Befriedigung sorgen; glaube aber die Großherzoglich Hessische Regierung, die Schuld falle der rechten Rheinseite zur Last, oder müsse wenigstens, wenn hier diese Recepturen nicht lokal gewesen seyen, auf das ganze ehemals Mainzische Gebiet vertheilt werden, so sey es nothwendig, die Ansichten der übrigen Theilhaber an diesem Gebiete zu kennen, um bestimmt zu wissen, wer hier gegen einander auftrete.

Solle nun die durch die Bundesakte übernommene Garantie irgend eine Wirkung haben, so müßten vordersamst Einleitungen getroffen werden, wodurch die Erledigung dieser Angelegenheit möglichst beschleunigt würde.

Der Herr Referent glaubt, daß die Ernennung einer Commission diesem Zwecke am meisten entsprechen würde; sie wäre zu beauftragen, das Sach- und Rechtsverhältniß vollständig aufzuklären, hierauf unter den betheiligten Regierun-

gen, eine gütliche Uebereinkunft zu vermitteln und, in deren Entstehung, eine rechtliche Entscheidung der Frage: wer die reklamirenden Gläubiger zu befriedigen habe, einzuleiten.

Alle Stimmen waren mit dem Herrn Referenten einverstanden; die vorgeschlagene Commission wurde sogleich gewählt und die Stimmenmehrheit fiel auf den

Herrn von Martens,
« Freyherrn von Plessen,
« von Berg,

daher

Beschluß:

Daß die Herren Gesandten von Martens, Freyherr von Plessen und von Berg ersucht werden, das Sach- und Rechtsverhältniß über die Kapital-Forderung mehrerer ehemals Kurmainzischer Staatsgläubiger an die Rente Lohneck und den Zoll Vilzbach vollständig aufzuklären, eine gütliche Uebereinkunft unter den betheiligten Regierungen, oder im Entstehungsfalle die rechtliche Entscheidung der Frage, wer die Gläubiger zu befriedigen habe, einzuleiten, und der hohen Bundesversammlung hievon Kenntniß zu geben.

§. 371.

Restitutions-Gesuch der Westphälischen Domänen-Käufer in Kurhessen betreffend.

Der Herzoglich Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg: erstattet Vortrag über das Restitutions-Gesuch der Westphälischen Domänen-Käufer in Kurhessen (Zahl 208.), und unter Beziehung auf die bereits in dem Vortrage vom 27. März d. J. ausgehobenen Thatsachen, setzt derselbe den Inhalt dieser neuen Reklamation vollständig auseinander, welche mit der Bitte schließt:

restitutionem spolii gerechtest zu erkennen, demnächst aber nach Vollendung der organischen Bundesgesetze definitiv in Ansehung des Rechts selbst einen Beschluß zu fassen».

In dem Gutachten bezieht sich der Herr Referent zuvörderst darauf, daß die Kurhessischen Staaten zu denjenigen gehörten, welche an Frankreich nie abgetreten

worden seyen, und daß Seine Königliche Hoheit der Kurfürst im Herbste 1813. in den Besitz der Kurhessischen Lande zurückgekehrt, am 2. December dieses Jahrs von den alliirten Mächten die Garantie seiner Souverainetät und Besitzungen erhalten und darauf die Verordnung vom 14. Januar 1814. gegeben habe, dafür haltend, daß nach völkerrechtlichen Grundsätzen, unbewegliche Güter, vom Eroberer veräußert, jedem dritten Besitzer wieder entrissen werden könnten. Erst der Pariser Friede vom 30. May 1814. habe den Grund zur Wiedervereinigung der deutschen unabhängigen Staaten gelegt, welche dann zwölf Monate nachher erfolgt sey. Es frage sich daher, ob die Bundesversammlung Richter sey über eine Regentenhandlung, die der Kurfürst von dieser Zeit, unabhängig von jeder Vertragsverbindlichkeit, unbeschränkt durch Bundesverpflichtungen unternommen habe? ob die Bundesversammlung da ein Spolium finden könne, wo der Regent selbst als Spoliat zu verfahren glaube, der das Seinige wieder nehme, wo er es antreffe?

Die Supplikannten riefen die Heiligkeit des Besitzes an; ihr Landesherr, hinterlistig vom Feinde vertrieben, berufe sich nicht minder auf die Heiligkeit des Besitzes. Nach privatrechtlichen Begriffen klagten die Supplikanten mit Grund über ein Spolium, nach völkerrechtlichen Grundsätzen sey ihre Besitzentsetzung als Folge der gegen ihren Landesherrn durch Uebermacht und Waffengewalt verübten Besitzentsetzung zu betrachten. Wenn sie daher nach dem Zustande vom Jahre 1814. nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen seyen, wenn durchaus keine Verträge zum Vortheil der Supplikanten sich auffinden ließen, welche der Bundesversammlung zum Leitfaden dienen könnten, wenn vielmehr der Vertrag der alliirten Mächte mit Kurhessen vom 2. December 1813. die Veräußerung der Hanauer Domänen als de nulle valeur et comme non avenue erkläre, wenn gleich in andern Bestimmungen günstiger für die Hanauer Domänen-Käufer, wenn der 16. Artikel des Pariser Friedens vom 30. May 1814. nur eine gewöhnliche Amnestie enthalte, und auf die von der gegenwärtigen französischen Regierung gewiß nicht zurückgegebenen Staaten keine Anwendung finde, wenn endlich dieser hohen Versammlung keineswegs die Befugniß beigelegt worden sey, frühere völkerrechtliche Anordnungen der Bundesglieder in deren Staaten ihrer Beurtheilung zu unterziehen; so könne Referent auf das erbetene Restitutorium, welches eine richterliche Handlung wäre, keineswegs antragen.

Aus der Verweigerung dieser Bitte lasse sich nicht auf einen rechtlosen Zustand in Deutschland schließen; denn was in Kurhessen geschehen sey, beziehe sich auf einen außerordentlichen, gewaltsamen, blos faktischen Zustand, den als rechtlich anzuerkennen, der Kurfürst sich aus Gründen weigere, deren Prüfung und Würdigung außerhalb der Competenz der Bundesversammlung liege.

Demungeachtet habe auch die Lage der Westphälischen Domänenkäufer dem deutschen Bunde nicht gleichgültig bleiben können, und Theilnahme für dieselbe erregt. Das Königreich Westphalen habe einmal bestanden, sey von den meisten Gliedern des Deutschen Bundes anerkannt und als Bundesstaat geehrt worden. So wenig dieses die Fürsten verpflichte, welche ihre in dem vormaligen Königreich Westphalen begriffenen Lande niemals abgetreten hätten, so einleuchtend sey doch die Verschiedenheit des Verhältnisses von einer vorübergehenden kriegerischen Besitznahme des Eroberers und einer geordneten Verfassung und Verwaltung eines in die Reihe der Souveraine aufgenommenen Königs, besonders in Beziehung auf die Unterthanen dieses Staates.

Die Glieder des Deutschen Bundes, von welchen die Westphälische Regierung anerkannt gewesen wäre, wenn gleich deßhalb nicht verpflichtet, deren Handlungen anzuerkennen, könnten nicht anders als in diesem ihren Anerkenntnisse einen Grund des öffentlichen Glaubens, dessen jene Regierung genoß, finden, und müßten sich schon dadurch bewogen finden, eine billige und milde Behandlung derjenigen zu wünschen, welche nach den glücklich eingetretenen Veränderungen in Gefahr gerathen wären, durch Verträge, welche sie mit der Westphälischen Regierung geschlossen hätten, einen bedeutenden Vermögensverlust zu leiden. Es könne auch die unbedingte Anwendung eines Grundsatzes, den die wieder hergestellten Regierungen behaupten zu müssen glaubten, in manchen Hinsichten wirkliche Rechtsverletzungen nach sich ziehen, und es scheine, daß die Domänenkäufer in Kurhessen deßhalb nicht ungegründete Beschwerde führten.

Der so natürliche und gerechte Wunsch der meisten Bundesglieder, und besonders derjenigen, welche zu der Wiederherstellung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten am meisten beygetragen hätten, durch Höchstdessen Gerechtigkeit und Großmuth, Beschwerden ein Ende gemacht zu sehen, welche bisweilen die Gestalt der Klagen darüber anzunehmen schienen, daß nicht wie bey Andern, Bedingungen

zum Vortheile der Domänenkäufer gemacht worden wären, dieser der Bundesversammlung bekannte Wunsch sey eine hinreichende Veranlassung zu einer Verwendung gewesen, die triftige Gründe für sich gehabt habe, und die von Seiten sämmtlicher Bundesgenossen gegen ein Bundesglied um so weniger einer Rechtfertigung bedürfen, als unter Verbündeten und Freunden Verwendungen dieser Art allezeit mit Gefälligkeit aufgenommen zu werden pflegten.

Habe nun gleich die Erklärung des Kurhessischen Herrn Gesandten vom 5. May d. J. den äußern Schein einer solchen Aufnahme nicht; so habe doch die Versammlung Ursache zufrieden zu seyn, wenn ihr bezeugt werde, daß schon von der erfolgten Empfehlung zu landesväterlicher milder Behandlung Seine Königliche Hoheit der Kurfürst davon Beweise gegeben hätten, indem daraus um so gewisser die Hoffnung fernerer, gleichmäßiger Behandlung geschöpft werden dürfe. Vorzüglich angenehm müsse es der Bundesversammlung seyn, durch ihre Verwendung eine Erklärung veranalßt zu haben, welche sie in den Stand setze, den Supplikanten zu beweisen, daß ihnen ihr gerechter Landesherr den Weg Rechtens zu verweigern keinesweges gemeynt sey; denn es lasse sich nicht verkennen, daß der in der Kurhessischen Verordnung vom 14. Januar 1814. den Domänenkäufern zugesicherte Ersatz nützlicher Verwendungen, durch die Erklärung, daß ihnen der Beweis nicht nur von Meliorationen, sondern auch von der Versio in rem d. h. der mittelbaren oder unmittelbaren Verwendung der für die von der Westphälischen Regierung veräußerten Domänen erlegten Kaufgelder in den anderweiten Nutzen des Regenten oder des Staats, frey und zu dem Ende der Weg Rechtens offen stehe, eine sehr große und nicht überflüssige Bestimmtheit erhalten habe.

Der Herr Referent schlug dem zufolge vor

die Supplikanten mit ihrem Restitutions-Gesuche ab- und auf diese Erklärung Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten zu verweisen, auch damit für diejenigen, auf welche dieselbe nicht anwendbar seyn möchte, eine nochmalige Empfehlung gerechter und milder landesväterlicher Behandlung zu verbinden.

Der Vortrag wurde unter Zahl 76. diesem Protokolle angefügt.

Umfrage.

Oesterreich: stimmet um so lieber dem umsichtsvollen Antrage des Herrn Referenten bey, je übereinstimmender derselbe im Grunde mit der diesseitigen Ueber-

zeugung ist, nach welcher man zwar nicht umhin kann, lebhaft zu bedauern, daß die in der 23. diesjährigen Sitzung beschlossene Empfehlung der Kurhessischen Domänenkäufer zur milden landesväterlichen Behandlung Sr. Königlichen Hoheit bisher allerdings keine sichtbare erwünschte Wirkung gehabt habe. Man will aber darum gleichwohl um so weniger annehmen, daß diese bestgemeinte Empfehlung auch in der Folge unberücksichtiget bleiben sollte, als der Kurhessische Herr Gesandte in der 26. Sitzung erklärt hat, daß Seine Königliche Hoheit, auch abgesehen von dieser, keinem Bundesgliede gleichgültig seyn könnenden Verwendung der Gesammtheit aus eigener Bewegung bereits Mehreren dieser Käufer eine billige Schonung bewiesen hätten. Oesterreich glaubt daher mit gerechter Zuversicht voraussetzen zu können, daß Seine Königliche Hoheit Sich seitdem nur um so geneigter zu fernerer Bethätigung dieses milden, von der Bundesversammlung einzig und allein bezweckten Geistes finden werde, und enthält sich in dieser Zuversicht, schon jetzt auf eine weitere Einschreitung anzutragen. Es begnügt sich vor der Hand durch die Darlegung dieser seiner Ansicht sein Vertrauen dahin auszusprechen, daß die Kurhessische Regierung, weit entfernt, den nach der gesandtschaftlichen Versicherung eingeschlagenen Weg landesväterlicher Behandlung und billiger Schonung zu verlassen, vielmehr auf demselben in der von andern nachahmungswürdigsten Staaten bezeichneten Art fortschreiten werde, daß die Bundesversammlung Sich in Bälde von Seiten Seiner Königlichen Hoheit einer gleichen Beachtung Ihres Fürworts in der That zu erfreuen haben werde, welche Derselben von andern Souverainen, und stets in den gefälligsten Ausdrücken, bezeuget worden ist.

Preussen. Der Königlich Preussische Gesandte ist, in Beziehung auf die im Wesentlichen noch unverändert gebliebene Lage der bey der Bundesversammlung angebrachten Beschwerden «über Beeinträchtigung der unter der erloschenen Westphälischen Regierung erworbenen Privatrechte», von seinem Allerhöchsten Hofe beauftragt, auch hier in der Bundesversammlung dasjenige einfach und bestimmt zu erklären, was als das Resultat öffentlicher Ereignisse und alter wie neuer Traktaten an und für sich längst bekannt gewesen und von nothwendiger Anwendung auf die vorbemerkten Angelegenheiten ist.

Seine Majestät erkennen für sich selbst dasjenige an, was in Westphalen, als in einem, durch den siegreich vernichteten, aber in seinem Zusammenhange und

Folgen doch einmal vorhanden gewesenen Tilsiter Frieden, anerkanntem Königreiche, nach dessen Verfassung geschehen ist.

So wie Sie aber Allerhöchstselbst die an Preussen zurückgefallenen Bestandtheile jenes erloschenen Königreichs nur unter jener Anerkennung zurückgenommen haben, so setzen Allerhöchstdieselben auch mit Recht voraus, daß die in Gemeinschaft der hohen Mitverbündeten vollzogene Rückgabe der übrigen Bestandtheile, an die übrigen wieder eingetretenen Regierungen, offenliegend nur als in gleichem Sinne erfolgt, betrachtet werden könne.

Insofern jedoch die neueren unerwarteten Erklärungen des hier anwesenden Kurfürstlich Hessischen Herrn Gesandten noch keine Aussicht eröffnen, daß dieser mit der Rechtlosstellung einer bedeutenden Zahl deutscher Unterthanen stets dringender androhende Gegenstand sich bis dahin irgend einer milderen mehr eingehenden Berücksichtigung zu erfreuen habe, hat der Königlich Preussische Gesandte, noch vor Eintritt der Ferien, hiemit eine Erklärung abgeben sollen, aus welcher die eben so angelegentliche als vertrauensvolle Erwartung Seiner Majestät hervorgeht:

«Daß dasjenige, was in den zurückgenommenen Bestandtheilen des erlo«schenen Königreichs noch in Hinsicht solcher Verfügungen «und Anordnungen ermangelt die, im Geiste neuerer Traktaten, »wie der Bundesakte, durch Wiederbefestigung erschütterter Privatrechte, «auf endliche Beruhigung eigener und fremder Unterthanen abzwecken, doch «nunmehr in solcher Art seine baldige Erledigung erhal«ten werde, daß die Bundesversammlung sich nicht ferner in den Fall «gesetzt befinde, nochmals auf die zu befördernde Herstel«lung eines beruhigenden und gesicherten Rechtsstandes «deutscher Unterthanen hierunter verwiesen zu seyn».

Baiern: tritt dem Antrage des Herrn Referenten bey.

Sachsen: desgleichen.

Hannover. Diesseitiger Gesandte halte den von dem Herrn Referenten gemachten Antrage auf die Verweisung der Supplikanten auf die Erklärung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten und auf nochmalige Verwendung der Bundesversammlung für völlig angemessen, und vereinige gern seinen Wunsch mit dem von Oesterreich und Preussen geäußerten dahin, daß es Sr. Königlichen Hoheit

dem Kurfürsten gefallen möge, durch milde Behandlung Rücksicht verdienender Käufer von Gütern im Hessischen, nach dem Muster dessen, was in andern nicht abgetretenen Provinzen geschehen ist, ihre billigen Wünsche zu befriedigen, und dadurch einen Gegenstand zu beseitigen, mit dem nur zu oft schon die Bundesversammlung behelligt worden und der als Reklamation einzelner Unterthanen gegen ihre Landesherren für die Bundesversammlung nicht mehr zu gehören scheint, sobald, wie von Kurhessen geschehen, der Weg Rechtens, da wo er Statt findet, angeboten und wirklich eröffnet worden, als wovon der Ausgang erst zu erwarten seyn dürfte.

Wie übrigens diesseitiger Gesandte das in der Königlich Preussischen Erklärung über die besondern Verhältnisse gegen Se. Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen geäußerte, als nur diesen betreffend, ansieht, so glaubt er die Beurtheilung darüber den betreffenden Höfen selbst überlassen zu müssen, und hält daher nicht für nöthig, dasjenige, was er über die Ansichten seines Hofes, in Betreff der staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse von Ländern, die nicht Mitcontrahenten des Tilsiter Friedens gewesen, bereits in früheren Abstimmungen geäußert hat, hier zu wiederholen, und begnügt sich, auf diese sich zu beziehen.

Württemberg: mit dem Antrage des Herrn Referenten.

Baden. Von Seiten des Großherzoglichen Hofes bin ich zur Erklärung angewiesen, jeder näheren Abstimmung in dieser Sache mich so lange *enthalten* zu sollen, als nicht über die Haupt- und Grundfrage der Erledigung dieser Reklamation entschieden seyn wird, nämlich:

> «Wiefern die im Tilsiter Frieden 1807. formell anerkannte, und nachher mit allen Mächten Europa's in Verkehr getretene Westphälische Regierung, mit welcher namentlich mehrere Bundesstaaten Staatsverträge schlossen, mit dem Prädikate einer usurpatorischen, und dessen Folgen belegt werden könne?»

Kurhessen: enthält sich der Abstimmung.

Großherzogthum Hessen: mit dem Antrage des Herrn Referenten.

Dänemark, wegen Holstein und Sachsen-Lauenburg: ebenfalls.

Niederlande, wegen des Großherzogthum Luxemburg: wie Oesterreich, und so mit dem Herrn Referenten.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: stimmen dem Herrn Referenten bey.

Braunschweig und Nassau: wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: nach dem Antrage des Herrn Referenten.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: gleichfalls.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: nicht minder.

Die freyen Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: desgleichen.

Beschluß:

Daß die Westphälischen Domänen-Käufer mit ihrem Restitutions-Gesuche ab- und auf die Erklärung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen zu verweisen, auch damit für diejenigen, auf welche dieselbe nicht anwendbar seyn möchte, eine nochmalige Empfehlung zur gerechten und milden landesväterlichen Behandlung durch den Kurhessischen Herrn Bundesgesandten zu verbinden sey.

§. 372.

Wahl einer neuen Commission zum Vortrage der Privat-Reklamationen.

Auf Antrag des Präsidiums wurde zur Wahl einer neuen Commission von fünf Mitgliedern geschritten, welche den Vortrag der Privat-Reklamationen bis Ende des laufenden Jahres übernähmen, und diese Wahl fiel auf die Herren Gesandten:

Freyherrn von Aretin,
von Martens,
Freyherrn von Plessen,
von Berg,
Senator Smidt.

Beschluß:

Daß die bis Ende dieses Jahres eingehenden Privat-Reklamationen den Herren Gesandten, Freyherrn von Aretin, von Martens, Freyherrn von Plessen, von Berg und Senator Smidt zum Vortrage zuzustellen seyen.

§. 373.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die unter Zahl 245. eingekommene Vorstellung der so eben erwählten Commission zuzustellen beschlossen.

§. 374.

Gratifikation für den ehemaligen Reichsdirektorial-Gesandtschafts-Sekretär Herrlein zu Regensburg.

Baden. Die Großherzoglich Badische Gesandtschaft zeigt an, daß der in Gemäßheit des Beschlusses §. 201. der 31. Sitzung gemachte Antrag zur Gratifikation des ehemaligen Reichsdirektorial-Gesandtschafts-Sekretär Herrlein zu Regensburg von der Großherzoglichen Regierung genehmigt und der dieselbe betreffende Beytrag bereits angewiesen worden sey.

§. 375.

Vertagung der Bundesversammlung vom 1. August bis den 3. November 1817.

Präsidium: Da die hohe Bundesversammlung die seit ihrer Eröffnung ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände nunmehr so vollständig *erlediget hat*, als es die gegebenen Umstände und der Umfang der eingegangenen Instructionen erlaubten, so halte ich mich berufen, den vortrefflichen Gesandtschaften anheim zu geben, ob Sie sich nicht der durch den VII. Artikel der Bundesakte ausdrücklich eingeräumten Befugniß, sich zu vertagen, insoferne bedienen wollen, die ordentlichen Sitzungen wenigstens für mehrere Wochen auszusetzen, welche allerdings verfließen werden, bevor Sie sich wieder in den Stand gesetzt sehen werden, Ihre unverkennbare bisherige Geschäftsthätigkeit von neuem zu beweisen. Möchten Wir immer, wie diesmal, und Wir werden es, mit dem lohnenden Bewußtseyn scheiden, alles von Uns abgehangene, mit stets gleich regem Eifer auf das redlichste erschöpft zu haben!

a) Unsere vorläufige, von sämmtlichen Committenten ohne alle Ausnahme durchaus gebilligte Geschäftsordnung.

b) Die mit einer ganz eigenen Sorgfalt ausgehobene Reihenfolge;
c) Die über die Vermittlung der Bundesversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und über die Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz getroffenen provisorischen Verfügungen;
d) Die gleichfalls provisorisch ausgesprochenen Bestimmungen über die Competenz des Bundestags;
e) Der hiernächst auf die baldige Erfüllung des XII. Artikels der Bundesakte, die Bildung der obersten Gerichte betreffend, genommene Bedacht;
f) Die, die Unterthanen der deutschen Bundesstaaten so hoch begünstigende, über allen Zweifel erhobene Auslegung des XVIII. Artikels der Bundesakte, in Ansehung der Freyheit von aller Nachsteuer;
g) Die mit der unverdrossensten edelsten Bemühung bewirkte vorzüglich liberale Vorsorge für die Angehörigen des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts;
h) Für die überrheinische Geistlichkeit und ihre Dienerschaft;
i) Die zum Besten der Deutsch- und
k) Johanniter-Ordens-Ritter bewiesene Theilnahme;
l) Die für die ehethunlichste Berichtigung des unter die Garantie des Bundes gestellten Schuldenwesens getragene Sorge;
m) Die für den erwünschten Zweck eines freyen Verkehrs der nothwendigsten Lebensbedürfnisse in den Bundesstaaten;
n) Die den häufigen Auswanderungen gewidmete Aufmerksamkeit, und endlich
o) Die für den eintretenden Fall einer Vertagung der Bundesversammlung beliebten einstweiligen Anordnungen, werden sonder Zweifel jedem billig Denkenden genügend beweisen, daß Wir in Hinsicht Unserer innern Verhältnisse gerne auch noch weiter gegangen seyn würden, hätte es nur an Unserm besten Willen gelegen;
p) Der über Unsere diplomatischen Verhältnisse gefaßte, und zum Theil schon in Vollzug gesetzte Beschluß; so zwar, daß auch
q) Zur Sicherung des deutschen Seehandels bereits vielseitige Einschreitungen erfolgt sind, wird so wie die

r) Zur Entwerfung einer Matrikel gelieferten, möglichst umfassenden Vorarbeiten, welche als solche, weit mehr als die vorgelegte Aufgabe mit dem rühmlichsten Fleiße und der thunlichsten Genauigkeit gelöset haben, Unsere gleiche Berücksichtigung für die auswärtigen und militärischen Verhältnisse, als für den Augenblick vollkommen hinreichend, beurkunden.

Die weite Ausdehnung und die hohe Wichtigkeit der allermeisten der so eben angeregten 17 Gegenstände hat gleichwohl nicht verhindert, daß ungefähr 300. Privat-Reklamationen eine immer reiflich überlegte Erledigung gefunden haben, wenn sie je eine solche finden konnten.

Ich würde bey dieser Veranlassung, welche die gerechte Huldigung von selbst herangeführt hat, die in der einfachen Aufzählung des Geleisteten für die hohe Versammlung liegt, ein dringendes Bedürfniß meiner wahresten Gefühle unterdrücken müssen, wenn die sämmtlichen vortrefflichen Gesandtschaften mir nicht erlauben wollten, Ihnen allerseits meinen lebhaftesten Dank für das mir bezeigte gütevolle Vertrauen, und die mir vielfältig gegönnten geschäftsbeförderlichen Unterstützungen mit aller der Wärme auszudrücken, welche dem hohen Werthe entspricht, den ich billig darauf setze, und der Ihnen mein bestes Bestreben verbürgen soll, mir diese unschätzbare Stimmung auch für die Zukunft zu erhalten.

Sämmtliche Herren Gesandten vereinigten sich, den Kaiserlichen präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, zu ersuchen, bey dieser Veranlassung die Versicherung ihrer hohen Achtung und des tiefgefühlten Dankes anzunehmen, den sie ihm für die so einsichtsvolle als thätige Geschäftsleitung und Beförderung, so wie für die energische Bemühung zur Erreichung des dieser Versammlung vorgesetzten Zieles, als gerechte Huldigung seiner um dieselbe erworbenen Verdienste darbrächten.

Der Königlich Niederländische Herr Gesandte, Freyherr von Gagern. Die Weisung des genialischen Mannes: «schildere mich, wie ich bin», habe ich auch in der Politik und Staatseinrichtung in der Regel bewährt gefunden; und der Augenblick unserer ersten Trennung auf geraume Zeit, nachdem man auf die Grundsteine der Akte weiter gebauet hat, schien mir dazu ein sehr schicklicher Augenblick, sowohl was den Bund, diese Versammlung und ihren Zweck und Richtung, als was den Zustand unsres gesammten Vaterlandes betrifft, auf

welches wir ein Auge haben. Solche treue Schilderung berichtigt und beruhigt, sie bezeigt Achtung, sie läßt hoffen und warnt, sie hält gleichen Schritt mit den gespannten Erwartungen, um ihr Maaß zu regeln. Sie entwaffnet die, welche mit falschen Vorspiegelungen und Beschuldigungen, mit leeren Ausrufungen sich umtreiben. Es ist in Deutschland ein großer politischer Fehler, der sich selbst straft, wenn man die öffentliche Meynung so ohne Zügel, oder diese Zügel im Winde flattern läßt.

Da ich, alles in Anschlag gebracht, nur zu günstigen Resultaten und Erwartungen komme; werde ich keineswegs scheuen, die Hand auch an die schadhaften Stellen zu bringen. Möge diese Hand so schonend und heilend seyn, als meine Absicht, hervorgehend aus der Pflicht, zur politischen Ordnung in Deutschland beyzutragen.

Das vernünftige und behutsame Vorrücken dieser Bundesversammlung und des Systems überhaupt, stellt niemand ernstlich in Abrede. In dem heutigen Präsidial-Vortrag und in frühern Abstimmungen ist es sattsam dargethan. Eben so augenscheinlich sind anderwärts die Voranstalten zum Ordnen. Nichtsdestoweniger ist Gährungsstoff im Vaterlande sehr sichbar; und das Unvollständige, Unvollendete, Unreife vieler Dinge nicht zu leugnen. Nicht zu leugnen, daß dieser Bund selbst nicht überall richtig gewürdigt ist, und seine organische Einrichtung noch lange erwarten wird. Nicht zu leugnen, daß der so wesentliche, mit der Auflösung des Reichs in so engem Verhältniß stehende XIII. Artikel der Bundesakte, und die vielfältig auch sonst gegebenen Verheißungen landständischer Verfassung, noch fast überall die Ausführung erwarten. Nicht zu leugnen, daß in der Hinsicht sehr unerfreuliche Dinge vorgegangen sind; daß echte und gesunde politische Maximen, nicht wie sie dieser oder jener Staatsmann oder Schulenstifter für die seinigen erklärt; sondern wie sie der Geist der Geschichte ausspricht, wie sie die andern großen Nationen um uns her bereits praktisch befolgen, und keineswegs mehr in Zweifel ziehen; bey uns noch roh, Gegenstand der Controverse und nur allzuhäufig in sehr üblen oder unkundigen Händen sind, die sie entstellen.

Den einen, vielleicht auf sehr hohen Stufen, erschien dieser Bund unerheblich und locker, eine bloße Rolle der Ausfüllung auf der europäischen Schaubühne. Andere erwarteten davon zu viel, und trugen ihre individuellen Zwecke als die Hauptsache hinein, vergessend, daß das wesentlichste dieser Union nichts anders

seyn, als eben die Union; diese Union geregelt, durch die Klugheit und Einsicht der Höfe; diese auch von uns, den Dienern und Bevollmächtigten, durch manche Hindernisse hindurch, und mit wechselseitigen Nachgiebigkeiten, erhaltene und befestigte Union; diese theuer erkaufte, und theuer gewordene Union, die keine Vertagung mehr unterbricht.

Zu häufig wurde in den Forderungen an diesen Bund nicht bedacht, daß er minder fürchtend als furchtbar sey; was die Beweggründe und Gesinnungen unendlich ändert und verrückt, und den Eifer und die Wärme minder sichtbar werden läßt. Es ist nicht Walter Fürst und Werner Stauffacher, die solchen Bund an einer Waldecke schließen; oder Egmont und Oranien, um mit aller Kraft und Anstrengung gähling Uebel abzuwenden; sondern die Männer heißen: Franz und Friedrich Wilhelm und Maximilian, im agitirten Congreß der Kaiserstadt, an der Spitze siegreicher Heere. Darum gebührt auch ihnen das reinste Anerkenntniß, wenn sie ihr eigenthümliches Interesse nicht immer voransetzen, den Bundeserfordernissen sich anschließen, oft das erste Beyspiel geben, kurz wenn sie das Offensive ihrer Macht dem Defensiven dieser großen, politisch-sittlichen Anstalt unterordnen, ohne den gemeinschaftlichen Wehrstand einen Augenblick außer Augen zu lassen; was eben das für die Wohlfahrt und den Ruhestand der Erde zu lösende Problem ist.

Was aber der deutschen Staaten Inneres im Verhältniß mit der Bundesakte und den Forderungen der Zeit, oder im Zustand der Nacheiferung betrifft, so kann ich darüber so befriedigend mich nicht ausdrücken, und nur einräumen, daß es nur vom Willen, der Einsicht und der Bändigung der Leidenschaften abhängt, um die richtigen Verhältnisse zu finden. Sehe ich nach England hin, so höre ich noch in den jüngsten Sitzungen das wiederholte Anerkenntniß: bald von Lord Lauderdale:

« Die Vortrefflichkeit dieser Constitution beruhet unstreitig auf der Wechsel-
« wirkung jedes Zweiges, des Königs, der Lord's und der Gemeinen, und
« daß jeder in seiner gebührenden Sphäre gehalten werde; «

bald im Munde des Marquis Wellesley, Wellingtons Bruder, mit großem Beyfall angehört:

« Daß eine unsichbare, geheimnißvolle Verkettung von Monarchie, Aristo-
« kratie und Demokratie, die Seele und Wesenheit ihrer Verfassung sey. «

Geheimnißvoll fürwahr ist bey uns davon noch nichts, und das Nichtineinandergreifen dieser drey Räder, ihr Antagonism nur allzusehr am Tage. Wir reden von Constitutionen, von Baumaterialien, ohne den Werth dieses unvermeidlichen Stoffes anzuerkennen. Daher noch diese Verwirrung der Begriffe, diese politische Verwirrung, ohne nahes Absehen der Entwicklung.

Man weiß anderwärts, in Frankreich, England und den Niederlanden, nun sehr wohl, daß großen europäischen Nationen eine monarchische, aber geregelte Verfassung geziemt. Denn man hat die republikanischen Irrthümer, die demagogischen Ausschweifungen theuer genug bezahlt, und den Unwerth des: principem quaeri in Pohlens Schicksal kennen gelernt, und darum eine feste Successions-Ordnung gewollt. Das ist unzweifelhaft der beßre Begriff der Legitimität. Aber man ehrt dort die Freyheit, und wendet nichts ein, wenn man republikanischen Geist, die ganzen lebendigen Gefühle für ein Gemeinwesen, die Freymüthigkeit ohne Grobheit und Beleidigung, die in gehörigen Schranken gehaltene Reibung der Meynungen auf solche monarchische Verfassung überträgt. Nach Großbritannischen Ideen ist in Nation und Parlament das Königthum vollkommen begriffen. Bey uns aber sehen wir bis nun auf der einen Seite nur zu häufig unter einem Schwall von Worten und durch den Dunst scheinbaren Weihrauchs die bösartige Tendenz ein Wagstück zu beginnen, umzuwälzen, Fürst und Volk als gesonderte, als an sich entgegengesetzte Begriffe hinzustellen. Und wir sehen oft auf der andern Seite im Rath oder Gefolg der Fürsten nicht den gewünschten Takt, um den medius terminus, auf den es ankommt, um die rechte Definition der Fürstlichkeit und Souverainetät zu finden. Daher eine Verlegenheit zwischen dem gegebenen Wort und dessen Haltung; ein Mißtrauen, eher genährt als beseitigt; einen leicht ergriffenen Vorwand, um zu hemmen. Zum Glück ist das nicht allgemein, die beßern Beyspiele werden obsiegen, deutscher Charakter wird sich bewähren, und eine sorgfältige und reife Prüfung verdient sicher weder meine, noch eines verständigern Politikers Rüge. Nur sind wir nicht ganz gerüstet, wenn uns erleuchtete Fremdlinge vorwerfen, oder es als unausbleibliche Ahndung ansehen, daß man alte gekannte Formen gänzlich verließ, bevor die neue Gestaltung zur Hand war.

Gleichwie bey der Revolution in Frankreich, wo es nicht minder gar bald auf die Untergrabung des Thrones und der Ordnung abgesehen war, und nachdem in

Deutschland die hohe Kirche vorlängst gesunken ist; äußert sich nur zu häufig diese Leidenschaftlichkeit und Umwälzungslust um uns her, in der Befeindung des Adels und der beständigen Verunglimpfung dieses angesehenen Theils der Nation. Nur hier weit unverständiger, weil alles was man in Frankreich mit triftigen Gründen wünschte und erreichen wollte, bey uns entweder allmählich schon so geworden ist, oder dazu eine billige und direkte Tendenz hat. Die Gleichheit vor dem Gesetz ist, nicht erst blutig zu erkaufen. Der Zugang zu den Aemtern ist der Bewerbung und Nacheiferung, dem ausgezeichneten Verdienst keinesweges verschlossen. Zu den Officierstellen giebt kaum die Geburt mehr Vorzüge. Von den Demagogen wird nur künstlich der Vorsprung des Eigenthums und der Bildung mit den Ansprüchen der Geburth verwechselt. Um so täuschender, weil der Theil des dritten Standes, der Eigenthum und Bildung am meisten mit uns gemein hat, die ganze ansehnliche Klasse des Handlungsstandes, sehr gewöhnlich ihr Gewerb von Vater auf Sohn wieder fortsetzt. Es ist niemand unbekannt, daß die höchsten Stellen, auch in unsern großen Monarchien von Bürgerlichen besetzt waren. Thugut, Mack, Beyme, Struensee, waren bürgerlichen Standes. Unter meinen hochgeehrten Freunden ist der Fürst Wrede nicht von altem Geschlecht, noch war es Albini, sehr ehrenvollen Andenkens, der uns hier zu präsidiren bestimmt war. Und die Mitglieder dieser Versammlung, in gleichem Fall, sind keinesweges die unter uns am wenigsten angesehenen. Aehnliche Bewandtniß hat es mit einer gleicheren Proportion der Besteuerung. Sie stellt sich nach und nach her, und soll nur nicht ertrotzt werden, weil Besitzstand und Erwerbungsart sehr erhebliche Dinge sind. Wegen der verschiedenen Natur des Eigenthums kann das nicht in allen Ländern gleichen Schritt halten; aber eben dort, wo der Bauer kein oder wenig Eigenthum hat, ist man am ernstlichsten auf die Mittel der Milderung bedacht. In unsern südlichen Provinzen aber sind die Spuren der Leibeigenschaft schon verwischt; und dem achtungswerthen Stande der Bauerschaft wird auch zur Landstandschaft die Hand geboten. Es ist also überall eine Annäherung sichtbar; ein Anerkenntniß geänderter Verhältnisse, namentlich des Wehrstandes und der Verpflichtung dazu. So würde ich zum Beyspiel als Edelmann und mäßiger Landeigenthümer eine Steuerfreyheit ablehnen, böte sie mir die Regierung an; obgleich bey ganz verschiedener persönlicher Widmung und ganz andrem Herkommen eine solche Ermäßigung anderswo keineswegs unbillig erschiene.

Dem Adel unsrer Zeit in Deutschland ist weit eher vorzuwerfen, daß er die Pflichten gegen sich selbst, als daß er die gegen andre vergißt. Aus Liebe zu den Waffen verschmäht er zu sehr die gründlichen Wissenschaften. Er mißkennt oft seine Lage, regelt und ordnet sich selbst nicht, und bleibt in den Anstalten und nothwendigen Bedingungen seiner Erhaltung zurück. Statt der Verfolgung sind die ungemein schweren Opfer der Mediatisirten unstreitig ein Motiv der Fürsorge, Rücksicht und Begünstigung; noch mehr aber dienen sie zur Entschuldigung, wenn diese Klasse sich augenblicklich noch den Anwandlungen übler Laune hingiebt, oder von selbstsüchtigen Abentheurern irre führen läßt. Da, wo es auf Anordnungen für Jahrhunderte ankommt, sind ohnehin die Inconvenienzen des Augenblicks nicht von erster Bedeutung. Montesquieu hält den Adel für einen natürlichen Zwischenstand und Stütze des Throns. Aber er hat weder gesagt, noch sagen wollen, daß er immer fechtend für die Erweiterung der Kronprärogativen müsse gefunden werden; und Delolme hat die neueren Beyspiele gesammelt, wo das Oberhaus die Nationalfreyheit gegen Irrthümer des Unterhauses beschirmte.

Die Frage von zwey Kammern ist in kleinen Staaten von keiner Bedeutung, in den großen von der allerhöchsten für Ruhestand und Stetigkeit. Von so großer Bedeutung, daß die Berufung und Begünstigung des Adels weder das erste Motiv, noch die wesentlichste Betrachtung ist. Es ist auch keineswegs eine Erfindung neuerer Zeit, und die alten politischen Weltweisen hatten bey der Austheilung der Gewalten von den Nachtheilen der Zahl Zwey, und den Vorzügen des Drey- und selbst Vierfachen, vollkommen richtige und praktische Begriffe. Die Pythagorischen Ueberlieferungen sind davon voll. Lykurg's Rath der Alten beruhte darauf. Sie wußten, oder hatten erfahren, daß aus zwey gegen einander über gestellten Gewalten, wenn ein drittes Temperament fehlt, eine oft wiederkehrende so heftige Reibung nothwendig hervorgehen muß, die alsobald zu Extremen führt. In ihrer Sprache, wie in der unsrigen, war das Wort Zwietracht von solchem üblen Inhalt und Vorbedeutung. Und selbst im Fall der Eintracht fürchteten sie noch Nachtheile: gesetzgeberische Sucht, oder Uebereilung und zu schnelles Rennen, oder Erschlaffung und Käuflichkeit! Diejenigen, die bey uns im Augenblick der neuesten Vorgänge von der beständigen deutschen Herzlichkeit, von der voraussichtlichen ungetrübten Einigkeit zwischen Fürst und Volk, oder den Stellvertretern, in süßen Worten reden, täuschen sich oder andere.

Den Brittischen Politikern müssen die, die ernstlich die Gegensätze behaupten, noch in der Kindheit ihrer Einsichten erscheinen; denn ihr ganzes System ist auf dieses dreyfache (the result of a threefold power) gebaut. In Amerika, wo kein Adel der Geburt ist, weil keiner im Beginnen oder zu vererben war, ist diese Theorie so anerkannt, so geläufig und geläutert, daß nicht nur an der Centralbehörde, sondern selbst fast ohne Ausnahme in den einzelnen Staaten die zwey Kammern beliebt worden sind. Hamilton, Gay und Maddisson, die das jetzige föderalistische System dort durch ihre Schriften befestigten, zeigen diese Nothwendigkeit consequenter, als irgend jemand in England. Sie haben ein eignes Wahlsystem dort dafür geschaffen, auf Alter, Ansehen und Vermögen gegründet. Aber auch anderwärts werden die Häupter uud Vorsteher der Kirchen und hohen Schulen, als erprobte Männer, gleichgültig von welcher Geburt und Geschlecht, leicht dazu berufen; und so wahrscheinlich auch unter uns. Dem hohen Adel gebührt diese Rolle weniger aus Rechten der Geburth, als vermöge seines großen Landeigenthums. Die römische Maxime in des Livius Worten:

« A census maxime et senatum et judices legit, potentioremque eam partem civitatum fecit, cui salva tranquillaque omnia magis esse expediebat. »

Diese alte Lehre ist unwidersprechlich und auf der Erde zu ihrem Frommen bewährt geblieben, und die Griechen befanden sich dabey übel, so oft sie sie verließen. Und so wenig habe ich bey dieser Entwicklung in so naher Beziehung mit dem XIII. Artikel der Bundesakte, bey dieser lebhaften Ueberzeugung, eine persönliche Absicht, oder Absicht für meinen Stand, daß ich gar nichts dagegen einwendete, vielmehr es begünstigen würde, wenn sich die Ritterschaft, in ihrer Masse, wie in Großbittannien den Gemeinen zuzählte.

Nachdem ich diesen gerechten Tribut der Monarchie und Aristokratie gebracht habe, bin ich nicht minder auch Demokrat. Freylich nicht regellos und stürmisch, sondern ich strebe in dem verständigen Sinn es zu seyn, der der Freyheit und der Ordnung zusagt. Denn das ist es eben, worin wir zurück sind; der unverständige und schädliche Antogonism in Deutschlrnd, den ich befeinde, daß schon das Wort: Aristokratie den Ohren der einen so ein Greuel ist, als den andern: Demokratie. Ich bekenne mich dazu so unumwunden, daß ich manchen Herrn an der Donau vielleicht damit in Erstaunen setzen werde. Seine Verwunderung würde

steigen, wenn ich ihn versicherte, daß das demokratische Princip eben in unserer Kaiserwürde enthalten war. Denn auf den richtigen Urbegriff kommt es an; auf die auxilii latio der Alten; auf jenes verständige Verschaffen der Hülfe, entgegengesetzt der Selbsthülfe durch Faust und Pike, die wenn sie überhand nimmt, zu den Mitrailladen und Ersäufungen, zu Robespierre's und Marat's Greueln führt. Wenn sie nur ist, so ist es gleichgültig, ob die gesetzliche, hülfeleistende Behörde Tribunen in Rom heißen oder Imperatoren cum tribunitia potestate, Kaiser bey uns, oder anders zu Florenz und zu Venedig. So viele mandata de non turbando, de non gravando, oneribus insolitis, zeigen genug, wo bey uns diese auxilii latio war. Sie entziffert die nicht geheilte Sehnsucht nach dieser alten Form, die wahrlich nicht aus dem Verlangen entstand, hier vom großen gebratenen Ochsen zu kosten, oder die Kurfürstlichen Hermeline bey dem feyerlichen Einzug anzuschauen. Um so dringender ist es, daß etwas von diesem Schutz und Schirm, daß das sufficiente Maas hier gefunden werde. Wir setzen uns vor, sie eben so in den geziemenden Schranken zu leisten, als wir Unarten entgegengesetzter Art zu steuern befugt sind, als wir Deutschlands Ehre und Hoheit aufrecht erhalten wollen.

Denn diese Ehre und Ansehen stehn jetzt hoch in Europa. Gegen keine Klasse bin ich entrüsteter, als gegen die, die in übler Laune oder Absicht fragen: was haben wir denn gewonnen?

Was wir gewonnnen haben? Unabhängigkeit und festen Frieden und die Mittel, sie zu behaupten. Was wir gewonnen haben? Selbstgefühl und freye Entwicklung, den Ruhm unsrer Fürsten und Feldherren, die Ehre unserer Heere, doch nicht von so neuem Datum, daß nicht Preußisch-Eilau und Aspern, so manche andere Schlacht vollkommen dazu zählten. Was wir gewonnen haben? Nicht nur, daß niemand über uns ist, sondern daß unter den Vieren, die des erschütterten Völkerrechts neuen Bau aufführten, zwey deutsche Fürsten waren, zwey andre deutschen Geschlechts, Deutschland nicht abhold, oder fremd.

Was wir gewonnen haben? Nachdem wir seit Karls V. Zeiten nicht anders gewohnt waren, als nachtheilige Frieden zu schließen, daß endlich ein beßrer Tag und beßre Möglichkeit erschienen ist.

Was wir gewonnen haben? Ein festeres Grenzsystem; daß unsre Streit

kräfte geordnet und compacter sind, daß wir hier und anderwärts ungehindert entfalten, und dahin streben, was der ächten Freyheit Ziel und Maas sey; daß unsre Pfennige nur für einheimische Zwecke gefordert werden; daß wir sie nach und nach ermäßigen und bedingen können.

Was wir gewonnen haben? daß diese Aehren, und diese Früchte des Weinstocks für uns blühen, entrückt dem Raubsystem und Lust der Feinde. Daß der Sohn ruhig in oder um die väterliche Wohnung bleibt; die rohe Schaar der Krieger Wohnung und Familienglück nicht mehr entweiht; daß die Mutter heiterer das Kind unter ihrem Herzen trägt, der Sorge und Angst entladen, keinen Sklaven zu erziehen, sondern im Vorgefühl, daß sie einen freyen Mann dem Vaterlande darbringen wird.

Das wollen wir nicht wieder durch Auflösung der Bande des Bundes, oder durch Vernachlässigung auf das Spiel setzen.

Viele von uns sind jetzt berufen, und im Begriff Rechenschaft ihres Thuns oder Nichtthuns vor dem Thron ihrer Fürsten abzulegen. Ich glaube, es wird uns nicht schwer werden!

Die Herren Gesandten trafen hiernächst die Verabredung, daß nachdem dieser Monath noch zur Erledigung der gefaßten Beschlüsse und anderer laufenden Geschäfte erforderlich sey, die Sommer-Ferien vom 1. August beginnen, und am letzten Oktober sich endigen, sofort die nächste Sitzung am 3. November dieses Jahrs abgehalten werden solle. Eine besondere Vereinigung oder Wahl der zwey Mitglieder dieser Versammlung, deren Anwesenheit nach Maaßgabe des Beschlusses in der 38. Sitzung erforderlich ist, wurde als überflüssig umgangen, weil sich aus der Besprechung der Herren Gesandten ergab, daß jederzeit mehrere, als die vorgeschriebene Zahl, anwesend seyn werden.

Es erfolgte also der

Beschluß:

Daß die Sommer-Ferien der Bundesversammlung am 1. August beginnen, und am 31. Oktober l. J. sich endigen, sofort die nächste Sitzung am 3. November abgehalten werden solle.

Folgen die Unterschriften.

Geheimnißvoll fürwahr ist bey uns davon noch nichts, und das Nicht-ineinandergreifen dieser drey Räder, ihr Antagonism nur allzusehr am Tage. Wir reden von Constitutionen, von Baumaterialien, ohne den Werth dieses unvermeidlichen Stoffes anzuerkennen. Daher noch diese Verwirrung der Begriffe, diese politische Verwirrung, ohne nahes Absehen der Entwicklung.

Man weiß anderwärts, in Frankreich, England und den Niederlanden, nun sehr wohl, daß großen europäischen Nationen eine monarchische, aber geregelte Verfassung geziemt. Denn man hat die republikanischen Irrthümer, die demagogischen Ausschweifungen theuer genug bezahlt, und den Unwerth des: principem quaeri in Pohlens Schicksal kennen gelernt, und darum eine feste Successions-Ordnung gewollt. Das ist unzweifelhaft der beßre Begriff der Legitimität. Aber man ehrt dort die Freyheit, und wendet nichts ein, wenn man republikanischen Geist, die ganzen lebendigen Gefühle für ein Gemeinwesen, die Freymüthigkeit ohne Grobheit und Beleidigung, die in gehörigen Schranken gehaltene Reibung der Meynungen auf solche monarchische Verfassung überträgt. Nach Großbritannischen Ideen ist in Nation und Parlament das Königthum vollkommen begriffen. Bey uns aber sehen wir bis nun auf der einen Seite nur zu häufig unter einem Schwall von Worten und durch den Dunst scheinbaren Weihrauchs die bösartige Tendenz ein Wagstück zu beginnen, umzuwälzen, Fürst und Volk als gesonderte, als an sich entgegengesetzte Begriffe hinzustellen. Und wir sehen oft auf der andern Seite im Rath oder Gefolg der Fürsten nicht den gewünschten Takt, um den medius terminus, auf den es ankommt, um die rechte Definition der Fürstlichkeit und Souverainetät zu finden. Daher eine Verlegenheit zwischen dem gegebenen Wort und dessen Haltung; ein Mißtrauen, eher genährt als beseitigt; einen leicht ergriffenen Vorwand, um zu hemmen. Zum Glück ist das nicht allgemein, die beßern Beyspiele werden obsiegen, deutscher Charakter wird sich bewähren, und eine sorgfältige und reife Prüfung verdient sicher weder meine, noch eines verständigern Politikers Rüge. Nur sind wir nicht ganz gerüstet, wenn uns erleuchtete Fremdlinge vorwerfen, oder es als unausbleibliche Ahndung ansehen, daß man alte gekannte Formen gänzlich verließ, bevor die neue Gestaltung zur Hand war.

Gleichwie bey der Revolution in Frankreich, wo es nicht minder gar bald auf die Untergrabung des Thrones und der Ordnung abgesehen war, und nachdem in

